

Otto Jöhlinger

# Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden

# Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden

von

**Otto Jöhlinger**

Redaktur der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“  
Dozent am Orientalischen Seminar der Berliner Universität



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1918

ISBN 978-3-642-52541-4      ISBN 978-3-642-52595-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-52595-7

Alle Rechte, insbesondere das der  
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.  
Copyright by Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1918  
Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Berlin 1918

## Vorwort.

Ende Dezember 1916 fragte der Assistent von Exzellenz Professor Dr. Gustav von Schmoller, Herr Franz Boese, bei mir an, ob ich bereit sei, für „Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche“ eine Abhandlung über die „Methoden des britischen Wirtschaftskrieges“ zu schreiben. Ich sagte dies zu und begann sofort mit der Durcharbeitung des Stoffes, wobei mir die Tatsache sehr zustatten kam, daß ich in meinen Vorlesungen am Orientalischen Seminar der Berliner Universität über „Krieg und Volkswirtschaft“ eingehend die Formen der wirtschaftlichen Kriegführung behandelt hatte. Bei der Ausarbeitung schwoll aber das Material, das ich z. T. auch von amtlichen Stellen erhielt, derart an, daß an eine Veröffentlichung der Arbeit in Schmollers Jahrbuch nicht mehr zu denken war. Schon das Kapitel 10 hatte allein den Raum, der mir für die ganze Arbeit dort zur Verfügung stand, weit überschritten. Im Einverständnis mit Exzellenz von Schmoller habe ich das Ergebnis meiner Untersuchungen daher als ein selbständiges Buch herausgebracht. Die Ereignisse sind bis Anfang August 1917 berücksichtigt, zu welcher Zeit ich in den Heeresdienst berufen wurde.

Die Korrekturbogen wurden noch in der Kaserne der Leibgrenadiere zu Frankfurt a. O. gelesen.

Otto Jöhlinger.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort.	
1. Deutschland und England in der Weltwirtschaft . . . . .	3— 72
2. Der Begriff „Feind“ in englischer Auffassung . . . . .	73— 96
3. Handels- und Zahlungsverbote . . . . .	97—125
4. Zwangsverwaltung . . . . .	126—135
5. Das Vorgehen gegen „feindliche“ Banken . . . . .	136—162
6. Die Zwangsliquidation . . . . .	163—189
7. Schwarze Listen . . . . .	190—216
8. Englands Vorgehen gegen die Neutralen . . . . .	217—300
9. Die Verletzung des Patentrechtes . . . . .	301—346
10. Britisches Seerecht im Kriege . . . . .	347—447
a) Die Londoner Deklaration . . . . .	347—373
b) Der Begriff Konterbande . . . . .	373—399
c) Die englische Blockade . . . . .	399—420
d) Wirtschaftliche Wirkungen der Seekriegführung . . . . .	420—447
11. Der U-Bootkrieg und der verschärfte Handelskrieg . . . . .	448—483
12. Schlußbetrachtungen . . . . .	484—506
Literatur . . . . .	507—516
Sachverzeichnis . . . . .	517—522

„Während Privateigentum und Nichtkombattanten im Landkriege unbehelligt bleiben, verfolgt man gleichzeitig im Seekriege das Privateigentum nicht nur unter feindlicher, sondern sogar unter neutraler Flagge. Es ist daher anzunehmen, daß England, wenn es auch für den Landkrieg Gesetze vorzuschreiben gehabt hätte, gleiche Grundsätze aufgestellt haben würde, wie für den Seekrieg. Europa würde also in den Zustand der Barbarei zurückgefallen sein, und man hätte sich feindliches Privateigentum so gut angeeignet wie feindliches Staatseigentum.“

Der diese Worte schrieb, führte vor hundert Jahren einen genau so schweren Krieg wie wir jetzt. Es war Napoleon I., und diese Worte stehen in dem Werke, das er geschrieben hat: „Napoleons Leben von ihm selbst erzählt.“ Sehr richtig hat Napoleon erkannt, wie England Gesetze auszulegen pflegt, wenn es dazu imstande ist. Heute freilich wetteifern die Franzosen mit den Engländern in dem Kampf gegen das Privateigentum, der „Europa in den Zustand der Barbarei zurückfallen läßt“.

In nachstehenden Ausführungen soll versucht werden, eine Übersicht darüber zu geben, welche „Grundsätze über Privateigentum“ England im jetzigen Kriege beobachtet und mit welchen Mitteln die britische Regierung den Wirtschaftskampf gegen Deutschland und seine Verbündeten führt. Die Methoden, die England in diesem Kriege anwendet, sollen — soweit sie bis jetzt bekanntgeworden sind — untersucht werden, wobei sich die Darstellung auf das beschränken wird, was bisher im Verlauf des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiete an Kampfmitteln von britischer Seite gegen die Centralmächte angewandt wurde. Eine Erörterung der zukünftigen Pläne, des „Krieges nach dem Kriege“ und der Beschlüsse der „Pariser

Wirtschaftskonferenz“ mußte ebenso unterbleiben wie eine eingehende Darstellung der von Deutschland ergriffenen Repressiv- und Abwehrmaßnahmen gegenüber den englischen Übergriffen auf dem Gebiete des Völkerrechts und des Seerechts\*). Beides muß einer gesonderten Darstellung vorbehalten werden.

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich nur mit den Maßnahmen des amtlichen Großbritanniens. Es gelangen also nicht zur Untersuchung die von privater Seite ergriffenen Schritte gegen den deutschen Handel und das deutsche Wirtschaftsleben. Aus demselben Grunde ist auch das, was sich in den britischen Selbstverwaltungs- und Kronkolonien abgespielt hat, nicht in den Rahmen dieser Arbeit einbezogen worden. Ausscheiden mußte ferner eine Erörterung der Stellung der britischen Rechtspflege im Dienste des Wirtschaftskrieges, die mehr auf juristischem als auf wirtschaftlichem Gebiet liegt.

---

\*) Eine Ausnahme macht hierbei eine kurze Behandlung des deutschen Unterseebootkrieges, weil dieser von den Engländern als Vorwand zum „verschärften Handelskrieg“ benutzt wurde.

## 1. Deutschland und England in der Weltwirtschaft.

„Ist es billig, wenn England, statt mit einem Stand der Dinge zufrieden zu sein, wobei es nicht nur seine Ausfuhren nach Deutschland in ihrem gegenwärtigen Bestand erhält, sondern auch noch dieselben im Laufe von zehn Jahren um 50% vermehrt, in ihrem Totalbetrag mehr vermehrt, als die nach jedem anderen Lande, ja mehr als nach allen Ländern, ist es billig, frage ich, wenn England unter solchen Umständen den gänzlichen Untergang der gesamten Manufakturkraft jenes Landes meditiert?“

Friedrich List 1846<sup>1)</sup>.

In den von England im jetzigen Kriege ergriffenen Mitteln auf wirtschaftlichem Gebiete spiegelt sich deutlich die „Handelseifersucht“ wider, die eine der Hauptursachen zu dem Weltkriege gewesen ist. Der Neid Londons auf die gewaltige wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands gaben dem Kriege das Gepräge eines „Wirtschaftskampfes“ mit seinen zahlreichen an Diebstahl und Seeräuberei erinnernden Ausschreitungen, Erscheinungen, die nur in den Kriegen zu finden sind, in denen England aktiv beteiligt ist. Diese Handelseifersucht kommt klar zum Ausdruck in der Broschüre: „Social forces in England and America“ von H. G. Wells, wo es heißt (Seite 24):

„Wir Engländer sind auf Deutschland sehr eifersüchtig. Wir sind es nicht nur, weil uns dieses Volk an Anzahl übertrifft, nicht nur, weil es ein Land besitzt, das größer und reicher als das unsrige ist, nicht nur, weil es im Mittelpunkt Europas wohnt, sondern weil, während wir uns ein Zeitalter lang in

---

<sup>1)</sup> Über den Wert und die Bedingungen einer Allianz zwischen Großbritannien und Deutschland.



Faulheit und Eitelkeit ausruhen, Deutschland die Energie und die Kühnheit gehabt hat, an einer herrlichen Volkserziehung zu arbeiten, auf wissenschaftlichem Gebiete die größten Anstrengungen zu machen, sich in der Kunst und in der Literatur zu betätigen, seine soziale Organisation auszubauen, sich unsere geschäftlichen und industriellen Methoden anzueignen und sie noch zu verbessern — mit einem Worte gesagt — höher als wir auf den Stufen der Zivilisation hinaufzusteigen. Dieser Aufstieg hat uns mehr geärgert als er uns Schaden zugefügt hat<sup>2)</sup>.“

Hiermit vergleiche man die Berichte der belgischen Gesandten an ihre Regierung. (Belgische Aktenstücke 1905—1914.) So schreibt z. B. Baron Greindl, der belgische Gesandte in Berlin, am 18. Februar 1905: „Die wahre Ursache des Hasses der Engländer gegen Deutschland ist die Eifersucht, hervorgerufen durch die außergewöhnlich rasche Entwicklung der deutschen Handelsflotte, des deutschen Handels und der deutschen Industrie.“ Am 30. Mai 1907 schreibt Greindl: „England sieht mit scheelen Blicken auf die wunderbaren Fortschritte Deutschlands auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Handelsmarine. Gewohnt, ohne Nebenbuhler dazustehen, erblickt es in jeder Konkurrenz einen Eingriff in seine Rechte.“

Kein anderer als gerade der englische Historiker Seeley<sup>3)</sup> hat es ausgesprochen, daß Nationen das Ziel hatten, ihr Geschäft zu vermehren, nicht dadurch, daß man auf die Bedürfnisse der Menschen wartete, sondern dadurch, daß man sich in ausschließlichen Besitz irgendeines reichen Gebietes der Welt setzte — und dieser Feststellung fügte Seeley die charakteristischen Worte hinzu: „Handel, der nach dieser Methode betrieben wird, ist fast identisch mit Krieg und muß beinahe notwendig Krieg im Gefolge haben.“ Im Anschluß daran heißt es weiter, daß „Handel zu Krieg führte und Krieg den Handel förderte“.

Auf jenem Niveau steht auch der berüchtigte, bei uns viel zitierte, aber trotzdem nicht genügend beachtete Artikel, den die „Saturday Review“ im Herbst 1907, wenige Wochen nach der Übernahme des deutschen Auswärtigen Amtes durch Bülow, den späteren Reichskanzler, brachte:

<sup>2)</sup> Zitiert „Koloniale Rundschau“ 1916, Seite 389.

<sup>3)</sup> Expansion of England.

„Wenn Deutschland morgen aus der Welt vertilgt wird, so gibt es keinen Engländer in der Welt, der nicht entsprechend reicher würde.“ Unter Hinweis auf die früheren Kriege um Erbfolge oder um eine Stadt oder um einen Handel von wenigen tausend Pfund Sterling fragt das Blatt alsdann, ob nicht England seines Millionenhandels wegen Krieg führen solle und kommt dabei zu dem Ausruf: „Germaniam esse delendam<sup>4)</sup>.“

Deutlicher ist wohl noch nie der enge Zusammenhang zwischen Handel und Krieg — der der englischen Auffassung so geläufig ist — ausgesprochen worden. Das, was Seeley für frühere Jahrhunderte als Norm ansieht, was die „Saturday Review“ als erstrebenswert bezeichnet, das gilt auch heute noch, auch jetzt hat die Engländer wieder der Handel zum Kriege getrieben.

In meiner Broschüre „Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges“<sup>5)</sup> habe ich kurz die Faktoren angeführt, die diesmal den Neid Englands hervorgerufen und damit die Kriegslust der Londoner Handelskreise bewirkt haben: es war vor allem das schnelle Anwachsen der deutschen Ausfuhr, der Aufschwung der deutschen Industrie und Seeschifffahrt, und das Fußfassen des deutschen Kaufmanns in allen Teilen der Erde. Gerade diese Ausbreitung des deutschen Erwerbslebens in der Welt war es, was die Engländer mit dem jetzigen Wirtschaftskrieg zu vernichten hofften — ebenso wie sie die Weltmachtstellung Spaniens, Hollands und Frankreichs in früheren Jahrhunderten vernichtet hatten.

---

<sup>4)</sup> Vgl. Schmoller: Das Preußische Handels- und Zollgesetz, Berlin 1898.

<sup>5)</sup> Berlin 1916, Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). An diese Veröffentlichung schloß sich eine umfangreiche Polemik an, die durch Veröffentlichungen des Direktors der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, Otto Harms in Hamburg, die z. T. in englischer Sprache erschienen sind, veranlaßt wurde. (Vgl. hierzu die Aufsatzserie in der „Kolonialen Rundschau“, Jahrgang 1916, Heft I, VI/VII und XI/XII.) Aus Anlaß dieser Polemik hat sich auch der Herausgeber des „Export“, Professor Dr. Jannasch, mit den Einwendungen von Harms beschäftigt („Export“ Nr. 39—42) und sich dabei im wesentlichen auf meinen Standpunkt gestellt. Später hat Gustav von Schmoller in Nr. 44 der „Deutschen Kriegsnachrichten“ (Jahrgang 1917) ebenfalls Deutschlands wirtschaftlichen Aufschwung als Kriegsgrund bezeichnet, was zur Folge hatte, daß Harms nun auch in einem Aufsatz gegen Exzellenz von Schmoller polemisieren zu müssen glaubte!

Der jetzige Krieg ist nicht das erste Mittel, das die Engländer anwenden, um die wirtschaftlichen Erfolge Deutschlands auf dem Weltmarkte in Schranken zu halten. Bekannt ist die Akte, die im Jahre 1877 erlassen wurde, und den Aufdruck „Made in Germany“ vorschrieb. Ihr Zweck war, die aus Deutschland eingeführten Waren als solche von vornherein zu kennzeichnen, um ihren Verkauf in England und in englischen Gebieten zu erschweren. Freilich ist es ganz anders gekommen, als die Väter des Gesetzes es sich ausgedacht hatten: Statt einer Erschwerung diente der Aufdruck „Made in Germany“ direkt zur Reklame deutscher Erzeugnisse in englischen Gebieten. Vielleicht würde der Absatz nach Indien, nach Südafrika und nach Australien aus Deutschland nicht so groß geworden sein, wenn nicht der Aufdruck „Made in Germany“ den Käufern gezeigt hätte, wie leistungsfähig „Germany“ in industrieller Hinsicht ist. Es ist bekannt, daß aus Indien viele Nachbestellungen einliefen mit der Bedingung, daß die Waren aus „Germany“ stammen sollten, wobei die Besteller oft keine Ahnung hatten, was unter diesem Worte zu verstehen war. Viele hielten es für den Namen einer englischen Fabrikstadt! Das Ganze hatte also die gegenteilige Wirkung dessen, was erstrebt wurde.

So konstatiert der auf Veranlassung Chamberlains von der britischen Regierung veröffentlichte Bericht vom Jahre 1897, daß die Verpflichtung, fremde Waren mit dem Namen des Ursprungslandes zu bezeichnen, den englischen Kunden gezeigt hatte, daß sie keine englischen, sondern fremde Waren erhalten hatten. Eine Folge davon sei gewesen, daß oft die Waren unter Umgehung Englands unmittelbar aus dem fremden Lande eingeführt worden seien. Der englische Kaufmann in den britischen Kolonien habe alsdann wegen dieser Gegenstände mit dem fremden Lande Verbindungen angeknüpft und dann auch wohl andere Waren erworben<sup>6)</sup>.

Ähnlich erging es mit dem im Jahre 1907 erlassenen englischen Patentgesetz. Dieses zwingt den Inhaber eines englischen Patents zur Ausübung seiner Fabrikation innerhalb Englands. Die Folge dieses Zwanges, der eine Zurückdrängung der deutschen Konkurrenz bewirken sollte, war, daß die deutschen Fabriken in England Zweigniederlassungen er-

---

<sup>6)</sup> Vgl. Barmm a. a. O., Seite 42.

richteten und nun der englischen Industrie auf ihrem ur-eigensten Gebiete Wettbewerb machten. Versuche, die Konkurrenz der deutschen Industrie einzudämmen, sind bisher stets gescheitert. Ähnlich wird es auch mit dem jetzigen Mittel, mit dem Wirtschaftskampf, gehen.

Bevor wir zu den eigentlichen Kampfmethoden, die England jetzt zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Stellung anwendet, übergehen, soll ein kurzer Überblick über die früher angewandten wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen gegeben werden. Dabei kann die Darstellung sich auf die neueste Zeit beschränken, da wir über die englische Handelspolitik im Mittelalter ja bereits die ausgezeichnete Darstellung von Georg von Schanz besitzen. Schon in frühester Zeit hat England den Kampf auf das Gebiet des Wirtschaftslebens übertragen und in den meisten Fällen dienten auch seine Kriege, resp. die Beteiligung an Festlandskämpfen der Vormachtstellung seines Handels. Die drei großen Kriege, die England geführt hat, nämlich gegen Holland, Spanien und Frankreich, dienten in erheblichem Umfange gerade wirtschaftlichen Zwecken. Hatte doch Holland sich zu einem führenden Handelsstaat entwickelt, der auf eine starke Seemacht gestützt war und zugleich über eigenen Kolonialbesitz verfügte. Die Gefahr bestand, daß Holland die erste Handelsmacht der Welt geworden wäre, und das zu verhindern, betrachtete Cromwell als seine Aufgabe. „Da der Aufschwung der holländischen Seemacht von einer großzügigen Kolonialpolitik begleitet war, so war nach dem Abflauen der europäischen Feindschaften nach dem Westfälischen Frieden eine fortschreitende Abbindung des Handels von London nach Amsterdam oder Rotterdam wahrscheinlich gegeben“ (Edwards)<sup>7)</sup>. Die Konkurrenz, die Holland den Engländern machte, ließ in Cromwell den Gedanken eines Vernichtungskampfes gegen Holland entstehen, und kurze Zeit danach fand dieser Gedanke greifbare Gestalt. Durch den Westfälischen Frieden hatte Holland derartige Vorteile erreicht, daß es erfolgreich mit England konkurrieren konnte, namentlich was die Sicherheit des Gütertransports anbelangt, der bisher zu einem großen Teil gerade der Vorteil Englands gewesen war. Ja, es war sogar dahin gekommen, daß Amsterdam für

---

<sup>7)</sup> „Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel“, Seite 17.

viele Waren, namentlich ausländische Kolonialprodukte, eine führende Stellung erlangte, daß Erzeugnisse aus Indien, Brasilien, West- und Südafrika auf holländischen Schiffen nach Amsterdam gebracht und von dort in das deutsche Hinterland und sogar nach London versandt wurden (Edwards)<sup>8)</sup>. Es entwickelte sich sogar direkt ein starker Verkehr von Holland nach anderen europäischen Ländern, wobei der Londoner Platz nur den Durchgangsverkehr hatte, während Holland hieraus den großen Vorteil erzielte. Eine solche Stellung erschien Cromwell auf die Dauer unhaltbar. Ohne einen kriegerischen Eingriff hätte sich der Vorsprung Hollands immer mehr vergrößert, er wäre schließlich für England wahrscheinlich nicht mehr einzuholen gewesen. Deshalb ist es vom englischen Gesichtspunkt aus verständlich, wenn man zur Wiedergewinnung der früheren weltwirtschaftlichen-politischen Position sich außerordentlicher Mittel bediente. Lediglich durch einen militärischen Krieg hätte der gewünschte Zweck unter Umständen nicht erreicht werden können. Infolgedessen wurden wirtschaftliche Kampfmethoden angewandt, die Edwards „als die genialste Kombination der Kriegs- und Handelsstrategie bezeichnet, die die Welt je gesehen hat“. Die Aufgabe in diesem Kampfe war, den Zugang nach Holland zu versperren, um dadurch die Bedeutung des Amsterdamer Hafens zu untergraben und dabei die Notwendigkeit, den Londoner Markt zu benutzen, zu erhöhen, und zugleich eine große englische Handelsflotte zu schaffen. Wie stets, so hat es auch England hier verstanden, eine Koalition zusammenzubringen, die zunächst einmal in Europa ein Blutbad anrichtete, während England seinen Aufschwung ungestört fortsetzen konnte. Während in der Zeit von 1651—1763 die Söldnerheere gegeneinander kämpften und Frankreich und Spanien im Kriege lagen, nutzte England wirtschaftlich und politisch gleichzeitig die Situation aus. Es verschaffte sich zunächst einmal Dünkirchen, wodurch es einen sehr wichtigen strategischen Punkt bekam, der den holländischen Häfen Konkurrenz machte. Freilich wurde, um Londons Bedeutung nicht zu schädigen, die Errichtung kaufmännischer Niederlassungen und der Marktbetrieb in Dünkirchen nicht geduldet. Der Hauptgrund der Festsetzung in Dünkirchen war aber, der Naviga-

---

<sup>8)</sup> a. a. O., Seite 18.

tionsakte vom Jahre 1651 die notwendige militärische Geltung zu verschaffen. Mit der Navigationsakte setzte Englands Hauptschachzug gegen Holland ein. Ihre Durchführung war nur möglich, wenn die englischen Kriegsschiffe auf dem Kontinent einen Stützpunkt besaßen, der die Erfüllung der drakonischen Bestimmungen ermöglichte. Grundsatz der Navigationsakte war die Bestimmung, daß Waren amerikanischen oder afrikanischen Ursprungs ohne Rücksicht darauf, ob sie aus britischen Kolonien oder anderen Gebieten stammten, nach England nur auf englischen Schiffen eingeführt werden durften. Es konnten also beispielsweise Produkte der holländischen Kolonien nach England nicht mit holländischen Schiffen gebracht werden; Waren aus anderen europäischen Ländern durften nur entweder auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ausfuhrlandes, resp. auf Schiffen des Landes, in dem der erste Verladungshafen war, eingeführt werden. Dadurch war die holländische Schifffahrt nach England so gut wie ganz unterbunden. Der Durchgangsverkehr von Holland nach England auf holländischen Schiffen hörte auf, denn die Waren konnten ja nur entweder auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Produktionslandes nach England gebracht werden. Da aber die Produktionsländer in der überwiegenden Mehrzahl keine eigene Flotte besaßen, so bedeutete diese Bestimmung ein Monopol der Einfuhr nach England für die englische Handelsflotte. Schließlich wurde noch bestimmt, daß Waren, die nach England gelangten, nur aus dem Ursprungslande stammen durften. Es konnten also Produkte der holländischen Kolonien auch dann nicht von Holland nach England gelangen, wenn sie auf englischen Schiffen verladen waren. Es mußte vielmehr der direkte Schiffsverkehr zwischen dem Erzeugungslande und England stattfinden, ein Zwischenhandel wurde nicht mehr geduldet.

Mögen diese Vorschriften auch noch so brutal sein, sie zeugen doch zweifellos von einem größeren wirtschaftlichen Verständnis, als es Napoleon seinerzeit bei der Kontinental Sperre bewiesen hat... Cromwell wußte genau, wo der Lebensnerv Hollands zu treffen war, und das war der Durchfuhrverkehr. Dieser wurde in der Tat durch die Navigationsakte auf das schwerste geschädigt. Ergänzt wurden die oben skizzierten Bestimmungen noch durch eine Reihe von Vor-

schriften über die Küstenschiffahrt und dergleichen, die der englischen Handelsflotte besondere Vorteile einräumten.

Sieht man die Bestimmungen Cromwells durch, so findet man, daß sie sich nur auf den Import beschränken. Dieser sollte den Engländern vorbehalten sein. Der Export dagegen wurde keinen Vorschriften unterworfen. Cromwell hatte von vornherein klar erkannt, welche Bedeutung die Ausfuhr für England haben mußte, und infolgedessen wurden auf diesem Gebiete keine einschränkenden Maßregeln vorgeschrieben.

Der von Cromwell inaugurierte Feldzug endete mit dem Siege der Engländer. Holland mußte sich fügen, trotzdem es ihm vorübergehend gelungen war, maritime Erfolge gegen das Inselreich zu erzielen. Der Frieden aber brachte die Anerkennung der Navigationsakte und zugleich eine Bereicherung des englischen Kolonialbesitzes. Mit Recht spricht Edwards von „einer Demütigung des stärksten Konkurrenten als Ergebnis des ersten Jahrhunderts englischer Überseepolitik“. Hatte doch der Frieden von Breda einen beträchtlichen kolonialen Zuwachs gebracht, der von England erfolgreich ausgebaut wurde. Es ist überhaupt ein charakteristisches Merkmal der englischen Kriegspolitik, stets in ihrem Kampfe dem Gegner überseeischen Besitz fortzunehmen und auf diese Weise den englischen Kolonialbesitz immer mehr und mehr zu vergrößern.

Nachdem die Übermacht gegen Holland gesichert war, kam Frankreich an die Reihe. Auch hier spielten nicht so sehr politische als wirtschaftliche Gründe die Rolle. Diesen Standpunkt vertritt auch Edwards, wenn er sagt<sup>9)</sup>:

„Wieviel religiöse und wieviel weltpolitische Elemente bei dem englisch-französischen Gegensatz mitgespielt haben oder nur zum Schein vorgegeben sind, kann nicht ohne weiteres entschieden werden. Wenn man aber einerseits die im Einverständnis mit der Londoner Kaufmannschaft betriebene, von Cromwell eingeleitete englische Handelspolitik betrachtet und wenn man ferner erfährt, wie Ludwig XIV. und sein Minister Colbert an die amerikanischen Intendanten die eingehendsten Vorschriften über eine großzügige Kolonialpolitik ergehen ließen, erkennt man einen bedeutsamen wirtschaftspolitischen Gegensatz. England als Zwischenhandelsstaat war darauf angewiesen, im Einverständnis mit seiner ausschlaggebenden Kaufmannschaft seine auswärtige Politik und Kolonial-

---

<sup>9)</sup> a. a. O., Seite 24.

politik unter dem Gesichtspunkt der kommerziellen Praxis zu orientieren. Frankreich, ein landwirtschaftliches und gewerbliches Produktionsgebiet, sollte dagegen nach dem Willen seiner Regenten in Übereinstimmung mit den merkantilistischen Anschauungen jener Zeit durch Erlasse und Edikte reich werden.“

Also auch hier war der Handelsneid wiederum die Ursache der kriegerischen Zusammenstöße. England wie Frankreich hatten große überseeische Wirtschaftsinteressen, teilweise auf denselben Gebieten, nicht nur in Europa, sondern auch in Übersee. Aber genau wie im jetzigen Kriege wurde der wahre Grund der Kämpfe verschleiert. Es wurden andere Momente vorgespiegelt, wie ja auch im jetzigen Kriege England nicht die wahren Ursachen des Kampfes als Motiv angibt. Freilich, im Kampfe zwischen England und Frankreich wurde das Mittel der Navigationsakte, das im Kriege mit Holland die große Rolle gespielt hat, nicht angewandt. Es hätte dort auch nicht den Erfolg gehabt, weil hier ganz andere wirtschaftliche Beziehungen in Betracht kamen, als in Holland.

Es ist bekannt, daß der Krieg zwischen England und Frankreich sich mit kurzen Unterbrechungen 126 Jahre hingezogen hat und daß er schließlich mit dem völligen Siege Englands als wirtschaftliche Vormacht in Europa geendet hat. Während sich nun Frankreich in Europa gegen seine zahlreichen Gegner wehren mußte, benutzte England die Gelegenheit, seinen Kolonialbesitz nach alter Methode zu vermehren, überall koloniale Fortschritte zu machen und die Gebiete seines Gegners zu besetzen. Die Stellung Englands in dem Kriege gegen Frankreich, der ja zu einem großen Teil mit deutschen Söldnerheeren<sup>10)</sup> ausgefochten wurde, charakterisiert Edwards dahin: „In allen diesen Kriegen hat England zwar mitgewirkt, aber stets unter Schonung seiner Kräfte, und nur so lange, als es von der Fortsetzung des Krieges einen erhöhten Siegespreis erwarten konnte. Stets hat es Frieden geschlossen ohne Rücksicht auf die unverwirklichten Bedürfnisse der Bundesgenossen, wenn nur sein Ziel vollkommen erreicht war. Diese Kriege sind für England reine

---

<sup>10)</sup> Schmoller hat früher einmal mit Recht das Ergebnis der englischen Kriege dahin charakterisiert: „Ohne diese Siege der preußischen Grenadiere gäbe es heute keinen englischen Welthandel.“



Handelskriege gewesen, die nur dem Zwecke dienten, dem englischen Handel ausgedehntere Wirkungsbereiche zu sichern. Aus diesen Kriegen ging England hervor mit dem Besitz von Gibraltar, Gebietserweiterungen in Neufundland, Akadien, der Hudsonbai und auch sonstiger erheblicher Vorteile. Zugleich erreichte es, daß der Vorsprung gegen Frankreich durch die Schwächung dieses Landes infolge der kriegerischen Wirren immer größer wurde.“

In gleicher Weise hat ein französischer Historiker, Professor Arthur Girault von der Universität in Poitiers, die englisch-französischen Kämpfe charakterisiert, indem er schreibt<sup>11)</sup>: „Seit hundertsechszwanzig Jahren sind die Kriegsjahre beinahe ebenso zahlreich wie die Friedensjahre. Letztere waren in Wirklichkeit nur Ruhepunkte. Häufig wurden trotz des Friedens die Kriege in den Kolonien fortgesetzt. Alle diese Kriege sind für die Engländer Geschäftskriege (*guerre des affaires*) gewesen, deren Zweck es war, die See- und Kolonialmacht Frankreichs zu zerstören.“

Das neunzehnte Jahrhundert bringt dann schließlich den großen Kampf mit Napoleon, der einen ganz anderen Charakter hat als seine Vorgänger. England läßt halb Europa gegen Napoleon zu Felde ziehen, wendet die verschiedensten Formen der Koalition an, die ebenso unnatürlich sind wie im jetzigen Kriege. Schließlich würde es ermöglicht, daß ein Land mit einer wesentlich größeren Bevölkerungszahl als England, Frankreich, zur Strecke gebracht wird, während England bei diesem Kriege nur finanzielle Aufwendungen zu machen hat. „England lebte eben schon seit langer Zeit — keineswegs erst seit der deutschen Flottenpolitik — in dem Wahne, jeder, der in die Lage käme, englische Methoden oder Vorbilder in der eigenen wirtschaftlichen oder politischen Entwicklung gebrauchen zu können oder zu tun, sei damit zum geborenen Feinde Englands geworden“<sup>12)</sup>.

Auch aus dem Kriege gegen Frankreich ging England mit einem beträchtlichen Zuwachs von Kolonialbesitz und in noch größerem an wirtschaftlicher Macht gegenüber seinen Wettbewerbern hervor.

Schließlich gelingt es England, im Kriege gegen Amerika

11) „Koloniale Rundschau“, Jahrgang 1914, Seite 45.

12) Edwards a. a. O., Seite 36.

(1812—1815) die nordamerikanische Union durch Kaperei derartig zu schwächen, daß Nordamerika bis 1914 in bezug auf Tonnenzahl der Handelsflotte ganz erheblich hinter England und auch anderen Großmächten zurückblieb. Der englisch-amerikanische Krieg bringt den gewaltigen Zuwachs an Tonnenzahl der englischen Flotte, während der amerikanischen ein empfindlicher Schlag versetzt wird. In der Zeit von 1800—1820 stieg die englische Flotte von 1698 Mill. t auf 2219 Mill. t, wogegen die amerikanische Handelsflotte von 1810—1820 von 1424 400 t auf 1279 500 t und 1830 auf 1 191 000 t zurückgeht. Eine derartige Machtverschiebung wird in England bereits als genügender Erfolg eines Krieges angesehen, selbst auch wenn dabei erhebliche militärische Niederlagen entstanden und im englisch-amerikanischen Krieg eigentlich Amerika der Sieger blieb.

Im weiteren Verlauf diente der Krimkrieg, der Burenkrieg und schließlich auch der russisch-japanische Krieg den gleichen englischen Motiven, und so sehen wir denn, daß der jetzige Kampf zwischen Deutschland und England nur die logische Fortsetzung der englischen Weltwirtschaftspolitik ist, wie sie seit mehreren Jahrhunderten in England betrieben wird. Als Kernpunkt der englischen imperialistischen Idee gibt Edwards an: „England kann nur in solchen Gebieten dauernd mit Erfolg Handel treiben, in denen es vorher durch seine politischen Machtmittel entweder lästige Konkurrenten beseitigt oder sich gegen sie einseitig begünstigen kann.“

In allen Kriegen, die England geführt hat, war der direkte Nutzen meist nur der Erwerb von Kolonialbesitz, ein Preis, der für uns, die wir bisher zu binnländisch dachten, meist nicht als ausreichend für die gewaltigen Opfer, die in den Kriegen gebracht wurden, angesehen würde. Die Engländer aber denken ganz anders. Sie haben sich als Kolonisatoren mustergültig bewährt, und ohne den riesigen Kolonialbesitz wäre der wirtschaftliche Aufschwung Großbritanniens gar nicht möglich gewesen. Gerade das große Kolonialreich ist die Hauptstütze der Suprematie auf dem Warenmarkte der Welt. Es ist einer der wichtigsten Rohstofflieferanten des englischen Gewerbes und zugleich ist es ein Abnehmer für die englischen Erzeugnisse, selbst auch dann, wenn dort den englischen Waren keine Vorzugszölle gewährt werden. Denn die englischen Kolonien sind stets eine

Domäne für die englische Industrie, weil gerade die Vorherrschaft Großbritanniens den Absatz britischer Waren stets förderte. Sagt doch Geheimrat Zoepfl mit Recht<sup>13)</sup>:

„Als Hauptgrund für den neuesten industriellen Aufschwung Englands wird vielleicht nicht mit Unrecht die englische Weltpolitik im letzten Jahrzehnt angegeben, der politische Erfolg in Südafrika, Persien, Ostasien usw. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Beziehungen zwischen Weltpolitik und weltwirtschaftlichen Interessen sich nicht bloß darin erschöpfen, daß die Politik für deren ausreichenden Schutz zu sorgen hat, sondern es besteht unstreitig ein Zusammenhang mit dem allgemeinen politischen Ansehen eines Volkes in der Welt und der Anknüpfung oder Steigerung wirtschaftlicher Beziehungen mit ihm. Aus allen Weltteilen suchen heute reiche Produktionsländer durch wirtschaftlichen Anschluß auch politische Freundschaft mit dem die Weltpolitik beherrschenden England zu gewinnen.“

Zieht man den Absatz Englands nach seinen Kolonien von den Gesamtexport-Ziffern Großbritanniens ab, dann ergibt sich, daß die Ausfuhr Englands nach fremden Ländern sogar von der deutschen Ausfuhr nach diesen Ländern weit übertroffen wird. England hat sich die Absatzmöglichkeiten durch seine weltpolitische Stellung und seinen politischen Einfluß auf gewissen Arbeitsgebieten, die direkt oder indirekt von ihm abhängig sind, sehr erheblich erleichtert.

In früheren Jahrhunderten waren die englischen Kriege stets die Förderer der wirtschaftlichen Entwicklung Englands. Den politischen Siegen liefen parallel die wirtschaftlichen. Während auf dem Kontinent die Völker, zum Teil durch englische Subsidien unterstützt, sich verbluteten, fügte England seinem gewaltigen Kolonialreich ein Stück Land nach dem anderen zu. Zugleich mit den Kolonien erwarben die Briten Absatzgebiete, schufen sie sich neue Rohstoffquellen. Selbst die Kontinentalsperre vermochte nicht ihren Export völlig lahmzulegen. Der Schmuggel nahm einen Umfang an, wie vorher nie gekannt. Sind doch, wie Schulze-Gaevernitz erwähnt, im ostpreußischen Feldzug 1807 sogar die französischen Soldaten zum großen Teil in englische Tuche gekleidet gewesen, deren Einfuhr durch das napoleonische Berliner Dekret verboten war, die nichtsdestoweniger über Hamburg geschmuggelt wurden.

---

<sup>13)</sup> Deutschland und England im weltwirtschaftlichen Wettbewerb. Weltverkehr und Weltwirtschaft, Berlin, Mai 1912.

Eine wirksame Ergänzung findet die Tätigkeit Englands bei den europäischen Kriegen durch den schon erwähnten gewaltigen Zuwachs der englischen Handelsflotte. War früher die englische Flotte der Zahl nach hinter dem Schiffsbestand der Rivalen zurückgeblieben, so gelang es allmählich, durch die Vernichtung feindlicher Schiffe, durch den Bau einer eigenen Flotte und die Kaperung der Schiffe die Übermacht der Ziffer der englischen Handelsmarine immer mehr zu steigern. Allein während der napoleonischen Kriege soll England seiner Flotte die für damals außerordentlich hohe Ziffer von 4000 europäischen Schiffen einverleibt haben<sup>14)</sup>. (Schultze-Gaevernitz.)

So ist es zu verstehen, daß für England die Kriege eine ganz andere Wirkung hatten, als für die Festländer, deren Söhne auf den Schlachtfeldern bluteten, deren Wirtschaftsleben und Staatsfinanzen durch die Kämpfe völlig zerrüttet wurden. Konnte doch Pitt nach sieben Kampfbjahren am 18. Februar 1901 im Parlament sagen<sup>15)</sup>:

„Wenn wir dieses Kriegsjahr mit den zurückliegenden Friedensjahren vergleichen, so erblicken wir in dem Ertrag unserer Einkünfte und in Ausdehnung unseres Handels ein Bild, welches paradox und erstaunlich ist. Wir haben unseren äußeren wie unseren inneren Handelsverkehr auf eine höhere Stufe gebracht als je zuvor, und wir können auf das gegenwärtige als auf das stolzeste Jahr blicken, das dem Lande jemals beschieden war.“

Mit solchen Augen blickt der Engländer auf die Kriege früherer Jahre, „auf die Zeit der Ernte“. Gewiß haben frühere Kriege an Englands Finanzwirtschaft oft ganz erhebliche Anforderungen gestellt. Nach Beendigung der napoleonischen Kriege hatte die englische Staatsschuld die Höhe von über 35%<sup>16)</sup> des englischen Nationalvermögens erreicht. Trotzdem konnte England sich am schnellsten von allen Ländern erholen. Es war allein das Land, das Kapital besaß, dessen Industrie nach jedem Kriege einen neuen Aufschwung erleben konnte. Damals war England noch eine junge Kraft. Es war

---

<sup>14)</sup> a. a. O., Seite 6.

<sup>15)</sup> Sering: Handels- und Machtpolitik. Band II, Seite 7, Stuttgart 1900.

<sup>16)</sup> Vgl. „Die Finanzwirtschaft unserer Gegner während des Krieges.“ Finanzarchiv, XXXIV. Jahrgang (1917), 1. Bd.

in der Jugend seiner wirtschaftlichen Entwicklung und konnte dadurch die alten Kulturländer schnell überflügeln.

Zustatten kam ihm hierbei die Nähe der See, die ja stets die Völker im Kampfe ums Dasein stählt. Seefahrende Nationen, wie in früheren Zeiten die Spanier und Portugiesen, später die Holländer und schließlich die Engländer, haben im Kampfe um die Welt gegenüber den reinen Kontinentalländern einen Vorsprung gehabt. Der Charakter der Bewohner der seefahrenden Nationen ist viel unternehmungslustiger, viel wagemutiger als der des Landbewohners. Gerade der Einfluß der See spielt in der ganzen englischen Entwicklung eine gewaltige Rolle, die man bei einer Beurteilung der Weltstellung Englands nicht außer acht lassen darf. Schon Carl Ritter<sup>17)</sup>, der ausgezeichnete Geograph, hat gezeigt, „daß die Welt des Wassers stets einen bedeutsamen, aber nur zu oft unterschätzten Einfluß nicht nur für den Seeverkehr und seine Entwicklung, sondern auch für die Kulturgestaltung ganzer Zeiten und Völker gehabt“. Ja, schon im Altertum hatte man die Vorteile der Seemacht gegenüber der Landmacht erkannt, wie ja auch Thukydides sagt:

„Diejenigen, welche ihre Energie der See zuwandten, erlangten an Gütern sowohl wie an Kriegsmacht eine große Stärkung ihrer Kraft, während dies bei keinem Landkämpfenden der Fall war.“

Das hat uns die Entwicklung der Griechen und Venezianer deutlich gezeigt.

Eine sehr wichtige Charakterisierung des Einflusses der Meere auf den Volkscharakter gibt Ratzel in seiner „Politischen Geographie“, in der er schreibt:

„Die Beherrschung des Meeres trägt auf den endlosen Horizonten einen Grundzug von Kühnheit, Ausdauer und Fernblick in den politischen Charakter der Seevölker hinein. Sie haben im wesentlichsten beigetragen zur Vergrößerung der politische Maßstäbe. Die enge Territorialpolitik ist in ihrem Wesen kurzsichtig; das weite Meer weitet den Blick nicht nur des Kaufmanns, sondern auch des Seemanns. Das Meer erzieht Weltmächte. Die Beherrschung und Erhaltung einer Seeherrschaft bringt viel mehr Geisteskräfte ins Spiel als die

---

<sup>17)</sup> Carl Ritter: „Anleitung zur allgemeinen vergleichenden Geographie“, zitiert in Berlin 1852 bei Wrabeck: „Flotten- und Kohlenstationen“, Berlin 1915.

Beherrschung großer Länder. — Ein nicht kleiner Teil der weltgeschichtlichen Völkererziehung liegt im Kampfe mit dem Meer.“

Auch von anderer Seite ist der Einfluß des Meeres auf die Politik und namentlich auf den Unternehmungsgeist der seefahrenden Nationen dargestellt worden, wengleich die Schlußfolgerungen, die der amerikanische Admiral Mahan über den Einfluß der Seemacht auf die Geschichte zieht, zweifellos zu weit gehen.

Wrabec, der selbst aus der seemännischen Laufbahn hervorgegangen ist, charakterisiert die ozeanische Kulturentwicklung dahin<sup>18)</sup>:

„Es ist der Einfluß, den die Beschäftigung mit der Seefahrt auf die psychologische und physische Struktur der in ihr beschäftigten Personen auszuüben imstande ist und der Wert, der diesem Personenkreis in national-politischer Hinsicht innerhalb der Einheit eines Staates beizumessen ist. Die körperliche Tätigkeit, die geistige Spannkraft und Regsamkeit der seefahrenden Bevölkerung eines Landes sind durchaus wichtige Elemente seiner politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Die harten Kämpfe mit feindlichen Naturkräften, mit Wind und Wellen, mit Gefahren mannigfacher Art, schulen den Seemann zur Ausdauer und Unerschrockenheit. Sie erziehen ihn zur furchtlosen und kühnen Größe.“

Das gibt dem Seefahrer eine Überlegenheit gegenüber der landwirtschaftlich tätigen, und namentlich gegenüber der städtischen Bevölkerung. Der Seeverkehr weitet den Gesichtskreis nicht nur der Seefahrenden selbst, sondern auch aller Kreise der Nation, die über eine große Zahl von Seefahrern verfügt. Nur wo der Seeverkehr ausgebildet ist, kann sich ein Welt-handel entwickeln. Nur dort findet man die rastlos schaffende Energie, die in Ländern, die von der See abgeschnitten sind, oft völlig fehlt.

Zugleich mit der Kühnheit und dem Wagemut gehen die Liebe und der Stolz des Seefahrers auf die Flagge, unter der er fährt. Und was für den einzelnen Seefahrer gilt, das überträgt sich auch auf die ganze Nation. Die Ehrfurcht des Engländer vor der britischen Flagge und damit seine fast religiöse Verehrung des Mutterlandes, sie ist zum Teil hieraus zu erklären. Nur so ist es auch zu verstehen, wenn Adam Smith,

<sup>18)</sup> a. a. O., Seite 3.

der Freihändler, ein Verständnis für die britische Navigationsakte hat, die doch in Wirklichkeit in einem krassen Widerspruch zu der ganzen Theorie des Freihandels steht. Aber Adam Smith sieht in der Navigationsakte nicht eine Handlung zur Förderung der britischen Volkswirtschaft, sondern er sieht darin eine politische Maßnahme zugunsten seines Vaterlandes. Er sagt, daß die Verteidigung von Großbritannien in großem Umfang von der Zahl seiner Segler und Schiffe abhängt. Die Navigationsakte aber bewirkte, daß England auf dem Gebiete der Schifffahrt das Handelsmonopol erlangt habe, und auch an anderer Stelle preist Adam Smith die Vorzüge der Seemacht.

„Die Navigationsakte hat einzelne Interessen, insbesondere die der Kolonien, schwer geschädigt. Trotzdem aber hielt die englische Nation mit zäher Ausdauer an ihr fest, bis ihr Zweck -- die Herstellung der britischen Seeherrschaft -- völlig erreicht war. Auf dieses Gesetz wurde von Sachverständigen des „Council of Trade“ der Aufschwung der britischen Handelsflotte zurückgeführt, welche sich in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an Tonnenzahl um das drei- bis vierfache vermehrte. Aber dieser wirtschaftliche Erfolg wurde von den Zeitgenossen nicht als der letzte Zweck der Navigationsakte empfunden. Vielmehr wurde auf ihre machtpolitische Bedeutung aller Nachdruck gelegt. Aus diesem Grunde nannte Child sie die „magna charta maritima“, indem ihr militärischer Nutzen die wirtschaftliche Schädigung einzelner Interessen weit überwiege.“ (Schultze-Gaevernitz<sup>19</sup>.)

Mit der Stellung von Adam Smith zur Navigationsakte befaßt sich auch sein deutscher Gegner, Friedrich List<sup>20</sup>), indem er darauf hinweist, daß Adam Smith, der die Navigationsakte für England in kommerzieller Hinsicht nicht für förderlich gehalten habe, zugebe, daß sie die Macht für Großbritannien vergrößert habe, und Macht wichtiger als Reichtum sei. Dazu schrieb Friedrich List:

„So ist es in der Tat. Macht ist wichtiger als Reichtum. Warum aber ist sie wichtiger? Weil die Macht der Nation eine Kraft ist, neue produktive Hilfsquellen zu eröffnen und weil die produktiven Kräfte der Baum sind, an welchen die Reichtümer wachsen, und weil der Baum, welcher die Frucht

<sup>19</sup>) a. a. O., Seite 59.

<sup>20</sup>) Die Lehren der handelspolitischen Geschichte. Stuttgart 1877.

trägt, wertvoller ist als die Frucht. Macht ist wichtiger als Reichtum, weil eine Nation sich vermittels der Macht nicht bloß neue produktive Quellen eröffnen, sondern sich auch im Besitz der alten und ihrer früher erlangten Reichtümer behaupten und weil das Gegenteil von Macht die Unmacht, alles, was wir besitzen, nicht nur den Reichtum, sondern auch unsere produktiven Kräfte, unsere Kultur, ja unsere Freiheit, ja unsere nationale Selbständigkeit in die Hand derer gibt, die uns an Macht überlegen sind, wie solches hinlänglich aus der Geschichte der italienischen Republiken, des Hansabundes, der Belgier, der Holländer, der Spanier und der Portugiesen erhellt.“

Im Anschluß daran tritt Friedrich List der Ansicht von Adam Smith entgegen, daß der „Methuen“-Vertrag oder die Navigationsakte England in kommerzieller Hinsicht nicht vorteilhaft gewesen seien, denn England habe durch seine Politik Macht und durch seine Macht produktive Kräfte und durch seine produktiven Kräfte Reichtum erlangt. Infolgedessen habe es Macht und produktive Kräfte gehäuft.

Auch Friedrich List hat ein sehr klares Verständnis für die Bedeutung der See und des Seeverkehrs für die Nationen gehabt, indem er sagt<sup>21)</sup>:

„Die See ist die Hochstraße des Erdballs. Die See ist der Tummelplatz der Nationen, die See ist der Tummelplatz der Kraft und des Unternehmungsgeistes für alle Völker der Erde und die Wiege ihrer Freiheit. Wer an der See keinen Anteil hat, der ist ausgeschlossen von den guten Dingen und Ehren der Welt, der ist unseres lieben Herrgotts Stiefkind. Eine Nation ohne Schiffahrt ist ein Vogel ohne Flügel, ist ein Fisch ohne Flossen, ein Hirsch an der Krücke, ein Ritter mit einem hölzernen Schwert, ein Helote und ein Knecht der Menschheit.“

Und an anderer Stelle preist List den Einfluß der Schiffahrt auf die Freiheit, die Intelligenz und die Macht der Nationen, weil unter allen Gewerbebezweigen die Schiffahrt am meisten Energie, persönlichen Mut, Unternehmungsgeist und Ausdauer erfordert, Eigenschaften, die offenbar nur in der Luft der Freiheit gedeihen können. Nirgends sei, so äußert er, das Gefühl der Selbständigkeit so unerläßlich, und so weise

---

<sup>21)</sup> Zollvereinsblatt, 8. Januar 1843.



die Geschichte kein einziges Beispiel auf, daß ein versklavtes Volk sich in der Schifffahrt hervorgetan habe. —

Ein Hauptmotiv, das die Engländer jetzt im Kampfe gegen die deutschen Wettbewerber leitet, ist ja bekanntlich der „Militarismus“. Was darunter zu verstehen ist, haben die Engländer nie gesagt; aber daß es etwas Abscheuliches, Ekelhaftes sein muß, das geht wohl daraus hervor, wie dieses Wort „Militarismus“ auf die ganze übrige Welt gewirkt hat, wie die Amerikaner davon hypnotisiert worden sind. Freilich nicht immer hat man in England das Heereswesen so aufgefaßt wie jetzt, und wenn man einmal einige Jahre zurückblättert, dann kann man feststellen, daß man in England früher andere Anschauungen über das deutsche Heer gehabt hat. So bemerkte in der „Times“ vom Dezember 1903 der Oxforder Gelehrte Shadwell:

„Man übertreibt kaum, wenn man sagt, daß der Militärdienst mehr als irgendein anderer erzieherischer Einfluß das industrielle Deutschland macht. Unternehmer und Arbeiter sind zusammen durch ihn gegangen; sie haben in derselben Schule gelernt, und sie verstehen beide gleich, daß Ordnung für jede organisierte Kraft, sei sie nun industriell oder militärisch, wesentlich ist. Wenn das einseitige Ziel der militärischen Ausbildung sozialer oder industrieller Natur wäre, könnte man vielleicht mit Vorteil die Zügel etwas lockerer halten; wie die Dinge aber liegen, kann keinem vorurteilslosen Beobachter entgehen, eine wie große Quelle physischer und industrieller Stärke sie ist“<sup>22)</sup>.

Auch von anderer Seite wurde früher der wirtschaftliche Wert des deutschen Heereswesens in sehr klarer Weise dargestellt (Schultze-Gaevernitz)<sup>23)</sup>.

In ähnlichem Sinne äußerten sich z. B. die Vertreter der Britischen Eisenhandels-gesellschaft, die im Jahre 1896 Deutschland und Belgien bereisten. Diese stellten zunächst die Überlegenheit Deutschlands auf technisch-industriellem Gebiete fest, und in ihrem Bericht bekundeten sie die Disziplin, die in den deutschen Eisenwerken jeden Mann an seinen richtigen Platz stellt, an dem er zu gegebener Zeit und in genau vorgesehener Weise „wie ein Uhrwerk“ arbeitete, eine Folge der früheren militärischen Ausbildung der Arbeiter.

<sup>22)</sup> Zitiert bei Schultze-Gaevernitz a. a. O., Seite 121.

<sup>23)</sup> a. a. O., Seite 436.

Der deutsche Militarismus erstrebt durchaus nicht den Krieg als Ziel, sondern er ist neben der Absicht, unsere Stellung in der Welt zu behaupten, noch ein sehr erhebliches Erziehungsmittel der deutschen Nation. Auf der anderen Seite gibt es aber eine Anschauung, die für den Völkerfrieden mindestens so sehr, vielleicht noch mehr gefährdend sein kann: den englischen Puritanismus. Es wird ruhigeren Zeiten vorbehalten sein, einmal den Zusammenhang zwischen Puritanismus und Kriegführung eingehend zu untersuchen. Aber schon heute steht fest, daß die Auffassung der Engländer von ihrer göttlichen Sendung in dem jetzigen Kriege zu einem erheblichen Teil die Kampfesformen bewirkt hat, die wir in Deutschland so verabscheuen, ganz abgesehen davon, daß wir im Puritanismus mit seinen Folgeerscheinungen eine der Kriegsursachen zu erblicken haben.

Aus der Geschichte wußte man in Deutschland, daß England gewohnt ist, einen Kampf mit seinen Gegnern nicht nur mit militärischen Waffen auszufechten, sondern auch mit wirtschaftlichen. Es war allgemein bekannt, daß in früheren Kriegen England Zahlungsverbote erlassen hatte; aber wohl kaum hätte man es in Deutschland für möglich gehalten, daß bei den engen wirtschaftlichen Beziehungen, die zwischen Deutschland und England bestanden, die britische Regierung zu den alten Waffen zurückkehren würde. Man hatte durch die geschäftlichen Verbindungen und auch durch die zahllosen Verbrüderungsfeste, die hüben und drüben gefeiert wurden, den Engländer als einen „gediegenen Menschen“, als „einen Gentleman“, als einen „fairen Geschäftsmann“ kennengelernt, dem man derartige Machenschaften, wie sie vor Jahrhunderten üblich waren, nicht mehr zutraute. Dem deutschen Kaufmann schwebte vielfach der englische Kaufmann als Ideal vor. Die Auffassung von Recht und Moral im englischen Handel galt uns direkt als vorbildlich. Um so größer ist nun die Enttäuschung, die uns dieser Krieg gebracht hat.

Der Nestor der deutschen Philosophie, Wilhelm Wundt<sup>24)</sup>, gibt eine sehr klare Antwort auf die Frage, wie der merkwürdige Kontrast zwischen dem Engländer im alltäglichen Leben und dem heutigen Kämpfer im Wirtschaftskriege zu erklären ist. Wundt weist mit Recht darauf hin, daß man den

---

<sup>24)</sup> Die Nationen und ihre Philosophie, Seite 36.

Engländer meist als temperamentlose und meist schweigsame Natur kennengelernt, daß der englische Roman durchweg das friedliche bürgerliche Leben schildert, und daß auch die englische Philosophie nichts anderes ist als ein fortwährender Versuch, die Ansprüche des Denkens mit den Bedürfnissen des täglichen Lebens und den Bedingungen einer ruhigen bürgerlichen Wohlfahrt in Einklang zu bringen. Wo die britische Philosophie sich zu Idealen erhebt, sagt Wundt, konzentriert sich dieses schließlich auf einen ewigen Frieden, der im Grunde nichts anderes ist als eine Fortsetzung des behaglichen Lebens, dessen der besser situierte Bürger sich schon heute erfreut. Dieses friedliche Bild, das wir von dem Engländer in normalen Zeiten kennen, ändert sich aber sofort, wenn die Ruhe des Engländers gestört wird, sei es, daß ein Kampf um den gefährdeten Besitz oder aber das Gedeihen der ganzen Nation in Frage steht. Alsdann steigert sich die Leidenschaft in den englischen Arbeiter- und Volksversammlungen zu heftigen Zornesausbrüchen, was wir ja auch aus der Friedenszeit her noch kennen. Immer, wenn England sich durch das junge, aufstrebende Deutschland bedroht sah, trat der Zornesausbruch deutlich in den Ausfällen britischer Minister in Erscheinung. Man denke nur an die Rede von Lloyd George gelegentlich der Marokkokrise oder die anderen Ausfälle gegen die beginnende deutsche Flotte, die man wie eine „Piratenflotte“ behandeln will und dergl. In der Geschichte der letzten Jahrzehnte finden wir zahlreiche derartige geistige Armutzeugnisse.

Wundt sagt mit Recht, daß gebildete Personen im Affekt den natürlichen Menschen wieder vorkehren, den im gewöhnlichen Verkehr die gesellschaftliche Sitte mit einem zur Gewohnheit gewordenen Gewande überkleidet hat, und was von den einzelnen Menschen gilt, gilt auch von den Nationen. Schwinden beim einzelnen Menschen oft im Affekt die Regeln des gesellschaftlichen Benehmens, so gilt das gleiche für den mächtigsten Affekt, den eine Nation kennt, für den Kampf, und das, was für jede Nation Geltung hat, kann man besonders bei England beobachten. England vergißt sich, wenn es in einen Krieg verwickelt ist, so sehr, wie sich kaum ein Mensch in seiner höchsten Leidenschaft vergessen kann. Das war in früheren Kriegen der Fall, und das gilt auch jetzt noch. In den früheren Kriegen handelte es sich für England zunächst darum, eine Macht zu werden, und als ihm dies gelungen war,

die rivalisierenden Mächte zu beseitigen. Alsdann folgte das Streben nach der Weltherrschaft. Und jetzt kämpft es um die Erhaltung dieser Herrschaft, die es jahrzehntelang mehr als einmal mißbraucht hat.

Freilich, die vorhin erwähnten Faktoren reichen noch nicht aus, um die geistige Wandlung der Engländer in diesem Kriege völlig zu begründen. Ein anderer Gesichtspunkt kommt hinzu, und das ist die Auffassung, die die Engländer von ihrer Stellung in der Welt, von ihrer „Mission“, haben. Geschützt durch seine insulare Lage, weiß der Engländer, daß er in bezug auf Sicherheit allen Kontinentalnationen überlegen ist, und dieses Bewußtsein gibt ihm ein Gefühl, das man mit „Dünkel“ wohl richtig bezeichnen kann. Gefördert wird dieses Gefühl noch dadurch, daß England ein Jahrhundert lang an der Spitze aller Nationen in bezug auf politische Freiheit, wirtschaftliche Fortschritte, Beherrschung des Verkehrswesens, des Weltmarktes und der Weltbörsen gestanden hat und daß es sehr lange das reichste Land der Welt war. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber, daß die religiöse Auffassung den Engländern die Dinge außerhalb seines Königreichs ganz anders betrachten und beurteilen läßt.

Für uns Deutsche, und man kann wohl auch sagen, für alle europäischen Kulturnationen, gilt der Satz, daß vor Gott alle Menschen gleich sind. Der Deutsche denkt ebensowenig daran wie der Franzose, eine Bevorzugung für sich von Gott zu beanspruchen. Einige überspannte Auswüchse, z. B. die Christus mit Gewalt zum Germanen stempeln wollen, spielen hierbei keine Rolle. Sie sind in anderen Ländern genau so vereinzelt.

Eine solche Gleichheitsidee wie auf dem Festlande gibt es aber in England nicht. Hier hat der Puritanismus das Geistesleben der Engländer in eine höchst gefährliche Richtung gedrängt. Wundt sagt hierzu treffend: daß die Idee vom auserwählten Volk Gottes durch die Puritaner vom religiösen auf das politische Gebiet übertragen würde. Tatsächlich haben die Puritaner, die von so gewaltigem Einfluß auf die kulturelle Entwicklung des englischen Volkes gewesen sind, zu einer ganz außerordentlichen Überschätzung der „Sendung des englischen Volkes“ beigetragen. Die Puritaner stellten einen Zweig der protestantischen Religion dar, deren oberstes Ziel es war, der Reinheit (Puritas) des Gotteswortes in der Kirche Eingang zu verschaffen, rein von jeglichem menschlichen Ein-

fluß. Dabei haben sie es erreicht, daß die Idee von dem auserwählten Volke und dem Reiche Gottes, wie es in der Bibel auf die Juden angewandt wird, einfach auf die Engländer übertragen wird. Der schwedische Geschichtsforscher Rudolf Kjellen<sup>25)</sup> äußert sich hierzu:

„Englands Lebensideal ist so harmonisch, weil es auf dem Grunde der Pflicht ruht. Es ist auch deshalb so außerordentlich stark, weil es in seinem Innersten auf jene alttestamentliche Verheißung an das auserwählte Volk baut, einstmals die Erde zu besitzen. Nur unter dieser Beleuchtung sieht man die Eigenart und die Tiefe des Nationalgefühls klar.“

Schultze-Gaevernitz charakterisiert es als ein „stilles und selbstverständliches Untergefühl im alltäglichen Leben, das dem religiösen Zentrum naheliegt; es kann sich bis zum vollständigen Jesuitismus Palmerstons „Right or Wrong my Country“ steigern. Es ruht aber immer auf der sicheren Vorstellung, daß „das britische Reich von der Vorsehung zum größten Werkzeug für das Gute bestimmt sei, das die Welt je gesehen hat“. (Curzon 1894.)

„Ein solcher Nationalismus erhält einen rein kosmopolitischen Zug. Die Ausbreitung der Herrschaft Englands ist ja dasselbe wie die Kultur selbst, um nicht direkt zu sagen, wie die des Gottesreichs. Zu den natürlichen Hilfsquellen des britischen Reiches ist daher auch die imponderabile Kraft zu rechnen, die in dem unbedingten Glauben des Volkes an sich und seine hohe Mission liegt.“ (Kjellen.)

Die puritanische Anschauung von dem Gottesreich auf Erden erklärt sehr vieles in den jetzigen Kampfformen. Sie ist auch zu einem Teil die Ursache dafür, daß sich die Engländer nicht nur als ein Herrenvolk fühlen, sondern als Lieblingskinder Gottes, und jeden, der ihnen bei ihrem Eroberungszug durch die Welt entgegentritt, als einen Sünder an Gottes Offenbarung ansehen. Nur weil der Engländer der Auffassung ist, daß er mit der Ausbreitung des britischen Gedankens in der Welt Gottes Wort erfüllt, glaubt er zu jenen Maßnahmen seine Zuflucht nehmen zu dürfen, die wir so verachten, und die wir schließlich nur zur Abwehr anwenden mußten.

Das Prinzip des Handelns im Gegensatz zu dem Prinzip der Duldung, das der Puritanismus vorschrieb, ist das Leit-

<sup>25)</sup> Die Großmächte der Gegenwart, a. a. O., Seite 96.

motiv der ganzen englischen Politik, und zwar sowohl der Weltpolitik, als auch der Wirtschaftspolitik. Auf ihm beruhen die militärischen Leistungen, der Ausbau und die mit allen Mitteln der Macht bewirkte Vergrößerung der Flotte, und schließlich die Ausdehnung der weltwirtschaftlichen Beziehungen Großbritanniens. Die ganzen Geschäfte der auswärtigen Wirtschaftspolitik Englands werden vom Prinzip des Handelns geleitet. Nirgends finden wir ein Dulden oder ein sich Unterwerfen, sondern fast stets ist England dasjenige Land, das die Verträge diktiert, und wie solche Verträge aussehen, das beweisen ja der Methuen-Vertrag und der Assiento-Vertrag, beide Meisterbeispiele der englischen Wirtschaftspolitik. Gehört doch auch die Navigationsakte, als das schärfste Kampfmittel handelspolitischer Natur, hierher, „eine Maßnahme nationaler Machtpolitik, die an Wucht und Bedeutung in der Wirtschaftsgeschichte ihresgleichen sucht“. (Schultze-Gaevernitz.)

Der Typus eines Puritaners ist zweifellos Cromwell, ein Puritaner mit allen Licht- und Schattenseiten. Die Auffassung eines solchen Mannes kennzeichnet Schultze-Gaevernitz dahin, daß der Puritanismus die Verherrlichung Gottes durch die Eroberung und Umgestaltung der Welt, unter Umständen sogar mit Zwang gegen die ziffernmäßige Mehrheit, fordert. „Der Handelnde muß bereit sein, alles daranzusetzen“, ein Grundsatz, der ja in der Geschichte Englands stets eine sehr große Rolle spielt, im Puritanismus seine Grundlage findet. Vor Gewalt schreckt der Puritaner nicht zurück, denn auf der Gewalt beruht ja die Grundlage seines Vaterlandes und die Grundlage seiner Seeherrschaft. Auf Gewalt beruhen seine politischen, seine wirtschaftlichen und seine kolonialen Erfolge. Aber das Abschreckende, was die Gewaltmaßregeln der Engländer für uns an sich haben, kommt dem Engländer nicht in den Sinn. Wenn der Engländer in brutaler Weise gegen seine Feinde, seien es afrikanische Neger, seien es wehrlose Inder, seien es Burenfrauen im Konzentrationslager, oder seien es stamm- und rassenverwandte Völker, vorgeht, so empfindet er dabei nur die „Ausführung seiner göttlichen Mission“. Er hat kein Verständnis dafür, daß er damit Menschenrechte verletzt. Solche Rechte werden nur verletzt, wenn es sich um einen Engländer handelt. Ebenso wie zu Cromwells Zeiten ist auch heute noch dem Engländer Großbritannien der Mittelpunkt der Menschheit.

Die Überhebung gegenüber dem Festländer charakterisiert Max Weber dahin, daß der Puritaner es für ein besonderes Glück ansieht, in England zur Welt gekommen zu sein. Ja, seiner Auffassung nach hat sich Gott direkt an die Engländer gewandt, um die Reformation zu reformieren. Das bedeutet denn doch eine Auslegung des Begriffs vom „auserwählten Volk“, welche das Alte Testament in dieser Form niemals ausgesprochen hat.

Die Auffassung von dem „auserwählten Volk“ schien zwar vorübergehend von England aufgegeben zu sein, wie aus den Lehren von Adam Smith, Ricardo, später auch aus den Reden von Gladstone, hervorging, oder wenigstens nicht mehr die Rolle zu spielen wie früher. Denn mit den Lehren von Adam Smith oder Ricardo vertrug sich, rein äußerlich betrachtet, die Theorie von der göttlichen Mission eines Volkes nicht mehr. Wer solche Gedanken vertritt wie Adam Smith, für den gibt es nur eine Welt und eine Menschheit, nicht aber ein „von Gott besonders gegründetes Land, das die Welt beherrschen soll“. Man lese nur die Reden Cobdens, was dieser alles gegen die brutale Gewalt Englands, für die es keine Entschuldigung gibt, gesagt hat, wie dieser sich über die Abenteuer britischer auswärtiger Politik geäußert und wie er geradezu vernichtend die britische Kriegführung gekennzeichnet hat, und die gleichen Gedanken wie Cobden hatte ja auch, wie schon erwähnt, Gladstone. Aber so sehr auch das Manchestertum in England verbreitet war und so sehr es auch in der inneren Politik Großbritanniens eine Rolle gespielt hat, die auswärtige Politik wurde hiervon wenig beeinträchtigt. Dieses Zurücktreten der puritanischen Auffassung war nur scheinbar. In Wirklichkeit ist der Puritanismus auch zu Zeiten Gladstones und der extremsten Liberalen immer noch der Grundgedanke aller Engländer gewesen. „Nur zeitweilig durch das Manchestertum verdrängt, arbeiten diese Gedanken in der Volksseele und gelangen in ihren großen Vertretern zum Durchbruch. Worin bestand das Wesen eines Cecil Rhodes anders, als in der Verschmelzung jener beiden Grundgedanken der Vorstellung des auserwählten Volkes und der Forderung handelnder Selbstbejahung?“ (Schultze-Gaevernitz.) Trotz der Herrschaft des Manchestertums hat England in dieser Zeit nicht nur zahlreiche Kriege geführt, die dem imperialistischen Gedanken dienten, seine Kolonialpolitik stand auch im krassen

Widerspruch zu den Anschauungen Gladstones, der seinerzeit ähnliche Ansichten über den Wert afrikanischer Kolonien geäußert hat, wie damals der Reichskanzler des Deutschen Reiches, von Caprivi. Trotz dieser Auffassungen hat England in dieser Zeit nicht nur seinen Kolonialbesitz vergrößert, es hat auch machtpolitisch seine Stellung in der Welt gestärkt. „Der gesunde Menschenverstand der Parlamentswähler lehnte die extremen Einseitigkeiten der Lehre dort ab, wo sie den britischen Interessen widersprachen.“ (Schultze-Gaevernitz.)

Das Manchestertum hat sowohl in der Theorie, als auch in der Politik schon lange vor dem jetzigen Kriege sein Ende erreicht. An seine Stelle war der britische Imperialismus in neuer Form getreten, ein Imperialismus, der zwar von dem alten englischen sich vielfach unterscheidet, aber in seinen Grundlagen doch wieder auf der puritanischen Weltanschauung beruht, und der, wie dieser Krieg gezeigt hat, in der Wahl seiner Kampfmittel genau so skrupellos war, wie sein Vorgänger vor mehr als einem Jahrhundert.

Noch heute spielt der Puritanismus im britischen Wirtschaftsleben eine große Rolle. So sehr der Engländer auch ein gewiegter und gewandter Geschäftsmann ist, er fühlt sich nicht, wie die Kaufleute vieler anderer Nationen, nur als Händler, sondern als „englischer Kaufmann“. Für ihn spielt es oft eine sehr große Rolle, wer der Käufer oder Verkäufer ist, d. h. ob er ein Glaubens- und Gesinnungsgenosse von ihm ist, oder ob er „nur einer kontinentalen Macht angehört“. Vielleicht beruhen auf Gedanken dieser Art auch zum Teil die Vorzugszölle, die die Selbstverwaltungskolonien Südafrika, Australien und Kanada dem „Zentrum der Menschheitskultur“ einräumen, ohne daß ihnen hiergegen Konzessionen vom Mutterlande eingeräumt werden<sup>26)</sup>.

Auch Schultze-Gaevernitz konstatiert die äußere Überhebung des Engländer, die auf seiner puritanischen Auffassung beruhe. Er faßt dies zusammen mit den Worten:

„Nicht nur eine sexuelle Bindung, sondern auch nationale Disziplinierung verdankt das angelsächsische Volk dem Puritanismus. Das englische Nationalgefühl ist seitdem etwas anderes als der Fremdenhaß mittelalterlicher Völker, als das dynastisch ersetzte Staatsgefühl des elisabethanischen England

<sup>26)</sup> Vgl. „Koloniale Schulden und koloniale Anleihen“. Schanz, Finanzarchiv 1912.



oder Alt-Preußens, als die aristokratische Selbstbehauptung des Magyarenstammes in dem slawischen Meer. Das englische Nationalgefühl ist zugleich Kosmopolitismus. Der Dienst in der eigenen Nation erscheint als Dienst an der Menschheit. Denn die eigene Nation gilt als Verwalterin der höchsten Kulturgüter, zu denen die übrigen Völker bewundernd und nachahmend aufblicken. Anglisierung der Völker bedeutet also Förderung der Menschheitskultur. Es ist überflüssig, darauf hinzuweisen, daß ein solcher Glaube an nationale Macht ein Mittel ersten Ranges ist.“

Gleichzeitig wirkt dieser Glaube auf das Wirtschaftsleben<sup>27)</sup> ein. Er gibt dem englischen Kaufmann ein Gefühl der Überlegenheit gegenüber seinem festländischen Berufsgenossen, das durch die jahrhundertlange kaufmännische Tradition Englands noch ganz erheblich gefördert wird. Zu einem großen Teil hängt hiermit auch der Konservatismus englischer Handelskreise zusammen, der es ablehnt, seine starren Überlieferungen zu verlassen und bessere und moderne Methoden des Festlandes anzunehmen. Gerade dieses Gefühl, daß die Anglisierung eine Förderung der Menschheitskultur bedeutet, bietet auch eine Erklärung dafür, warum die deutschen Handelsitten und Handelsmethoden, trotzdem sie anerkanntermaßen in sehr vieler Beziehung den englischen überlegen sind, in England keine Nachahmung finden. Für den ganzen englischen Gesichtskreis ist der Gedanke unerträglich, daß das viel jüngere Deutschland der alten englischen Kultur, und sei es auch nur in bezug auf kaufmännische Technik, überlegen ist.

Der Puritanismus hat trotz aller Schattenseiten aber auch vorteilhaft auf den englischen Gedankenkreis eingewirkt. Er schuf einen Typus des neuen Anglikaners, der in vieler Beziehung sich bewährt hat und erheblich zu der Weltstellung Englands beitrug. Interessant ist nun, wie der Puritanismus nicht nur das religiöse Leben des Engländers umfaßt, sondern auch das Privatleben. Der Puritanismus hält schon auf Erden einen gewissen Grad von menschlicher Vervollkommnung für erreichbar, und zwar durch eine treue Erfüllung seiner irdischen Berufspflichten. Dabei überträgt er die Gewissenhaftigkeit, die die Religion vorschrieb, den Eifer auch auf das Geschäftsleben. Wie Max Weber in seinen wertvollen Untersuchungen zeigt, erscheint auch der bürgerliche Gelderwerb als Erfüllung einer

---

<sup>27)</sup> Siehe Schultze-Gaevernitz a. a. O., Seite 50.

irdischen Berufspflicht, und damit erhält der kapitalistische Geist eine religiöse Grundlage.

„Der Kaufmann, welcher auf dem Kontorbock sitzt, füllt eine Stelle aus, an die Gott ihn und keinen anderen gesetzt hat. Er darf sich als ein kleines und doch wichtiges Rädchen in dem Warenmarkt des ökonomischen Kosmos fühlen, der wie der himmlische Kosmos den Ruhm Gottes verkündet. Aber der Puritaner wendet sich zugleich, politisch handelnd, nach außen. Jeder Kaufmann dient auf seinem Kontorbock zugleich der britischen Weltherrschaft; wenn er seinen Handel betreibt und Matrosen beschäftigt, legt er die Grundlage zu Englands Kriegsflotte, zur Verteidigung des Protestantismus.“ (Schultze-Gaevernitz.)<sup>28)</sup>

Hier sind mit ausgezeichneter Klarheit die Zusammenhänge zwischen kapitalistischem Geist und religiöser Auffassung, wie sie speziell in England bestehen, bezeichnet. Man muß den puritanischen Gesichtskreis verstehen, wenn man die Zähigkeit, mit der der Engländer sowohl an seiner politischen, wie auch an seiner wirtschaftlichen Weltstellung hängt, in ihren letzten Ursachen erfassen will. Es ist ja schließlich nicht nur der Gedanke des Geldverdienens, der dem Engländer jene Zähigkeit und Ausdauer verleiht, sondern zu einem großen Teil auch der religiöse Gesichtspunkt, indem er, seiner Meinung nach, mit seiner geschäftlichen Tätigkeit Gottes Wort erfüllt, eine Auffassung, wie sie wohl ganz vereinzelt dasteht und auch in der wirtschaftlichen Auffassung der Juden eine Parallele nicht findet.

Der zum Teil auf der puritanischen Weltanschauung beruhende britische Imperialismus wird von dem schwedischen Soziologen Gustaf F. Steffen<sup>29)</sup> sehr treffend geschildert: „Der Imperialismus ist im Grunde nichts anderes als der politische Ausdruck der Gewißheit und des Willens, sich an dem bereits im Gange befindlichen Schlußreigen zu beteiligen, vermittels dessen die Völker, welche die Erde besitzen werden, dem Bibelwort gehorchen, welches ihnen gebietet, mit ihren Kindern, Kindeskindern und deren Kindern und Enkeln die Erde zu füllen.“ Sagt doch Sidney Low, daß nach Milners Auffassung der Imperialismus die ganze Tiefe und den Umfang eines religiösen Glaubens und in noch höherem Grade eine

<sup>28)</sup> a. a. O., Seite 29.

<sup>29)</sup> Steffen, a. a. O., Seite 93.

moralische Bedeutung hat, als eine materielle<sup>30)</sup>. Spricht doch auch Lord Roberts davon, daß das britische Imperium und die maritime Oberherrschaft eine große Aufgabe ist, welche die Vorsehung dem englischen Volke anvertraut hat. Also auch hier wieder der Gedankengang von der göttlichen Mission des englischen Volkes.

Der Typus eines modernen puritanischen Imperialisten, Cecil Rhodes, wird von Schultze-Gaevernitz richtig gekennzeichnet:

„Der britischen Herrschaft unterworfen zu werden, schien ihm ein fabelhafter Aristokratismus! Der größte Segen für alle nichtbritischen Völker, Schwarze wie Weiße. Dies war Rhodes' Religion, wie sie Stead verkündete. Sein Israel ist die englisch redende Menschheit, das Volk der Vorsehung, die vorausbestimmten Herrscher der Welt. Daher gibt es nach Rhodes kein besseres Mittel, Gott zu dienen, als möglichst viel von der Landkarte britischrot zu färben.“<sup>31)</sup>

Sehr treffend charakterisiert aber Steffen diese etwas einseitige Auffassung von der göttlichen Sendung mit folgenden Worten:

„Aber wie werden die lebenskräftigsten Nationen des kontinentalen Europas aller Zeiten sich selbst davon überzeugen können, daß keine unter ihnen von der Vorsehung mit einer ähnlichen Aufgabe begründet worden ist? Englischer Theorie zufolge hat Gott stets in letzter Hand Englands Volk durch siegreiche Kriege seine Mission als auserwähltes Volk beweisen lassen. Weshalb sollte nun nicht ein anderes großes Volk der inneren Stimme, die ihm eine höhere Berufung zu imperialistischer Expansion verkündet, lauschen und in froher Zuversicht auf Gottes Hilfe das Schwert die Echtheit der Berufung beweisen lassen?“<sup>32)</sup>

Hand in Hand mit den Kriegen gegen die wirtschaftlichen Rivalen geht, wie erwähnt, eine zielbewußte Schifffahrtspolitik, die zunächst die Schaffung einer großen Handelsflotte und ihre dauernde Vermehrung erfolgreich erstrebt, die zugleich die Kolonien durch die eigenen Schiffsverbindungen immer enger an das Mutterland fesselt und damit London und Eng-

<sup>30)</sup> Weltkrieg und Imperialismus, Seite 30.

<sup>31)</sup> a. a. O., Seite 136.

<sup>32)</sup> Steffen, a. a. O., Seite 98.

land seine Stellung sichert. Nichts ist so sehr geeignet, Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonie zu fördern, wie gerade die eigene Schifffahrtsverbindung. Wo eine solche fehlt — das hat Deutschland in Samoa zur Genüge empfinden müssen —, ist das Band zwischen Kolonie und Mutterland stets sehr locker, während eine regelmäßige Schiffsverbindung unter eigener Flagge nicht nur den Handelsverkehr mit dem Mutterlande immer enger gestaltet, sondern zugleich auch dem Eingeborenen durch das Zeigen der heimischen Flagge ein sichtbares Zeichen der Macht und Bedeutung des Mutterlandes gibt. Das hat man in England sehr wohl eingesehen. Das hauptsächlichste Förderungsmittel der Schifffahrtspolitik war, wie wir festgestellt haben, die Navigationsakte, aber auch in späteren Zeiten hat England es durch die verschiedensten Maßregeln verstanden, seine Handelsflotte immer mehr zu begünstigen auf Kosten der anderen Flotten. Erst als der Vorsprung der englischen Flotte so groß war, daß ein Schaden nicht mehr zu befürchten war, hat England die „Krücken“ (List) fortgeworfen, hat es die Navigationsakte endgültig beseitigt.

Gerade aber die Bedeutung, die die Engländer ihrer Handelsflotte beimessen, erklärt auch die Eifersucht gegenüber dem Anwachsen der deutschen Flotte. Denn wenn auch die Tonnenzahl der deutschen Flotte erheblich hinter der englischen zurückblieb, so war doch ein scharfer Wettbewerb zu konstatieren, so sehr auch von interessierter Seite versucht wird, dies zu bestreiten. Edwards charakterisiert richtig die Rivalität zwischen der deutschen und englischen Handelsflotte, wenn er sagt<sup>33)</sup>:

„Sollte einmal der Tag kommen, an dem die englische Handelsflotte nicht nur die einzige große Handelsflotte der Welt sein würde — sagen sich die Engländer —, so müßten sie auch mit Naturnotwendigkeit einen wesentlichen Teil ihrer Vermittlertätigkeit zugunsten eines neuen Besitzers, einen großen Teil des Schiffsraumes einbüßen. Die Möglichkeit der beschränkten Umsatzprovision und des verringerten Reedereilohnes hat nicht wenig zum englischen Haß gegen Deutschland beigetragen.“

Diesen sehr richtigen Gedankengang hat man in Deutschland damit abtun zu können geglaubt, daß man auf die er-

---

<sup>33)</sup> a. a. O., Seite 56.

hebliche Überlegenheit der englischen Flotte hinwies<sup>34)</sup>. Tatsächlich war ja rein zahlenmäßig eine Überlegenheit vorhanden, und diese Überlegenheit war um so größer, wenn man von den beiden Flotten die Segelschiffe in Abzug brachte. Aber man kann die Zahlen nicht ohne weiteres miteinander vergleichen? Hier spielen auch die Qualitätsunterschiede eine große Rolle, und dies wird sehr treffend von einem der ersten deutschen Fachleute gekennzeichnet, nämlich dem Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Albert Ballin. Dieser hat in dem im Jahre 1913 erschienenen Werke „Soziale Kultur und Volkswohlfahrt während der ersten 25 Regierungsjahre Kaiser Wilhelm II.“<sup>35)</sup> einen sehr wertvollen Beitrag zu dieser Frage geliefert. Er führt nämlich über die qualitativen Unterschiede der deutschen und englischen Flotte u. a. folgendes aus:

„Vergleiche des bloßen Raumgehalts sind unzureichend. Neben dem äußeren Umfang ist für den Wert der Flotte ihre innere Zusammensetzung wichtig, und da schneidet Deutschland recht gut ab. Zum weitaus größten Teil ist die deutsche Seeschifffahrt Linienschifffahrt. Unsere Handelsflotte besteht nämlich zu etwa 8% des Bruttoreumgehalts aus Seglern, zu etwa 18% aus Dampfern in freier Fahrt (sogenannte Trampdampfer), und die restlichen 74% werden von Dampfern der Linienreedereien bestritten. In der englischen Handelsflotte ist der prozentuale Anteil der Segler allerdings geringer — 3% —, dagegen der Anteil der Dampfer in freier Fahrt ganz erheblich größer. Er macht zirka 48% aus, während auf Dampfer der Linienschifffahrt rund 49% entfallen. Deutschland wurde mit zunehmender Bedeutung seiner Schifffahrt vornehmlich auf die Linienschifffahrt gewiesen.

Wenn wir die deutsche Handelsflotte in ihrem Raumgehalt nach den drei Verkehrsgruppen: Küstenfahrt, europäische Fahrt und ozeanische Fahrt zerlegen, so erhalten wir das für die innere Struktur unserer Flotte und für ihre Bedeutung in der Welthandelsflotte wichtige und bezeichnende Verhältnis, daß etwa 74% des Raumgehalts in der ozeanischen, etwa 20% in der europäischen und der Rest in der Küstenfahrt beschäftigt ist. . . . Beinahe  $\frac{3}{4}$  der ganzen deutschen Flotte ist also im ozeani-

<sup>34)</sup> Vergleiche die schon früher erwähnten Ausführungen des Direktors der Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, Otto Harms, in der Broschüre: „Hat Deutschlands Handel und Schifffahrt sich auf Englands Kosten ausgedehnt?“ Hamburg 1916. Auch in englischer Sprache erschienen!

<sup>35)</sup> Verlag von Georg Stilke, Berlin.

schen Verkehr beschäftigt, und wenn wir das ins Auge fassen, verschiebt sich das Verhältnis der deutschen Handelsflotte zur englischen, wie es sich auf Grund der Tonnage lediglich dem Umfang nach ergibt, ganz wesentlich zugunsten Deutschlands. Die in der Linienschifffahrt beschäftigte Tonnage Englands ist nur mehr  $2\frac{1}{2}$ mal so groß wie die Tonnage der deutschen Linienreedereien, und da ein großer Teil der englischen regelmäßigen Schifffahrt auf den Verkehr Englands mit seinen Kolonien entfällt, so ist die Folge, daß in den übrigen Verkehrsgebieten die Stellung Englands nicht die eines durch seine Größe erdrückenden Gegners ist, sondern vielmehr der eines „primus inter pares“ gleich... Durch die stärkere und systematische Ausbildung der deutschen Linienschifffahrt, die gegenwärtig auf den großen Verkehrslinien das englische Übergewicht wohl paralisieren kann, ist von vornherein Deutschland ein Vertragskontrahent geworden, der eine entscheidende Rolle spielen kann und mit dessen Einfluß zu rechnen ist. Eine noch so große Trampflotte würde in einer solchen Lage einen Wettbewerb erfolgreich nicht haben durchführen können. Das stärkere System unserer Linienreedereien und die dadurch bedingte maßgebende Stellung in den internationalen Vereinbarungen ermöglichte es aber, daß die deutsche Seeschifffahrt ihren Anteil am deutschen Seehandel nicht allein behaupten, sondern immer mehr vergrößern konnte.“

Im Anschluß daran betont Ballin, daß die besondere Betreibung der Ausbildung der Linienschifffahrt in Deutschland zur Folge hatte, daß unsere Handelsflotte reich an hochwertigem Dampfermaterial ist, was bei der Trampschifffahrt nicht in gleichem Maße möglich war. Alsdann führt Ballin weiter aus:

„Noch vor einigen Jahren schätzte man die Flotte der deutschen Reedereien auf rund 1 Milliarde Mark. Heute, nachdem in den letzten Jahren viel hochwertiges Schiffsmaterial eingestellt worden ist und weiteres sich noch im Bau befindet, wird man sie auf mindestens  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Mark bewerten müssen. Der Wert der englischen Handelsflotte war kürzlich in der bekannten englischen Schifffahrtszeitung „Fairplay“ mit 4 Milliarden Mark angegeben. Das Verhältnis der deutschen Handelsflotte zur englischen würde sich dem Werte nach als auf ungefähr  $1:2\frac{2}{3}$  stellen. Man sieht, wie sehr die Betrachtung der Flotte lediglich nach dem Raumgehalt der Korrektur bedarf in Anbetracht der Tatsache, daß Deutschland gerade an hochwertigem Dampfermaterial reich ist.“

Wenn man das berücksichtigt, dann kann man begreifen, warum England in diesem Kriege so besonders bestrebt war,

die deutsche Handelsflotte zu vernichten resp. sich der Schiffe zu bemächtigen, die bei Kriegsausbruch einen fremden Hafen angelaufen hatten (Portugal, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, Griechenland usw.). Wiederum bildet der jetzige Krieg die logische Konsequenz der bisherigen englischen Politik, nämlich: die Flotte des Gegners zu reduzieren, um die eigene Flotte entsprechend zu vergrößern. Ob die Furcht Englands vor der Ausbreitung Deutschlands auf dem Weltmarkte gerechtfertigt war oder nicht, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden. Tatsache ist jedenfalls, daß eine Reihe deutscher Industriezweige dank einer besonders ausgebildeten Technik sich erheblich günstiger entwickelt hatten, als ihre englische Konkurrenz. Wie sich der deutsch-englische Wettbewerb in der Weltwirtschaft in den letzten beiden Jahrzehnten gestaltet hat, soll in nachstehendem mit wenigen Strichen charakterisiert werden — ausführliche Gegenüberstellungen sind in der letzten Zeit zahlreich an anderer Stelle gegeben worden.

England ist in sehr vieler Beziehung Deutschland wirtschaftlich voraus. Es gilt dies zunächst in bezug auf die Produktion von Kohle, im Hinblick auf die Textilindustrie und auf den Außenhandel. Dieser Vorsprung Englands beruht in der Hauptsache darauf, daß London um 500 Jahre älter ist als Berlin, daß Englands Seehandel schon eine Bedeutung hatte zu einer Zeit, in der im Innern Deutschlands die Konfessionen sich gegenseitig bekämpften. England huldigte dem Freihandel zu einer Zeit, in der innerhalb Deutschlands mehr als 30 verschiedene Zolltarife bestanden, und sein Finanzreichtum stammt aus einer Zeit, in der in Deutschland nur ganz wenige kapitalkräftige Bankiers vorhanden waren. Dabei kam der Weltstellung Londons die geographische Lage sehr zustatten, die den Seehandel außerordentlich begünstigte. So konnte London jahrhundertlang den Welthandel völlig beherrschen. Aber seit dem 19. Jahrhundert sehen wir eine langsame Emanzipation des Festlandes von der britischen Vorherrschaft. Es entsanden selbständige Schifffahrtsverbindungen von Havre, von Bremen und von Hamburg nach Amerika. Zunächst brachten sie Auswanderer über den Ozean. Sie kehrten heim mit Baumwolle und Getreide. Allmählich erstarkte der Seehandel und die direkten Handelsverbindungen unter Umgehung des Londoner Zwischenhandels nahmen immer größeren

Umfang an. Die Eröffnung des Suezkanals hatte ein Erstarren festländischer Häfen zur Folge, deutsche Linien nach Ostasien und nach Afrika entstanden. Zwar hat sich der Londoner Hafenverkehr in den letzten Jahrzehnten ständig erhöht, wie sich alle Zahlen der englischen Statistik bis zum Kriege erhöhten. Aber die Steigerung der Ziffern ist geringer als die Zunahme, die wir bei festländischen Hafenplätzen konstatieren. Nimmt man die Häfen London und Liverpool zusammen und stellt sie dem Verkehr in Hamburg, Bremen und Rotterdam gegenüber, d. h. den Eingangstoren für den weitaus größten Teil des deutschen Imports, so ergibt sich, daß seit 1870 der englische Hafenverkehr von 7 auf 25 Mill. t gestiegen ist, während der Verkehr in den deutschen, belgischen und holländischen Häfen von 4 auf 43 Mill. t emporschnellte! Seit 1912 steht Hamburg an der Spitze aller europäischen Häfen<sup>36)</sup>. Der Wettlauf zwischen Hamburg und London war zugunsten Deutschlands entschieden. In der gleichen Zeit ging der Anteil Englands am Suezkanalverkehr von 80% auf 60% zurück. Gerade diese Zahlen beweisen deutlich die wachsende Emanzipation des deutschen Handels vom englischen. Sie zeigen, daß die deutsche Volkswirtschaft sich relativ schneller entwickelt hat als die englische. Von der Schifffahrt war bereits die Rede. Sie ist absolut in England wesentlich größer als bei uns. Aber der Grad der Schnelligkeit, mit der sich die deutsche Handelsflotte vermehrte, betrug ein Vielfaches des Satzes in England.

Eine recht anschauliche Statistik der Vorgänge in der Weltwirtschaft gibt nachstehende Tabelle, die einer Aufstellung des „Board of Trade“ in London entnommen ist<sup>37)</sup>. Aus diesen Ziffern erhellt deutlich der Vorsprung Deutschlands gegenüber Großbritannien. Die einzelnen Spalten enthalten die Anbaufläche, die Erzeugung von Weizen, Gerste, Hafer, Roggen und Kartoffeln, ferner die Erzeugung und der Verbrauch an Rohstoffen, Rohstahl und Kohle, dann den Wert der Ein- und Ausfuhr von Rohmaterialien und Fabrikaten, das Erträgnis der Eisenbahnen, im ganzen und auf die Meile berechnet, und die Einwohnerzahl in den genannten Ländern. (Die fettgedruckten Angaben betreffen die Jahre 1892 und 1912.)

<sup>36)</sup> Vgl. Wiedenfeld: „London im Weltverkehr und Welthandel.“ Geographische Zeitschrift, Jahrgang 1914.

<sup>37)</sup> Die Zahlen wurden auch veröffentlicht in den „Nachrichten für Industrie, Handel und Landwirtschaft“, Jahrgang 1914, Nr. 75.



## Großbritannien:

	1893	1913	Zu- oder Abnahme in %
1. Anbauflächen (Acres) . . . . .	13 987 000	12 797 000	— 9
2. Ernteertrag:			
Weizen (Quarters) . . . . .	7 597 000	7 175 000	— 6
Gerste „ . . . . .	9 617 000	7 276 000	— 24
Hafer „ . . . . .	21 023 000	20 600 000	— 2
Kartoffeln (Tons) . . . . .	5 634 000	5 726 000	+ 2
Roggen . . . . .	nicht bekannt		
3. a) Erzeugung von .			
Roheisen (Tons) . . . . .	6 977 000	10 749 000	+ 50
Rohstahl „ . . . . .	2 920 000	6 903 000	+ 136
Kohlen „ . . . . .	164 326 000	297 412 000	+ 75
b) Verbrauch (Erzeugung plus Einfuhr minus Ausfuhr):			
Roheisen (Tons) . . . . .	6 173 000	9 571 000	+ 55
Kohlen „ . . . . .	134 990 000	210 130 000	+ 56
4. a) Wert der Einfuhr zum Ver- brauch . . . . .	345 809	659 378	+ 91
Rohmaterialien (1000 £)	100 609	217 868	+ 117
Fabrikate (1000 £) . . .	75 848	164 085	+ 116
b) Wert der Ausfuhr aus dem freien Verkehr . . . . .	218 260	525 461	+ 141
Rohmaterialien (1000 £)	20 659	69 896	+ 238
Fabrikate (1000 £) . . .	185 934	411 572	+ 21
5. Einnahme aus dem Eisenbahn- güterverkehr insgesamt (£) . . .	42 866 000	64 049 000	+ 49
für 1 engl. Meilenstrecke (£) . .	2 109	2 732	+ 30
6. Einwohnerzahl um Jahresmitte .	38 490 000	46 036 000	+ 20

Nimmt man nun die wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft und vergleicht die deutschen und die englischen Ziffern, so ergibt sich, daß bei allen Zahlen die deutschen ein schnelleres Tempo zeigen als die englischen. Besonders kraß tritt dies bei der Landwirtschaft in die Erscheinung. Während die Anbaufläche in England bei allen Produkten zurückging, hat sie sich in Deutschland erheblich vermehrt. Einer Gesamt- abnahme der englischen Landwirtschaftsfläche um 9% in den Jahren 1893—1913 steht eine Vermehrung der deutschen Ziffer um 8% gegenüber. Das landwirtschaftliche Areal Deutschlands umfaßt jetzt beinahe das Vierfache des englischen. In sämtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die deutsche Erzeugung wesentlich größer als die englische. Man kann sagen, daß unsere Ernten durchschnittlich dreimal so umfangreich sind

Deutschland:

	1893	1913	Zu- oder Abnahme in %
1. Anbauflächen (Acres) . . . . .	42 170 000	45 414 000	+ 8
2. Ernteertrag:			
Weizen (Quarters) . . . . .	14 523 000	20 023 000	+ 38
Gerste „ . . . . .	13 338 000	19 186 000	+ 44
Hafer „ . . . . .	33 505 000	60 187 000	+ 80
Roggen „ . . . . .	37 378 000	60 289 000	+ 61
Kartoffeln (Tons) . . . . .	27 539 000	49 403 000	+ 79
3. a) Erzeugung von:			
Roheisen (Tons) . . . . .	4 906 000	18 982 000	+ 287
Rohstahl „ . . . . .	3 000 000	18 654 000	+ 522
Kohlen „ . . . . .	72 665 000	188 433 000	+ 159
b) Verbrauch (Erzeugung plus Einfuhr minus Ausfuhr):			
Roheisen (Tons) . . . . .	5 041 000	18 334 000	+ 264
Kohlen „ . . . . .	65 272 000	153 555 000	+ 135
4. a) Wert der Einfuhr zum Ver- brauch . . . . .	194 798	525 857	+ 170
Rohmaterialien (1000 £)	85 747	248 973	+ 190
Fabrikate (1000 £) . . .	44 399	124 113	+ 180
b) Wert der Ausfuhr aus dem freien Verkehr . . . . .	152 008	495 630	+ 226
Rohmaterialien (1000 £)	32 843	112 743	+ 243
Fabrikate (1000 £) . . .	98 235	332 839	+ 239
5. Einnahme aus dem Eisenbahn- güterverkehr insgesamt (£) . . .	44 910 000	108 413 000	+ 141
für 1 engl. Meilenstrecke (£) . .	1 685	2 910	+ 73
6. Einwohnerzahl um Jahresmitte .	50 757 000	66 835 000	+ 32

wie die englischen. In der Zeit von 1893 bis 1913 ging in England der Weizenenertrag von 7,5 Mill. Quarters auf 7,1 Mill. Quarters zurück, während in der gleichen Zeit die deutsche Weizenenernte von 14,5 Mill. Quarters auf 20 Mill. Quarters stieg. Der Ertrag von Gerste sank in England in der angegebenen Zeit um 24%, in Deutschland trat eine Steigerung um 44% ein. Die Haferenernte weist bei uns eine Erhöhung um 80% auf, während in England eine Abnahme um 2% zu bemerken ist. Interessant ist auch die Entwicklung der Kartoffelerzeugung in Großbritannien: England hat seine Kartoffelproduktion von 5 Mill. t auf 5,7 Mill. t gesteigert, Deutschland dagegen von 27,5 auf 49,4 Mill. t. Einer englischen Steigerung um 2% steht eine deutsche um 79% gegenüber! Daß die Ausdehnung der deutschen Landwirtschaft in erheblichem Maße zur Kräftigung

## Vereinigte Staaten von Amerika:

	1893	1913	Zu- oder Abnahme in %
1. Anbauflächen (Acres) . . . . .	<b>165 467 000</b>	<b>243 374 000</b>	+ 47
2. Ernteertrag:			
Weizen (Quarters) . . . . .	62 361 000	85 747 000	+ 37
Gerste „ . . . . .	9 312 000	26 281 000	+ 182
Hafer „ . . . . .	65 683 000	166 539 000	+ 154
Roggen „ . . . . .	3 580 000	4 187 000	+ 17
Kartoffeln (Tons) . . . . .	<b>4 196 000</b>	<b>10 925 000</b>	+ 160
3. a) Erzeugung von:			
Roheisen (Tons) . . . . .	7 125 000	31 161 000	+ 337
Rohstahl „ . . . . .	4 020 000	32 760 000	+ 715
Kohlen „ . . . . .	162 815 000	504 464 000	+ 210
b) Verbrauch (Erzeugung plus Einfuhr minus Ausfuhr):			
Roheisen (Tons) . . . . .	7 154 000	31 039 000	+ 334
Kohlen „ . . . . .	161 136 000	482 423 000	+ 199
4. a) Wert der Einfuhr zum Ver- brauch . . . . .	177 035	369 917	+ 109
Rohmaterialien (1000 £)	42 774	127 567	+ 198
Fabrikate (1000 £) . . .	74 279	156 207	+ 110
b) Wert der Ausfuhr aus dem freien Verkehr . . . . .	173 131	505 939	+ 192
Rohmaterialien (1000 £)	51 518	152 284	+ 196
Fabrikate (1000 £) . . .	37 293	247 292	+ 563
5. Einnahme aus dem Eisenbahn- güterverkehr insgesamt (£) . . .	<b>166 524 000</b>	<b>409 427 000</b>	+ 146
für 1 engl. Meilenstrecke (£) . .	1 025	1 660	+ 62
6. Einwohnerzahl um Jahresmitte .	66 349 000	97 028 000	+ 46

der wirtschaftlichen Stoßkraft unserer Volkswirtschaft beigetragen hat, unterliegt keinem Zweifel, und gerade im Kriege zeigt sich deutlich, welcher außerordentlich hohe Wert einer leistungsfähigen Landwirtschaft beizumessen ist. Hätte England seine Landwirtschaft nicht so vernachlässigt, so würde es wahrscheinlich während des Krieges nicht so hohe Nahrungsmittelpreise an Amerika zu bezahlen genötigt sein, und es wäre nicht so stark vom Weltmarkt abhängig.

Wie sehr in England in den letzten Jahrzehnten die Ernteerträge zurückgegangen sind, geht aus nachstehender Tabelle hervor<sup>38)</sup>:

<sup>38)</sup> Beilage zum „Wochenbericht des deutschen Landwirtschaftsrates“ Nr. 20 vom 22. Mai 1917.

Periode	1 Acre = 40,47 a, 1 Quarter = 228,614 kg		
	Anbaufläche ha	Ernteertrag t	Durchschnittspreis für die Tonne Mark
1852—59	1 655 978	3 327 301	255,10
1860—69	1 535 053	3 175 295	231,90
1870—79	1 425 926	2 569 806	230,40
1880—89	1 097 431	2 169 401	166,05
1890—99	826 424	1 766 337	129,05
1900—09	699 111	1 565 650	132,05
1910—14	767 208	1 681 939	147,85
1915	878 205	2 005 000	237,15
1916	773 815	1 642 009	262,90

Noch viel günstiger als in der Landwirtschaft war die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in der Industrie, und hier namentlich im Eisengewerbe. Wer hätte wohl vor einem Jahrzehnt geahnt, daß Deutschland in bezug auf die Eisenproduktion England um mehr als 80% übertreffen würde? Im Jahre 1893 betrug die deutsche Eisenproduktion nur 4,9 Mill. t, die englische dagegen 6,9 Mill. t. 1913 war die deutsche auf 18,9, die englische aber nur auf 10,4 Mill. t angewachsen. Die deutsche Roheisenerzeugung hat sich um nicht weniger als 287%, die englische nur um 50% gesteigert. Gerade diese Ziffern haben in England einen besonderen Eindruck gemacht, denn das Anwachsen der deutschen Eisenindustrie wurde in England außerordentlich unliebsam empfunden. Wurde dadurch doch eine der leistungsfähigsten und bedeutendsten Industrien Englands in ihrer zukünftigen Entwicklung bedroht. In noch viel stärkerem Grade als die Eisenindustrie hat sich das deutsche Stahlgewerbe entwickelt. In England stieg die Erzeugung von Stahl in 20 Jahren von 2,9 auf 6,9 Mill. t, in Deutschland dagegen von 3 auf 18,6 Mill. t, d. h. die englische Stahlindustrie hat sich nur verdreifacht, die deutsche versechsfacht, oder, in Prozenten ausgedrückt, einer englischen Steigerung um 136% stand eine deutsche um 522% gegenüber. Kann man begreifen, daß solche Ziffern die „Handelseifersucht“ in England fast bis zur Krankheit steigerten?

Nicht so günstig wie bei Eisen liegen die Verhältnisse bei Kohle. Die Kohlenproduktion Englands ist ganz wesentlich größer als die deutsche. Aber auch hier haben wir in Deutschland das schnellere Anwachsen. England erhöhte seine Kohlenproduktion von 164 auf 287 Mill. t, d. h. um 75%, Deutschland

von 72,6 auf 88,4 Mill. t, d. h. um 159%. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß Deutschland über größere Kohlenvorkommen verfügt als England.

Ein weiteres Bild der wirtschaftlichen Entwicklung geben die Verbrauchsziffern. Der Verbrauch von Roheisen stieg in der angegebenen Zeit in England um 55%, in Deutschland um 264%, der Verbrauch von Kohlen in England um 56%, in Deutschland um 135%.

Im Außenhandel ist uns England sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr überlegen. Aber hier haben sich die deutschen und die englischen Zahlen ganz außerordentlich genähert, und der Zeitpunkt war nicht mehr fern, wo die deutsche Ausfuhrzahl eine ähnliche Entwicklung gezeigt haben würde, wie bei der Eisenproduktion. Der Wert der Gesamteinfuhr stieg in England in 20 Jahren von 345 auf 659 Mill. Pfd. St. Sieht man sich aber die Einfuhrstatistik genauer an, so ergibt sich ein für Deutschland außerordentlich günstiges Bild. Die Einfuhr von Rohstoffen ist bei uns schneller gestiegen als in England, und Deutschland hat bereits im Jahre 1913 mehr Rohstoffe eingeführt als England. Die Zahlen geben nämlich folgendes Bild:

	Einfuhr in Millionen Pfund Sterling			
	Großbritannien		Deutschland	
	1893	1913	1893	1913
Rohmaterial . . . . .	100	217	85	248
Fabrikate . . . . .	75	164	44	124

Die Einfuhr von Rohstoffen ist in England um 117%, in Deutschland aber um 190% gestiegen. Das ist ein außerordentlich erfreuliches Zeichen. Es beweist, daß Deutschland mehr Rohstoffe einführt, die es zu Fabrikaten verarbeitet, und sich langsam von einem großen Teil der Fabrikateinfuhr unabhängig macht. In England ist die Entwicklung nicht so vorteilhaft. Hier ist die Einfuhr von Fabrikaten größer als in Deutschland.

Bei der Ausfuhr finden wir eine entgegengesetzte Entwicklung: Hier ist in Deutschland der Export von Rohmaterialien größer als in England. Es hängt das damit zusammen, daß wir vor dem Kriege eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgeführt haben, wie z. B. Brotgetreide, Hafer, Zucker, Mehl und dergl., die England nicht exportieren kann.

Das Erfreuliche bei der Ausfuhr ist aber die Tatsache, daß in England der Export nur um 141%, in Deutschland aber um 286% gestiegen ist. Wichtig ist nicht so sehr die Ausfuhr von Rohmaterialien, als die von Fabrikaten. Diese stieg in England von 185 Mill. Pfd. St. auf 411 Mill. Pfd. St., d. h. um 121%, in Deutschland dagegen von 98 Mill. Pfd. St. auf 332 Mill. Pfd. St., d. h. um 239%. Demnach hat sich der Prozentsatz in Deutschland beinahe doppelt so hoch gestaltet wie in England, und ohne den Krieg wäre die Ausfuhr von Fabrikaten in Deutschland in ganz kurzer Zeit auf die Höhe der englischen Ziffer gelangt.

Angesichts der deutschen Ausfuhrziffern sagt Bernadotte R. Schmitt (abgedruckt in „Koloniale Rundschau“, Jahrgang 1916, S. 387 ff.):

„In 40 Jahren ist die englische Einfuhr um 130% gestiegen, während die deutsche um 170% zugenommen hat. Beim Export ist das Verhältnis 115% zu 249% (119% für England, wenn man die Wiedereinfuhr mitrechnet). Es ist also klar ersichtlich, daß die Errichtung des neuen Kaiserreichs von einem Aufschwung des Außenhandels gefolgt wurde, zu dem die Langsamkeit der Entwicklung des englischen Handels einen ausgesprochenen Gegensatz bildete. Selbst noch im Beginn des 20. Jahrhunderts, zu einer Zeit, in der Deutschland sich wieder geeinigt und die während eines Jahrhunderts der Uneinigkeit verlorene Zeit wieder eingeholt hatte, waren seine Anstrengungen noch stärker als die seines längst eingeführten Mitbewerbers. Von da ab fing man in allen Weltteilen an, sich darüber zu beklagen, daß Deutschland im Begriff wäre, England die Märkte, die es seit den ersten Anfängen der modernen Industrie in Händen hatte, zu entreißen. Man lese nur die Berichte der kaufmännischen Konsuln und Attachés, man braucht nur die Wochenberichte zu verfolgen, man findet immer denselben Kehrreim. Die deutschen Methoden, billige Waren, starke Reklame, tüchtige reisende Kaufleute, Anpassung der Fabrikation an den persönlichen und Volksgeschmack, — staatliche Unterstützung — schlugen in die Überlegenheit des englischen Handels eine Bresche, Südamerika, Afrika, das Ottomanische Reich, China und selbst die englischen Kolonien schienen den eingeschüchterten Gemütern, die für die Waghalsigkeit und den Unternehmungsgeist der Deutschen schon keine Grenzen mehr sahen, Plätze, an denen die Stellung Englands schon sehr bedroht schien.“

Eine sehr interessante Zusammenstellung hat Rudolf Barmm angefertigt<sup>39)</sup>. Hiernach stellt sich der Ausführüberschuß in 1913:

	in Deutschland:	in England:
a) Metallindustrie . . . . .	1291 Mill. Mark	673 Mill. Mark
b) Maschinen, Fahrzeuge usw. . . . .	869 „ „	916 „ „
c) Textilindustrie . . . . .	680 „ „	3178 „ „
d) Chemische Industrie . . . . .	628 „ „	167 „ „
e) Leder . . . . .	386 „ „	80 „ „
f) Kohle, Steine, Glas . . . . .	332 „ „	60 „ „
g) Papier . . . . .	235 „ „	168 „ „
h) Elektrotechnik . . . . .	228 „ „	82 „ „
i) Kautschuk . . . . .	104 „ „	28 „ „
k) Spielzeug . . . . .	102 „ „	10 „ „
l) Holz usw. . . . .	82 „ „	49 „ „
m) Bücher . . . . .	59 „ „	46 „ „
n) Fette und Öle . . . . .	39 „ „	17 „ „
o) Nahrungs- und Genußmittel Einfuhrüberschuß	„ 14 „ „	1332 „ „
Gesamt . . . . .	5021 Mill. Mark	3408 Mill. Mark

Wenn man einmal den Außenhandel Großbritanniens zergliedert, dann ergibt sich, daß die größten Steigerungen des Exports auf die Länder entfallen, die der britischen Oberhoheit unterstehen, daß dagegen das Anwachsen des Exports auf nichtbritischen Gebieten viel geringer gewesen ist. Hier macht sich der Wettbewerb des Auslandes, und namentlich Deutschlands, viel fühlbarer als auf den Gebieten, die zu England gehören. Wenn auch von einem Stagnieren der Ausfuhr keine Rede sein kann, so geht doch aus der Statistik hervor, daß nach nichtbritischen Ländern früher verhältnismäßig ein größerer Prozentsatz ausgeführt wurde als jetzt, während die eigenen Kolonien eine immer größere Rolle zu spielen beginnen.

Die Ausdehnung des englischen Außenhandels im letzten Jahrzehnt ist oft nicht so sehr der Überlegenheit seiner Industrie und der Tüchtigkeit seiner Kaufleute zu verdanken, als vielmehr zu einem Teil der Tatsache, daß die englische Ausfuhr sich nach Gebieten richtet, die dem politischen Einfluß Englands unterworfen sind. Ein Beweis hierfür ist der Absatz nach Australien. Da ergibt sich, daß die Ausfuhr nach Australien sich in der Zeit von 1890—1913 bei Deutschland von 639 000 Pfd. St. auf 1 880 000 Pfd. St. erhöht hat. In der gleichen Zeit stieg

<sup>39)</sup> „Deutsche und englische Industrie auf dem Weltmarkte“. Jena 1916.

aber der englische Absatz nach jenem Gebiet von 8628000 Pfd. St. auf 18 107 000 Pfd. St. Würde aber England eine derartige Ausdehnung aufzuweisen gehabt haben, wenn in Australien das System der offenen Tür geherrscht haben würde? Sicher nicht. Australien gewährt nämlich dem Mutterlande einen Vorzugszoll, der sehr erheblich ist. Noch im Dezember 1914 ist in Australien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der wiederum die Vorzugsbehandlung des Mutterlandes ausdehnt. So sind z. B. in Australien eine Anzahl von Waren, die bisher ganz zollfrei waren, mit 5—10% des Wertes zollpflichtig gemacht worden, sobald sie aus anderen Ländern als Großbritannien stammen. Von dieser Zollerhöhung sind sehr wichtige Produkte betroffen worden, so u. a. Getränke, Glaswaren, Metallwaren, landwirtschaftliche Maschinen, andere Maschinen, Bekleidungsgegenstände, Zement und dergl. Nun ist es klar, daß, wenn eine Maschine aus England zollfrei bezogen werden kann, aus einem anderen Lande dagegen einem Zollaufschlag von 5—10% des Wertes unterliegt, daß alsdann der englische Export nach diesem Lande schneller steigen muß, als die Ausfuhr nach einem anderen Gebiete. Gerade das Beispiel von Australien zeigt deutlich, daß die protektionistische Tendenz, die in den englischen Selbstverwaltungskolonien herrscht, nur dazu gedient hat, die Wettbewerbsfähigkeit der englischen Industrie gegenüber anderen Konkurrenten künstlich zu fördern.

Zu der Frage, welche Stellung die britischen Kolonien als Käufer britischer Waren einnehmen, liefert der an anderer Stelle mehrfach genannte Bernadotte E. Schmitt einen interessanten Beitrag. Er schreibt:

„Es ist gut, den Handel der beiden gegnerischen Völker nach Millionen Pfund Sterling in bezug auf seine geographische Verteilung zu untersuchen.

	England:		
	Im Mittel der Jahre 1899—1903	1904—08	1912
Europa . . . . .	108	132	<b>175</b>
Außereuropäische Länder, außerenglische Kolonien . . . . .	75	111	128
Englische Kolonien . . . . .	94	118	188
	Deutschland:		
	Im Mittel der Jahre 1899—1903	1904—08	1912
Europa . . . . .	173	224	<b>337</b>
Außereuropäische Länder, außerenglische Kolonien . . . . .	43	65	91
Englische Kolonien . . . . .	9	11	19



Diese Tabelle gestattet, zwei Schlüsse zu ziehen. Einmal geht daraus hervor, daß der deutsche Außenhandel vor allen Dingen nach europäischen Gebieten geht, und daß er auf diesem Gebiete den englischen sehr verdrängt hat. Die zweite Folgerung ist aber, daß England seine Geschäfte innerhalb seines eigenen Reiches, in dem Deutschlands Tätigkeit sehr gering ist, sehr erheblich ausdehnt; selbst nachdem das Mutterland sich geweigert hat, zugunsten seiner Kolonien einen Schutzzoll einzuführen, vergrößert sich sein Export dahin sowohl in der Gesamtsumme als auch prozentual. Andererseits ist es ganz natürlich, daß Deutschland die bessere Position auf dem Kontinent hat, weil es geographisch bei weitem besser gelegen ist, um seinen Nachbarhandel auszudehnen. Ähnliche politische Betrachtungen sowie die zollpolitischen Vorzüge im Verkehr mit den britischen Kolonien sichern England wiederum kaufmännische Herrschaft in seinem Weltreich. Der schärfste Wettbewerb erfolgt daher für beide Länder in den nichtenglischen Ländern außerhalb Europas.“

Die Entwicklung Englands in wirtschaftlicher Hinsicht wird von Jaffé<sup>40)</sup> wie folgt charakterisiert:

„England steht im Begriff, ähnlich wie Frankreich ein „Rentnerstaat“ zu werden, d. h. die Überschüsse seiner Volkswirtschaft zum größten Teil nicht mehr in dieser selbst anzulegen, sondern seine Kapitalien in steigendem Maße anderen Nationen zu leihen und von den resultierenden Zinsen und sonstigen Gewinnen einen Teil seiner Konsumtion zu decken, resp. die Überschüsse wieder zur Erwerbung weiterer Kapitalansprüche in den Erträgen fremder Volkswirtschaften zu verwenden. Der Grund für diese Erscheinung liegt vor allem in der allmählichen Entwicklung eines gewissen Sättigungszustandes in dem Kapitalbedarf der englischen Industrie, die alten Industriezweige sind ausgebaut, neue kommen nur in vereinzelt Fällen hinzu (England besitzt z. B. eigentlich nur ein großes elektrotechnisches Unternehmen — die Westinghouse Co. —, die aber die Niederlassung einer amerikanischen Gesellschaft ist und mit amerikanischem Kapital, amerikanischer Organisation und amerikanischer Verwaltung arbeitet). Infolgedessen treten auch auf der Londoner Fondsbörse die Gründungen englischer Unternehmungen, die Emissionen englischer

<sup>40)</sup> „Das englische Bankwesen“, Seite 124.

Papiere immer mehr zurück hinter denjenigen ausländischer und kolonialer, und ein Gleiches gilt von der Beleihung des flottierenden Materials mit Bankgeld.“

Schließlich seien aus dem Wirtschaftsleben noch zwei Ziffern zum Vergleich gestellt. In der angegebenen Zeit stiegen die Eisenbahneinnahmen in England um 49%, in Deutschland um 141%, die Zahl der Einwohner in England von 39 auf 43 Millionen, d. h. um 20%, in Deutschland dagegen von 50 auf 66 Millionen, d. h. um 32%.

In dem Wettbewerb Deutschlands mit England und seiner Entwicklungstendenz finden wir die tieferen wirtschaftlichen Ursachen des Weltkrieges. Wo man auch sucht, fast überall finden wir einen gewaltigen Vorsprung Deutschlands, der von England nicht mehr einzuholen war. Man braucht ja nur, um ein Beispiel herauszugreifen, auf die Verhältnisse in der Koksindustrie hinzuweisen. Im Jahre 1913 erzeugte Deutschland 32 Mill. t, Großbritannien nur 21 Mill. t Koks. Die Ausfuhr aus Deutschland betrug 6,4 Mill. t., aus Großbritannien 2,1 Mill. t<sup>41)</sup>. In Deutschland waren im Jahre 1912 24 000 Koksöfen in Betrieb, von denen nur 3000 keine Nebenprodukte gewannen. In England und Schottland waren in der gleichen Zeit von 21 000 Koksöfen 14 000 ohne Erzeugung von Nebenprodukten, die ja gerade für die chemische Industrie eine so große Rolle spielen.

Nun hat man ja in England sehr oft behauptet, daß die deutsche Entwicklung einer „Treibhauskultur“ gleiche und auf unnatürlicher Grundlage beruhe. Der Krieg hat ja zur Genüge bewiesen, was von dieser Behauptung zu halten ist. Denn eine Industrie, die einen Krieg von mehr als einjähriger Dauer so glänzend durchzuhalten imstande ist, hat hierdurch den Beweis ihrer gesunden Basis erbracht. Aber auch in anderer Beziehung läßt sich die Unhaltbarkeit des Vorwurfs der Treibhauskultur erweisen. Zum Vergleich sei nur einmal die Zahl der Schiffahrtssubventionen herangezogen, um zu zeigen, wie wenig von einer künstlichen Förderung des deutschen Gewerbes bei uns die Rede sein kann. Nach den Ermittlungen von Huldermann stellten sich die Schiffahrtssubventionen in den wichtigsten Ländern in den letzten Jahren wie folgt:

---

<sup>41)</sup> Vgl. Zeitschrift „Glückauf“, Nr. 42.

	Handelsflotte Bruttoregister- tonnen	Subventionen insgesamt Mark	pro Brutto- register- tonne Mark
Großbritannien . . . . .	17 738 000	34 000 000	1,95
Österreich-Ungarn . . . . .	750 000	20 000 000	26,70
Frankreich . . . . .	1 984 000	53 000 000	28,00
Deutschland . . . . .	4 267 000	8 000 000	1,85
Italien . . . . .	1 320 000	16 000 000	12,10
Japan . . . . .	1 153 000	28 500 000	24,70
Rußland . . . . .	972 000	11 000 000	11,30
Spanien . . . . .	710 000	15 500 000	21,85

Daraus geht hervor, daß Deutschland noch kleinere Schiffahrtssubventionen zahlte als England, und trotzdem es in maritimer Hinsicht zu einer sehr erheblichen Leistungsfähigkeit gebracht hat. Besonders bemerkenswert ist der Vergleich mit Frankreich, wo eine ungeheure Subventionssumme gezahlt wird, ohne daß es der französischen Regierung möglich war, auch nur annähernd die deutsche Leistungsfähigkeit in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht zu erreichen. Was für die Schifffahrt gilt, gilt auch für alle anderen Erwerbszweige. Sie haben sich aus eigener Kraft heraus entwickelt, ohne daß sie in besonderer Weise staatlich gefördert wurden.

In diesem Zusammenhang seien die Worte wiedergegeben, die Gustav Schmoller kürzlich an der schon erwähnten Stelle über den deutsch-englischen Wettbewerb gesagt hat. Es heißt da u. a.:

„In früheren naiven Zeiten hat niemand gezweifelt, daß der Handelsneid Kriege erzeuge. Die Freihandelslehre mit ihrer optimistischen Theorie der natürlichen Entwicklung von Macht und Wohlstand der Völker hat den älteren Glauben an den Einfluß wirtschaftlich-nationaler Kriegsursachen wohl etwas zurückgedrängt. Aber seit dem letzten Menschenalter drängte er sich wiederum mächtig hervor. Am meisten in Großbritannien. Und daher der rasch von 1890 bis 1914 wachsende Glaube in England: Wir müssen die deutsche Konkurrenz mit den Waffen niederschlagen, wie wir im 16. Jahrhundert die spanische, im 17. die holländische, im 18. die französische durch unsere Kriegsschiffe und Kanonen unschädlich machten.

Man erinnert sich jetzt wieder in Großbritannien daran, wie die englische Regierung alles getan hatte, den Zollverein 1825—34 nicht zustandekommen zu lassen, und wie sie

1864--70 auf der Seite unserer Feinde stand. Ich war im Herbst 1866 wochenlang in Westeuropa. Überall erklang die Frage: Was erhalten wir dafür als Entschädigung?

Die neuere Gefährlichkeit der deutschen Konkurrenz für England verbarg sich bis gegen 1900, ja bis 1905—06 hinter den großen absoluten Zahlen der englischen wirtschaftlichen Statistik; aber mehr und mehr enthüllte sie sich doch. Der großbritannische Handel überwiegt noch, aber der deutsche ist unendlich schneller gewachsen.

Werfen wir noch einen Blick auf den zunehmenden Eisenbahnbau. In Großbritannien kam auf 1000 qkm 1892 10,8, 1913 12,3 km Bahn, auf 1000 Menschen in beiden Epochen 8,5 und 8,3 km; in Deutschland auf 1000 qkm 1892 7,9, 1913 11,8 km. Das heißt: England hat länger schon ein dichtes Netz, Deutschland hat England jetzt fast eingeholt, das Wachstum aber war bei uns 1892—1913 größer.

Man kann nur sagen, alle derartigen Zahlen beweisen noch nicht so viel für das wirtschaftliche Befinden des Volkes im ganzen. Führen wir noch einige Zahlen an, die durchschlagend dafür sind. Der jährliche Roggen- und Weizenkopfkonsum war in Großbritannien 1866—90 163,9 kg, 1902—06 166,2 kg, hat also um 1,4% zugenommen; der deutsche war in den gleichen Epochen 178,1 und 247,6 kg, also Zunahme 39,0%. Der jährliche Fleischkonsum stieg 1896—1904 in England von 45,5 auf 52,6 kg, in Deutschland von 1879—1912 von 36 auf 53 kg.

Jetzt noch ein Wort über soziale Fortschritte diesseits und jenseits des Kanals. Großbritannien hatte 1903 0,43 Mill., 1912 0,87 Mill. organisierter Gewerkschaftler, Deutschland 1903 0,80, 1912 2,55 Mill. Die Organisation der Konsumvereine zeigt folgendes Bild: Großbritannien hatte 1905 0,96, 1912 1,811 Mill. Genossenschaftler mit Umsätzen von 2,15 und 2,75 Mill. Mark, Deutschland hatte nur 0,34 und 0,58 Mitglieder, ihre Umsätze aber sind von 1,2 auf 1,9 Mill. Mark gestiegen.

Vor Jahren hielt ich mal bei einem halböffentlichen Festessen eine Rede über den Handelsneid. Ich sagte, er nehme natürlich wieder mal zu, weil es einfacher sei, mit den Waffen Konkurrenten zurückzudrängen oder sie totzuschlagen, als durch bessere Arbeit und durch billigere und schönere Ware. Aber wenn er wiederkomme, sollte man sich auch immer wieder daran erinnern, daß der große Schotte David Hume, der Lehrer Adam Smiths, schon gezeigt habe, wie töricht es sei, sich ausschließlich von ihm leiten zu lassen. Der anwesende englische Gesandte freute sich sichtlich über meine Worte und sprach mir seine volle Zustimmung aus. Heute freilich könnte

derartiges ein englischer Gesandter, wenn er in Deutschland wäre, kaum tun.“ —

Überall, wo wir Ziffern zum Vergleich heranziehen, sehen wir ein schnelleres Tempo bei Deutschland als bei England. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß etwa in England das Wirtschaftsleben stagniert, was man z. B. in Frankreich konstatieren kann<sup>42)</sup>. Bei der französischen Volkswirtschaft ist seit mehr als einem Jahrzehnt deutlich ein Stillstand festzustellen, der in wirtschaftlichem Sinne als Rückschritt bezeichnet werden muß. Schon seit Jahren war Frankreich nicht mehr imstande, mit Deutschland erfolgreich zu konkurrieren. Es mußte überall in den Hintergrund treten, sobald industrielle Kraft und nicht Modesache den Ausschlag gab<sup>43)</sup>. Die Millionen freien Kapitals, die Frankreich jährlich im Auslande zu seinem eigenen Schaden anlegte, sie sind ein Beweis dafür, daß der industrielle Fortschritt Frankreichs hinter der Kapitalbildung zurückblieb.

Anders in England: Der Entwicklungsprozeß war im Inselreich vor dem Kriege noch nicht abgeschlossen. Dort bewegten sich alle Ziffern — sieht man von der landwirtschaftlichen Entwicklung ab — nach aufwärts. Aber schon vor dem Kriege konnte man feststellen, daß England in vieler Beziehung seinen Höhepunkt überschritten hatte. Der Entwicklung der englischen Ausdehnung waren natürliche Schranken gesetzt. Eine so rapide Ausdehnung wie vor Jahrzehnten war dort nicht mehr möglich.

Wie sich beim Menschen im Alter mangelnde Elastizität bemerkbar macht, so kann man auch im Erwerbsleben von einer „Verkalkung“ sprechen. Alte, jahrhundertlang bestehende Geschäftshäuser, die periodenlang führend gewesen sind, werden mit der Zeit schwerfällig, sie können mit jungen frischen Kräften nicht mehr mittun, die mehr Energie und mehr Be-

<sup>42)</sup> Zu einem anderen Resultat kommt Barmm (a. a. O., Seite 40). Nach seiner sehr exakten statistischen Untersuchung sagt er: „Nach dem Ausfuhrüberschuß zu urteilen, kann man in England von einem Stillstand oder gar von einem Rückstand sprechen, während in Deutschland ein entschiedener Fortschritt zu verzeichnen ist.“ Schließlich sagt er sogar: „Die Vorherrschaft der englischen Industrie auf dem Weltmarkte ist dahin.“ Dieser Auffassung kann ich mich nicht völlig anschließen.

<sup>43)</sup> Vergleiche die Rede von Victor Cambon, abgedruckt im November/Dezember-Heft 1915 der „Kolonialen Rundschau“.

weglichkeit an den Tag legen. Deutlich sieht man dies z. B. in dem deutschen Bankgewerbe. Firmen, die noch in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der deutschen Finanzwirtschaft führend waren, sind zurückgeblieben, junge Institute dagegen in den Vordergrund getreten. Noch schärfer prägt sich diese Entwicklung in der Industrie aus, wo die technischen Neuerungen oft ausschlaggebende Rollen spielen. Ebenso wenig wie die alte Windmühle gegen die moderne Dampfmühle mehr standhalten kann, ebensowenig ist ein altes Eisenwerk in der Lage, mit einer neu ausgestatteten Eisenhütte zu konkurrieren. Ein solcher Wettbewerb wird noch verschärft, wenn, wie es neuerdings meist der Fall ist, die Konzentration der Betriebe die Leistungsfähigkeit des Unternehmens vervielfacht, wenn von der Kohle bis zum fertigen Eisenbahnmaterial alles in einer Glut hergestellt wird. Gerade die Konzentration ist ein Kind unserer Zeit, und sie hat in erheblichem Umfange die Fortschritte bewirkt, die in den letzten fünfzehn Jahren namentlich in Deutschland eingetreten sind. Gegen alle solche Neuerungen, die zum Teil ein Aufgeben alter Traditionen, alter Gewohnheiten, und auch oft der alten geschäftlichen Freiheit bedeuten, stemmt sich ein altes Haus viel mehr als ein junger Betrieb.

Ähnliche Erscheinungen haben wir deutlich bei England seit mehr als zwanzig Jahren beobachten können. England, angeblich politisch das liberalste Land in Europa, ist wirtschaftlich in vieler Beziehung von einem Konservatismus, der für dieses Land verhängnisvoll sein muß. Eine konservative Weltanschauung hat durchaus ihr Gutes, und im politischen Leben ist oft das Festhalten am alten bewährten System vorteilhafter als eine überstürzte Neuerung oder ein ständiges Experimentieren. Hat doch der preußische Konservatismus in sehr erheblichem Umfange mit zu der Stärke Deutschlands im jetzigen Weltkriege und zur Widerstandsfähigkeit unseres Vaterlandes beigetragen. Im wirtschaftlichen Kampfe um den Anteil auf dem Weltmarkte aber ist ein Festhalten am Althergebrachten durchaus verfehlt, ja sogar bedenklich. Wenn in England heute noch Maschinen und Methoden verwandt werden, die schon vor 75—100 Jahren im Gebrauch waren, während in Deutschland stets die neuesten Fortschritte der Technik in der Praxis angewandt werden, so ist es klar, daß die Leistungsfähigkeit Deutschlands schneller wachsen muß, als

diejenige Englands. Man staunt oft, wenn man aus Kreisen deutscher Fachleute hört, auf welchem Standpunkte zuweilen die englische Industrie steht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß in sehr vielen englischen Fabriken noch Dampfmaschinen nach dem System von James Watt verwendet werden, die einen ungeheuren Kohlenverbrauch bei einer verhältnismäßig geringen Leistungsfähigkeit haben. Ja, es ist sogar kürzlich von maßgebenden industriellen Kreisen behauptet worden, daß bei einem Werk, das nicht weit von London entfernt liegt und im Besitz einer vermögenden englischen Aktiengesellschaft ist, die Hauptantriebsmaschine 75 Jahre alt ist und bei ihrem Brennmaterialverbrauch die Dividende der Gesellschafter verzehrt. Auch in zahlreichen anderen englischen Fabriken existieren heute noch Maschinen, die in Deutschland längst schon zum alten Eisen gewandert wären; aber die Tradition, verbunden mit einer allzu großen Schwerfälligkeit, hindern den Engländer, sich von einer Maschine zu trennen, mit der schon sein Großvater Geld verdient hat. Das sind keine Einzelercheinungen, sondern man kann derartige Beobachtungen oft in der englischen Industrie machen.

Eine Reihe von Beweisen für die Überlegenheit ausländischer Industrien gegenüber England gibt Schultze-Gaevernitz in dem bereits mehrfach zitierten Werke<sup>44)</sup>. Es wird dabei namentlich auf die Verhältnisse im Maschinenbau hingewiesen, wo Amerika und auch Deutschland mit Erfolg bemüht sind, Englands Stellung zu beeinträchtigen. In England überwogen billige Maschinen, während die Revolverdrehbank noch unbekannt war. Ähnliches gilt auch vom Lokomotivbau und namentlich von der elektrischen Industrie. Hier hat ja, wie an anderer Stelle ausgeführt wird, Deutschland einen gewaltigen Vorsprung vor England, trotzdem die Wiege der elektrischen Industrie auf englischem Boden gestanden hat.

„Daß England auf dem Gebiete der Eisen- und Stahlerzeugung von den Vereinigten Staaten und Deutschland überholt worden ist, geht in erster Linie auf gewisse natürliche und allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse zurück und bedeutet als Schritt in der Entwicklung vom Halbfabrikat zum Fertigfabrikat für England keinen Nachteil. Trotzdem dürfte auf seiten Englands auch ein gewisser technischer Konserva-

---

<sup>44)</sup> a. a. O., Seite 333.

tismus mitgespielt haben, dessen Wirkungen sich weiter hinreichend geltend machen. Es hängt z. B. an dem veralteten Bessemer-Prozeß, während Deutschland und Amerika mittels des Basischen Verfahrens und des Siemens-Martins-Flammofens die Führung an sich gerissen haben<sup>45)</sup>.“

In dem Bericht, den der Vertreter des Gewerkvereins der Eisen- und Stahlarbeiter seinerzeit über die amerikanische Eisenindustrie erstattet hat, stellt er den Vorsprung der amerikanischen Hüttenwerke gegenüber den englischen fest. Dies gelte namentlich in bezug auf die arbeitsparenden Maschinen. Die Qualitäten, die die amerikanischen Werke herstellen, würden den englischen Stahl- und Eisenarbeitern ganz unglaublich erscheinen. Im Gegensatz zu Amerika sei die Gleichmäßigkeit und Exaktheit unbekannt. Der Amerikaner arbeite trotz der großen Menge viel sorgfältiger als der Engländer.

„Nach Jeans produziert das gleiche Anlagekapital in England an Eisen und Stahl kaum die Hälfte dessen, was es in den Massenwaren der Vereinigten Staaten hervorbringt. Dabei benötigt es in England eine viel größere Arbeiterzahl. Obgleich die Wochenverdienste der amerikanischen Arbeiter die höchsten der Welt sind, belaufen sich die Kosten der Arbeit für eine gegebene Menge Schienen nur auf 65% der englischen Arbeitskosten.“

Schon vor längerer Zeit ist von sehr berufener Seite die wissenschaftliche Überlegenheit Deutschlands festgestellt worden, und zwar von Carnegie. Dieser machte der Universität zu Birmingham ein Geschenk von 1 Million Mark, wobei er darauf aufmerksam machte, daß in England jene Klasse wissenschaftlicher Sachverständiger fehle, die in den Vereinigten Staaten die Industrie so auf die Höhe gebracht hätte. Carnegie wies dabei ausdrücklich auf die britisch-deutsche Zusammensetzung hin und wie er selbst von deutschen Chemikern gelernt habe, die Ergebnisse systematischer wissenschaftlicher Forschungen zu verwerten.

Auf anderen Gebieten dagegen dominiert England auch heute noch, z. B. beim Schiffbau. Hier ist die Zahl der auf englischen Werften gebauten Schiffe bis zum Kriegausbruch größer gewesen als in allen anderen Ländern zusammen. Diese Vorherrschaft auf dem Gebiete des Schiffbaues hat England

---

<sup>45)</sup> a. a. O., Seite 334.



auch heute noch. Sie beruht auf den fast jahrhundertelangen Erfahrungen, die es dahin gebracht haben, daß beinahe 90% der Herstellung der Weltdampfer auf Englands Werften gebaut wurden. Der Bau von Handelsschiffen und auch von Kriegsschiffen kam England sehr zustatten. Er bewirkte den Aufschwung der englischen Werftindustrie, und förderte damit die Suprematie der englischen Handelsflotte ganz erheblich. Schließlich spiegelte sich die Herstellung von Schiffen für fremde Rechnung in großem Umfange in der englischen Handelsbilanz wider.

Freilich blieb der Vorsprung auf diesem Gebiete England auch nicht unbestritten. Schon in den letzten Jahren sind Amerika und Deutschland als erfolgreiche Wettbewerber aufgetreten. Englands Vorteile sind die gelernten Arbeiter; bessere Methoden und geeigneteren Maschinen findet man aber schon vielfach in den Vereinigten Staaten und in Deutschland. Das ist sowohl von Engländern als auch von Amerikanern zugegeben worden. Auch hier spielt der britische Konservatismus in bezug auf alte Maschinen eine sehr große Rolle. Eine ganze Reihe deutscher Schiffswerften ist wesentlich moderner ausgestattet als die englischen. Gerade bei der Schiffherstellung sind die Arbeitsmaschinen von erheblichem Einfluß, und hier ist England beträchtlich in Rückstand geraten. Freilich ist auf diesem Gebiete die Konkurrenz Amerikas vielleicht noch wesentlich schärfer für England, als Deutschlands.

Der bereits mehrfach erwähnte Bernadotte E. Schmitt äußert sich zur Frage des Wettbewerbs im Schiffbau folgendermaßen: „Deutschland hat auf einem Gebiete wundervolle Fortschritte gemacht, in dem England als Herrscher galt. Die ‚Hamburg-Amerika‘ und der ‚Norddeutsche Lloyd‘ sind die großartigsten Schöpfungen der Welt auf dem Schiffahrtsgebiete. Vor einer Generation wurden Schiffe gewöhnlich in England gekauft, aber jetzt kann niemand bestreiten, daß die deutschen Werften im ausgezeichneten Bau ihrer Schiffe den anderen in nichts nachstehen.“

Der Kampf um den Markt der chemisch-technischen Industrie ist ein Kapitel für sich. Hier tritt die Überlegenheit des deutschen Gewerbes ganz besonders in die Erscheinung. Hier kommt aber auch der Konkurrenzneid Englands am stärksten zum Ausdruck. Das Material hierüber haben die Professoren Dr. A. Hesse und H. Großmann in Berlin

gesammelt und in den beiden außerordentlich inhaltreichen Büchern „Englands Handelskrieg und die chemische Industrie“<sup>46)</sup> veröffentlicht. In beiden Werken werden in deutscher Übersetzung Reden und Aufsätze englischer Chemiker und englischer Techniker wiedergegeben, die einen außerordentlich lehrreichen Einblick in die englische Denkungsweise und die englische Auffassung des Wettbewerbs mit Deutschland geben.

Das Fehlen der deutschen Erzeugnisse machte sich in England während des Krieges ganz empfindlich bemerkbar, und hier haben alle Konkurrenzmethoden der britischen Industriellen nicht vermocht, die Stelle zu erobern, die Deutschland vorher besessen hat. Trotz Aufhebung der Patentrechte, des Markenschutzes und dgl. gelang es den Engländern nicht, die notwendigen Chemikalien, Drogen und dgl. im Lande herzustellen. Im Gegenteil, es wurden direkt Phantasiepreise hierfür bezahlt. Ein anschauliches Bild der durch das Fehlen der deutschen Waren geschaffenen Lage gibt der „Manchester Guardian“ vom 30. November 1915, indem er schreibt:

„Der Mangel an einigen der wichtigsten Drogen wird so groß, daß die medizinische Praxis dadurch außerordentlich gehindert wird, besonders da es schwer ist, für einige der medizinischen Produkte Ersatz zu finden, die nur in ganz geringen Mengen erreichbar sind. Die Folge dieses Mangels ist natürlich eine ganz erhebliche Preissteigerung. Wie wir hören, ist ein einziges Atropinkorn 3 bis 4 d wert, Eserin noch mehr. Diese beiden Drogen sind in der Augenheilkunde unentbehrlich. Der Mangel an Atropin entsteht aus Mangel an Belladonna, dem Grundstoff des ersteren, der aus Mitteleuropa bezogen wird. Phenazetin ist jetzt zwanzigmal teurer als vor dem Kriege und es wird von Woche zu Woche seltener und daher noch teurer; es ist ein bekanntes Mittel gegen Kopfschmerzen und Neuralgie und wird in großen Mengen in Form von gepreßten Tabletten verkauft. Aspirin, ein anderes bekanntes Medikament, ist mehr als zwanzigmal teurer als vor dem Kriege. Salizylsäure und salizylsaures Soda (salicylate of Soda), die am häufigsten gegen Rheumatismus verschriebenen Mittel, kosten jetzt etwa achtzehnmal mehr. Bromkalium ist zehn- bis zwölfmal mehr wert als sonst. Der Preis von Antipyrin ist um das Zehnfache gestiegen. Das sind nur einige der vielen Drogen und medizinischen Präparate, deren Verteuerung allein auf den Krieg zurückzuführen ist; es scheint

---

<sup>46)</sup> Verlag von Ferdinand Encke, Stuttgart 1915 und 1917.

auch keine Aussicht auf ein allmähliches Sinken der Preise vorhanden zu sein. Der Grund für die außerordentlich hohen Preise für Phenazetin, Antipyrin, Aspirin und andere Drogen aus der Kohlenteerproduktion ist der, daß sie vor dem Kriege fast sämtlich in Deutschland hergestellt wurden. Bis jetzt haben die britischen Fabrikanten die Schwierigkeiten, die einer billigen Herstellung im Wege stehen, noch nicht überwunden. Aspirin wird jedoch in England in ziemlich großen Mengen hergestellt. Ein Fabrikant, dem es gelingen sollte, die Kohlenteerprodukte billig herzustellen, kann ein Vermögen dabei verdienen. Außer anderen Arzneien wird wahrscheinlich Lebertran im Preise steigen.“

Ein Gebiet, auf dem England die deutsche Vorherrschaft verdrängen wollte, ist die deutsche optische Industrie. Die deutschen Firmen Goerz & Co. in Friedenau und Zeiß in Jena stellen derartig feine optische Instrumente her, wie nur wenige außerdeutsche Firmen, und dadurch erklärt es sich, daß die deutsche optische Industrie fast den ganzen Weltmarkt versorgt. Das kam u. a. in einer Unterhausrede zum Ausdruck (Mai 1915), die der Londoner Technologe Sir Philipp Magnus über die Abhängigkeit der Engländer von deutschen Lieferungen optischer Gläser hielt<sup>47)</sup>. Er führte aus, daß deutsche Firmen fast den ganzen englischen Bedarf an wertvollen Marine- und militärischen Instrumenten gedeckt hätten. Die Firma Schott in Jena stelle ungefähr 100 Sorten her gegen 30 des einzigen in Betracht kommenden englischen Hauses. Als Grund für die deutsche Überlegenheit wurde die Unterstützung der Jenaer Firmen zu wissenschaftlichen Versuchen durch die preußische Regierung angegeben, ferner die Umgehung englischer Patentvorschriften (Ausführungszwang in England mit englischen Arbeitern) und schließlich die geschäftliche Rührigkeit und Geschicklichkeit, die auch die Herstellung selten gebrauchter Glasarten noch lohnend mache. Die englische Firma habe zwar ihren Betrieb sehr stark ausgedehnt, aber keineswegs genügend. Es machten sich gewisse Schwierigkeiten in der Herstellung von Rohstoffen bemerkbar. Magnus benutzte diese Feststellungen zur Forderung der Schutzzölle gegen deutsche optische Instrumente und Vorbehalt von Heeresaufträgen ausschließlich an englische Lieferanten.“

Wie groß der Mangel an optischen Instrumenten war, geht

---

47) „Kriegswirtschaftliche Nachrichten“ Nr. 17.

daraus hervor, daß das englische Munitionsministerium in englischen Tageszeitungen an das Publikum mit der Bitte herantrat, gebrauchte Feldgläser mit Teleskope käuflich oder gegen Zusicherung möglicher Rückgabe nach Beendigung des Feldzuges leihweise zu überlassen, da der ungedeckte Bedarf an Ferngläsern für die Truppen immer noch groß sei.

Ein sehr wesentliches Moment für das Zurückbleiben der englischen Industrie hinter der deutschen ist, daß die Industrie und auch der Exporteur in Großbritannien sich nicht gern den Wünschen der Kundschaft anpassen, sondern verlangen, daß sich die Kundschaft nach ihnen richtet. Das Herstellen gewisser Durchschnittstypen und die Ablehnung von Aufträgen auf andere Formen als allgemein üblich seitens der englischen Verkäufer haben es ermöglicht, daß deutsche Fabrikanten oft in englischen Kolonien Aufträge zu lohnendsten Preisen abschließen konnten. Der deutsche Industrielle fügt sich viel mehr den Wünschen der Käufer als der englische. Das gilt nicht nur in bezug auf die Fabrikation, sondern auch auf die Verkaufsbedingungen. Diese Feststellung ist mehr als einmal von englischer Seite gemacht worden, ohne daß der steife Engländer Anlaß nahm, seine Geschäftsmethoden zu ändern. So z. B. konstatiert der schon früher erwähnte amtliche Bericht der englischen Regierung vom Jahre 1897, daß die fremden Kaufleute den Wünschen der Käufer in den britischen Kolonien viel besser Rechnung tragen als die englischen Fabrikanten. „The English move along in the old rut — his attitude is too conservativ“ — so wird aus Neufundland berichtet<sup>48)</sup>.

Treffende Worte findet hierfür der amerikanische Professor Bernadotte E. Schmitt von der Cleveland-Universität in seinem Buche „England and Germany 1740—1914“, indem er sagt:

„Mit echt insularischem Eigensinn haben die Fabrikanten darauf bestanden, ihren fremden Kunden dieselben Waren zu schicken, wie sie der Engländer verlangt. Sie haben sich eingebildet, daß anderssprachige Nationen sich ihrer englischen Kataloge bedienen würden. Sie haben die Entwicklung, welche die Schifffahrt genommen, unbeachtet gelassen und waren für die Aufmachung ihrer Waren gleichgültig. Sie meinten, daß die englischen Produkte von ihrem guten Rufe zehren sollten, und daß es nicht der Fehler ihrer Fabrikanten

<sup>48)</sup> Vgl. Barmm a. a. O., Seite 43.

wäre, wenn sie so, wie sie waren, nichts taugten. Und so immer weiter. Der Mangel an Sorgfalt, das Fehlen der Initiative bei den Industriellen, die untergeordneten Fähigkeiten ihrer Agenten im Auslande, der vollständige Mangel staatlicher Unterstützung, der Konservatismus der Geldgeber, dazu noch eine vollständige Unkenntnis des Auslandes arbeiten zusammen, um die englische Industrie lahmzulegen<sup>49)</sup>.“

Im Anschluß daran sagt dieser Autor:

„Diese Lässigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Sphäre der Geschäfte, die Sorglosigkeit, mit der das englische Volk sich in Erwartung eines leichten Sieges in den südafrikanischen Krieg stürzte, ist für den Leichtsinns bezeichnend, dem der Engländer im Verkehr mit anderen Völkern fröhnt. Jedenfalls zeigten die Folgen des Krieges, daß die nationale Selbstgefälligkeit allzu gefährlich gewesen war, und der Prinz von Wales (jetzt Georg V.) mußte in seiner berühmten Rede ausrufen: ‚England wach auf!‘“

Die Erkenntnis der deutschen Methoden kommt auch zum Ausdruck in einem während des Krieges veröffentlichten amtlichen englischen Bericht, der dazu dienen sollte, die Engländer zum Nachahmen deutscher Geschäftsprinzipien anzuspornen.

In einem Bericht des „Board of Trade Journal“ wird nämlich auf die Bedeutung des deutschen Absatzes nach Ceylon hingewiesen, der an sich zwar nicht unbeträchtlich, im Vergleich mit der Gesamteinfuhr Ceylons aber gar keine große Rolle spielte. Trotzdem hielten es die Engländer für wichtig genug, auf die Waren hinzuweisen, die Deutschland bisher nach Ceylon exportiert hatte, wie z. B.: Düngemittel, Metallwaren, Motorwagen, Schnittwaren und dgl. Insgesamt betrug der Export Deutschlands nach Ceylon im Jahre 1914 ganze 4,2 Mill. Rupien bei einem Gesamtwert des Imports Ceylons von 122 Mill. Rupien. Dessenungeachtet benutzte das „Board of Trade“ die Gelegenheit, über die Verhältnisse in Ceylon eingehender zu berichten mit der Begründung, daß Ceylon typisch für den Osten und daher von Wichtigkeit sei. Als dann heißt es:

„Zwei Methoden deutschen Handels sind in Ceylon zu unterscheiden. Die eine mag als der legitime Handel bezeich-

<sup>49)</sup> Zitiert in der „Kolonialen Rundschau“, Jahrgang 1916: „Der deutsch-englische Gegensatz“

net werden. Er besteht in dem Import von Waren, die entweder ausschließlich in Deutschland hergestellt werden, oder die vom deutschen Kaufmann billiger als der entsprechende englische Artikel verkauft werden können. Die andere Methode oder der illegitime Handel befaßt sich mit dem Verkauf minderwertiger Nachahmungen englischer und anderer Waren<sup>50)</sup>.“

Alsdann wird auseinandergesetzt, daß im Jahre 1914 nicht weniger als 31 Fälle von Beschlagnahmen auf Grund des Warenmarken-Schutzgesetzes vorgenommen seien. In 17 Fällen davon kam es zur Konfiskation, während man in 14 Fällen die Waren nach erfolgter Aufklärung freigab. Von den Vorstößen gegen das Gesetz betrafen angeblich alle, bis auf 7, deutsche Waren. Sie hätten ausnahmslos, so wurde ausgeführt, in einem irreführenden Gebrauch der englischen Sprache bestanden. Als irreführend sehen die Engländer die Anwendung der englischen Sprache an, wenn keine Bezeichnung des tatsächlichen Ursprungslandes beigefügt ist. Diese Art der Anpreisung wird an der erwähnten Stelle „als recht zudringlich“ bezeichnet, und dadurch habe es der deutsche Kaufmann verstanden, seine Taschenmesser, Nähmaschinen, Rasiermesser, Äxte, Seifen und dgl. dem eingeborenen Käufer zu empfehlen. Im Gegensatz zu dem sogenannten „illegitimen“ Handel beziehe sich der legitime Handel auf Chemikalien und Spielwaren, wobei die Frage der Methode des Verkäufers eine große Rolle spiele. Der große Umfang des deutschen Imports in Ceylon bestehe in billigen Waren — großmütig fügt der Bericht hinzu, daß es nicht gerade „Schund“ sei — und es wird alsdann darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten bestehen, um den deutschen Handel aus Ceylon zu verdrängen. So habe noch kein Reisender aus England versucht, den Deutschen den Verkauf der billigen, grell gefärbten Stoffe, die beim Orientalen so Gefallen finden, streitig zu machen. Es sei kein Grund zu finden, daß der Ceyloner Markt so vernachlässigt werde<sup>51)</sup>.

Selbst wenn die Waren geringwertig seien, so fänden sie doch Gefallen bei Millionen der östlichen Bevölkerung, und wenn England diese kleinen Industrien vernachlässige, so würde es dadurch den Japanern und Amerikanern das Geschäft erleichtern. Die Vorkommnisse in Ceylon geben dem „Board of Trade“ Veranlassung, zu untersuchen, worin die

<sup>50)</sup> „Kriegswirtschaftliche Nachrichten“ Nr. 4.

<sup>51)</sup> „Kriegswirtschaftliche Nachrichten“ Nr. 4.

Bevorzugung deutscher Waren liegt, und diese Behörde kommt zu der folgenden, durchaus zutreffenden Darstellung der Lage:

„Es ist nicht nur die Billigkeit, die der deutschen Konkurrenz Erfolg gebracht hat, sondern die klug ausgebildete Methode, nicht nur den Geschmack, sondern auch die Bequemlichkeit der Käufer zu beachten.“

Hiermit trifft zweifellos das erwähnte Amt zu einem großen Teil den Kern der Sache und zugleich den Grund, warum die Engländer vielfach im Wettbewerb mit Deutschland zurückgeblieben sind. Es waren nicht immer die Preise, sondern sehr häufig die Anpassungsfähigkeit an die überseeischen Erfordernisse. Naturgemäß kehrte regelmäßig die Behauptung wieder, daß die englischen Fabrikate besser seien als die deutschen, eine Behauptung, für die der Beweis freilich nicht erbracht wird.

„Die Deutschen verstanden aber“, so heißt es weiter, „die Käufer dadurch zu beeinflussen, daß sie in der Ausstattung den Wünschen der Käufer entgegenkommen. Auch spielt die Tatsache eine Rolle, daß die Deutschen das Bequemlichkeitsbedürfnis des Importeurs beachten, und das gilt namentlich bei der Berechnung der Preise. Der ausländische Käufer will seinen Preis in der Währung seines Landes, und zwar einschließlich Fracht und Versicherungsgebühren, nach seinem Empfangshafen haben, also einen Preis nach der Klausel ‚cif‘. Der Engländer aber stellt seinen Preis meist ‚fob‘ und außerdem in englischer Währung. Das erschwert dem Ausländer die Kalkulation. Schließlich spielt auch noch die Zahlungsfrist eine Rolle. Der Engländer sei zu engherzig bei Gewährung von Kredit, ein Gebiet, auf dem die Deutschen es sehr verstanden haben, sich den Wünschen der Kundschaft anzupassen.“

Auch hier sagt das „Board of Trade“ wiederum durchaus Zutreffendes. Es ist eine häufig wiederkehrende Erscheinung, daß der Deutsche viel mehr als der Engländer „Geschäftsmann“ ist, d. h., daß er, um ein Geschäft zu ermöglichen, der Kundschaft weitgehende Konzessionen macht. Das war vor dem Kriege eine schon längst bekannte Tatsache. Es scheint aber, daß solche Feststellungen für viele Engländer etwas Neues dargestellt haben. Denn regelmäßig kehren in den Berichten der Konsuln und auch an anderen Stellen dieselben Erklärungen wieder, daß nämlich der Deutsche eine

größere Anpassungsfähigkeit an die Wünsche der Käufer habe als der Engländer. Auch im „Board of Trade Journal“ findet man diese Feststellung wieder, so z. B. in der Ausgabe vom 7. Oktober 1915, wo es heißt:

„Einer der Hauptgründe für den Erfolg des deutschen Handels ist der, daß die englischen Firmen, die nach dem Osten exportieren, fast immer sehr groß sind. Eingeborene Händler sagen, daß sie aus ihrem Geschäft mit einer solchen Firma keine Gewinne ziehen können. Sie erhalten keine besonderen Zahlungsfristen. Die Preise sind fest, so daß sie diese ihren Käufern nicht anpassen können, und sie können die englischen Firmen nicht dazu bewegen, ihren Wünschen entgegenzukommen. Von deutschen Firmen erhalten sie für verhältnismäßig kleine Aufträge besondere Zahlungsfristen; sie erhalten das Recht auf Alleinhandel, und ihre Wünsche über Form und Farbe finden Beachtung. Englische Firmen dagegen lehnen es fast immer ab, irgendeiner Firma das Recht des Monopolverkaufs zuzugestehen<sup>52)</sup>.“

Daß die englischen Erwartungen, die an das Ausbleiben deutscher und österreichischer Waren geknüpft waren, sich nicht erfüllten, geht aus einem englischen Konsularbericht aus Kobe hervor, der im „Board of Trade Journal“ vom 10. Februar 1916<sup>53)</sup> abgedruckt ist. Dieser Generalkonsul berichtet, „daß das Ausscheiden der deutschen und österreichisch-ungarischen Konkurrenz auf den ersten Blick eine glänzende Handelsgelegenheit zu eröffnen scheine, aber soweit man bis jetzt sehen könne, hätten die Fabriken und Kaufleute Englands alle Hände voll zu tun und könnten keine neuen Handelszweige erobern. Es sei deshalb sehr fraglich, wieviel von dem ehemaligen Maschinen- und Metallhandel aufrechterhalten werden könne. Seit Kriegsausbruch haben die für englische Firmen bestehenden Schwierigkeiten, Aufträge auf rasche Lieferung entgegenzunehmen, bewirkt, daß den Engländern viele Aufträge entgingen, die normalerweise Großbritannien hätten zufallen müssen.“

Daß Deutschland sehr oft billiger verkauft hat, als England, ist eine bekannte Tatsache. Es wäre aber verfehlt, wollte man hieraus irgendwelche Schlußfolgerungen auf die Qualität der deutschen Waren ziehen. Dieselben Waren, die Deutschland billig verkauft hat, hätte England sicher zu demselben

<sup>52)</sup> „Kriegswirtschaftliche Nachrichten“ Nr. 4.

<sup>53)</sup> „Kriegswirtschaftliche Nachrichten“ Nr. 36.



Preise verkaufen können, wenn es sich dazu verstanden hätte, derartige Qualitäten überhaupt herzustellen. Die englischen Industriellen aber beschränken sich darauf, ihre alten, seit Jahren eingeführten Marken herzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob der Konsum diese Marken aufnehmen will, oder nicht. Wollte der Verbraucher billigere Waren haben, so lehnte England meist deren Herstellung ab. Anders der deutsche Exporteur. Er verstand es, mehrere Qualitäten zu produzieren und hierfür verschiedene Preise festzusetzen. Daß trotz der niedrigen Preise kein Schund geliefert wurde, das haben die Engländer selbst zugegeben. Denn im „Board of Trade Journal“ vom 7. Oktober 1915 heißt es wörtlich<sup>54)</sup>:

„Das Ausschlaggebende der ganzen Frage aber ist die Billigkeit, und Billigkeit braucht nicht immer mit einem Mangel an Qualität Hand in Hand zu gehen. Tausende empfinden jetzt einen tatsächlichen Mangel, da der deutsche Handel unterbunden ist und Japan eifrig und mit Erfolg dabei ist, den Mangel zu beheben. Wer nur immer in eine kleine Budike oder Eingeborenenhütte geht, sieht dort sicher einen kleinen Spiegel hängen (nur ein vierkantiges Glas in einem groben roten Rahmen). Dieser Spiegel wird aus Deutschland das Dutzend zu 1 Rupie 12 Cts. (ca. 1 sh 6 d) eingeführt und einzeln für 10 Cts. ( $1\frac{3}{5}$  d) verkauft. Jetzt findet keine Einfuhr statt, und es ist unter 50—60 Cts. ( $8-9\frac{1}{2}$  d) kein Ersatz in solchen billigen Spiegeln zu finden. Manches andere Beispiel kann noch angeführt werden.“

Der oben erwähnte Fall von den Spiegeln zeigt deutlich, daß die deutschen Exporteure es verstanden haben, sich den Wünschen der Käufer anzupassen. Dem Lande, in dem die deutschen Reisenden tätig waren, war sicherlich damit gedient, denn der arme Mann bekam auf diese Weise Gegenstände zu einem niedrigen Preise, die er sonst überhaupt nicht hätte kaufen können. Welche Wirkung die Ausschaltung des deutschen Handels hatte, wird an der schon erwähnten Stelle auch gesagt. Es heißt da wörtlich:

„Der arme Mann hat jetzt mitunter den doppelten Preis wie früher zu zahlen oder er muß auf solche Gegenstände wie: Nadeln, Nägel, billiges Schreibpapier, Schnüre (tatsächlich nicht

---

<sup>54)</sup> Der Bericht ist u. a. abgedruckt in den „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten“, Jahrgang 1916.

zu einem niedrigen Preis zu bekommen), bunte Bänder, billiges Steingut und Löffel verzichten.“

Es mußte sogar festgestellt werden, daß die Preise für zahlreiche Erzeugnisse sich seit Beginn des Krieges bis Oktober 1915 verdoppelt hatten. Hier traten deutlich die Schattenseiten der Ausschaltung des deutschen Handels in Erscheinung. Der Deutsche verstand es, nicht nur das große Geschäft zu machen, sondern auch den Wünschen der kleinen Bevölkerung, namentlich in den Kolonien, in weitem Umfange entgegenzukommen.

Diese kleine Bevölkerung, die nur über wenig Geld verfügt, kauft nur dann Waren, wenn sie wirklich billig sind, und daß es gelungen ist, diese kleine Bevölkerung zufriedenzustellen, das muß das „Board of Trade Journal“ selbst zugeben, indem es an einer schon mehrfach erwähnten Stelle schreibt:

„Keineswegs eroberten sich deutsche Firmen immer deswegen den Markt, weil ihre Waren mehr in die Augen fielen. Vielmehr denken sie daran, daß der Ceyloner Markt Käufer hat, die daran gewöhnt sind, mit 1 sh pro Tag zu leben, eine Familie zu ernähren, und demgemäß befriedigten sie deren Wünsche. Die englischen Kaufleute in Ceylon standen zu hoch und sahen nicht auf die kleinen Leute, die doch alle ihre Wünsche und ihr geringes Luxusbedürfnis haben und befriedigt sehen wollen. Eine englische Firma, die sich an dieses Geschäft machen wollte und dessen Geringwertigkeit nicht verachtet, würde das nicht bereuen.“

Auch hier spielt der Dünkel, den gewisse englische Kaufmannskreise bekunden, eine große Rolle.

Die Klagen, die über die mangelnde Elastizität der britischen Kaufleute vorhin erwähnt wurden, sind u. a. auch in Ägypten erhoben worden. So war die britische Handelskammer in Ägypten genötigt, den englischen Kaufleuten eine Reihe von Ratschlägen zu erteilen, damit das Geschäft, das bisher die Deutschen innehatten, in englische Hände übergehen sollte. Die britische Handelskammer sah sich direkt genötigt, auf die Bedeutung des ägyptischen Geschäfts für England hinzuweisen<sup>55)</sup> und vor allem zu verlangen, daß Agenten, die mit den Verhältnissen vertraut sind, nach Ägypten entsandt werden. Dabei sollten, im Gegensatz zu den früheren Gepflogenheiten, britische Agenten und britische Reisende Ägypten besuchen, und

---

<sup>55)</sup> „Kriegswirtschaftliche Nachrichten“ Nr. 5.

nicht, wie bisher, die ausländischen Vertreter ausländischer Firmen. Tatsächlich spielten in Friedenszeiten die deutschen Vermittler für das Geschäft zwischen Großbritannien und Ägypten oft eine große Rolle. Um das Geschäft zu erleichtern, zählt die englische Handelskammer in Ägypten eine ganze Reihe von Erzeugnissen auf, in denen Deutschland dominiert oder doch einen großen Anteil an der ägyptischen Einfuhr bestritt. Namentlich wurde die Aufmerksamkeit der britischen Fabrikanten auf den Export von Textilwaren hingelenkt, wo es die Deutschen besonders verstanden haben, den Geschmack der britischen Eingeborenen zu treffen. Immer wiederholt sich die Bemerkung, daß die deutschen Artikel billiger verkauft wurden als die englischen und daß dadurch der deutsche Handel nach Ägypten ständig zunahm.

Ein Gebiet, auf dem Deutschland ebenso wie in der Zinkherstellung und in der Farbstoff-Fabrikation die Oberhand hatte, ist der indische Häutehandel. Hierüber bemerkte die „Times“ vom 15. Juni 1916, daß die deutschen Firmen die Kontrolle des indischen Häutemarktes in Friedenszeiten vollständig an sich gerissen hätten, sodaß die führenden Exporthäuser fast sämtlich deutschen Ursprungs seien. Diese Firmen beherrschten den Markt in Kalkutta ausschließlich und ihre Macht erschwerte es den englischen Händlern, den Häutehandel zu beherrschen. Auf diese Weise seien englische Firmen und damit auch die Gerbereien in England vom Häutehandel in Kalkutta ausgeschlossen. Die „Times“ verlangt daher ein energisches Vorgehen seitens der englischen Regierung, damit die britischen Händler in diesem Handelszweig wieder dauernd festen Fuß fassen können. Aber sie bemerkt sofort, daß angesichts der gesicherten Lage der deutschen Firmen englische Händler und Gerbereien kaum ihr Kapital an einen derartigen Gewerbezweig wagen würden. Deshalb werden wirksame Vorkehrungen verlangt, um zu verhindern, daß die deutschen Häutefirmen oder ihre Agenten ihre Geschäfte weiter betreiben. Erst wenn man sicher sei, daß die indische Regierung auch wirklich energisch vorgehe, so bestehe Grund zu der Hoffnung, daß dieser Handel den Deutschen entwunden werden könne.

Das Gejammer des „Times“ über den deutschen Einfluß im indischen Häutehandel ist durchaus begründet. Tatsächlich dominierte in Kalkutta der deutsche Einfluß vollständig. Das war aber nicht etwa die Folge unlauterer Machenschaften, sondern

es hing, wie mir einmal vor längerer Zeit ein deutscher Fachmann mitteilte, mit der Regsamkeit und dem größeren Geschäftseifer der deutschen Firmen zusammen. Der Häutehandel, namentlich der Verkauf bei den Eingeborenen, ist nämlich außerordentlich schwierig und anstrengend. Schon in den frühesten Morgenstunden, gegen 4 Uhr, begeben sich die deutschen Kaufleute zu den Verkaufsplätzen und sammeln dort die Häute. Wenn sie mit der gekauften Ware nach Kalkutta zurückkehren, dann beginnen die englischen Kaufleute erst langsam aufzuwachen, zu frühstücken und Tennis zu spielen. In dieser Zeit ist der größte Teil des Geschäftes bereits erledigt, und wenn die Engländer von ihren Tennisplätzen zurückkehren, haben die Deutschen bereits die Haupttätigkeit erledigt. Auch hier haben wir wieder einen Beweis dafür, daß der Vorsprung der deutschen Kaufleute gegenüber den englischen zu einem großen Teil darauf beruht, daß der Deutsche mehr arbeitet als der Engländer.

Wie stets in früheren Kriegen, so sah auch der englische Kaufmann den jetzigen Kampf als „eine Zeit der Ernte“ an. Der Krieg sollte auch diesmal wieder eine „goldene Gelegenheit“ werden. Nur so sind die zahllosen Maßregeln zu erklären, die von privater Seite ergriffen wurden und die — oft sehr wirksam — die staatlichen unterstützten. Kurz nach Kriegsausbruch rief das englische Fachblatt „The Financier“ aus:

„Deutschland ist im Begriff, für zehn Jahre und noch länger nicht nur die großen Märkte in Rußland, Belgien und Frankreich zu verlieren, sondern auch die der ganzen englisch-sprechenden Rassen und deren Kolonien und Schutzgebieten. Der deutsche Außenhandel hat plötzlich aufgehört, und es ist an uns, dafür zu sorgen, daß er nie wieder erwacht. Was Deutschland in jahrelanger mühsamer Arbeit erreicht hat, ist plötzlich in unsere Hand gegeben. Solange wir die Wege des großen Ozeans kontrollieren und, vorausgesetzt, daß wir die Gelegenheit ausnützen, wird die Klage über die Konkurrenz des deutschen Handels nicht mehr gehört werden“<sup>56)</sup>.

Treffender kann der Geist des Krieges gegen den „deutschen Militarismus“ und „für die Zivilisation und Kultur“, „für Freiheit und Recht“ und wie ähnliche fromme Schlachtrufe jenseits des Kanals lauten, kaum gekennzeichnet werden.

<sup>56)</sup> Zit. bei Jacobs a. a. O.

Die Mahnung, das von den deutschen Kaufleuten bearbeitete Feld zu erobern, ließen sich die Engländer nicht zweimal sagen. Munter stürzten sie sich in die von deutschen und österreichischen Kaufleuten verlassene Arena des wirtschaftlichen Wettbewerbs auf dem Weltmarkt; aber siehe da, der erwartete Sieg blieb in vielen Fällen aus, weil das Objekt zum Siege fehlte, die kaufkräftigen Kunden.

Nichts charakterisiert die Sinnesart englischer Kaufleute so, als die Worte Whitmans von dem „patriotischen Kreuzzug“, wie er den Krieg gegen den deutschen Handel bezeichnete. Sidney Whitman, der vor dem Kriege sich in Deutschland eines recht guten Ansehens erfreute, hat während des Krieges die Einleitung zu einem englischen Pamphlet geschrieben, das einen tiefen Einblick in die Geisteswelt der britischen Handelswelt während des Krieges bietet. Dieses Pamphlet, von dem der Chefredakteur der „Magdeburgischen Zeitung“, Anton Kirchrath, dankenswerterweise eine deutsche Ausgabe verbreitet (unter dem Titel: „Krieg dem deutschen Handel“), enthält eine Reihe von Vorschlägen zur Verdrängung von Deutschlands Handel und Industrie. Es handelt sich hierbei um Vorschläge, die stellenweise direkt als kindisch bezeichnet werden müssen. Das hat aber Whitman nicht gehindert, die Broschüre mit einer Einleitung zu versehen, in der er u. a. folgendes ausführt:

„Jetzt liegt Deutschlands Handel außerhalb der europäischen Grenzen des Kaiserreichs zerschmettert am Boden. Wenn die Engländer dieses Ziel nicht suchen, sondern einen Krieg auf höhere Ideale gerichtet beginnen, so können sie doch die reife Frucht, die ihnen in den Schoß fällt, ergreifen und festhalten. Das erste Ereignis im Weltkrieg.“

Nachdem Whitman dann noch verhöhrend über den deutschen Undank geklagt hat, bricht er in die Worte aus:

„Der Krieg hat Deutschlands Handel zum Stillstand gebracht, und der Engländer, ob er es wollte oder nicht, muß jetzt die Lücke ausfüllen, die am Weltmarkt entstanden ist. Wir brauchen in unserem Lande Rohstoffe, die unsere Feinde auf unseren Markt warfen. Diese Artikel selbst zu beschaffen, ist die nächste und wichtigste Aufgabe für den englischen Fabrikanten. Eine größere Anzahl deutscher Fabrikanten sind sogar nach neutralen Märkten gegangen, um britischen Werken Konkurrenz zu machen. Jetzt können sie das nicht mehr, und wenn

es das Ziel der britischen Fabrikanten sein muß, ihren eigenen Markt jetzt und für die Zukunft zu sichern, so müssen sie sich noch mehr anstrengen, um auch andere Nationen, die bisher auf Deutschland angewiesen waren, mit Waren zu versorgen.“

Alsdann betont Whitman, daß der gegenwärtige Krieg ganz besonders dazu anspornen möge, die bestehende britische Industrie auszubauen und neue zu schaffen. Um das zu erreichen, soll „der Schaffensgeist, an dem es in England bisher gefehlt hat, wachsen, und das Publikum sollte sich mehr auf seine Nationalität besinnen“. Freilich fügte er sofort hinzu, daß es notwendig sei, englische Waren besser herzustellen als die deutschen, wenn sie erfolgreich konkurrieren sollen. Als eine der Schwächen, unter denen England bisher zu leiden hatte, führte Whitman die geringe finanzielle Unterstützung durch die englischen Banken an und stellt dem gegenüber das, was deutsche Banken alles geleistet haben. „In dem Feldzuge, der jetzt gegen Deutschlands Handel gerichtet ist,“ so führt er aus, „müssen die Banken jedem behilflich sein, sonst sind Unternehmungsgeist und persönliche Tüchtigkeit umsonst.“

Zum Schluß spricht er dann von dem „patriotischen Kreuzzug“, der zum Besten der Allgemeinheit ist, womit er den englischen Krämerkrieg gegen den deutschen Handel meint.

Untersucht man die Frage, worauf das gewaltige Anwachsen des deutschen Außenhandels und des ganzen deutschen Erwerbslebens überhaupt gegenüber dem englischen beruht, so wird man sehr bald die Beantwortung nicht nur in den Methoden der Arbeit, sondern auch in der Arbeitsweise finden. Stellt man nämlich Vergleiche zwischen der Tätigkeit eines Berliner Geschäftshauses und einer englischen gleichartigen Firma an, dann wird man sehr bald die Unterschiede merken. In dem deutschen Geschäft regen sich unaufhörlich alle Kräfte, es wird rastlos geschafft, um die erstrebte Stellung zu erlangen. Es sind junge Kräfte, die sich erst einen geschäftlichen Namen, ein geschäftliches Fundament und größere Geldmittel erwerben wollen. Ganz anders in England. Hier sind es Welthäuser von altem Ruf und Klang, mit großer Verbreitung und großem Reichtum. Das Gefühl des Gesättigtseins, verbunden mit dem Alter der Firma, hindern die rastlose Tätigkeit, die man in Deutschland kennt. Weder so intensiv, noch so lange ist man in der englischen Firma am

Tage tätig, wie in den deutschen. Der Reichtum der Engländer hindert den Bienenfleiß, den wir in Deutschland kennen. Schon vor Jahren hat ein deutscher Dichter, Theodor Storm, einmal gesagt: „Lieber Gott, laß mich hungern, denn Sattsein macht stumpf.“ Den deutschen Kaufmann spornt der Stachel viel mehr zur Tätigkeit an als den englischen. Das hat auch Paul Jacobs richtig erkannt, wenn er sagt:

„Die Art, wie der deutsche Kaufmann arbeitet, ist derjenigen seines englischen Konkurrenten weit überlegen. Er kennt nicht die Feier des „week-end“; er kennt vor allem nicht die langen, für das Geschäft höchst unerfreulichen Debatten über den kommenden „football match“. Mit einem Wort, es wird in Deutschland mehr gearbeitet als in England. Das ist der Kern, um den sich die englischen Theoretiker und Praktiker streiten, den anzuerkennen sie aber nicht den Mut haben. An den deutschen Kaufmann werden in den kommenden Jahren große Anforderungen gestellt werden; aber er verdient das Vertrauen, daß er den Aufgaben gewachsen sein werde.“<sup>57)</sup>

Wenn auch in Deutschland der Sport durchaus eine Stätte gefunden hat, so muß man doch sagen, daß er sich in vernünftigen Bahnen bewegt. Er wird in Deutschland nur betrieben aus hygienischen Gründen, er dient in den Mußstunden zur Ausspannung, zur Stärkung der Muskeln und zur Ansammlung frischer Kräfte. Er ist aber nicht Zweck des Lebens, sondern nur Förderer der Arbeitskraft. In England füllt der Sport zahllose Gewerbetreibende überhaupt aus. In Deutschland turnt der junge Kaufmann in seinen Mußstunden, segelt und rudert, um arbeitskräftiger zu werden. In England arbeiten viele, um Sport treiben zu können.

Englands Hauptexportindustrie ist das Textilgewerbe, d. h. die Industrie, die heute im wesentlichen noch mit denselben Maschinen arbeitet wie vor Jahrzehnten. Hier hat England allerdings einen gewaltigen Vorsprung. Anders in der Feinmechanik, in der Elektrizitätsindustrie, im Maschinengewerbe, in der chemischen Industrie, der Farbenindustrie und im Zuckergewerbe. In diesen Industrien ist Deutschland überall längst und zum Teil, wie schon gezeigt, mit erheblichen Ziffern voraus. Das sind nicht etwa Behauptungen der Konkurrenz oder Resultate theoretischer Beobachtungen, sondern es sind Erfahrungen der Praxis. Durch nichts wird die gesteigerte Leistungs-

<sup>57)</sup> a. a. O., Seite 217.

fähigkeit der deutschen Industrie besser bewiesen, als durch die Tatsache, daß im Mai 1913 bei einer öffentlichen Ausschreibung auf Bauten im Londoner Hafen die Vergebung des Auftrags an eine deutsche Firma, die „Gute Hoffnungshütte“, erfolgte. Das war zum ersten Male ein Erfolg der deutschen Industrie im Zentrum Englands im Wettbewerb mit dem ganzen englischen Eisengewerbe. Es handelte sich hierbei um den Bau der Schleusentore und einer Drehbrücke im Londoner Hafen. Die „Gute Hoffnungshütte“ hatte bei einer kürzeren Lieferzeit als alle englischen Werke einen Preis von 680 000 Mark gefordert, während die niedrigste englische Forderung mehr als 1 000 000 Mark betrug<sup>58)</sup>.

Schon im Jahre 1912 hatten deutsche Handelszeitungen darauf hingewiesen, daß der Tag nicht mehr fern sei, an dem Deutschlands Eisenindustrie mit ihren hochqualifizierten Erzeugnissen die Industrie Englands geschlagen haben würde. Daß aber die deutsche Industrie in London selbst so schnell den Sieg davontragen würde, das hatten wohl die wenigsten geglaubt. Das Bekanntwerden der Vergebung des englischen Auftrags an Deutschland hatte damals in England gewaltiges Aufsehen gemacht, viel mehr als in Deutschland, und selbst der skeptischste englische Wirtschaftspolitiker mußte zugeben, daß es sich dabei nicht um einen Zufall, sondern um eine systematische Erscheinung handelte, denn schon längere Zeit vorher hatten die deutschen Eisenwerke ihr Halbzeug um 20 Shilling pro Tonne billiger herstellen können als die englische Konkurrenz.

Der Bau der Londoner Schleusentore durch eine deutsche Firma, das war das Ungeheuerlichste, was dem Engländer widerfahren konnte. Früher baute England die deutschen Lokomotiven, die deutschen Kriegsschiffe, die deutschen Gasanstalten. Hiervon hatte sich Deutschland schon längst freigemacht. Das hatte England wohl bemerkt, aber daß deutsche Industrielle in London selbst Anlagen ausführten, das konnte Englands Stolz nicht verwunden. Es war die erste wirtschaftliche Niederlage des englischen Montangewerbes in der Heimat und zugleich nach englischer Auffassung ein sehr bedenkliches Zeichen für die ganze Entwicklungstendenz der englischen Industrie. Statt aber zu versuchen, den gefährlichen deutschen

---

<sup>58)</sup> Vergleiche meine Broschüre: „Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges.“



Konkurrenten durch erhöhte Leistungsfähigkeit aus dem Felde zu schlagen, erhob sich immer mehr der Ruf: Krieg mit Deutschland. Statt von den deutschen Technikern zu lernen, zog man es vor, die Vernichtung der Quelle anzustreben, aus der eine solche Kraft floß, ein Prinzip, das seit Jahrhunderten in England üblich war. Diesen Standpunkt hatte schon im Jahre 1743 in bemerkenswerter Offenheit Lord Hardwicke im Oberhaus in London mit folgenden Worten präzisiert:

„Wenn unser Wohlstand zurückgeht, so ist es an der Zeit, den Handel der Nation zu vernichten, die uns von den Märkten verdrängt, indem wir ihre Schiffe von dem Weltmeer treiben und ihre Häfen blockieren.“

Ob dieser Gedankengang der Engländer, einen leistungsfähigen Wettbewerber, der zugleich ein großer Kunde ist, durch einen Krieg zu vernichten, der England selbst zur Verarmung führen kann, vernünftig war oder nicht, das zu untersuchen hat heute keinen Wert mehr. Die Möglichkeit war nicht von der Hand zu weisen, daß England sich die deutschen Methoden zu einem Teil hätte aneignen können. Aber das wäre ihm keineswegs leicht geworden, denn zunächst war ein Vorsprung, den Deutschland in zwanzig Jahren mühsam errungen hatte, wieder einzuholen. Außerdem fehlte es an den notwendigen Kapitalien, die ja auch in England nicht brach liegen, und schließlich an den Arbeitskräften. Nur ganz vereinzelt ertönte in den letzten Jahren in England der Ruf nach einem „englischen Charlottenburg“, d. h. nach einer Pflanzstätte technischer Wissenschaft nach preußisch-deutschem Muster. Einige Engländer, die über die Entwicklung der Industrie in Deutschland und England nachgedacht hatten, erkannten, worauf der deutsche Vorsprung basiert, auf der gründlicheren technischen Ausbildung und den geeigneteren Leitern der Fabriken. Zwar hat auch England große Techniker und technische Wissenschaftler jederzeit besessen, das wird kein Mensch je zu bestreiten wagen, aber die akademische Ausbildung bei uns ist der englischen ganz erheblich überlegen. Das war im Frieden schon eine bekannte Tatsache, der Krieg hat es zur Genüge bewiesen. So hat kürzlich ein Engländer folgendes Bekenntnis abgegeben<sup>59)</sup>:

<sup>59)</sup> Vgl. „Chemiker-Zeitung“, Jahrgang 1914. Abgedruckt in „Englands Handelskrieg und die chemische Industrie“, Stuttgart, Verlag von Ferdinand Encke.

„Es ist natürlich ganz und gar verfehlt, aus einzelnen Fällen die Überlegenheit der Engländer oder Deutschen ableiten zu wollen; sowohl in Deutschland, als auch hierzulande gibt es gute und schlechte Chemiker. Sicher aber ist, daß im allgemeinen wissenschaftliche Betätigung dem jungen Engländer weniger liegt, weil ihm die erforderliche Geduld und Ausdauer mangelt. Richtig ist ferner, daß der englische Lehrplan — soweit man von einem solchen Plan überhaupt sprechen kann — im Vergleich mit den deutschen und österreichischen sehr schlecht abschneidet. Die Hauptursache aber, weshalb die chemische Industrie in England ganz ohne Zweifel im Rückstand ist, liegt daran, daß in der Mehrzahl der Fälle technische Betriebe nicht von Technikern geleitet werden, sondern von Leuten, deren Laufbahn beim Officeboy begann. Nur in den seltensten Fällen wird die Tätigkeit des akademischen Chemikers und Wissenschaftlers richtig eingeschätzt.“

Wie so ganz anders liegen die Verhältnisse in Deutschland. Sehr treffend heißt es hierüber in der in Holland erscheinenden „Haagsche Post“ vom 24. März 1917:

„Erst kürzlich zeigte sich wieder, daß Deutschland tatsächlich den europäischen Kupfermarkt und einen großen Teil der Produktion des Marktes beherrscht. In Australien kontrollierte Deutschland alle wichtigen Zinkbergwerke. Nach Ausbruch des Krieges wurden die deutschen Aktionäre zwar aus den Unternehmungen ausgeschaltet, aber der Australier Mc. Laren gibt in seinem Buche „peaceful Penetration“ offenerherzig zu, daß die erzielten Vorteile nur der überlegenen Fachkenntnis der deutschen Mineningenieurere zu verdanken gewesen wären. Wer auch nur von weitem Gelegenheit hatte, die in Freiburg oder Breslau studierenden Jünglinge mit denen zu vergleichen, welche sich in England und Amerika schlankweg „mining engineer“ nennen, wird das gerechterweise bezeugen. Besonders auf den Gebieten der Metallurgie und des Bergbaues haben die Deutschen, wenn sie sich einer großen Anzahl Unternehmungen in der ganzen Welt bemächtigten, nur die Früchte ihres Fleißes gepflückt. Wenn sie die Wolfram-Bergwerke von Tavoy in Birma oder die Nickelminen in Neu-Kaledonien nebst zahlreichen anderen wichtigen Industrien beherrschten, so ist damit noch gar nicht gesagt, daß sie, wie dies Minister Austen Chamberlain behauptete, vorhatten, die britische Industrie hinsichtlich der Rohstoffe sich tributpflichtig zu machen. Gerade so gut konnte es ihre Absicht sein, gute Geschäfte zu machen oder sich die Rohstoffe für ihre Industrie zu sichern. Auf jeden Fall aber handelt es

sich um die Rohstoffe, und als der Krieg ausbrach, machte die Entente plötzlich die Entdeckung, daß sie in vieler Hinsicht von der deutschen Industrie abhängig war. Es trat Farbstoffmangel ein. Es gab fast keine Gläser für Fernstecher, weil diese fast ausschließlich von Jena geliefert wurden. In Paris mußte eine „übernommene“ kleine deutsche Fabrik dem Eigentümer wieder zurückgegeben werden, weil nur er gewisse Chemikalien herstellen konnte, die für die Entwicklung der Röntgenplatten gebraucht wurden. Das Alizarin, womit die roten Hosen der Franzosen gefärbt wurden, kam aus den badischen Anilinfabriken, und es wird erzählt, daß französische Zeitungen mit Geld (!!) unterstützt wurden, um die Vorliebe für die traditionellen Rothosen, die im Felde so viel auffallender waren, als Khaki, aufrechtzuerhalten.“

Nach dem Ausspruch eines österreichischen Generals ist der Krieg heute ein „technisches Problem“. Diejenige Nation, die ihn gewinnt, ist technisch die überlegene. Daß dies bei England der Fall ist, kann man nicht behaupten, denn bis jetzt hat England keines seiner Ziele erreicht, weder ist die deutsche Flotte auf den Grund versenkt, ehe die Kriegserklärung in Berlin eintraf, noch gelang es, die deutsche Flotte wie Ratten aus dem Loch zu treiben, noch hat es Belgien zurückerobert, noch in Gallipoli einen Erfolg aufzuweisen. Aber auch die Mittel, die England anwendet, sind meist gar nicht technischer Natur, sondern es sind veraltete Instrumente aus der Kammer Oliver Cromwells und der Königin Elisabeth. Nicht mit Luftschiffen oder Unterseebooten, ja nicht einmal mit der zahlenmäßig vielfach überlegenen Flotte hat England versucht, Deutschland niederzuringen, sondern mit einem Mittel, wie es Napoleon vergeblich in der Kontinentalsperre versucht hat. Die ältesten Mittel, wie: Aushungerung, Blockade, Konzentrationslager und dgl. wurden herangeholt, und nichts beweist in dieser Beziehung mehr, als eine vor einiger Zeit erfolgte Veröffentlichung in der „Morning Post“ aus der Feder von T. Swinborne Sheldrake, der ernsthaft die Anwendung von Maßnahmen aus früheren Jahrhunderten forderte. Der Verfasser bespricht nämlich in seinem Aufsatz die Lage von Englands Handel und Schifffahrt in früheren Zeiten und betonte dabei, daß infolge des Freihandels England die Vorteile aus der Hand gegeben habe, die durch die Vorherrschaft der englischen Handelsflotte geschaffen waren. Ohne die Abschaffung des Schiffahrtsgesetzes, so schreibt der Verfasser, hätte Deutschland nie

die mächtige Stellung im britischen Handel einnehmen können, vergißt freilich hinzuzufügen, daß ohne die deutsche Flotte der englische Handel sich bei weitem nicht so entwickelt hätte, da ja, wie dieser Krieg zeigt, die englische Handelsmarine gar nicht imstande ist, allen Bedürfnissen von Handel und Verkehr in England nachzukommen. Um aber die britische Vorherrschaft wiederzugewinnen, verlangt Sheldrake ernsthaft die Beseitigung des Rechtes, daß deutschen Kaufleuten erlaubt ist, zwischen den Häfen des britischen Reiches Schiffahrt zu treiben, damit, wie er sich ausdrückt, der deutsche Seehandel „verdorrte“. Zur Begründung seiner etwas mittelalterlich anmutenden Anregung schreibt der Verfasser, daß Deutschland jetzt in einer ähnlichen Lage sei, wie Holland im siebzehnten Jahrhundert. Englands Aufgabe sei es, Deutschland vollständig totzumachen, denn sonst würde Deutschland England mit der Zeit ermorden. Um dies zu vermeiden, müsse man den deutschen Handel lahmlegen, und hierzu gehöre vor allem die Befolgung des Beispiels von Oliver Cromwell: Deutschlands Schiffahrt müsse eingeschränkt werden. Diesen Aufsatz druckt die „Morning Post“ unter dem 29. Dezember 1915 ab, und es wird dabei erwähnt, daß ein gewisser A. Samuel dem Vorstand des britischen Handelskammerverbandes einen Plan unterbreite habe, der die Änderung des Schiffahrtsgesetzes verlangt. Dieser Reformator will in Zukunft allen Schiffen Deutschlands, Österreichs, der Türkei oder Bulgariens verbieten, direkten Handel zwischen den Häfen Englands, den Kolonien und der Entente zu treiben, es sei denn zu den von den Verbündeten vorgeschriebenen Bedingungen. Um eine Sicherheit zu haben, daß dieses Gesetz nicht umgangen wird, sollen die Schiffahrtsaktien in Namensaktien umgewandelt werden, damit nicht etwa deutsche Firmen unter englischer Flagge Schiffahrtsgesellschaften gründen. Auch A. Samuel glaubt, daß, wenn man die deutsche Schiffahrt in England ausschließt, der deutsche Handel vollkommen vernichtet wird, denn „dies bedeute die Erdrosselung Deutschlands und des Wohlstandes genau so, als wenn eine britische Armee Berlin besetzt hätte und die Verbündeten Faustpfänder in Form von deutschen Bahnen, Bergwerken und Ländern in Händen haben würden“. Mit solchen naiven Vorschlägen füllt man jetzt im Auslande die Zeitungen, statt sich klar vor Augen zu führen, daß nach Kriegsbeendigung England danach trachten muß, seine alten Außen-

handelsbeziehungen in derselben Weise wiederherzustellen, wie sie vor dem Kriege bestanden. Aber diese Vorschläge zeigen deutlich, daß die tieferen Ursachen des Krieges für England jedenfalls überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen sind, und der Kampf soll nicht so sehr der deutschen Armee, als der deutschen Volkswirtschaft, der deutschen Industrie und Schifffahrt gelten.

---

## 2. Der Begriff „Feind“ in englischer Auffassung.

Feind ist nicht nur der Staat, sondern Feinde sind auch die Bürger des gegen England kriegführenden Staates.

Westlake,  
Präsident des Instituts  
für internationales Recht.

„Es ist eine ganz allgemeine Erscheinung des frühesten Mittelalters, daß der Fremde als ein Feind und Rechtloser, mindestens als ein höchst Verdächtiger betrachtet wurde. Infolge der durch die Insellage herbeigeführten Abgeschlossenheit war in England die Abneigung gegen den Feind stärker und allgemeiner als anderswo.“ Mit diesen Worten kennzeichnete Georg Schanz in seiner „Englischen Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters“ (S. 379) einen sehr wesentlichen Zug des englischen Fremdenrechts. Zwar bezieht sich das, was Schanz feststellt, auf eine Zeit, die Jahrhunderte zurückliegt, aber die Erfahrungen des jetzigen Krieges haben bewiesen, daß sich Bruchstücke des englischen Fremdenrechts bis in unsere Zeit hinein „wie eine ewige Krankheit“ fortgeerbt haben. Wiederum ist jetzt, wie einst im Mittelalter, der Fremde ein „Feind“, ein „Rechtloser“. Die „Magna Carta“, der englische Freibrief, sicherte zwar auf dem Papier schon im Mittelalter den Fremden das Recht, in England Handel zu treiben, aber fast das ganze Mittelalter ist angefüllt mit den Kämpfen der Londoner Kaufleute gegen die „Fremden“. Bald werden, je nach der Stellung des Königs gegenüber den auswärtigen Kaufleuten, deren Rechte erweitert, bald von neuem eingeschränkt. Freilich waren damals auch auf dem Kontinent die Nicht-einheimischen sehr häufig anderen Gesetzen unterworfen, als die Eingesessenen; mit Recht sagt aber Schanz (a. a. O., S. 386): „Immerhin ergibt ein Vergleich des englischen mit dem kontinentalen Güterrecht, daß die Auffassung der englischen Städte,

namentlich der Londoner, eine übermäßig strenge und vielfach unbillige war.“ Und in der Tat, die Beschränkungen der Ausländer, namentlich der unbeliebten italienischen Kaufleute, waren ungemein drückend. Zeitweise waren sie unter Aufenthaltskontrolle gestellt, beschränkt in der Wahl ihrer Logis, der Handel unter fremden Händlern verboten, innerhalb bestimmter Zeit mußte die Ware der fremden Kaufleute an Engländer abgesetzt sein, für den Gelderwerb mußte englische Ware erworben werden und dergl. Predigte doch im Jahre 1517 ein englischer Geistlicher öffentlich: „Wie die Vögel ihre Nester verteidigten, so müßten die Engländer für ihr Land die Waffen ergreifen und gegen die Eindringlinge (!) und zuchtlosen Fremdlinge sich schützen“<sup>60</sup>).

An diese Predigt wird man in diesen großen Tagen mehr als einmal erinnert. Was damals hauptsächlich die Italiener waren, das sind heute die Deutschen, die sehr zum Nutzen der Stellung Englands auf dem Weltmarkt friedlich Handel und Gewerbe ausübten, — sie sind jetzt „Eindringlinge“ in das Nest!

Heute gilt wieder das, was Schanz vom Mittelalter konstatiert: „An dem Beispiel und mit Hilfe der Fremden hatten sich die Engländer emporgearbeitet, bis sie sich stark genug fühlten, um deren Joch abzuschütteln und in deren Rolle selbst einzutreten. Der auswärtige Handelsverkehr ruhte nun auf der Nation selbst.“

Zweifellos basiert in der jetzigen Auffassung der Engländer, daß jeder Angehörige eines gegen England kämpfenden Staates ein „Feind“ ist und daß er daher während der Dauer des Krieges völlig rechtlos ist, ein gut Stück eben jener mittelalterlichen Handelspolitik, verschärft durch die puritanische Weltanschauung, die dem englischen Kaufmann ein so starkes Überlegenheitsgefühl, zugleich aber auch einen solchen Offensivgeist gegen den kontinentalen Konkurrenten verleiht. Der Engländer sieht zur Zeit im deutschen Kaufmann einen „Feind“, den er genau so vernichten muß, wie der Soldat auf dem Schlachtfeld den ihm gegenüber kämpfenden feindlichen Soldaten, eine Auffassung, die der deutschen Anschauung völlig fremd ist.

Der gewaltige Unterschied zwischen der deutschen Rechtsanschauung und der englischen wird von Paul Jacobs<sup>61</sup>) dahin

<sup>60</sup>) Schanz, a. a. O., Seite 423.

<sup>61</sup>) Schmollers Jahrbuch, Band 39, Heft 2.

charakterisiert, daß die deutschen Staatsmänner es auch in Kriegszeiten als eine Schmach empfinden, Bürger des feindlichen Landes, die in Deutschland einem friedfertigen Beruf nachgehen, wegen der Politik ihres Heimatlandes zu schädigen. „Es war“ — so sagt Jacobs — „mit ihrer Bildung, die von jeher neben dem juristischen Fachwissen einen philosophischen Anstrich hatte und als nationale Eigenheit ein gewisses Weltbürgertum, aber auch häufig eine Unkenntnis des praktischen Lebens einschloß, unvereinbar, eine kleinliche Rache zu nehmen. Den Gegensatz hierzu bildet die Gedankenentwicklung beim englischen Staatsmann. Bei seiner Ausbildung wird der größte Wert darauf gelegt, daß er ein tüchtiger ‚business-man‘ wird. Die Kenntnis des Geschäftslebens ist für England wichtiger, als die universelle Bildung, und abgesehen von gewissen Ausnahmen, können sich englische Staatsmänner häufig nicht freimachen von einer gewissen Krämerdiplomatie. Das schließt natürlich nicht aus, daß englische Minister Großes leisten, trotzdem ihnen ein Hang ins Kleinliche häufig anhaftet.“

Im Hinblick auf die englische Auffassung vom „Feinde“ gab, wie Curti<sup>62)</sup> erwähnt, der deutsche Botschafter in London vor Kriegsausbruch im englischen Auswärtigen Amt die Erklärung ab, „daß die deutsche Regierung die Geltendmachung britischer Ansprüche gegen Deutsche zu suspendieren gedenke, es sei denn, daß die deutsche Regierung innerhalb vierundzwanzig Stunden das Versprechen erhalte, daß deutsche Ansprüche gegen Engländer auch weiterhin geltendgemacht werden könnten“. Eine Verständigung zwischen beiden Regierungen ist indes nicht erfolgt. England wollte nicht darauf verzichten, von der Waffe Gebrauch zu machen, von der es sich im Kriege gegen Deutschland einen Erfolg versprach.

Wie sehr englische Gerichte von dem Gedanken beherrscht waren, daß auch durch wirtschaftliche Gesetzgebung der „Feind“ Deutschland vernichtet werden müßte, ging klar aus dem Urteil eines englischen Gerichts hervor:

Eine deutsche Firma hatte vor Kriegsausbruch mit einer englischen Aktiengesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Gesellschaft ein Abfallprodukt ihrer australischen Bergwerksbetriebe, nämlich Zinkkonzentrate, die durch ein in

---

<sup>62)</sup> „Handelsverbot“, Seite 9. Weder im deutschen Weißbuche noch im englischen Rotbuche findet sich eine Angabe hierüber



Deutschland ausgebildetes Verfahren eine hochwertige Ware geworden sind, auf Jahre hinaus regelmäßig an die deutsche Firma zu liefern hatte. In dem Vertrage war vorgesehen, daß er, wenn seine Ausführung durch höhere Gewalt oder ähnliche Ursachen verhindert werde, nur für die Dauer der Verhinderung suspendiert sein und nach Wegfall der Hindernisse wieder in Kraft treten sollte. Natürlich hat der englische Handelskrieg gegen Deutschland die Ausführung verhindert, so daß die Suspensionsklausel in Kraft trat. Die englische Gesellschaft wollte nun aber den Krieg benutzen, um sich ihrer Lieferungspflicht für immer zu entziehen und die freie Verfügung über ihre Produkte zugunsten der nichtdeutschen Konkurrenten der Käuferin zurückzuerlangen. Sie hat deshalb vor englischen Gerichten beantragt, den Vertrag, entgegen der darin enthaltenen ausdrücklichen und unzweideutigen Bestimmungen, wegen des Krieges als aufgelöst zu erklären. Der Appellhof beim supreme court of judicature hat dem Verlangen durch Urteil vom 21. Dezember 1915 stattgegeben und dies mit folgenden denkwürdigen Worten begründet:

„Wenn die Klägerin wie es der Vertrag bezweckt, alle von ihr aufbereiteten Konzentrate für die Beklagten zurückstellte, so würden diese in der Lage sein, bei Friedensschluß ihren Handel so schnell und in so großem Umfange wie möglich wieder aufzunehmen. Damit würden aber die Wirkungen des Krieges auf die kommerzielle Blüte des feindlichen Landes abgeschwächt, **deren Zerstörung das Ziel unseres Landes während des Krieges ist.** Einen solchen Vertrag anzuerkennen und ihm Wirksamkeit zu geben durch die Annahme, daß er für die Vertragsteile rechtsverbindlich geblieben sei, hieße das **Ziel dieses Landes, die Lähmung des feindlichen Handels, vereiteln.** Es hieße durch britische Gerichte das Werk ungeschehen machen, das für die Nation von ihren See- und Landstreitkräften vollbracht worden ist.“

Dieser Standpunkt, daß es Aufgabe des Gerichts in England sei, die „Wirkungen des Krieges auf die kommerzielle Blüte Deutschlands“ zu verschärfen, steht durchaus nicht vereinzelt. In obiger Begründung ist lediglich die Offenheit, mit der diese Auffassung ausgesprochen wird, bemerkenswert.

Ein Beweis, wie in England die Gerichte eine Auslegung dehnen können, wenn England dadurch ein Vorteil gewahrt wird, bietet folgender Fall:

Feindliches Eigentum auf dem Lande unterliegt nicht der Prisengerichtbarkeit, sondern nur dann, wenn die Gegenstände

auf See oder schwimmend im Hafen sind. Mindestens müssen die Gegenstände noch nicht ihr charakteristisches Merkmal als Ladung verloren haben. Der Dampfer „Roumania“ hatte Petroleum geladen, wovon ein Teil bereits zur Ausladung gelangt war. Es entstand nun die Frage, ob das Petroleum, das schon ausgeladen war, der Einziehung unterliege oder nicht. Nach der bisherigen Rechtsauffassung hätten nur die Petroleummengen beschlagnahmt werden dürfen, die sich noch im Schiff befanden. Die bereits ausgeladenen mußten freigegeben werden. Anders denkt Sir Samuel Evans, der Präsident des Admiraltätsgerichts in London. Dieser erkannte auf Einziehung der gesamten Güter<sup>63)</sup>, und zwar mit folgender recht interessanter Begründung:

„Ich kann nicht verstehen, inwiefern ein Teil der Ladung, welcher an einem Ende der Leitungsröhren in den auf dem Lande befindlichen Tanks war, dadurch nicht mehr als ein der Beschlagnahme unterliegendes feindliches Gut zu betrachten sei, wie derjenige Teil, der an dem anderen Ende der Leitungsröhren noch auf dem Schiffe geblieben war. Meines Erachtens ist die Ansicht, daß ein Teil als im Hafen und der andere Teil als auf Land außerhalb des Hafens befindlich angesehen werden soll, eine pedantische (!) und irrtümliche. Es wurde zugegeben, daß das Kai längsseits des Schiffes einen Teil des Hafens bildet, obgleich, streng genommen, es „Land“ ist. Es ist mir unmöglich, zu begreifen, daß eine Entfernung von hundert Meter von der Kailinie einen Unterschied (!) machen soll.“

Jede Hinzufügung zu dieser geistvollen Feststellung würde das Ungeheuerliche des Urteils nur abschwächen.

Wenn man derartige Urteile mit ihren Begründungen liest, dann erinnert man sich mit Recht der Worte, die einst Kaiser Paul von Rußland an Napoleon I. schrieb:

„England verletzt alle Rechte anderer und läßt sich stets von seinem Eigennutz und der Rücksicht auf seinen Vorteil leiten. Ich will mich mit Ihnen vereinigen, um den Ungerechtigkeiten dieser englischen Regierung ein Ende zu machen.“

Durch alle Urteile zieht sich wie ein roter Faden immer wieder die Auffassung, daß der Deutsche ein „Feind“ ist, der nicht nur rechtlos ist, sondern überhaupt kein obsiegenderes Urteil

---

<sup>63)</sup> Zitiert bei Huberich, Seite 53.

in England erzielen kann. Oberster Grundsatz hierbei ist immer wieder: „Right or wrong — my country!“ Besonders kraß sind die englischen Urteile, wenn es sich um das Privateigentum des „Feindes“ handelt.

Nur wenn man sich einen solchen Gedankengang klar macht, begreift man, warum der Weltkrieg nicht allein auf dem Schlachtfelde und durch Seeschlachten geführt wird, sondern auch mit ungewöhnlicher Schärfe auf dem Gebiete des Erwerbs- und Wirtschaftslebens. Der Kampf Englands war weniger ein Krieg gegen den deutschen „Militarismus“ als gegen den deutschen „Industrialismus“. Die weltpolitischen Gründe, die in nicht geringem Umfange vorhanden waren, traten in der Form der Kriegführung hinter den weltwirtschaftlichen erheblich zurück.

Der Grundsatz, daß das Privateigentum im Kriege unverletzlich sei, wurde stets von Deutschland hochgehalten, und es wurde bei Kriegsausbruch nichts unternommen, wodurch die Angehörigen des feindlichen Landes in ihren Rechten beeinträchtigt werden konnten.

„Die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege galt bis zum gegenwärtigen unbestritten als eine der elementarsten Regeln des Völkerrechts.“ So schrieb das Auswärtige Amt in Berlin in seiner im Januar des Jahres 1915 erschienenen „Denkschrift über die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland“. War doch auf Antrag Deutschlands auf der Haager Friedenskonferenz seinerzeit in Artikel 23 ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen worden, die gerade diesen Rechtsgrundsatz, wie er bei uns selbstverständlich war, festlegte. Es heißt da, „daß die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit untersagt ist“. Die deutsche Regierung hat sich bei Kriegsausbruch strikte an diese Bestimmung gehalten. Ja, es hätte sogar nicht einmal einer solchen Vereinbarung bedurft. Deutschland würde ohnehin nicht die Initiative zu Eingriffen in Privatrechte gegeben haben. Anders in England.

Am 4. August 1914, nachmittags, verlangte der englische Botschafter Goschen in Berlin seine Pässe, und damit hatte England an Deutschland den Krieg erklärt, der am 4. August

11 Uhr abends seinen offiziellen Anfang nahm. Am 5. August, also kaum zwölf Stunden nach der Kriegserklärung, erschien bereits in England das Gesetz, durch das den Bewohnern Großbritannien oder seiner Kolonien ausdrücklich untersagt wird: „mit Deutschland Handel zu treiben, Waren zu liefern oder zu beziehen und dgl.“. Damit war ein schwerer Eingriff in die Privatrechte getan, und zwar von England aus, ohne daß dazu von irgendeiner Seite Anlaß gegeben worden war. Die wirtschaftliche Offensive war eröffnet, ehe die militärische Offensive begonnen hatte. Ja, es ist sogar bemerkenswert, daß am selben Tage wie England auch Ägypten ein Gesetz erließ, wonach niemand, der sich bei Kriegsausbruch in Ägypten aufhielt, Verträge mit Deutschland abschließen, Versicherungspolice eingehen oder Zahlung hierauf leisten durfte, sofern die Zahlung zur Deckung von Verlusten aus dem Kriege herührte!

Um eine solche Handlungsweise Englands zu verstehen, die in krassem Widerspruch nicht nur zu der Vereinbarung auf der Haager Friedenskonferenz, sondern zu unserer ganzen Rechtsanschauung und unserer Auffassung von Anstand und Ehre stehen, muß man folgendes berücksichtigen:

Schon seit mehr als einem Jahrhundert herrscht in England der Grundsatz, daß während eines Krieges der feindliche Ausländer nicht die gleichen Rechte hat wie der Inländer. Seit Beginn des vorigen Jahrhunderts bestand in England der Grundsatz, daß der „ausländische Feind“ Beschränkungen zu unterwerfen sei, daß ein Handel mit ihm während des Krieges nicht stattfinden darf, solange nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist, daß Verträge, die während des Krieges abgeschlossen sind, als nichtig anzusehen sind und dgl. Ebenso war in England schon seit langer Zeit als Recht angesehen worden, daß ausländische Feinde Ansprüche, die im Frieden erworben sind, während eines Krieges vor Gericht nicht geltend machen können, sowie, daß während eines Krieges keine Rechtsansprüche zugunsten eines ausländischen Feindes auf Grund von Verträgen entstehen können, die vor dem Kriege abgeschlossen sind. Im Augenblick eines Kriegsausbruchs sind in England stets alle Versicherungspolice nichtig gewesen, die englische Versicherungsunternehmen mit „feindlichen“ Firmen abgeschlossen hatten, sofern der Schaden während des Krieges eingetreten war.

Für uns ist ein solcher Standpunkt völlig unverständlich. 1870 konnte Wilhelm I. eine Proklamation an das französische Volk erlassen, daß er nur gegen die Armee zu Felde ziehe, der französischen Zivilbevölkerung aber nicht als den „Feind Deutschlands“ ansehe. Der Armeebefehl vom 8. August 1870, der im Hauptquartier zu Homburg erlassen wurde, lautete:

„Wir führen keinen Krieg gegen die friedlichen Bewohner des Landes; es ist vielmehr die Pflicht jedes ehrliebenden Soldaten, das Privateigentum zu schützen und nicht zu dulden, daß der gute Ruf unseres Heeres auch nur durch einzelne Beispiele der Zuchtlosigkeit angetastet werde.“

Im gleichen Sinne lautete die Proklamation König Wilhelms I. an das französische Volk (gegeben zu St. Avold am 11. August 1870):

„Wir, Wilhelm, König von Preußen, tun den Bewohnern der durch die deutschen Armeen besetzten französischen Gebietsteile zu wissen, was folgt: Nachdem der Kaiser Napoleon die deutsche Nation, welche wünschte und noch wünscht, mit dem französischen Volke in Frieden zu leben, zu Wasser und zu Lande angegriffen hatte, habe Ich den Oberbefehl über die deutschen Armeen übernommen, um diesen Angriff zurückzuweisen. Ich bin durch die militärischen Ereignisse dahingekommen, die Grenzen Frankreichs zu überschreiten. Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar so lange, als sie Mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen Meinen Schutz angedeihen zu lassen. Die Generale, welche die einzelnen Korps kommandieren, werden durch besondere Bestimmungen, welche zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, die Maßregeln festsetzen, welche gegen die Gemeinden oder gegen einzelne Personen, die sich in Widerspruch mit den Kriegsbräuchen setzen, zu ergreifen sind; sie werden in gleicher Weise alles festsetzen, was sich auf die Requisitionen bezieht, welche durch die Bedürfnisse der Truppen als nötig erachtet werden, sie werden auch die Kursdifferenz zwischen deutscher und französischer Währung feststellen, um so den Einzelverkehr zwischen den Truppen und den Einwohnern zu erleichtern.

Wilhelm.“

Ja, sogar im Russisch-Japanischen Kriege wurden die Grundsätze, die im Protokoll der Haager Friedenskonferenz

festgelegt sind, beachtet, und bekannt ist die Proklamation der Japaner im Russisch-Japanischen Kriege. Sie lautete:

„Da es allgemein anerkannt werden muß, daß der Krieg der Kaiserlich Japanischen Regierung gegen Rußland nichts mit dem russischen Volk zu tun hat, gegen das wir nie feindliche Gefühle hegten, sollen russische Untertanen, die zur Zeit in unserem Lande leben, in keiner Weise in ihrem Aufenthalt in Japan behindert werden; wer neu ankommt, soll willkommen sein und sein Leben im Lande soll von jeglichen Einschränkungen frei sein. Ihr Leib und Leben, Ehre und Eigentum sollen sorgfältig respektiert werden, so daß sie ohne Furcht ihren rechtmäßigen Beschäftigungen nachgehen können, in der Gewißheit jeglichen Anspruchs auf den Schutz, den unser Recht gewährt.“

Der Standpunkt Moltkes kommt klar zum Ausdruck in einem Briefe des Generalfeldmarschalls an Bluntschki: „Die größte Wohltat im Kriege ist die schnelle Beendigung des Krieges, und dazu müssen alle nicht gerade verwerflichen Mittel freistehen. Ich kann mich in keiner Weise einverstanden erklären mit der Deklaration de St. Petersburg, daß die „Schwächung der feindlichen Streitmacht“ das allein berechtigte Vorgehen im Kriege sei. Nein, alle Hilfsmittel der feindlichen Regierung müssen in Anspruch genommen werden, ihre Finanzen, Eisenbahnen, Lebensmittel, selbst ihr Prestige.“ (Zit. bei von Alvensleben, Seite 39.) Moltke spricht ausdrücklich von den Hilfsmitteln der Regierung, nicht aber vom Besitz friedlicher Untertanen.

Es wäre für England ein Leichtes gewesen, durch ein Gesetz den uralten Rechtsstandpunkt zu verlassen und sich den Erfordernissen der Neuzeit, wie sie in der Haager Friedenskonferenz deutlich zum Ausdruck gekommen waren, anzupassen. Aber weit gefehlt. England dachte gar nicht daran, auf eine Waffe zu verzichten, von der es sich einen wirtschaftlichen Sieg über den Gegner versprach, der ihm willkommener war, als ein militärischer. Schon im Jahre 1911 hat sich England die Möglichkeit, sich von der Haager Vereinbarung zu befreien, dadurch zu schaffen gesucht, daß es erklärte, „daß englische bestehende Recht könne durch das Haager Abkommen nicht geändert werden“.

Freilich hat es bei der Festlegung des Wortlautes, wie bei der späteren Ratifikation keinen Einspruch erhoben, noch einen

Vorbehalt gemacht, aber mehr als einmal hat der englische Staatssekretär des Äußern vor dem Kriege der Ansicht widersprochen, als ob das englische Landrecht durch das Haager Abkommen — das sich übrigens nur auf den Landkrieg bezieht — berührt würde.

Mit der Frage, ob England sich durch die Haager Vereinbarung gebunden erachte oder nicht, hatte sich schon vor Kriegsausbruch die deutsche Literatur befaßt. So schrieb Rießer<sup>64)</sup>:

„Man war allerdings bisher in Deutschland und anderwärts überwiegend der Ansicht, und ich kann mich dieser Ansicht nur anschließen, daß die in England seit alten Zeiten bestehende Vorschrift des gemeinen Rechtes, wonach es in Kriegszeiten jedem Engländer verboten ist, die Forderungen der Angehörigen einer mit England im Kriege befindlichen Macht zu befriedigen, jedenfalls, wenn nicht schon durch allgemeines völkerrechtliches Gewohnheitsrecht, doch durch Art. 23h, Absch. II, Kap. I der auch von Großbritannien ratifizierten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz vereinbarten internationalen „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ vom 18. Oktober 1907, aufgehoben sei.“

Die Entwicklung der Verhältnisse während des Krieges hat aber gezeigt, daß die Erwartungen, die Rießer an die Vereinbarungen im Haag, bei denen England keinen Vorbehalt gemacht hat, unerfüllt geblieben sind.

Schon die ersten, gleich nach Kriegsausbruch erlassenen Gesetze stellen eine völlige Lossagung von den Ergebnissen der Haager Konferenz dar. Es kam zu einem Handelskriege schlimmer als er in früheren Jahrhunderten geführt worden war. Über den Zweck und Charakter dieses Handelskrieges schrieb im Jahre 1915 H. E. Toulmin im „Journal of the Royal Economic Society“:

- „Die englischen Maßnahmen im Handelskriege bezweckten:
1. eine Milderung der Folgen des Ausbleibens deutscher Waren am englischen Markt und eine Unterstützung des Kampfes um die Eroberung des deutschen Welthandels;
  2. eine Regelung der Konterbandefragen;
  3. eine Einwirkung auf die deutschen Finanzen durch den Mechanismus der Wechselkurse.

---

<sup>64)</sup> Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung, II. Aulage, Jena 1913, Seite 62.

Die „Trading with the Enemy Acts“ vom August und November 1914, entsprechend ähnlichen Gesetzen in den Koalitionskriegen, im Krimkrieg und Burenkrieg sollen verhindern:

1. daß für England schädliche Nachrichten im geregelten Verkehr zum Feinde gelangen;
2. daß der Feind sich durch den Handel mit England bereichert.“ —

Durch die Haager Konvention vom Jahre 1917 ist, wie schon angedeutet, in Artikel 23 ausdrücklich bestimmt:

„Namentlich untersagt ist: g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend nötig werden; h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.“

Damit war klar zum Ausdruck gebracht, daß im Kriegsfall Privateigentum unverletzlich ist, und daß Verträge und Forderungen nicht aufgehoben werden können. Das war der übereinstimmende Wille aller Parteien, die an der Haager Konferenz teilnahmen.

Anders war die Auffassung in England. Zwar hat England die Haager Konvention mit unterzeichnet, und es hat auch gegen die Fassung keinen Einspruch erhoben. Nachdem aber die Vereinbarung von Haag zustande gekommen war, hat die englische Regierung mehrfach privat erklärt, daß eine Bindung durch die Haager Konvention für England nicht in Betracht komme. So hat z. B. das Auswärtige Amt in London am 27. März 1911 auf eine Anfrage von Professor Oppenheim in Cambridge geantwortet, daß der obenerwähnte Paragraph ohne Einfluß auf das interne Landrecht sei, sondern nur das Verhältnis des Befehlshabers im besetzten Lande regelt<sup>65)</sup>.

Wie stellt sich nun das Gericht nach Kriegsausbruch gegenüber Klageanträgen eines „Feindes“ und wie setzt es sich mit der Haager Konvention auseinander? Zu dieser Frage liegt ein Urteil vor, das für ewige Zeiten ein Denkmal britischen Rechtsdenkens und britischer Rechtsauffassung bleiben wird

<sup>65)</sup> Curti, „Handelsverbot“, Seite 9.



und deshalb auch an dieser Stelle im Wortlaut wiedergegeben werden soll:

Ein deutscher Kläger wandte sich an das englische Gericht, wobei ausdrücklich auf den obenerwähnten Paragraph hingewiesen wurde. Das Gerichtsurteil befaßt sich nun eingehend mit dem Paragraph und sucht festzustellen, inwieweit die Wirkung der Haager Vereinbarung auf das englische Landrecht geht. In der Urteilsbegründung lehnt das Gericht die Anwendbarkeit der Haager Vereinbarung über die Außerkraftsetzung der Rechte im Kriegsfall ab und stellt sich auf den Standpunkt, daß das Klagerecht des feindlichen Ausländers während des Krieges ruht. Wörtlich bemerkt das Urteil hierzu folgendes<sup>66)</sup>:

„Nach sorgfältiger Erwägung der verschiedenen Ansichten hervorragender Juristen ist der Gerichtshof der unzweifelhaften Meinung, daß die Bestimmung keine solche Außerkraftsetzung bedeutet. In erster Reihe spricht der Wortlaut der Bestimmung selbst gegen eine derartige Ansicht. Was verboten ist, ist eine Erklärung ‚es ist verboten, zu erklären‘. Das ist nicht anwendbar auf ein Land, in dem, wie in England, für eine Erklärung kein Raum ist. Kraft des geltenden Rechtes des Landes hat die bloße Tatsache des Krieges ipso facto die Wirkung, daß sie das Klagerecht des feindlichen Ausländers aufhebt. Ein hervorragender deutscher Jurist, Dr. Sieveking, war der Ansicht, daß aus diesem Grunde die Bestimmung gegenüber England wirkungslos sei. Zweitens beweist der Wortlaut, daß die Bestimmung tatsächlich aufgefaßt werden muß als Verbot einer Erklärung des militärischen Befehlshabers von Streitkräften bei der Besetzung feindlichen Gebietes, welches die Einwohner verhindern soll, sich ihrer Gerichte zur Bestellung oder zum Schutz ihrer bürgerlichen Rechte zu bedienen. Die Bestimmung ist in eine Gruppe der Vorschriften eingeschlossen, die den Artikel 23 bilden und von denen jeder andere sich nur auf das Verhalten von Streitkräften und ihrer Befehlshaber im Felde bezieht. Das Kapitel, zu dem der Artikel gehört, ist überschrieben: ‚Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerung und Beschießung‘, und der Abschnitt der Anlage, zu dem das Kapitel gehört, trägt die allgemeine Überschrift: ‚Feindseligkeiten‘. Die Erklärung, welche die ganze Anlage beherrscht und ihre Anwendung regelt, ist im Artikel 1 zu finden. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltensmaßregeln geben, welche den der anliegenden Verordnung beigefügten Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges ent-

<sup>66)</sup> Denkschrift des Auswärtigen Amtes, Seite 62.

sprechen. Dies war die im Jahre 1911 bekanntgegebene Ansicht der Regierung.“

Man muß in der Tat sagen, daß eine solche Rechtsbegründung für Deutschland einfach unverständlich ist. Der Wortlaut der Vereinbarungen im Haag war so klar, daß eigentlich ein Zweifel nicht bestehen konnte, und nach deutscher Auffassung war die Haager Vereinbarung weitergehend als die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften. Anders die englische Anschauung. Hier geht das englische Recht weiter als eine internationale Vereinbarung. In England legt man die Bestimmungen lediglich so aus, als ob sie für Okkupationsgebiete geltend seien. Ob man sich aber in Wirklichkeit auch in Okkupationsgebieten an diese Vereinbarungen gehalten hat, muß als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Denn was bis jetzt über die Maßregeln der britischen Befehlshaber bei der Einnahme der wehrlosen deutschen Kolonien, namentlich Togo und der Südseeinseln bekannt geworden ist, läßt nicht darauf schließen, daß man allgemein in England den Artikel 23 der Haager Konvention sinngemäß ausgelegt hat.

Mit Recht schreibt Professor Zitelmann in dem Werke „Deutschland und der Weltkrieg“ im Artikel „Der Krieg und das Völkerrecht“, Seite 811, zu der englischen Auffassung:

„Die Auslegung ist sachlich schon deshalb unrichtig, weil die Landkriegsordnung erst in ihrem dritten Abschnitt von Artikel 42 an über die Rechte und Pflichten der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet redet, während der zweite Abschnitt, in dem sich jener Artikel 23 befindet, den allgemeinen Zweck verfolgt, eine Einschränkung der ‚Mittel zur Schädigung des Feindes‘ zu bewirken. Völlig entscheidend ist aber, daß bei den Verhandlungen im Haag die deutschen Abgesandten den weitergehenden Sinn, indem sie den von ihnen beantragten Artikel 23 (h) meinten, ausdrücklich dargelegt haben, und daß von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt ist. Dies ergeben die Sitzungsberichte. Der beantragte Artikel 23 (h) war gerade dazu bestimmt, dem bisherigen englischen Recht entgegenzuwirken. Er sollte einer wichtigen Folgerung aus dem großen Grundsatz des Kriegsvölkerrechts von der Unverletzlichkeit des Privateigentums Beachtung sichern. Hatte England eine andere Auffassung, so mußte es sie damals vorbringen. Es durfte sich aber nicht mit dem Artikel einverstanden erklären und ihn dann — noch drei Jahre später! — ratifizieren, mit dem geheimen Vorbehalt, ihn anders zu ver-

stehen, als er damals von den anderen Mächten gemeint war. Man braucht nicht zu sagen, wie man ein solches Verfahren, wenn es auf anderem Gebiete des Rechtslebens vorkäme, bezeichnen würde.“

Man muß diesen Standpunkt von Professor Zitelmann als durchaus zutreffend bezeichnen. Namentlich das Schweigen der englischen Delegierten auf der Haager Konferenz steht in krassem Widerspruch zu dem nachher von England eingenommenen Standpunkt.

Bemerkenswert ist auch, daß Frankreich, das eine derartige Rechtsauffassung wie England bisher nicht gekannt hat, sich nicht scheute, nach Kriegsausbruch einen ähnlichen Standpunkt einzunehmen wie England, trotzdem Frankreich die Gründe, die England für sich geltend machte, nicht anführen konnte.

Die beiden vorher erwähnten britischen Gerichtsentscheidungen über das Recht der „Feinde“ in England während eines Krieges verdienen für die Zukunft im Wortlaut festgehalten zu werden. Im Gegensatz hierzu vertritt das deutsche Reichsgericht den einzig richtigen Standpunkt, daß auch der feindliche Ausländer während des Krieges nicht schutzlos ist, sondern, soweit nicht Repressalien zum Gegenteil zwingen, dieselben Rechte genießen soll wie in Friedenszeiten. Der englische Standpunkt, wonach „Feind“ jeder Angehörige der feindlichen Nation ist, und wonach mit der Vernichtung der feindlichen Nation auch die wirtschaftliche Stellung des feindlichen Untertans zerstört werden sollte, ist Deutschland völlig fremd, und es ist sehr zu begrüßen, daß wir uns durch die englischen Rechtsbrüche nicht zu dem jedem Völkerrecht hohnsprechenden englischen Standpunkt haben verleiten lassen.

Die völlig anders geartete deutsche Rechtsauffassung kommt in dem Reichsgerichtsurteil vom 26. Oktober 1914 zum Ausdruck, das Wertheimer mit Recht als ein stolzes Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Kultur und Rechtspflege bezeichnet. In diesem Urteil wird gesagt<sup>67)</sup>:

„Dem deutschen Völkerrecht liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglicher wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten

<sup>67)</sup> Zitiert bei Wertheimer: Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Ausland. Stuttgart 1916.

zu führen ist, und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechts zu berauben sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, mithin, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen.“

Was im Kriegsfall in England rechtlich unter „Feind“ zu verstehen ist, wird von Fall zu Fall festgesetzt. Ein einheitlich feststehender Begriff ist im Englischen „alien enemy“ nicht. Die Definition ist nicht nur im Laufe des Krieges mehrfach geändert worden, sie ist auch im Mutterlande anders als in den Kolonien. Der Grundsatz aber ist, wie schon erwähnt, daß nicht nur das feindliche Heer und die feindliche Regierung, sondern auch die Untertanen des mit England im Kriege befindlichen Staates als „Feinde“ anzusehen sind. Paul Jacobs erwähnt in Band 39, Heft 2 von „Schollers Jahrbuch für Gesetzgebung“ einen Ausspruch des Professors für internationales Recht in Cambridge und zugleich Präsidenten des „Instituts für internationales Recht“, Westlake, der als Leitsatz für die englische Politik anzusehen ist: „Feind ist nicht nur der Staat, sondern Feinde sind auch die Bürger des gegen England kriegführenden Staates.“

Zunächst<sup>68)</sup> wurden bei Kriegsausbruch alle Deutschen, Österreicher, später auch Türken und Bulgaren, als „Feinde“ betrachtet, die während des Krieges in einem der feindlichen Staaten oder dessen Kolonien ihren Wohnsitz bzw. Geschäftsniederlassung hatten. Grundsätzlich steht England dabei auf dem Standpunkt, daß jeder, der während des Krieges freiwillig in Deutschland oder Österreich-Ungarn seinen Wohnsitz oder sein Geschäft hat, als „Feind“ anzusehen ist, ja sogar auch dann, wenn er gar nicht einmal Deutscher ist! Es ist sogar denkbar, daß ein Engländer, der während des Krieges freiwillig seinen Wohnsitz in Deutschland beibehält, als „alien enemy“ bezeichnet wird und damit zahlreicher Rechte in England verlorenght. In den britischen Kolonien, die sich durch

---

<sup>68)</sup> In nachstehenden Ausführungen werden nur die wesentlichsten Gesetze über den Begriff „Feind“ herangezogen.

einen besonderen Eifer am Handelskrieg beteiligten und in vielen Fällen weit über das, was das Mutterland verfügte, hinausgingen, ist der Begriff „Feind“ vielfach anders definiert worden. So hat z. B. Australien schon am 24. Mai 1915 als „Feind“ jeden feindlichen Staatsangehörigen bezeichnet, auch dann, wenn die Firma oder Gesellschaft innerhalb des britischen Gebiets eingetragen ist oder Rechtsfähigkeit erlangt hat.

Am 22. August 1914 gaben die „Times“ folgende Definition des Wortes „Feind“:

„Bei der Entscheidung, welche Transaktionen mit ausländischen Handeltreibenden gestattet sind, ist der Umstand wichtig, wo der ausländische Kaufmann wohnt und seine Geschäfte treibt, nicht aber die Nationalität des Kaufmanns. Infolgedessen ist in der Regel nichts dagegen einzuwenden, daß englische Firmen mit deutschen oder österreichischen in neutralem oder britischem Gebiet Handel treiben. Verboten ist dagegen der Handel mit irgendeiner Firma in einem feindlichen Gebiet. Wenn eine Firma mit dem Hauptsitz in einem feindlichen Gebiet eine Niederlage in einem neutralen Lande oder auf englischem Gebiet hat, so ist der Handel mit der Niederlage (abgesehen von Verboten in einzelnen Fällen) erlaubt, solange der Handel mit der Niederlage ‚bona fide‘ geschieht und nicht Transaktionen mit dem Stammhaus einschließt. Kontrakte, die vor Ausbruch des Krieges mit Firmen in feindlichen Ländern eingegangen wurden, können während des Krieges nicht ausgeführt und Zahlungen sollen an solche Firmen während des Krieges nicht geleistet werden. Wo dagegen lediglich bereits gelieferte Waren oder bereits geleistete Dienste zu bezahlen sind, da besteht kein Bedenken gegen die Zahlung. Ob Kontrakte, die vor dem Kriege eingegangen wurden, suspendiert oder aufgehoben sind, ist eine Rechtsfrage, die von besonderen Umständen abhängen kann. In Zweifelsfällen müssen britische Firmen ihren eigenen Rechtsbeistand befragen.“

Den Bestimmungen ist folgender Schlußsatz hinzugefügt:

„Diese Erklärung ist ausgegeben, damit sie Vertrauen und Sicherheit im britischen Handel fördert, aber es ist zu beachten, daß in Notfällen die Regierung im nationalen Interesse noch genauere Bestimmungen oder besondere Verbote erlassen wird.“

Im Gegensatz zu den „Feinden“ wurden als „friends“ diejenigen betrachtet, die freiwillig während des Krieges in

Großbritannien ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft beibehalten. Allerdings nur zunächst. Später hat dieser Begriff der englischen „Freunde“ eine sehr starke Einengung erfahren, so daß der Unterschied zwischen den Deutschen, die während des Krieges in Deutschland wohnen, und denen, die in England ihren Wohnsitz hatten, nicht mehr allzu erheblich ist, später praktisch so gut wie ganz aufhörte. In Wirklichkeit ist, wie allgemein bekannt, alles getan worden, um den Deutschen, die in England wohnten, das Leben so schwer wie möglich zu machen und ihnen die Existenz zu beeinträchtigen oder gar zu unterbinden. Durch die zahllosen Vorschriften über Internierung in Konzentrationslagern, Überwachung und Liquidation fremder Unternehmungen sind zahllose Deutsche, die sich während des Krieges in England befanden und durch die gesetzlichen Bestimmungen sich geschützt glaubten, wirtschaftlich ruiniert worden.

Eine besondere Gesetzgebung erstreckte sich auf die „feindlichen Zweigniederlassungen“. Wenn z. B. die Sanatogenwerke in Berlin während des Krieges als „Feind“ behandelt wurden, an sie also keine Zahlungen geleistet und auch keine Verträge erfüllt werden durften, so galt das zunächst nur für das Mutterhaus in Deutschland, dagegen nicht für die Niederlassung der Sanatogenwerke in England. Diese waren durchaus nicht rechtlos. Im Gegenteil, Zahlungen an sie durften zunächst noch geleistet werden, ohne daß gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen worden wäre. So heißt es in der Publikation über den „Handel mit dem Feinde“ vom 9. September 1914 ausdrücklich:

„Der Ausdruck ‚Feind‘ bedeutet eine Person, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, die in Feindesland wohnt oder Geschäfte betreibt, sowie eine Vereinigung solcher Personen, schließt aber nicht Personen feindlicher Staatsangehörigkeit ein, die weder in Feindesland wohnen, noch dort Geschäfte betreiben. Vereinigungen mit körperschaftlichen Rechten haftet der feindliche Charakter nur an, wenn sie körperschaftliche Rechte in einem feindlichen Lande besitzen.

Indes sollen, wenn ein Feind eine Zweigniederlassung in einem britischen, verbündeten oder außerhalb Europas gelegenen neutralen Gebiet besitzt, Geschäfte von oder mit einer solchen Zweigniederlassung nicht als Geschäfte von oder mit einem Feinde behandelt werden.“

Die praktische Bedeutung dieser Erklärung ist im Laufe der Zeit immer mehr eingeengt worden.

Einer besonderen Beschränkung wurden die „feindlichen“ Versicherungsgesellschaften unterworfen. Gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens ist die englische Wirtschaftskriegführung besonders rigoros, wobei sie sich freilich auf jahrhundertelange Tradition stützen kann. Bei Kriegsausbruch werden in England stets alle mit dem „Feinde“ geschlossenen Versicherungsverträge ungültig. Eine Versicherungsgesellschaft darf, wie wir später sehen werden, auch dann keine Zahlung mehr leisten, wenn der Unfall, für den sie haftet, vor Kriegsausbruch eingetreten ist. Im Zusammenhang mit dieser Auffassung ist denn auch ausdrücklich verboten worden, Versicherungs- und Rückversicherungsverträge mit Filialen feindlicher Bankgeschäfte oder Bankgeschäfte mit Filialen feindlicher Geschäftshäuser zu schließen.

Interessant ist nun, daß, während englische Versicherungsgesellschaften keine Versicherungssummen an Deutsche bezahlen dürfen, deutsche Gesellschaften in der englischen Rechtsprechung zur Zahlung von Versicherungsgebühren verurteilt werden. So erwähnt Curti<sup>69)</sup> den Fall einer Mannheimer Versicherungsgesellschaft, die in London eine Filiale hatte. Damals stellte sich das englische Gericht auf den Standpunkt, daß zwar mit der Londoner Filiale der Mannheimer Versicherungsgesellschaft keine neuen Versicherungsverträge abgeschlossen werden dürfen, sie gleichwohl verpflichtet war, zu zahlen, denn die Frage, ob ein Angehöriger des feindlichen Staates als „alien enemy“ zu betrachten sei in bezug auf Verträge, die er abgeschlossen hat und in bezug auf das Recht, vor englischen Gerichten als Partei aufzutreten, hänge nicht von seiner Nationalität und auch nicht von seinem Wohnsitz in juristischem Sinne ab, sondern von der Beantwortung der Frage, ob er in England Geschäfte betreibe oder nicht. Die beklagte Gesellschaft habe nun ein geschäftliches Domizil in England und infolgedessen sei sie verpflichtet, die Versicherungsgebühren zu zahlen!

Andererseits ist in der Publikation vom 8. Oktober 1914 ausdrücklich bestimmt worden, „daß keine neuen See-, Lebens-, Feuer- und andere Versicherungspolizen mit Einschluß der

---

<sup>69)</sup> Handelskrieg, Seite 3.

Rückversicherung mit einem „Feinde“ oder zu seinen Gunsten abgeschlossen werden dürfen. Dabei ist vorgeschrieben, daß, wenn ein „Feind“ eine Zweigniederlassung auf britischem, verbündetem oder neutralem Gebiet hat, die das Versicherungsgeschäft betreibt, Geschäfte von oder mit solchen Zweigniederlassungen hinsichtlich des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäftes als „Geschäfte von oder mit dem Feinde“ angesehen werden. Während also die Zweigniederlassung selbst keine Zahlungen annehmen darf, wird sie im Auslande durch einen Gerichtsspruch gezwungen, ihrerseits Zahlung zu leisten!

Derselben Beschränkung, der die Versicherungsgesellschaften unterworfen sind, wurden auch die deutschen Bankniederlassungen unterstellt, d. h. kein „feindlicher“ Staatsangehöriger darf in England Bankgeschäfte betreiben, mit Ausnahme der besonders ermächtigten Banken, und auch diese nur zur Abwicklung der noch bestehenden Geschäfte. Das Vorgehen der Engländer gegen die deutschen Banken wird noch besonders behandelt werden, es ist nur zu erklären durch den Konkurrenzneid auf den großen Umsatz, den die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Diskontogesellschaft in London erzielt hatten und der schon längst der englischen Bankwelt ein Dorn im Auge war.

Der Begriff „Feind“ ist, wie erwähnt, im Laufe des Krieges immer weiter gefaßt worden. Hatte man ursprünglich darunter nur solche Personen verstanden, die im feindlichen Auslande wohnen, so wurde später dieser Begriff immer mehr ausgedehnt. Durch eine Publikation vom 15. Juni 1915 wurde u. a. bestimmt, „daß alle die feindlichen Staatsangehörigen, die in China, Siam, Persien oder Marokko wohnen oder dort ein Geschäft betreiben, als ‚feindliche Staatsangehörige‘ anzusehen sind, daß also jeder Handel mit ihnen verboten ist“.

Die Verordnung über den Handel mit dem Feinde in China, Siam, Persien und Marokko vom 25. Juni 1915 hat folgenden Wortlaut:

„Die zur Zeit geltenden Proklamationen über den Handel mit dem Feinde finden vom 26. Juni 1915 ab auf die Personen oder Vereinigungen von Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die in China, Siam, Persien oder Marokko wohnen oder Geschäfte betreiben, in derselben Weise Anwendung wie auf Personen oder Vereinigungen von Personen, die in einem feindlichen Lande wohnen oder Geschäfte betreiben. Wenn



jedoch ein Feind eine Zweigniederlassung in China, Siam, Persien oder Marokko hat, so soll keine der Bestimmungen im Artikel 6 der zweiten Proklamation über den Handel mit dem Feinde so ausgelegt werden, als ob sie verhinderte, daß Geschäfte von oder mit dieser Zweigniederlassung als Geschäfte von oder mit einem Feinde behandelt werden.“

Man hatte zunächst nur solche Staaten herausgesucht, bei denen man sicher war, daß ein Widerspruch nicht erfolgen würde. Vorsichtigerweise hatte man davon abgesehen, eine europäische Großmacht zu nehmen oder gar die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Bestimmung ist aber nur der Vorläufer der späteren „schwarzen Listen“, die im Kapitel V behandelt werden.

Über das Recht für feindliche Ausländer, in England zu klagen, enthalten die „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten“ Nr. 9 einen Auszug aus englischen Gerichtsurteilen, in dem es u. a. heißt:

„Ein feindlicher Ausländer hat während des Krieges kein Recht, bei englischen Gerichtshöfen Klage einzuleiten, es sei denn mit besonderer Genehmigung oder Ermächtigung seitens der Regierung (in Sachen Mertons Patent, 1915, 1. K. B. 861, C. A.), er kann auch die Verhandlung nicht fortführen, wenn bereits eine solche im Gange ist, in der er als Kläger auftritt (Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation von Levinstein, 1915, 31 Times Rep. 225, C. A.), weil er damit seinen Angriff fortführen könnte. Wenn ein deutscher Patentinhaber Berufung gegen die Aufhebung seines Patents einlegt, die erfolgte, weil es als inhaltlich erledigt galt, wenn er deshalb bei dem Gerichtshof vorstellig wird, den Aufhebungserlaß zu suspendieren, bis die Sache verhandelt werden könne, da ja seine Berufung erst nach dem Kriege eingereicht werden darf, so erachtet das Appellationsgericht es für zulässig, die Sache sofort zu verhandeln, weil in diesem Falle die Klage den Charakter einer Verteidigung seines Patents habe. Eine Vertagung der Verhandlung würde bewirken, daß das Patent bis nach dem Kriege in Kraft bliebe, und dies könne nicht zum Schaden des Antragstellers gegenüber der Rechtsgültigkeit des Patents gestattet werden (in Sachen Mertons Patent, 1915, 1. K. B. 861, C. A.).“

Aber nicht nur diejenigen Deutschen, die im Auslande wohnten, wurden immer mehr in ihrer Tätigkeit eingeengt, sondern auch diejenigen, die in England selber ihren Sitz hatten, mußten unter dem englischen Vorgehen leiden. Es

machten sich in Großbritannien immer mehr Stimmen bemerkbar, die sich über die Deutschen in England beschwerten und darauf hingewiesen, daß zwischen „einem Deutschen in England und einem Deutschen in seinem Mutterlande“ kein Unterschied sei. Es sei unvernünftig, die Deutschen im Mutterlande als „Feinde“ zu bezeichnen, jeden Handel und Verkehr mit ihnen zu verbieten, dagegen die Deutschen in England auf freiem Fuß zu belassen und den Handel mit ihnen zu gestatten. Dem Drängen dieser englischen Kreise konnte sich die englische Regierung nicht entziehen, und im Laufe der Zeit wurden immer schärfere Maßregeln gegen die Deutschen in England ergriffen. War die Internierung in Konzentrationslagern zunächst nur auf verhältnismäßig wenige beschränkt, so wurden im Laufe der Zeit immer mehr Deutsche unter allen möglichen Vorwänden interniert und damit ihrer geschäftlichen und privaten Tätigkeit entzogen. Es wurde zunächst bestimmt, daß alle nicht naturalisierten Männer im wehrpflichtigen Alter ins Konzentrationslager gebracht werden, daß ältere Männer dagegen ausgewiesen werden sollen. Aber nicht nur mit den nicht naturalisierten verfuhr man so, sondern man ging auch sehr scharf gegen die „naturalisierten“ Deutschen vor. Das war ein schwerer Schlag für zahllose Gewerbetreibende deutscher Abstammung.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sind sehr viele deutsche Kaufleute nach England ausgewandert und haben dort mit großem Erfolg Handels- und Bankgeschäfte betrieben. Sie erfreuten sich jahrzehntelang großen Ansehens, und sie haben nicht wenig zur Hebung der englischen Volkswirtschaft beigetragen. Wenn die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und England vor dem Kriege außerordentlich eng waren, und wenn vielfach der englische Zwischenhandel eine Rolle einnahm, die nicht immer gerechtfertigt war, so hatte England das zum Teil jenen naturalisierten Kaufleuten zu verdanken, die, wenn sie auch vollständige „Engländer“ geworden waren, sich doch meist noch ihrer deutschen Abstammung bewußt waren und viel dazu beitrugen, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern möglichst aufrechtzuerhalten.

Im Verlaufe des Krieges haben aber die Engländer die Verdienste dieser Kaufleute deutscher Abstammung völlig vergessen. Es begann eine wilde Razzia gegen alle diejenigen, die deutscher Abstammung waren. Es wurde sogar verfügt,

daß Deutschen, die in England das Bürgerrecht erworben hatten, als „Feinde“ zu behandeln seien, es sei denn, daß sie vor einer besonderen Kommission bestimmte Nachweise erbringen könnten.

Eine neue Definition und damit eine weitere Ausdehnung erhielt der Begriff „Feind“ durch die Proklamation vom 14. September 1915:

„Der Ausdruck ‚Feind‘ im Sinne der jeweils geltenden Proklamationen umfaßt mit Körperschaftsrechten ausgestattete Gesellschaften und Vereinigungen von Personen, gleichviel wo sie Körperschaftsrechte erlangt haben, die in einem feindlichen Lande oder in einem zur Zeit vom Feinde besetzten Gebiet Geschäfte betreiben.“

Die Stellung Englands gegenüber den fremden Kaufleuten charakterisiert Edwards<sup>70)</sup> sehr treffend, wenn er sagt:

„Die englischen Staatsmänner förderten den Zugang nach London, aber sie erblickten mit Recht in den großen Beziehungen der ausländischen Kaufleute zu ihren Heimatländern einen steten Anlaß für die Kontinentalmächte, in die politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse von Großbritannien einzugreifen. Daraus folgte naturgemäß die Schließung des Stahlhofes und die langsame Verdrängung der Italiener aus den Ämtern und Ehren der Londoner Kaufmannschaft. England stellte sich damit auf den grundsätzlich anderen handelspolitischen Standpunkt als der Kontinent, nämlich: nicht die Art und den Umfang des Handels mit dem Auslande (eigentlich Protektionismus), sondern die ausländischen Träger des Handels als solche zu bekämpfen, in ihrem Wirkungskreis zu beschränken oder unschädlich zu machen. Dieses Prinzip findet seine schärfste Ausprägung in der wiederholt erwähnten Navigationsakte, in den Handelsverboten für die Kolonien und in der neueren Zeit in den beiden Handelsgesetzen zum Schutze der englischen Arbeit von 1887 und 1907.“

Die Ausdehnung des Kriegsschauplatzes brachte es mit sich, daß die Verbote für Handel und Zahlungen sich auch auf die Bundesgenossen des Deutschen Reiches erstreckten. Zunächst wurde der Begriff „Feind“ beschränkt auf die Bewohner des Deutschen Reiches und seiner Schutzgebiete, sowie auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Verlaufe des Krieges wurde bekanntgemacht, daß die sämt-

<sup>70)</sup> a. a. O., Seite 58.

lichen Bestimmungen auch auf die Untertanen des Sultans der Türkei gelten, und im November 1915 machte eine britische Königliche Verordnung darauf aufmerksam, daß das englische Handels- und Zahlungsverbot auch auf Bulgarien und die bulgarischen Staatsangehörigen anwendbar sei. Namentlich wurde dabei die frühere Verordnung, in der alle englischen Untertanen und alle Personen, die in den britischen Besitzungen wohnen oder sich aufhalten, gewarnt werden, zu einer zugunsten einer feindlichen Regierung ausgegebenen Anleihe beizutragen oder sich daran zu beteiligen, jetzt auch auf Bulgarien und dessen Anleihen ausgedehnt.

Über den Handel mit dem Feinde im besetzten Gebiet, also namentlich in Belgien und Nordfrankreich, wurde am 16. Dezember 1915 eine besondere Proklamation erlassen. Bisher war ein Handel mit deutschen Firmen, die sich noch in Belgien befanden, zulässig. Durch die neue Verordnung wurde aber festgesetzt, daß die Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde auch auf das besetzte Gebiet angewandt werden sollen.

Die Verordnung beginnt mit den Worten:

„Da infolge des gegenwärtigen Krieges Teile des Gebietes eines feindlichen Landes von unseren oder unseren verbündeten Streitkräften oder von denen eines neutralen Staates effektiv besetzt sind oder besetzt werden können und Teile von Gebieten oder des Gebietes eines verbündeten oder neutralen Staates von feindlichen deutschen Streitkräften effektiv besetzt sind oder besetzt werden können....“

Dabei wird das Gebiet, das die Verbündeten Englands besetzt haben, als „befreundetes Okkupationsgebiet“, das andere als „feindliches Okkupationsgebiet“ bezeichnet. Es wird bestimmt, daß die bestehenden Verordnungen auf das „befreundete Okkupationsgebiet“ Anwendung finden wie auf das verbündete Gebiet, auf das „feindliche Okkupationsgebiet“ die gleiche Anwendung wie auf das feindliche Land.

Welche Folgen die englische Auffassung des Begriffes „Feind“ in wirtschaftlicher Beziehung für die davon betroffenen Kreise hatte, soll in den nächsten Kapiteln gezeigt werden.

Die Auffassung Englands im Kampfe gegen seine Feinde geht am besten aus einer englischen Ratsverordnung hervor; diese lautet:

„Seine Majestät sieht sich genötigt, neue Maßregeln zu ergreifen, um seine berechtigten Ansprüche zu festigen und zu

erhalten und um seine Machtstellung zu wahren, die sie dank der besonderen Fügung der Vorsehung durch die Tapferkeit seines Volkes innehat und deren Bestehen nicht weniger wesentlich für das Wohl der Menschheit, als für die Sicherheit und das Gedeihen der Staaten Seiner Majestät ist.“

Zwar wurde diese Ratsverordnung nicht während des jetzigen Krieges erlassen, sondern vor annähernd hundert Jahren, nämlich im Jahre 1809 am 14. November. Aber dieselben Ideen leiten England heute wie damals. Auch heute steht Großbritannien auf dem Standpunkt, daß Großbritanniens Existenz für das Wohl der Menschheit unentbehrlich ist und daß jeder, der dem Wirkungskreise Großbritanniens zu nahe kommt, gegen die göttliche Weltordnung verstößt.

---

### 3. Handels- und Zahlungsverbote.

„Großbritannien zieht nicht in den Krieg aus sentimentalen Gründen. Ich zweifle, ob wir das jemals taten. Krieg ist das Ergebnis von Handelsstreitigkeiten; seine Ziele sind, dem Gegner diejenigen Handelsbeziehungen durch unser Schwert aufzuzwingen, die wir zum Vorteil unseres Handels als notwendig erachten. Wir lassen jede Art von Kriegsursachen gelten, aber zugrunde liegt ihnen allen der Handel. Ob die Ursache des Krieges die Verteidigung oder der Erwerb einer strategischen Position sein mag, ob der Bruch von Verträgen oder was sonst noch — alle Ursachen führen sich auf den Handel als gemeinsame Wurzel zurück, aus dem einfachen und schlagenden Grunde, weil der Handel unser Lebensblut ist.“

Preisgekrönte Arbeit eines englischen Seeoffiziers; erschienen in der Zeitschrift „The United Service Institution“ 1909.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Großbritannien waren in Friedenszeiten besonders eng gewesen. Beide Länder waren aufeinander angewiesen, sowohl in der Ausfuhr als in der Einfuhr, und gerade in dieser wirtschaftlichen Verflechtung glaubte man in Deutschland die beste Friedensgewähr zu erblicken. Denn Deutschland war Englands bester Kunde, England unser bester Abnehmer. „Welcher Kaufmann wird seinen Kunden totschiagen?“ — das war der Gedankengang, den die deutschen Kaufleute hatten, wenn man einmal die Möglichkeit einer kriegerischen Verwicklung zwischen beiden Ländern erörterte. Und in der Tat, rein wirtschaftlich betrachtet, schien es, als ob das Gedeihen des einen Landes von dem des anderen abhinge.

Nach der deutschen Statistik erschien England unter den Bezugsländern an dritter, unter den Absatzländern an erster

Stelle. Genau so lagen die Verhältnisse im Inselreich. Die beiden Statistiken geben folgendes Bild:

### Deutschland<sup>71)</sup>:

Durchschnitte 1909—1913 in 1000 Mark:

Gesamteinfuhr . . . . .	1 080 000	Gesamtausfuhr . . . . .	8 405 000
Davon aus:		Davon nach:	
Rußland . . . . .	1 492 857	England . . . . .	1 186 997
Vereinigten Staaten. . . . .	1 420 694	Österreich-Ungarn . . . . .	945 297
England . . . . .	981 708	Rußland . . . . .	668 842
Österreich-Ungarn . . . . .	804 301	Vereinigten Staaten. . . . .	657 989
Frankreich . . . . .	541 953	Frankreich . . . . .	617 818

Bei der Einfuhr in Deutschland stammen 9,74% aus England, von der Ausfuhr entfallen 14,12% auf den Versand nach dem Inselreich. Dabei sei bemerkt, daß es sich bei diesen Ziffern nur um den Verkehr mit dem Mutterlande handelt. Rechnet man Bezug und Absatz nach den britischen Kolonien hinzu, dann erhöht sich die Ziffer noch recht beträchtlich. Denn es betrug im Jahre 1913:

Einfuhr		Ausfuhr <sup>72)</sup>	
in Millionen Mark			
aus		nach	
Britisch-Indien . . . . .	541,8	Britisch-Indien . . . . .	150,0
Australien . . . . .	296,2	Australien . . . . .	88,0
Westafrika . . . . .	134,5	Westafrika . . . . .	16,7
Ägypten . . . . .	118,4	Ägypten . . . . .	43,4
Südafrika . . . . .	69,6	Südafrika . . . . .	46,9
Kanada . . . . .	64,1	Kanada . . . . .	60,0
Ceylon . . . . .	41,9	Ceylon . . . . .	5,1
Malakka . . . . .	24,3	Malakka . . . . .	14,7
Neufundland . . . . .	16,0	Neuseeland . . . . .	10,7
Neuseeland . . . . .	10,0		

Nach der englischen Statistik ergibt sich folgendes:

### England:

Durchschnitt 1909—1913 in 1000 Pfd. Sterl.

Einfuhr aus		Ausfuhr nach	
Vereinigte Staaten . . . . .	140 387	Deutschland . . . . .	65 199
Deutschland . . . . .	67 919	Vereinigte Staaten . . . . .	61 418
Rußland . . . . .	41 131	Frankreich . . . . .	41 568
Frankreich . . . . .	46 973	Rußland . . . . .	24 763

<sup>71)</sup> Entnommen: Zuckermann: Die Handelsresultate der kriegführenden Mächte.

<sup>72)</sup> Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914.

Nach der englischen Aufstellung stammten im Durchschnitt der letzten Jahre 8,84% der Einfuhr aus Deutschland, während von der Ausfuhr 10,50% nach Deutschland gingen.

Sieht man sich die einzelnen Posten des Außenhandels an, so ergibt sich, daß Großbritannien unser Hauptlieferant war in Garnen aus Baumwolle, namentlich in den feineren Graden, die in Deutschland nicht hergestellt werden, ferner in Steinkohlen, Fischen, Roheisen, Rohzinn und Weißblech, Wolle und Kammzug, Felle und Pelzwerk. Unter den Waren, die England aus Deutschland bezog, standen an erster Stelle: Rübenzucker, Halbzeug, Gewebe aus Wolle und Seide, Felle, Spielzeug, chemische Erzeugnisse, Farbstoffe, Leder und Lederwaren, Eisenwaren und Erzeugnisse des Bekleidungs-gewerbes.

Es standen also, nicht nur rein zahlenmäßig betrachtet, sehr große Werte auf dem Spiele. Ganze Geschäfts-zweige hüben und drüben leben von dem Absatz nach England bzw. nach Deutschland. Wenn nun trotzdem England am 4. August 1914 in den Weltkrieg eintrat, so war das für die Kaufmannskreise eine Überraschung. Aber diese Überraschung wurde noch vergrößert, als schon am nächsten Tage England sämtliche Fäden zerschnitt, die wirtschaftlich beide Länder verknüpften, als der Handel zwischen beiden Ländern durch ein englisches Gesetz verboten wurde. Daß England sich zu einem solchen Schritt entschließen würde, das hatten wohl die wenigsten in Deutschland geglaubt. Aber die Tatsache, daß Großbritannien sofort nach der Kriegserklärung mit diesem Schritt begann, bewies deutlich, auf was es diesem Gegner ankam. Ebenso wie in früheren Jahrhunderten sollte auch diesmal durch die alten Mittel des Handelsverbotes dem Feinde der Lebensfäden abgeschnitten, sollte zugleich ein Wettbewerber Englands für lange Zeit vom Weltmarkt verdrängt werden. Gerade die so schnelle Eröffnung der Wirtschaftskampfes ließ keine Zweifel darüber aufkommen, daß es England nicht um Belgien, die französische Küste oder um afrikanische Kolonien zu tun war, sondern um einen Sieg in der Weltwirtschaft.

Wie schon erwähnt, wurde gleich nach der Kriegserklärung mit der Gesetzgebung gegen das „feindliche“ Ausland begonnen:

Der ganze deutsch-englische Handel, der vor Kriegsausbruch die stattliche Höhe von über zwei Milliarden Mark betragen hatte, wurde durch einen Federstrich beseitigt durch



die Verordnung des Königs von England vom 5. August 1914. Diese Verordnung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

„Der Bewohner Großbritanniens oder seiner Kolonien darf nach Deutschland nichts liefern und aus Deutschland nichts beziehen, und zwar auch nicht durch einen etwa im neutralen Auslande wohnenden Zwischenhändler. Der Engländer darf ferner mit Waren, die von Deutschland kommen oder für Deutschland bestimmt sind, nicht handeln. Er darf britischen Schiffen nicht gestatten, deutsche Häfen anzulaufen. Er darf nicht zugunsten eines Deutschen eine neue Versicherungspolice ausstellen oder einen neuen Versicherungsvertrag schließen, ebenso nicht auf Grund bestehender Police oder bestehenden Versicherungsvertrages Kriegsschäden vergüten, die durch Großbritannien oder seine Verbündeten verursacht sind. Der Engländer darf auch andere Verträge mit Deutschen oder zugunsten eines Deutschen nicht eingehen, auch Verpflichtungen Deutschen gegenüber nicht übernehmen. Zahlungen dürfen nur für bereits gelieferte Waren oder bereits geleistete Dienste erfolgen.“

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind strafbar. Diese Verordnung bildet die Grundlage im deutsch-englischen Wirtschaftskriege. Sie wurde später oft ergänzt und abgeändert. Meist handelte es sich hierbei um eine Verschärfung. Ursprünglich war nur der Handel mit dem feindlichen Auslande ansässigen Firmen verboten, der Handel mit Deutschen in neutralen Ländern gestattet. Auch dies wurde, wie schon erwähnt, später abgeändert. Nach der ersten Fassung des Gesetzes durften Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder geleistete Dienste erfolgen. Auch dies wurde später beseitigt. Es kam zu einem allgemeinen Zahlungsverbot, und damit durften überhaupt keine Gelder mehr nach Deutschland gezahlt werden, einerlei, ob es sich um Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Kriege oder nach dem Kriege gehandelt hat.

Die verschärfte Form der Verordnung über den Handelsverkehr mit dem Feinde wurde am 8. September des Jahres 1914 bekanntgegeben. Sie umfaßt ein sehr ausgedehntes Zahlungs- und Handelsverbot und hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Der Ausdruck ‚feindliches Land‘ in dieser Verordnung bedeutet die Gebiete des Deutschen Reiches und der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn sowie aller Kolonien und abhängigen Gebiete derselben.

Der Ausdruck ‚Feind‘ in dieser Verordnung bedeutet Personen oder Personengemeinschaften irgendeiner Nationalität, welche in dem feindlichen Lande wohnhaft sind oder Geschäfte betreiben, umfaßt aber nicht Personen feindlicher Nationalität, welche in dem feindlichen Lande weder wohnen noch Geschäfte betreiben. Im Falle von inkorporierten Körperschaften wird der feindliche Charakter nur denjenigen beigelegt, welche in einem feindlichen Lande inkorporiert sind.

Die folgenden Verbote treten jetzt in Wirksamkeit (soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Lizenzen erteilt werden können):

1. Es ist verboten, Geldbeträge an einen Feind oder zu dessen Vorteil zu zahlen.
2. Es ist verboten, bezüglich der Zahlung einer Schuld oder einer sonstigen Geldsumme einen Vergleich mit einem Feinde abzuschließen oder für derartige Zahlungen Sicherheit zum Besten eines Feindes zu leisten.
3. Es ist verboten, bei dem Trassieren, Akzeptieren der Zahlung, Präsentieren zum Akzept oder zur Zahlung, der Begebung oder sonstigen Verfügung über ein begebbares Papier für einen Feind tätig zu sein.
4. Es ist verboten, ein begebbares Papier, welches von einem Feinde oder für einen Feind innegehalten wird, zu akzeptieren, zu zahlen oder sonstwie darüber zu verfügen. Dieses Verbot soll jedoch keine Anwendung finden auf Personen, die keinen vernünftigen Grund zu der Annahme haben, daß das Papier von oder für einen Feind innegehalten wird.
5. Es ist verboten, neue Geschäfte in Aktien oder sonstigen Effekten mit einem Feinde einzugehen oder derartige bereits entrierte Geschäfte durchzuführen.
6. Es ist verboten, mit oder zum Besten eines Feindes neue See-, Lebens-, Feuer- oder sonstige Policen oder Versicherungsverträge abzuschließen, ebenso Versicherungen eines auf Grund einer Police entstehenden Risikos oder einen Versicherungsvertrag (einschließlich Rückversicherung) anzunehmen oder zu effektuieren, sofern dieselben vor Ausbruch des Krieges mit einem Feinde oder zum Besten eines Feindes errichtet oder abgeschlossen sind.
7. Es ist verboten, direkt oder indirekt an ein feindliches Land oder an einen Feind oder zu deren Besten oder Nutzen Waren, Güter oder Handelsartikel zu liefern oder von feindlichen Ländern oder Feinden zu beschaffen, ebenso direkt oder indirekt irgendeiner

Person oder zu deren Besten oder Vorteil Waren, Güter oder Handelsartikel zu liefern oder von derselben zu beschaffen zum Zwecke der Übersendung nach einem feindlichen Lande oder an einen Feind oder zum Zwecke des Bezuges aus einem feindlichen Lande oder von einem Feinde, ebenso direkt oder indirekt Waren, Güter oder Handelsartikel, welche für ein feindliches Land oder für einen Feind bestimmt sind oder von dort kommen, zu verkaufen oder zu führen.

8. Es ist verboten, britischen Schiffen zu gestatten, nach einem Hafen oder Ort im feindlichen Lande zu fahren, dort anzulegen oder mit einem solchen Hafen oder Platz in Verbindung zu treten.
9. Es ist verboten, Handels-, Finanz- oder sonstige obligatorische Verträge mit einem Feinde oder zu dessen Besten abzuschließen.
10. Es ist verboten, Geschäfte mit einem Feinde abzuschließen, wenn und sobald dieselben durch einen Kabinettsbeschluß verboten sind, welcher auf Grund der Empfehlung eines Staatssekretärs erlassen und bekanntgemacht ist, auch wenn derartige Geschäfte sonst nach den Gesetzen oder auf Grund dieser oder einer anderen Verordnung gestattet sein würden.

Und wir sprechen hierdurch für jedermann weiter die Warnung aus, daß, wer auch immer in Übertretung des Gesetzes eine der vorgedachten Handlungen begeht, dabei Hilfe leistet oder zu denselben anstiftet, eines Verbrechens schuldig ist und sich Gefängnis- und Geldstrafen aussetzt.

Wenn jedoch ein Feind eine Zweigniederlassung besitzt, die örtlich in britischen, verbündeten oder neutralen Gebieten belegen ist, und es sich nicht um ein neutrales Territorium in Europa handelt; so sollen Geschäfte von oder mit solcher Zweigniederlassung nicht als Geschäfte von oder mit einem Feinde angesehen werden.

Keine Bestimmung in dieser Verordnung soll so ausgelegt werden, daß dadurch Zahlungen von oder für die Feinde an Personen verhindert werden, welche in unseren Gebieten wohnhaft sind, Geschäfte betreiben oder sich aufhalten, sofern solche Zahlungen aus Geschäften entstehen, welche vor Ausbruch des Krieges eingegangen oder welche sonstwie erlaubt sind.“

Die Ausdehnung der Feindseligkeiten brachte es mit sich, daß die Verordnungen auch auf die Bundesgenossen des Deutschen Reiches ausgedehnt wurden, und zwar sowohl auf die

Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie als auch der Türkei und Bulgariens.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen sind außerordentlich weitgehend; sie machen während des Krieges einen jeden Geschäftsverkehr zwischen „feindlichen“ und englischen Firmen ganz unmöglich. Dagegen ist es nicht verboten, vom Feinde selbst Geld anzunehmen, während der Feind erst nach Kriegsbeendigung seine Forderung geltend machen kann. Für die Kriegszeit können indes Zinsen nicht beansprucht werden.

Am 29. Juli 1915 wurde eine neue Ergänzung zu dem „Gesetz über den Handel mit dem Feinde“ erlassen, die zunächst die Vorschriften über Zahlung von Dividenden und dergleichen an den Feind regelte. Es wurde bestimmt, daß Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Gewinnanteilen zugunsten eines „Feindes“ an den vom Gesetz bestimmten Verwahrer zu bezahlen sind und daß sich diese Vorschrift erstreckt auf die Zinsen von Wertpapieren und auf die Einlösung von Wertpapieren, die wegen Fälligkeit oder Auslösung rückzahlbar geworden sind. Gleichzeitig wurden die Vorschriften über Anzeige „feindlichen“ Eigentums erlassen, und zwar fanden diese Anwendung auf Guthaben und Depositen, die einem „Feinde“ bei einer Bank zustehen, und auf Forderungen im Betrage von 50 Pfd. St. oder mehr, die einem Feinde zustehen oder zugestanden hätten, falls kein Kriegszustand bestanden hätte. Damit war eine Bestandsaufnahme des „feindlichen“ Vermögens in England verfügt. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Gesellschaften, bei denen „Feinde“ über Guthaben verfügen. Eine Gesellschaft, deren Bücher der vorschriftsmäßigen Aufsicht unterliegen, kann keine Klage oder ein sonstiges Verfahren anhängig machen, sofern sie nicht vorher den Verwahrer schriftlich hiervon unterrichtet hat.

Was England mit diesem Schritt bezweckt, ist klar: Schon seit langer Zeit, namentlich aber seit der nicht sehr glücklichen deutschen Börsengesetzgebung, haben deutsche Kapitalisten in großem Umfange Geschäfte an der Londoner Börse abgeschlossen. Werte englischer Unternehmungen, namentlich englische Kolonialwerte (Südafrika) spielen eine große Rolle sowohl für die Kapitalanlage als auch für die Spekulation. Zahlreiche Wertpapiere, die nur an der Londoner Börse notiert werden, wie z. B. die südafrikanischen Goldwerte, die Aktien

der Chartered Co. u. a., haben in Deutschland einen großen Markt. Nun vollzog sich das Geschäft mit London nicht derart, daß man die Papiere dort kaufte und nach Deutschland senden ließ, sondern man beauftragte einen der zahlreichen „Remisiers“, d. h. den deutschen Vertreter eines englischen Bankhauses, die Papiere in England zu erwerben und dort lagern zu lassen. Sowohl die „Stücke“ als auch die Zinsscheine blieben in London entweder bei der Kommissionsfirma oder bei einem anderen Bankhause liegen, das am Verfalltage die Zinsscheine gutschrieb und den Gegenwert durch Scheck auf Berlin bezahlte. Dieser Auszahlung von Dividenden machte für die Dauer des Krieges die erwähnte Verordnung ein Ende. Der Besitzer englischer Werte konnte nicht in den Genuß seiner Zinsen gelangen, einerlei, ob die Papiere in Deutschland oder in London lagen.

Die gleichzeitig verfügte „Anzeige“ feindlichen Eigentums sollte der britischen Regierung einen Überblick über das Vermögen „feindlicher“ Staatsangehöriger bieten, das eventl. als Pfand der britischen Regierung dienen konnte. Diese Bestandsaufnahme war nur der Vorläufer späterer einschneidender Maßregeln, wie: Beschlagnahme, Zwangsverkauf und dergleichen.

Eine Erläuterung über den Umfang des Verbotes des Handels mit dem Feinde brachte der „Manchester Guardian“ vom 2. Dezember 1915 (abgedruckt in den „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten“ Nr. 9). Es heißt dort:

„Viele Geschäftsleute sind sich noch nicht ganz klar über die Schranke, die das Gesetz dem Handel mit den feindlichen Untertanen setzt, und sie werden die folgende Erklärung willkommen heißen, die die Manchester Handelskammer über diesen Gegenstand vorbereitet hat. Eine Gewähr für die gesetzliche Auslegung der einbegriffenen Punkte wird nicht übernommen, aber die Kammer glaubt, daß die Erklärung die Sachlage genau ausdrückt.

1. Der Handel mit einer Firma feindlicher Nationalität auf britischem Gebiet ist gestattet.
2. Der Handel mit einer feindlichen Firma auf verbündetem Gebiet ist gestattet.
3. Der Handel mit einer Firma feindlicher und anderer Nationalität auf vom Feinde besetztem Gebiet ist verboten und erfordert die Genehmigung des Board of Trade oder des Parliamentary Council.

4. Der Handel mit Firmen feindlicher Nationalität auf neutralem Gebiet ist nur mit rein lokalen Firmen gestattet, d. h. mit Unternehmen, die in keinerlei Verbindung mit Firmen, die ihre Hauptbureaus auf feindlichem Gebiet haben, stehen. Indessen kann kein Handel mit Firmen feindlicher Nationalität, wenn sie Handelsgesellschaft sind und ihre Teilhaber oder einer ihrer Teilhaber ihren Wohnsitz auf feindlichem Gebiet haben, erfolgen; oder in Fällen, wo das Geschäft nur die Agentur eines im feindlichen Lande befindlichen Hauses ist; oder mit einer Firma, die vor dem Kriege das Zweiggeschäft eines deutschen Hauses war.
5. Der Handel mit Firmen feindlicher Nationalität auf neutralem Gebiet außerhalb Europas ist erlaubt unter folgendem Vorbehalt: a) Hinsichtlich des Versicherungsgeschäftes unter dem durch die Verordnung vom 8. Oktober 1914 festgesetzten Vorbehalt; b) in bezug auf Bankgeschäfte und Transaktionen mit Zweigunternehmen feindlicher Banken unter der durch die Verordnung vom 7. Januar 1915 festgesetzten Beschränkung; c) durch die Verordnung vom 25. Juni 1915 ist es den Händlern untersagt, mit Firmen feindlicher Nationalität in China, Persien, Siam und Marokko in Geschäftsverbindung zu treten; d) durch die Verordnung vom 10. November ist es verboten, mit feindlichen Firmen in Liberia und Portugiesisch-Ostafrika Handel zu treiben; e) es kann kein Handel mit Firmen feindlicher Nationalität getrieben werden, wenn sie eine Handelsgesellschaft sind und die Teilhaber oder einer von ihnen sich auf feindlichem Gebiet aufhalten, oder in Fällen, in denen das Geschäft nur eine Agentur eines sich auf feindlichem Gebiet befindlichen Hauses ist; f) für Süd- und Mittelamerika muß der genügende Beweis erbracht werden, daß die dorthin verschifften Waren auch in den genannten Ländern verbraucht werden.

Mit Ausnahme der obigen Beschränkungen ist es unbedenklich, mit dem Zweiggeschäft eines deutschen Hauses auf neutralem Gebiet Handel zu treiben. Man kann zwar unmöglich das Wort ‚Zweiggeschäft‘ genau definieren, aber eine beträchtliche Anzahl von Auskünften über verschiedene Firmen auf neutralem Gebiet ist gesammelt worden, und es ist vorgeschlagen worden, daß sich die Mitglieder der Manchester Handelskammer in Fällen, wo sie sich nicht ganz klar über die Richtigkeit des Handels mit besonderen Firmen sind, an das Kriegshandelsdepartement wenden.

In allen Fällen, die den Handel mit lokalen Firmen feindlicher Nationalität in neutralen außereuropäischen Ländern betreffen, ist es entscheidend, ob das Geschäft zugunsten eines Feindes ausfällt, wie es in der Verordnung über den Handel mit dem Feinde vom 9. September 1914 definiert wurde. Wenn es scheint, daß das an eine lokale Firma feindlicher Nationalität gezahlte Geld direkt an Personen in feindlichen Ländern geht oder zu ihren Gunsten eingenommen wird, so ist es ganz klar, daß mit dieser Firma kein Handel getrieben werden darf. ‚Feinde‘ ist eine Person oder sind Personen, von welcher Nationalität sie auch sein mögen, die in feindlichem Lande wohnen oder dort geschäftlich tätig sind; der Begriff schließt aber nicht solche Personen feindlicher Nationalität ein, die nicht in feindlichem Lande wohnen und dort auch keinen Handel treiben. In dem Falle inkorporierter Gesellschaften bezieht sich der Begriff ‚feindlich‘ nur auf solche, die in feindlichem Lande inkorporiert sind.“

Die bisherigen Maßregeln der englischen Regierung genügten aber den englischen Hetzkreisen noch nicht. Sie verlangten immer mehr und mehr, daß nicht nur jeder Handel mit einem Deutschen, sondern auch jeder Handel mit solchen Firmen, die mit Deutschen in Verbindung standen, verboten wurde! Es hat verhältnismäßig lange gedauert, bis die englische Regierung sich diesen Gedankengang zu eigen machte. Seit Anfang des Jahres 1916 beginnt erst die englische Regierung den Begriff des „Feindes“ auszudehnen. Über die veränderte Auffassung des Begriffes „Feind“ machte das Reutersche Bureau am 1. März 1916 eine Mitteilung, aus der hervorging, daß die englischen Juristen die Frage der feindlichen Beschaffenheit als durch den „Wohnsitz“ gegeben ansehen, daher seien Deutsche, die in einem neutralen Lande wohnten, nicht als „Feinde“ angesehen worden. Andere Länder bestimmten aber die feindliche Eigenschaft entweder nach dem Wohnsitz oder nach der Nationalität. Folglich sei es ihren Untertanen verboten, mit Leuten feindlicher Nationalität Handel zu treiben, wo diese immer wohnen mögen. Der englische Gedanke sei aber der gewesen, daß eine einzelne Privatperson als „Feind“ angesehen werden sollte, sobald sie in der Lage sei, ihrem kriegführenden Lande Hilfe zu leisten. Unter den modernen Handels- und Kreditverhältnissen erstreckte sich aber die Fähigkeit, solche Hilfe zu leisten, weit über das Territorium hinaus. Deshalb sei die englische Regierung von einem be-

trächtlichen Teile der öffentlichen Meinung in England bestimmt worden, den Begriff des Wortes „Feind“ aufzuheben und die andere Definition anzunehmen. Dieses Verfahren sei aber nicht eingeschlagen worden, weil es zum großen Teil für Personen, die im neutralen Lande wohnen, unnötige Härten nach sich ziehen und dem Handel der Neutralen etwas Abbruch tun würde. Anstatt daher alle Deutschen oder ihre Vertreter in den Augen des englischen Gesetzes als Feinde zu erklären, habe die englische Regierung den in England wohnenden Personen einfach verboten, „mit einer beschränkten Anzahl von Personen feindlicher Nationalität oder mit feindlichen Gesellschaften Handel zu treiben“. Hierfür seien dieselben Strafen angedroht wie für den Handel mit dem Feinde. Diese neueste Politik sei lediglich ein Akt der inländischen Gesetzgebung.

Mit dieser verklausulierten Erklärung wurde eine Maßregel von außerordentlicher Tragweite inauguriert. Es war zum ersten Male die Ausdehnung des Begriffes „Feind“ auf solche Personen, die in einem europäischen neutralen Lande wohnen. Die Grundlage hierzu bot die Bestimmung vom 23. Dezember 1915, wonach die britische Regierung ihren Untertanen den Handel auch mit solchen Personen oder Gesellschaften verbieten kann, die nicht auf feindlichem Gebiete wohnen und dort Handel treiben, und zwar wegen der Zugehörigkeit zum feindlichen Staat oder wegen geschäftlicher Beziehungen zu einer Person mit feindlicher Staatsangehörigkeit.

Fußend auf dieser Ermächtigung schritt die englische Regierung am 29. Februar 1916 zu einer besonderen Verordnung, die alle bisherigen Handelsverbote ganz erheblich übertraf. Diese sogenannte „Trade with the enemy“ (neutral Countries) verbietet ausdrücklich jeden Handel mit Personen in neutralen Ländern, die in besonderen Listen bekanntgemacht werden. Später wurde der Begriff „neutrale Länder“ ersetzt durch „nicht feindliche Länder“. Diese Verordnung und ihre Folgen wird in dem Kapitel über die „schwarzen Listen“ erörtert werden.

Der Zweck des Verbotes von Handel und Zahlungen war in der Hauptsache, zu verhindern, daß von England aus Geld oder Waren nach Deutschland gelangen sollen, die eventl. der Kriegführung oder der Regierung zustatten kommen konnten. Es ist ein alter englischer Rechtsgrundsatz, daß während des Krieges kein Feind Geld aus englischen Gebieten bekommen



kann, damit nicht die Kriegsfinanzierung des Gegners mit englischem Gelde unterstützt wird. Durch die Nichtzahlung der deutschen Guthaben in England und durch die Hinderung der Lieferung gekaufter und auch bezahlter Waren hoffte man die Widerstandsfähigkeit des Deutschen Reiches und unserer Bundesgenossen zu schwächen und dadurch die englische Kriegführung zu unterstützen. In dem gleichen Sinne sollte auch die von England vorgenommene Absperrung Deutschlands vom Auslande wirken. Auch sie sollte die maritimen und militärischen Maßnahmen der englischen Regierung unterstützen.

Der Hauptzweck des Verbotes von Handel und Zahlungen mit dem Feinde soll aber sein, das große Gebiet des deutschen Handels für England zu erwerben. Ähnliche Maßregeln hatte England schon in früheren Kriegen angewandt und damit sehr häufig Erfolge erzielt. Man will dasselbe, was man seinerzeit so nutzbringend im Kriege gegen Frankreich angewandt hatte, auch im jetzigen Kriege tun, nämlich: dem Handel Großbritanniens fremde Absatzgebiete zuführen, die bisher die Domäne des Gegners gewesen waren.

Auf die Absicht Englands, sich des „feindlichen“ Handels zu bemächtigen, deuten verschiedene Maßregeln der englischen Regierung hin, so kurz nach Kriegsausbruch u. a. die Tatsache, daß der englische Handelsminister während der Mobilmachung ein Rundschreiben an die Handelskammern versandte, in dem er sie ermahnte, „die glänzende Konjunktur, die sich infolge Abschneidung Deutschlands vom Weltmarkte darbot, auszunützen“.

Gerade das Motiv der englischen Maßnahmen, die Gewinnung des deutschen Handels, erklärt es, warum auch speziell die englischen Kaufleute so begeistert von den Maßregeln der englischen Regierung waren, trotzdem zu einem großen Teil ihre eigenen Kunden und Lieferanten dadurch getroffen wurden. Aber der in Aussicht stehende neue Markt verblendete die britischen Kaufleute so, daß sie später im Verlauf des Krieges zu immer schärferen Maßregeln hetzten.

Wie sehr das moralische Empfinden der englischen Kaufleute während des Krieges gesunken war, geht aus einem Brief, den die „Daily Mail“ vom 9. September 1916 veröffentlichte, hervor. Dort beklagte sich ein Engländer darüber, daß er vom Zwangsverwalter aufgefordert wurde, die Summe, die er einer

feindlichen Firma schuldete, einschließlich der Zinsen zu bezahlen. Die englische Firma bemerkte, daß sie die Zinszahlung an die „Hunnen-Firma“ verweigere.

Nicht alle Engländer waren freilich so begeistert von den britischen Maßregeln, wie es in der Öffentlichkeit meist zum Ausdruck kam. Es fehlte nicht an Stimmen, die das Vorgehen gegen den deutschen Handel und das deutsche Gewerbe als kurzfristig und töricht bezeichneten. Zu diesen Stimmen gehörte u. a. die Londoner Zeitschrift „Economist“, die bis zu dem Redaktionswechsel im allgemeinen eine sehr vernünftige Haltung einnahm. Der „Economist“ schreibt am 4. November 1916:

„Es ist töricht und unser nicht würdig, zu vergessen, daß die meisten Deutschen, die, um Handel zu treiben, hierher kamen, loyale englische Bürger geworden sind und Gutes für den englischen Handel gewirkt haben. Wo wir inmitten eines Krieges für Freiheit und Gerechtigkeit (!) stehen, stimmt es traurig, das Unterhaus damit Zeit verlieren zu sehen, daß dem Indischen Amt Vorhaltungen gemacht werden, weil ein alter deutscher Professor für es persische Manuskripte katalogisiert, wobei angedeutet wird, daß er dadurch in die Lage komme, dem Feinde Staatsgeheimnisse zu verraten. Wenn unsere ‚Gesetzgeber‘ mehr Aufmerksamkeit auf die Aufgabe, den Feind im Felde zu schlagen und das Land zu der notwendigen finanziellen Anstrengung aufzurütteln verwenden wollten und weniger auf unwürdige Versuche, die Regierung bloßzustellen, so würde vielleicht die öffentliche Meinung über Politiker weniger unschmeichelhaft sein. Aber obgleich volkstümliches Geschrei nur eine Aufregung widerspiegelt, die natürlich und in Kriegszeiten sogar nötig ist, so hat doch die Erfahrung des Krieges wirklich gezeigt, daß unter modernen Handelsverhältnissen es wesentlich ist, daß Fremde, wenn sie hierher kommen und Handel treiben, der Regierung und ihren Kunden es klarmachen sollten, daß sie Fremde sind. Die Guten würden nichts dagegen einzuwenden haben, ebenso wenig wie ein Engländer, der unter einem Namen, der nicht der seine ist, Handel treibt, gegen die Erklärung dieser Tatsache etwas einzuwenden haben würde.

Man muß aber beachten, daß Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit der Teilhaber von Firmen in diesen Tagen gesellschaftlicher Unternehmungen sich durchaus nicht mit der

ganzen Frage decken. Soll die Staatsangehörigkeit erkennbar sein, so muß das auch bei Aktionären geschehen, sonst könnte jeder, der die seine zu verbergen wünscht, es leicht tun, indem er eine kleine Gesellschaft gründet. Eine solche Maßregel würde aber nebenbei zur Beseitigung der Inhaberaktien führen, was wieder den Börsenabteilungen mißfallen würde, die die Freiheit eines internationalen Marktes gern sehen. Man muß auch daran denken, daß wir mit aller Sorgfalt vermeiden müssen, bei unseren Verbandsgenossen oder Neutralen Anstoß zu erregen, da die Schwierigkeiten, Gesetze nur gegen feindliche Ausländer zu machen, furchtbar groß, wenn nicht unüberwindlich sind, angesichts der diesen offenstehenden Möglichkeiten, sich durch Naturalisation mit neutraler Flagge zu decken. Endlich müssen wir nicht vergessen, daß wir uns nicht durch solche Maßregeln wirksam gegen deutsche Handelsangriffstätigkeit schützen können, vor der viele Leute eine Angst zu haben scheinen, die der Leistungen unseres Landes im Handel nicht würdig ist. Die Erfolge, die der deutsche Handel im Wettbewerb mit uns errungen hat, sind keineswegs so überwältigend, wie es manche unserer ‚Jeremiasse‘ behaupten, und soweit sie vorhanden sind, sind sie in der Hauptsache der Erfolg harter Arbeit, sorgfältiger Beachtung von Einzelheiten und einer Geneigtheit, zu einem geringeren Gewinnsatze zu arbeiten. Generationen von Wohlstand hatten uns fett und in diesen Punkten schwach gemacht. Des Krieges Erfahrung ist oder sollte sein, daß er uns zu schlanken und wackeren Handelsathleten erzieht, und daß wir so viel Sorgfalt und Energie wie irgend jemand an die Aufgabe des Wiederaufbaues unserer Handelsstellung verwenden. Bringt er das bei uns nicht zustande, so können gesetzgeberische Maßregeln zum Zwecke der Fernhaltung feindlichen Einflusses nicht mehr als oberflächliche Wirkung haben.“

Angesichts der scharfen Übergriffe seitens Englands wurde die deutsche Reichsregierung zu Abwehrmaßregeln gezwungen. Zunächst zeigte freilich die deutsche Regierung eine abwartende Haltung bei allen britischen Vorstößen auf wirtschaftlichem Gebiete. Als aber die Schädigungen einen immer größeren Umfang annahmen, entschloß sich, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht, die deutsche Regierung zu einer Defensive im Wirtschaftskriege.

Die Stellung der Reichsregierung zu dieser Frage wird

präzisiert in der amtlichen Reichstagsdenkschrift Nr. 26, wo es heißt<sup>73)</sup>:

„Die Feinde Deutschlands, insbesondere England und Frankreich, haben in zunehmendem Maße den Kampf auch auf das Gebiet der rein wirtschaftlichen und privatrechtlichen Verhältnisse hinübergespielt und hierbei Mittel zur Anwendung gebracht, die von allem, was bisher unter kriegführenden Nationen üblich war, abweichen. Diese Staaten sind dazu übergegangen, den Krieg nicht allein gegen das Deutsche Reich und seine Streitkräfte, sondern sogar gegen Rechte und Eigentum der deutschen Privatpersonen zu führen. Man will durch rücksichtsloses Vorgehen gegenüber allen dem feindlichen Ausland erreichbaren deutschen Vermögenswerten Deutschland wirtschaftlich so schwer wie möglich schädigen. Ausgehend von dem alten britischen Verbote des „Handels mit dem Feinde“ haben zunächst England und alsdann auch andere feindliche Staaten die in ihrem Gebiet gelegenen deutschen gewerblichen Niederlassungen, insbesondere die dortigen deutschen Banken, unter Staatsaufsicht gestellt, deren praktische Handhabung bis zur völligen Schließung und Liquidation dieser Unternehmungen ging. England und Frankreich haben ferner jeden geschäftlichen Verkehr mit Deutschland verboten, insbesondere jede Lieferung oder Zahlung an Deutschland unter hohe Strafen gestellt. Frankreich hat diese Bestimmungen in erheblichem Maße verschärft und nicht nur alle seit dem Kriegsausbruch abgeschlossenen Verträge mit Deutschen für nichtig erklärt, sondern auch für frühere Verträge eine gerichtliche Nichtigkeitserklärung zugelassen. Endlich hat Frankreich neuerdings sogar deutsches Privateigentum mit Beschlagnahme belegt und unter eine Zwangsverwaltung gestellt, die vielfach zu einer überstürzten und verlustreichen Liquidation führt.

Diesen Vorgängen gegenüber durfte Deutschland sich nicht ruhig zusehend verhalten; es mußte versucht werden, durch Vergeltungsmaßnahmen dem Feinde die Rückwirkung seiner eigenen Politik fühlbar zu machen und gleichzeitig zu verhindern, daß deutscherseits weiter noch Werte nach dem feindlichen Auslande fließen, und das feindliche Ausland noch Forderungen in Deutschland eintreibt, während der deutsche Geschäftsmann aus dem feindlichen Auslande keine Zahlungen mehr zu erwarten hat. Dabei haben sich die Verbündeten Regierungen von dem Grundsatz leiten lassen, daß Vergeltungsmaßnahmen nicht eher zu treffen sind, als bis die zu vergeltende Maßnahme der feindlichen Regierung einwandfrei festgestellt

---

<sup>73)</sup> Seite 82.

ist, daß sie auch nicht über den Rahmen dieser Maßnahmen hinausgehen dürfen, und daß offenbar nutzlose und kurzfristige Maßnahmen nicht nachgeahmt werden. Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, daß eine wirksame Vergeltung schon zur Abwehr weiterer schwerer Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft erforderlich war.“

Durch das englische Zahlungsverbot wurde die deutsche Regierung zu einer ihr völlig fremden Maßregel genötigt: sie mußte ihrerseits, wollte sie eine schwere Gefährdung verhindern, im Wege der Vergeltung ebenfalls ein Zahlungsverbot erlassen. Über dieses Verbot heißt es in der amtlichen Reichstagsdenkschrift Nr. 26<sup>74</sup>):

„Wie England unter schwerer Strafe den Handels- und Zahlungsverkehr mit Deutschland untersagt hat, so ist im § 1 der Verordnung bis auf weiteres verboten, nach britischem Gebiete — mittelbar oder unmittelbar — Zahlungen in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten sowie dorthin Geld oder Wertpapiere abzuführen oder zu überweisen. Die wissentliche Übertretung dieses Verbots wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafen bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht, unbeschadet einer nach anderen Strafgesetzen — insbesondere wegen Landesverrats (§ 89 des Strafgesetzbuches) — etwa wirkten höheren Strafe; in gleicher Weise wird bestraft, wer wissentlich ein deutsches Ausfuhrverbot zugunsten Englands übertritt oder Waren, für die ein deutsches Ausfuhrverbot besteht, aus anderen Ländern nach England mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist (§ 6). Zahlungen an Deutsche zu Unterstützungszwecken sind von dem Zahlungsverbot ausgenommen; im übrigen ist es dem Reichskanzler überlassen, nach Bedürfnis Ausnahmen zu bewilligen (§ 1, Abs. 2, § 7).

Die strafrechtlichen Vorschriften der Verordnung werden durch zivilrechtliche ergänzt und erweitert. Vermögensrechtliche Ansprüche an Personen, die in britischen Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, mögen die Ansprüche auf Geld oder andere Leistungen gerichtet sein, mag die Erfüllung eine Leistung nach britischem Gebiete bedeuten oder nicht, gelten vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet; für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden (§ 2). Bei Wechseln wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit für die Vorlage des Wechsels

<sup>74</sup>) Seite 85.

zur Zahlung und für die Protesterhebung bis nach dem Außerkrafttreten der Verordnung hinausgeschoben (§ 4). Die Stundungseinrede kann durch Abtretung des Anspruchs an Personen, die außerhalb Englands wohnen, nicht beseitigt werden; sie steht vielmehr auch den Erwerbern des Anspruchs entgegen. Dem Erwerber ist gleichgestellt, wer durch Erfüllung des Anspruchs nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis einen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner erlangt; er kann diesen Erstattungsanspruch bis auf weiteres gegen den Schuldner nicht geltend machen. Nicht getroffen werden jedoch Erwerber, die im Inlande wohnen, wenn der Erwerb vor dem Inkrafttreten der Verordnung, und Erwerber im außerbritischen Auslande, wenn der Erwerb vor dem Ausbruch des Krieges stattgefunden hat (§ 2, Abs. 2); die Beweislast für der Zeitpunkt des Erwerbs trifft den Erwerber. Ist der Anspruch zugunsten eines Rechtsnachfolgers einmal von der Stundungseinrede befreit, so gilt dies auch für etwaige weitere Rechtsnachfolger, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Erwerbs.

Einer Klarstellung bedurfte die Frage, wie es mit inländischen Niederlassungen von solchen Unternehmungen gehalten werden soll, die in England ihren Hauptsitz haben. Da es nicht in der Absicht der Verordnung lag, derartigen Niederlassungen die Durchführung ihrer Ansprüche unmöglich zu machen, ist im § 5 der Verordnung vorgesehen, daß das Zahlungsverbot und die Stundung nicht Platz greifen, soweit es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für Unternehmungen mit ausländischem Hauptsitz im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassung entstanden sind. Die Niederlassungen dürfen selbstverständlich ihrerseits das ihnen gezahlte Geld nicht nach England abführen; Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafvorschrift und können außerdem durch die Bestellung von Aufsichtspersonen nach der Verordnung vom 4. September verhindert werden. Eine besondere Vorschrift ist mit Rücksicht auf die überseeischen Geschäfte deutscher Kaufleute getroffen worden. Infolge der kriegerischen Ereignisse, namentlich infolge der Beschlagnahme verkaufter und verschiffter Waren und der Schließung deutscher Geschäftsfilialen im Auslande, kommen unter Umständen gegenwärtig Wechsel, die von deutschen Kaufleuten auf ihre ausländischen Kunden oder sonst auf das Ausland gezogen sind, nicht zur Einlösung. Befinden sich solche Wechsel in den Händen deutscher Niederlassungen englischer Gesellschaften, so sollen auch diese Niederlassungen bis auf weiteres nicht berechtigt sein, wegen der Nichteinlösung der Wechsel Rück-

griffsansprüche wechselrechtlicher oder zivilrechtlicher Art in Deutschland geltend zu machen (§ 5, Satz 2).“ —

Wenn sich auch heute noch kein endgültiges Urteil darüber fällen läßt, welche Wirkungen das britische Handels- und Zahlungsverbot haben muß, so kann man doch bereits jetzt als feststehend ansehen, daß England auf die Dauer hierdurch viel empfindlicher getroffen wird als Deutschland. Für Deutschland hat das Verbot des „Handels mit dem Feinde“ keine außergewöhnliche Schädigung bewirkt, da bei der ganzen Technik der englischen Kriegführung doch wahrscheinlich ein Handel zwischen Deutschland und England unmöglich gewesen wäre. Die Handhabung der Bestimmungen über Bannwaren hätte einen direkten Verkehr verhindert, und auch Deutschland wäre nicht imstande gewesen, nennenswerte Mengen nach England auszuführen. Eine praktische Bedeutung hat also ein Handelsverbot in einem Völkerkriege nicht. Viel einschneidender wirkt aber das Zahlungsverbot. Hier sind die Folgen dieser Gesetzgebung für Englands Stellung auf dem Weltmarkte ganz unabsehbar. Zwar wußte man aus der Geschichte, daß England in früheren Kriegen Zahlungsverbote erlassen hatte. Niemand hielt es aber für möglich, daß England so kurzsichtig sein würde, einen Verkehr zu zerstören, der dem Inselreiche jährlich viele Millionen Pfund Sterling einbrachte und der ausschließlich auf dem Vertrauen beruhte: den Remboursverkehr. Lediglich das Vertrauen, daß der Sterlingwechsel unter allen Umständen bezahlt werden würde, verschaffte ihm in der internationalen Handelswelt das hohe Ansehen, das er bisher besaß. Spricht doch Jacobs<sup>75)</sup> mit Recht von dem „Wechsel, der wegen seiner Sicherheit internationales Ansehen genoß, der stets und überall gern genommen wurde und um den sich der Glorienschein eines ‚stets nutzbaren Zahlungsmittels‘ gewoben hatte“.

Um dieses Ansehen des Sterlingwechsels zu verstehen, muß man sich die geschichtliche Entwicklung des Welthandels kurz vergegenwärtigen. Denn die Vormachtstellung Londons auf dem Geldmarkte ist keine rein zufällige, noch hat sie ihre Ursache darin, daß die anderen Länder nicht die gleichen Einrichtungen wie in London treffen konnten, sie wurzelt vielmehr ausschließlich darin, daß der englische Welthandel die

---

<sup>75)</sup> „Das Ende des Pfundwechsels im deutschen Überseehandel“, Koloniale Rundschau, Heft 3/4, 1915.

ganzen Fäden des Weltverkehrs an sich gezogen hatte zu einer Zeit, in der auf dem Festlande sich die Napoleonischen Kriege mit eisernem Griffel in das Wirtschaftsleben eingegraben hatten, als Frankreich und Preußen verarmt, einen Welthandel zu betreiben außerstande waren. Londons Weltstellung war schon fest begründet, als Berlin noch ein Fischerdorf war. Amsterdam und Paris waren längst überflügelt, denn London profitierte vom Seeverkehr, der alle die Hindernisse leicht überwand, die sich dem Landtransport entgegenstellten. Während der Versand zwischen Berlin und Königsberg nur mit großen Mühen, Kosten und beträchtlichem Zeitverlust zu bewerkstelligen war, konnte die Seestadt London bereits Massengüter beziehen und versenden. Die gewaltige Überlegenheit des Seglers vor dem Landkarren spielt hier eine erhebliche Rolle, und sie hat nicht wenig dazu beigetragen, London als Stapelplatz eine Bedeutung zu verschaffen. Das war der Unterbau, auf dem sich später die Vormacht auf dem Geldmarkte aufbauen konnte. Zunächst mußte noch die überragende Macht des holländischen Kapitals überwunden werden. Hierbei kam der Kampf Englands gegen Frankreich sehr zustatten, denn er wurde mit festländischen Truppen und englischem Gelde geführt, zum Nutzen und zum Wohle des englischen Kapitals. Noch heute bezeichnet der Engländer jene Zeit als „die Ernte“, in der, wie bereits früher erwähnt, ein Geldstrom nach London floß, ein Vielfaches der Summen, die für die Kriegführung ausgegeben waren.

Hand in Hand hiermit geht die industrielle Erstarkung und die finanzielle Kräftigung des Landes. Gefördert wurde die Entwicklung durch die junge Textilindustrie, die damals den Grund zu ihrer heutigen Weltstellung legte, und durch den Ausbau der britischen Handelsflotte. Beide Momente kamen England zustatten: die Textilindustrie brachte gewaltige Gegenwerte für die Ausfuhr ins Land, die Flotte entwickelte sich zum Frachtführer der Welt mit dem Erfolge, daß ständig steigende Summen als Frachtgewinn in das Inselreich gebracht wurden. Zugleich war England vom Glück begünstigt: es war im Innern vom Kriege verschont, konnte „im Vorübergehen ein Kolonialreich erwerben“, das größer war als ganz Europa, und die besten Köpfe Deutschlands zog es an sich, die damit der britischen Entwicklung unschätzbare Dienste erwiesen.

Hatten die damaligen Kolonien auch zunächst noch etwas Unsystematisches, Unzusammenhängendes, ja man könnte sa-



gen, Zielloses, so zog doch England aus ihnen für die damalige Zeit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Nutzen. Die Kolonien mit ihrer zum großen Teil britischen Bevölkerung blieben treue Kunden des Mutterlandes, und zugleich erhöhten sie durch ihre Rohstoffsendungen die Weltstellung des Londoner Weltmarktes.

Ernst Kahn<sup>76)</sup> führt sogar gerade auf die Tätigkeit der Kolonien die Einbürgerung des englischen Wechsels zurück, indem er schreibt, daß die englischen Kolonisten mit Vorliebe den englischen Markt benutzten, und als andere Länder sich als Kunden meldeten, da verlangten sie ebenso wie bisher die Bezahlung in Londoner Wechseln. Damit ist der Umstand erklärt, daß im weiten britischen Weltreich nur der Londoner Wechsel gilt. Da nun auch die anderen Ausfuhrländer, also vor allem Ostasien, Südamerika, zunächst nur England als Hauptabsatzgebiet kannten, so gewöhnten sich die dortigen Ausfuhrhändler bald an den Sterlingwechsel. Und sie fuhren hierbei nicht schlecht. Denn England war nicht nur der Hauptkäufer, sondern auch der Hauptverkäufer, eine Verwendung des in Zahlung genommenen Wechsels war leicht und zu günstigen Bedingungen zu finden.

Gefördert wurde die Einbürgerung dieser Zahlungsart durch die schon angedeutete Übersiedelung Deutscher nach England. Sah man sich vor dem Kriege einmal ein Verzeichnis Londoner Welthäuser an, so fand man stets zahlreiche deutsche Namen (Schröder, Rothschild, Lenders, Speyer, Dreyfuß). Diese Träger deutscher Namen in London fanden sich im Bankwesen<sup>77)</sup>, im Warenhandel und in der Schifffahrt, daneben auch in der rein bürgerlichen Bevölkerung als Kellner, Friseure, Bäcker u. dgl., die freilich im allgemeinen nicht als Träger deutscher Kultur anzusehen waren. Die Übersiedelung der Deutschen hatte verschiedene Ursachen. Soweit es sich um geistig hochstehende Menschen handelte, waren als treibende Ursachen die deutschen Verhältnisse aus der Zeit vor 1870 anzusehen. Der enge heimische, durch Zollschranken, Beamtentum und Polizeistaat gehemmte Markt, die noch nicht entwickelte Industrie und die unerquicklichen politischen Verhältnisse, vielfach auch eine Hemmung jüdischer Intelligenz beim Vorwärtkommen — dies alles

<sup>76)</sup> Gegen die englische Finanzvormacht. Frankfurt 1915.

<sup>77)</sup> Vgl. das Kapitel V dieser Arbeit.

erweckte Sehnsucht nach dem „Lande der Freiheit“. Dort stand eine „Werkstatt der Welt“ offen, die zur Mitarbeit anreizte, dort herrschte Freihandel, religiöse und politische Toleranz, dort lockte ein leistungsfähiger Geldmarkt, ein fruchtbares Kolonialland, kurz, alles Dinge, wie sie unternehmungslustige Naturen erstreben. Hinzu kam, daß bis zu diesem Kriege die deutschen Kaufleute in England unterschiedslos behandelt wurden, was der Anglikanisierung dieser Elemente sehr zustatten kam. Von diesen eingewanderten Deutschen hatte das Inselreich große Vorteile, sie trugen mit zu dem Aufschwung vieler Industrien und der Ausdehnung des englischen Geldmarktes bei, und sie haben in erheblichem Umfange die Einbürgerung des Sterlingwechsels im Verkehr mit Deutschland gefördert.

Nur so ist es zu erklären, daß der deutsche Importeur fast nur mit englischen Rimessen bezahlte, der deutsche Exporteur nur Sterlingwechsel in Zahlung nahm. Mochte es sich dabei um die Einfuhr von Weizen aus den Vereinigten Staaten, von Kaffee aus Brasilien, von Leinsaat und Wolle aus Argentinien oder um den Verkauf von Chemikalien nach Ostasien handeln, fast stets wurde vereinbart, daß das Konossement und die Seeversicherungspolice an ein englisches Bankhaus zu senden sind, das sie gegen ein englisches Bankakzept austauscht. So schreibt z. B. Professor A. Einöhrl<sup>78)</sup>:

„Die Fakturen für überseeische Waren lauten in den meisten Fällen auf Lstrl., da in den bedeutendsten dieser Produktionsländer die englische Währung die vorherrschende ist. Wenn nun eine Bank für ihren Klienten den Fakturenbetrag in einer Tratte akzeptiert, so wird der Käufer dieser Tratte in der Lage sein, dieses Appoint auf dem Londoner Geldmarkt, welcher ja die Geldquelle für ganz Europa bildet, eskontieren zu lassen und, nachdem es sich gewöhnlich um allererste Papiere handelt, derartige Appoints zu dem jeweiligen Londoner Privatdiskontsatze abzugeben. Erfahrungsgemäß ist dieser Zinsfuß meistens bedeutend niedriger als derjenige der anderen Geldmärkte, und auf diese Weise kommt es, daß die Eskontierung dieser Wechsel, selbst unter Berücksichtigung der hierfür von den Banken berechneten, immerhin bedeutenden Akzeptprovision (ca.  $\frac{1}{4}\%$  bei drei-,  $\frac{1}{2}\%$  bei sechsmonatigen Tressements), sowie des inländischen und englischen Wechselstempels noch um ein Geringes billiger kommt als die sofortige Anschaffung von Scheck auf London.“

<sup>78)</sup> Textile Handelskunde. Wien 1907.

Diese Darstellung gibt zugleich einen weiteren Grund für die Benutzung des Sterlingwechsels an: den niedrigen Zinsfuß. In London war sehr viel Kapital konzentriert, und dadurch wurde stets der Zinsfuß unter Druck gehalten. „Alles flüssige, für den Augenblick nicht notwendige Geld wurde nach London überwiesen und befruchtete dort den Markt, erhöhte die flüssigen Mittel der Banken, diente der Spekulation usw. Es mochte sich dabei im einzelnen Fall oft um mäßige Summen handeln, da über Hunderte, vielleicht tausend derartige Firmen bestanden, kamen letzten Endes ganz gewaltige Summen zusammen“<sup>79)</sup>. Ja selbst das Remboursgeschäft zog wieder riesige Kapitalien, wenn auch nur auf wenige Tage, nach London. Der Inhaber des Akzeptkredites mußte längstens am Verfalltage die Deckung gesandt haben, häufig geschah das aber erheblich früher. Hierdurch kamen riesige Beträge nach London. Sollen doch, wie Kahn anführt, deutsche Importeure in den letzten Jahren durchschnittlich für  $2\frac{1}{4}$  Milliarden Mark Akzente auf London ausgestellt haben. Die vorher zur Deckung überwiesenen Beträge machten daher stets einige hundert Millionen Mark aus. „Die Folge davon war teures Geld in Deutschland, billiges in England“ (Kahn).

Schließlich war eine Stütze der britischen Finanzvormacht die Zahlungstechnik, die in bezug auf ihre Vollkommenheit vor dem Kriege an der Spitze aller Länder stand. London war nicht nur die „Werkstatt der Welt“, sondern auch das „Clearinghouse der Welt“. Nur so ist es zu erklären, daß England jährlich fast mühelos Hunderte von Millionen aus dem Vermittlerverkehr der Banken erzielen konnte. Beziffert man doch die Gewinne aus Kommissionen, Bankgebühren und Versicherungen jährlich auf rund eine halbe Milliarde Mark. Das ist ein Posten, der für die britische Zahlungsbilanz eine sehr erhebliche Rolle spielt. Er ist noch größer als der Tribut, den die Kolonien an das britische Mutterland jährlich leisten.

Konnte ein vernünftiger deutscher Kaufmann glauben, daß Großbritannien einen so wichtigen Eckpfeiler seiner wirtschaftlichen Stellung leichtsinnig im Kriege gefährden würde? Konnte man annehmen, daß das Vertrauen, das in die unbedingte Einlösbarkeit des Sterlingwechsels seit mehr als einem Jahrhundert bestand, durch einen Federstrich zerstört wird? Auf diese

---

<sup>79)</sup> Kahn a. a. O., Seite 11.

Frage gab es in Deutschland nur ein „Nein“. Und doch, die englischen Minister glaubten, sich den Luxus leisten zu können, das zu zertrümmern, was man mühselig in einem Jahrhundert erworben hatte, was für Englands wirtschaftliche Entwicklung so wertvoll war. „Wenige Tage genügten, um die Arbeit einer solchen Periode zu erschüttern. Das Vertrauen auf die Sicherheit der Bank von England und der englischen Banken überhaupt wurde auf das bitterste enttäuscht“ (Kahn). In Friedenszeiten war niemand dazu gekommen, darüber nachzudenken, ob denn wirklich der Sterlingwechsel das Vertrauen, das ihm die ganze Welt entgegengebracht, verdiente. Jetzt im Kriege haben die Herren Grey und Churchill die Antwort darauf gegeben. Nichts rechtfertigt ein solches Vertrauen, der Sterlingwechsel ist in einem Kriege ein Fetzen Papier, mit dem niemand etwas anfangen kann, geschweige denn ein Zahlungsmittel. „Der Wechsel auf London wurde nicht eingelöst. Diese nackte Tatsache wirkte auf den internationalen Verkehr wie ein naher Donner auf den auf einsamer Höhe kletternden Bergsteiger. Die Sicherheit des mit den verschlungenen Pfaden des Weltverkehrs vertrauten Kaufmanns war durch dieses Faktum wie weggeblasen. Der Wechsel auf London hatte seinen Nimbus eingeblüht, seine Alleinherrschaft im internationalen Geldverkehr war erschüttert“ (Jacobs).

Was ergibt sich daraus für die Zukunft? London wird nicht mehr wie früher „Clearinghouse der Welt“ sein. Der Sterlingwechsel hat seine Rolle im Welthandel ausgespielt. An seine Stelle treten der Markwechsel und der Dollarwechsel. Damit fallen für England die Gebühren fort, die es bisher regelmäßig vom Festlande als Vermittelung bezog, es fehlen die Geldsummen, die zur Einlösung der Rimessen im voraus gesandt waren. Wer im Geschäftsleben einmal das Vertrauen mißbraucht, hat keinen Kredit mehr. Die englische Geldvormacht auf der Welt hat ihren Kredit seit den ersten Augusttagen 1914 eingeblüht. Und in den Kampf ruf: „Los vom Londoner Finanzjoch!“ mischt sich der Ruf: „Fort mit den englischen Vermittlern!“ Das englische Zahlungsverbot drängt noch mehr zu direkten Geschäftsbeziehungen zwischen Deutschland und Übersee, als es bisher schon der Fall war.

War schon das Verbot der Zahlung aus Wechselverpflichtungen eine große Kurzsichtigkeit, so muß das Verbot der Zahlung von Versicherungssummen als ein Experiment bezeichnet

werden, durch das England sich selbst auf das schwerste schädigte. Man wußte zwar in deutschen Kaufmannskreisen, daß in früheren Kriegen England ein Verbot der Zahlung von Versicherungssummen zugunsten eines Feindes erlassen hatte, aber man nahm allgemein an, daß England jetzt derartige Maßregeln nicht anwenden würden. Denn ein großer Teil des englischen Versicherungsgeschäftes wird mit dem Auslande abgeschlossen, und wenn einmal das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit einer Versicherung erschüttert ist, dann wird es schwer sein, die ausländische Kundschaft zu behalten. Wider Erwarten hat England seine alte Gesetzgebung in diesem Kriege doch angewandt. Durch das Zahlungsverbot ist es den englischen Versicherungsgesellschaften ausdrücklich untersagt worden, fällig gewordene Summen auszuzahlen, selbst wenn die Fälligkeit vor dem 4. August 1914, also vor dem Beginn des Krieges, entstanden war. Wenn beispielsweise ein Dampfer Baumwolle, der von Nordamerika nach Hamburg unterwegs war, bei einer englischen Versicherungsgesellschaft versichert war und am 1. August 1914 ohne irgendwelchen Zusammenhang mit dem Kriege gestrandet war, so durfte nach der englischen Rechtsauffassung die englische Versicherungsgesellschaft keine Zahlung auf die Police leisten. Der Inhaber der Police hatte also ein Stück Papier in der Hand, das für die ganze Kriegsdauer wertlos war und von dem nicht einmal feststand, ob es nach dem Kriege verwertet werden kann. Ist aber die Fälligkeit der Versicherungssumme durch eine kriegerische Handlung hervorgerufen, dann kann die Versicherungsgesellschaft überhaupt nicht mehr bezahlen. So will es die englische Rechtsauffassung.

Maßgebend für diesen Standpunkt, der uns völlig unverständlich ist, ist das Bestreben, zunächst dem Feinde während des Krieges soviel Geld wie möglich vorzuenthalten. Daneben aber ist der Wunsch maßgebend, englische Versicherungsgesellschaften davor zu schützen, daß sie Entschädigung dafür leisten, daß englische Seestreitkräfte feindliche Handelsschiffe kapern, versenken oder dergleichen. Wenn Engländer während des Krieges feindliche Handelsschiffe aufbringen, so tun sie dies, um den Feind wirtschaftlich zu schädigen. Eine solche wirtschaftliche Schädigung würde nun nach englischer Auffassung ganz erheblich gemildert werden, wenn englische Versicherungsgesellschaften den Wert der aufgebrachten Sendung durch Zah-

lung der Versicherungssumme ersetzen. Nur aus solchen Erwägungen heraus ist die Stellungnahme der Engländer in der Frage der Zahlung von Versicherungssummen zu verstehen.

Während des Krieges hat England sein Ziel erreicht. Zahlreiche fällig gewordene Summen, sowohl aus der Seeversicherung als auch aus der Lebensversicherung, wurden nicht ausgezahlt, und hierdurch wurden deutsche Interessenten geschädigt. Welche Wirkungen aber das Zahlungsverbot für die Zukunft haben wird, ist unschwer zu sagen. Es wird sich hier ähnlich entwickeln wie bei dem Sterlingwechsel. Ebenso wie in Zukunft der vorsichtige Kaufmann die Annahme des Sterlingwechsels verweigern wird, ebenso wird man in Zukunft die Lloyds-Police zurückweisen. Vor dem Kriege spielte diese Police im deutschen überseeischen Verkehr eine recht erhebliche Rolle. Zahllose Sendungen, namentlich von Nord- und Südamerika, aber auch aus Rußland, Ostasien und dergleichen waren stets von englischen Versicherungspolice begleitet. Der Grund hierfür ist derselbe, der auch für den Sterlingwechsel gilt. Es hängt damit zusammen, daß die englische Seeversicherung auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurückblicken konnte, und daß sie bereits eingebürgert war zu einer Zeit, in der es nur wenige leistungsfähige große deutsche Versicherungsgesellschaften für den Seetransport gab. In Zukunft wird jeder vorsichtige Kaufmann in seinen Einkaufsverträgen zur Bedingung machen, daß die Ware nicht bei englischen Versicherungsgesellschaften versichert ist, sondern bei deutschen Unternehmungen oder Schweizer Gesellschaften. Den Nachteil hiervon wird England haben. Das Auslandsgeschäft der englischen Versicherungsgesellschaften muß erheblich zurückgehen. Schon während des Krieges waren Anzeichen hierfür zu erblicken. Zahlreiche deutsche Niederlassungen englischer Versicherungsgesellschaften lösten sich auf und gingen in deutsche Gesellschaften über. Gleichzeitig ist bemerkenswert, wie während des Krieges deutsche Inhaber englischer Versicherungspolice bestrebt waren, von der Police zurückzutreten, um bei einem deutschen Unternehmen sich zu versichern.

Wenn vor dem Kriege in Deutschland häufig englische Unternehmungen, namentlich bei der Lebensversicherung, bevorzugt wurden, so hängt das zum Teil damit zusammen, daß die englischen Unternehmungen teilweise etwas günstigere Bedingungen stellten. Dieser kleine Vorteil wird aber mehr als

ausgeglichen durch die völlige Wertlosigkeit einer englischen Police im Kriegsfall. Während des Krieges sind in Deutschland mehrere Urteile über die Frage des Rücktrittsrechts vom Versicherungsvertrag mit englischen Unternehmungen gefällt worden. So hat sich z. B. das Kammergericht in Berlin in einem Urteil dahin ausgesprochen, „daß die Berechtigung zum Rücktritt vorliege“, während das Oberlandesgericht Hamm i. W. einen entgegengesetzten Standpunkt einnahm. Freilich betonte das Oberlandesgericht dabei ausdrücklich, „daß seinem Erkenntnis irgendwelche Allgemeingültigkeit für sämtliche Fälle englischer Versicherungsverträge nicht zukomme, denn jeder Versicherungsfall liege verschieden und bedürfe der besonderen Beurteilung“. Das Kammergericht hat einen anderen Standpunkt vertreten, indem es die Berechtigung des Rücktritts anerkannte. In der Begründung zu seinem Urteil führte das Kammergericht, den damaligen Preßnotizen zufolge, u. a. aus:

„Der auf längere Zeitdauer abgeschlossene Versicherungsvertrag hatte für die Versicherungsnehmer den Zweck, sich durch Prämienzahlungen gegen die Folgen eines Hausbrandes zu schützen, und sie waren angesichts des damaligen Rufes der Gesellschaft, ihrem damaligen Vermögen und ihrer damaligen Kundschaft sicher, den von ihnen gewünschten Schutz gegen die aus Brandschäden drohenden Nachteile zu finden. Nun ist aber infolge des Krieges und der englischen Verordnung vom 9. September 1914 in den Verhältnissen, mit deren Fortbestand die Beklagten beim Abschluß des Vertrages rechnen durften, eine wesentlich einschneidende nachteilige Veränderung eingetreten. Mit Rücksicht auf diese Verordnung darf und wird die englische Hauptgesellschaft keinerlei Geldmittel für die deutschen Versicherten mehr hergeben. Die deutsche Zweigniederlassung kann nur noch mit dem in Deutschland befindlichen Vermögen für die Vertragserfüllung dem Beklagten eintreten. Dieses in Deutschland befindliche Vermögen beträgt einschließlich der Kautions von 500 000 Mark nur etwas über 3 Millionen Mark, während zur Zeit des Vertragsschlusses den Beklagten das ganze Grundkapital der Commercial Union, das sich auf 59 000 000 Mark belief, einstand. Nun besteht freilich das englische Verbot jeder Zahlung an Deutsche und der Erfüllung der mit Deutschen abgeschlossenen Verträge nur für die Dauer des Krieges. Ob aber nach Beendigung des Krieges, dessen Dauer sich nicht bestimmen läßt, die englische Regierung ihren Angehörigen gestatten wird, Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern zu erfüllen, ist noch ungewiß, ebenso wie es im Hin-

blick auf das in letzter Zeit hervorgetretene Verhalten der Engländer gegen Deutsche ungewiß ist, ob die englische Hauptgesellschaft auch ohne Gesetzesverbot nach Kriegsbeendigung geneigt sein wird, ihr außerdeutsches Vermögen zwecks Bezahlung von Schäden an Deutsche bereitzustellen. Der größte Teil des Haftungsobjektes, auf das die Beklagten beim Vertragsabschluß gebaut haben, ist ihnen also für die Kriegsdauer, vielleicht für immer, entzogen. Nach alledem ist die ganze Grundlage des Vertragsverhältnisses derart erschüttert und verändert, daß nicht anzunehmen ist, die Beklagten würden mit der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage abgeschlossen haben, und daß ihnen nach Treu und Glauben ein Festhalten am Vertrage nicht zuzumuten ist.“

Das Reichsgericht hat sich in mehreren Urteilen ebenfalls dahin ausgesprochen, daß infolge des Vorgehens Englands ein Rücktritt vom Verricherungsvertrage berechtigt ist.

Bemerkenswert ist im übrigen, daß in einem Falle das Landgericht Braunschweig den Rücktritt vom englischen Verricherungsvertrage als berechtigt bezeichnet hat, weil der englische Verricherungsvertrag dem deutschem Volksempfinden widerspreche. In der damaligen Begründung heißt es wörtlich:

„Die Zweigniederlassung der Klägerin in Deutschland ist ein Teil der englischen Gesellschaft. Sie ist gegründet und wird von ihr unterhalten, um aus deutschen Einnahmen Vorteile in wirtschaftlicher Hinsicht zu ziehen. Fließen dieser Zweigniederlassung auch nach dem Kriegsausbruch deutsche Gelder zu, so werden insoweit für die englische Gesellschaft die Vorteile größer oder die ihr aus dem Kriegsausbruch bezüglich des deutschen Geschäftes entstandenen Nachteile geringer. Durch den Krieg ist das deutsche Nationalgefühl stark geweckt, und es gilt ganz allgemein, wie tagtäglich in der Tagespresse und zahllosen Veröffentlichungen als Niederschlag der öffentlichen Meinung zu lesen ist, als nicht dem heutigen deutschen Nationalempfinden entsprechend, einer englischen Gesellschaft mit deutschem Gelde irgendwelche Vorteile zu schaffen. Das entspricht der zeitigen deutschen Verkehrsauffassung... Nun ist es zwar richtig, daß der einzelne für Maßnahmen des Staates nicht verantwortlich zu machen ist. Aber der einzelne ist und bleibt doch Mitglied seines Volkes und muß es sich gefallen lassen, von einem Vorwurf mitgetroffen zu werden, der mit Grund seinem Volke gemacht wird, und hier wird dem englischen Volke mit Fug und Recht der Vorwurf



gemacht, durch völkerrechtswidrige, wirtschaftliche und kriegerische Maßnahmen das Leben der deutschen Nation vernichtend treffen zu wollen. Daher ist keinem deutschen Versicherten nach der jetzt herrschenden Verkehrsanschauung mit Rücksicht auf die Vertragstreue zuzumuten, den Versicherungsvertrag mit Klägerin seit Kriegsausbruch fortzusetzen, eben weil sie eine englische Versicherungsgesellschaft ist.“

Hierzu sei bemerkt, daß ein derartiger Standpunkt in Deutschland allerdings nur vereinzelt eingenommen worden ist. Im allgemeinen hat sich das Gericht nicht von einer Rücksichtnahme auf das Volksempfinden, sondern von rein rechtlichen Erwägungen leiten lassen.

Die wenigen hier angeführten Beispiele zeigen aber deutlich, wie sehr in Deutschland das Bestreben sich bemerkbar macht, sobald wie möglich vom englischen Verträge loszukommen. Den Vorteil hiervon werden in Zukunft deutsche Gesellschaften haben, und schon jetzt haben deutsche Versicherungsgesellschaften mehrfach ihr Kapital erhöht, um den Anforderungen, die nach Kriegsende gestellt werden, entsprechen zu können. Die großen überseeischen Schiffahrtsgesellschaften werden jedenfalls in Zukunft nicht mehr bei Lloyds Versicherung nehmen, sondern sie werden deutsche Unternehmungen benutzen, wie das im übrigen klar aus einem Aufsatz des Generaldirektors des Norddeutschen Lloyd, Heineken, aus dem „Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd“ für das Jahr 1916/17 (III. Teil) hervorgeht. Direktor Heineken führt hierzu folgendes aus:

„Aus verschiedenen Gründen war vor dem Kriege die deutsche Handelsflotte zum Teil bei englischen Gesellschaften versichert. Auch der Norddeutsche Lloyd machte von dieser allgemeinen Gepflogenheit keine Ausnahme. Sein Versicherungssystem ist kurz das folgende: Bezüglich der Seefahrt haben wir unsere Dampfer bis zu einem gewissen Betrage (4 Mill.) in Selbstversicherung. Den darüber hinausgehenden Betrag deckten wir in Friedenszeiten teils bei deutschen, teils bei englischen Gesellschaften. Außer gegen Seefahrt waren unsere Dampfer auch gegen Feuerschäden während der Liegezeit in den Häfen versichert. Bei Ausbruch des Krieges änderten sich die Verhältnisse insofern, als zunächst für die vom Reich angeforderten Schiffe eine weitere Versicherung nicht nötig war, da im Verlust- oder Schadensfalle angemessene Ersatzwerte mit der Regierung vereinbart waren. Während sich für unsere übrige Flotte vom Augenblick der Ankunft der Schiffe

in den Häfen ab eine Versicherung gegen Seegefahr erübrigte, mußten sie natürlich auch weiterhin gegen Feuergefahr versichert bleiben. Die diesbezüglichen Verträge, soweit sie mit englischen Gesellschaften eingegangen waren, liefen zum Teil erst im Juni 1915 ab, so daß es erst damals möglich war, die Versicherung unserer Schiffe ganz auf deutsche Gesellschaften zu übertragen. Seit diesem Zeitpunkt haben wir jedenfalls den Herren Engländern nichts mehr zu verdienen gegeben. Das Bestreben, die deutsche Handelsschifffahrt nach dem Kriege vom Londoner Versicherungsmarkt möglichst freizumachen, brachte das Bedürfnis nach Schaffung größerer Deckungsmöglichkeiten für Seerisiken in Deutschland selbst mit sich. So steht man auch in Bremen im Begriff, das Seetransportversicherungsgeschäft auszubauen. Eine günstige Gelegenheit dazu bot sich dadurch, daß die Gesellschaft ‚Securitas‘ in Berlin, die bisher nur das Unfall- und Haftpflichtgeschäft betrieb, sich jetzt entschlossen hat, sich auch auf die Transportversicherung und die Rückversicherung gegen Feuerschäden zu legen. Es gelang, diese Gesellschaft nach Bremen zu ziehen, indem unter Führung eines Bremer Konsortiums, an dessen Spitze die Deutsche Nationalbank Bremen und das Bankhaus E. O. Weyhausen, ebendasselbst, stehen, ein Kapital von 4 Mill. Mark zusammengebracht und damit das Aktiënkapital der ‚Securitas‘ auf nunmehr insgesamt 8 Mill. Mark erhöht wurde.“

Auch andere Unternehmungen haben eine Vermehrung des Kapitals vorgenommen, so daß durch das englische Vorgehen lediglich eine Ausschaltung der englischen Versicherungen aus dem deutschen Erwerbsleben und zugleich eine Stärkung der deutschen Seeversicherung bewirkt wurde.

---

## 4. Zwangsverwaltung.

„Wir bekämpfen Preußen im Namen der vornehmsten Sache, für die Menschen kämpfen können. Wir sind ein Volk, in dessen Blut die Sache des Rechts das Lebenselement ist.“

Aus einem Flugblatt britischer Gelehrter.  
Oxford 1914.

### I.

Das Gesetz über den „Handel mit dem Feinde“ wurde am 18. September 1914 ergänzt durch besondere Strafvorschriften, die außerordentlich streng lauten. Wer gegen das Gesetz über den Handel mit dem Feinde verstößt, ist eines Vergehens schuldig und wird mit Gefängnis bis zu zwölf Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit oder zu Geldstrafe bis zu 500 Pfd. St. oder mit beiden bestraft oder nach Überführung auf Grund einer förmlichen Anklage mit Zuchthaus von drei bis sieben Jahren oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit oder mit Geldstrafe oder sowohl mit Zuchthaus oder Gefängnis als auch Geldstrafe. Darüber hinaus kann der Richter in jedem Falle anordnen, daß Waren oder Geld, in Ansehung derer das Vergehen begangen worden ist, eingezogen werden. Hat eine Gesellschaft gegen das Gesetz verstoßen, so soll jeder Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstige Beamten der Gesellschaft, der an dem Geschäft wissentlich teilgenommen hat, des Vergehens für schuldig erachtet werden. Angeschuldigte Personen können sogar verhaftet werden. Gleichzeitig mit den Strafvorschriften wurde eine neue Einrichtung, der Zwangsverwalter, geschaffen.

Erlangt ein englischer Richter auf Grund einer Anzeige die Überzeugung, daß ein Vergehen gegen das Gesetz begangen ist oder begangen werden soll, so kann er Einsicht in die Bücher oder Urkunden verlangen, wobei ihm sehr weitgehende Rechte behufs Überwachung eingeräumt sind. Schöpft das Handelsamt bei einer Firma, „wo einer der Teilhaber der Firma unmittelbar vor oder zu irgendeiner Zeit nach dem Kriege

einem feindlichen Staat angehört, dort gewohnt oder Geschäfte betrieben hat oder bei einer Gesellschaft feindlichen Charakters tätig ist resp. für eine feindliche Firma, Person oder Gesellschaft Handel oder Geschäfte betreibt“, Verdacht, so kann das Amt, wenn es ihm ratsam erscheint, eine besondere Kontrollperson ernennen und dieser die Aufsicht über die betreffende Firma oder Person übertragen. Diese Aufsichtsperson kann jederzeit das Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft einsehen. Wer es ablehnt oder unterläßt, diese Einsicht zu gewähren, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit oder mit Geldstrafe bis zu 50 Pfd. St. oder mit beiden bestraft. Durch dieses Gesetz wurde die Einsichtnahme in Bücher und Urkunden bei fremden Firmen und Personen festgelegt und zugleich die sogenannte „Zwangswaltung“ eingeführt, denn im § 3 heißt es:

„Gewinnt das Handelsamt den Eindruck, daß im Zusammenhang mit dem Handel oder dem Geschäft ein Vergehen begangen worden ist oder wahrscheinlich begangen werden wird, oder daß infolge des Krieges eine Beeinträchtigung der wirksamen Fortführung eingetreten oder zu gewärtigen ist, und daß ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Handels besteht, so kann das Handelsamt beim Obersten Reichsgericht die Bestellung einer Aufsichtsperson beantragen. Diese Aufsichtsperson erhält die Befugnisse eines Verwalters oder Leiters. Das Gericht hat dabei die Einzelheiten der Aufsichtsperson zu bestimmen. Es kann der Firma die Tragung der Kosten der Staatsaufsicht oder Verwaltung übertragen.“

Die Zwangsverwaltung, die durch dieses Gesetz zur Einführung gebracht wurde, war nur der Vorläufer für spätere weitergehende Maßregeln, wie: Sequestration und Liquidation.

Durch ein weiteres Ergänzungsgesetz über den Handel mit dem Feinde vom 27. November 1914 wurde die Institution des Vermögensverwalters geschaffen. Einleitend wird dazu bemerkt, daß es angezeigt gewesen wäre, neue Bestimmungen zu treffen, um zu verhindern, daß, entgegen dem Gesetz über den „Handel mit dem Feinde“, Geldzahlungen an Personen oder Vereinigungen von Personen geleistet werden, die in einem feindlichen Lande sich befinden, wohnen oder Geschäfte betreiben und um derartige Gelder sowie gewisse sonstige Vermögen vom Feinde im Hinblick auf die beim Friedensschluß zu treffenden Vereinbarungen zu erhalten.

In dem Gesetz vom 27. November 1914 ist genau vorgeschrieben, wo der „Verwahrer feindlicher Vermögen“ zu bestellen ist. Als seine Aufgabe wird bezeichnet, „das Vermögen, das ihm auf Grund dieses Gesetzes gezahlt oder übergeben wird, entgegenzunehmen, in Gewahrsam zu halten, zu erhalten und zu behandeln“. Der öffentliche Treuhänder wird für England und Wales bestellt. Für Schottland und Irland sind besondere Bestimmungen erlassen worden. Der Verwahrer kann Geld, das ihm auf Grund des Gesetzes übergeben wird, als Bankdepot oder in dem vom Schatzamt genehmigten Wertpapier (Securities) anlegen. Bezüglich der Zinsen und Dividenden, die hierbei vereinnahmt werden, hat er sich nach den Weisungen des Schatzamtes zu richten. Eine wichtige Bestimmung erhält der § 2 des Gesetzes vom 27. November 1914, der lautet:

„Jede Summe, die falls der Kriegszustand nicht bestanden hätte, an einen Feind oder zu seinen Gunsten als Dividende, Zinsen oder Gewinnanteil zahlbar gewesen wäre, ausgezahlt worden wäre, ist von der zahlungspflichtigen Person, Firma oder Gesellschaft an den Verwahrer behufs Verwahrung zu zahlen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Angaben zu machen. Diese Zahlungen sind innerhalb vierzehn Tagen zu leisten. Ist vor Annahme des Gesetzes eine Summe für einen Feind bei einer Bank oder sonstwie eingezahlt worden, so muß innerhalb vierzehn Tagen dem Verwahrer Mitteilung hiervon gemacht werden. Wer es unterläßt, diese vorgeschriebenen Angaben zu machen, hat erhebliche Strafen, und zwar sowohl Geld als auch Gefängnis oder beides zusammen, zu gewärtigen.“

Im Sinne des Gesetzes bedeutet der Ausdruck „Dividende“ Zinsen oder Gewinnanteil: Dividenden, Prämien und Sondervergütungen, sowie Zinsen aller Art von Aktien, Wertpapieren, Schuldscheinen, Schuldverschreibungen oder anderen Obligationen der Gesellschaft, Darlehnszinsen, Gewinn oder Anteile von Geschäften. Der Begriff „Zinsen“ ist also demnach sehr weit gefaßt. Ferner wurde vorgeschrieben:

Wer für einen Feind oder in seinem Namen bewegliches oder unbewegliches Eigentum in seinem Besitz hat oder verwaltet, hat dies innerhalb eines Monats nach der Annahme des Gesetzes resp. einen Monat nach dem Zeitpunkt der Besitzergreifung dem Verwahrer schriftlich anzuzeigen und auf Erfordern nähere Angaben zu machen.

Damit wurde die Bestandsaufnahme der feindlichen Guthaben in England verfügt. Wer es unterläßt, die Angaben zu machen, hat Strafen zu gewärtigen.

Darüber hinaus hat jede in England bestehende Gesellschaft innerhalb eines Monats dem Verwahrer schriftliche Angaben über alle Wertpapiere, Aktien, Schuldverschreibungen, Schuldscheine und andere Obligationen der Gesellschaft zu machen, die ein „Feind“ oder jemand zu seinen Gunsten im Besitz hat. Jede Firma, von der ein Teilhaber oder Darlehensgläubiger zu den Feinden gehört, hat ebenfalls Angaben über Gewinnanteile und Zinsen des Feindes zu machen.

Auf Antrag einer Person, die nach Ansicht des Gerichts Gläubiger eines „Feindes“ zu sein scheint oder Schadenersatzansprüche zu stellen hat, oder auf Antrag des Verwahrers oder einer Regierungsstelle kann der Oberste Englische Gerichtshof, falls es seiner Ansicht nach dienlich ist, bewegliches oder unbewegliches Eigentum durch Verfügung dem Verwahrer überweisen und gleichzeitig ihm dabei Befugnisse über Verkauf, Verwaltung und sonstige Behandlung des Eigentums übertragen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, hat der Verwahrer das Geld resp. Eigentum bis zur Beendigung des Krieges in seinem Besitz zu behalten und „sodann damit zu verfahren, wie Seine Majestät durch Verordnung es bestimmt“.

Im einzelnen sind alsdann noch genaue Bestimmungen über die Pflichten des Verwahrers erlassen worden, so insbesondere die Verpflichtung, zu prüfen, ob das abgelieferte Eigentum ausreicht, um Schulden und sonstige Ansprüche gegen den Feind zu begleichen.

Ferner ist vorgeschrieben, daß niemand irgendwelche Rechte gegen eine Person hat, die verpflichtet ist, die Forderungen auf Grund des Gesetzes einzulösen und zu begleichen. Niemand soll ferner auf Grund der Übertragung eines Wechsels, die zu seinen Gunsten durch einen Feind oder im Namen eines Feindes erfolgt oder erfolgen soll, irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel gegen einen an dem Wechsel Beteiligten haben, sofern es nicht beweist, daß die Übertragung vor Beginn des gegenwärtigen Krieges erfolgt ist. Ein an diesem Wechsel Beteiligter, der ihn wesentlich einlöst, wird des „Handels mit dem Feinde“ für schuldig erachtet.

Wird während der Dauer des Krieges ein Zinnschein oder ein anderes übertragbares Wertpapier zur Einlösung vorgelegt

oder hat die Gesellschaft Grund zu dem Verdacht, daß die Vorlegung im Namen oder zugunsten des Feindes erfolgt oder daß das Wertpapier seit Beginn des Krieges einem „Feinde“ gehört hat, so kann die in Betracht kommende Gesellschaft die geschuldete Summe an das Oberste Reichsgericht zahlen. Dadurch wird eine rechtsgültige Entlastung der Gesellschaft bewirkt.

Die Verordnung vom 27. November 1914 bestimmt weiter, daß während des Krieges in kein für das Vereinigte Königreich geführtes Verzeichnis die Übertragung eines auf den Namen eines Feindes eingetragenen Wertpapiers verzeichnet werden darf. Durch diese Maßregel sollte der Verkauf englischer Wertpapiere, die im Besitz des Feindes sind, verhindert werden. Ferner wurde bestimmt, daß keine an den Inhaber zahlbare Anteilscheine während der Dauer des Krieges auf Grund von Anteilen oder Wertpapieren, die auf den Namen des Feindes eingetragen sind, ausgegeben werden dürfen. Demnach konnte also ein „Feind“ während des Krieges auch nicht in den Besitz von Kuponbogen u. dgl. gelangen. Die Eintragung einer Gesellschaft oder Körperschaft darf erst dann erfolgen, wenn eine eidesstattliche Versicherung darüber beigebracht wird, daß die Gesellschaft nicht zu dem Zweck oder mit der Absicht gegründet wird, ganz oder teilweise das Unternehmen einer Person, Firma oder Gesellschaft zu erwerben, deren Bücher und Urkunden der Einsichtnahme unterliegen, es sei denn, daß eine Erlaubnis des Handelsamtes ausdrücklich beigebracht wird. Ist aber eine solche eidesstattliche Versicherung eingereicht, dann darf während des Krieges ohne besondere Erlaubnis kein feindliches Unternehmen ganz oder teilweise erworben werden. Tut die Gesellschaft es dennoch, so hat sie schwere Strafe zu gewärtigen.

Abgesehen von den schon früher erwähnten Gründen kann das Handelsamt die Bestellung einer Aufsichtsperson für feindliche Unternehmungen auch dann beantragen, wenn „es mit Rücksicht auf Verhältnisse und Erwerbungen, die sich aus dem jetzigen Kriege ergeben, die Bestellung einer Aufsichtsperson im öffentlichen Interesse für angezeigt hält“. Damit erfuhr die Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsbeamten eine weitgehende Ausdehnung. Darüber hinaus wurde dem Handelsamt das Recht eingeräumt, das in Betracht kommende Geschäft einer häufigen Einsichtnahme oder ständigen Überwachung zu unterwerfen und Personen zu diesem

Behufe mit entsprechenden Ermächtigungen auszustatten. Die dabei entstehenden Kosten sind den feindlichen Firmen zur Last zu legen.

Am 2. Dezember 1914 ernannte das Handelsamt auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung den öffentlichen Treuhänder zur Verwahrung feindlichen Eigentums in England und Wales. Es wurde ihm die Ermächtigung erteilt, fremdes Eigentum, das ihm in Verfolg der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt oder übergeben wird, in Gewahrsam zu nehmen, zu behalten, zu erhalten und zu behandeln.

Wie der englische Handelsminister Runciman im Unterhause mitteilte, befanden sich nach einer vorläufigen Schätzung am 3. Dezember 1915: 72,2 Mill. Pfd. St. englisches Eigentum in Deutschland, denen ein deutsches Vermögen in England in einer Höhe von 105 Mill. Pfd. St. gegenüberstand. —

Bald nachdem in Deutschland französische Unternehmungen zwangsweise verwaltet wurden (November 1914) stellte es sich heraus, daß inländische Unternehmungen mit überwiegend britischer Kapitalsbeteiligung den Versuch machten, durch Verträge mit Deutschen oder Angehörigen anderer Staaten die Beteiligung des englischen Kapitals an dem Unternehmen nach außen als ausgeschaltet und das Unternehmen alsdann als ein rein deutsches oder wenigstens nichtbritisches erscheinen zu lassen<sup>80)</sup>. Der Zweck einer solchen „Schiebung“ war klar. Man wollte auf diese Weise verhindern, daß Unternehmungen mit britischer Beteiligung der Zwangsverwaltung unterstellt werden können. Auf diese Weise konnten zahlreiche britische Interessen unter Umständen späteren deutschen Vergeltungsmaßregeln entzogen werden. Freilich stand die Reichsregierung auf dem Standpunkt, daß es sich hierbei meist um Scheinverträge handele, die die Anwendung einer Vergeltungsmaßregel nicht ausschließen. Immerhin war es notwendig, gesetzlich festzulegen, daß derartige Kapitalsverschiebungen die Durchführung von Vergeltungsmaßnahmen nicht verhindern können.

Infolgedessen wurde durch die Bekanntmachung betreffend Änderung der Kapitalsbeteiligung an einem Unternehmen vom 5. Januar 1915<sup>81)</sup> ausdrücklich festgelegt, daß derartige Scheinverträge die Anwendung deutscher Gegenmaßregeln nicht auf-

---

<sup>80)</sup> Reichstags-Denkschrift Nr. 44, Seite 80.

<sup>81)</sup> Reichs-Gesetzblatt, Seite 13.



halten können. Nach Auffassung der deutschen Regierung war das deutsche Vorgehen um so mehr berechtigt, als sowohl Frankreich wie auch England bereits Bestimmungen besaßen, wonach die Abtretung deutscher Anteile an dortigen Unternehmungen für nichtig erklärt wurde. Um jedoch Härten zu vermeiden, hat die deutsche Verordnung Deutschen oder Angehörigen neutraler Staaten, die sich gutgläubig in Geschäfte der genannten Art eingelassen haben, ein Rücktrittsrecht vom Vertrage eingeräumt für den Fall, daß gegen das Unternehmen eine zwangsweise Verwaltung eingeleitet wird.

Eine Ausdehnung der deutschen Zwangsverwaltung erfolgte am 22. Dezember 1914<sup>82)</sup>, wonach im Wege der Vergeltung die zwangsweise Verwaltung auch für Unternehmungen mit überwiegend britischer Kapitalsbeteiligung für zulässig erklärt wurde, nachdem die englischen Gesetze vom 18. und 27. November 1914 das deutsche Privateigentum, insbesondere deutsche Unternehmungen, ähnlichen Eingriffen unterwarfen.

In Abwehr der englischen Vorschriften über die Zwangsverwaltung verhängte die deutsche Regierung am 4. September 1914 die Zwangsaufsicht über die britischen Unternehmungen<sup>83)</sup>. Über diese Maßregel äußert sich die Regierung in der amtlichen Reichstagsdenkschrift Nr. 26<sup>84)</sup>.

„Durch diese Bekanntmachung ist bestimmt worden, daß die Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung für solche innerhalb ihrer ansässigen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, Aufsichtspersonen bestellen können, die unter Wahrung der Eigentums- oder sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt, insbesondere auch keine Vermögenswerte nach dem Auslande abgeführt werden (§§ 1, 4). Bei Versicherungsunternehmungen wird die Überwachung auf Anordnung des Reichskanzlers durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung veranlaßt. Die Leiter und Angestellten haben den Anordnungen

<sup>82)</sup> Reichs-Gesetzblatt Nr. 556.

<sup>83)</sup> Reichs-Gesetzblatt, Seite 397.

<sup>84)</sup> Seite 83.

und Weisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten (§ 3). Handeln sie ihnen vorsätzlich zuwider oder lassen sie vorsätzlich Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar ins feindliche Ausland gelangen, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 5). Nach dem § 4 der Verordnung kann die Aufsichtsperson dem unter Aufsicht gestellten Unternehmen ausnahmsweise Geldsendungen ins feindliche Ausland gestatten; soweit England und Frankreich in Frage kommen, ist diese Vorschrift durch das später ergangene allgemeine Zahlungsverbot, von dem nur der Reichskanzler Ausnahmen bewilligen darf, hinfällig geworden.

Von der Bestellung von Aufsichtspersonen auf Grund der Verordnung ist in zahlreichen Fällen sowohl gegenüber englischen wie auch gegenüber französischen, russischen und belgischen Unternehmungen Gebrauch gemacht worden.

Zur selbständigen Vornahme von Verfügungen über das Vermögen der unter Aufsicht gestellten Unternehmungen sind die Aufsichtspersonen nicht befugt. Da es vorgekommen ist, daß sämtliche Leiter und vertretungsberechtigte Angestellte eines ausländischen Unternehmens das Inland verlassen haben, hat der Bundesrat nach einer ergänzenden Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 447) Vorsorge dafür getroffen, daß auch in solchen Fällen das zur Erhaltung von Werten, zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und zur Abwicklung von Geschäften Nötige veranlaßt werden kann. Das Amtsgericht hat unter den genannten Voraussetzungen auf Antrag der Aufsichtsperson einen Vertreter zu bestellen, der — unter Kontrolle der Aufsichtsperson — die laufenden Geschäfte ganz oder teilweise zu beenden hat; während seiner Amtszeit ruht die Vertretung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen. Ist die Unternehmung in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Bestellung des Vertreters in das Register eingetragen und dementsprechend veröffentlicht (Handelsgesetzbuch § 10, Genossenschaftsgesetz § 156).“

Eine besondere Überwachung machte der englische Wirtschaftskrieg für die in Deutschland befindlichen englischen Versicherungsgesellschaften notwendig. Hierüber heißt es in der amtlichen Denkschrift Nr. 26<sup>85)</sup>:

<sup>85)</sup> Seite 84.

„Diese Überwachung ausländischer Unternehmungen ist durch das Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung gegenüber allen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmungen durchgeführt worden, welche im englischen, französischen oder belgischen Gebiet ihren Sitz haben und in Deutschland einen aufsichtspflichtigen Betrieb unterhalten, und zwar bei dreiundzwanzig englischen, vier französischen und zwei belgischen Gesellschaften. Hierzu kam noch eine, ihrem Hauptsitze nach, deutsche Sachversicherungsgesellschaft, deren Aktienkapital sich zu einem großen Teil in englischem Besitz befindet. Die Übernahme der Aufsichtsführung hat sich nach einem Bericht des Aufsichtsamtes überall glatt vollzogen, die Aufsichtspersonen sind veranlaßt worden, auch andere Geschäftsstellen der beaufsichtigten Unternehmung (Generalagenturen, Subdirektionen), namentlich solche, die mit der heimischen Zentrale selbständig abrechnen, bei ihrer Tätigkeit einzubeziehen und dafür zu sorgen, daß über Bankguthaben nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden kann.

Mit der Einrichtung einer Aufsicht im Sinne der Bekanntmachung vom 4. September 1914 trat die vorher verschiedentlich aufgeworfene Frage in den Hintergrund, ob nicht den in Deutschland tätigen Versicherungsunternehmungen mit Sitz im feindlichen Ausland, insbesondere in England, allgemein — sei es durch den Bundesrat gemäß § 91, Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sei es durch das Aufsichtsamt gemäß § 67 in Verbindung mit § 91, Abs. 1 daselbst — der weitere Geschäftsbetrieb im Inlande zu untersagen sei. Denn die von der Aufsichtsperson geübte Kontrolle bietet genügende Gewähr dafür, daß die Mittel der Niederlassung nicht dem feindlichen Auslande zugute kommen; auch kann jeder neue Geschäftsabschluß, wenn überhaupt denkbar, durch die Aufsichtsperson untersagt werden.“

Eine weitere Sicherungsmaßregel der deutschen Regierung war die Aufnahme des feindlichen Vermögensbestandes. Der Bundesrat verfügte zunächst, daß das im Inlande befindliche Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten anzumelden ist. Als anmeldepflichtig wurden dabei bezeichnet:

1. Angehörige eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Inlande haben;
2. wer im Inlande befindliche Vermögenswerte feindesländischer Staatsangehöriger oder eines feindesländischen Vermögens verwaltet;
3. wer einem im Auslande befindlichen feindlichen Staatsangehörigen oder Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schuldet;

4. die Leiter oder Geschäftsführer eines inländischen Unternehmens, an dem feindliche Staatsangehörige beteiligt sind.

Der Meldepflichtige hat das gesamte im Inlande befindliche Aktivvermögen anzugeben; das gleiche gilt für Verwalter feindlichen Vermögens. Ebenso mußte angegeben werden, wer Geldleistungen an das feindliche Ausland schuldet. Bei Erlaß der Verordnung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hierbei um einen vorbereitenden Schritt gehandelt habe. „Das in deutschen Händen befindliche englische, französische und russische Vermögen soll nach den Ausführungen der ‚Norddeutschen Allgemeinen Zeitung‘ in dem Maße gefährdet und bedroht sein, als die Regierungen dieser Staaten gegen das in ihrer Gewalt befindliche Vermögen vorgehen.“ Über die Nutzbarmachung und Inanspruchnahme wurde zunächst noch nichts bekanntgegeben. Aber es bestand kein Zweifel, daß das englische Vorgehen die Reichsregierung gezwungen hat, sich ein Pfand gegenüber feindlichen Eingriffen in das deutsche Vermögen zu sichern. Die Absicht der Reichsregierung war, das Vermögen des feindlichen Auslandes in irgendeiner Form für die Gesamtheit deutscher Ansprüche haftbar zu machen. Gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme des feindlichen Vermögens erfolgte dessen Beschlagnahme, d. h. dieses Vermögen durfte nur noch mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden. Freilich gilt diese Beschlagnahme nicht für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die sich im Inlande aufhalten, sowie auf das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das zu einem im Inlande befindlichen Betriebe gehört, soweit die Veräußerungen, Abtretungen oder Belastungen zugunsten inländischer Personen erfolgen. Praktisch war also eine Beschlagnahme des im Inlande arbeitenden Kapitals feindlicher Staatsangehöriger gar nicht verfügt. Im Inlande konnte er über sein Vermögen unbeschränkt verfügen, nur durfte er keine Transaktionen mit dem Auslande vornehmen. —

Die Zwangsverwaltung, die von England vorgenommen worden war, stellte lediglich eine vorbereitende Maßnahme dar. Schon damals war man sich in England im klaren darüber, daß weitere Schritte getan werden würden und daß durch die Zwangsverwaltung zunächst einmal die Grundlage für die Zwangsliquidierung — die schärfste wirtschaftliche Maßnahme, die England vorgenommen hat — geschaffen werden sollte.

---

## 5. Das Vorgehen gegen „feindliche“ Banken.

„Es war England vorbehalten, das böse Beispiel zu geben, unter Mißachtung allen Völkerrechts und auf Grund für überwunden gehaltenen mittelalterlicher Gebräuche das Privateigentum anzutasten. Wird London künftig als ein sicherer Aufbewahrungsort ausländischen Privateigentums zu betrachten sein?“

Aus dem Geschäftsbericht der  
Deutschen Bank  
für das Jahr 1916.

Das Vorgehen gegen die Filialen deutscher Bankfirmen in London resultierte aus dem scharfen Wettbewerb, den die deutschen Banken ihren englischen Kollegen auf englischem Boden gemacht hatten. Um diese Konkurrenz zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, wie das englische Bankwesen konstruiert ist und welche Rolle die Engländer und die Ausländer hierbei spielten. Die gemischte Bankwirtschaft, die in Deutschland mit der Ausdehnung unserer Großbanken einen immer größeren Umfang angenommen hat, kennt man in England nicht. Dort hat man zwei Spezialgebiete, die Depositenbanken und die Kredit- und Handelsbanken<sup>86)</sup>. Diese Arbeitsteilung im englischen Bankwesen hat gewisse Vorteile, wie jede Arbeitsteilung. Sie führt zur Zentralisierung und erhöht sicherlich auf dem Spezialgebiet die Leistungsfähigkeit. Andererseits ist sie aber auch mit erheblichen Schattenseiten verknüpft, die zum Teil durch die Arbeitsweise der Engländer verschärft werden. So kommt es, daß die englischen Handelsbanken vielfach zu engherzig verwaltet werden, daß man sogar von einer Bureau-

---

<sup>86)</sup> Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens, Leipzig 1902 und 1910. — Das englische Bankwesen von Edgar Jaffé, 2. Auflage, Leipzig 1910.

kratie im englischen Bankbetriebe sprechen kann, daß sie andererseits nicht die Arbeitsintensität und Energie aufweisen, die im deutschen Bankwesen nun einmal üblich ist. Schon die Bank von England haftet - - das hat ja der jetzige Krieg deutlich gezeigt — noch zu sehr an alten, unpraktischen Überlieferungen. Sie verfügt nicht über die Elastizität, welche die Deutsche Reichsbank besitzt. Nichtsdestoweniger hat man sich bis jetzt in England noch nicht zu einer Änderung der Verhältnisse entschlossen.

Im Depositenbankwesen, das sich darauf beschränkt, Gelder anzunehmen und zu verwalten, dagegen nicht das Handelsgeschäft betreibt, das die deutschen Großbanken als ihren Gewerbezweig betrachten, kommt lediglich die Routine des Bankleiters und seiner Mitarbeiter in Frage, und auf diesem Gebiete leisten die Engländer das, was verlangt werden kann. Ganz anders aber als die Depositenbanken sind die Handelsbanken zu beurteilen, die man in England mit „*merchand bankers*“ bezeichnet. Sie betreiben nicht das Depositenbankwesen, die Depositenkassen der deutschen Großbanken sind ihnen fremd. Ihre Geschäftstätigkeit liegt „in der Finanzierung der großen auswärtigen Handels-, Wechsel-, Geld- und Fondsgeschäfte“ (Jaffé). Bei der großen Stellung, die London im internationalen Warenhandel, wie im Welthandel überhaupt, einnimmt, ist den „*merchand bankers*“ ein sehr großes Arbeitsfeld zugewiesen, größer jedenfalls, als den Depositenbanken. Aber dieses Arbeitsfeld verlangt eine ganz andere Beackerung als der mehr schematische Dienst in den Depositenbanken. Die Finanzierung des Welthandels setzt zunächst eine intime Kenntnis der komplizierten Verhältnisse überseeischer Märkte, Handelsorganisationen und Handelsbedingungen voraus, daneben eine rastlose Tätigkeit des Leiters, der sich stets den veränderten Verhältnissen anpassen muß. Kurz und gut, der Unterschied zwischen der Tätigkeit des Leiters einer Depositenbank und dem einer Kredit- und Handelsbank ist ungefähr so wie der Leiter einer Sparkasse gegenüber einem Direktor einer deutschen Großbank.

Nun ist es interessant, festzustellen, daß, während die Depositenbanken in England ausschließlich englischen Ursprungs sind, und auch heute noch fast nur von Engländern betrieben werden, die Handels- und Kreditbanken dagegen von Ausländern gegründet wurden. Ja, sogar die Deutschen spielen hierbei fast eine führende Rolle, und es zeigt sich hierbei

deutlich die Überlegenheit der Deutschen auf einem Gebiet, das viele Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit des einzelnen stellt. Nach Jaffé ist der Gründer der ältesten englischen Kredit- und Handelsbank Baring, der Gründer der Firma Baring Brothers, der Sohn eines Bremer Geistlichen. Sehen wir die Listen der englischen Handelsbanken durch, so finden wir hier eine Bestätigung für das, was in der Einleitung gesagt worden ist, nämlich: Die umfangreiche Betätigung deutscher Kräfte im englischen Bankwesen. Daß das Welthaus Rothschild Frankfurter Ursprungs ist, ist bekannt. Aber auch die sonstigen großen Londoner Firmen weisen zahlreiche deutsche, und namentlich jüdische Namen auf. Über die Gründe wurde bereits gesprochen. Erwähnt seien an dieser Stelle einige Firmen, die Jaffé aufzählt, so z. B. Frederik Huth & Co., John Henry Schröder & Co., Frühling & Göschen, Wm. Brandts Sons & Co., Kleinwort, Sons & Co. Jaffé hat festgestellt, daß von zweiundsechzig Firmen im Jahre 1904 vierzehn bestimmt jüdischen Ursprungs waren. Wahrscheinlich oder ziemlich sicher war der jüdische Einschlag bei mindestens neunzehn Firmen festzustellen. Von den erstgenannten vierzehn waren deutschen Ursprungs elf, darunter das Haus Rothschild, die Firma Speyer Brothers, das Haus Emile Erlanger & Co. und andere. Im Gegensatz hierzu spielt dagegen im Depositenbankwesen das jüdische Element nach Jaffé gar keine Rolle. Interessant ist nun, daß, während der Engländer das Depositenbankwesen völlig beherrscht, unter den „merchand bankers“ sich nur ganz vereinzelt Engländer befinden.

Diese Erscheinung, d. h. das Überwiegen des Engländers bei den Depositenbanken und das Zurückbleiben bei den Handelsbanken hat seine historischen und zugleich seine sachlichen Gründe. Die geschichtliche Ursache wurde bereits in der Einleitung gestreift. Sie hängt mit der Übersiedlung zahlreicher leistungsfähiger Elemente nach England zusammen, die dort einen größeren Wirkungskreis suchten und fanden, als in der beengten Heimat, wo ihnen oft Intoleranz das Fortkommen erschwerte. Die sachliche Begründung findet sich in dem ganz verschieden gearteten Charakter der Engländer gegenüber dem Deutschen. Wenn schon früher an dieser Stelle gesagt wurde, daß in Deutschland viel mehr gearbeitet wird als in England, so gilt das ganz besonders von dem Bankwesen. Die Überlegenheit der deutschen Firmen gegenüber den englischen be-

ruht zu einem großen Teil auf der größeren Arbeitsintensität. Sehr treffend wird dieses Verhältnis bei Jaffé geschildert:

„Der Grund, warum gerade die Fremden auf diesem schwierigsten Gebiet des Bankwesens so festen Fuß fassen konnten, liegt unzweifelhaft darin, daß sie, mit dem fremdländischen Geschäft genau vertraut, eine größere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit besaßen, als sie dem englischen Bankier eigen ist. Der Stockengländer ist von Grund aus zu steif und nicht genügend entgegenkommend, um die oft eine delikate Behandlung verlangenden Fäden geldgeschäftlicher Transaktionen in fremden Ländern anzuknüpfen.“

Es war daher den Fremden vorbehalten, diesen wichtigen Handelszweig erfolgreich in England zu betreiben. Und so wie einst „Osterlinge“, die Vertreter der deutschen Hansa, wichtige Handelszweige erst in England einführten, so war es deutschen Pionieren der Bankwelt vorbehalten, die Förderung des Warenhandels durch den Bankier nach England zu bringen und dort, oft sehr zum Nachteil des Mutterlandes, zu einer nie gekannten Größe zu führen.

„Im Gegensatz zu den Bankiers und den ‚Joint Stock Banks‘, die allmählich ganz in einer festen Routine aufgehen, sind es die ‚merchand bankers‘, die am ersten unseren großen Bankiers verwandt, kühn, geschäfts- und menschenkundig, zum Teil rücksichtslos den eigenen Vorteil verfolgend, doch die Pioniere der Entwicklung und Ausdehnung der englischen Geldmacht sind. Sie sind es, welche den Hebel, welchen die große Kapitalmacht Englands bietet, im Konkurrenzkampf der Nationen verwenden, und ihrer Tätigkeit ist es zu verdanken, wenn heute — wo die englische Suprematie auf dem Gebiete der Industrie und des Handels im Schwinden begriffen ist — die Stellung Londons als Vorort des internationalen Geldverkehrs noch fest und unerschüttert geblieben ist.“ (Jaffé.)

Daß die Tätigkeit der deutschen und der anderen fremden Handelsbanken für Englands wirtschaftliche Weltstellung von außerordentlicher Bedeutung ist, das beweist ja ein Blick auf die englische Handelsbilanz. Denn ein sehr wichtiger Aktivposten hierbei sind die schon früher erwähnten Kommissionsgebühren, die England regelmäßig im Verkehr mit dem Auslande einnimmt. Nach englischen Ermittlungen erzielte England vor dem Kriege jährlich zwischen 460 und 600 Mill. Mark an ausländischen Kommissionsgebühren, Bankprovisionen, Ver-



sicherungsgebühren und dgl. Hiervon rührte ein sehr erheblicher Teil aus dem Geschäftsverkehr der Banken mit dem Auslande her.

Bei der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung Englands, die die „Werkstatt der Welt“ immer mehr zum „Rentnerstaate“ führte, war es vorauszusehen, daß den „merchand bankers“ eine immer größere Rolle zufallen würde, denn sie sind ja nicht nur die Vermittler im ausländischen Warenhandel, sondern darüber hinaus auch noch die Träger für die Anleihebegebung ausländischer Staaten. Vermitteln sie doch in erheblichem Umfange die Finanzierung überseeischer Unternehmungen und zugleich die Übernahme ausländischer Obligationen. In früheren Zeiten war es so, daß die Engländer meist zugleich das Geld für ein überseeisches Unternehmen hergaben und dabei die Ausführung unternahmen (Gasgesellschaften, Straßenbahnen). Heute aber gibt zu einem großen Teil England das Geld dafür her, während die Ausführung des Werkes oft anderen, meist Amerikanern, zuweilen aber auch Deutschen, zufällt.

Die überwiegende Stellung Londons als Geldmarkt der Welt hatte verschiedene Ursachen. Zu einem Teil beruht sie darauf, daß die eben genannten führenden Weltgeldhäuser in London ihren Sitz hatten. Hinzu kam, daß die ausgebreiteten weltwirtschaftlichen Beziehungen England im Verein mit der Einbürgerung des Sterlingwechsels im internationalen Warenhandel gewaltige Kapitalmengen in England konzentrierten. Auch die Suprematie Englands in der Weltschiffahrt trug hierzu bei, die es bewirkte, daß jährlich die britische Schiffahrt aus dem Auslandsverkehr einen Reingewinn von 1800—2400 Mill. Mark erzielte, und die dadurch große Zahlungsverpflichtungen zugunsten Englands inaugurierte. England ist der Staat, der zwar eine stark passive Handelsbilanz hat, dessen Zahlungsbilanz aber die aktivste der Welt bis vor dem Kriege gewesen ist<sup>87)</sup>. England hatte ganz erheblich mehr Forderungen an das Ausland, als dieses an England. Diese Mehrforderungen konnten durch die Sendung von Rohstoffen, Fabrikaten und Wertpapieren nicht voll gedeckt werden. Es mußte also ein großer Teil der Forderungen in Form von Gold nach England beglichen werden. Das alles hat dazu beigetragen, dem Sterlingwechsel

---

<sup>87)</sup> Gegen die englische Finanzvormacht. Sonderabdruck der „Frankfurter Zeitung“, 1915, Seite 15.

die führende Weltstellung zu verschaffen, die er vor dem Kriege besaß. Schließlich kam ein Grund hinzu, und das war die Sicherheit, die der Sterlingwechsel vor dem Kriege hatte. Davon war ja schon an anderer Stelle die Rede. Der Sterlingwechsel erfreute sich im internationalen Handelsverkehr fast einer solchen Wertschätzung wie das Staatspapier des reichsten Landes der Welt. Jaffé charakterisiert das mit folgenden Worten:

„Endlich kommen noch zwei Gründe hinzu, um London vor allen anderen Weltmarktzentren zu dem geeigneten Abwicklungsplatz aller Zahlungsverbindlichkeiten zu machen. Einerseits das absolute Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der englischen Banken und Bankiers, und andererseits der Umstand, daß London der einzige völlig freie Geldmarkt der Welt ist, d. h. daß jede Forderung auf England nicht nur in Gold lautet, sondern auch sicher und auf alle Fälle in Gold eingelöst wird<sup>88)</sup>.“

Diese Worte treffen den Kern der Sache — bis zum August des Jahres 1914! Mit dem einen Federstrich der englischen Regierung, der das Zahlungsverbot in Kraft setzte, ist all das untergraben, was mühsam in Jahrhunderten aufgebaut war, ist die Grundlage entzogen, von der Jaffé spricht, nämlich die Sicherheit der Einlösung der Sterlingwechsel. Wie in so vieler Beziehung, so wird auch hier der Weltkrieg einen Wendepunkt in der Entwicklung des englischen Bankwesens bedeuten, herbeigeführt durch die von wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit geleitete Haßpolitik der englischen Regierung.

Der Tätigkeit der vorhin erwähnten englischen Kredit- und Handelsbanken, die, obwohl sie von Fremden gegründet waren, doch immerhin einen englischen Charakter trugen und rein englischen Unternehmungen darstellten, ist nun im Laufe der letzten Jahrzehnte eine immer größere Konkurrenz aus dem Auslande gemacht worden, und diese Konkurrenz bestand in den sogenannten reinen „Fremdbanken“, d. h. in Niederlassungen ausländischer Banken in London. Diese ausländischen Banken spielten in der englischen Bankwirtschaft eine ganz andere Rolle, als die vorhin erwähnten. Hatte man die Fremdlinge in den Handels- und Kreditbanken gern gesehen, da sie ja im englischen Volkskörper aufgingen und ihre Unternehmungen Teile der englischen Volkswirtschaft wurden, so be-

<sup>88)</sup> a. a. O., Seite 82.

trachtete man, ganz im Gegensatz hierzu, die ausländischen Banken als Fremdkörper. Jaffé bemerkt<sup>89)</sup>: „Ihr Erscheinen auf dem Londoner Geldmarkt hat in englischen Kreisen weitgehende Befürchtungen hervorgerufen und die Ausbreitung, welche die Geschäfte in kurzer Zeit erlangt haben, dürfte die Berechtigung solcher Befürchtungen erwiesen haben.“ In der Hauptsache handelt es sich hierbei um deutsche und um französische Banken, die in London Niederlassungen errichtet hatten. Diese Londoner Niederlassungen auswärtiger Bankhäuser betreiben alle Geschäfte, die die „merchand bankers“ ausüben, den Depositenbanken kommen sie nicht ins Gehege. Im Hinblick auf ihre Beziehungen zum Mutterlande ist es ihnen aber möglich, den „merchand bankers“ ganz erhebliche Konkurrenz zu machen, ihnen immer mehr Kundschaft abzugraben. Von französischen Banken kommen in Betracht: der Crédit Lyonnais, sowie das Comptoir d'Escompte; von deutschen Instituten: die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Diskontogesellschaft, sowie schließlich die Oesterreichische Länderbank und der Wiener Bank-Verein. Trotzdem es sich bei diesen Fremdbanken nur um Filialen handelte, hatten diese langsam einen Umsatz erreicht, der den manchen deutschen Bankhauses erheblich übertraf. Arbeitete doch die Filiale der Deutschen Bank in London mit hundert Angestellten. Wie groß die Kapitalshöhe der Fremdbanken bei Kriegsausbruch gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. Im Jahre 1898 wurde die Gesamtsumme auf 2 Milliarden Mark geschätzt. Inzwischen ist eine erhebliche Vermehrung eingetreten, wie ja auch zu einem Teil aus den Ziffern des Liquidators der deutschen Bankfilialen hervorgeht.

Als Motiv für die Tätigkeit der ausländischen Banken gibt Jaffé an, das einträgliche und gesicherte Geschäft, welches sich auf der Vermittlung des internationalen Zahlungsverkehrs für die heimischen Kunden aufbaute, in die eigenen Hände zu bekommen. Wenn man bedenkt, daß die zahllosen deutschen Importeure, die große Zahlungsverpflichtungen nach überseeischen Ländern haben, und diese in London regulieren, jährlich viele Millionen für Provision und Kommission nach England senden, so kann man es begreifen, daß die deutsche Bankwelt das Bestreben zeigte, diese Millionen für sich zu er-

---

<sup>89)</sup> a. a. O., Seite 95.

langen, und daß ihr das zu einem großen Teil gelungen ist, beweist ja deutlich der Konkurrenzneid der englischen Bankwelt, der ja in diesem Kriege besonders kraß in die Erscheinung trat. Die Konkurrenz für die englische Bankwelt war sicherlich recht empfindlich; denn Institute, hinter denen eine so gewaltige Macht steht wie die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Diskonto-Gesellschaft, können erfolgreich gegen die englischen Handelsbanken auftreten, namentlich wenn es sich um Geschäfte mit deutschen Firmen handelt. Jaffé erwähnt sogar, daß die Fremdbanken sich nicht damit begnügten, Geschäfte für ihre heimische Kundschaft zu vermitteln, sondern sogar als Konkurrenten der englischen Bankinstitute auftraten, d. h. in England selbst mit englischen Firmen immer größere Geschäfte abschlossen! Zum Teil wurde die Entwicklung der deutschen Bankniederlassungen in London durch das unglückliche deutsche Börsengesetz gefördert, das die Spekulanten direkt von deutschen Börsen der Londoner Effektenbörse in den Schoß trieb. Daß die deutschen Bankniederlassungen ihre Kundschaft kulanter bedienten als die schon lange im Lande tätigen Handelsbanken, ist nicht weiter verwunderlich. Es ist dieselbe Erscheinung, die wir ja auch im Warenhandel zu beobachten haben, wo der deutsche Kaufmann ein viel größeres Entgegenkommen der Kundschaft gegenüber an den Tag legt, wenn Ausstattung der Waren, Kredit, Zahlungsziel und dgl. in Betracht kommen; dabei können wir die Erfahrung machen, daß hierbei der deutsche Kaufmann nicht nur dem rein englischen Kaufmann überlegen ist, sondern auch dem von früher aus Deutschland eingewanderten, der sich im Laufe der Jahrzehnte immer mehr den englischen Geschäftsprinzipien genähert hat. Sicherlich sind die Niederlassungen deutscher Banken in ihrem ganzen Geschäftsbetrieb elastischer gewesen als die englischen Handelsbanken, die einstens von Deutschen gegründet wurden, ganz zu schweigen von den rein englischen Firmen. Sonst wäre es ja auch nicht möglich gewesen, daß die drei Banken einen so großen Kreis englischer Kundschaft erwerben konnten, wie es der Fall war, und wie es jetzt während der Zwangsliquidation deutlich in Erscheinung getreten ist. Schon 1910 konstatiert Jaffé, daß der Teil des englischen Bankgeschäftes, welcher früher von englischen Bankhäusern für Rechnung kontinentaler Firmen besorgt wurde, gänzlich in die Hände der „Fremdbanken“ übergegangen ist. Der Vorteil für

Deutschland bestand darin, daß die Niederlassungen deutscher Banken in England ihren nationalen Charakter behielten, während die englischen Handelsbanken deutscher Abstammung, wie: Rothschild, Speyer, Erlanger usw. ja sämtlich ihren deutschen Charakter abgestreift haben. Während die Gewinne der Häuser Rothschild, Erlanger usw. in England verblieben, für die deutsche Volkswirtschaft also niemals in Betracht gekommen sind, fließt der Reingewinn, der aus den Filialen deutscher Banken in London erzielt wird, stets dem deutschen Mutterunternehmen und damit der deutschen Volkswirtschaft zu. Die Errichtung deutscher Bankniederlassungen in London stellte eine sehr fruchtbare ausländische Kapitalsanlage dar, die sicherlich beträchtlich zur Vermehrung des deutschen Volksvermögens auf Kosten der englischen Konkurrenz beigetragen hat.

Schon früher hat die Entwicklung der deutschen Bankniederlassungen in London gewisse Schwierigkeiten hervorgeufen. Jaffé erwähnt, daß die Befriedigung der großen Kapitalbedürfnisse Deutschlands über London vielfach auf Widerstand gestoßen sei. So habe z. B. die Unterbringung der zu diesem Zwecke geschaffenen deutschen Finanzwechsel Schwierigkeiten hervorgerufen, und später habe die Bank von England die von fremden in London domizilierten Banken akzeptierten Wechsel von ihrem Diskonto-Geschäft ausgeschlossen, wodurch deren Plazierung sehr erschwert worden sei.

Das Auftreten der deutschen Bankniederlassungen in England hat schon früher der englischen Konkurrenz zu denken Veranlassung gegeben. Es hat nach Jaffé „trotz des großen Konservatismus der englischen Bankkreise“ dazu geführt, daß mehrfach die Frage diskutiert worden ist, „ob die so viel gerühmte Arbeitsteilung im englischen Bankwesen nicht zum Teil an dem Erfolg der deutschen Banken schuld ist“.

Gegenüber dem Vordringen der deutschen Bankwelt in England spielen die in den letzten Jahren in Deutschland errichteten Niederlassungen englischer Bankhäuser absolut keine Rolle. So hatten z. B. je eine Filiale in Hamburg die Anglo South American Bank Ltd. und die Standard Bank of South Africa. Einen größeren Umfang dürfte aber die Geschäftstätigkeit dieser beiden Häuser kaum angenommen haben.

Wie schon erwähnt, richtete sich der britische Wirtschaftskrieg mit ganz besonderer Schärfe gegen die Filialen deutscher Banken in England!

Die Beschränkung der Tätigkeit deutscher Banken in England wurde bereits durch eine Bestimmung vom 9. September 1914 gesetzlich festgelegt. Es heißt da ausdrücklich, „daß ein feindlicher Ausländer weder ein Bankgeschäft betreiben, noch sich damit beschäftigen darf, außer mit schriftlicher Erlaubnis des Staatssekretärs und nur in dem angeordneten Umfang und unter Überwachung“. Ein feindlicher Ausländer, der das Bankgeschäft betreibt, darf nur mit Erlaubnis Geld oder Wertpapiere der Bank veräußern, und auf Verlangen hat er Geld oder Wertpapiere zur Verwahrung zu hinterlegen. Der Polizei wurde das Recht eingeräumt, zur Erzwingung der Vorschriften Räume feindlicher Banken nötigenfalls mit Gewalt zu betreten und zu durchsuchen! Im Sinne dieser Verordnung gilt in England „jede Person, die Mitglied einer Firma oder Direktor einer Gesellschaft ist, als eine Bankgeschäftsbetreibende“.

Auf Grund der vom britischen Staatssekretär erteilten Sondererlaubnis ist der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Diskonto-Gesellschaft die Erlaubnis erteilt worden, Bankgeschäfte in England zu betreiben. Diese Erlaubnis war aber nur beschränkt auf die Ausführung von Bankgeschäften, die vor dem 5. August 1914 eingeleitet waren, soweit diese Geschäfte bei gewöhnlichem Verlauf durch die Londoner Niederlassung oder mit ihr ausgeführt worden wären. Die erteilte Sondererlaubnis erstreckte sich nicht auf Geschäfte zur Flüssigmachung von Beständen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen von anderen als den Londoner Niederlassungen eingezogen worden wären oder zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die unter gewöhnlichen Verhältnissen durch andere als die Londoner Niederlassungen erfüllt worden wären. Neue Geschäfte, mit Ausnahme derer, die zur Ausführung der erwähnten notwendig waren, durften von den Londoner Niederlassungen der drei erwähnten Banken nicht mehr eingegangen werden. Die vorzunehmenden Geschäfte werden begrenzt auf solche Handlungen, die erforderlich sind, um die verwertbaren Bestände der Banken bis zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten soweit als tunlich zu decken. Alle auf Grund dieser Erlaubnis ausgeführten Geschäfte unterliegen der Kontrolle einer Aufsichtsperson, der weitgehende Rechte eingeräumt sind. Die Bestände der Banken, die unverteilt bleiben, sollen bei der Bank von England „zur Verfügung des Schatzamtes“ hinterlegt werden.

Die Vorschriften gegen die „feindlichen Banken“ erfuhren eine Neuregelung durch die Bestimmung vom 7. Januar 1915, wonach als „Geschäft mit dem Feind“ anzusehen ist: „Bankgeschäfte mit außerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Zweigniederlassungen einer feindlichen Person, Firma oder Gesellschaft resp. Geschäfte jeder Art mit einer außerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Zweigniederlassung einer feindlichen Bank.“ War es bisher noch erlaubt, daß beispielsweise Geschäfte zwischen der Filiale einer deutschen Bank in Holland und englischen Firmen abgeschlossen wurden, so verhinderte dieses Gesetz jede geschäftliche Tätigkeit mit deutschen Bankfilialen im Auslande. Jedoch wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Annahme, Zahlung oder sonstige Behandlung eines Inhaber- oder Ordrepapiers, das vor dem Tage dieser Proklamation ausgestellt war, sofern sie sonst zulässig waren, nicht als ein Verstoß gegen das Gesetz anzusehen sei.

Der Deutschen Bank (Filiale London) wurde, wie erwähnt, eine besondere Lizenz erteilt. Diese hatte folgenden Wortlaut<sup>90)</sup>:

„Auf Grund der mir durch die Aliens Restriction (Consolidation) Order von 1916 und anderweitig zu gleichem Zweck übertragenen Befugnisse bestimme ich hiermit nach Beratung mit den Lords Commissioners der Treasury wie folgt:

Ungeachtet jeglicher Bestimmungen der Aliens Restriction (Consolidation) Order von 1916, oder jeglichen Gesetzes, oder jeder Proklamation, die den Handel mit dem Feinde betrifft, können unter Überwachung und nach Anleitung einer von der Treasury dafür ernannten Person alle Schritte getan werden, die für die Zwecke der folgenden Angelegenheiten oder im Zusammenhang mit ihnen erforderlich sind:

1. Die Auszahlung von Bankguthaben oder von verwahrten Geldern britischer, verbündeter oder neutraler Staatsangehöriger oder deren Stellvertreter von der Londoner Niederlassung der Deutschen Bank (weiterhin als die Bank bezeichnet);

2. die Übertragung oder Ablieferung von Eigentum oder Wertpapieren, die im Besitz der Bank sind oder ihr zur Verfügung stehen, aber britischen, verbündeten oder neutralen Staatsangehörigen oder deren Stellvertretern gehören, für sie verwahrt werden oder ihnen zugeschrieben sind, an die erwähnten Staatsangehörigen;

3. die Übertragung oder Ablieferung von Eigentum oder

---

<sup>90)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 109.

Wertpapieren, die im Besitz der Bank sind oder ihr zur Verfügung stehen, jedoch feindlichen Personen gehören, für sie verwahrt werden oder ihnen zugeschrieben sind, an den Zwangsverwalter;

4. der Verkauf von Eigentum oder Wertpapieren, die im Besitz der Bank sind, oder ihr zur Verfügung stehen und an einem Pfandrecht der Bank als Unterlage dienen;

5. die Einkassierung, Entgegennahme oder Flüssigmachung irgendwelcher Gelder, Besitzungen oder sonstiger der Bank gehöriger Aktiven, die etwa ausständig sind, und die Einkassierung und Entgegennahme von Einkommen aus Eigentum oder Wertpapieren, die im Besitz der Bank sind oder ihr zur Verfügung stehen, vor vollzogener Übertragung oder Ablieferung des Eigentums oder der Wertpapiere an andere Personen;

6. der Absatz irgendwelcher Gelder, Aktiva oder Einkommen, die in dieser Weise einkassiert, entgegengenommen oder flüssig gemacht sind, entweder durch Hinterlegung bei der Bank von England auf Anordnung der Treasury, oder durch Auszahlung, Übertragung oder Ablieferung an einen britischen, verbündeten oder neutralen Staatsangehörigen, oder an den Zwangsverwalter, je nachdem die Sachlage es erfordert; sowie der gemäß der Anordnung der Treasury vorzunehmende Verkauf jeglicher Gelder, Besitzungen oder Wertpapiere, die einem britischen, verbündeten oder neutralen Staatsangehörigen gehören, oder für solchen verwahrt werden, oder ihm zugeschrieben stehen, soweit über deren Verkauf keine Anweisungen erhältlich sind, und

7. die Zahlung der Unkosten, die aus den schon beendeten oder noch zu treffenden Vorkehrungen erwachsen, sofern diese mit den Angelegenheiten der unter Überwachung und Leitung einer von der Treasury ernannten Person stehenden Bank zusammenhängen.

Die Lizenz ist als vom 30. Oktober 1916 an in Kraft getreten zu betrachten.

Herbert Samuel,  
einer Sr. M. erster Staatssekretäre.  
Home Office, Whitehall, 13. November 1916.“

Nachdem die gesetzliche Grundlage geschaffen war, schritt man auch bald zur völligen Liquidation der deutschen Banken in London, ja, man gewinnt sogar den Eindruck, daß man sich bei diesem Vorgehen besonders beeilt hat, denn nach ganz kurzer Zeit wurden die deutschen Bankfilialen in London geschlossen, die Gebäude teilweise versteigert, das bare Geld hinterlegt!



Aber hiermit begnügte sich die englische Regierung nicht. Das Blühen und Gedeihen der deutschen Banken in London war stets der englischen Finanzwelt, die lange nicht so elastisch und unternehmungslustig ist, wie die deutschen Bankhäuser, ein Dorn im Auge. Die britische Finanzwelt hoffte von dem Verschwinden der deutschen Bankhäuser eine Ausdehnung der Geschäfte, und diese Hoffnungen vereinigten sich mit der Erwartung der englischen Regierung, durch die Liquidation der Banken Gelder in Besitz zu bekommen, die später eventl. zur Aufrechnung benutzt werden sollten. Manche dieser Banken hatte aber größere Schulden an die Bank von England gehabt, und die englische Regierung betrachtete es als eine ihrer Hauptaufgaben, diese Schulden einzutreiben. Zu diesem Zwecke wurden besondere Anweisungen erlassen, die mit Recht als der stärkste Eingriff in Privateigentumsverhältnisse bezeichnet wurden. Die Anweisung an die Banken ist so charakteristisch, daß sie im Wortlaut für spätere Zeiten festgehalten zu werden verdient.

1. Kunden der feindlichen Banken in britischen, alliierten und neutralen Ländern haben ihre Sicherheiten, (frei von Pfandrechten) und ihre Kassaguthaben von der Aufbewahrung und Verwaltung bei feindlichen Banken zurückzuziehen. Falls sie Kollaterale (Unterlagen) bei diesen Banken liegen haben, haben sie a) die fälligen Beträge zu überweisen, worauf sie den Besitz der Sicherheiten erlangen, oder b) den Auftrag zu erteilen für den Verkauf ihrer Sicherheiten, insofern als dies für die Befriedigung des Pfandrechts an diesen Unterlagen notwendig ist; über etwaige Kassaguthaben und unverkauft gebliebene Sicherheiten können sie verfügen.

Sollte bis zu einem zu bestimmenden Termine der obigen Anweisung nicht entsprochen werden, dann wird folgende Alternative eintreten: a) das Schatzamt kann den Verkauf des zur Befriedigung des Pfandrechts der feindlichen Bank nötigen Teils der Sicherheiten verfügen, oder b) das Interesse der Bank an den Sicherheiten kann auf den „Public Trustee“ (öffentlichen Kurator) übergehen, der die Sicherheiten behufs Befriedigung der Schuld an die feindliche Bank verkaufen mag.

2. Feindliche Schuldner, auf deren Sicherheiten die feindlichen Banken ein Pfandrecht haben, haben zu erklären, ob sie wünschen: a) den fälligen Betrag zu erlegen, oder b) Auftrag zu erteilen für den Verkauf der als Sicherheit liegenden Unterlagen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an die Bank.

Sollten sie keines von beiden tun, dann werden die Sicherheiten unter Vorbehalt des Pfandrechts der Bank auf den Public Trustee übertragen und können durch den Trustee veräußert werden, um die Verbindlichkeiten an die Bank und irgendwelche sonstigen Schulden an Personen in dem Vereinigten Königreich zu tilgen.

3. Die Hauptanstalt und die Filialen der feindlichen Banken werden aufgefordert, an ihre Londoner Filialen den Auftrag zu erteilen, die Sicherheiten zu verkaufen, die dort für Rechnung der Hauptanstalten und anderer Filialen liegen, zum Zwecke der Verwendung des Ergebnisses solcher Verkäufe für die Verringerung der Verbindlichkeiten der feindlichen Bank an die Bank von England, die aus Vorschüssen stammen, die auf vor der Erklärung des Moratoriums fällig gewordene Akzente erteilt worden waren.

Etwaige Sicherheiten, die bei den feindlichen Banken liegen bleiben und nach dem 31. Juli 1916 nicht zu ihrer unbeschränkten Verfügung stehen, werden auf den Public Trustee übergehen. Etwaige Aufträge für Verkäufe, die nach dem obigen Datum übermittelt werden sollten, werden unter der Bedingung genehmigt werden, daß der Erlös zur Verringerung des von der Bank von England erteilten Vorschusses verwendet wird.

4. Alle anderen, nicht zur unbeschränkten Verfügung der Banken stehenden Sicherheiten, eingeschlossen Safedepots feindlicher Kunden, gehen auf den Public Trustee über.

5. Alle Sicherheiten, die auf den Namen lauten oder vinkuliert (inscribed) sind (ausgenommen amerikanische und kanadische; siehe Abs. 7), werden auf den Namen des Public Trustee geschrieben, aber die auf seinen Namen lautenden Zertifikate bleiben bei den Filialen der feindlichen Banken unter der Kontrolle des Aufsichtsorgans (Sir William Plender) und seiner Vertreter.

6. Die Stempelgebühren für diesen Besitzwechsel fallen den feindlichen Banken nicht zur Last.

7. Alle Inhaberobligationen und auf Namen lautende amerikanische und kanadische Sicherheiten, die durch Indossament übertragbar sind, bleiben bei den feindlichen Banken (wie unter 5). Amerikanische und kanadische Sicherheiten mit Blankoindossament bleiben auf die gegenwärtigen Namen geschrieben.

8. Zinsen und Dividenden, die der Public Trustee bezieht, und der Erlös aus dem Verkaufe a) der Sicherheiten für Rechnung der Hauptanstalt und der Filialen (und b) der Sicherheiten für Rechnung von Kunden, die den feindlichen Banken verschuldet sind, im Umfange der Verschuldung, werden zur

Rückzahlung der Schulden der feindlichen Banken an die Bank von England verwendet werden.

Aus diesem Wortlaut ergibt sich, daß sogar die Depots in den Safes angegriffen wurden und auf den öffentlichen Verwalter übertragen werden konnten. Eine Ausnahme machte man mit amerikanischen und kanadischen Papieren, die zum Teil auf den Namen des bisherigen Inhabers weiter verbleiben konnten. Anscheinend hat die englische Regierung die Gelegenheit benutzt, sich bei diesem Fischzug gegen die deutschen Banken Wertpapiere zu verschaffen, die nachher im Interesse der englischen Valuta verwertet werden konnten.

Durch derartige Maßnahmen wird wohl sicherlich bewirkt werden, daß in Zukunft deutsche Kapitalisten nie wieder in England größere Guthaben unterhalten resp. Wertpapiere in London lagern lassen. Damit hat aber England die eigene Volkswirtschaft ganz erheblich geschädigt. Früher war es nämlich allgemein Sitte, daß zahllose Wertpapiere, die deutsche Kaufleute in England kauften, im Original in London liegenblieben und beim Verkauf einfach umgeschrieben wurden. Bei diesen Transaktionen flossen sehr viel Gelder in Form von Kommissionsgebühren, Courtagen, Spesen und dgl. nach England. Nach dem Vorgehen der britischen Regierung gegen die deutschen Banken in England ist wohl bestimmt damit zu rechnen, daß in Zukunft kein Deutscher mehr Papiere in London lagern läßt resp. überhaupt englische Werte erwirbt, deren Ertrag ihm für die ganze Dauer des Krieges vorenthalten wird.

Ein weiterer Schritt Englands gegen die deutschen Banken war das Verlangen, daß die deutschen Kunden die Salden auf ihren Konten sobald wie möglich befriedigten. Zu diesem Zwecke wurden von den englischen Filialen deutscher Banken an die Kunden Kontokorrente gesandt, in denen eine genaue Abrechnung einschließlich aller Dividendengutschriften seit Kriegsausbruch erteilt war, und in denen zugleich die sofortige Bezahlung des Restes verlangt wurde. Dieses Verlangen wurde in folgendem Brief ausgesprochen:

„Wir werden durch das englische Schatzamt bzw. durch unseren Kontrolleur, Sir Wm. Plender, angewiesen, Sie zu ersuchen, den Betrag, welchen Sie uns schulden, vor dem 31. Juli 1916 abzuführen, widrigenfalls wir Sie ersuchen müssen, uns Verkaufsaufträge für alle oder bestimmte Effekten, die wir für Sie in Depot haben, zu überschreiben, um den Erlös zur

Deckung Ihres Debetsaldos zu buchen. Falls auch dieses nicht geschieht, werden die Effekten dem Public Trustee übertragen unter Anrechnung unseres Pfandrechtes, und es liegt dann in der Hand des Public Trustee, die Effekten zu verkaufen und mit dem Erlös unsere Forderung abzuführen und eventuell andere Verpflichtungen, welche Sie vielleicht gegenüber Dritten in England haben mögen, zu befriedigen. Wir erwarten nunmehr Ihre Entscheidung. Einliegend senden wir Ihnen Auszüge Ihres Kontos, abgeschlossen zum 30. April 1916, welche einen Saldo zu unseren Gunsten von Pfd. St. .... zeigen.

Hochachtungsvoll X Bank.“

Durch dieses Vorgehen sollte anscheinend die Liquidation deutscher Banken in England beschleunigt werden.

Die deutschen Banken haben naturgemäß gegen dieses Vorgehen der englischen Filialen, das ausschließlich auf Veranlassung britischer Behörden erfolgt war, Protest eingelegt, anscheinend indes ohne irgendeinen Erfolg. Sie haben gleichzeitig an ihre Kunden geschrieben, daß sie ihnen anheimstellen, ob sie dem Wunsche der englischen Filialen nachkommen wollen oder nicht, wobei ausdrücklich betont wurde, daß es sich hierbei um ein Vorgehen der englischen Regierung handle, das von hier aus nicht gebilligt wurde.

Im Anschluß an das Vorgehen der deutschen Banken in England erteilte das Reichsamt des Innern in Berlin die Genehmigung, Verkaufsverträge für die in London bei den Filialen liegenden Wertpapiere, soweit englische oder solche Wertpapiere in Frage kommen, die ausschließlich an englischen Börsen umgesetzt wurden, ausführen zu lassen. Voraussetzung war, daß der betreffende Kunde Schuldner der Londoner Filiale war. Der Verkauf war aber nur soweit zulässig, als er zur Abdeckung der Schuld notwendig war. Kunden der Londoner Filiale, die nicht Schuldner waren, dürfen dagegen ihre in London lagernden Wertpapiere weder ganz noch teilweise abstoßen. Nur wer Kunde des Berliner Hauptgeschäftes oder einer deutschen Niederlassung der in Betracht kommenden Banken war und durch deren Vermittlung Wertpapiere in London gekauft hatte, die dort noch ruhten, hatte das Recht, sie zu verkaufen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner oder Gläubiger der Bank war. Denn das Schuldner- oder Gläubigerverhältnis bestand ja in diesem Falle nicht zur Londoner Filiale, sondern lediglich zur deutschen Abteilung, deren Vermittlung

der Kunde in Anspruch genommen hatte, und Verkäufe an deutsche Bankhäuser in Deutschland waren ja durchaus erlaubt. In London durfte, wie erwähnt, lediglich die Tilgung der Schulden vorgenommen werden. Aus diesem Grunde durften z. B. der Deutschen Bank in London Verkaufsaufträge von deutschen Kunden nicht erteilt werden, da die Londoner Filiale der Deutschen Bank bei der Bank von England keinen Debitsaldo hatte.

In das Kapitel des Vorgehens gegen deutsche Banken in England gehört auch die Maßnahme, die gegen deutsche Börsenbesucher in London ergriffen wurde. So hat u. a. der Londoner Börsenausschuß beschlossen, daß die Mitglieder, die im Auslande geboren sind und seit Ausbruch des Krieges ihren Namen geändert haben, in allen ihren geschäftlichen Korrespondenzen, die mit dem Börsengeschäft zusammenhängen, ihren ursprünglichen Namen neben dem jetzigen deutlich angeben müssen, um gleich anzudeuten, daß es sich um „ehemals feindliche Ausländer“ gehandelt hat!

Trotzdem die englische Regierung außerordentlich scharf gegen die Niederlassungen deutscher Banken vorging, genügte das den englischen Hetzkreisen immer noch nicht. Sie verlangten ein schärferes Zufassen und vor allem eine völlige Ausrottung des deutschen Einflusses und der deutschen Tätigkeit. In dieser Hinsicht ist besonders bemerkenswert eine Ausführung der „Daily Mail“ vom 1. Juli 1916. Es heißt da, daß „die Hunnen in der Londoner Zweigstelle der Deutschen Bank immer noch an der Arbeit“ seien. Die Deutsche Bank sei aber, so wurde betont, nach den Angaben des französischen Handelsministers zur Zeit damit beschäftigt, einen umfangreichen Handelskrieg gegen die Verbündeten in dem Augenblick zu finanzieren, in dem der Friede geschlossen würde! Wer die Auffassung, die die deutsche Geschäftswelt und namentlich auch die Bankwelt von Wirtschaftskriegen hat, auch nur einigermaßen kennt, der muß wissen, wie völlig haltlos diese Behauptung von der Vorbereitung des Handelskrieges gegen die Alliierten ist. Weder die Deutsche Bank, noch ein anderes deutsches Institut hat im Kriege irgendwelche feindliche Maßnahmen gegen das Wirtschaftsleben unserer Gegner getroffen oder geplant. Im Gegenteil, sie haben ausnahmslos die Übertragung des Kampfes auf das Wirtschaftsgebiet, wie sie von England inauguriert wurde, auf das Schärfste mißbilligt. Das

hinderte die Engländer nicht, den Deutschen Pläne unterzuschieben, die sie niemals gehabt haben, und das zum Anlaß nehmen, noch schärferes Vorgehen zu fordern. Die „Daily Mail“ richtete eine Reihe von Anfragen an die Regierung, wem die Schuldsomme gehöre, die die Deutsche Bank einzieht, ferner ob die Deutsche Bank auch noch Geld für Deutsche einziehe, und warum Deutsche beim Einkassieren von Geld beschäftigt werden, während es doch britische Untertanen besorgen könnten. Im Anschluß hieran wurden noch gehässige Anwürfe gegen die Deutsche Bank gemacht. Es wurde die Forderung aufgestellt, daß die deutschen Bankbeamten durch britische Untertanen ersetzt werden sollten, ja es wurde sogar schließlich behauptet, daß Wertpapiere in England in deutschen Händen zurückbehalten würden, wodurch sie dem staatlichen Treuhänder vorenthalten würden. Durch derartige Listen würde die Aushändigung der Aktivbestände und das Schließen deutscher Geschäfte verzögert. Angeblich beabsichtigen die Deutschen damit, die Abwicklung bis über das Kriegsende hinauszuziehen, dann würden sie in der Lage sein, Gründe vorzubringen, die ihnen die Fortsetzung des Geschäftes gestatteten. Dabei erwähnte die „Daily Mail“, daß die Summe des feindlichen Eigentums in England bedeutend erhöht werden könnte, wenn gegen alle feindlichen Interessen in gleicher Weise vorgegangen würde. Alsdann würde eine Summe der Aktiven in den Besitz der britischen Regierung gelangen, die bei Festsetzung der Friedensbedingungen eine gute diplomatische Waffe oder ein ausgezeichnetes Pfand sein würde, falls Deutschland es unterlassen sollte, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Aber wenn diese Summe oder die Hauptmasse in deutschen Händen verbleibe, dann sei sie überhaupt keine Waffe! —

Über die englischen Regierungsmaßnahmen gegen die feindlichen Banken äußerte sich um die Mitte des Jahres 1916 der Schatzkanzler McKenna nach Meldungen der deutschen Presse auf eine Anfrage hin folgendermaßen:

„Gleich nach Kriegsausbruch wurde den deutschen Bankfilialen die bankgeschäftliche Tätigkeit untersagt. Zugleich wurden die Filialen der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Diskonto-Gesellschaft, sowie die beiden österreichischen Banken: Länderbank und Anglo-Österreichische Bank zur Liquidierung ihrer Aktiven und Tilgung ihrer Schulden gegenüber britischen und neutralen Gläubigern gebracht. Dabei wurde

alles getan, um die realisierbaren Aktiven der Banken zur Abdeckung der vor dem Kriege eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den obigen Gläubigern zu benutzen. Seitdem hat die Realisierung der Aktiva einen geregelten Fortgang genommen, und sie ist tatsächlich zum Abschluß gekommen. Britische, verbündete und neutrale Gläubiger sind befriedigt worden und es wurden im Falle der Deutschen Bank Maßnahmen zur sofortigen Auszahlung einer Summe von 375 000 Pfd. St. an die Bank von England getroffen, die ungefähr den Überschuß der Aktiva der Bank darstellt. Gleichzeitig sind Wertpapiere, die der Deutschen Bank zur freien Verfügung stehen, abgedeckt von denen ihrer Kunden, an die Bank von England ausgeliefert worden. Dieses Depot soll vom Schatzamt als Deckung für irgendeine Verbindlichkeit, die noch nachträglich entdeckt oder fällig wird, verwendet werden können. Abgesehen von der Realisierung der Aktiva und der Befriedigung der Kreditoren, sind Vorkehrungen getroffen worden, auf Grund deren die Bank über die verschiedenen Wertpapiere und Salden verfügen kann. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird die sein, daß die Beziehungen der britischen, verbündeten und neutralen Kunden zur Bank abgebrochen werden, und daß das Eigentum der feindlichen Kunden an einen Aufsichtsbeamten übergeht. Zudiesem Zweck sind die Effekten in verschiedene Klassen, nämlich die folgenden, eingeteilt worden:

1. Wertpapiere, die vollständig zur freien Verfügung der Banken stehen. Sie gehen an die Bank von England als ein Teil des Überschusses der Aktiven der Bank über.

2. Wertpapiere der Kunden.

a) Wertpapiere, die freies Eigentum des Feindes sind, an dem der Bank kein Pfandrecht zusteht. Sie gehen an den Verwahrer über.

b) Wertpapiere, die absolutes Eigentum britischer, verbündeter oder neutraler Kunden, also ebenfalls frei von einem Pfandrecht der Bank sind. Sie werden den Kunden zurückgegeben.

c) Wertpapiere, die unbekanntem Kunden anderer Filialen der Bank oder der Zentrale gehören. Sie werden dem Verwahrer übergeben mit der Angabe jedes Pfandrechts, von dem die Bank Kenntnis hat.

d) Wertpapiere, die einem Pfandrecht der Bank unterliegen. Die Banken haben ihren Kunden in diesem Falle davon Kenntnis zu geben, daß, wenn nicht der Kunde spezielle Instruktionen gibt oder die Schuld deckt, die Wertpapiere dem Verkauf unterworfen sind, soweit es die Bezahlung der Schuld erfordert.

Nach Befriedigung des Anspruchs der Bank werden die Wertpapiere ebenso behandelt wie die, an denen die Bank kein Pfandrecht hat.

e) Wertpapiere, die Eigentum britischer, verbündeter oder neutraler Kunden sind, die technisch als Feinde bezeichnet werden, nämlich soweit sie ihren Wohnsitz in feindlichen Ländern haben oder dort Geschäfte treiben. In diesen Fällen wird erlaubt, daß die Wertpapiere auf Verlangen des Kunden an eine britische oder neutrale Bank in England überwiesen werden, wenn von der Bank die Verpflichtung eingegangen wird, die Effekten bis zum Ende des Krieges zu behalten und keinen Vorschuß darauf zu leisten, solange der Kunde technisch ein Feind bleibt.

Dieser Prozeß der Realisierung der Aktiva und Glattstellung der Verbindlichkeiten ist im Falle der Deutschen Bank vollendet und bei der Dresdner Bank sowie der Diskontogesellschaft soweit gediehen, daß praktisch alle Gläubiger, mit Ausnahme der Bank von England, befriedigt sind. Wenn man so weit gekommen ist, daß bei diesen drei Banken die Schulden eingetrieben und die Aktiva in allen Weltteilen realisiert sind, und die an britische, verbündete und neutrale Gläubiger gezahlte Summe sich auf etwa 20 Mill. Pfd. St. beläuft, so ist ersichtlich, daß keine Zeit versäumt wurde, um die Banken zu liquidieren. Die Verfügung über die Wertpapiere bleibt noch zu vollenden und braucht noch Zeit. Die Wertpapiere müssen in die obenerwähnten verschiedenen Klassen eingeteilt werden. Anweisungen müssen von den Kunden gegeben werden und die Ansprüche der Kunden sind noch zu prüfen. Alles dies macht Korrespondenzen erforderlich, die heute schwer durchzuführen sind. Der ungefähre Wert der Effekten, die von den drei Banken gehalten werden, beträgt 20 Mill. Pfd. St., die aus jeder Art von Papieren bestehen.“

Bei einer weiteren Verhandlung im Parlament wurden über die Liquidierung der deutschen Banken in England u. a. noch folgende Angaben gemacht:

„Es gab bei Kriegsausbruch in England 363 feindliche Staatsangehörige in leitenden Stellungen deutscher Banken in England, die bis auf wenige entfernt wurden. Einige feindliche Staatsangehörige mußte man aber infolge ihrer besonderen Kenntnisse für die Erledigung der Bankangelegenheiten gebrauchen. Eine langsame Abwicklung der Geschäfte war notwendig im Hinblick auf die englischen, verbündeten und neu-



tralen Firmen, die mit den feindlichen Banken in Verbindung waren.“

Im Anschluß daran wurde seitens des Vertreters des britischen Handelsamtes noch ausgeführt: „Wir haben mit der Stilllegung der Banken niemals gezögert, außer wenn wir bei zu schnellem Vorgehen genötigt gewesen wären, Besitze zu ruinösen Preisen zu verkaufen, denn dann hätten wir nicht nur den fremden Einfluß abgeschüttelt, sondern fremden Besitz konfisziert und zerstört, und das liegt nicht im Interesse unseres Landes (!). Es ist wichtig, daß wir bei Kriegsende in möglichst großem Umfange feindlichen Besitz in unserer Hand haben. Und wenn wir solchen Besitz zur Hälfte seines Wertes verschleudern, so hat das die Folge, daß die feindlichen Güter, über die wir bei Kriegsende verfügen können, erheblich wertloser sind als sie sein könnten. Es handelt sich dann nicht mehr um deutsches Geld, sondern um Geld im Besitze der Regierung und um einen Posten zugunsten dieses Landes, mit dem man bei Kriegsende tun kann, was man will. Ich halte es nicht für weise und ich glaube, daß wir das Land sind, das am wenigsten auf den Gedanken kommen sollte, eine Politik reiner (!) Konfiskation privaten Eigentums im Kriege zu befolgen, denn England ist das Land, das wahrscheinlich mehr Eigentum in fremden Ländern hat, als irgendeine andere Nation der Welt. Diese Gesichtspunkte sind zu unterscheiden von einer Politik, wie sie das Unterhaus bestimmt hat und die gegen die „Friedliche Durchdringung“ gerichtet ist, über die mit Recht so viel Unwillen herrscht. Was sie angehe, so sei das englische Handelsamt entschlossen vorgegangen.“

Im Jahre 1917 erstattete der Zwangsverwalter der deutschen Banken einen Bericht über das Ergebnis der Liquidation. Dabei stellte er folgende Tabelle auf:

	Verbindlichkeiten £	Vermögen £	plus oder minus £
Deutsche Bank . . . . .	8 819 928	8 956 712	+ 136 784
Dresdner Bank . . . . .	6 132 026	5 404 353	— 727 673
Diskonto-Gesellschaft . . . . .	6 012 175	4 929 786	—1 082 389
Österreichische Länderbank . . . . .	3 838 008	2 319 378	—1 518 630
Anglo-Österreichische Bank . . . . .	3 678 870	1 763 265	—1 915 605
Insgesamt . . . . .	28 481 007	23 373 494	—5 107 513

Im Anschluß daran hieß es weiter:

„Bei Aufstellung dieser Ziffern waren die Pfandrechte der Banken auf die bei ihnen von Untertanen feindlicher Länder hinterlegten Wertpapiere unberücksichtigt geblieben. Es handelt sich dabei um Wertpapiere von vielen Millionen Pfund Sterling. Die nach der obigen Aufstellung sich ergebende Lage der Deutschen Bank besserte sich in der Folge noch dadurch, daß bei ihr 532 229 Pfd. St. aus brasilianischen Schatzwechseln eingingen, die nach Kriegsausbruch fällig wurden. Bis Ende September 1916 hatten sich die oben angeführten Fehlbeträge um 87 091 Pfd. St. auf 5 020 422 Pfd. St. vermindert. Die Verbindlichkeiten gegenüber englischen Untertanen und solchen verbündeter und neutraler Länder im Betrage von 27 600 000 Pfd. St. waren bis zu demselben Zeitpunkt abgewickelt. Die Akzeptverbindlichkeiten der Banken hatten sich in derselben Zeit von 11 835 037 Pfd. St. auf 4 810 823 Pfd. St. verringert. In den Händen der Banken blieben an dem genannten Tage noch 26 000 000 Pfd. St. Wertpapiere. Die Kosten der Zwangsverwaltung beliefen sich bis zum 30. Juni 1916 auf 24 011 Pfd. St. Über den Stand der Dinge am 30. September des vergangenen Jahres gibt der Bericht die folgende Aufstellung:

Geschätzter Reinüberschuß des Vermögens über Verbindlichkeiten:

Deutsche Bank	Dresdner Bank	Diskonto-Gesellschaft
1 540 654 £	979 526 £	412 810 £

Geschätzter Reinehlfbetrag:

Österreichische Länderbank	Anglo-Österreichische Bank
494 927 £	453 953 £

Als Aufgaben, die noch zu lösen bleiben, bezeichnet der Bericht die Einziehung aller noch ausstehenden Forderungen und die Hinterlegung der eingegangenen Beträge bei der Bank von England. Von allen Banken, mit Ausnahme der Deutschen Bank, sind die von der Bank von England gegebenen Vorschüsse nicht zurückgezahlt worden und im Fall der Länderbank sind die Forderungen der nichtgedeckten Gläubiger nicht voll befriedigt. Die bei den Banken verbliebenen Guthaben und Wertpapiere, die nichtfeindlichen Kunden der Banken gehören, sind auszuzahlen. Andere Werte als die, die zur freien Verfügung nichtfeindlicher Kunden stehen, müssen der Zwangsverwaltung übergeben werden, und die Pfandrechte der Banken sind geltend zu machen. Die Bankgebäude sind zu ver-

kaufen und die Zwangsverwaltung ist zu beenden, sobald sie in Besitz der Käufer übergegangen sind. Damit ist die völlige und dauernde Auflösung der Londoner Niederlassungen der feindlichen Banken ausgesprochen.“

Einem weiteren Bericht über die Zwangsauflösung deutscher und österreichischer Banken in England ist über die angestellten Ermittlungen folgendes zu entnehmen:

„Bis zum 30. September 1916 hat die Liquidation der Banken folgende Ergebnisse gezeitigt:

1. Verbindlichkeiten an Engländer, Verbündete und Neutrale sind in Höhe von 27 600 000 Pfd. St. abgedeckt worden.
2. Wertpapiere im Betrage von 7 800 000 Pfd. St., die Engländern, Verbündeten oder Neutralen gehörten, sind ausgeliefert worden.
3. Aktiva in Höhe von 23 460 000 Pfd. St. wurden flüssig gemacht.
4. Die den Banken seitens der Bank von England gewährten Vorschüsse von 11 835 000 Pfd. St. wurden bis auf 4 810 000 Pfd. St. zurückgezahlt.
5. Von den am 30. September 1916 im Gewahrsam der Banken befindlichen Sicherheiten, deren Wert auf 26 Mill. Pfd. St. geschätzt wird, sind Einzelheiten über 3 Mill. Pfd. St. am 31. Oktober v. J. der Überwachungsstelle mitgeteilt worden.“

Von besonderem Interesse ist derjenige Teil des amtlichen Berichts, der die im Augenblick des Kriegsausbruchs in London umherschwirrenden Gerüchte behandelt. In Citykreisen wurde damals allgemein geglaubt, daß die Londoner Niederlassungen der „feindlichen“ Banken unmittelbar vor der Kriegserklärung große Mengen an Bar und Wertpapieren nach dem Kontinent gesandt hätten. Die amtlichen Nachforschungen ergaben nunmehr, daß diese wilden Gerüchte unbegründet waren: „In den zwei Wochen vor dem 3. August 1914 sind ungewöhnlich große Rimessen nicht erfolgt. Am 29. Juli 1914 sandte die Londoner Filiale der Deutschen Bank 2 Mill. Mark 3prozentige deutsche Anleihen nach Berlin. Die Stücke gehörten der Zentrale. Am 3. August 1914 lieferte dieselbe Filiale an die österreichisch-ungarische Botschaft 4½prozentige österreichische Anleihen im Werte von 318 883 Pfd. St. Die Stücke gehörten einer Behörde in Deutschland. Die Dresdner Bank in London sandte am 30. Juli 1914 für 89 500 Pfd. St. Budapester Stadtanleihe an die

Berliner Zentrale, welcher die Titres gehörten. Dagegen beorderte die Londoner Niederlassung der Dresdner Bank, mit Einwilligung der Berliner Zentrale, am 31. Juli 1914 die Verschiffung von 2 Mill. Dollar Gold von New York nach London. Das Gold war zugunsten der Dresdner Bank für die Bank von England bestimmt. Die übrigen drei Institute haben in der kritischen Zeit vor Kriegsausbruch überhaupt keine Versendungen zu verzeichnen gehabt.“

Überblickt man das Vorgehen Englands gegen die feindlichen Banken, dann kann man nur zu einem vernichtenden Urteil über die englischen Maßnahmen kommen. Mag die Konkurrenz der deutschen Banken auch noch so drückend gewesen sein, nichts rechtfertigt ein derartig piratenhaftes Verhalten. Es entsteht nun die Frage, welche Folgen die Zwangsauflösung der Banken haben wird. Wenngleich man noch keinen Überblick darüber hat, welche Verluste bei der Liquidation entstanden sind, so kann man doch als feststehend annehmen, daß die deutsche Bankwelt nicht unerheblich betroffen wird. Denn der Schaden liegt vor allem in der Differenz zwischen dem tatsächlichen Werte der Niederlassung und dem Erlös bei der Zwangsaufliquidation. Aber das reicht noch nicht aus. Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Kundschaft für lange Zeit verloren ist, daß ein aufnahmefähiger Markt verschlossen wird und die sehr erheblichen Zukunftschancen völlig zerstört sind. Nicht nur der gegenwärtige Wert der Niederlassung darf in Ansatz gebracht werden, sondern man muß auch die Vorteile berücksichtigen, den die deutsche Bankwelt in Zukunft aus den Unternehmungen hätte ziehen können. Betrachtet man alle diese Gesichtspunkte, dann muß man zugeben, daß eine ernsthafte Schädigung eingetreten ist. Aber England wird wahrscheinlich keinerlei Anlaß haben, über diese Schädigung allzusehr zu frohlocken, denn die Zwangsauflösung deutscher Banken stellt, wie die meisten Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, ein zweiseitiges Schwert dar. England hat nicht nur Nutzen davon, im Gegenteil, vielleicht ist der Schaden, den England erleidet, in Zukunft noch größer als derjenige, der Deutschland betroffen. Mit dem Vorgehen gegen deutsche Bankniederlassungen hat England einen großen Teil seiner deutschen Kundschaft vertrieben, und wenn auch im Geschäftsleben manches vergessen wird, was sich während des Krieges ereignet hat, die Zwangsauflösung deutscher Firmen bleibt eine Maßnahme,

deren die deutsche Geschäftswelt stets eingedenk sein wird. In absehbarer Zeit wird keine deutsche Bank wieder nach England gehen, um dort eine Niederlassung zu errichten.

Bemerkenswert ist, daß sich mit dieser Frage vor einiger Zeit eine englische Zeitschrift, nämlich „Bankers Magazine“, befaßt hat. Im Februarheft des Jahrgangs 1917 führt dieses Organ in zynischer Weise folgendes aus:

„Im allgemeinen vergißt man rasch, aber das deutsche Volk wird sich vollständig von den in seinem Namen begangenen Scheußlichkeiten lossagen müssen, um die auch dann nur allmähliche Wiederherstellung der engen Finanz- und Handelsbeziehungen, die so viele Jahre bestanden haben, zu ermöglichen. Deshalb kann man jetzt, wo der Krieg noch tobt, unmöglich die Zukunftsentwicklung der Frage bestimmen. Dennoch hat die Regierung das Rechte getroffen, als sie im Verlauf der Liquidierung der feindlichen Bankniederlassungen keine irgendwie konfiskatorische (!) Maßnahmen versuchte und eher zu nachsichtig war, damit nicht zu der geringsten Klage über irgendein unerlaubtes Vorgehen Anlaß gegeben würde. Man darf ferner nicht übersehen, daß seit vielen Generationen der kosmopolitische Charakter des Londoner Geldmarktes und die freie Zulassung aller Nationen eine Sache gewesen ist, deren man sich rühmen durfte. Man hat es offen als ein Stück unseres Freihandelssystems anerkannt, welches die Gewährung der Gastfreundschaft an jedermann verlangte. Das System mag gut oder schlecht oder im wesentlichen gut, doch übertrieben gewesen sein. Jedenfalls würde die von vielen Seiten so hitzig verlangte Aufschließung des einen oder anderen Unternehmers ohne gebührende Sicherung seiner Aktiva nicht nur unserer Würde und unserem Ruf als große Nation nicht entsprochen haben, sondern hätte auch unserem Kredit bei neutralen Völkern schädlich sein können.“

Wenn jemals das Gastrecht schnöde mißbraucht worden ist, dann haben es die Engländer gegenüber der deutschen Bankwelt getan.

Werden nun die deutschen Banken in absehbarer Zeit dem Londoner Markt fernbleiben, dann fallen auch die Geldsendungen, die bisher von Deutschland aus an die Niederlassungen deutscher Banken nach London erfolgten, fort, die zu einem erheblichen Teil die Leistungsfähigkeit des Londoner Geldmarktes stützten. Nach den Erfahrungen, die man in diesem Kriege gemacht hat, wird man die englischen Banken so wenig wie möglich in Anspruch nehmen, und da es deutsche Banken in London vor-

läufig nicht gegeben wird, so wird man versuchen, direkte Geschäftsverbindungen zwischen den überseeischen Käufern und Verkäufern anzuknüpfen. Den Vorteil hiervon wird zu einem gewissen Teil die deutsche Bankwelt haben, also eine ähnliche Erscheinung, wie man sie bei der Ausschaltung des Sterlingwechsels beobachten kann. Daß im übrigen die englische Bankwelt gar nicht imstande ist, die deutschen Wettbewerber zu ersetzen, das hat man ja in Friedenszeiten schon gesehen, und für die Zukunft ist kaum eine wesentliche Änderung der englischen Geschäftstechnik zu erwarten. In sehr klarer Weise faßt Jaffé<sup>91)</sup> seine Untersuchungen über das englische Bankwesen mit folgender Kennzeichnung zusammen:

„Woran es liegt, wenn auch auf diesem Gebiet die alte Tatkraft und der alte Wagemut Englands zu erlahmen beginnt, ist schwer zu entscheiden. Zum Teil ist jedenfalls die mangelnde Anpassungsfähigkeit, zum anderen Teil eine gewisse Sathheit und Selbstzufriedenheit daran schuld, und endlich nicht zum wenigsten der Mangel an Organisationstalent großen Maßes, der dazu führt, daß ganz große volkswirtschaftliche Organisationen in England nicht entstehen oder doch sehr schnell einer starren Routine anheimfallen und sich aus dem gewohnten Geleise nicht herauswagen. Die Folge davon ist, daß auch, was die Organisation seines Kreditwesens anbelangt, England nicht mit der Zeit fortschreitet, daß es, zum Teil am Alten und Überlebten haftend, nicht ausreichend gerüstet ist, um die auf allen Seiten ihm erwachsenden Mitbewerber erfolgreich zu bekämpfen.“

Was damals festgestellt wurde, gilt auch heute noch. Im übrigen darf man nicht annehmen, daß die Engländer mit der Zwangsliquidation alles das erreicht haben, was sie erstrebten. Das ist keineswegs der Fall gewesen. Ebensowenig wie es den Engländern gelungen ist, Aspirin, Salvarsan oder Formamint herzustellen, ebensowenig konnten sie die verdrängten deutschen Banken ersetzen. Nichts charakterisiert in dieser Beziehung die Erfahrungen der Engländer besser, als die Feststellungen, die man in Ägypten gemacht hat. Dort hat man die Niederlassung der Deutschen Orientbank zwangsweise aufgelöst, und man hoffte, daß man sich sofort des ganzen Geschäftes bemächtigen könnte. Wie sehr man sich aber hierin getäuscht hat, zeigt am besten nachstehende Notiz:

Zu der Liquidation der Deutschen Orientbank in Ägypten

<sup>91)</sup> a. a. O., Seite 345.

bemerkt die Zeitschrift „The Near East“ vom 25. August 1916<sup>92)</sup>: „Die Liquidation wird voraussichtlich in zwei Monaten abgeschlossen und die Existenz der deutschen Niederlassung alsdann für Handels- und Finanzkreise Ägyptens erloschen sein. Es ist bemerkenswert, daß die Deutsche Orientbank, die vor zehn Jahren in Ägypten gegründet wurde, sich allmählich fortschreitend eine solche Stellung im Lande gesichert hat. Von zuverlässiger Seite wird uns mitgeteilt, daß die Deutsche Orientbank im ersten Jahre 50000 Ballen ägyptische Baumwolle kaufte, im zweiten Jahre 100000 Ballen, im dritten Jahre 250000 Ballen, und daß sie fortfuhr, ihre Baumwolleneinkäufe auszudehnen, bis sie imstande war, etwa über ein Drittel der ganzen Baumwollernte zu verfügen.“

Freilich scheint man mit dieser Zwangsliquidation die „Henne geschlachtet zu haben, die die goldenen Eier legte“, denn die Ankäufe der Deutschen Orientbank an ägyptischer Baumwolle kamen der ägyptischen Volkswirtschaft sehr zustatten. Das Fehlen dieser Käufe machte sich daher sehr unangenehm für Ägypten bemerkbar. Das geht aus einer Notiz der oben-erwähnten Zeitschrift vom 21. Juni 1916 hervor. Es heißt dort:

„Infolge des Krieges wird eine Anzahl feindlicher Firmen, die ungefähr über ein Drittel der ägyptischen Baumwollernte im Werte von etwa 10 Mill. Pfd. St. verfügte, zwangsweise aufgelöst. Dies verursacht eine große Lücke in der Organisation des Warenvertriebes in Ägypten, die in den letzten Jahren kaum in einem dem Umfang und dem Werte der umgesetzten Waren entsprechenden Verhältnis erweitert worden war. Bis jetzt ist kein Anzeichen vorhanden, daß irgend eine britische oder eine Firma unserer Verbündeten sich anschickt, diese Lücke auszufüllen... Indes ist es dringend geboten, unverzüglich zu handeln, da ich erfahre, daß drei neue hiesige, nicht britische Firmen während der letzten Wochen Vorkehrungen getroffen haben, ein Geschäft anzufangen. Diese werden nicht unterlassen, die Dienste der besten Baumwoll-Sachverständigen und ausländischer Vertreter in Anspruch zu nehmen.“

Dieselben Erfahrungen, die man in Ägypten gemacht hat, wird man auch anderswo machen und es wird einstens der Tag kommen, an dem man bereuen wird, daß man im Wirtschaftskampfe gegen Deutschland zu kurzzeitig gewesen ist. Der Haß, der die englischen Staatsmänner geleitet hat, ist stets ein schlechter Berater gewesen.

<sup>92)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 84.

## 6. Die Zwangsliquidation.

„Einen Vertrag anzuerkennen und ihm Wirksamkeit zu geben durch die Annahme, daß er für die Vertragsteile rechtsverbindlich geblieben sei, hieße das Ziel unseres Landes die Lähmung des feindlichen Handels vereiteln.“

Aus dem Urteil des  
Supreme court of judicature  
vom 21. Dezember 1915.

Der Krieg gegen den deutschen Handel, der sich bisher auf Zahlungsverbote, Handelsverbote und dgl. beschränkt hatte, wurde im Laufe des Krieges immer mehr ausgedehnt. Den Deutschen in England und namentlich den Filialen deutscher Unternehmungen wurde die Tätigkeit schließlich unmöglich gemacht. Einen Einblick in die Stimmung des englischen Parlaments über die Maßnahmen gegen den deutschen Handel gibt der Bericht der „Times“ über die Sitzung des Unterhauses vom 22. Januar 1915. Es heißt dort:

„Im Unterhaus vertritt der Solicitor General Sir G. Cave die Novelle zum „Gesetz gegen den feindlichen Handel“ und erläutert seine wesentlichen Bestimmungen:

1. Bereits nach dem zu Anfang des Krieges eingebrachten Gesetz wurden Handelsgesellschaften mit feindlichen Teilhabern von einer Aufsichtsperson verwaltet, die dafür sorgte, daß alle Gewinnanteile nicht in die Hände der ‚feindlichen‘ Teilhaber gelangten, sondern von einem Treuhänder verwaltet wurden. Aber das feindliche Geschäft bestand weiter, der Kredit des Geschäftes dauerte fort, ja er wurde in gewissem Sinne noch durch die zurückgelegten, an feindliche Teilhaber nicht ausbezahlten Gewinnanteile erhöht. Sogar während der Kriegszeit erhielt der feindliche Teilhaber auf diese Weise einen gewissen Kredit, der zum Schaden Englands verwendet werden konnte. Dadurch, daß feindliche Handelsgesellschaften, wenn auch unter Beschränkungen, fortbestehen konnten, war es bis heute möglich, daß ein gewisser Teil der englischen Schifffahrt in deut-



schen Händen blieb. Die bisherigen Maßregeln sind also völlig ungenügend.

Das Gesetz schlägt daher vor, daß das Handelsamt (Board of Trade) Vollmacht erhält, schärfere Maßregeln gegen Geschäfte, die ganz oder vorwiegend im Besitz feindlicher Untertanen sind, durchzuführen. Es kann entweder verfügen, daß jedes feindliche Geschäft während des Krieges seinen Betrieb einzustellen hat, oder daß es liquidiert werde. Auszunehmen würden sein Geschäfte, deren Aufrechterhaltung im britischen Interesse notwendig ist, oder die zu unbedeutend sind (kleine Bäcker, Friseure u. dgl.), um besondere Maßnahmen zu rechtfertigen, bei deren Aufhebung z. B. auch die Gefahr bestände, daß der Geschäftsinhaber und seine Familie der Armenpflege zur Last fallen würden. Einer Versicherungsgesellschaft mit deutschen Aktionären würde man die Fortsetzung des Geschäftes zum Teil gestatten müssen, um die englischen Versicherungsnehmer (!) davor zu bewahren, ihre Policen vergebens bezahlt zu haben. In Fällen, wo eine Firma liquidiert wird, sollten britische und neutrale Gläubiger einen Vorzug vor feindlichen erhalten.

2. Es soll das Gesetz solchen Gesellschaften helfen, bei denen nur einige wenige Anteile in feindlicher Hand sind, die aber unter dem verständlichen Vorurteil leiden, das augenblicklich gegen alle Unternehmungen herrscht, an denen der Feind in irgendeiner Weise beteiligt ist. Das Gesetz sieht daher vor, daß in solchen Fällen der feindliche Anteil ausgekauft werden kann. Diese Anteile würden den englischen Teilhabern zufallen und der Erlös dafür dem Treuhänder übergeben werden. Es würde so ein gewisser feindlicher Besitz sich in englischen Händen ansammeln. England beabsichtige nicht, das feindliche Eigentum zu konfiszieren. Aber England müsse erst sehen, wie englisches Kapital im feindlichen Auslande behandelt würde, und sichere sich auf diese Weise ein Pfand, um eine würdige Behandlung seiner Untertanen zu gewährleisten oder diese im schlimmsten Falle zu entschädigen.

3. Patente, an denen feindliche Ausländer beteiligt sind, würden ebenfalls dem Treuhänder übergeben werden, der Vollmacht haben würde, Lizenzen zu erteilen.

4. Alle diese Beschränkungen des feindlichen Handels sollten nicht mit dem Friedensschluß automatisch außer Kraft treten. Nach dem Friedensschluß müsse zunächst einmal festgestellt werden, wie das englische Eigentum im feindlichen Auslande behandelt wurde. Die Beschränkungen sollten dann, sowie die nötigen Erhebungen vorlägen, durch königliche Verordnung (Order in Council) aufgehoben werden.

In der Erörterung erklären sich alle Redner mit dem Gesetz einverstanden. Abgeordneter Sir H. Dalziel gibt die Zahl der von der Regierung beaufsichtigten deutschen Firmen auf 600 an. Abgeordneter Butcher bezeichnet es als das Ziel des Krieges, England, seine Kolonien und seine Verbündeten dauernd von jeder Art des Handelsverkehrs mit einer Nation zu befreien, die sich durch ihre berechnete Barbarei außerhalb des menschlichen Kulturreiches gestellt hat. Abgeordneter Gilbert (Lib.) verlangt, daß auch gegen Firmen mit englischen Namen vorgegangen werde, die vor dem Kriege deutsche Namen gehabt hätten. Abgeordneter Stewart (Kons.) versteht nicht, daß man nicht schon lange deutsches Eigentum in England annektiert habe. Abgeordneter Sir G. C. Marks (Lib.) meint, daß viele englische Ersatzartikel für frühere deutsche Waren nach dem Frieden nicht konkurrenzfähig sein würden, wenn die deutschen Erzeugnisse wieder in das Land kämen. Abgeordneter Sir J. Walton (Lib.) klagt darüber, wie zärtlich man bisher alle Deutschen in England behandelt habe. England müsse dafür sorgen, daß Deutschland nach dem Kriege nicht wieder in die Höhe käme.“

Mit dieser Parlamentsverhandlung wurde die zwangsweise Liquidation „feindlicher Unternehmen“ eingeleitet. Durch das Gesetz vom 27. November 1914 war zunächst nur die Sequestration feindlicher Vermögen geschaffen worden, und damit hatte England das Beispiel Frankreichs nachgeahmt, das gesamte feindliche Vermögen einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Angeblich erfolgte diese Maßnahme, um Geldzahlungen an Personen zu verhindern, die in einem feindlichen Lande wohnen oder dort Geschäfte betreiben. Das war naturgemäß nur ein Vorwand, denn derartige Geldzahlungen wurden einerseits durch das Zahlungsverbot und andererseits durch die bestehende Kontrolle der aus England auslaufenden Briefe hinreichend verhindert. Es war durchaus nicht notwendig, das gesamte feindliche Vermögen einer Sequestration zu unterwerfen, und gerade aus der Tatsache, daß sich England zu einer so weitgehenden Maßregel entschloß, geht hervor, daß man schon damals einschneidende Maßnahmen beabsichtigte. Die Unterlage hierfür bildete die im gleichen Gesetz vorgeschriebene Bestandsaufnahme des feindlichen Vermögens, durch die England einen Überblick über die Aktiva der Feinde in Großbritannien erhielt. Schon damals war vorgesehen, daß das feindliche Vermögen liquidiert werden kann, denn die

gerichtliche Verfügung konnte bestimmen, daß aus dem betreffenden Vermögen die Schulden des Feindes bezahlt werden müssen<sup>93</sup>).

Es heißt nämlich in der betreffenden Verordnung ausdrücklich, daß „mit Ermächtigung des Gerichtes, durch dessen Verfügung das einem Feinde gehörige Eigentum dem Verwahrer auf Grund des Gesetzes überwiesen wird, oder auf Grund eines Urteils gegen einen Feind der Verwahrer aus dem an ihn abgelieferten Eigentum die in der Ermächtigungsverfügung bezeichneten Schulden des Feindes ganz oder teilweise bezahlen kann“. Hieraus geht schon hervor, daß der Verwahrer zur Bezahlung der Schulden eine Realisierung der Vermögensbestände und damit eine Liquidation einleiten konnte. Es war also nur der Vorläufer für das später sehr einschneidende Liquidationsgesetz, das am 27. Januar 1916 erlassen wurde.

Dieses Liquidationsgesetz ist, wie schon erwähnt, nur die Folge der vorhergehenden Maßregeln. Es knüpft an die früheren Bestimmungen und gibt den englischen Behörden außerordentlich weitgehende Rechte.

Schon vorher hatten die Engländer in ihren Kolonien mehrfach Liquidationen deutschen Eigentums vorgenommen, u. a. in den Straits Settlements, in Ceylon und in Ägypten. Auch in Singapore ist man in ähnlicher Weise mit dem deutschen Eigentum umgegangen. Dort hatten schon um die Mitte des Jahres 1915 die Engländer die zwangsweise Auflösung aller deutschen Firmen im Bereiche der britischen Kolonie im fernen Osten verfügt. Die „Times“ wies in einem Aufsatz vom 20. Januar 1916 auf das kommende Gesetz hin, das sie als „drastig“ bezeichnete, und das ihrer Ansicht nach, wenn es nur energisch genug angewandt wurde, auch die letzte Spur deutschen Einflusses aus dem englischen Handel entfernen werde. Diese Zeitung kündigte damals schon den wesentlichen Inhalt des Gesetzes an, der darin bestand, daß das Handelsamt das Recht habe, Geschäfte feindlicher Personen oder Gesellschaften ganz aufzulösen und daß es darüber hinaus die bisher fehlende Handhabe biete, britische Gesellschaften „von deutschen Aktionären zu befreien“. Darüber hinaus könnte in Zukunft alles feindliche Eigentum, darunter auch Aktien und Beteiligungen jeder Art, vom Handelsamt zu

---

<sup>93</sup>) Curti, Seite 16 a. a. O.

jedem annehmbaren Preise verkauft werden. Ferner wird, so hieß es in der „Times“, der Zwangsverwalter ermächtigt, feindliche Patente, die bei Ausbruch des Krieges noch nicht endgültig erteilt waren, auf sich übertragen zu lassen. Dies sei ein wichtiger Punkt, da einige Munitionspatente davon berührt werden. Schließlich besagt das Gesetz, — so hieß es a. a. O. —, daß alle Beschränkungen des feindlichen Eigentums auch für die Zeit nach dem Kriege in Kraft bleiben würden, solange nicht eine neue Regierungsverfügung sie aufhebe. Diese Maßnahmen seien eine wichtige Neuerung gegenüber den früheren Gesetzen, namentlich als wirksame Waffe in einem etwaigen späteren Handelskriege.

Nach dieser Ankündigung war kein Zweifel mehr darüber möglich, daß das Gesetz vom 27. Januar 1916 von einschneidender Wirkung sein würde. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind:

„Wenn es dem Handelsamt scheint, daß ein in England betriebenes Unternehmen wegen der feindlichen Staatsangehörigkeit ganz oder hauptsächlich zugunsten oder unter Kontrolle feindlicher Staatsangehöriger geführt wird, so kann es, sofern es ihm nicht aus besonderen Gründen unangebracht erscheint, eine Verfügung erlassen, wodurch der Geschäftsbetrieb untersagt wird oder aber die Auflösung des Unternehmens gefordert wird. Das Handelsamt kann eine solche Verfügung jederzeit widerrufen oder abändern. Es kann ein Verbot des Geschäftsbetriebes durch die Auflösung des Geschäftes ersetzen. Wird eine solche Verfügung erlassen, so ist ein Kontrolleur zu ernennen, der die Ausführung der Verfügung überwacht und die Auflösung durchführt. Dem Kontrolleur können dieselben Vollmachten erteilt werden, die einem Liquidator zustehen. Die Vergütung für den Kontrolleur sowie die Kosten sind aus der Geschäftskasse zu decken. Die Verteilung von Geldern und anderem Eigentum, die aus der Geschäftsmasse herrühren, soll nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verteilung einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft maßgebend sind, wobei zuerst die nichtfeindlichen Gläubiger und dann die feindlichen Gläubiger berücksichtigt werden sollen. Der Rest ist nach Einlösung der Verbindlichkeiten in einer vom Handelsamt zu bestimmenden Weise unter die beteiligten Personen zu verteilen. Geldbeträge, die an den Feind zu zahlen sind, sollen an den Zwangsverwalter ausgeliefert werden.

Ist eine Geschäftsmasse in Feindesland vorhanden, so soll der Kontrolleur den Wert einer solchen Masse schätzungsweise feststellen lassen, wobei die Verbindlichkeiten des Geschäftes an den Gläubiger in Feindesland und die Ansprüche von Personen in Feindesland untereinander ausgeglichen werden. Nur der Rest aus solchen Verbindlichkeiten und Forderungen soll bei der Begleichung als forderungsberechtigt gelten.“

Die Verantwortlichkeit des Kontrolleurs wird durch eine besondere Verfügung eingeschränkt, die folgenden Wortlaut hat:

„Das Handelsamt kann auf Antrag eines gemäß diesem Abschnitt ernannten Kontrolleurs nach Erwägung des Antrags und etwaiger Einwände von Personen, die ihm dabei beteiligt scheinen, diesem eine Entlastung erteilen, und eine den Kontrolleur entlastende Verfügung des Handelsamtes soll diesen von jeder Verpflichtung in bezug auf die von ihm bei der Ausübung und Durchführung seiner Befugnisse und Pflichten als Kontrolleur vorgenommenen Handlungen oder begangenen Versehen befreien; solche Verfügung kann indes widerrufen werden, wenn sich erweist, daß sie durch Betrug oder durch Unterdrückung oder Verheimlichung von Tatsachenmaterial erlangt worden ist.“

Ist eine Liquidationsverfügung gegen das in Betracht kommende Geschäft erlassen, so darf ohne Zustimmung des Handelsamts weder ein Konkursantrag, noch ein Antrag auf Beschlagnahme gestellt werden. Lediglich das Handelsamt kann einen Antrag auf gerichtliche Liquidierung der Gesellschaft stellen, und der Erlaß einer Verfügung soll die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft begründen. Um dem Parlament einen Überblick zu geben über das, was auf Grund des Liquidationsgesetzes erfolgt ist, soll das Handelsamt von Zeit zu Zeit Listen aufstellen, auf denen alle die verzeichnet sind, gegen welche derartige Verfügungen ergangen sind. Diese Listen sind dem Parlament vorzulegen. Außerdem werden diese Verfügungen in der „London Gazette“ resp. in der „Edinburgh Gazette“ und „Dublin Gazette“ veröffentlicht.

Eine besondere Bestimmung ist erlassen zugunsten derjenigen Engländer, die gegen ihren Willen in Feindesland festgehalten werden. Diese sind nicht als „Feinde“ oder als in Feindesland befindlich zu behandeln.

Die Verfügung über die Fortdauer der Bestimmungen vom 27. Januar 1916 lautet:

„Eine auf Grund dieses Abschnitts erlassene Verfügung soll ungeachtet der Beendigung des gegenwärtigen Krieges weiter in Kraft bleiben, bis sie durch eine Verfügung des Handelsamts aufgehoben wird.“

Sehr weitgehende Rechte sind denen eingeräumt, die Verträge mit feindlichen Firmen haben. Wenn nämlich ein Engländer vor oder während des Krieges eine Vereinbarung mit einer Firma hat, gegen die eine Verfügung auf Grund des Gesetzes erlassen worden ist, und das Handelsamt erblickt in dieser Vereinbarung ein Zuwiderlaufen gegen öffentliche Interessen, so kann durch Verfügung eine solche Vereinbarung entweder bedingungslos aufgehoben oder auf dem Handelsamt angebracht erscheinende Bedingungen beschränkt werden. Auf Grund einer solchen Bestimmung kann ein derartiger Vertrag als aufgehoben oder entsprechend beschränkt angesehen werden. Dadurch werden Engländer in den Stand gesetzt, sich von lästigen Verträgen zu befreien.

Dem Handelsamt ist ferner das Recht eingeräumt, in Fällen, in denen es ihm angebracht erscheint, alles Eigentum, das einem Feinde gehört oder für seine Rechnung verwaltet wird, durch eine nachträgliche Verfügung dem Zwangsverwalter zum Verkauf, zur Verwaltung oder sonstigen Behandlung zu übertragen. Eine solche Bestimmung hat geschichtliche Bedeutung. Sie ist ausreichend, um dem Zwangsverwalter jedes Eigentum und Recht der Übertragung zu übertragen.

Jeder „feindliche Staatsangehörige“, der sich in England befindet, wird verpflichtet, innerhalb eines Monats genaue Angaben zu machen über die Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, ferner mitzuteilen, welche Wertpapiere, Aktien, Schuldobligationen und dgl. er besitzt und welches Eigentum ihm sonst gehört.

Besondere Bestimmungen sind erlassen für die Inhaber von Patenten. Es heißt dort:

„Wird die Vergünstigung aus einer von einem Feinde oder einem feindlichen Staatsangehörigen oder in seinem Namen oder zu seinen Gunsten hinterlegten Patentanmeldung durch eine Verfügung auf Grund des Abänderungsgesetzes, betreffend den Handel mit dem Feinde, 1914, oder gemäß diesem Gesetze auf den Zwangsverwalter übertragen, so kann das Patent dem Zwangsverwalter als Patentinhaber ausgefertigt und ungeachtet irgendwelcher Bestimmungen in Abschnitt 12 des Patent- und

Mustergesetzes vom Jahre 1907 von dem Generalkontrolleur für Patente, Muster und Handelsmarken dementsprechend gesiegelt werden, und jedes auf diese Weise dem Zwangsverwalter ausgefertigte Patent soll als Vermögensstück gelten, das ihm, wie oben gesagt, durch Verfügung übertragen worden ist.“

Wenn Aktien, Obligationen oder Schuldverschreibungen nach Annahme des Gesetzes für einen feindlichen Staatsangehörigen ausgelost oder an ihn übertragen werden, so können, sofern dies nicht mit Zustimmung des Handelsamtes geschehen ist, die von der Auslosung oder Übertragung Betroffenen keinerlei Rechte oder Rechtshandhabung daraus herleiten, und die Gesellschaft, von welcher das Wertpapier ausgegeben ist, soll von dem Bekanntwerden einer solchen Übertragung weder Kenntnis nehmen, noch daraufhin irgend etwas unternehmen, sofern dies nicht von einem zuständigen Gericht oder Handelsamt gebilligt wird. Ruht das Recht der Ernennung eines Direktors einer Gesellschaft bei einem Feinde, so darf dieses Recht nur mit Genehmigung des Handelsamtes ausgeübt werden. Anderenfalls muß der Betreffende aufhören, die Stelle eines Direktors zu bekleiden.

Wenn eine in Großbritannien eingetragene Gesellschaft nach Annahme des Handelsamtes unmittelbar oder durch einen Vertreter in Zweiggeschäften außerhalb Großbritanniens tätig ist und bei einer solchen Tätigkeit Geschäftsbeziehungen gepflogen werden, die, wenn sie in England gepflogen würden, eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz bilden, so kann das Handelsamt einen Antrag auf gerichtliche Liquidierung der Gesellschaft stellen.

In diesem Gesetz befindet sich ausdrücklich noch die Definition, daß „feindlicher Staatsangehöriger derjenige Angehörige eines Staates ist, der jeweils sich mit Seiner Majestät im Kriege befindet, und daß dieser Ausdruck eine eingetragene Körperschaft, die gemäß den Gesetzen eines solchen Staates errichtet ist, einschließt“.

Der wesentliche Unterschied des Gesetzes vom 27. Januar 1916 gegenüber den früheren Bestimmungen ist, daß hierdurch die Liquidation ganzer Geschäfte, Firmen und Gesellschaften ermöglicht wurde, die bisher nicht als feindliche Ausländer behandelt wurden.

Trotzdem die Gesetze von außerordentlicher Schärfe waren,

zeigten sich, wie bei den meisten englischen Maßnahmen, die Londoner Hetzkreise noch nicht befriedigt. Noch im Februar 1917 schrieb die „Times“ über die Tätigkeit der „Kommission zur Untersuchung des feindlichen Einflusses in England“, „daß die vielfach kritisierte Verzögerung der Liquidierung von Geschäften feindlicher Untertanen mehr auf die Lücken in der Gesetzgebung als auf die Art der Handhabung der Gesetze zurückzuführen sei. Das Handelsamt habe unter den früheren Regierungen nicht genug Machtbefugnisse besessen, und die erwähnte Kommission habe daher eine ganze Reihe von Maßnahmen empfohlen, um in Zukunft alle Ausflüchte, die die Gesetze gewährten, unmöglich zu machen.“ Welcher Art diese Ausflüchte waren, geht aus der Mitteilung der „Times“ nicht hervor. Es ist immerhin bemerkenswert, daß man noch im Jahre 1917, d. h. zu einer Zeit, in der bereits 450 Firmen liquidiert waren, davon sprechen konnte, „daß Ausflüchte gemacht werden“.

Während bei einer Zwangsauflösung feindlicher Firmen Engländer ihrer Verpflichtung zur Lieferung an diese Firma entbunden werden (vgl. den Fall der A. E. G.), billigt die englische Rechtsauffassung das gleiche Recht einer feindlichen Firma nicht zu. Wenn z. B. eine deutsche Firma für eine Million Mark Waren von einem Engländer zu erhalten hat, und sie verpflichtet ist, diese Waren an eine andere englische Firma weiter zu liefern, so stellt sich nach erfolgter Zwangsliquidation die englische Rechtsauffassung folgendermaßen:

Der Lieferant ist von seiner Lieferungsverpflichtung an die feindliche Firma befreit, nicht aber die feindliche Firma von ihrer Verpflichtung gegenüber ihrem Käufer. Diesem steht vielmehr, wenn inzwischen die Preise gestiegen sind, ein Schadenersatzanspruch zu. Diesen Standpunkt hat u. a. das Zivilgericht in Alexandrien vorgenommen<sup>94)</sup>.

Die erste Zwangsliquidation auf Grund des neu erlassenen Gesetzes wurde am 24. Februar 1916 vorgenommen. Darunter befanden sich in der Hauptsache Privatfirmen sowie drei Aktiengesellschaften. Hierunter die bekannte Bleistiftfabrik von A. W. Faber und die Schokoladenfabrik Gebr. Stollwerk.

Auf die erste Zwangsauflösung folgten weitere in ununterbrochener Reihe. Es war eine stattliche Zahl von Firmen,

<sup>94)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 65.



die angesehensten deutschen Häuser waren darunter, und bei der ganzen Art, wie England wirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen pflegt, war es klar, daß man nicht die minderwertigen, sondern die besten Gesellschaften herausgesucht hatte. Die englische Liquidationsliste war direkt ein Verzeichnis führender deutscher Firmen, meist solcher von Welt-ruf, die Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft mitbe-gründet und dadurch den Neid Englands hervorgerufen hatten. Um nur einige wenige zu nennen, seien von den liquidierten Firmen aufgeführt: die Tochtergesellschaft der A. E. G., die Th. Goldschmidt Akt.-Ges., Essen (Ruhr), die Deutschen Sana-togen-Werke, die Klavierfirma C. Bechstein und zahllose andere.

Von deutscher Seite aus waren Schritte unternommen wor-den, um durch Vermittlung eines neutralen Anwalts wenigstens eine Vertretung der Interessen der beteiligten deutschen Firmen bei den Verhandlungen zu ermöglichen. Diesem Wunsche ist von der englischen Regierung entsprochen worden. Dagegen war es nicht möglich, Einzelheiten über die Liquidation zu er-fahren, da das Board of Trade Auskünfte über das Ergebnis der Verhandlungen an beteiligte Kreise glatt ablehnte.

Zu den Unternehmungen, die in England während des Krieges liquidiert wurden, gehört auch die „Electrical Co. Ltd.“, eine Tochtergesellschaft der A. E. G. in Berlin. Die Elektrizitäts-industrie ist ein Gebiet, auf dem Deutschland schon seit Jahren England ganz erheblich überlegen ist, und die Fortschritte, die in Deutschland auf diesem Gebiete gemacht worden sind, über-treffen die englischen ganz beträchtlich. Das mußte natur-gemäß den Konkurrenzneid der Engländer stets wachrufen, und es ist daher leicht erklärlich, daß man in Kreisen der englischen Elektrizitätsindustrie über die Liquidation des Tochterunterneh-mens der A. E. G. außerordentlich erfreut war. Dies kommt unverhohlen in einer Notiz der „Electrical Review“ vom 17. März 1916<sup>95)</sup> zum Ausdruck. Dort wird darauf hingewiesen, welchen Aufschwung die Electrical Co. in England genommen habe, sehr zum Schaden der eigenen englischen Industrie. Es wird im einzelnen gezeigt, mit welchem Kostenaufwand die Organisation ins Leben gerufen wurde, während die englische Industrie der Konkurrenz nicht widerstehen konnte. England und seine Kolonien seien entschlossen, so heißt es da, in Zu-

---

<sup>95)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 41.

kunft keiner deutschen Gesellschaft wieder Einfluß auf den englischen Markt einzuräumen und die Liquidation der Electrical Co. schließe ein für allemal die Tätigkeit der A. E. G. in England aus. Alsdann heißt es wörtlich:

„Im übrigen werden die, welche zu Warenlieferungen an die Gesellschaft verpflichtet waren, sicher froh sein, daß sie durch das Verfahren der Zwangsauflösung von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden sind.“

Aus Anlaß der Liquidation der A. E. G. führte die „Times“ vom 3. November 1916 folgendes aus<sup>96)</sup>:

„Wir erfahren, daß das Geschäft der A. E. G. Electric Company, eine der drei Tochtergesellschaften der A. E. G. in diesem Lande, soeben durch den vom Board of Trade ernannten Controller an Dick, Kerr & Cie. (Limited) verkauft worden ist, deren elektrotechnische Fabriken sich in Breston befinden.

Die A. E. G. Electric Company war die bedeutendste der drei Tochtergesellschaften und hatte Bureaus und Werkstätten in London, Newcastle, Cardiff und Birmingham (Leeds und Glasgow). Sie hatte große Kontrakte für leitende Bergwerke und Schiffbaugesellschaften übernommen, und einer der Gründe, der nach Kriegsausbruch für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit vorgebracht wurde, ist angeblich die Bedeutung der Arbeiten, die sie für Firmen unternommen hatte, die mit Aufträgen der britischen Regierung beschäftigt waren. Der Umfang der Aufträge schwankte im Werte von £ 1000 bis £ 40 000, und die flüssigen Mittel hierzulande beliefen sich auf £ 100 000. Da diese Aktiven jetzt auf den Public Trustee übertragen worden waren, blieb, abgesehen vom Lager, nur noch der goodwill verkäuflich; der gezahlte Preis ist angeblich nicht groß, da der Gewinn der Gesellschaft natürlicherweise während des Krieges sank. Vor dem Kriege beschäftigte die Gesellschaft eine Armee von deutschen Mechanikern. Das gesamte Kapital befand sich in Händen der Muttergesellschaft in Berlin. Wie man sagt, ist während des Krieges das deutsche Personal durch britisches ersetzt worden, und dieses ist nun durch Dick, Kerr & Co., ebenso eine Anzahl unerledigter Aufträge, übernommen worden. Der Controller, Mr. Maurice Jenks, 6, Old Jewra, E. C., war von dem Board of Trade am 7. Juli dieses Jahres ernannt worden. Seine Verbindung erlischt, nachdem die deutsche Firma insgesamt an eine britische übergegangen ist, abgesehen von der Einziehung gewisser Buchforderungen.

<sup>96)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 101.

Der Controller für die Electrical Company Ltd., eine der zwei anderen Tochtergesellschaften des deutschen Konzerns in diesem Lande, wurde durch den Board of Trade am 9. März ernannt. Ende Juli erging ein Befehl, nicht weiter zu verkaufen, und am 17. Oktober wurde durch Messrs. Wheatley, Kirk, Price & Co. über den Rest des Lagers verfügt. Ihr Geschäftssitz war in der Charing Cross-road.

Die dritte Tochtergesellschaft ist die A. E. G. Electric Company of South Africa. Ihre Geschäfte hier haben sich, wie man sagt, ausschließlich auf die Handhabung von Aufträgen von elektrotechnischen Apparaten durch die südafrikanischen Minen beschränkt. Der Controller wurde am 7. Juli ernannt. Es ist beabsichtigt, die Firma in diesem Lande binnen kurzem zu schließen. Über das Lager in Südafrika verfügt die Regierung der Union entsprechend der kürzlichen Gesetzgebung.“

Zu den liquidierten Unternehmungen gehört u. a. auch die englische Mannesmann-Gesellschaft, die sich mit der Herstellung nahtloser Röhren befaßt. Die British Mannesmann Co. beschäftigte ungefähr 1600 Arbeiter. Bei Kriegsausbruch machte sich gegen die Firma eine starke feindliche Gesinnung bemerkbar. Nach einer Mitteilung der „Morningpost“ vom 3. Juli 1916 konnte die Arbeitseinstellung der Firma nur dadurch verhindert werden, daß der erste Geschäftsführer interniert wurde. Das Unternehmen der Mannesmann-Gesellschaft wurde einer englischen Firma übertragen. Dies wurde von der „Morningpost“ mit folgenden Worten begrüßt: „Die Übertragung der Werke wird von großer Wichtigkeit sein, da hierdurch der Gesellschaft eine weitere Verwertungsmöglichkeit für ihren Stahl gesichert wird.“

Aus einem Privatbericht aus England<sup>97)</sup> geht hervor, daß der Zwangsliquidator feindlicher Firmen es ablehnte, für die Aufrechterhaltung von Patenten der zu liquidierenden Firmen Zahlungen zu leisten. Die Folge davon war, daß unter Umständen wertvolle Patente gefährdet werden konnten. Die Inhaber liquidierten Firmen waren daher gezwungen, trotzdem ihre Firmen in England aufgelöst wurden, für die Aufrechterhaltung der Patente selbst zu sorgen und die erforderlichen Gebühren selbst nach England zu übermitteln.

Die „Times“ vom 27. Juli 1916 brachte eine Mitteilung, wonach ein Beirat ernannt wurde, um die einzelnen Fälle, in

---

<sup>97)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 88.

denen deutsche Firmen liquidiert werden sollten, zu prüfen, und entsprechende Vorschläge zu machen. Der Beirat hat die vorgelegten Berichte untersucht, und es ergab sich dabei folgendes Resultat:

Gesamtzahl der geprüften Fälle . . . . .	353
Davon sollen liquidiert werden . . . . .	204,
verfügt werden, daß die feindlichen Interessen britischer Untertanen zum Ankauf freigegeben werden . . . . .	50,
Fälle, auf die das Gesetz nicht zutrifft . . . . .	34,
(in drei von diesen Fällen wurde die Freistellung des Ankaufs an britische Untertanen empfohlen)	
Fälle, in denen aus besonderen Gründen empfohlen worden, keine Verfügung zu erlassen . . . . .	37,
Keine Vorschläge wurden gemacht in Fällen	9,
Vorschlag der Annulierung der Kontrakte	10,
Aufschiebung der Prüfung, Fälle . . . . .	9.

In der überwiegenden Mehrzahl ist also die Liquidation vorgeschlagen worden.

Wie von deutscher amtlicher Seite bekanntgegeben wurde, erfolgte die Liquidation in der Regel mit der größten Beschleunigung und vielfach unter Beiseitlassung aller Gebräuche und Rücksichten eines ordentlichen Geschäftsverfahrens. Dadurch seien außerordentlich hohe Werte und moderne Großbetriebe mit allen Einrichtungen dem ersten besten, der sich zu diesen unsauberen Geschäften hergeben wollte, zu Schleuderpreisen angeboten worden. In einem Falle, den die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erwähnt, wurde den deutschen Aktionären einer britischen Gesellschaft der „freiwillige“ Verzicht ihres Aktienbesitzes zu 50% des Börsenwertes angeboten mit dem Bemerken, daß bei einer Zwangsliquidation ein so günstiges Ergebnis nicht zu erwarten sei! In einem anderen Falle wurden Pfund-Aktien, die einen hohen Kurswert besaßen, für 10 sh fortgegeben.

Die deutsche Regierung hat zunächst die Wirkung des Gesetzes abgewartet, und wie sie mitteilt, hatte sie zunächst gezögert, Vergeltungsmaßnahmen zu treffen. Man wollte vielmehr sehen, ob und in welcher Weise England dieses Gesetz verwirklichen würde. Gegen das Erwarten der deutschen Regierungsstellen hat man aber das Gesetz sehr schnell in die

Praxis umgesetzt und dadurch die deutsche Regierung zu Gegenmaßnahmen direkt gezwungen.

Die Zwangsliquidation „feindlicher“ Unternehmungen stellte für Deutschland etwas vollkommen Neues dar. Derartige Kampfmethoden waren Deutschland noch fremder als das Verbot des Handels oder der Zahlung an das feindliche Ausland. Angesichts der Ungeheuerlichkeit der Maßregel hat denn auch die Reichsregierung hier besonders lange gewartet, bis sie zu Gegenmaßnahmen schritt. Schon am 27. Oktober 1914 hat die britische Regierung in Hongkong eine Verordnung erlassen, die die zwangsweise Liquidierung der von Deutschen oder für deutsche Rechnung betriebenen Unternehmungen und der persönlichen Angelegenheiten deutscher Staatsbürger einführt. Diese Liquidierung bezeichnete die deutsche Regierung als eine Maßregel „ohne irgendwelchen Anlaß, ja ohne Vorgang und Beispiel in der Geschichte der Kriegführung überhaupt“. Auf Grund des Liquidierungsgesetzes wurden in Hongkong blühende deutsche Unternehmungen völlig vernichtet. Im gleichen Jahre wurde in den Straits Settlements eine Liquidierung deutscher Unternehmungen vorgenommen. Hierüber äußert sich die Reichsregierung<sup>98)</sup>:

„Um jede Willkür der Liquidatoren, ja selbst eine absichtliche Bereicherung des Liquidators aus dem ihm anvertrauten Vermögen zu verdecken, hat hier die Regierung sogar angeordnet, daß die Bücher, Papiere, Rechnungen und Urkunden der feindlichen Ausländer und die des Liquidators nach näherer Anweisung des Gouverneurs zu vernichten oder in anderer Weise zu behandeln sind.“

Nachdem man in Hongkong und den Straits Settlements den Anfang gemacht hatte, wurden in Trinidad, Tobago, Nigeria, Zanzibar, Britisch-Ostafrika, Ceylon, Indien, Australien, Ägypten und in Südafrika, ja sogar auch in einigen deutschen Kolonien Zwangsliquidationen vorgenommen. Zu diesen Maßnahmen äußert sich die Reichsregierung<sup>99)</sup>:

„Wenngleich diese Maßnahmen, die in entfernten Weltteilen britische Willkür gegen deutsche Privatrechte ergriffen hat, auf Weisung der britischen Regierung in London ergangen sind, ist doch in England selbst bis zu Beginn dieses Jahres die Regierung vor derartigen Maßnahmen zurückgeschreckt,

<sup>98)</sup> Reichstags-Drucksache Nr. 403, Seite 216.

<sup>99)</sup> Reichstags-Denkschrift Nr. 403, Seite 216.

wohl in der Erwägung, daß eine derartige brutale Plünderung fremden Vermögens ihrem Ansehen und ihrem Kredit in der Welt doch mehr schaden könnten, als die Bereicherung aus dem fremden Vermögen ihr nützen würde.

Diese Erwägungen haben indessen bei der britischen Regierung auf die Dauer nicht die Oberhand behalten, vielmehr hielt sie es, nachdem die planmäßige Vergewaltigung der Rechte feindlicher Privatpersonen wie ja auch neutraler Staatsangehöriger einen gewissen Punkt erreicht hatte, für konsequent und nützlich, sich nunmehr auch an dem in England selbst befindlichen deutschen Vermögen in ähnlicher Weise zu vergreifen, wie dies in Hongkong, den Straits Settlements und anderen britischen Kolonien schon längst geschehen war. Die Aufsicht auf den aus einem solchen Plünderungszug gegen fremdes Privatvermögen zu erhoffenden Gewinn hat den Ausschlag gegeben und mächtiger gewirkt, als die Rücksicht auf den in Friedenszeiten sorgsam gehüteten guten Ruf und Kredit Englands als Verwalter und Bankiers von Vermögen aus aller Welt.“

Unter dem 27. Januar 1916 wurde alsdann das britische Auflösungsgesetz veröffentlicht. Vom 27. Januar 1916 bis zum 31. Juli 1916 wartete die Reichsregierung mit ihren Gegenmaßregeln. Erst als eine größere Anzahl von Liquidationen vorgenommen war, schritt man in Deutschland zu einer Vergeltung. Hierüber äußert sich die Reichsregierung<sup>100)</sup>:

„Es war der britischen Regierung bekannt, daß — trotz der Liquidation deutschen Eigentums in den britischen Kolonien — bis dahin noch kein britisches oder überhaupt feindliches Unternehmen oder Vermögen in Deutschland liquidiert oder enteignet war. Und auch nach Erlaß des britischen Gesetzes vom 27. Januar 1916 hat Deutschland zunächst gezögert, Vergeltungsmaßnahmen dieser Art zu treffen, vielmehr noch abgewartet, ob und in welcher Weise England dieses Gesetz verwirklichen würde, um danach die eigenen Maßnahmen einzurichten. Tatsächlich ist die Anwendung des Liquidationsgesetzes in England eine überaus rasche, ja überstürzte, und, soweit sich bei der sorgfältigen Unterbindung genauerer Nachrichten beurteilen läßt, jedenfalls in einem Teil der Fälle an Willkür, Brutalität und zynischer Verachtung aller Rücksichten auf Privatrechte den Plünderungen in Hongkong und den Straits Settlements durchaus ebenbürtig.

<sup>100)</sup> Reichstags-Denkschrift Nr. 403, Seite 216/217.

Über mehr als 300 deutsche Firmen<sup>101)</sup> ist bis Mitte August 1916 die Liquidation verhängt worden. Die Veräußerung aller Werte der zu liquidierenden Firmen erfolgt in der Regel mit der größten Beschleunigung und vielfach unter Beiseitlassung aller Gebräuche und Rücksichten eines ordentlichen geschäftlichen Verfahrens. So ist es gekommen, daß wertvolle Unternehmungen — es handelt sich vielfach um außerordentlich hohe Werte, um moderne Großbetriebe mit allen Einrichtungen — dem ersten besten, der sich zu diesem unsauberen Geschäft hergeben wollte, zu Schleuderpreisen angeboten wurden. Der willkürlichen Bereicherung, insbesondere des Liquidators selbst, ist Tür und Tor geöffnet.

Zu diesem Raubzug gegen deutsche Unternehmungen in England trat in neuester Zeit auch noch ein Griff in die Effektedepots, die bei deutschen Banken in London liegen. Es galt, sich aus deutschem Privatbesitz diejenigen Mengen von Effekten, insbesondere von amerikanischen Werten, zu verschaffen, deren man zur Unterlage und Finanzierung der in Amerika aufzunehmenden Riesenanleihe bedurfte. England hat auch diesen Eingriff ohne Scheu vollzogen und ohne Rücksicht darauf, daß vor aller Welt dargetan wurde, daß die Sicherheit der Bankdepots in London nicht mehr existiert.

Erst nachdem die Tatsache einer in großem Umfang vorgenommenen rücksichtslosen Liquidation der deutschen Firmen und des deutschen Privateigentums im Britischen Reiche zweifelsfrei festgestellt war, hat die deutsche Regierung Vergeltungsmaßnahmen für unerläßlich erachtet. Demgemäß hat der Bundesrat in der auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes ergangenen Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 871) die entsprechende Gegenmaßnahme ergriffen, und in gleicher Weise wird nunmehr auch in Belgien gegen britische Unternehmungen und britischen Besitz vorgegangen.“

Die deutsche Verordnung vom 31. Juli 1916 schließt sich im allgemeinen dem britischen Gesetz vom 27. Januar 1916 an. Als Unterschied wird aber hervorgehoben, daß das britische Gesetz die dortige Regierung grundsätzlich verpflichtet, die Liquidierung feindlicher Unternehmungen anzuordnen, während in der deutschen Bundesratsverordnung die Entscheidung darüber, ob ein britisches Unternehmen zu liquidieren ist oder nicht, dem Reichskanzler anheimgestellt ist. Nach Auffassung

<sup>101)</sup> Im Februar 1917 betrug die Zahl bereits mehr als 400!

der Reichsregierung ist die deutsche Volkswirtschaft stark genug, um die freie Betätigung ausländischen Unternehmungsgeistes im Inlande zu ertragen. Deutschland hat, so erklärte damals das Reichsamt des Innern, nicht nötig, seinen Gegner wirtschaftlich auszuplündern und zu vernichten. Auch kamen für uns nicht Gesichtspunkte des Handelsneides in Betracht. Das deutsche Liquidationsgesetz soll nicht die in Deutschland ansässigen englischen Geschäfte vernichten, um dadurch den deutschen Kaufleuten ihr Geschäft zu erleichtern. Es handelt sich vielmehr ausschließlich um ein Repressivgesetz, das dem Bundesrat als Waffe dienen sollte. Ausdrücklich erklärte damals die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“:

„Es wird den beteiligten Engländern Gelegenheit gegeben werden, bei ihrer Regierung dahin zu wirken, daß für die Handhabung des englischen Gesetzes nicht die Böswilligkeit der Ausführungsorgane und der Eigennutz der Wettbewerber den Ausschlag geben. Gelingt ihnen das, so werden auch ihre Interessen in Deutschland bei der Auflösung ihrer Unternehmungen eine angemessene Berücksichtigung finden. Sollte sich freilich die britische Regierung auch in dieser Hinsicht der Stimme der Vernunft und der Billigkeit weiterhin verschließen, so werden die britischen Unternehmungen und der britische Besitz in Deutschland und Belgien die ganze Schärfe eines entsprechenden Vorgehens zu fühlen haben<sup>102)</sup>.“

Die Erwartungen der Reichsregierung wurden getäuscht. Die Zurückhaltung, die Deutschland zunächst bei der Liquidierung englischer Unternehmungen in Deutschland übte, machte in England nicht den geringsten Eindruck. Der Vorsprung, den man bei der Liquidierung deutscher Unternehmungen in England gegenüber britischen Unternehmungen in Deutschland hatte, wurde immer größer. Es schien wirklich, als ob der blinde Handelsneid in England die Stimme der Vernunft zum Schweigen gebracht haben würde. Da blieb der deutschen

<sup>102)</sup> Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bezeichnet das Liquidationsgesetz in ihrer Nummer vom 28. Januar 1916 als eine „Brutalität“ und betonte, daß nach der englischen Statistik 2 Milliarden Mark deutschen Vermögen in England 1½ Milliarden Mark englischen Vermögen in Deutschland gegenüberstehen, daß diese aber das sicher 1 Milliarde Mark übersteigende Vermögen in Belgien und Polen nicht berücksichtige. Dabei wurde noch erwähnt, daß die gewaltigen Vermögenswerte in Österreich-Ungarn, sowie der Türkei noch gar nicht gezählt seien!



Regierung nichts anderes übrig, als auch ihrerseits das Liquidierungsgesetz in großem Umfange anzuwenden. Bis Juni 1917 sind in Deutschland 130 britische Unternehmungen und Grundstücke zwangsweise liquidiert worden. In der gleichen Zeit wurden freilich in England über 470 Firmen liquidiert. Unter den in Deutschland zur Zwangsliquidation gekommenen Unternehmungen befindet sich das beträchtliche Vermögen der „Imperial Continental Gas Association“ in London, sowie eine Reihe anderer Gaswerke<sup>103)</sup>.

Kurze Zeit nachdem in Deutschland die Zwangsliquidation verhängt war, ging auch der Generalgouverneur von Belgien dazu über, die Liquidation englischer Unternehmungen in Belgien zu verfügen. Eine solche Maßregel war als Repressalie durchaus zulässig, da ja auch England in den okkupierten Gebieten (Deutsche Kolonien) Zwangsaufösungen vorgenommen hatte. Eine der ersten Gesellschaften, die in Belgien zwangsweise aufgelöst wurden, war die Filiale der bekannten Liebig Fleisch Co., die „Liebig Extract of Meat Cy. Otd. of London“. Im übrigen wurden auch noch einige andere bekannte englische Firmen in Belgien zur Auflösung gebracht, so u. a. die „General Electric Cy. of Belgium“.

Unter den in Deutschland zwangsweise liquidierten Unternehmungen befanden sich ferner von größeren Gesellschaften einige Gaswerke, ferner das der bekannten Diamantefirma L. Breitmeyer & Cie. in London gehörige, in Berlin befindliche Lager von Rohdiamanten, ferner der Grundbesitz des Baron Julius von Reuter, London, in Koburg. Daneben wurden liquidiert zahlreiche britische Beteiligungen an deutschen Aktiengesellschaften, sowie das in Deutschland befindliche Vermögen der Paragon Kassenblock-Co., der Firma Spratt's Patent u. a.

Während die englische Regierung sich bemühte, die deutschen Unternehmungen so schnell wie möglich zu verschleiern und das Vermögen den englischen Konkurrenten so billig wie möglich zuzuschlagen, nahm die deutsche Regierung einen, freilich von Interessenterr stark beföhdeten anderen Standpunkt ein. Der deutsche Liquidator betrachtete sich nicht als ein Organ der deutschen Regierung, sondern im wahren Sinne des Wortes als ein Sachwalter des Unternehmens. Infolgedessen

---

<sup>103)</sup> Beilage zu Nr. 47 der „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, Jahrgang 1917, wo die einzelnen Firmen aufgezählt sind.

wurde dafür Sorge getragen, daß beim Verkauf die Interessen des Verkäufers so viel wie möglich gewahrt wurden. Das konnte man namentlich bei der Liquidation der englischen Gasanstalt feststellen. Nach einer Rede des Oberbürgermeisters der Stadt Schöneberg vom Juni 1917 hat die Reichsregierung den Verkauf der Gasanstalt zunächst abgelehnt, da der gebotene Preis, trotzdem er an sich sehr hoch war, der Regierung noch zu niedrig erschien. Dieser Preis war von drei gemeinsamen Sachverständigen nach monatelangem eifrigem Studium für angemessen erachtet worden. Oberbürgermeister Dominicus sagte damals im Anschluß an diese Feststellung: „Es fragt sich sehr, ob es ein berechtigtes Vorgehen der Regierung ist, aus politischen Gründen heraus von der Bürgerschaft von Berlin einen Preis für die englische Gasanstalt abzuverlangen, der dem wirklichen inneren Kaufwert nicht entspricht.“ Auch bei anderen Unternehmungen wurden der Reichsregierung ähnliche Vorwürfe gemacht, so namentlich gelegentlich der Liquidierung der „Deutschen Grammophon-Akt.-Ges.“. In der Generalversammlung der „Carl Lindström Akt.-Ges.“ führte nämlich ein Aktionär Klage darüber, daß die deutsche Reichsregierung bei der Zwangsliquidierung nicht die geeigneten Gegenmaßnahmen gegenüber der Brutalität der englischen Regierung angewandt habe. Die englische Regierung habe das Londoner Geschäft der Lindström-Gesellschaft zu einem Spottpreis an ihre schärfste Konkurrenz in England verkauft. Es wäre daher, so betonte der Aktionär, nur das Folgerichtige gewesen, daß das deutsche Geschäft der englischen Konkurrenz, nämlich die Deutsche Grammophon-Gesellschaft, an die Lindström-Gesellschaft verkauft worden wäre. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Den Zuschlag habe ein anderes Unternehmen erhalten, das einen noch höheren Preis geboten habe. Wenngleich man diese Klagen der Interessenten begreifen kann, muß man doch sagen, daß die Reichsregierung richtig gehandelt hat, wenn sie bei der Liquidierung von Unternehmungen nicht die Verschleuderung vornahm, die in England erfolgt ist, sondern sich als wirklicher Sachwalter des Unternehmens betrachtete.

Über die Form der Liquidierung heißt es in der Reichstags-Denkschrift Nr. 403, Seite 218:

„Die Organisation der Liquidierung schließt sich an die der Zwangsverwaltung und der Staatsaufsicht über feindliche Unternehmungen im wesentlichen an, jedoch mit der Maßgabe,

daß die Anordnung der Liquidierung von Reichs wegen erfolgt, und daß auch bei der Durchführung dem Reichskanzler eine unmittelbare Mitwirkung zusteht. Die erforderlichen Anordnungen sollen dem Liquidator, sei es als allgemeine Richtschnur, sei es als besondere Anweisung für den Einzelfall, erteilt werden. Die Vorschriften über die Liquidation nach dem Handelsgesetzbuch sind demgemäß nicht ohne weiteres anwendbar.

Die Befugnisse des Liquidators sind denen des Zwangsverwalters ähnlich gestaltet. Besondere Bedeutung kommt der Befugnis zu, ein britisches Unternehmen als Ganzes oder die britische Beteiligung an einem Unternehmen zu veräußern oder eine Gesellschaft, woran eine britische Beteiligung besteht, zu kündigen. Die Übertragung der Beteiligung ist nicht davon abhängig, daß die Urkunde, in der die Beteiligung verbrieft ist, z. B. die Aktie, übertragen wird. Befindet sich die Aktie, die festhendermaßen einem britischen Staatsangehörigen zusteht, im Ausland, so kann der Reichskanzler bestimmen, daß der Liquidator die Aktie für kraftlos erklärt, und daß das Unternehmen eine neue Aktie auszustellen hat. Die näheren Vorschriften bleiben den zu erlassenden Weisungen vorbehalten.

Mit der Einsetzung eines Liquidators muß die Freiheit der Verfolgung einzelner privater Interessen wesentlich eingeschränkt werden. Für den Liquidator ist die nachdrückliche und gleichmäßige Berücksichtigung und Befriedigung der Interessen der deutschen Beteiligten, Gläubiger, Schuldner, Angestellten usw. des Unternehmens eine der wichtigsten Aufgaben. Es sind daher nähere Bestimmungen zur Beseitigung des Stundungseinwandes sowie über die Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen das der Liquidierung unterstehende Vermögen getroffen.

Die Kosten der Liquidierung sind aus dem Erlös zu decken. Im übrigen ist bezüglich des Erlöses nur bestimmt, daß der auf britische Beteiligte entfallende Anteil zu hinterlegen ist, die Landeszentralbehörde jedoch Ausnahmen zulassen kann. Was als Erlös anzusehen ist, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen er zu verteilen oder sonst zu behandeln ist, in welcher Weise die Hinterlegung zu erfolgen hat, alle diese, wie auch die sonstigen, bei der Liquidierung hervortretenden Fragen bleiben der auf Grund der Verordnung zu erlassenden Regelung, d. h. den allgemeinen und einzelnen Weisungen an die Liquidatoren vorbehalten.

Als britisches Gebiet im Sinne dieser Verordnung gelten Großbritannien und Irland, sowie, mit Ausnahme Kanadas und der Südafrikanischen Union, die britischen Kolonien und aus-

wärtigen Besitzungen; als britische Staatsangehörige gelten die Angehörigen dieser Länder sowie die nach britischem Rechte begründeten juristischen Personen.“

Nachdem durch die Verordnung des Bundesrats vom 31. Juli 1916, betreffend die Liquidation britischer Unternehmungen<sup>104)</sup>, Vorschriften erlassen wurden, die verhindern, daß die Durchführung der Liquidation vereitelt oder beeinträchtigt wird durch Zwangsvollstreckungen, Arreste u. dgl., war es notwendig, die Vorschriften über die Zwangsverwaltung und Staatsaufsicht über ausländische Unternehmungen entsprechend zu ergänzen und mit den Vorschriften über die Liquidation britischer Unternehmungen in Einklang zu bringen. Hierzu bemerkt die Reichs-tags-Drucksache Nr. 403<sup>105)</sup>:

„Eine unbeschränkte Freiheit in der Verfolgung der einzelnen privaten Interessen ist mit der in erster Linie im öffentlichen Interesse erfolgenden Aufsicht oder Verwaltung nicht vereinbar. Insbesondere hat die Erfahrung gezeigt, daß die Durchführung dieser öffentlichen Interessen durch die von einzelnen Gläubigern veranlaßten gerichtlichen Schritte erheblich beeinträchtigt werden kann. Demgegenüber war es geboten, in ähnlicher Weise wie dies bei dem Liquidator geschehen kann, auch dem staatlichen Verwalter oder der Aufsichtsperson und den Stellen, welche die Organe mit Weisungen versehen, die Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen in weitergehendem Maße anzuvertrauen. Infolgedessen wurde eine besondere Bekanntmachung, betreffend die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen am 20. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. 961) veröffentlicht, die sich den Vorschriften über die Verordnung bezüglich der Liquidation anpassen.“

Fragt man nach dem Anlaß, der zu den Liquidationen geführt hat, dann kann man nur sagen, daß es sich hierbei um eine Art Verzweiflungstat handelt. Denn unter normalen Verhältnissen ist es nicht zu erklären, wie England eine derartige Maßregel wie die Zwangsliquidation vornehmen kann. Der Schritt, feindliche Firmen aufzulösen, hängt damit zusammen, daß England das erstrebte Ziel, nämlich: die Niederrichtung Deutschlands, nicht erreicht hat, und daß es den Fehlschlag einsah. Wenn auch Kitchener zu Beginn des Krieges von einer

<sup>104)</sup> Reichs-Gesetzblatt, Seite 871.

<sup>105)</sup> Seite 219.

zwanzigjährigen Kriegsdauer sprach, in Kreisen der englischen Geschäftswelt hatte man doch geglaubt, daß der Krieg in einem halben bis dreiviertel Jahr beendet sein würde. Man hoffte, daß Deutschland alsdann am Boden liege und um Frieden bitten würde. Dann wäre das Prestige Deutschlands erledigt gewesen, und Englands Ruhm würde ins Ungemessene gestiegen sein. Dabei wäre gleichzeitig eine Ausdehnung des englischen Geschäftes auf Kosten des deutschen erfolgt. Mehr und mehr aber sah sich England von diesem Ziele entfernt, und je weiter die Hoffnung auf eine Zerschmetterung Deutschlands aufgegeben werden mußte, um so schärfer werden die Methoden, die man im Wirtschaftskriege anwendet. Sobald der Engländer eingesehen hat, daß er militärisch das Geforderte nicht leisten kann, greift er zu den Waffen im Wirtschaftskampfe, und hier wird er, was ihm ja nicht schwer fällt, immer brutaler, bis er schließlich mit der Zwangsauflösung feindlicher Firmen und der Pariser Wirtschaftskonferenz den Höhepunkt erreicht. Andere Mittel scheint der Engländer nicht mehr zur Verfügung gehabt zu haben, als rücksichtslos das zu zerstören, was ihm in die Hände gelangt. Vor allem hoffte er, indem er in den deutschen Niederlassungen im Auslande einen der Träger des deutschen Außenhandels vernichtet, den Außenhandel selbst auf Jahrzehnte hinaus auf das schwerste zu gefährden und sich dadurch Vorteile zu schaffen. Dieselbe Auffassung vertritt auch Jastrow<sup>106)</sup>, wenn er schreibt:

„Schon seit dem Dezember 1914 kann es in England keinen militärischen Sachverständigen mehr gegeben haben, der an die Erreichung dieses Kriegszieles (gemeint ist die Niederringung Deutschlands bis auf ein solches Maß, daß man ihm alle erforderlichen Bedingungen vorschreiben konnte) auf den Kriegsschauplätzen noch glaubte. Aus der nun hervortretenden Überzeugung, daß es sich um einen wirklichen Krieg mit einem wirklichen Gegner handelte, ging der neue Gedanke hervor, den Krieg mit anderen als mit militärischen Mitteln zu gewinnen... Seit dem Herbst 1915 steht bei den englischen Staatsmännern fest, daß auch der Aushungerungsplan mißlungen ist, denn wenn ein Volk ein Erntejahr gut überstehen kann, so ist der Beweis geliefert, daß es beliebig viele Erntejahre überstehen kann. Hieraus ist nun in logischer Folge der dritte Plan hervorgegangen, „den Krieg nach dem Frieden zu gewinnen“.

<sup>106)</sup> Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, Breslau 1917, Seite 51.

Deutschland sollte nach dem Frieden wirtschaftlich so eingekreist werden, daß es seine wirtschaftliche und dadurch auch seine politische Bedeutung einbüßte.“

Diesem Ziel diene die schon erwähnte Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni des Jahres 1916. Aber vorangegangen war dieser Konferenz schon eine andere Maßregel, die freilich auch in der Pariser Wirtschaftskonferenz vorgesehen wird, die Zwangsauflösung deutscher Firmen. Hiervon scheint sich England sehr viel versprochen zu haben, denn unter den Maßnahmen für die Kriegsdauer wird unter Absatz 2 ausgeführt<sup>197)</sup>:

„Geschäftliche Unternehmungen, die in Ländern unter Oberhoheit der Alliierten feindlichen Untertanen gehören oder unter ihrer Leitung stehen, werden sämtlich sequestriert oder unter Kontrolle gestellt. Maßnahmen sind zu treffen für die Zwangsauflösung einiger dieser Unternehmungen und Realisierung ihrer Aktiva, deren Ergebnisse sequestriert oder unter Kontrolle bleiben müssen.“

Nur wenn man sich das alles vergegenwärtigt, dann kann man sich erklären, daß England zu einer Maßregel seine Zuflucht nimmt, wie sie die Zwangsliquidation darstellt. Sie ist das Eingeständnis des Unvermögens, Deutschland mit den bisher üblichen Mitteln zu besiegen.

Eine andere Frage ist nun, wird England sein Ziel hiermit erreichen? Um diese zu beantworten, wird man sich im klaren darüber sein, daß, wenn auch die rund 500 im Auslande liquidierten Firmen einen sehr wertvollen Bestandteil unserer Außenhandelsorganisation darstellen, sie doch nicht die alleinigen Träger der Ein- und Ausfuhr gewesen sind. Wollte man wirklich den deutschen Außenhandel zerstören, dann hätte man alle Exportfirmen in Hamburg, Bremen, Berlin, Lübeck und den übrigen deutschen Stapelplätzen auflösen müssen, sowie die Ausfuhrorganisationen, die unsere großen Industrien besitzen, und schließlich die Industrien selber. Denn ein sehr erheblicher Prozentsatz unserer Ausfuhr wurde nicht durch die auswärtigen Niederlassungen der deutschen Firmen, sondern durch berufsmäßige Exporteure in den Hansestädten und durch zahllose Reisende, die im Auslande für Deutschland tätig waren, zum Versand gebracht. Wer einmal eine Reise in das Ausland unternommen hat, sei es in die entlegensten Ge-

<sup>197)</sup> Zitiert bei Jastrow a. a. O., Seite 70.

biete Nordamerikas, sei es im fernen Ostasien, sei es in die Oase Gafza in Nordafrika, oder sonstwo, überall war der deutsche Reisende zu treffen, und zwar nicht nur einer, sondern meist in größerer Zahl. Alle nur denkbaren Erzeugnisse, von den Farbstoffen bis zur Remscheider Kleiseisenindustrie, alles wurde durch deutsche Reisende den Käufern selbst angeboten, und diese Reisende waren nicht immer in den überseeischen Niederlassungen tätig, sondern sie kamen oft direkt aus dem Stammhause. Die auswärtige Niederlassung bildete meist nur einen Teil der Organisation, oft nur eine ständige Ausstellung der betreffenden Erzeugnisse. Gewiß hat England durch die Zwangsliquidationen eine empfindliche Schädigung deutscher Interessen bewirkt. Man kann aber nicht sagen, daß dadurch unser Außenhandel zerstört worden ist. Er wird nach dem Kriege wieder aufgebaut werden, und der Tatkraft des deutschen Kaufmanns wird es gelingen, einen erheblichen Teil des verlorengegangenen Gebietes wieder zurückzuerwerben, wobei freilich nicht bestritten werden soll, daß vielfach die Auflösung deutscher Firmen erhebliche Schwierigkeiten verursachen wird.

Dabei ist aber noch ein anderes Moment zu berücksichtigen: in sehr vielen Fällen war die deutsche Niederlassung ein Konkurrent der deutschen Unternehmungen. Infolge der Zölle und der Handelspolitik vieler Länder mußte Deutschland im Auslande Niederlassungen errichten, in welchen die deutschen Fabrikate selbst erzeugt wurden. Handelte es sich dabei um Filialen deutscher Unternehmungen, so floß der Reingewinn nach Deutschland, aber der Arbeitslohn und die sonstigen Unkosten kamen dem Auslande zugute. Sie gingen Deutschland verloren. Zerstört man nun die deutsche Niederlassung, so wird die Folge sein, daß in vielen Fällen die Fabrikation in Deutschland vergrößert werden muß, woran wir unter Umständen noch ein viel größeres Interesse haben werden. Voraussetzung hierbei ist freilich, daß es den Engländern nicht gelingt, uns aus den Gebieten zu verdrängen, in denen wir bisher tätig waren, und das ist an sehr vielen Stellen der Fall gewesen, so z. B. in Ägypten. Dort hatte noch im Dezember des Jahres 1916 der Engländer es noch nicht verstanden, die Stellung einzunehmen, die früher die Deutschen eingenommen hatten.

Besonders interessant in dieser Beziehung sind die Ausführungen, die „Lloyd's List“ vom 7. Dezember 1916 machen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die britische Handelskammer in Ägypten behauptet habe, daß Ägypten bisher von den englischen Ausfuhrhändlern noch nicht genügend in Betracht gezogen worden sei. Es sei infolgedessen sowohl von britischen Exporteuren als auch von britischen Fabrikanten unterschätzt worden. Nur wenige englische Fabrikfirmen hätten ein tatsächliches Interesse an Ägypten. Im Anschluß daran heißt es<sup>108)</sup>:

„Man fragt sich, warum britische Ausfuhrhändler nicht eifriger die Gelegenheit wahrnehmen, die aufgelösten feindlichen Geschäfte in Ägypten zu erwerben. Die Frage ist besonders wichtig in Anbetracht der beschränkten Anzahl britischer Geschäftshäuser in Ägypten, und es wäre von Nutzen, daß das Handelsnachrichtenbureau des Board of Trade, dem die beteiligten Kreise am besten bekannt sind, die Aufmerksamkeit darauf lenkte. Ägypten würde auf jeden Fall als Absatzgebiet mehr in Betracht kommen, wenn Kaufleute und Fabrikanten nähere Kenntnisse über Land und Leute besäßen... Der Bericht der Handelskammer über die infolge der Ausscheidung des feindlichen Wettbewerbs entstehenden günstigen Handelsgemeinschaften enthielt hochwichtige Mitteilungen, die dazu beigetragen haben, ein lebhafteres Interesse an den geschäftlichen Möglichkeiten in Ägypten zu wecken. Eine gewisse ägyptische Agenturfirma ließ kürzlich unter den Londoner Exportkaufleuten einen Vorschlag über die diesseitige Finanzierung und Ausführung ihrer Aufträge herumgehen. Wahrscheinlich war sie der Meinung, daß nur wenige britische Fabrikanten in der Lage seien, längeren Kredit zu gewähren, und sie hoffte durch Vermittlung eines hiesigen Exporteurs die Schwierigkeit zu überwinden. Die Finanzierung überseeischer Aufträge ist die Hauptaufgabe der Exportgeschäfte bei der Förderung des britischen Exporthandels und erklärt ihre hervorragende Stellung in der Handelswelt. Vorschläge wie die der erwähnten Firma sind sicherlich für britische Kaufleute von Interesse, und in dieser Hinsicht würde die Mitwirkung der Kaufleute für den britischen Handel mit Ägypten von großem Vorteil sein.“

Auch aus anderen Gebieten liegen ähnliche Nachrichten vor, die besagen, daß ein Ersatz für die zur Liquidation gebrachten deutschen Firmen nicht geschaffen werden konnte, weil England nicht das herzustellen imstande ist, was Deutschland produziert hat.

<sup>108)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 116.



Viel schärfer als in England ist man häufig in den englischen Kolonien vorgegangen. Es wurde schon an anderer Stelle erwähnt, daß man geradezu brutal bei der Liquidation deutscher Firmen gehandelt hat, indem man die Geschäftsbücher und alles das vernichtete, was einen Einblick in die vorhanden gewesenen Werte bieten konnte. Das war namentlich der Fall in den Straits Settlements und in Hongkong. Aber auch in Nigeria ist im Jahre 1916 zahlreiches deutsches Eigentum liquidiert worden. Freilich sind die Folgen auch nicht ausgeblieben. Seit der Liquidierung deutscher Handelshäuser in Nigeria sind, einer Notiz der „Kölnischen Zeitung“ zufolge, die Handels- sowie die Zolleinnahmen der Kolonie, trotz der Zollerhöhung, ganz bedeutend zurückgegangen, und wie sehr die englischen Kaufleute die Abwesenheit der deutschen Konkurrenz ausnützen, zeigt ein Blick auf die Preisbewegung. Vor dem Kriegsausbruch zahlte man in Nigeria für die Tonne Palmkerne 15 Pfd. St., während der Marktwert 19 Pfd. St. war, d. h. die Eingeborenen hatten dank des Wettbewerbs der Einkäufer einen beträchtlichen Anteil am Weltmarktpreis. Nachdem die deutschen Firmen liquidiert waren, zahlte man bei einem Marktpreis von 23 Pfd. St. 7 sh den eingeborenen Verkäufern einen Preis von 5 bis 6 Pfd. St. für die Tonne. Die Engländer benutzten also die Gelegenheit zu einem sehr ertragreichen „Fischzug“, indem sie auf Kosten der Eingeborenen sich Sondergewinne verschafften. Hier waren also die Bewohner der Kolonie die Leidtragenden der Ausschaltung deutscher Firmen.

Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, daß in der Kongoakte im Jahre 1885, die von England unterzeichnet ist, es unter Kapitel V der Niger-Schiffahrtsakte, Artikel 30, Absatz 4, wörtlich heißt:

„Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorate unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als seien es seine eigenen Untertanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.“

und weiter unter Artikel 33, Absatz 1:

„Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.“

Aber was gelten solche Vereinbarungen für England im Kriegsfall, wenn es sich darum handelt, leistungsfähige deutsche Firmen zu verdrängen? Der Anteil von sechs deutschen Firmen am Handel Nigerias betrug mehr als ein Viertel des Gesamthandels, also eine Beute, die für England verlockend genug war.

Auf dem Gebiete des Kampfes gegen die Niederlassungen feindlicher Firmen auf englischen Gebieten hat England nach seiner Ansicht einen „Sieg“ errungen, freilich einen sehr traurigen „Sieg“, auf den es nicht stolz sein kann, und sehr zutreffend sagt Jastrow, „daß einstens bei den Triumphzügen die mit Stolz durch das Stadttor geführte, dem Feinde weggetriebene Viehherde den Ursprung des Triumphes bildete, während in den Triumphzügen des jetzigen Völkerkrieges kassierte Patente, nichthonorierte Schecks und die Asche der verbrannten Liquidationsabrechnungen als Trophäen den einmarschierenden Truppen vorangetragen werden müßten“.

---

## 7. Schwarze Listen.

„Es scheint uns klar zu sein, daß wir die groß werdende kolonisierende Rasse sind, abstammend von Seeräubern und Wikingern. Das Meer, so meinen wir, gehöre uns durch den Willen der Natur, und auf dieser Hochstraße arbeiten wir, die Erde zu unterjochen und zu bevölkern.“

Seeley.

Schon in der Ratsverordnung vom 29. Oktober 1914 hat sich die britische Regierung (vgl. Kap. 10) das Recht angemaßt, nicht nur „Feinde“ zu bestrafen, sondern auch Neutrale. Denn es heißt dort:

„Wenn es zur Befriedigung eines der Hauptstaatssekretäre Seiner Majestät dargetan wird, daß die feindliche Regierung Lieferungen (Supplies) für ihre Streitkräfte von einem neutralen Lande oder durch ein neutrales Land bezieht, kann die britische Regierung verfügen, daß in einem solchen Falle der Artikel 35 der Londoner Deklaration für das betreffende Land keine Anwendung findet. Eine solche Verfügung soll in der „London Gazette“ veröffentlicht werden und bis auf Widerruf gültig bleiben.“

Der § 35 der Londoner Deklaration besagt, daß relative Konterbande auf dem Wege nach einem neutralen Hafen nicht der Beschlagnahme unterliegt. Trotz des sehr klaren Wortlautes dieser Bestimmung setzte sich England eigenmächtig durch die erwähnte Verordnung über die Londoner Vereinbarung hinweg und behielt sich sogar das Recht vor, im Falle der Versorgung des Feindes durch ein neutrales Land dieses ganze Land zu „verfemen“, d. h. durch eine besondere Veröffentlichung ihm den ganzen Handel zu unterbinden. In welcher Weise England von diesem sich selbst verliehenen Recht Gebrauch gemacht hat, wird an anderer Stelle auseinandergesetzt. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß mit der

Verordnung vom 29. Oktober 1914 der Anfang zur Methode, durch besondere Veröffentlichungen in den „London Gazette“ neutralen Handel in Acht und Bann zu tun, gemacht wurde, eine Methode, die im Laufe des Krieges immer mehr ausgebaut wurde.

Freilich hat man bis Ende des Jahres 1915 gewartet, bis man zu einem systematischen Ausbau des Prinzips der Verfeinerung Neutraler, die das feindliche Land belieferten, schritt. Die rechtliche Grundlage verschaffte sich England durch das „Erweiterungsgesetz“, das am 23. Dezember erlassen wurde<sup>109)</sup>.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1915 hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Seine Majestät kann durch Königliche Verordnung allen Personen oder Vereinigungen von Personen, die in dem Vereinigten Königreiche wohnen, Geschäfte betreiben oder sich aufhalten, verbieten, mit Personen oder Vereinigungen von Personen, die nicht in Feindesland oder in einem unter feindlicher Besetzung stehenden Gebiet (abgesehen von Personen oder Personenvereinigungen, eingetragenen oder nicht-eingetragenen, die lediglich innerhalb der Herrschaftsgebiete Seiner Majestät wohnen oder Geschäfte betreiben) wohnen oder Geschäfte betreiben, geschäftlich zu verkehren, sobald dies Seiner Majestät wegen der feindlichen Staatsangehörigkeit oder der feindlichen Verbindung solcher Personen oder Personenvereinigungen angebracht erscheint, und falls jemand einer solchen Verordnung zuwiderhandelt, so soll er eines Vergehens schuldig sein, das in gleicher Weise wie das Vergehen des Handels mit dem Feinde gerichtlich zu verfolgen und zu ahnden ist.

Die Listen derjenigen Personen und Vereinigungen von

---

<sup>109)</sup> Der amtlichen Aufstellung der Schwarzen Liste war ein Verbot der Handelskammer von Manchester vorausgegangen, die eine vorläufige Liste zusammengestellt hatte. Nach dem „Manchester Guardian“ vom 19. Februar 1916 befanden sich in dieser vorläufigen Liste Firmen in Argentinien, Brasilien, Costa-Rico, Cuba, Niederländisch-Indien, Ecuador, Griechenland, Panama, Peru, Philippinen, Uruguay und Veniozuela. Diese Liste wurde indes zunächst vertraulich behandelt und nur den Teilhabern oder Leitern von Firmen, nicht aber deren Angestellten gezeigt. Diese Liste sollte nicht zur Information der Kaufleute bestimmt sein, sondern sie war als Vorschlag für die Regierung gedacht. Dabei war den Kaufleuten anheimgestellt, evtl. ergänzende Mitteilungen über Streichung oder Änderungen dieser von der Handelskammer aufgestellten Liste zu beantragen.

Personen, eingetragenen oder nichteingetragenen, mit welchen gemäß einer nach diesem Gesetz erlassenen Königlichen Verordnung der Geschäftsverkehr untersagt ist, können auf Vorschlag eines Staatssekretärs durch Ratsverordnungen abgeändert oder ergänzt werden.

Die Vorschriften der Gesetze, betreffend den Handel mit dem Feinde, vom Jahre 1914 und 1915 und des Zollgesetzes (Kriegsbefugnisse) Nr. 2, vom Jahre 1915, sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen über den Handel mit dem Feinde sollen vorbehaltlich der etwa in den Ratsverordnungen ausgesprochenen Ausnahmen und Anwendungen auf die vorbezeichneten Personen und Personenbezeichnungen angewendet werden.

Im Sinne dieses Gesetzes soll als Handel mit einer Person oder einer Personenvereinigung, auf welche eine gemäß diesem Gesetz erlassene Königliche Verordnung anwendbar ist, angesehen werden, wenn jemand mit solcher Person oder Vereinigung oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten eine geschäftliche Verbindung eingeht oder irgendeine Handlung begeht, die, falls sie mit einem Feinde oder auf dessen Rechnung oder zu dessen Gunsten eingegangen oder begangen wäre, sich als Handel mit dem Feinde darstellen würde.

Dieses Gesetz kann als Gesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde (Erweiterung der Befugnisse), vom Jahre 1915 (the Trading with the enemy [Extension of Powers] Act. 1915) abgezogen werden.“

Fußend auf dieser Verordnung, wurden alsdann im Laufe des Jahres 1916 die obenerwähnten „Listen“ neutraler Firmen veröffentlicht, mit denen ein Handel genau so verboten war, als ob es sich um einen „Feind“ handelte.

Ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot wird ebenso bestraft wie ein Verstoß gegen Verordnungen über den Handel mit dem Feinde, wofür, wie schon früher erwähnt, sehr hohe Strafen festgesetzt sind.

Die „schwarze Liste“, die regelmäßig in der „London Gazette“ zum Abdruck gebracht wurde, war bei der ersten Veröffentlichung mit einer besonderen Bemerkung verknüpft, die folgenden Wortlaut hatte:

„Anmerkung 1. Gemäß den Verordnungen, betreffend den Handel mit dem Feinde, vom 25. Juni<sup>110)</sup> und 10. November 1915<sup>111)</sup> sind alle Verordnungen in bezug auf den Handel mit

<sup>110)</sup> Vgl. Deutsches Handelsarchiv, 1915, I, Seite 905.

<sup>111)</sup> Vgl. Deutsches Handelsarchiv, 1915, I, Seite 1159.

dem Feinde anwendbar auf alle Personen oder Gesellschaften feindlicher Staatsangehörigkeit, die in Persien, Marokko oder Portugiesisch-Ostafrika wohnen oder geschäftlich tätig sind, und dementsprechend ist es ein Vergehen, mit einer in Persien, Marokko oder Portugiesisch-Ostafrika wohnhaften oder geschäftlich tätigen Person oder Gesellschaft feindlicher Staatsangehörigkeit geschäftlich zu verkehren, selbst wenn solche Person oder Gesellschaft nicht namentlich in die vorstehende Liste eingeschlossen ist; das Fehlen des Namens einer solchen Person oder Gesellschaft in dieser Liste ist keine Ermächtigung oder besondere Erlaubnis zum Geschäftsverkehr mit solcher Person oder Gesellschaft.

Anmerkung 2. Hat eine in der Liste aufgeführte Firma mehr als ein Zweigggeschäft in demselben Lande, so gelten alle Zweigggeschäfte als in der Liste enthalten, selbst in den Fällen, in denen kein Wohnort oder von verschiedenen Wohnorten nur einer besonders angegeben ist.

Anmerkung 3. Die Liste für jedes Land wird telegraphisch dem Vertreter Sr. Majestät in diesem Lande übermittelt, der die britischen Konsularbeamten verständigen wird; an diese haben sich außerhalb wohnende Personen behufs Auskunft über die in der Liste enthaltenen Namen zu wenden.“

Die schwarze Liste wurde immer mehr ausgedehnt. Es erschienen u. a. Bekanntmachungen in der „London Gazette“ am 29. Februar, 17. März, 24. März, 7. April, 14. April, 2. Mai, 9. Mai, 19. Mai, 2. Juni, 16. Juni, 30. Juni, 22. August, 29. September und 10. November 1916. Zunächst wurden Firmen in folgenden Ländern aufgeführt: Argentinien, Uruguay, Brasilien, Ekuador, Griechenland, Marokko, Niederlande, Niederländisch-Ostindien, Norwegen, Persien, Peru, Philippinen, Portugal, Portugiesisch-Ostafrika, Schweden, Spanien, sowie Mittel- und Südamerika.

In den weiteren Bekanntmachungen werden die Vorschriften ausgedehnt auf: Bolivien, Chile, Dänemark, Japan, Kolumbien, Kuba, Liberia, Paraguay, Portoriko, Portugiesisch-Westafrika, Rio Muni, Portugiesisch-Guinea und Fernando Po.

Zu der Ausdehnung der schwarzen Liste am 2. Juni 1916 machte die „Morningpost“ folgende Mitteilung:

„Laut der ‚London Gazette‘ vom 2. Juni nahm der Staatsrat den Vorschlag des Außenministers an, die amtliche Liste der Personen, Firmen oder Körperschaften, mit denen jeder Handelsverkehr verboten ist, abzuändern durch Änderung und Hinzufügung der im Verzeichnis genannten Namen. Dieses Ver-

zeichnis umfaßt nahezu vier Spalten der ‚London Gazette‘. Es handelt sich um weitere 25 ‚feindliche‘ Firmen in Argentinien, mit denen Geschäfte zu treiben den Engländern verboten ist. In Bolivien kommen 19 weitere Firmen in Frage, in Brasilien 35, in Chile 12, in Dänemark 4, in Holland 1, in Holländisch-Indien 3, in Norwegen 14, in Paraguay 3, in Peru 13, auf den Philippinen 1, in Portugal 3, in Portugiesisch-Ostafrika 1, in Spanien 3, in Schweden 5.

Die Abteilung für auswärtigen Handel im Außenministerium ist bereit, sich auf Antrag bei den Reichsvertretern im Auslande nach den Namen von Stellvertretern für irgendwelche in der amtlichen Liste aufgeführte feindliche Firmen zu erkundigen.“

Als Neuerung erscheint in einem Nachtrag im Juli 1916 eine Liste, in der Firmen in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt werden, und zwar enthält diese 84 Namen, darunter Weltfirmen, wie das Kupferhaus Beer, Sontheimer & Co., die Speditionsfirma Brasch & Rothenstein, das Exporthaus Carlowitz & Co., die Chemischen Werke Goldschmidt, die Firma Orenstein & Koppel, das Bankhaus Knaut, Nachod & Co., die Reisefirma Schenker & Co., sowie das Bankhaus Zimmermann & Forshay, das bekanntlich aus seiner deutschen Abstammung keinen Hehl machte und in amerikanischen Zeitungen Inserate für Zeichnung von Kriegsanleihe veröffentlichte.

In den folgenden Listen wurden immer neue Firmen aufgeführt, z. T. auch andere Firmen dagegen wieder gestrichen, anscheinend, weil sie mit Erfolg eine Beschwerde eingereicht hatten. Wie Curti<sup>112)</sup> bemerkt, gab es in England auch noch schwarze Listen, die nicht veröffentlicht werden, die sich auf Firmen in Italien und in der Schweiz beziehen.

Für gewisse Betätigungen sind Ausnahmen von der „schwarzen Liste“ vorgesehen. So z. B. ist das Eingehen von Versicherungsgeschäften mit Personen, die in der schwarzen Liste stehen, unter Ausschluß der See- und Feuerversicherung zugelassen. Ferner ist ein Verkehr mit solchen Personen gestattet, die ein Eisenbahnunternehmen oder ein anderes Unternehmen von öffentlichem Interesse ausführen. Freilich ist der Verkehr darauf beschränkt, daß die Verpflichtungen und Bedingungen zu erfüllen sind, die gemäß behördlicher Konzession für die Durchführung des Unternehmens im öffent-

---

<sup>112)</sup> Der Handelskrieg, Seite 4.

lichen Interesse liegen. Für einzelne Fälle soll darüber hinaus Personen Ausnahmeerlaubnis erteilt werden<sup>113)</sup>.

Daß die schwarze Liste eine viel weitergehende Wirkung hatte, als aus der ersten Bekanntmachung hervorgehen konnte, ist durch eine Reihe von Einzelfällen bekannt geworden. So hat beispielsweise die italienische Handelskammer in Sao Paulo ein Rundschreiben erlassen, in dem auf die schwarze Liste ausdrücklich hingewiesen wurde. Im Anschluß daran heißt es wörtlich:

„In pflichtgemäßer Erfüllung dieses Auftrages erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit Ew. Hochwohlgeboren auf die Fußnote der Liste hinzulenken, in der gesagt wird, daß jeder, der versuchen sollte, die Verordnungen des erwähnten Königl. Dekrets zu umgehen, indem er irgendeine der auf der schwarzen Liste befindlichen Firmen unterstützt oder mit ihr Handel treibt, Gefahr läuft, seinerseits auf die schwarze Liste gesetzt zu werden.“

Noch übertroffen werden diese Angaben durch eine Mitteilung des englischen Konsuls in Para, der allen Personen und Firmen seines Konsulatsbezirks zur Kenntnis brachte, daß bereits jeder Versuch (!), eine in der schwarzen Liste stehende Person oder Firma von den Folgen der Königlichen Verordnung zu schützen, damit bestraft werden würde, daß die betreffende Firma selbst auf die schwarze Liste gesetzt wird.

Über die Wirkungen der schwarzen Liste äußert sich die „Frankfurter Zeitung“ vom 1. August 1916 folgendermaßen:

„Einmal bestimmt das Gesetz, daß die in der Liste aufgenommenen Firmen im Sinne der Gesetze und Verordnungen

<sup>113)</sup> Bei der Veröffentlichung einer schwarzen Liste machte seiner Zeit die „Times“ folgende Mitteilung: Jeder Geschäftsverkehr mit diesen Firmen ist in England arbeitenden Personen verboten. Ausnahmen können zugelassen werden. Gesuche zur Gewährung von Ausnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse des Gesuchstellers.
2. Name und Adresse des Käufers.
3. Datum der Bestellung.
4. Art der Waren.
5. Vermutliches Verschiffungsdatum. Falls die Güter zur Verschiffung bereit liegen, Marken und Nummern des Kollis. Name des gegenwärtigen Konsignenten.
6. Ob die Waren Saisongüter sind? Wenn ja, wann die Saison hierfür beginnt.
7. Alle weiteren laufenden Aufträge desselben Käufers.



über den Handel mit dem Feinde als ‚Feinde‘ anzusehen sind, so daß sie also den Zahlungsverboten, der Unfähigkeit zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, der Sperre und — nach Gutdünken des Board of Trade — sogar der Enteignung ihres in England befindlichen Vermögens in gleicher Weise wie die feindlichen Ausländer ausgesetzt sind. Andererseits werden die Firmen der schwarzen Liste von allen englischen Amtsstellen mit einem mehr oder weniger durchgebildeten ‚Kettenboykott‘ belegt; es dürfen also nicht nur englische Firmen bei Vermeidung schwerer Strafen keinerlei Geschäftsbeziehungen mit den verfeimten Firmen unterhalten, z. B. keine Güter von ihnen kaufen, verschiffen, versichern oder bevorschussen, sondern es wird jede neutrale Firma, von der bekannt wird, daß sie mit einer Schwarze-Liste-Firma Geschäftsbeziehungen unterhält, aufgefordert, diese Beziehungen abzubrechen, widrigenfalls sie selbst auf die schwarze Liste kommt, oder doch durch unter der Hand ergehende Weisungen von der Möglichkeit, Güter auf englische Schiffe zu verladen, englische Kredite zu erhalten, englische Waren zu kaufen, ausgeschlossen wird. In Niederländisch-Indien z. B. ist dies so weit durchgeführt, daß niederländische Firmen vom englischen Konsul eine Handelserlaubnis erbitten müssen, die sie nur erhalten, wenn sie dem Konsul eine fortlaufende Kontrolle ihrer Geschäftsführung durch Einsicht in die Bücher usw. gewähren. Nach den neuesten Meldungen aus Rotterdam wird sogar der niederländischen Regierung zugemutet, ihre Geschäftsbeziehungen mit Firmen der schwarzen Liste zu lösen. Das Anhalten der Schiffe mit niederländischem Regierungsgetreide durch die Engländer wird nämlich halbamtlich damit begründet, daß die Firma, welche die Verladungen besorgte, auf der schwarzen Liste stehe. Dieses Beispiel widerlegt am besten die englische Behauptung, die schwarze Liste habe nur den Zweck, zu verhindern, daß englische Kredite und englischer Schiffsraum den Feinden Englands zur Verfügung gestellt werden.

Über die Voraussetzungen, unter denen eine Firma auf die schwarze Liste gesetzt wird, sagt das Gesetz: ‚Wenn immer es auf Grund der feindlichen Nationalität oder der feindlichen Verbindung solcher Personen oder Körperschaften ratsam erscheint, so zu tun‘. Als ‚feindliche Verbindung‘ gilt aber in der Praxis jede Geschäftsbeziehung einer neutralen Firma, die dem englischen Handelsspion verdächtig ist; auch die Beschäftigung von deutschen Angestellten genügt z. B., um auf die schwarze Liste zu kommen. Das englische System kann in keiner Weise mit irgendwelchen deutschen Maßnahmen

verglichen werden. Deutschland läßt allerdings nicht zu, daß Ausfuhrbewilligungen zugunsten solcher neutraler Firmen erteilt werden, die für den Feind Kriegslieferungen herstellen. Das ist selbstverständlich Deutschlands gutes Recht, denn man kann nicht verlangen, daß es das Eisen liefert, aus dem für seine Gegner Geschosse gedreht werden. Deutschland hat aber selbst diese Munitionslieferanten nicht durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Vermögensrechts, wie Zahlungsverbot oder Vermögenssperre, bestraft. Noch viel weniger hat es jemals irgendwie in die Handelsfreiheit oder die Vermögensrechte von Neutralen eingegriffen, die lediglich friedliche Handelsbeziehungen mit einer im neutralen Auslande ansässigen Firma feindlicher Staatsangehörigkeit unterhalten oder feindliche Staatsangehörige in ihren Betriebe beschäftigen.“

Die erste Verfolgung gegen eine englische Firma wegen des Versuchs, mit Personen, die auf der schwarzen Liste stehen, Handel zu treiben, erfolgte im August 1916 gegen die Firma Hill & Co. in London. Diese hatte an eine Rotterdamer Firma wegen Verfrachtung eines Dampfers geschrieben. Der Brief war aber vom Zensor angehalten worden. Die Firma entschuldigte sich vor Gericht damit, daß sie von der Einzeichnung der Rotterdamer Schiffsfirma auf der schwarzen Liste keine Kenntnis gehabt habe. Im Hinblick hierauf wurde die Strafe nur auf 25 Pfd. St. bemessen, wobei noch Gerichtskosten von 10 Pfd. St. zu zahlen waren. Dabei betonte der Richter ausdrücklich, daß die Unkenntnis der schwarzen Liste keine Entschuldigung sei und daß künftig strenger vorgegangen werde.

Welche Verwirrungen im übrigen die schwarze Liste hervorgerufen hat, geht daraus hervor, daß sogar in Südafrika Engländer sich weigerten, in den Klubs zu frühstücken, in denen Inhaber von Firmen verkehrten, die auf der schwarzen Liste standen!

Wie im einzelnen die schwarze Liste wirtschaftlich gewirkt hat, wird sich erst nach einiger Zeit ergeben, wenn die „Opfer“ dieser Kriegführung im einzelnen bekannt geworden sind. Schon jetzt sind zahlreiche Fälle in die Öffentlichkeit gedrungen, die einen Einblick in einzelne Wirkungen gestatten. So mußten infolge der schwarzen Liste die deutschen Salpeterfabriken in Chile die Arbeit einstellen. Die Folge davon war eine bedeutende Verringerung der gerade für die chilenische Handelsbilanz so wichtigen Salpetererzeugung. Hierdurch hat sich

England selber geschädigt, da es an einer großen chilenischen Salpeterförderung während des Krieges stark interessiert ist. Aber derartige Rücksichten kennt England nicht. Es hatte nur den einen Zweck im Auge, den deutschen Handel zu vernichten, ohne Rücksicht darauf, ob es gegenwärtig selbst hiervon Vorteile oder Nachteile hat. Chile wurde durch die Einstellung des Salpeterhandels sehr erheblich betroffen, da seine Staatseinnahmen zu einem großen Teil hierauf basieren.

Ein anderer Fall trifft die bekannte Weizenfirma Bunge & Co. in Antwerpen, die in Argentinien eine Niederlassung hat. Diese Firma wurde, weil sie deutsche Angestellte beschäftigt und auch sonst „verdächtig“ war, auf die schwarze Liste gesetzt. Die Folge davon war, daß sie keine Ware mehr verladen konnte und daher ihr Geschäft auflösen mußte. Denn die Firmen, die auf der schwarzen Liste stehen, erhalten nicht nur keine Dampfer, sondern sind auch außerstande, eine Seerversicherung zu beschaffen, was einer völligen Lahmlegung des Geschäftes gleichkommt.

Gerade in Südamerika hat sich, wie aus vorstehenden Beispielen hervorgeht, die schwarze Liste besonders fühlbar gemacht. So bemerkt die Zeitung „A. B. C.“ vom 28. September 1916 folgendes:

„Die ‚Schwarze Liste‘ hat in diesen Tagen den Gerichten Veranlassung gegeben, zum Schutze der Rechte der von den Engländern boykottierten argentinischen Firmen einzuschreiten. Der Kapitän eines norwegischen Dampfers weigerte sich, eine aus den Vereinigten Staaten stammende Kohlenladung an den Empfänger auszuhändigen, weil der englische Konsul es ihm, bei Strafe der Eintragung seines Schiffes in die ‚Schwarze Liste‘, verboten hatte! Von der fraglichen Firma hatte der englische Konsul die Unterzeichnung einer Urkunde verlangt, wonach sie sich dafür verbürgen sollte, daß nichts von der Ladung an Deutsche abgegeben werden würde. Die Firma wies aber dieses Ansinnen zurück und wandte sich sofort an das zuständige Gericht mit dem Antrage auf Unterstützung bei Verteidigung ihrer Rechte. Der Richter ging energisch vor, verfügte zunächst die vorläufige Beschlagnahme der Kohle und lud den Kapitän vor. Dem Drucke des englischen Konsuls nachgebend, blieb der Kapitän dem Termin fern, worauf das Gericht gegen die Reederei ein Versäumnisurteil erließ und zwei Tage später anordnete, daß der Kapitän die Kohlenladung unverzüglich dem rechtmäßigen Empfänger zu über-

geben habe; der über den Dampfer verfügte Arrest werde erst aufgehoben werden, sobald der Kapitän nachgewiesen habe, daß er den gerichtlichen Anordnungen nachgekommen sei. Alle durch den Prozeß entstandenen Kosten sowie der Schadenersatz wegen des Verzuges wurden dem Kapitän auferlegt, der sich nun bereit erklärte, die Ladung zu übergeben.

Es wurde ferner beantragt, die Prozeßakten dem Minister des Äußern zu übersenden, damit dem englischen Konsul das Exequatur entzogen werde, nachdem dieser sich erlaubt habe, so unverschämt und ohne die geringste Rücksicht auf die Rechte eines unabhängigen und neutralen Landes vorzugehen.“

Auch von anderer Seite ist in Südamerika energisch gegen die schwarze Liste Stellung genommen worden. So führt u. a. die in Lima erscheinende Zeitung „La Cronica“ am 30. September 1916 folgendes aus:

„Die Handelskammersitzung beschäftigte sich mit der erstaunlichen Tatsache, daß die Verwaltung der hiesigen Eisenbahn (Eigentum der englischen ‚Peruvian Corporation‘) neuerdings die Annahme von Schecks der Deutsch-Überseeischen Bank, die auch in Lima und in Trujilla Filialen hat, verweigert. Diese Tatsache beweist, daß die englische Gesellschaft uns behandeln will, als ob sie sich im eroberten Lande befände und nur zu befehlen habe. Die ‚Peruvian Corporation‘ weiß genau, daß unser höchster Gerichtshof noch kürzlich entschieden hat, daß die Anordnungen der im Kriege befindlichen Regierungen und deren schwarze Listen für Peru null und nichtig und vollkommen wertlos sind. Die Deputiertenkammer hat sich im gleichen Sinne ausgesprochen, und unsere Regierung ließ den betreffenden Stellen eine in diesem Sinne abgefaßte Note mitteilen. Wir begreifen daher nicht, wie die ‚Peruvian Corporation‘ sich weigern kann, Schecks des ‚Banco Aleman Transatlantico‘ anzunehmen, lediglich, weil das Mutterinstitut dieser Bank in Deutschland seinen Sitz hat und weil die englische Regierung Verfügungen erließ, die auf einen wirtschaftlichen Krieg mit den Mittelmächten abzielen.

Es ist erforderlich, daß unsere Regierung jetzt direkt in dieser Angelegenheit interveniert und nicht nur der ‚Peruvian Corporation‘, sondern auch allen Gesellschaften der gleichen Nationalität und denen ihrer Verbündeten klar macht, daß sie zu einem derartigen Vorgehen nicht berechtigt sind und daß wir nicht dulden können, Peru unter Nichtbeachtung unserer Hoheitsrechte und unserer Gesetze zu einem Feld fremder Streitigkeiten gemacht zu sehen. Wir sind ein freies, unabhän-

giges Volk, unseren Gesetzen ist nachzukommen; wir sind neutral, und unsere Neutralität ist zu achten und nicht anzutasten.“

Die ‚Cronica‘ knüpft an diese Ausführungen noch folgende Bemerkungen: „Das ganze Verhalten der englischen Gesellschaft erscheint uns kindisch und läppisch; es ist abermals ein bezeichnender Ausdruck des Widerstandes, einer im öffentlichen Dienste stehenden Gesellschaft, und wenn die Angelegenheit unsere Gerichte beschäftigt, so werden diese die Gesellschaft schon dazu zwingen, die Gesetze des Landes mehr zu respektieren.“

Eine weitere Wirkung der schwarzen Liste in Südamerika erhellt aus nachstehenden Ausführungen der Zeitung „El Comercio“ vom 18. Oktober 1916:

Zwei Handelshäusern, wovon das eine einem Bürger der Vereinigten Staaten, das andere einem Italiener gehört, wurden Warensendungen in Saint Nazaire beschlagnahmt, und zwar handelte es sich um eine Sendung Sohlleder und um Medikamente. Die eine Firma ließ durch den amerikanischen Konsul nachweisen, daß der Inhaber in San Franzisko geboren und seit fünfundzwanzig Jahren in Iquique ansässig war, ferner, daß er mit den Gegnern Englands keinen Handel trieb. Ebenso unverständlich ist der Fall der dem Italiener gehörigen Firma, die vergeblich auf die Sendung von Medikamenten wartete. Auch einem dritten Handelshause in Lima wurden Drogen und Arzneien beschlagnahmt, doch gelang es mit Hilfe des französischen Konsuls, freilich mit erheblichem Zeitverlust, sie zurückzuerhalten. Die Willkür eines solchen Verfahrens wiegt um so schwerer, als es sich bei diesem rücksichtslosen Vorgehen gegen die Neutralen um Heilmittel handelt, die in keinem Falle dem Handel entzogen werden durften, nicht einmal, wenn sie für die feindliche Partei bestimmt wären. Abgesehen davon, daß das englische Verfahren gegen die Freiheit des neutralen Handels verstößt, richtet es sich, was schlimmer ist, gegen die Gebote der Menschlichkeit, nur die völlige Verblendung des Völkerhasses kann solche, menschlichem Empfinden ins Gesicht schlagende Maßnahmen erklären, aber freilich nicht entschuldigen. Es ist schon der öffentlichen Gesundheitspflege in den neutralen Ländern, zumal in Südamerika, ein schwerer Schaden daraus erwachsen, daß die englische Blockade den übrigen Nationen die in Deutschland hergestell-

ten Medikamente abgeschnitten hat. Eine verhängnisvolle Knappheit und enorme Preissteigerungen machen sich als Folge bemerkbar, und es ist kein Zweifel, daß infolge Mangels gewisser Heilmittel die Sterblichkeit zugenommen hat. Die Frage ist für uns von solcher Wichtigkeit, daß wir der Regierung empfehlen müssen, Vorsorge zu treffen, daß die brutalen Eingriffe kriegführender Staaten nicht zu vitaler Schädigung der Neutralen führen.

Daß England in Südamerika trotz großer Anstrengungen sein Ziel nicht mehr erreichen konnte, beweist deutlich die Tatsache, daß die in Buenos Aires auf die schwarze Liste gesetzten Firmen eine eigene Dampferlinie für den Verkehr zwischen Nord- und Südamerika eingerichtet hatten. Entrüstet bemerkte hierzu die englische Schiffszeitung „Fairplay“ vom 11. Januar 1917:

„Die neue Linie ist mit argentinischem und amerikanischem Kapital oder vielmehr mit einer Million Pfund deutschen Kapitals, welches sich in Argentinien und Amerika befindet, gebildet worden. Acht große Frachtdampfer und zwei Passagierdampfer sind gekauft oder gemietet worden. Wenn die neue Linie ungestört fahren kann, so wird die ganze Kraft und Wirksamkeit der schwarzen Listen gebrochen und die ganze englische Maßregel wird zu einer Lächerlichkeit werden. Die Verschiffungen von Argentinien nach Nordamerika sind sehr bedeutend. Dieser Handel ist seit vielen Monaten von Firmen bewerkstelligt worden, die englandfreundlichen oder neutralen Ländern angehören, während noch vor anderthalb Jahren der Handel in breitem Maße in deutschen Händen war. Nach Einführung der schwarzen Listen war es den Deutschen bisher wegen der Unmöglichkeit, Versicherungen zu erhalten, nicht möglich, in Wettbewerb zu treten. Nun aber haben die Vereinigten Staaten sich zur Versicherung entschlossen, die Dampfer konnten daher benutzt werden, und zwar zu Frachtsätzen, die billiger als üblich sind, so daß die Dampfer der auf den schwarzen Listen stehenden Firmen in der Lage sind, größere Gewinne zu erzielen, als die Ausfuhrhäuser, die genau den Weisungen der britischen Regierung bisher gefolgt sind. Sorgt nun die britische Regierung nicht für Firmen der Verbandsländer, dann werden diese vom Markt verdrängt und viele neutrale Dampfer werden es für vorteilhafter halten, mit den Deutschen, als mit den Engländern in Verbindung zu treten.“

Daher befürwortet die genannte Zeitschrift dringend eine Erklärung der englischen Regierung, daß feindliche Ware wie

feindlicher Schiffsraum der Wegnahme unterliegt, wobei als feindliche Ware jede Ware von Firmen anzusehen ist, die auf den schwarzen Listen stehen. Man dürfe dann ruhig der Möglichkeit einer weiteren Note Wilsons entgegensehen. Diese Maßregel sei jedenfalls die wirksamste gegen den deutschen Handel und die billigste.

Trotzdem es sich bei den schwarzen Listen um einen Eingriff schwerster Art in die Rechte der neutralen Länder handelt, haben nur sehr wenige Staaten Schritte dagegen unternommen. Gewiß hat die schweizerische und holländische Presse Stellung gegen das Vorgehen genommen. Es ist auch in einzelnen Zeitungen zu einer sehr scharfen Kritik gekommen. Darüber hinaus sind aber nur wenige Schritte der Regierungen — abgesehen von den Vereinigten Staaten von Amerika — bekannt geworden. Eine besonders interessante Kritik befindet sich in dem norwegischen „Morgenbladet“ vom 8. August 1916, in der folgendes ausgeführt wird:

„Solange die schwarzen Listen nur in privaten Abmachungen genannt werden, kann jeder einzelne sie für das halten, was sie wert sind. Aber irgendeine offizielle Anerkennung gebührt diesen Listen nicht, solange ihre Aufstellung in offenbarem Widerspruch zu jeglichem Rechtsbewußtsein steht.

Daß England — oder irgendeine andere Macht — unter den heutigen Verhältnissen seinen Untertanen befiehlt, sich jeder Geschäftsverbindung mit neutralen Firmen zu enthalten, die eine getroffene Vereinbarung nicht innegehalten haben, dagegen ist nichts einzuwenden. Mittlerweile umfaßt aber die schwarze Liste nicht allein solche Firmen, die alle Garantierklärungen nicht eingehalten haben. Sie enthält irgendwelche Firmen und irgendwelche Personen, welche irgendein Vertreter der englischen Handelsspionage aus irgendeinem Grunde namhaft gemacht hat. Und da die norweischen Behörden keine Mitteilung erhalten, warum der einzelne namhaft gemacht wurde, auch nicht der geringste Versuch gemacht wird, das Mißtrauen, das einzelne Firmen erweckt haben, zu begründen, da ferner diese keine Gelegenheit haben, vor irgendeiner Instanz ihr einwandfreies Verhalten zu beweisen, und man in einer Reihe von Fällen sogar feststellen konnte, daß Firmen oder Personen auf die Liste gesetzt wurden auf Grund von falschen Angaben, von Unwissenheit und Mißverständnissen der nicht immer gut beleumdeten englischen Vertreter, die in

Norwegen doch nur Englands Interesse im Auge haben — aus all diesen Gründen kann die schwarze Liste als ein willkürliches Produkt unkontrollierten Machtmißbrauchs angesehen werden. Ein Prozeß, bei dem dieselbe Person den Ankläger, den Richter, die Berufsinstantz und den Büttel darstellt, und bei dem es einen Verteidiger nicht gibt, kann juristisch nicht als vollgültig angesehen werden. Und daß wir in bezug auf das Handelsrecht nunmehr auf den Punkt zurückversetzt worden sind, auf dem man sich privatrechtlich in Frankreich vor der Revolution befand, das kann man nicht gerade als einen Fortschritt ansehen. Es wäre deshalb vom Übel, wenn von neutraler Seite nicht geradeheraus gesagt würde, daß das System der schwarzen Listen so, wie es heute betrieben wird, in hohem Grade unmoralisch ist, zu Mißbrauch führt und jeglichem Rechtsempfinden ins Gesicht schlägt. Man kann in gewissen Grenzen gezwungen sein, sich vor der Macht zu beugen, man darf aber nicht den Machthaber in dem Glauben lassen, daß man das Recht anerkennt. Und keinem norwegischen Mann darf es an seinem Namen und seinem Ruf Schaden tun, wenn er auch schwarz in schwarz auf den geheimen Listen irgendeiner fremden Macht steht, solange der Grund dafür nicht kontrolliert werden kann.“

Die Hoffnung auf eine Milderung der Vorschriften sind aber nicht erfüllt worden. Denn am 20. Mai 1917 schreibt das gleiche Blatt:

„Die Wirkung der schwarzen Listen ging allmählich weit über die ursprüngliche Absicht hinaus, indem die ‚schwarzen Firmen‘ sogar in ihrem eigenen Lande und von ihren eigenen Landsleuten wie eine Pariakaste isoliert wurden. Die Küstendampfer weigern sich, Waren von Firmen, die auf der schwarzen Liste stehen, zu befördern. Oft genug werden Geschäfte annulliert. Selbst der kleinste Maschinenteil, der aus England eingeführt ist oder aus englischem Stoff in Norwegen hergestellt ist, darf nicht an ‚schwarze Firmen‘ verkauft werden. Die etwa 170, bisher hochangesehenen norwegischen ‚schwarzen Firmen‘ befinden sich in einer verzweifelten Lage. Das System der schwarzen Listen stellt ein Strafverfahren dar, bei dem der Angeklagte sich nicht verteidigen kann. Trotz aller Mühe haben manche norwegische Firmen es nicht erreicht, von der Liste gestrichen zu werden, obwohl sie nicht einmal den Grund zu ihrer Verurteilung kannten. Sicher kann England seinen eigenen Untertanen die Handelsverbindung mit Norwegen verbieten, aber wenn es das Recht unserer Ge-



schäftsleute zu freier Verbindung mit anderen Norwegern gilt, oder die Heimbeförderung in neutralen Ländern gekaufter Waren auf neutralen Schiffen, so sind das norwegische Fragen. Es ist das Recht und die Pflicht unserer Regierung, die legitimen Interessen der norwegischen Bürger zu wahren. Nachdem lange jeder für sich fast immer mit negativem Resultat gegen die schwarzen Listen gearbeitet hat, ist jetzt eine Vereinigung gebildet worden, um diesen Klagen mehr Gehör zu verschaffen. Der juristische Beirat und Sekretär des Vereins hat jüngst beim Staatsminister Knudsen Vortrag gehabt. Das Komitee glaubt, auf tatsächliche Unterstützung seitens der Regierung hoffen zu können, um den Mitgliedern des Vereins die Berechtigung wieder zu verschaffen, auf die jeder ehrliche Bürger eines neutralen Staates Anspruch hat.“

Derartig scharfe Angriffe hinderten die Engländer aber nicht im mindesten, ihr unsauberer Handwerk fortzusetzen, und in welchem Umfange es geschah, beweist folgende Notiz einer ausländischen Zeitschrift:

„Ein als ‚zuverlässig‘ bezeichneter norwegischer Dampfer war gezwungen, in Bermuda neunzehn Tage zu liegen, da er von englischen Firmen die zur Fortsetzung der Reise notwendige Kohle nicht erhalten konnte; endlich gelang es ihm, auf hoher See Kohle von einem Bugsierdampfer einzunehmen. Bei der Ankunft in Baltimore hatte derselbe Dampfer dann eine Reihe neuer Unannehmlichkeiten, da die Hafnarbeiter mit ihm nichts zu tun haben wollten. Die Ladung eines holländischen Dampfers war an einen britischen Agenten in Baltimore adressiert; dieser aber verweigerte kategorisch die Annahme. Ein dritter Fall, den die amerikanische Presse erwähnt, betrifft einen großen Tankdampfer, der unter amerikanischer Flagge fährt. Dieser mußte mit einer Ölladung in Batavia liegenbleiben, und da in nächster Zeit eine Änderung der Lage nicht zu erwarten war, entließen die Schiffseigentümer die Besatzung und ließen nur ein paar Wächter auf dem Dampfer zurück.“

Eine Wirkung der schwarzen Listen war eine neue Bestimmung der britischen Versicherungspolice, wonach, falls das Schiff oder die Reederei auf die englische oder französische Liste gebracht wird, die Versicherungspolice vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der Aufnahme auf die Liste automatisch endet!

Eine Ausnahme von den Vorschriften der schwarzen Liste wurde am 17. April 1917 erlassen zugunsten des Inhabers von Patenten, Handelsmarken u. dgl. Diese konnten eingetragen oder

erneuert werden, selbst wenn der Inhaber auf der schwarzen Liste stand.

Zu den Leidtragenden der schwarzen Liste gehört u. a. auch Holland. Nach Meldung der holländischen Zeitungen soll gerade dort die Handhabung der schwarzen Liste außerordentlich rigoros erfolgt sein. Ja man ging sogar so weit, daß holländische Banken den Firmen, die auf der schwarzen Liste standen, die Finanzierung ihrer Geschäfte verweigerten mit der Begründung, daß sie sonst durch England zu sehr geschädigt würden. Infolgedessen planten die boykottierten Firmen die Gründung einer eigenen Bank. Bis jetzt ist indes darüber weiter nichts bekannt geworden.

Wie die schwarze Liste auf holländische Firmen wirkte, geht aus einem Rundschreiben der „Amsterdamschen Bank“ hervor, als es sich um ihre Kapitalserhöhung handelte. Damals richtete die „Amsterdamsche Bank“ an den Crédit Lyonnais folgendes Schreiben:

Sehr geehrte Herren!

Angesichts dessen, daß wir uns Ihnen gegenüber verpflichtet haben, kein Geschäft mit Ihnen vorzunehmen, aus dem mittelbar oder unmittelbar ein Feind Frankreichs oder seiner Verbündeten einen Vorteil ziehen könnten, bitten wir Sie, uns in den Stand zu setzen, die Bedingungen der Vereinbarung, die uns unterbreitet worden ist, zu erfüllen, indem Sie uns die Namen der Häuser nennen, mit denen Ihnen die französische Regierung jedes Handelsgeschäft untersagt hat, sowie die Namen der Firmen, die dieselbe Vereinbarung wie wir treffen.

Hochachtungsvoll  
Amsterdamsche Bank.  
Bijbank Rotterdam.

Wie weit die Drohung mit der schwarzen Liste geht, ersieht man aus einer Ankündigung in holländischen Zeitungen. Dort veröffentlichte der englische Vizekonsul in Dordrecht folgende Ankündigung:

„Britisches Vizekonsulat.

Unterzeichneter teilt hierdurch allen, die es angeht, mit, daß, wenn sie Ausbesserungsarbeiten irgendwelcher Art an den hier im Hafen liegenden Schiffen, die einem englandfeindlichen Lande gehören, vornehmen, ihre Namen auf die schwarze Liste gesetzt werden.“

Dabei sei bemerkt, daß dieser englische Vizekonsul ein holländischer Staatsangehöriger ist<sup>114)</sup>.

In einem speziellen Fall hat sich das holländische Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß die schwarze Liste nicht als „höhere Gewalt“ anzusehen sei. Wenn eine Firma in Holland, gleichgültig ob es sich um eine holländische oder englische handelt, einer deutschen Firma Geld schuldig ist, so ist ihr — so entschied damals das Gericht — unter allen Umständen Zahlung zu leisten, und die Tatsache, daß diese Zahlung eventl. unangenehme Folgen haben könne, sei kein Grund, um die Unmöglichkeit einer Zahlung anzunehmen.

Ein besonderes Kapitel ist die Anwendung der schwarzen Liste gegenüber Bewohnern der Vereinigten Staaten von Amerika. Wir haben gesehen, daß bis zum Juni 1916 England so vorsichtig war, keine Firmen, die in Amerika wohnen, auf die schwarze Liste zu setzen. Erst im Juni 1916 wurde damit der Anfang gemacht. Die Wirkung war vorauszusehen. Wenn auch die Amerikaner sich viel mehr Willkür von den Engländern gefallen ließen, als sie es nach Lage der Dinge notwendig hatten, so war doch die Anwendung der schwarzen Liste auf Bürger der Union ein so gewaltiger Eingriff in die Rechte der Vereinigten Staaten, daß Gegenmaßnahmen hier nicht ausbleiben konnten. Schon das Bekanntwerden der Tatsache, daß amerikanische Firmen auf der schwarzen Liste stehen, rief in Amerika eine sehr scharfe Entrüstung hervor. Nach einer Meldung des „New York American“ soll Wilson versucht haben, die Engländer davon abzubringen, Amerikaner auf die schwarze Liste zu setzen. Sein Wunsch sei aber abgelehnt worden. Sofort nach Veröffentlichung der englischen schwarzen Liste wurden Repressalien verlangt, und es wurde auch gezeigt, wo diese Gegenmaßnahmen einzusetzen hatten, nämlich in der amerikanischen Ausfuhr.

Bemerkenswert ist, daß die „Tribune“ einen vollständigen Wandel in der Haltung der Regierung gegen England meldete. Von englischer Seite wurde zwar versucht, die Amerikaner zu beruhigen, was indes nicht gelang. So erklärte der britische Botschafter in Washington, Sir Cecil Spring Rice, daß „sich die schwarze Liste gar nicht gegen die Neutralen richte, außer wenn es deutlich ist, daß die betreffenden Neutralen systema-

<sup>114)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 72.

tisch mit einer Firma der schwarzen Liste Geschäfte abschließen, um auf diese Weise die Verbindung zwischen dieser und englischen Firmen aufrechtzuerhalten“.

Zu denen, die besonders scharf gegen die schwarze Liste Stellung nahmen, gehörten einige New Yorker Bankiers, die eine Protestversammlung einberiefen und ein sofortiges Einschreiten der Regierung verlangten.

Der erste Schritt der Amerikaner war Anfang August eine Protestnote an die englische Regierung. In dieser Note wurde nach den üblichen Höflichkeitworten in sehr bestimmter Form von der amerikanischen Regierung das Verlangen ausgesprochen, daß ihre Rechte durch die großbritannische Regierung nicht mißachtet werden. Im Anschluß daran heißt es wörtlich:

„Die amerikanische Regierung kann nicht dazu ihre Zustimmung geben, daß Abwehrmittel und Strafen zum Nachteil ihrer eigenen Bürger oder Mißachtung ihrer Rechte nach Willkür einer Macht oder Mächtegruppe abgeändert oder ausgedehnt werden. An erster Stelle unter den Grundsätzen, die die zivilisierten Völker der Welt zur Aufrechterhaltung der Rechte der Neutralen angenommen haben, steht das gerechte und vornehme Prinzip, daß Neutrale weder verurteilt, noch daß ihre Waren beschlagnahmt werden können, es sei denn auf Grund unparteiischer gerichtlicher Entscheidung und nachdem ihnen Gelegenheit gegeben ist, vor einem Prisengerichtshof oder sonstwie gehört zu werden. Diese Garantien schiebt die schwarze Liste einfach zur Seite. Sie verurteilt ohne Verhör, ohne vorherige Ankündigung und von vornherein. Es ist offensichtlich über jeden Zweifel erhaben, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten mit solchen Methoden und Strafen ihrer Bürger nicht einverstanden erklären kann. Was auch immer im Hinblick auf internationale Verpflichtungen über die Gesetzmäßigkeit der Parlamentsakte, auf die sich die Praxis der schwarzen Liste in ihrer gegenwärtigen Handhabung durch die britische Regierung gründet, gesagt werden mag, die Regierung der Vereinigten Staaten sieht sich genötigt, ein derartiges Verfahren als unvereinbar mit wahrer Gerechtigkeit, aufrichtiger Freundschaft und unparteiischer Ehrlichkeit zu betrachten, die die Beziehungen befreundeter Regierungen zu einander kennzeichnen sollen.“

Auf den Protest der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichte das „Echo de Paris“ die Motive, die zur Heraus-

gabe der schwarzen Liste geführt haben. Diese Zeitung führt als Beweggrund für das Vorgehen folgendes an:

„Gemäß § 3 der Erklärung der Pariser Wirtschaftskonferenz hat England gewisse Firmen auf eine schwarze Liste gesetzt. Die Vereinigten Staaten haben mit einem Protest geantwortet, der freundschaftlich ist und in aller Freundschaft erörtert werden wird. Da er aber einmal veröffentlicht worden ist, halten wir eine öffentliche Diskussion für notwendig, besonders aus zwei Gründen: Erstens sind die französischen Interessen, als solidarisch mit den englischen, mit betroffen, und dann haben die amerikanischen Zeitungen das Beispiel zu einer freien Diskussion gegeben. Von den beiden Hauptargumenten liegt das eine auf national-, das andere auf internationalrechtlichem Gebiet. Natürlich kann jeder Neutrale versuchen, mit unseren Feinden auf legitimem Wege Handel zu treiben. Aber er kann dann nicht verlangen, daß die Verbandsmächte mit ihm Geschäfte machen, z. B. seinen Handelsschiffen Kohlen verkaufen. Freiheit gegen Freiheit. Wenn es dem einen freisteht, von Deutschland zu beziehen oder ihm zu helfen, muß es dem anderen erlaubt sein, alle direkten oder indirekten Beziehungen mit ihm abzubrechen. Und die „schwarze Liste“ der Engländer ist nichts anderes, als ein Verzeichnis dieser notwendigerweise abgebrochenen Geschäftsverbindungen. Weiter soll die schwarze Liste eine Verurteilung im voraus ohne Untersuchung und Benachrichtigung bedeuten. Die Interessenten wissen sehr wohl, daß sie darauf stehen, und die amerikanische Regierung ebenfalls, wie sie am Eingang ihrer Note es ja selbst ausspricht. Wer kann sich also beklagen, nicht benachrichtigt zu sein? In Wirklichkeit handelt es sich aber nicht um eine Verurteilung, sondern um eine einfache Feststellung der Tatsache, daß ein Haus zum Feinde in Beziehung steht. Die Tatsache kann festgestellt werden, da sie offenkundig ist. Ein Vergleich mit der Beschlagnahme eines Schiffes oder einer Ladung ist ganz unmöglich. Ein Untersuchungsverfahren wäre im Gegenteil in diesem Falle völlig unangebracht. Wie könnte England ein amerikanisches Geschäftshaus zwingen, seine Abrechnungen und Korrespondenzen vorzulegen und ihr Auskunft über die Geschäftsteilhaber zu geben? Bei dem Versuch würde die amerikanische Regierung sofort Protest erheben, und zwar mit Recht. Die amerikanische Note kann also an dem Standpunkt der Verbandsmächte nichts ändern. Außerdem erschöpft sie das Thema nicht, da sie andere, berechnete Gründe zur Klage ignoriert.

Warum? Die Erfindung der schwarzen Listen stammt nämlich nicht von den Verbandsmächten. Der „Berliner Lokalanzeiger“ berichtete am 10. April 1916, lange vor der Wirtschaftskonferenz, daß die deutschen Uhrenhändler fünfzehn Schweizer Uhrenfabriken boykottiert haben, weil sie Kriegsmaterial für den Verband liefern. Ist das keine schwarze Liste? Damit nicht genug. Das „Journal de Genève“ bringt eine Mitteilung des „Basler Zentralbureaus für Kohlenversorgung“, welche die Kohlenlieferung davon abhängig macht, daß die deutsch-schweizer Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß führen. Was täte Deutschland, wenn es die darin ausgesprochene Drohung wahr macht? Es setzt einen ganzen neutralen Staat auf die schwarze Liste. Warum beschäftigt sich der Präsident der Vereinigten Staaten nicht lieber mit diesem Fall? Es könnte sonst leicht der Eindruck entstehen, daß er das deutsche Erpressungsmanöver billigt, und dieser Eindruck würde ihn selbst ebenso unangenehm berühren wie uns.“

Die Ausführungen der französischen Zeitung beruhen, soweit der Vergleich mit Deutschland in Betracht kommt, auf einem völligen Irrtum. Wenn der „Berliner Lokalanzeiger“ eine Reihe von Firmen veröffentlicht, die Kriegsmaterial an Deutschlands Feinde lieferten, so ist das etwas ganz anderes. Die Schweizer Firmen benutzten ihre Werkstätten dazu, um für die Entente Granaten zu drehen. Diese Firmen bekamen bisher von Deutschland Kohle geliefert. Nachdem aber bekannt wurde, daß die deutsche Kohle dazu diene, um der Entente Munition zu verschaffen, war es nicht mehr wie recht und billig, daß die deutsche Regierung an solche Firmen die Kohlenlieferung einstellte und daß gleichzeitig deutsche Uhrenhändler sich weigerten, von Firmen Waren zu beziehen, die Mordwaffen für unsere Feinde herstellten. Das ist aber ein gewaltiger Unterschied gegenüber der Knebelung, die die schwarze Liste bedeutet.

Mit Recht erwidert auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 20. August 1916 auf die diesbezüglichen Vorwürfe folgendes:

„Zur Verteidigung des völkerrechtlichen Systems der englisch-französischen schwarzen Listen wird immer wieder die von dem englischen Blockademinister Lord Robert Cecil in die Welt gesetzte Behauptung wiederholt, Deutschland habe ebensolche schwarze Listen gegen neutrale Länder, insbesondere gegen die Schweiz, aufgestellt. Die deutsche Liste ent-

hält diejenigen Firmen, die Kriegsmaterial für die Entente herstellen. Es ist selbstverständlich, daß Deutschland zur Herstellung von Kriegsmaterial dienende deutsche Erzeugnisse, deren Ausfuhr aus Deutschland an sich überhaupt verboten ist, und nur ausnahmsweise zugunsten der Schweiz bewilligt wird, nicht solchen Firmen liefern kann, die daraus Munition für Deutschlands Feinde herstellen würden. Die Liste dient also lediglich dem Zwecke, die Ausfuhr von Materialien aus Deutschland zu verhindern, die zur Herstellung von Kriegsbedarf für die Gegner Deutschlands Verwendung finden würden. Über diesen Zweck hinaus wird die deutsche Liste von niemand und in keiner Weise verwertet. Nicht nur wird in die Privatrechte der auf der Liste stehenden Firmen nicht eingegriffen, so daß z. B. an der Einziehung ihrer Forderungen in Deutschland und an der Verfügung über ihre inländischen Bankguthaben nicht gehindert sind, sondern es steht ihnen sogar frei, mit deutschen Firmen Ein- und Ausfuhrgeschäftsverbindungen zu unterhalten, soweit sie unbedenkliche Waren betreffen. Ebenso wenig maßt sich die deutsche Regierung an, anderen schweizerischen Firmen den legitimen Geschäftsverkehr mit den auf der Liste vermerkten Firmen zu verbieten. Dies geschieht dagegen in England. Dort ist alles erreichbare Vermögen der auf der schwarzen Liste stehenden neutralen Firmen beschlagnahmt, und nach Gutdünken des Handelsamtes kann es sogar ohne weiteres versteigert werden; Forderungen können nicht eingezogen, überhaupt keinerlei Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. Englische Banken dürfen solchen Firmen Guthaben nicht auszahlen und Kredite nicht gewähren. Englische Firmen dürfen mit ihnen keinerlei Geschäftsverbindungen unterhalten. Ja, nicht nur englischen Firmen ist dies verboten, sondern allen neutralen Firmen, d. h. eine neutrale Firma, die sich in Geschäftsbeziehungen mit einer Firma der schwarzen Liste einläßt, wird, wie es in dem kürzlich veröffentlichten Rundschreiben eines englischen Konsuls ausdrücklich heißt, dadurch ‚bestraft‘, daß sie selbst auf die schwarze Liste kommt. Dabei hat die englische schwarze Liste mit Kriegslieferungen nichts zu tun, sondern richtet sich gegen den friedlichen legitimen Handel innerhalb der neutralen Länder, teilweise sogar gegen den Handel der Verbündeten Englands (Portugal, Japan!). Sie bedeutet nichts mehr und nichts weniger als die Anmaßung Englands, den Handel der ganzen Welt unter seine Kontrolle zu bringen, nicht so sehr, um Deutschland zu schädigen, als um den einem friedlichen Wettbewerb nicht mehr gewachsenen englischen Handel durch rücksichtslose Gewalt zu stützen. Wir

können daher nur wiederholen, was wir sogleich nach der eingangs erwähnten Ausstreuung Lord Robert Cecils festgestellt haben: In Deutschland ist niemals eine Maßnahme getroffen worden, die irgendwie mit den völkerrechtswidrigen Eingriffen Englands in die Handelsfreiheit der Neutralen verglichen werden könnte.“

Die auch in der Form ungewöhnlich scharfe Note der Vereinigten Staaten von Amerika veranlaßte Lord Grey zu einer Gegenerklärung, in der er eine Verteidigung der schwarzen Liste versucht. Er führte zunächst aus, daß das Handelsverbot mit gewissen Personen in fremden Staaten nur ein Akt der Landesgesetzgebung sei und sich lediglich auf Personen in Großbritannien erstrecke! Die britische Regierung beabsichtige weder, noch nehme sie „das Recht in Anspruch, neutralen Einzelpersonen irgendwelche Behinderung, noch Strafe aufzuerlegen“. Die Maßregel zwingt lediglich die britischen Untertanen, Handelsbeziehungen, die den Feind unterstützen, aufzugeben. Ein solches Recht steht zweifellos der britischen Regierung zu, und Lord Grey versuchte in der ihm eigentümlichen Art eine andere Auffassung als auf Mißverständnissen beruhend abzutun. Weiter führte Grey aus, daß ja durch die schwarze Liste der britische Handel eine Einschränkung erfahre und daß dadurch die britische Regierung daran gehindert sei, irgendeine Firma auf die schwarze Liste zu setzen, die in neutralen Ländern Handel betreibe, der bona fide sei. Grey bestreitet ausdrücklich, daß die schwarze Liste bezweckt, den eigenen Handel auf Kosten des neutralen Handels zu fördern. Ein „so unwürdiges Ziel habe die britische Regierung nicht im Auge“. Die britische Regierung erhebe keinen Anspruch darauf, den Bürgern der Vereinigten Staaten oder anderen Neutralen vorschreiben zu wollen, mit welchen Personen sie Handel treiben können und mit welchen nicht. Sie müsse aber an ihrem Recht festhalten, britische Förderung denen vorzuenthalten, die ihren Handel zugunsten der Feinde führen.

Naturgemäß waren das nur Ausflüchte, die nicht imstande waren, die amerikanische Regierung zu beruhigen, und tatsächlich hat sich denn auch schließlich die amerikanische Regierung dazu aufgeschwungen, als einzige unter den Neutralen ein Vergeltungsgesetz zu erlassen.

Es hat freilich verhältnismäßig lange gedauert, bis die Amerikaner eine Gegenmaßregel ergriffen, aber schließlich



konnte der Präsident der Vereinigten Staaten nicht zusehen, wie dem Ausfuhrhandel seines Landes immer schärfere Daumenschrauben angesetzt wurden. So meldete z. B. W. T. B. am 30. Juli, daß ein japanisches Schiff eine einer auf die schwarze Liste gesetzten Firma in Brasilien gehörende Ladung eingenommen hatte. Die Güter wurden später wieder ausgeladen, und das Schiff fuhr ohne sie weiter. Eine auf der schwarzen Liste stehende New Yorker Firma versuchte ein einer schwedischen Firma gehörendes Schiff für sich in Dienst zu stellen. Diese weigerte sich, da das Geschäft sie dem englischen Verdacht ausliefern würde, was der Firma durch die Verweigerung der Erleichterungen in den englischen Häfen einen Schaden zugefügt haben würde. Ein typischer Fall ist die Klage des Handelshauses N. C. Kahl in New York, das einen Kreditbrief der Nationalbank in Dollar zur Bezahlung von Gütern gebrauchte. Die Nordchina-Bank lehnte die Rechnung ab, während der Kredit nicht anzuzweifeln war, weil sie einen Einspruch von britischer Seite fürchtete. Derartige Beispiele häuften sich immer mehr an, und sie trugen dazu bei, die ohnehin vorhandenen ungewöhnlichen Erschwerungen des amerikanischen Ausfuhrhandels — der ja für Deutschland schon seit März 1915 überhaupt nicht mehr in Betracht kam — ungebührlich zu steigern. Hier mußte Herr Wilson, ob es ihm sympathisch war oder nicht, eingreifen. Freilich erfolgte, wie das in Amerika üblich ist, eine Maßregel, die auf dem Papier stand.

Ende August 1916 wurde nämlich bekannt, daß die neue Schiffsvorlage, die der Kongreß angenommen hatte, eine Formel gegen die schwarze Liste enthalte. Es wurden die Zollbehörden ermächtigt, jedem Schiff die Ausklarierungspapiere zu verweigern, das irgendeine Ladung aus einem anderen Grunde ablehnt, als dem, daß es schon voll beladen sei. Angeblich sollen damals die Botschafter der Verbandsmächte über diese Formel sehr erregt gewesen sein und versucht haben, den Nachweis zu erbringen, daß das neue Gesetz vertragliche Abmachungen mit den Verbandsstaaten verletze.

Der betreffende § 806 des Schifffahrtsgesetzes vom 8. September 1916 hat folgenden Wortlaut:

„Wenn immer während der Dauer eines Krieges, woran die Vereinigten Staaten nicht beteiligt sind, der Präsident überzeugt ist, daß ein billiger Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß ein Schiff, sei es ein amerikanisches oder ein fremdes,

wegen der Gesetze, Anweisungen oder der Übung einer kriegsführenden Regierung gewissen Personen, Gesellschaften, Firmen oder Genossenschaften oder einer gewissen Art des Verkehrs in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder den im neutralen Auslande wohnenden Bürgern der Vereinigten Staaten eine ungerechte oder unbillige Bevorzugung oder Begünstigung in irgendeiner Beziehung macht oder gewährt oder daß das Schiff gewisse Personen, Gesellschaften, Firmen oder Genossenschaften oder eine gewisse Art des Verkehrs in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder Bürger der Vereinigten Staaten, die außerhalb in neutralen Ländern wohnen, einem ungerechten oder unbilligen Abbruch, Nachteil, Schaden oder einer unterschiedlichen Behandlung in bezug auf Annahme, Empfang, Beförderung oder Übergabe unterwirft oder die Annahme, den Empfang, die Übergabe oder Ablieferung einer Ladung, Fracht oder Reisende oder sonst in irgendeiner anderen Hinsicht verweigert, so wird er hierdurch ermächtigt oder befugt, die Zurückhaltung solcher Schiffe durch Versagung der Ausklarierung oder durch ein förmliches Verbot der Abfahrt anzuordnen und solche Anordnung zu widerrufen, abzuändern oder zu erneuern.“

Anfang September 1916 nahm das Repräsentantenhaus diesen Zusatz an. Es ist jedoch niemals bekanntgeworden, daß auf Grund dieses Paragraphen irgendwelche Schritte unternommen worden sind. Andererseits hat auch England weitere amerikanische Firmen nicht auf die schwarze Liste gesetzt. Anscheinend haben unter der Hand vertrauliche Verhandlungen geschwebt. Ein Resultat haben diese aber nicht gehabt.

Im Laufe der Zeit bewirkte die Entwicklung der Verhältnisse von selbst eine Beruhigung der Amerikaner. Im Mai 1917 wurden nämlich einer im englischen Amtsblatt veröffentlichten Order in Council zufolge alle Firmen in den Vereinigten Staaten von Amerika, den Philippinen und Porto Rico von der schwarzen Liste gestrichen. Und der Grund? Amerika hatte vorher die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abgebrochen und den Kriegszustand erklärt. Von diesem Augenblick an war es der Bundesgenosse Englands, und Länder der Entente wurden nicht auf die schwarze Liste gesetzt! Aus dem gleichen Grunde waren ja auch die japanischen Firmen, die man anfangs anscheinend aus Versehen auf die Liste gesetzt hatte, infolge eines Einspruchs der japanischen Regierung entfernt worden.

Naturgemäß konnte die deutsche Regierung bei diesem Vorgehen nicht stillschweigend zusehen. Zwar hatte die deutsche Regierung nicht den Schritt der englischen nachgeahmt und ihrerseits eine schwarze Liste aufgestellt. Sie hat aber in einer Note an die neutralen Staaten ihren Standpunkt ausdrücklich präzisiert und auf die Folgen der schwarzen Liste hingewiesen. In einer Denkschrift vom 17. Juni 1916 hat die Reichsregierung die neutralen Staaten auf alle die Maßregeln aufmerksam gemacht, die einen Eingriff in die wohl erworbenen Privatrechte von Unternehmungen in neutralen Ländern bedeuten. So sei u. a. das in England befindliche Vermögen von Unternehmungen gesperrt, so daß die Besitzer ohne Genehmigung der Regierung hierüber nicht verfügen können. Ferner sei der Gegenwart von Zinsscheinen bei Gericht hinterlegt und nach Gutdünken des Handelsamtes seien Vermögensgegenstände, insbesondere Anteile an britischen Aktiengesellschaften, zwangsweise verkauft, Kauf- und Lieferungsverträge aufgelöst worden. Diese Bestimmungen treffen nicht nur in neutralen Ländern ansässige Deutsche, sondern auch neutrale Firmen, wenn daran nur irgendwo deutsches Kapital beteiligt sei. Im Anschluß daran heißt es wörtlich:

„Die britische Regierung hat auch nicht gezögert, die Bestimmungen in diesem Sinne anzuwenden, daß schon jetzt die Liste der von ihr verfeimten Firmen mit ausschließlicher oder überwiegender Beteiligung neutralen Kapitals einen erheblichen Umfang angenommen hat und zahlreiche neutrale Länder umfaßt. Insbesondere enthält die Liste nicht wenige neutrale Aktiengesellschaften, obwohl nach einem allgemein anerkannten Satz des Völkerrechtes Gesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit als Angehörige des Staates, in dem sie rechtmäßig errichtet wurden, anzusehen sind und vollen Anspruch auf den Schutz dieses Staates gegenüber anderen Mächten haben.“

Alsdann führte die Reichsregierung aus, daß durch die Drohung der Aufnahme in die Liste Großbritanniens Vertreter in vielen neutralen Ländern einen Druck ohnegleichen auf einen großen Teil der dortigen Handelswelt ausüben. Wer diesen Vertretern nicht Bücher und Geschäftsgeheimnisse preisgebe oder ihnen sich nicht füge, werde mit der Aufnahme in die schwarze Liste bedroht. Nicht selten diene dieser Kampf gegen angebliche deutsche Einflüsse nur als durchsichtige Maske einer rücksichtslosen Interessenpolitik. Die deutsche

Regierung sehe davon ab, irgendwelche Vorschläge zu machen. Sie stellt es den neutralen Regierungen vielmehr anheim, wie sie sich den britischen Übergriffen fügen wollen. Ob auf diese Denkschrift eine neutrale Regierung geantwortet hat, ist von amtlicher Seite nicht bekanntgegeben worden.

Wie schon erwähnt, sind nicht alle Firmen, die von der englischen Regierung in Acht und Bann getan wurden, in der „London Gazette“ veröffentlicht worden. Einzelne Namen hat man sogar geheimgehalten. Hierüber machte das W. T. B. im Oktober 1916 folgende Angaben: Die englische Regierung veröffentlicht nicht nur „schwarze“ und „graue“ Listen, sondern auch „weiße“ Listen<sup>114</sup>). Diese enthalten die Namen von Personen und Firmen, an die von englischer Seite Waren konsigniert werden dürfen. In Anlehnung an die britischen Listen hat auch Australien weiße Listen für China, Siam und Liberia herausgegeben. Ergänzt werden aber die schwarzen Listen Englands nicht durch die grauen und weißen Listen, sondern vor allem durch eine sogenannte Geheimliste, wie sie jetzt für den Handel in Europa eingeführt wird. Augenscheinlich ist diese Geheimliste auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich für England aus dem Protest der neutralen Länder wegen der schwarzen Listen ergeben. Die Namen von Firmen oder Personen, die auf diese Geheimliste kommen, werden nicht veröffentlicht, sind aber den englischen Kontrollstationen zur Beaufsichtigung des Schiffsahrts- und Exportverkehrs bekannt, damit Waren von solchen Firmen nicht weiterbefördert werden. Wenn England Waren von Firmen, die in der Geheimliste verzeichnet sind, an den Empfänger nicht durchlassen will, so müssen diese in englischen Häfen gelöscht werden und können, wenn der Absender auf die Zurücknahme verzichtet, von englischen Handelshäusern erworben werden. Verzichtet der Absender nicht, oder ist die Einfuhr jener Waren in England unerwünscht, so dürfen jedenfalls diese Waren nicht nach neutralen Ländern versandt werden. Durch eine solche Geheimliste erhält England die Möglichkeit, den Pro-

<sup>114</sup>) Eine „Liste der Namen von Personen und Firmen, deren Geschäftstätigkeit zu fördern oder geldlich zu unterstützen, unerwünscht ist“ (sog. „graue“ Liste), nach dem Stande vom 31. Oktober 1916 nebst Nachtrag vom 10. November 1916 wurde als Beilage zu Nr. 40 der „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ veröffentlicht. Diese Liste stellt eine Broschüre von 66 Seiten dar!

testen der Neutralen dem Schein nach entgegenzukommen, während an der Sache selbst nichts geändert wird.

Es ist sehr erfreulich, daß sich die deutsche Regierung nicht zu dem gleichen Schritt entschlossen hat wie die britische. Deutschland hat nicht nötig, seinerseits schwarze Listen aufzustellen. Seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit enthebt es der Notwendigkeit, mit derartigen kleinlichen Mitteln zu arbeiten. Aber wenn der Krieg beendet ist, wird Deutschland besondere Listen herstellen, auf denen die Namen aller derer verzeichnet sind, die im Laufe des Krieges auf einer englischen schwarzen Liste gestanden haben. Es wird eine Ehrenpflicht der deutschen Kaufmannschaft sein, in Zukunft diese Häuser bei ihren geschäftlichen Unternehmungen ganz besonders zu bevorzugen und zu entschädigen für die maßlosen und unanständigen britischen Kampfmethoden!

Die Anwendung der schwarzen Liste hat übrigens auch in England durchaus nicht ungeteilten Beifall gefunden. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht eine Äußerung des „Economist“ vom 11. März 1916, die auf die Folgen der schwarzen Liste hinweist. Es heißt da, „daß eine sehr ernste Frage der schwarzen Liste die Irreführung der befreundeten Neutralen sei, weil diese häufig zu spät herausfinden, daß Firmen, mit denen sie Geschäfte machen, auf der schwarzen Liste stehen.“ Dadurch würden sie den amerikanischen Geschäften in die Hände gegeben. Gerade durch die schwarze Liste würde den Amerikanern das Geschäft auf Kosten Englands erleichtert. Soll, so erklärte der „Economist“, die Liste fortgeführt oder gar ausgedehnt werden, so würde infolgedessen ein großer Teil des englischen Wechsel- und Akzeptgeschäftes den Vereinigten Staaten zufallen. Das sei aber für England um so schwerwiegender, als die britische Bankwelt infolge der regen Tätigkeit der New Yorker Banken in neutralen Ländern schon einen großen Teil der Kundschaft verloren habe. Sehr treffend sagt der „Economist“, daß das Handelsverbot mit einer großen Anzahl Firmen, sowie die daraus sich ergebende Schädigung auch dann nicht vergessen und vergeben sein wird, wenn der Krieg vorüber ist. Es sei leichter, ein Geschäft zu verlieren, als es von dem mächtigen Konkurrenten Englands, den Vereinigten Staaten, zurückzugewinnen. Dabei wies der „Economist“ darauf hin, daß „selbst das britische Schatzamt während des Krieges österreichische Bleistifte gekauft habe“!

## 8. Englands Vorgehen gegen die Neutralen.

„Ich glaube, dies alles sind Maßnahmen, die manchem aufrichtig Neutralen in Skandinavien, den Niederlanden und anderswo den Seufzer ausgepreßt haben werden: ‚Wenn doch der deutsche Flottenbau in schnellerem Tempo und größerem Umfang geschehen wäre.‘“

Professor Dr. C. A. Verrijn Stuart,  
Groningen<sup>115)</sup>.

Ein Glied in der Kette des Wirtschaftskrieges, den England gegen Deutschland führt, bildet die Knebelung der Neutralen. England steht dabei auf dem Standpunkt: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich“, und infolgedessen wird jeder Neutrale in den Dienst des britischen Wirtschaftskrieges gezwungen. Fügt er sich nicht willig, dann wendet England Gewalt an, und hierbei kennt England keine Rücksichten. Jeder Neutrale muß sich fügen, und mit Zuckerbrot und Peitsche sucht England sein Ziel zu erreichen. Dabei hat es Großbritannien dahin gebracht, daß jetzt kein Neutraler mehr existiert, der nicht mehr oder weniger unter der britischen Diktatur zu leiden hat. Da die Engländer sich als „Herrenvolk“ fühlen, so haben sie die Neutralen wie Sklavenmenschen behandelt, und es ist bemerkenswert, zu sehen, wie ein neutrales Land nach dem anderen unter das britische Joch kriechen muß.

Das Druckmittel, das England immer erfolgreich anwenden konnte, war die Beherrschung der See, und es hatte infolgedessen die Möglichkeit, jederzeit die Zufuhren abzuschneiden zu

---

<sup>115)</sup> Der Wirtschaftskrieg, Bonn 1915, Seite 33.

<sup>115)</sup> Nachdem das Manuskript dieses Kapitels abgeschlossen war, erschien die sehr inhaltreiche und wertvolle Schrift von Professor Dr. Jastrow: Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, deren Ausführungen in einigen Punkten noch nachträglich zur Ergänzung herangezogen wurden.

können. Lediglich die Drohung, die Einfuhr zu sperren, bewirkte schon in den meisten Fällen, daß die Neutralen nach kurzem Widerstand sich willig fügten, und es war nicht wenig, was England von den Neutralen verlangte. Wollte man alle die Schikanen aufzählen, die England von der Handelsspionage bis zur Zurückhaltung der Schiffe den Neutralen gegenüber angewandt hat, so würde allein diese Liste schon den Umfang einer kleinen Broschüre einnehmen. Unter Ausnützung des Kabelmonopols und der Kabelzensur gelang es England schließlich, sein Ziel zu erreichen, daß nämlich die Neutralen keinen Handel mehr treiben konnten, der England unsympathisch war.

England benutzte aber die durch den Krieg geschaffene Lage nicht nur, um seine Feinde und die Neutralen zu schädigen, sondern es hielt die Gelegenheit auch für geeignet, um aus den Wirtschaftsverhältnissen seiner Bundesgenossen Vorteile zu ziehen. Dies kam deutlich in der englischen Fachzeitschrift „Engineer“ zum Ausdruck. Diese Zeitschrift hatte u. a. während des Krieges den Vorschlag gemacht, daß die Heere der Verbündeten in den von ihnen zu besetzenden deutschen Gebieten alle größeren industriellen Betriebe zerstören sollten. Das gleiche Blatt machte gegen Ende des Jahres 1914 noch einige Vorschläge über die Führung des Wirtschaftskrieges, wobei es besonders darauf hinwies, daß England nicht nur aus der Unterbindung des deutschen Exports, sondern auch aus dem Darniederliegen Nordfrankreichs Nutzen ziehen solle. Im Anschluß daran wurde auf besonders günstige Absatzmöglichkeiten, namentlich für die Eisenindustrie, die Wollindustrie und die Kohlenindustrie hingewiesen, alles Gewerbe, denen die Besetzung Belgiens und Nordfrankreichs durch die deutschen Heere Vorteile verschaffte.

Ein wichtiges Instrument in dem Bestreben, die Neutralen unter das britische Joch zu zwingen, war die Handhabung der Ausfuhrverbote. England verstand es, die Ausfuhrverbote stets derartig zu handhaben, daß die Neutralen in Schwierigkeiten gerieten. Es gab nur dann Ware frei, wenn die Neutralen sich zu besonderen Zugeständnissen bequemen. Die sehr umfangreiche Liste der britischen Ausfuhrverbote unterscheidet drei verschiedene Arten von Verboten:

Die mit a) bezeichneten Waren sind für alle Länder verboten. (Es scheint aber, als ob man in gewissen Fällen Ausnahmen gemacht hat.)

Die mit b) bezeichneten Waren sind verboten für alle ausländischen Häfen und Bestimmungsorte, abgesehen von den britischen Besitzungen und Schutzgebieten.

Die mit c) bezeichneten Waren sind verboten nach allen Bestimmungsorten in fremden Ländern Europas und im Mittelländischen und Schwarzen Meer, mit Ausnahme von Frankreich, den französischen Besitzungen, Rußland, Italien und den italienischen Besitzungen, Spanien und Portugal, sowie nach allen Häfen in solchen fremden Ländern und nach allen russischen baltischen Häfen.

Zu den Waren, deren Ausfuhr verboten war, gehört u. a. auch Wolle, und die Folge davon war, daß die Wollindustrie in den neutralen Ländern, die auf Zufuhren aus England angewiesen war, in große Schwierigkeiten geriet und teilweise zum Stilliegen gelangte. Die Ausfuhr von Wolle wurde nur nach britischen Besitzungen und britischen Kolonien freigegeben resp. nach neutralen Ländern gegen erhebliche Gegenleistungen oder Konzessionen. Ähnlich verhielt es sich mit Kohle und Erzeugnissen der britischen Montanindustrie. Hierüber soll an anderer Stelle noch gesprochen werden. Die Liste der englischen Ausfuhrverbote wurde ständig vergrößert.

Einen großen Dienst leistete England beim Wirtschaftskrieg die Handelsspionage, die in allen neutralen Häfen mit Eifer betrieben wurde. An allen für den Export und Import in Betracht kommenden Plätzen der neutralen Länder hatte England seine „Kontroleure“ sitzen, die den Handelsverkehr, die Schifffahrt, ja sogar selbst oft die Post der Kaufleute überwachten. In welcher Weise diese Spionage arbeitete, zeigt eine Veröffentlichung in der Gotenburger Zeitschrift „Vidi“. Danach hat der englische Handelsattaché in Gotenburg die Dienste englischer Angestellter in Anspruch genommen. Das Blatt gibt das Schreiben eines dieser Unterspione des Handelsattachés Mr. Phillpotts wieder, der auf einem der größten Schiffsmaklerkontore Gotenburgs angestellt war und von Phillpotts verleitet wurde, Handelsspionage zu treiben. Entdeckt, hat dieser Angestellte, mit Namen Dowdeswell, folgende Erklärung niedergeschrieben:

Gotenburg, 21. Mai.

Geehrter Herr.

Unter Berufung auf die heutige Unterredung bestätige ich hiermit, daß ich Ihnen bekannt habe, im Glauben, meinem Vaterland zu dienen, zwei oder drei Briefe an Mr.



Phillpotts über Schiffsladungen nach Amerika geschrieben zu haben, welche Ladung, wie ich jetzt sehe, nicht deutschen Ursprungs war, wie ich unrichtig angenommen hatte. Ich traf Mr. Phillipotts vor ungefähr einem Monat; er besuchte mich eines Abends in meiner Wohnung. Er begann die Unterhaltung mit dem Hinweis, daß ich durch die Mitteilung der von ihm gewünschten Informationen meinem Vaterlande dienen würde, da ich dann mitwirke, Deutschland der Aussichten auf Geschäftsverdienst zu berauben, was den Krieg abkürzen werde. Ich glaubte dies und kann nur beklagen, daß die Einsicht in meine Torheit zu spät gekommen ist. Ich sehe jetzt, wie unrecht ich gegen meine Prinzipale und gegen Schweden gehandelt habe, in welchem Lande ich drei sehr glückliche Jahre verbracht habe. Ich **bedauere** mein Verhalten, das ich sehr beklage, und ich hoffe nur, daß Sie mich nicht allzu hart beurteilen werden.

Ihr ergebener

F. J. Dowdeswell.

Mit Recht ist dieses Vorgehen als ebenso unanständig wie gewissenlos bezeichnet worden.

Da es England nicht gelang, Deutschland vollständig zu blockieren, schritt es dazu, die nur auf dem Papier stehende Blockade auf die Neutralen auszudehnen, wovon namentlich Holland und Skandinavien betroffen wurden. Freilich war England nicht imstande, eine effektive Blockade durch seine Flotte auszuüben. Es mußte sich vielmehr darauf beschränken, die Schiffe der Neutralen zu zwingen, bestimmte Reiserouten einzuschlagen und dabei einen englischen Hafen zwecks Untersuchung anzulaufen. Dadurch ersparte man die kostspielige und risikofolle Bewachung großer Strecken durch Kriegsschiffe. Man hatte es alsdann in der Hand, neutrale Schiffe im englischen Hafen in aller Ruhe durchzusuchen und eventl. festhalten oder sogar beschlagnahmen zu können. Darüber hinaus begann England die Einfuhr der Neutralen besonders zu „regeln“, und diese Regelung bestand ausnahmslos in einer Beschränkung der Bezüge. Eine Neuerung bedeutet dabei die Schaffung des sogenannten „bona fide Handels“<sup>116)</sup>. Hierunter werden alle solche Importeure verstanden, die die Verpflichtung übernahmen und zugleich die Garantie gaben, keine Ware nach Deutschland auszuführen. In diese Kategorie gehört u. a. die Vereinbarung mit Mitgliedern der New Yorker

<sup>116)</sup> Vgl. Kölnische Zeitung Nr. 698, Jahrgang 1916.

Metallbörse, die sich verpflichteten, kein Kupfer an die kriegsführenden Staaten zu liefern. Dabei wurde in einem von den Vereinigten Staaten behördlich zugelassenen Schriftstück dem britischen Generalkonsul in Amerika die Erlaubnis erteilt, den Kupferhandel in den Vereinigten Staaten zu kontrollieren, ganz gleich, ob es sich um Güter handelte, die von England oder einem anderen Lande eingeführt worden waren<sup>117)</sup>.

Derartige Vereinbarungen waren naturgemäß sehr begrenzt. Sie konnten nur bei solchen Gewerben getroffen werden, die, wie der amerikanische Kupferhandel, fest organisiert und zum Teil in englisch-amerikanischen Händen sind. Beim Getreideexport oder bei der Baumwollausfuhr war eine solche Vereinbarung schon schwerer zu treffen, vielleicht sogar unmöglich. Für England kam es aber darauf an, Deutschland auch die indirekte Zufuhr zu unterbinden, und das konnte nach englischer Auffassung nur geschehen, wenn man die Wareneinfuhr der neutralen Länder überwachte. Um dies zu erreichen, wurde für jedes Land genau berechnet, wieviel Ware es benötigte, und jede darüber hinausgehende Einfuhr wurde verhindert. Hatte beispielsweise ein neutraler Staat in Friedenszeiten wöchentlich 1000 t Weizen bezogen und überstieg die Einfuhr während des Krieges dieses Quantum — was durch England streng kontrolliert wurde —, dann sorgte die britische Regierung dafür, daß eine Zeitlang weitere Zufuhren nach dem betreffenden Lande nicht gelangen konnten, indem sie Schiffsladungen mit Beschlagnahme belegte und nicht auslieferte. Auf diese Weise konnte England um alle neutralen Länder eine wirtschaftliche Schlinge legen, die es, je nach der Gefügigkeit der davon Betroffenen, bald lockerte, bald enger zog. Im Laufe der Zeit wurden einzelne Länder direkt auf „Rationen gesetzt“. Man teilte ihnen bestimmte Mengen von Baumwolle, Kaffee, Getreide, Viehfutter u. dgl. zu. Das wurde namentlich im Verkehr mit Holland und Skandinavien, später aus politischen Gründen in erheblichem Maße auch mit Italien und namentlich Griechenland vorgenommen. Bei diesen beiden Ländern sehen wir, daß die Rationierung der Zufuhren freilich in der Hauptsache nicht erfolgte, um eine indirekte Versorgung der Zentralmächte zu verhindern, sondern um die Länder politisch gefügig zu machen resp. zu strafen. Hier tritt der Wirtschafts-

---

<sup>117)</sup> Näheres hierüber in Kapitel X.

krieg direkt in die Dienste der Politik, und wie die Beispiele von Italien und Griechenland gezeigt haben, zum Teil auch mit Erfolg.

Aber auch hiermit begnügte sich England noch nicht. Die Eingriffe in die Rechte der Neutralen und namentlich in die Privatverhältnisse der Kaufleute griffen immer mehr um sich und immer neue Mittel der Wirtschaftsdiktatur wurden erfunden. Es wurden sogar an einzelne Interessenten, Kaufleute, Gesellschaften, Spediteure u. dgl. Anfragen von England gerichtet, in denen Auskunft über Geschäftstätigkeit, den Absatz, die Kunden u. dgl. verlangt wurden. Weigerte sich ein Importeur, auf eine solche Anfrage die erforderliche Antwort zu geben, dann verstand es England, mit Hilfe der Postzensur, der „schwarzen Liste“ und anderer moderner Wirtschafts-Marterwerkzeuge das Ziel schon zu erreichen. Ja in den holländischen Kolonien mußten einzelne Firmen ihre ganze Buchhaltung, Geschäftspapiere u. dgl. dem britischen Konsul vorlegen, um nur einige Waren freizubekommen resp. die Ausfuhr nach dem Mutterlande zu ermöglichen.

Ein weiteres Druckmittel ist, wie wir später sehen werden, die Kohlenlieferung gewesen. Hier benutzte England die Kohlen, die zudem noch zu sehr hohen Preisen geliefert wurden, als Pressionsmittel, um die Schiffe in den englischen Dienst zu zwingen. England erklärte sich u. a. nur dann noch bereit, Bunkerkohle zu liefern, wenn der Empfänger 30% des Frachtraums in englische Dienste stellte.

Wie schon früher erwähnt, spielt der Kampf der englischen Banken gegen die deutschen Kollegen eine sehr große Rolle. Das deutsche Bankwesen hat namentlich in Übersee, in der Zeit vor dem Kriege, einen Aufschwung erlebt, der den Engländern sichtlich unangenehm war. Nur daraus erklärt sich das schon früher gekennzeichnete eilige Vorgehen gegen die deutschen Bankfilialen in London, die als erste von allen deutschen Firmen in England liquidiert wurden. Hiermit begnügte sich aber die britische Bankwelt nicht. Im Laufe des Krieges sehen wir immer neue Maßregeln, die offenbar auf den Einfluß der britischen Konkurrenz zurückzuführen waren. So wurde z. B. aus der Schweiz gemeldet, daß die Schweizer Banken ebenso wie die Bankhäuser anderer neutraler Länder vom englischen Blockademinister eine Mitteilung erhielten, „wonach England sich dagegen sichern müsse, daß die Mittelmächte

direkt oder indirekt aus dem englischen Bankverkehr irgendwelchen Nutzen ziehen“. Gleichzeitig wurde eine gedruckte Erklärung zur Unterzeichnung beigefügt, wonach sich die Banken auf Ehre und Gewissen verpflichten mußten, ihre Verbindung mit England in keiner nur denkbaren Weise zu Geschäften mit den Feinden Englands zu benutzen und namentlich auch den Verkehr mit allen Firmen zu vermeiden, die England auf die schwarze Liste gesetzt hatte. Dieses Vorgehen rief mit Recht einen lebhaften Unwillen in den Kreisen der neutralen Bankwelt hervor, und der „Bund“ schrieb in seiner Ausgabe vom 17. August 1916:

„Wir wissen nicht, ob und wieviele schweizerische Banken diese ziemlich weitgehenden und drückenden Verpflichtungen unterschrieben haben. Es scheint uns aber jedenfalls, daß die schweizerischen Banken auch in diesen Zeiten nicht zu allem, was ihnen vom Ausland vorgeschrieben wird, gehorsamst ja und Amen zu sagen brauchten, sondern daß sie durch kräftiges Zusammenhalten über das Maß und die Natur der Beschränkungen schließlich auch noch ein Wort mitzureden hätten und mitreden sollten. Denn schließlich liegt das Interesse des Geschäftsverkehrs mit England und anderen kriegführenden Staaten doch nicht nur einseitig bei den Neutralen.“

Auch in Skandinavien wurden die Banken einer besonderen „Finanzblockade“ unterworfen. Hier forderte der englische Minister sogar besondere Garantien. So wurde u. a. vorgeschrieben, daß die neutralen Banken, die mit englischen Bankhäusern in Verbindung stehen, nach dem 15. Juli 1916 nur noch Geschäfte machen durften, wenn die betreffenden Kunden nachweisen konnten, daß sie keine Verbindung mit Deutschland haben. Ja, die englischen Banken gingen in Ausführung des Ansinnens des britischen Blockadeministers so weit, daß sie von ihren neutralen Kunden direkt einen Vertrag wünschten, wonach sich die neutralen Banken verpflichten, dem Verlangen der britischen Regierung unter allen Umständen zu entsprechen.

In einem Begleitschreiben schwedischer Banken zu den übersandten Vertragsformularen heißt es „Svenska Dagbladet“ zufolge:

„Es ist ein Verbrechen, das mit den strengsten Strafen belegt wird, wenn wir mit dem Feinde oder mit einer Person, die auf der gesetzlichen Liste von Personen oder Firmen steht,

mit denen Geschäfte zu machen uns die Regierung verboten hat, Handel treiben oder Geschäftsverbindungen, unmittelbare wie mittelbare, unterhalten.“ Die Adressaten werden allerdings beruhigt, daß die Annahme des Vertrages „die Handelsverbindung zwischen Ihrem Lande und Großbritannien und seinen Verbündeten sowie den neutralen Ländern erleichtern, unseren wechselseitigen Transaktionen weniger Zeitverlust verursachen und unsere kommerziellen Beziehungen nicht so leicht unterbrechen können wird“.

Zur näheren Beleuchtung dieses englischen Versuches, der nicht mehr ein Glied in der eigentlichen Blockadepolitik bildet, sondern bereits einen regelrechten Eroberungsversuch neutralen Wirtschaftsgebietes darstellt, sei hier der Wortlaut dieser Kontrakte wiedergegeben:

„Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) hiermit, daß das Konto, das Sie auf meinen (unseren) Namen in Ihren Büchern führen, weder von mir (uns) noch von einem Dritten für meine (unsere) Rechnung auf eine Weise benutzt werden soll, die einem von Großbritanniens Feinden unmittelbar oder mittelbar hilft oder ihn unterstützt, einbegriffen jede Person, Firma oder Gesellschaft auf der von der Englischen Regierung veröffentlichten, Statutory List genannten Liste, und daß ferner jedes Geschäft, daß für meine (unsere) Rechnung auszuführen ich (wir) Sie ersuche(n), Geschäfte, die in irgendeiner Weise oder zu irgendeiner Zeit Verbindung mit Großbritanniens Feinden, einbegriffen usw., haben, weder erleichtern, ausgleichen noch verrechnen soll.

Ich (wir) betrachte(n) dieses Abkommen als für Geschäftsverbindungen jeder Art verbindlich, für die ich (wir) mein (unser) Konto bei Ihnen benutze(n), hierbei einbegriffen (jedoch gewisse andere Transaktionen nicht ausschließend, die unmittelbar oder mittelbar den Feinden Großbritanniens oder seiner Alliierten, wie oben, zum Vorteil gereichen):

Alle avista oder telegraphischen Zahlungen in Privatpersonen, Firmen, Banken usw. in Großbritannien oder anderen Ländern.

Überweisung von Sterlings und (oder) ausländischer Währung in neutrale Länder oder daher für meine (unsere) oder Rechnung Dritter.

Einziehung von Rimessen, Kupons, Schuldverschreibungen usw.

Eröffnung von Konnossementkrediten für Einfuhr und (oder) Ausfuhr in mein (unser) Land oder andere Länder oder daher.

Einkassierung und (oder) Ausstellung von Schecks und Wechseln in Großbritannien oder anderen Ländern.

Alle von mir (uns) für Rechnung Dritter ausgestellten Schecks und Wechsel.

Alle Zahlungen per Telegraph oder Post, die ich (wir) durch Ihre Vermittlung vornehme(n).

Alle Beträge, die Sie von anderen Personen in Sterlings für Rechnung meines (unseres) Kontos empfangen, und (oder) Beträge, die zur Verfügung Dritter gestellt werden.

Auf Sie und bestimmten Platz ausgestellten Wechsel.

Ich (wir) erkläre(n), daß dieses Abkommen mich (uns) in keiner Weise von der Verantwortlichkeit befreit, die mit meinem (unserem) Empfang der erforderlichen Erklärungen verbunden ist hinsichtlich Eröffnung von Kredit und (oder) anderen Verbindungen, wofür seitens der englischen Regierung Erklärungen und Garantien verlangt werden.

Name.

Datum.“

Bei Durchsicht dieses Kontraktes muß man in der Tat sagen, daß es sich um eine ungewöhnlich einschneidende Maßnahme handelt, deren Zweck es sein sollte, den Verkehr der schwedischen und norwegischen Banken mit der deutschen Kundschaft vollständig abzuschneiden. Das Verlangen Englands kommt einer Staatsaufsicht der britischen Regierung über die neutrale Bankwelt gleich, und infolgedessen ist es um so auffallender, daß die Mehrzahl der Kopenhagener Banken den Vertrag mit englischen Bankhäusern unterzeichnet hatten. Anscheinend fürchteten die Banken in neutralen Ländern eine zu große Geschäftsschädigung, wenn sie die Unterzeichnung verweigerten.

Zu den Ländern, denen gegenüber England sich besonders herausnahm, gehört u. a. Norwegen. Hier konnte der englische Blockademinister sich um so mehr erlauben, als die Stimmung der norwegischen Bevölkerung, und namentlich der norwegischen Handelskreise, fast vollständig auf seiten Englands war, und die deutschen Kaufleute in Norwegen nur sehr wenig Anhänger hatten. Hier wurde denn auch den englischen Maßnahmen der geringste Widerstand entgegengesetzt. Nur hin und wieder schwang sich einmal eine norwegische Zeitung zu einer scharfen Kritik auf, die aber meist in England unbeachtet blieb. Die norwegischen Kaufleute verdienten während des Krieges an England sehr viel Geld, namentlich in der Schifffahrt, und dadurch erklärt es sich auch, warum man alle Schi-

kanen Englands so geduldig ertrag, und dieser Schikanen waren nicht wenig. Sie richteten sich in erster Reihe gegen die norwegische Schifffahrt.

Zunächst hat Großbritannien alle die im Bau befindlichen Schiffe, die für norwegische Rechnung auf englischen Werften lagen und zum Teil schon bezahlt waren, beschlagnahmt und für Regierungstransporte verwandt. Dadurch wurde Norwegen sehr schwer getroffen, weil es infolge zahlreicher Schiffsverluste auf Neubauten angewiesen war und aus diesen Neubauten sicherlich sehr große Gewinne hätte erzielen können. Die Verluste der norwegischen Schifffahrt waren nämlich, zum Teil infolge der Tätigkeit der deutschen U-Boote, recht erheblich, um so mehr, als gerade die norwegischen Reeder sich sehr eifrig am Transport von Bannware beteiligten.

Neben der Beschlagnahme der Neubauten schritt England auch noch zur Vorschrift der sogenannten „Pflichtreisen“, d. h. wenn Reedereien Kohle für ihre Schiffe von England beziehen wollten, mußten sie sich verpflichten, eine Anzahl von Fahrten zwischen England und Frankreich zu machen und hierbei meist Kohlen oder andere Waren zu befördern. Mittels der Kohlen benutzte England seine Macht, um die neutrale Schifffahrt in den Kriegsdienst zu zwingen, denn etwas anderes stellten diese „Pflichtreisen“ mit Bannware nicht dar.

Hierdurch wurden aber die norwegischen Schiffe in erheblichem Umfange den deutschen U-Booten als Prise zugeführt, wodurch sich die Verluste der norwegischen Schifffahrt nur noch erhöhten. Lehnte dagegen eine Reederei diese risikvollen Fahrten zwischen England und Frankreich ab, dann wurden ihr die Kohlen verweigert oder es wurden sonst Schwierigkeiten gemacht.

Erschwert wurde die Situation für die norwegischen Reeder noch dadurch, daß für die „Pflichtreisen“ zwar höhere Frachten angerechnet wurden als in Friedenszeiten, trotzdem aber in gar keinem Verhältnis zu den sonstigen Frachtsätzen am Weltmarkt standen und namentlich nach norwegischen Angaben nicht ausreichten, um das Risiko zu decken. So hat der Sekretär des norwegischen Reedervereins der „Times“ eine Aufstellung gemacht über die Kosten, mit denen ein norwegischer Dampfer von 17 000 t Tragfähigkeit für eine Reise mit Kohle von Tyne nach Rouen und zurück in Ballast zu rechnen hat: Maklergebühr  $2\frac{1}{2}\%$  oder 55 Pfd. St., Ausgaben im englischen Hafen

80 Pfd. St., desgleichen in Rouen 130 Pfd. St., Diskont  $1\frac{1}{4}\%$  Poder  $27\frac{1}{2}$  Pfd. St., Gebühr der Nordseepiloten 25 Pfd. St., 80 t Schiffskohle 160 Pfd. St., Versicherung  $477\frac{1}{2}$  Pfd. St., Gehälter und Heuergeld für 14 Tage, norwegische Schiffgebühren, Maschinenbedarf und Geschäftsleitung 1661 Pfd. St. 6 sh oder insgesamt 2138 Pfd. St. 16 sh. Dagegen betrage die Höchstfracht  $27\frac{1}{2}$  sh die Tonne oder insgesamt 2200 Pfd. St., wonach ein Überschuß von 61 Pfd. St. 4 sh oder von  $\frac{2}{3}\%$  für die Abnützung des Dampfers verbleibe. „Ich bin überzeugt, daß kein englischer Reeder diesen Überschuß als ein den heutigen Umständen entsprechendes Ergebnis halten wird. Es liegt auf der Hand, daß kein Gewinn für den Reeder übrigbleibt.“

Durch derartige Maßnahmen Großbritanniens wie die Vorschrift der „Pflichtreise“ wurden die Gewinne der norwegischen Schifffahrt recht beträchtlich reduziert.

Wie weit der Eingriff in den Handelsverkehr der Neutralen ging, zeigt eine Verfügung, wonach sogar die Ausfuhr norwegischen Walfischtrans aus Südafrika nach Norwegen verboten wurde. Dieses Ausfuhrverbot gilt nicht für den Export nach England. England wollte die norwegischen Walfischfänger, die im südlichen Eismeer Walfische erlegen und deren Fangstationen sich auf englischem Gebiet befinden, zwingen, ihre Ware nach England zu liefern, schloß zugleich aber das Mutterland der Fischer von dem Bezuge aus.

Der Kupferimport Norwegens wurde durch das Vorgehen Englands ebenfalls sehr geschädigt. So meldete „Stockholms Tidningen“ im Februar 1916, daß während der letzten drei Monate tatsächlich kein Rohkupferimport nach Norwegen mehr stattfinden konnte, weil England mit der Beschlagnahme drohte. Nach Unterhandlungen norwegischer Kaufleute mit den britischen Behörden stellten die Engländer folgende Bedingungen für die Kupfereinfuhr: Norwegen kann ohne weiteres ein Kupferquantum erhalten, das dem norwegischen Importquantum vor Kriegsausbruch entspricht. Wünscht es aber mehr, so kann es dies nur unter der Bedingung erhalten, daß es sich verpflichtet, eine entsprechende Menge norwegisches Rohkupfer an England zu liefern. Ein derartiges Verlangen war eine ungeheure Zumutung und infolgedessen trat die norwegische Regierung mit der englischen in Unterhandlung. Denn das norwegische Rohkupfer ist bedeutend teurer als das elektrolytische ausländische Kupfer. Für Norwegen ist aber



die genügende Kupferversorgung aus dem Auslande von außerordentlicher Bedeutung und das Vorgehen Englands machte sich gerade hier sehr unangenehm fühlbar. Ob die Verhandlungen mit England ein Ergebnis gezeitigt haben, ist nicht bekanntgeworden. In der norwegischen Presse war angedeutet, daß man wahrscheinlich die englischen Bedingungen annehmen müsse.

Unter den sonstigen Maßregeln, die die Engländer ergriffen, angeblich, um die Versorgung Deutschlands durch die neutralen Länder zu verhindern, in Wirklichkeit aber, um die Neutralen ganz in ihren Dienst zu bekommen, spielte der „Knebelungsvertrag“ eine besondere Rolle. Ein besonderes Vertragsformular wurde ausgearbeitet, wenn norwegische Importeure Waren aus England oder über England beziehen wollten. Wer diesen Vertrag nicht unterzeichnete, konnte von England keine Ware erhalten. Der Wortlaut dieses Vertrages verdient, für spätere Zeiten vermerkt zu werden als ein Zeichen dafür, wie neutrale Kaufleute unter das britische Wirtschaftsjoch sich zu beugen gezwungen wurden und wie weit die Kontrolle der britischen Regierung ging. Der Vertrag hat folgenden Text:

„Nachdem ich beim britischen Kriegshandelsamt einen Antrag auf Erteilung der Ausfuhrerlaubnis für ... t Zinnblech, Weißblech und Schwarzblech nach ... im Königreiche .... gestellt habe und nachdem das Kriegshandelsamt die Gewährung der Ausfuhrerlaubnis nach den hier folgenden Bestimmungen in Aussicht gestellt hat, erkläre ich hiermit, daß die genannten Gegenstände (Zinn-, Weiß- und Schwarzblech) von meiner Firma benutzt werden sollen, um Zinnbüchsen herzustellen entweder zum Verkauf in ... oder zum Export nach Großbritannien, dessen Verbündeten oder nach Spanien, Portugal oder Holland (wenn adressiert an den Überseetrust) oder nach neutralen Ländern außerhalb Europas. Ich übernehme hiermit die Verpflichtung namens meiner Firma, daß in Anbetracht der Gewährung der Ausfuhrerlaubnis diese Firma ein besonderes Kennzeichen auf allen Zinnbüchsen anbringen wird, die aus dem von ihr bezogenen Metall hergestellt werden, und daß dieses Kennzeichen, wie folgt, aussehen wird.... Weiter übernehme ich die Verpflichtung, daß meine Firma keine Zinnbüchsen anfertigen wird, die für den Gebrauch oder die Ablieferung irgendwelcher Art, gefüllt oder leer, für irgendeine Person in irgendeinem Lande bestimmt sind, das sich zur Zeit

mit Großbritannien und Irland oder mit einem Verbündeten dieser Macht im Kriege befindet; daß die Firma nichts nach Holland senden wird, außer an den Niederländischen Überseetrust, und schließlich, daß sie nichts nach irgendwelchen anderen neutralen Ländern in Europa, außer Spanien und Portugal, versenden wird. In Zweifelsfällen irgendwelcher Art verpflichtet sich die Firma, vor Entgegennahme einer Bestellung die Anweisung der britischen Handelskammer oder des britischen Konsuls in . . . einzuholen. Die Firma verpflichtet sich ferner, vollständige und wahrheitsgemäße Aufstellungen über alle von ihr importierten Zinn-, Weiß- und Schwarzblechplatten und über deren Zweckbestimmung zu führen und die Kosten eines von der britischen Regierung zu ernennenden Aufsichtsangestellten zu tragen, diesem Einsicht in die Bücher der genannten Firma und in alle Papiere und Dokumente zu gewähren, die sich auf die bezogenen Zinnplatten und die daraus hergestellten Gegenstände beziehen. Die Firma verpflichtet sich schließlich, auch die Fabrikationsüberreste bei Herstellung der Zinnbüchsen nicht an Personen in irgendeinem Lande auszuführen, das sich mit Großbritannien und Irland oder dessen Verbündeten im Kriege befindet und nach Holland diese Abfälle nur an den Überseetrust und von neutralen Ländern sie nur nach Spanien und Portugal zu senden.“

Die Verpflichtungen, die der neutrale Kaufmann England gegenüber zu übernehmen hatte sind in der Tat außerordentlich weitgehend, namentlich wenn man bedenkt, daß er nicht nur die Erfüllung des Vertrages zu garantieren hat, sondern darüber hinaus sich auch noch der Aufsicht eines britischen Beamten unterwerfen muß.

Einen besonderen Argwohn hatte England gegen die neutralen Fischer. Einerseits hat Großbritannien selbst einen großen Bedarf an Fischen, namentlich da die britische Seefischerei infolge des Krieges sehr stark zurückgegangen war und gleichzeitig die Preise auf dem Londoner Fischmarkt eine ungeheure Höhe erreicht hatten; andererseits wußte England, daß einige neutrale Länder, namentlich Holland und Norwegen, einen Teil ihres Fischfanges nach Deutschland liefern. Hierin war zwar durchaus nichts Ungewöhnliches zu sehen, denn auch in Friedenszeiten war Deutschland in beträchtlichem Umfange Käufer ausländischer Fische. Aber England wollte unter allen Umständen eine Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln verhindern und die Lücke in der „Blockade“, die die Fischversorgung darstellt, mußte so viel wie möglich verstopfen

werden. Nur so ist es zu erklären, daß England so außerordentlich scharfe Maßnahmen gegen die neutrale Fischerei ergriff. Auch hier dienten die britischen Kohlen wiederum als Zwangsmittel. So mußten u. a. alle die Fischer, die britische Kohle laden wollten, sich verpflichten, ihren Fang entweder nach der Heimat oder aber nach England abzuliefern. Dabei wurde vielfach das Quantum, das nach der Heimat gebracht werden konnte, sehr eng begrenzt. England ging sogar so weit, daß es die Heringsfischer von Island abfing und sie an der Heimfahrt verhinderte. Dabei wurden bei der Beschlagnahme der gefangenen Fische so außerordentlich niedrige Preise vorgeschrieben, daß England hierdurch gleichzeitig seiner Bevölkerung billige Fische verschaffen konnte.

Aber nicht nur Kohlen dienten als Zwangsmittel, sondern auch die sonstigen Materialien, die die Fischer gebrauchten. Die „Times“ begründete zwar dieses Vorgehen folgendermaßen: „Es würde sinnlos sein, Norwegen die Mittel zu liefern, um Eßwaren an die deutschen Truppen zu senden.“ Man wisse ganz genau, daß Norwegen ungeheure Ladungen Fische, namentlich Fischkonserven, nach Deutschland sende, und das müsse England unbedingt verhindern, zumal England selbst nicht mehr genug Fischkonserven aus Norwegen bekommen könnte, weil die Norweger in Deutschland höhere Preise erzielten als in England. „Infolgedessen“, so sagt die „Times“, „ist es nur recht und billig, daß England, wenn die Norweger ihre Ausfuhr nach Deutschland nicht gutwilling aufgeben wollten, sie dazu zwingt.“

Eines jener Mittel war die Verweigerung der Lieferung von Blech (zur Verpackung in Konservenfabriken) sowie des notwendigen Materials, wie Olivenöl u. dgl. Daß hierdurch die norwegischen Fischhändler sehr geschädigt wurden, ist klar, besonders wenn man bedenkt, daß sie in Hamburg 35 bis 50 Kronen für die Heringe erhielten, in Hull dagegen 14 bis 17 Kronen. Dieser Preisunterschied veranlaßte naturgemäß viele Fischkonservenhändler, die Ware nach Deutschland zu bringen. Norwegen hatte mit Rücksicht auf die hohen Einnahmen, die in Deutschland winkten, an diesem Export ein sehr großes Interesse. Mit Recht wurde in norwegischen Zeitungen darauf hingewiesen, daß England soviel Fische aus Norwegen beziehen könne, wie es wolle, wenn es die Tagespreise anlege. Wenn aber die Engländer die Preise für Rohblech um 50% er-

höhten und auch die Forderungen für Kohle und sonstige Rohstoffe steigerten, so konnten sie nicht verlangen, daß Norwegen die Fische zu alten Preisen verkaufte. England verschloß sich aber dieser Argumentation und verhinderte nicht nur die Blechlieferung aus dem eigenen Lande, sondern sperrte auch noch die Einfuhr von Blech aus Amerika sowie die Zufuhr von Öl aus Spanien und Italien.

Freilich hat England bei seinem Vorgehen gegen die neutralen Fischer sein Ziel nicht voll erreicht; einerseits gelang es der deutschen Regierung, deutsche Kohle frei zu machen und sie an neutrale Fischer zu liefern<sup>118)</sup>. Darüber hinaus hat Deutschland an dänische Motorfahrzeuge nach der Einnahme von Rumänien rumänisches Petroleum geliefert, um sie von der britischen Diktatur unabhängig zu machen.

Über die Verhältnisse in der norwegischen Fischerei enthielt die „Kölnische Zeitung“ Ende März 1917 auf Grund von dortigen Pressemitteilungen folgende bemerkenswerte Angaben:

„Die norwegische Wochenschrift ‚Ukens Revy‘ schreibt über das norwegische Fischabkommen u. a.:

Einer der verhängnisvollsten Schritte, zu dem sich die norwegische Regierung auf englische Drohung hin hat zwingen lassen, ist das Fischabkommen mit England. Erstens enthält es eine bedeutende Gefahr für unsere Stellung als neutraler Staat, indem es England über drei Viertel unserer Fischerzeugnisse sichert und Deutschland mit fünfzehn Prozent abspeist. Zweitens hat es Norwegen ungeheuren wirtschaftlichen Verlust verursacht. Der Fischereidirektor Hjort, der im Namen Norwegens diesen Meistbegünstigungsvertrag für England unterzeichnet hat, hat allerdings in Tidens Tegn dieses Fischabkommen verteidigt. Außer den Angriffen, denen er schon früher ausgesetzt war — u. a. während der Aussprache über die Thronrede —, hat aber kürzlich auch die Fischereigruppe des Bergener Handelsvereins in einer ausführlichen Darlegung nachgewiesen, welche geschäftlich ungünstigen Folgen diese Übereinkunft für unser Land gehabt hat. Dabei muß man wissen, daß es sich bei diesem Übereinkommen um eine Jahreserzeugung im Werte von rund einer Viertelmilliarde Kronen handelt, von der also Norwegen der einen der beiden kriegführenden Mächtegruppen über drei Viertel gesichert hat. Wei-

<sup>118)</sup> Schweden erhielt im Jahre 1916 ca. 4 Millionen t deutsche Kohlen, gegen ca. 400 000 in Friedenszeiten.

ter muß man wissen, daß das Abkommen den größten norwegischen Ausfuhrartikel an Höchstpreise bindet, wodurch jeder freie Wettbewerb ausgeschlossen ist. Was hat das norwegische Fischereigewerbe aber als Ersatz für den ihm verursachten Verlust bekommen? Was Herr Hjort vor allem verschweigt, ist, daß der Vertrag, den er abgeschlossen hat, auch alle in Norwegen zubereiteten Tran-, Herings- und Fischöle umfaßt. Dadurch steigt die infolge der Übereinkunft verursachte jährliche Mindereinnahme auf weit über hundert Millionen Kronen. Einige Zahlen werden zeigen, welches ungeheure Mißverhältnis darin liegt, daß Deutschland Anrecht auf nicht mehr als fünfzehn Prozent haben soll. Unsere Ausfuhr an Ölen betrug:

	nach Deutschland:	nach England:
1912:	17832520 kg	4343580 kg
1913:	13510200 „	3080600 „
1914:	30328500 „	3254500 „

Während Deutschland demnach jedes Jahr vor dem Kriege Abnehmer von vielem größeren Mengen Öl als England war, soll es also jetzt nicht mehr als etwa ein Fünftel von dem bekommen, was England erhält.“

Zu den wenigen Ländern, die einen Erfolg gegen Englands Wirtschaftsdiktatur erreichen konnten, gehört Schweden. Dieses hat vor allem durchgesetzt, daß die Ausfuhr des schwedischen Eisenerzes, die für Schwedens Export von außerordentlicher Bedeutung ist, nicht durch die englische Konterbandepolitik verhindert wurde, wie im Kapitel X noch näher dargestellt werden soll.

Darüber hinaus hat Schweden noch einen weiteren Erfolg gehabt. Dieses Land hatte auf Grund seines neuen Statuts über den Warenaustausch mit den kriegführenden Ländern als Gegenmaßnahme gegen die Beschlagnahme für Schweden bestimmter Güter durch England ein Verbot der Holzausfuhr nach England erlassen, wovon nur Holzladungen auf Dampfern ausgeschlossen waren, die für das Holz als Rückfracht Kohlen aus England bringen. Dieser kluge Schachzug Schwedens hat in England außerordentlich schnell gewirkt. Um doch Holz aus Schweden zu bekommen, bot England die Lieferung von Kohlen an.

Schweden spielt im Wirtschaftskriege, den England führte, eine besondere Rolle. Mehr als einmal gelang es ihm, die Maßnahmen Englands gegen die Neutralen von sich abzuwenden,

da es den Begriff Neutralität im wirklichen Sinne auslegte und sich nicht zum Handlanger britischer Willkürherrschaft hergab. Zustatten kam dabei Schweden freilich ein Moment, über das andere Länder nicht immer im gleichen Maße verfügten, nämlich: die Abhängigkeit Englands und Rußlands von Schweden, besonders soweit der Durchgangsverkehr und die Post in Betracht kamen. Nichtsdestoweniger wurde aber auch Schweden sehr erheblich von Großbritannien geknebelt. Wußte doch Großbritannien, daß die Sympathien zahlreicher Schweden auf deutscher Seite sind<sup>119)</sup> und daß vielfach England sich in Schweden keiner allzu großen Beliebtheit erfreute. Aber gerade der Postverkehr zwischen England und Rußland und auch der Warenverkehr spielte für Großbritannien eine so erhebliche Rolle, daß die Unterbindung dieses Verkehrs beide Länder in große Verlegenheit brachte. Mehr als einmal hat denn auch Schweden von diesem Mittel Gebrauch gemacht, und meist mit dem gewünschten Erfolg. Namentlich wenn im Winter der russische Hafen in Archangelsk zugefroren war, waren sowohl England als auch Rußland von Schweden besonders abhängig.

Im Herbst des Jahres 1915 machte Schweden einmal von seiner ihm zur Verfügung stehenden Macht Gebrauch, als nämlich England den Postverkehr zwischen Amerika und den nordischen Ländern einer zu starken Kontrolle unterwarf. Es ist sogar interessant, darauf hinzuweisen, daß die Union von Nordamerika nichts gegen die Postzensur unternahm, trotzdem gerade die Vereinigten Staaten zu Gegenmaßnahmen besonders leicht imstande waren. Anders Schweden: Nachdem die Proteste Schwedens in England keinen Eindruck gemacht hatten, wurde plötzlich der Paketpostverkehr zwischen England und Rußland völlig unterbunden und mit einem Male waren 60 000 Pakete in Gotenburg und Haparanda aufgestapelt<sup>120)</sup>.

Als dann England als Gegenmaßregel seine Kohlenlieferungen an Schweden einschränkte, erließ Schweden einfach ein Ausfuhrverbot für Papiermasse, wodurch die englischen Zeitungen sehr erheblich betroffen wurden. Das machte naturgemäß in England starken Eindruck.

<sup>119)</sup> Vgl. die Aufsätze und Veröffentlichungen von Kjellen, Cassel, Steffen u. a.

<sup>120)</sup> Berliner Tageblatt vom 18. Juli 1916.

Wie bei allen neutralen Ländern, so suchte auch England in Schweden den Handel und namentlich den Durchfuhrverkehr einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen. England strebte das gleiche an, was ihm in Holland und in Dänemark, später auch in der Schweiz gelungen war: die Errichtung eines Überseebureaus, das die Zufuhren nach Schweden und die Ausfuhr aus Schweden unter englische Überwachung stellte. In Norwegen hatte England mit diesen Bestrebungen Erfolg gehabt. (Vgl. Jastrow: Völkerrecht, S. 45.) In Schweden war dagegen die Ausführung des englischen Planes nicht möglich. Zwar wurde im Herbst des Jahres 1915 eine „Transitogesellschaft“ gegründet, die allerdings nach außen hin einen schwedischen Charakter trug, die aber in Wirklichkeit nur eine Übertragung des holländischen Überseetrustes auf schwedische Verhältnisse darstellte. Schweden erkannte klar, welche Gefahren seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit drohten, und ergriff rechtzeitig hiergegen Maßregeln. Diese bestanden in einer besonderen Gesetzgebung, die die Errichtung von Überwachungsbureaus unmöglich machte. Anfang des Jahres 1916 wurden nämlich im Justizdepartement Schwedens Vorschläge für eine besondere Gesetzgebung über das Abkommen von Privatpersonen mit fremden Staaten ausgearbeitet<sup>121)</sup>. Diese Vorschläge sind in erster Reihe durch die Transitogesellschaft veranlaßt worden. Nach langen Beratungen kam es zu einem Gesetzentwurf, dessen Zweck es war, alle Vereinbarungen mit dem Auslande, die eine Beschränkung der privaten Handelsfreiheit Schwedens bedeuteten, die Spitze abzubrechen. Der wesentlichste Inhalt des „Kriegshandelsgesetzes“ ist folgender:

„Die schwedische Regierung kann Abmachungen für ungültig erklären, die eine Beschränkung der Freiheit bedeuten, Waren nach Schweden einzuführen oder aus Schweden zu exportieren oder über Waren in Schweden verfügen oder sonstige Waren nach, von oder in Schweden zu befördern, falls die Beschränkung von solcher Beschaffenheit ist, daß sie den Interessen einer fremden Macht dient. Nur in besonderen Fällen kann die Regierung die Genehmigung zu solchen Abmachungen erteilen. Handelt indes jemand einer solchen Abmachung zuwider, so wird er mit Geldbuße bis zu 10000 Kronen oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Hat der Täter oder ein anderer Gewinn daraus gezogen, so ist er zur Entrichtung des

<sup>121)</sup> Stockholms Dagblad Nr. 67 vom 9. März 1916.

Höchstbetrages gehalten, auf den der Gewinn geschätzt werden kann. Wer durch Nachrichten über die eigene Tätigkeit oder die Tätigkeit anderer bei der Überwachung von solcher Wareneinfuhr oder Warenausfuhr mitwirkt, soll, wenn die Überwachung von fremden Mächten ausgeführt wird, oder wenn sie dazu angetan sein sollte, den Interessen fremder Mächte zu dienen, mit den gleichen Strafen belegt werden. Bei wiederholtem Vergehen können die Strafbestimmungen bis zu zwei Jahren Strafarbeit verschärft werden.“

Außer diesem Gesetz ist das schwedische Strafgesetzbuch geändert worden, und zwar derart, daß bestraft werden kann, wer im Kriege Schweden der Gefahr eines Krieges oder Vergeltungs- oder anderen Maßnahmen von einer dem Reiche schädlichen Art seitens fremder Mächte aussetzt, und zwar zu Gefängnis, wenn er die Einsicht der Gefahr haben mußte. Hat die Tat nicht Vergeltungsmaßnahmen mit sich geführt oder sind die Umstände besonders mildernd, so kann er zu Geldstrafe verurteilt werden.

Durch diese Vorschriften hat Schweden verhindert, daß eine besondere Überwachungsgesellschaft den schwedischen Handel unter die englische Fuchtel brachte.

Trotz der verschiedenen Vergeltungsmaßregeln, die Schweden ergriff, läßt sich nicht bestreiten, daß England in vieler Beziehung die schwedischen Interessen erheblich geschädigt hat. So sind u. a. Sendungen, die aus Amerika nach Schweden verladen wurden, in England angehalten worden. Schwedischen Blättern zufolge sind allein auf 7 Schiffen einer schwedischen Schifffahrtslinie 87 % der Ladungen aus südamerikanischen Häfen beschlagnahmt worden, wobei es sich in der Hauptsache um Kaffee, Kakao, Häute, Wolle u. dgl. gehandelt hat.

Darüber hinaus wurden Rohstoffe für die schwedische Margarineindustrie zurückgehalten, wodurch dieser Gewerbebezweig empfindlich geschädigt wurde. Auch in anderen Lebensmitteln wurden die Zufuhren für Schweden immer knapper bemessen, und das brachte es mit sich, daß Schweden zu dem System der Lebensmittelkarten übergehen mußte, die eine Verringerung der Lebensmittelmengen für die Bevölkerung bedeuteten. Hier machte sich also das Vorgehen Englands bis in weiteste Schichten der Bevölkerung des Landes bemerkbar.

Trotz dieser Erschwerungen und Einschränkungen wollte



aber Schweden nicht auf seine Freiheit verzichten und mit Recht führte Professor Heckscher im Januarheft 1916 der „Süddeutschen Monatshefte“ aus, „daß Schweden für seine Erzeugnisse den freien Markt aller Länder in Anspruch nehmen müßte, weil es hauptsächlich Qualitätsware hervorbringe, die sich nicht auf einen bestimmten Zollbund beschränken lassen könne. Aus diesem Grunde war Schweden genötigt, seine Unabhängigkeit zu wahren und eventuell auch teuer zu bezahlen.“

In mancher Beziehung hat freilich England seinen Wunsch in Schweden durchgesetzt, nämlich bei den Waren, die Schweden in England kaufen mußte. Hier mußte der Käufer sich verpflichten, daß die aus England eingeführten Waren weder ganz noch teilweise, noch daraus hergestellte Produkte ausgeführt werden dürfen. Dieses Zugeständnis Schwedens ist aber außerordentlich geringfügig, namentlich wenn man bedenkt, welche weitgehenden Verpflichtungen die norwegischen oder holländischen Importeure eingehen mußten. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß Schweden jede Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen entschieden und erfolgreich abgelehnt hat.

Besonderen Schikanen war, wie schon angedeutet, die schwedische Schifffahrt unterworfen. Nicht nur die Briefpost fiel der britischen Zensur und wurde zurückgehalten, sondern auch Schweden gegenüber wurden die britischen Kohlen als Drohmittel angewandt. So wurde z. B. einem Dampfer, der nur noch für einen Tag Kohlen an Bord hatte, nur unter der Bedingung die Auffüllung der Bunker gestattet, daß die Reederei sich den Bestimmungen des „Bunkerzirkulars“ unterwarf. Nach diesem Zirkular erhielten neutrale Schifffahrtsgesellschaften nur dann Kohlen, wenn sie sich zu gewissen „Pflichtfahrten“ bereit erklärten, und sowohl bei der Heimreise als auch bei der Ausreise englische Häfen anliefen und sich dort einer Kontrolle unterwarfen.

Hin und wieder ist es sogar zu erheblichen Übergriffen Großbritanniens gekommen. So wurde u. a. ein Dampfer mit Kaffee in Liverpool angehalten und gezwungen, seine ganze Ladung in Liverpool zu löschen und dort zu verkaufen. Auch wurden Waren, die nach Schweden gerichtet waren und für deren Verbleiben in Schweden im voraus bei der englischen Gesandtschaft in Stockholm schriftliche Bürgschaft ge-

leistet war, trotz der Zusicherung der Gesandtschaft in England mit Beschlag belegt und alsdann öffentlich versteigert.

Bei einigen Dampfern wurde sogar für die Lieferung von Kohlen die Bedingung gestellt, daß sie auf ihren zukünftigen Reisen keinen deutschen Hafen anlaufen, und diese Bedingung wurde auf alle Schiffe der betreffenden Reederei ausgedehnt. Ja, vielfach hielt man sogar schwedische Dampfer, die noch genügend Kohle zur Heimreise an Bord hatten, an und zwang sie durch den langen Aufenthalt, ihre Kohlen zu verbrauchen, wodurch sie auf die englische Bunkerkohle angewiesen wurden.

Kam es zu Beschwerden der geschädigten schwedischen Interessenten, dann ließ man die Angelegenheit jahrelang liegen, wodurch die beteiligten Kreise auch noch erhebliche Kapitalverluste und Zinsausfälle zu erleiden hatten.

Man sieht also hieraus, daß, wenn Schweden auch stark gewesen ist, um sich von der englischen Handelsdiktatur freier zu machen, als es anderen Ländern möglich war, es doch noch erheblich unter den Maßnahmen der britischen Regierung zu leiden hatte.

Die Schwierigkeiten der schwedischen Kaufleute werden sehr anschaulich in „Nya Dagligt Allehanda“ vom 24. Januar 1916 durch einen schwedischen Industriellen geschildert, der über die Kaperung und Beschlagnahme schwedischer Güter durch England u. a. folgendes ausführt:

„Der Kaffee dürfte den größten Betrag der in England beschlagnahmten Waren ausmachen, und unsere Kaffeeimporteure haben kolossale Werte in England liegen. Viele haben ihr ganzes Betriebskapital, ja alles, was sie besitzen, in beschlagnahmten Waren festgelegt. Da sie diese nicht gegen Kaperung versichern konnten, so ist die Lage für viele recht besorgniserregend. Setzt England seine brutale Handlungsweise gegen unseren Handel fort, so wird vielen Geschäftsleuten nichts weiter übrigbleiben, als ihren Betrieb einzustellen. Könnten sie sicher sein, daß ihnen der Verlust ersetzt wird, so würde sich die Lage nicht so schlimm ausnehmen. Aber in England sind bisher nur sehr wenig Partien von den seit zwei Jahren beschlagnahmten Waren vor dem Prisengericht behandelt worden. Trotz aller Anstrengungen war es so gut wie unmöglich, das Prisengericht zur Aufnahme der Sache zu veranlassen. Die Ursache ist leicht verständlich. Wenn nicht Gesetz und Recht bei den englischen Gerichten ganz aufgehoben werden sollen,

so muß das Prisengericht wenigstens in den meisten Fällen die Beschlagnahme aufheben, was natürlich nicht mit der englischen Blockadepolitik vereinbar ist. Die brennendste Frage für den Wareneigentümer ist, wie er Entschädigungen für seine Verluste erzielen soll. Vor einiger Zeit gab z. B. das Prisengericht eine Partie frei, verurteilte aber den schwedischen Eigentümer zur Zahlung aller aus der Beschlagnahme erwachsenden Unkosten. Ähnlich soll das Verhältnis sein, wenn der Generalstaatsanwalt eine Sendung freigibt. Der unschuldige schwedische Wareneigentümer muß also unerhörte Verluste erleiden. Aber selbst wenn die Freigabe erfolgt, tritt eine neue Schwierigkeit auf. Der Eigentümer muß nämlich nun um Ausfuhrbewilligung aus England nachsuchen, und diese kann natürlich ohne weiteres verweigert werden. Er hat dann die Wahl zwischen dem Verkauf der Ware oder der Lagerung bis zum Schluß des Krieges in England. Unsere Kaufleute sind zwar zu beklagen, aber ich glaube, England ist es noch mehr, denn eine solche Vergewaltigung des Rechtes kann auf die Dauer nicht ungestraft bleiben. In erster Linie soll natürlich die Beschlagnahme als Druck auf Schweden benutzt werden, um es den Diensten des Verbandes nachgiebiger zu machen. Ferner braucht England die Waren selbst, und da ist es natürlich sehr bequem, die Schweden gehörenden Waren zu beschlagnahmen. Dabei hört man doch immer wieder noch, daß England die kleinen Staaten beschützt und im Gegensatz zu Deutschland den Neutralen große Rücksichten erweist. Der Ärger über die englischen Übergriffe wächst beim schwedischen Volke von Tag zu Tag, und nicht zum mindesten in Geschäftskreisen. Es ist kaum zu erwarten, daß unsere Kaufleute nach Friedensschluß so bald wieder geneigt sein werden, ihre Verbindungen mit England anzuknüpfen. England würde niemals in seinen Übergriffen soweit haben gehen können, wenn die Regierung sich auf einen einheitlichen und starken Volkswillen bei ihren Verhandlungen mit England hätte stützen können. Hier haben Herr Branling und seine Trabanten ein Werk vollbracht, das das dunkelste Blatt in unserer gegenwärtigen Geschichte bildet. Man hat geradezu England aufgefordert, Übergriffe gegen Schweden zu begehen, indem man fortdauernd erklärt hat, daß Englands Verfahren nur durch die Halsstarrigkeit unserer Regierung hervorgerufen würde. Für Herrn Branting dürfte es von Interesse sein, den Unterschied zwischen den deutschen und englischen Beschlagnahmen zu studieren. Der Gesamtwert der von Deutschland beschlagnahmten Waren macht nicht einmal 1 v. H. der englischen Summe aus. Trotzdem könnte ja Deutschland genau dieselben

Gründe wie England für die Zurückhaltung anführen. Ist aber eine Ware in Deutschland beschlagnahmt, so ist es nicht unmöglich, zu seinem Rechte zu kommen. Aber nun sagen unsere Deutschfeinde, England versenke doch nicht wenigstens unsere Schiffe und setze Menschenleben aufs Spiel. Zweifellos haben die Deutschen sich ja bei ihrer U-Boot-Kriegführung mancher Brutalität schuldig gemacht. Wir wollen aber doch nicht die Frage unterlassen, wie die englischen U-Boote auftreten würden, wenn sie schwedische Fahrzeuge auf dem Wege nach Deutschland anhalten würden und keine Möglichkeit bestände, sie nach einem englischen Hafen einzubringen.“

In besonders erheblichem Umfange wurde der dänische Handel durch die britische Willkür eingengt. Er wurde einer sehr scharfen Überwachung, und zwar sowohl hinsichtlich der Einfuhr als auch der Ausfuhr unterzogen. Dabei wurden namentlich die Futtermittel einer weitgehenden Kontrolle und Rationierung unterworfen, um zu verhindern, daß diese später in Form von Fleisch nach Deutschland wanderten. Um die Ausfuhr von Schweinen aus Dänemark nach Deutschland unmöglich zu machen, wurde die Zufuhr von Mais nach Dänemark sehr erheblich eingeschränkt, denn nach englischer Auffassung sind Schweine nichts anderes als „Mais auf Beinen“.

Die Übergriffe Englands gegen Dänemark nahmen immer mehr zu. So wurde Dänemark gezwungen, 65 % der Wochenschlachtung von Schweinen regelmäßig nach England zu liefern und sich mit dem Preise zu begnügen, der in der betreffenden Woche auf dem englischen Markt festgestellt wurde. Dieser Preis war ganz erheblich niedriger, als derjenige, den die Dänen für ihr Fleisch in Deutschland erzielen konnten. Da aber der Rest von 35 % zum weitaus größten Teil in Dänemark selbst verbraucht wird, so blieb für den Export nach Deutschland nicht mehr viel übrig. Nach einer dänischen Berechnung wurden die dänischen Exporteure dadurch, daß sie gezwungen waren, nach England zu niedrigen Preisen zu liefern, statt nach Deutschland, um ganz erhebliche Beträge geschädigt, die sich z. B. im September 1916 in einer Woche auf über 3 1/2 Millionen Mark beliefen. Ja, man hat in Dänemark sogar berechnet, daß der Minderertrag sich während des Krieges infolge des Zwangsexportes nach England auf 200 Millionen Mark stellen dürfte. Diesen Betrag würde Dänemark mehr erzielt haben, wenn ihm der freie Export nach Deutschland möglich gewesen wäre.

Dänemark wurde infolge der Maßnahmen Englands gezwungen, stets große Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, namentlich Butter und Eier, nach England zu liefern. Kam es seinen Lieferungsverpflichtungen nicht nach, dann hatte England es in der Hand, durch Unterbindung oder Verringerung der Zufuhren von Futtermitteln einen Druck auf das Land auszuüben.

Trotzdem nun Dänemark sich sehr bemühte, den englischen Wünschen nachzukommen, genügten die Garantien, die die dänischen Importeure boten, den Engländern noch nicht. Um daher ihre Zufuhren soweit wie möglich sicherzustellen, schritten die dänischen Importeure zu einer besonderen Handelsvereinbarung mit England, die auf die Gründung eines Überseetrustes nach holländischem Muster herauskam. Wer die treibende Kraft bei dieser Gründung war, ist schwer festzustellen. Wahrscheinlich kamen sich beide Parteien auf halbem Wege entgegen, d. h. England verlangte einen Einfluß auf den Außenhandel Dänemarks und Dänemark wünschte eine Organisation, die die Einfuhr erleichterte. So schritt man denn im Dezember 1915 zu der erwähnten Vereinbarung, die am 7. Dezember für Waren in Kraft trat, die von britischen Häfen nach Dänemark verschifft wurden, und vom 21. Dezember ab für Waren, die von anderen Häfen nach Dänemark gelangten. Für die Übergangszeit wurden bestimmte Verabredungen getroffen, wonach für gewisse Arten von Erzeugnissen mit der englischen Regierung zunächst eine Einigung erzielt werden mußte. Hierbei spielte der Vierteljahrsbedarf Dänemarks in den betreffenden Produkten eine Rolle, da die Zufuhr Dänemarks nach einem bestimmten Kontingent geregelt wurde, das nicht ohne weiteres überschritten werden durfte. Zu diesem Zweck wurde ein besonderer Ausschuß eingesetzt, der die in Betracht kommenden Warenmengen festsetzte.

Um nun Verschiffungen nach Dänemark ohne Behinderung durch die englische Blockade durch die Nordsee gelangen zu lassen, wurde der englischen Regierung gegenüber eine Garantie übernommen, für alle Warensendungen, die aus dem Auslande durch die Nordsee eintrafen, soweit nicht etwa die Zentralmächte als Lieferanten in Betracht kommen. Diese Gewähr erstreckte sich darauf, daß 1. die Einfuhr der Waren nach Dänemark nach dem besten Ermessen des Komitees

empfohlen werden kann, 2. der Einbringer dem Komitee eine verpflichtende Erklärung unterschrieben hat, 3. die Ware nur nach Dänemark eingeführt und nicht von dort im Widerspruch mit dem Übereinkommen ausgeführt wird. Vor Abschluß des Abkommens genügte es, daß der Importeur eine Erklärung mit Bestätigung der Glaubwürdigkeit einreichte. Nach der Vereinbarung gestaltete sich aber der Import derart, daß der Importeur sich an das „Kontor für dänischen Außenhandel“ zu wenden hatte. Diesem Kontor gegenüber mußte oben erwähnte Verpflichtung übernommen werden. Es wurde dann in jedem einzelnen Falle geprüft, ob das Komitee der Großhandelssozietät in Kopenhagen den Einbringer durch Abgabe einer besonderen Erklärung gegenüber der britischen Erklärung zur Weiterbeförderung an den englischen Exporteur gegeben. Dieser reichte alsdann einen entsprechenden Antrag um Ausfuhrbewilligung bei dem britischen Kriegshandelsamt ein. Grundsatz war dabei, daß die eingeführte Ware in Dänemark verbleiben muß, in keiner Form wieder ausgeführt werden darf, es sei denn nach Großbritannien und seinen Kolonien, den Ländern der Entente, Spanien, Portugal, den anderen Ländern (nur durch den Niederländischen Überseetrust) oder nach neutralen außereuropäischen Ländern. Lediglich für bestimmte Waren war eine Wiederausfuhr nach Schweden und Norwegen gestattet. Hierzu gehörten Kaffee, Kakao, Stahl- und Eisenplatten, Röhren, Früchte, Tee, Tabak, Wein, Papier, Salz, Wachstuch, Linoleum, Hölzer, Bekleidungsgegenstände, Teppiche usw. Aber auch in diesen Erzeugnissen war Dänemark nicht frei in seinem Export, sondern das Recht zur Wiederausfuhr war auf gewisse, in dem Handelsübereinkommen besonders festgesetzte Vierteljahrsgesamtmengen begrenzt, und der dänische Exporteur mußte in jedem Falle eine Genehmigung für die Ausfuhr nach Schweden oder Norwegen beantragen. Eine Ausnahme bildeten nur Waren, die für Zweiggeschäfte dänischer Firmen in Schweden oder Norwegen bestimmt sind. Diese Zweiggeschäfte mußten aber vorher ausdrücklich von der englischen Regierung als solchè anerkannt werden. Schließlich war die Ausfuhr solcher dänischer Industriewaren, die in der britischen Liste über bedingte und unbedingte Bannware aufgeführt waren, zugelassen, sowie in Dänemark gebaute Schiffe, dänische Lederwaren, die aus dänischen Häuten hergestellt waren und teilweise Fern-

sprechkabel. Aber auch für die Ausfuhr dieser Waren war vorher die Genehmigung einzuholen.

Die vorerwähnten, an sich schon sehr strengen Bedingungen für den Import in Dänemark reichten aber der englischen Regierung noch nicht aus. Es wurde vielmehr verlangt, daß der Käufer des Importeurs und auch jeder spätere Käufer dieselbe Verpflichtungserklärung wie der Importeur ausstellen mußte. Wer also die eingeführte Ware weiterverkauft, mußte seinen Käufer genau so zur Innehaltung der Bestimmungen des Handelsabkommens verpflichten, wie er sich selbst gegenüber der britischen Regierung verpflichtet hatte. Das Gleiche gilt auch für Käufer, die in Schweden und Norwegen wohnen. Auch diese mußten eine besondere Verpflichtung, die die Ausfuhr der Waren begrenzte resp. ausschloß, eingehen.

Besondere Bestimmungen waren für die Einfuhr aus anderen als britischen Häfen vorgesehen. Diese sollten verhindern, daß die Ware unterwegs während der Beförderung nach Dänemark aufgehalten und nach Deutschland gebracht werden.

Nicht unter das Abkommen fallen eine ganze Reihe von Erzeugnissen, die für die dänische Volkswirtschaft von sehr großer Bedeutung sind. Hierher gehören: britische Kohlen und Koks, ferner Rohbaumwolle und Baumwollgarne, Petroleum und seine Nebenprodukte, sowie Schmieröl, Blech aus Großbritannien und Irland, Pneumatiks, sowie Gold und Silber, das zur Herstellung von Münzen bestimmt ist, und Materialien, die zur Herstellung von Papiergeld dienen. Hier mußten von Fall zu Fall besondere Verabredungen getroffen werden. Diese Gegenstände konnten nicht einfach auf Grund der Vereinbarung zur Einfuhr gelangen.

Eine Erleichterung wurde Dänemark dadurch gewährt, daß der Austausch von Telegrammen von England, neutralen oder Ländern der Entente über Geschäfte, die unter das Übereinkommen fallen, in Zukunft ungehindert von der britischen Telegrammzensur erfolgen kann, wenn das Telegramm an das Londoner Kontor des Dänischen Komitees gerichtet wird. Es sind das dieselben Erleichterungen, die auch dem Niederländischen Überseetrust zugebilligt wurden<sup>122)</sup>.

---

<sup>122)</sup> Nach „Berlingske Tidende“ Nr. 345 vom 14. Dezember 1915.

Der dänische Importeur hat die Verpflichtung zu übernehmen, daß die Waren, die auf Grund des Handelsabkommens nach Dänemark gelangen, auch dort ankommen, also nicht mittels einer Änderung der Bestimmung nach der Absendung irgendeinem anderen Lande zugeführt werden. Zur Durchführung der Kontrolle muß der Importeur sich damit einverstanden erklären, bestimmten Personen unangemeldet Zugang zu seinem Kontor, Lager und Geschäftsraum zu gestatten, damit sie dort eine Kontrolle der Bücher usw. vornehmen können. Auch muß der Importeur sich verpflichten, auf Wunsch selbst zur Vernehmung zu erscheinen und genaue Angaben über seinen Geschäftsbetrieb, sein Personal usw. zu machen. Dänemark ist also dieselben Bestimmungen eingegangen wie Holland, d. h. Kontrollvorschriften, die, wie erwähnt, Schweden seinerzeit mit Entschiedenheit abgelehnt hat.

Wer den Bestimmungen des Handelsabkommens zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße zu entrichten bis zur Höhe von 10 000 Kronen. Außerdem hat er noch einen Geldbetrag verwirkt, der das Doppelte des Warenwertes auf demjenigen europäischen Markt beträgt, wo der Preis am höchsten ist. Diese Strafandrohung ist wohl die schärfste, die im Laufe des Krieges in irgendeinem Lande erlassen worden ist.

Trotz der außerordentlich drakonischen Bestimmungen des dänischen Handelsübereinkommens hat Dänemark noch ganz erheblich unter den Schikanen der britischen Diktatur zu leiden gehabt. Zum Teil hängt dies mit dem großen Umfang der Garantieerklärungen zusammen, die sehr viel Arbeit verursachten. So berichtete die in Kopenhagen erscheinende Zeitung „Börsen“ vom 3. Dezember 1916 über die Tätigkeit des „Kontors für dänischen Außenhandel“ u. a. folgendes:

„Die Hauptarbeit beansprucht die Ausfertigung von Garantieerklärungen, die alle existierenden Waren umfassen. Auf Grund des mit England und Frankreich abgeschlossenen Übereinkommens wurden etwa 100 000 Garantieerklärungen ausgestellt, während den Mittelmächten gegenüber etwa 15 000 Erklärungen abgegeben und ferner etwa 9 400 deutsche Ausfuhrbewilligungen erteilt wurden. Weiter sind über 2 000 Ursprungserzeugnisse zum Gebrauch bei der Ausfuhr nach Rußland, England und den englischen Kolonien ausgefertigt worden. Dazu kommen etwa 14 000 Glaubwürdigkeitsbescheinigungen zum Gebrauch gegenüber Behörden in solchen Ländern, mit denen ein Abkommen nicht besteht. Das Bureau hat aber auch



die Verteilung der in begrenztem Umfange zur Einfuhr gelangenden Waren vorzunehmen, Verhandlungen über die Größe der Rationen zu führen und eine ausgedehnte Kontrolle auszuüben. Die Wiederausfuhrabteilung bearbeitet die zur Wiederausfuhr in Ausnahmefällen zugelassenen Waren. Eine Prisengerichtsabteilung hat Verhandlungen über etwa in England zurückgehaltene Waren zu führen. Sie mußte in 976 Fällen, bei denen Waren im Werte von etwa 20 Mill. Kronen in Betracht kamen, in Funktion treten. Diese Abteilung besorgt auch die durch die „schwarzen Listen“ der einzelnen Länder hervorgerufene Arbeit. In London ist ein ähnliches Bureau eröffnet, um die Interessen des dänischen Handels in England selbst wahrnehmen zu können. „Börsen“ bemerken hierzu: In der Presse der kriegführenden Länder findet man nicht selten die Auffassung, daß die Neutralen am Kriege nur verdienen. Gewiß ist Geld verdient worden, die Bilanz läßt sich aber noch nicht aufstellen. Selbst wenn das endgültige Resultat wirklich einen Gewinn aufweist, so wird dieser sicher notwendig gebraucht werden bei der Konkurrenz, die nach dem Kriege die kleinen Länder bedrohen wird. Bis jetzt steht nur fest, daß die Neutralen kämpfen müssen, um das Leben zu fristen. Jedes einzelne Zugeständnis, das notwendig war, um Handel und Industrie aufrechtzuerhalten, mußte den Kriegführenden buchstäblich entrissen, durch Gegenleistungen abgekauft werden. Unter diesen schwierigen Verhältnissen ist es ein unabweisbares Verdienst der Erwerbssände, daß sie durch eine zielbewußte, aber den kriegführenden Ländern gegenüber vollkommen loyale Politik dem Lande bisher die notwendigen Zufuhren schaffen konnten.“

Wie gegen alle Länder, so wurde auch gegen Dänemark von englischer Seite ständig der Vorwurf erhoben, daß auf direktem oder indirektem Wege Ware nach Deutschland gelange. Diese Behauptung wurde immer wieder aufgestellt, um in England den Nachweis zu erbringen, daß die britische „Blockade“ ungenügend sei. Infolgedessen sah sich das Britische Pressebureau im Januar 1916 zu einer Erklärung veranlaßt, in der diese Behauptungen widerlegt wurden. Diese Erklärung gab Ziffern und Material, woraus hervorging, daß die Berichte über die Lücke ganz gewaltig übertrieben seien, und daß die Vermehrung der Einfuhr durch die Neutralen nur eine Folge des Umstandes sei, daß sie ihre Güter früher in Deutschland bezogen hätten. Über diesen Bericht meldet das Reutersche Bureau am 26. Januar 1916 folgendes:

„Die Erklärung weist auf Fehler in den Angaben des dänischen Blattes ‚Börsen‘ hin und fährt fort, daß mit Rücksicht auf die großen Mengen von Waren, welche die britischen Behörden in England auf Schiffen löschen ließen, die von britischen Patrouillenfahrzeugen aufgebracht werden, vor einigen Monaten ein Abkommen mit dänischen Reedereien geschlossen wurde, auf Grund dessen Güter, über die das Urteil des Preisengerichts noch nicht gefällt wurde, mit den Handelsschiffen, mit denen sie ausgeführt wurden, nach Dänemark weitergeschickt werden können. Dagegen mußten die Reeder sich verpflichten, die Waren gegebenenfalls nach England zurückzubringen oder sie in einigen Fällen bis zum Ende des Krieges aufzulagern, was unter gemeinsamer Kontrolle der Reedereien und der britischen Gesandtschaft zu geschehen habe. Die Ursache davon ist, daß die in Frage kommenden Waren sich zumeist zu unterst im Schiffe befanden, sodaß dieses hätte ganz ausgeladen werden müssen, um sie herauszubekommen, was große Zeitverluste und Stauung von Schiffen in den britischen Häfen zur Folge gehabt haben würde. Jede Fracht, die in der Zeitung ‚Börsen‘ gemeldet wurde, wurde untersucht. In allen Fällen stand die ganze Ladung auf der Einfuhrliste der ‚Börsen‘, obwohl ein bedeutender Teil der Güter nach England zurückgebracht oder in Dänemark für die Dauer des Krieges aufgestapelt wurde. Im Monat Dezember wurde unter anderem gestattet, daß nicht weniger als 1700 Tonnen Kaffee und 640 Tonnen Kakao nach Dänemark gebracht wurden. Unter dieser Bedingung wurden früher 1000 Tonnen Kaffee für Dänemark in England gelöscht. Diese Quantitäten sind aber in die Statistik des Blattes ‚Börsen‘ eingereiht. Die Erklärung weist ferner auf gewisse Ungenauigkeiten hin und führt an, daß das ganze Quantum Reis und Mehl, welches in der zweiten Hälfte des Jahres 1915 in Dänemark eingeführt wurde, 8000 Tonnen betrug, wovon nur 2200 aus dem Vereinigten Königreich geliefert wurden. Daraus ergibt sich ein Überschuß von 3000 Tonnen. Dieser war hauptsächlich der Preiserhöhung von ähnlichen Artikeln zuzuschreiben. Aber selbst wenn der ganze Überschuß nach Deutschland ausgeführt worden wäre, würde es nur ein Prozent von dem sein, was Österreich-Ungarn und Deutschland gebrauchen. In der Erklärung wird ferner die Aufmerksamkeit auf die Abnahme der Fetteinfuhr in Dänemark gelenkt und bemerkt, daß die Einfuhr nicht über die normalen Mengen hinausgehe. Bei Leinsamen und Öl ist dasselbe der Fall. Es wird darauf verwiesen, daß bei der Einfuhr von Schweinefleisch nach Dänemark eine große Verbesserung zu verzeichnen ist. Von dem Überschuß wurde vermutlich ein großer Teil nach Rußland

weiterbefördert. Es verdient darauf hingewiesen zu werden, daß bei den anderen skandinavischen Ländern von derartigen Überschüssen keine Rede sein kann. Man vergißt die Tatsache, daß in normalen Zeiten die neutralen europäischen Länder große Mengen von Gütern aus Deutschland und Rußland bezogen. Weiter wird gesagt, daß den Neutralen zu den Mengen, die sie unter normalen Umständen einführen, noch ein kleines Plus für das natürliche Anwachsen des Handels zugestanden werden muß. Über Baumwolle wird gesagt, es sei wahr, daß sehr große Mengen davon in den ersten Monaten des Krieges eingeführt wurden, ehe die königliche Verordnung vom März in voller Wirksamkeit trat. Seit April ist die Einfuhr auf die normale Menge herabgesetzt, die vor dem Kriege eingeführt worden war. Infolge der Tatsache, daß in skandinavischen Ländern und den Niederlanden die Armeen teilweise mobilisiert sind, braucht es nicht wunderzunehmen, daß ihre Einfuhr von Schuhen beträchtlich gestiegen ist. Die Ziffern für die ganze Einfuhr von Lederwaren nach Skandinavien und Holland weisen im Vergleich zu denen von 1913 keine Zunahme auf.“

Das interessanteste Beispiel, wie England mit neutralen Gebieten umspringt, ist neben Griechenland zweifellos Island. Was sich auf dieser kleinen dänischen Insel abspielte, spottet in der Tat jeder Beschreibung. Nach einem Bericht der „Frankfurter Zeitung“ vom 14. November 1916 aus Kopenhagen war die Insel in weitem Bogen von englischen Wachtposten umgeben. Die Dampfer mit Post, Paketen und Waren wurden nach England signalisiert und müssen sich „freiwillig“ der englischen Kontrolle unterwerfen. Die direkte Verbindung zwischen Mutterland und Island war unterbrochen. England schaltete sich hier ein, als ob Island eine britische Kolonie wäre. Wie sich im einzelnen die englische Blockade der Insel gestaltete, wird in dem erwähnten Bericht sehr anschaulich geschildert:

„Die englische Absperrung Islands hat zwei Zwecke: einerseits ist sie eine Maßnahme, um deutsche Nachrichten von der Insel fernzuhalten, deutsche Nachrichten, die eventl. in Widerspruch stünden mit den zahlreichen ‚Neuigkeiten‘, die vier englische Berufskonsuln und eine Reihe englischer Wahlkonsuln auf Island verbreiten. Teils ist sie eine Maßnahme der Blockade, die in bezug auf Island in einem noch schärferen Maße gehandhabt wird als vielleicht sonst irgendwo auf der Welt. Island, und wenn man von Island

spricht, so muß man in diesen Zeilen die Faröer in den Begriff **Island einbeziehen, ist nämlich in seiner Zufuhr von Kohlen, Salz und Petroleum vollkommen von England abhängig.** An Kohlen, obwohl man in letzter Zeit von neuem festgestellt hat, der isländische Boden berge ergiebige Kohlenschätze, für deren Erschließung aber bisher Kapital und Initiative mangelten, von Salz, obwohl es in dem Bericht eines höheren Beamten des isländischen Ministeriums heißt, daß das Meer um Island herum eine nie versiegende Salzquelle sein könnte. Die Insel hat bisher in der Hauptsache von ihrem Fischfang und ihrer Schafzucht gelebt. Alljährlich fuhr eine große Flottille, bestehend aus vielen norwegischen, isländischen und dänischen Fischereidampfern, zu denen sich im Durchschnitt fünf schwedische und zwei bis fünf deutsche Fangdampfer gesellten, im Juli und August zum Fischfang an die Grenzen der isländischen Territorialgewässer. Die Mehrzahl des inländischen Fanges ging nach Schweden. Die Vereinigten Staaten von Amerika erhielten den zweitgrößten Anteil, und wenn die Heringe nicht zu teuer waren, gingen einige tausend Tonnen nach Rußland, Polen und Schlesien. Was die deutschen Dampfer gefangen hatten, wurde in deutsche Häfen eingebracht und mit dem übrigen deutschen Fang verarbeitet, ohne vor dem Kriege zu einem wirklich bedeutenden Faktor auf dem deutschen Nahrungsmittelmarkt zu werden. Außerdem kamen isländische Fische, die in Norwegen verarbeitet waren, auf den deutschen Markt. Dies Verhältnis wurde anders, als man nach dem Dezember 1914 in Deutschland auf den Nährwert der isländischen Heringe aufmerksam wurde und fast den ganzen Fang für 1915 aufkaufte. Von diesem Zeitpunkt an datieren die verschärften Maßnahmen Englands gegen Island. Das Blockadesystem hat sich auf Island zu einer Vollkommenheit entwickelt, die einzig dasteht. Aus Privatbriefen weiß ich, daß es Kaufleuten, die auf der schwarzen Liste für Island stehen, schlechterdings unmöglich ist, sogar in Island selbst überhaupt noch Geschäfte zu machen. England verbietet den Dampferlinien und Speditionsgesellschaften, Güter für solche Firmen z. B. von Akureyi nach Reykjavik zu expedieren. Ein riesiges Spionagesystem ist auf Island organisiert, das in enger Zusammenarbeit mit den englischen Wachtschiffen und den Kriegsschiffen, die auf hoher See patrouillieren, jedes ausfahrende Schiff signalisiert. Während nun im Beginn des Krieges solche Schiffe nach Kirkwall oder Lerwick eingebracht wurden, hat der englisch-isländische Handelsvertrag, der in Island durch Gesetz vom 30. Juni 1916 und eine Zusatzverfügung vom 28. Juli 1916 eingeführt

wurde, den Engländern die Handhabe erheblich erleichtert. Paragraph 1 des auf diesen Vertrag bezüglichen Gesetzes lautet nämlich:

Es ist verboten, von Island alle und jede Schiffsladung oder Teile derselben auszuführen, außer in den Schiffen, die unterwegs nach ihrem Bestimmungsort einen britischen Hafen anlaufen. Dies gilt jedoch nicht von Schiffen, die von hier nach Amerika direkt eine Schiffsladung bringen, falls das Ministerium Island seine Zustimmung dazu gibt.

Bevor ein solches Schiff mit Ladung für das Ausland überhaupt befrachtet werden kann, muß der Schiffsführer eine Verpflichtung unterschreiben, in der er die Innehaltung dieses Paragraphen verspricht. Ehe der Schiffsführer diese Erklärung abgegeben hat, wird ihm die Ausfahrt überhaupt nicht gestattet. Wird diese Bestimmung nicht innegehalten, so verfallen sowohl der Schiffsführer wie auch der Inhaber der Ware hohen Geldstrafen. Zum Ersatz für diese, Island aufgezwungenen Maßregeln verspricht England, Island Kohlen, Salz und andere Bedarfsartikel in genügender Menge zuzuführen, aber es nimmt gleichzeitig durch den Vertrag noch einen anderen tiefgreifenden Einschnitt in der Handelsfreiheit Islands vor, indem es ausdrücklich den Transitversand von Fischereiprodukten, Fleisch, Wolle und Schafsfellen methodisch verhindert. Diese Produkte dürfen weder nach den sich im Kriege mit England befindlichen Ländern ausgeführt werden, noch auch nach Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark (!). Nach letzterem jedoch eine bestimmte Menge dieser Waren, die nach englischem (!) Gutachten dem Normalverbrauch Dänemarks in diesen Dingen entspricht. Gerade in diesen letzten Tagen sind nun Telegramme eingelaufen, die wissen wollten, daß auch diese beschränkte Zufuhr nach Dänemark durch England nunmehr verhindert würde, während man schon vor einiger Zeit die Ausfuhr nach Norwegen und Schweden in ziemlichem Umfange gestattet hatte. Man begründete diese telegraphisch gemeldete Maßnahme damit, daß der dänische Export an anderen Produkten zu hoch sei (!). Obwohl man in dänischen politischen und Handelskreisen vorläufig die Richtigkeit dieser Meldung bezweifelt, könnte man sich über die Wahrheit derselben nach der bisherigen Vorgangsweise Englands in keiner Weise wundern.“

Dieser Darstellung eines mit allen Verhältnissen Vertrauten läßt sich in der Tat nichts hinzufügen. Nicht nur der Verkehr mit anderen Ländern wird unter Aufsicht gestellt, ja sogar die Beziehungen mit dem eigenen Mutterland hängen völlig

von der Gnade Englands ab<sup>123</sup>)! Notgedrungen hatte der dänische König dem Ministerium von Island das Recht eingeräumt, direkt mit England zu verhandeln und Verträge abzuschließen. Hand in Hand mit der Wirtschaftsdiktatur ging eine scharfe englische Zensur des Briefverkehrs nach Island und zugleich eine Propaganda gegen die Zentralmächte, um die Stimmung der Isländer noch gefügiger zu machen. Vielleicht verfolgt England neben den wirtschaftspolitischen Zwecken auch noch andere Absichten auf Island. Die Kette Gibraltar, Malta, Zypern u. dgl. zeigt ja deutlich die Tendenz der englischen Flottenstationenpolitik, deren Ergänzung im Norden durchaus nicht zu verachten wäre . . .

Ganz empfindlich zu leiden hatte unter den Kriegsverhältnissen die Schweiz. Denn kein Land der Erde ist derartig von Kriegführenden umschlossen, wie gerade die Schweiz, und mit Recht hat man die Lage dieses Landes während des Krieges mit der Situation „zwischen Hammer und Amboß“ verglichen. Von allen Seiten entstanden der Schweiz Schwierigkeiten. Bald stockte die Zufuhr von Kohle, bald von Getreide. Bald machte England dem Export der Schweiz nach Deutschland in kondensierter Milch und Schokolade Schwierigkeiten, bald verlangte Frankreich die Sperrung der Ausfuhr von Baumwollgarn u. dgl. Kurz und gut, es war für die Schweiz notwendig, zwischen den Wünschen der Entente und der Zentralmächte zu lavieren, bald hier und dort ein Zugeständnis zu machen.

Rein äußerlich betrachtet bietet freilich, trotz aller Schwierigkeiten, die dem Schweizer Außenhandel bereitet wurden, die Handelsstatistik ein recht befriedigendes Bild. Die Passivität der Handelsbilanz zeigte einen noch nie dagewesenen niedrigen Stand dank der Höhe der Schweizer Ausfuhr. Der Schweizer Handel entwickelte sich nämlich, wie aus umstehender Tabelle ersichtlich ist<sup>124</sup>).

Verglichen mit früheren Jahren eine äußerst günstige Gestaltung. Aber es wäre verfehlt, wollte man das Wirtschaftsleben der Schweiz nur nach den nackten Ziffern des

<sup>123</sup>) Der Wortlaut der hier in Betracht kommenden Gesetze ist bei Jastrow a. a. O., Seite 93 und 94, abgedruckt. Vgl. auch „Tägliche Rundschau“ vom 12. April 1917: „Neues aus Island“.

<sup>124</sup>) Die Zahlen sind der Zeitschrift „Die Schweizerische Mülerei“ Nr. 18 vom 20. September 1916 entnommen.

	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.	Überschuß der Einfuhr Fr.
1910	1 744 991 923	1 195 872 131	+ 549 119 972
1911	1 802 358 995	1 257 309 404	+ 545 049 591
1912	1 979 100 604	1 357 616 671	+ 621 483 933
1913	1 919 281 680	1 376 399 116	+ 542 882 564
1914	1 478 408 489	1 186 887 049	+ 291 521 440
1915	1 680 030 259	1 670 056 267	+ 9 973 992

Außenhandels beurteilen. Denn für die Schweizer Volkswirtschaft kommen noch ganz andere Faktoren in Betracht, als lediglich Ein- und Ausfuhr. Eine wesentliche Rolle spielt z. B. der Fremdenverkehr, der in Friedenszeiten stets einen erheblichen Goldstrom ins Land bringt (Schätzung ca. 200 Millionen Franken), der aber während des Krieges so gut wie ganz fehlt. So kommt die hiermit im Zusammenhang stehende Krisis des Schweizer Hotelgewerbes in der Handelsbilanz gar nicht zum Ausdruck! Mit Recht sagt daher das erwähnte Fachblatt „Die Schweizerische Mülerei“:

„Von diesem Gelde (gemeint sind die 200 Mill. Fr.) wandert ein beträchtlicher Teil wieder in die Fremde zur Beschaffung der Waren für die Verpflegung unserer Gäste. Bei ihrer Einfuhr werden nun diese Waren von der Statistik erfaßt: das vom Fremdenstrom mitgeführte Gold dagegen rollt unbemerkt und ungezählt über die Grenze ins Land hinein. Die Folge ist, daß sich das Ausbleiben der Fremden in unserer effektiven Handelsbilanz in zweifacher Weise äußern muß: Einmal in einer Verringerung der Einfuhr, weil wir im Lande keine Gäste mehr zu verpflegen haben, und dann in einer noch stärkeren Abnahme der Goldabwanderung, was wirtschaftlich gleichbedeutend ist mit einer Abnahme der Ausfuhr. Von diesen beiden Rückschlägen spiegelt sich in der Handelsstatistik bloß die der Einfuhr wider, während die zweite, die des Goldzuflusses, in ihr nicht zum Ausdruck kommt. Und darum muß gesagt werden, daß die Besserung unserer Handelsbilanz, wie sie sich aus der Handelsstatistik ergibt, teilweise eine trügerische ist.“

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß in dem Außenhandel insofern eine Verschiebung eingetreten ist, als infolge der hohen Warenpreise die Mengenverhältnisse sich verschoben haben. Dies gilt freilich nicht so sehr für die Ausfuhr, da hier auch die Mengen vielfach eine erheblichere Steigerung

aufweisen, als für die Einfuhr, die im Gewicht der Waren sehr stark gesunken ist.

Die Erhöhung der Warenausfuhr ist eine Folge der lebhaften Nachfrage für Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft und Industrie, die stets zu hohen Preisen guten Absatz fanden. So sehen wir sehr starke Steigerungen des Exportes — sowohl dem Werte als auch der Menge nach — bei den Positionen: Lebens- und Genußmittel, Erzeugnisse der Textilindustrie (Baumwollwaren, Wollgewebe, Seiden), Metalle u. dgl. Eine Abnahme — soweit die Wertziffer in Betracht kommt — weisen dagegen die Uhren- und die Maschinenindustrie auf. In der Einfuhrstatistik sind die Mengenziffern bei Weizen im Jahre 1915 befriedigend gewesen, bedenklich dagegen die starke Abnahme der Quantitäten bei Hafer und anderen Futtermitteln, ein Verhältnis, das sich in der Folgezeit noch wesentlich verschärft und in hohem Maße zu den Schwierigkeiten der Schweizer Viehhaltung beigetragen hat. Die Entwicklung ähnelt in dieser Beziehung etwas den Verhältnissen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1915, deren Handelsbilanz ebenfalls nach außen hin glänzend war, trotzdem der Fortschritt der wirtschaftlichen Lage an sehr vielen Stellen zu wünschen übrig ließ. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Verhältnisse der Schweiz — im Gegensatz zu Amerika — mit jedem weiteren Kriegsjahre verschlechterten, wozu namentlich die Einfuhrverbote für Luxuswaren in zahlreichen Ländern beitrugen. Gerade aber hierdurch wurden sehr wesentliche Exportindustrien der Schweiz betroffen (Stickerien, Spitzen, Uhren, Goldwaren u. dgl.).

Dabei war die Schweiz von beiden kriegführenden Parteien abhängig: die Mittelmächte lieferten Kohle, Eisen und andere Rohstoffe, die Entente Lebensmittel, d. h. jede Partei gab das, was die andere nicht zu liefern imstande war. Vom Schweizer Standpunkt aus konnte man also auf keinen von beiden verzichten. Freilich zeigte ein Blick auf die ziffernmäßigen Zufuhren sofort, wo der Schwerpunkt lag: die Mittelmächte sandten, wie Bundesrat Schultheß seinerzeit angab, täglich 15 300 t Ware, die Entente aber nur 4600 t.

Deutschland hat bei seinem Verlangen stets darauf hingewiesen, daß es der Schweiz in jeder Hinsicht entgegenzukommen bereit war, daß aber vor allem die Interessen der deutschen Landesverteidigung im Vordergrund stehen



mußten. Aus diesem Grunde hat Deutschland denn auch mit Recht sich geweigert, Kohle an diejenigen Firmen zu liefern, die für die Entente tätig waren. Auch bei der Ausfuhr von Farben mußten gewisse Vorbehalte gemacht werden. Es konnten nicht diejenigen Firmen beliefert werden, die den Import aus Deutschland zum Vorteil Frankreichs verwandten. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln sind doch, wie dem Verfasser dieses an Hand eines bestimmten Falles genau bekannt ist, unter Mißbrauch der Garantieerklärungen Farbstoffe aus Deutschland durch Schweizer Firmen bezogen worden, die zum Färben der französischen Uniformen benutzt wurden. Es war also nicht nur das gute Recht, sondern auch die Pflicht Deutschlands dieser Bezugsquelle der Entente einen Riegel vorzuschieben.

Was die Kohlenzufuhr nach der Schweiz anlangt, so konnte Deutschland darauf hinweisen, daß allein für den Export nach der Schweiz zahlreiche deutsche Bergleute vom Heeresdienst befreit waren, die lediglich die für die Schweiz bestimmten Kohlen förderten. Nun kann man vom Deutschen Reich nicht verlangen, daß es wehrfähige Männer von der Dienstpflicht befreit, damit das durch sie gewonnene Produkt unseren Feinden indirekt zugute kommt.

Außerdem bewies Deutschland insofern ein außerordentliches Entgegenkommen, als es der Schweiz die Kohlen zu einem Preise lieferte, der um mehrere 100 % hinter dem Preise zurückblieb, den England dafür forderte. Freilich mußte man, trotz des deutschen Entgegenkommens, immer wieder feststellen, daß es oft in der Schweiz an dem notwendigen Verständnis fehlte, und immer wieder mußte die deutsche Regierung, namentlich bei ihrer Forderung der Kompensationen für gelieferte Waren, sich von Schweizer Seite die schwersten Vorwürfe gefallen lassen. Regelmäßig konnte man Äußerungen wie „Vergewaltigung“, „Knebelung“ u. dgl. finden, und zwar nicht nur in der Westschweiz, sondern auch in deutschschweizerischen Blättern. In sehr sachgemäßer Weise werden nun die Vorwürfe der Schweizer Presse widerlegt in einem inhaltsreichen, auf tatsächlichen Unterlagen beruhenden Aufsatz der „Kölnischen Zeitung“ vom 2. Juni 1916 (Nr. 559). Es heißt da u. a.:

„Deutschland liefert der Schweiz, trotz der englischen Blockade, Waren, die im Lande selbst hervorgebracht und fabri-

ziert werden. Es liefert aus seinen eigenen Beständen Kohle, Eisen, Stahl, Blei, Zink, Düngemittel, Kartoffeln, Soda, pharmazeutische Produkte, Teerfarben, Heeresbedarf aller Art (Kanonen, Munition, Flugzeuge, Scheinwerfer). Kohle, Eisen und eine große Anzahl chemischer Erzeugnisse werden ohne Gegenleistung (Kompensation) abgegeben. Das ist sehr zu beachten, da Deutschland, bei seinem Mangel an Rohstoffen, auf eine möglichst weitgehende Beanspruchung von Kompensationen angewiesen ist. Trotzdem kann die Schweiz deutsche Kohle und deutsches Eisen, die beiden wichtigsten Artikel, bei sich einführen, ohne für eine entsprechende Gegenleistung in Waren sorgen zu müssen. Die deutsche Kohle ist für die Schweiz ein Lebenselement. Über 20 000 deutsche Arbeiter sind nur für die Förderung der nach der Schweiz bestimmten Kohle tätig. Über 20 000 wehrfähige Leute, die die deutsche Heeresverwaltung nicht leicht entbehren kann. Nur unter diesem Gesichtspunkt darf die deutsche Kohlenausfuhr nach der Schweiz beurteilt werden. Nicht etwa so, als habe Deutschland die Ausfuhr nötig. Von der Gegengruppe, dem Vierverband, bekommt die Schweiz in der Hauptsache Lebens- und Futtermittel, Metalle (mit Ausnahme von Eisen, Zink und Blei) und Baumwolle. Die Mächte der Entente sind nicht, wie Deutschland, vom überseeischen Verkehr abgesperrt. Sie haben eine bedeutend größere Bewegungsfreiheit, nutzen aber ihre Überlegenheit in ganz anderer Weise gegen die Schweiz aus, als es Deutschland tut. Wohl haben sie, infolge des Mangels an Schiffsraum, mit zum Teil unbequemen Eedingungen zu rechnen, dafür geben sie jedoch an die Schweiz einen bedeutenden Prozentsatz von Erzeugnissen, die sie nicht selbst produzieren, für die sie also nur Spediteure sind. Daß Deutschland sich infolge der völkerrechtswidrigen Blockade anderen Lebensnotwendigkeiten gegenüber sieht als die Verbandsstaaten, wird bei der Beurteilung deutscher Ausfuhrbeschränkungen kaum jemals berücksichtigt.“

Diese sehr treffenden Ausführungen verfehlten ihren Eindruck nicht, wengleich eine ruhige Beurteilung der Lage Deutschlands nur sehr selten anzutreffen war. Bald wurde diese, bald jene Maßregel Deutschlands beanstandet, bis schließlich der Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland durch besondere Abkommen, die regelmäßig nach Ablauf erneuert wurden, seine Regelung fand.

Die wichtigsten Erzeugnisse, also vor allem Kohle und Eisen, wurden ohne Gegenforderung von Lieferungen der Schweiz überlassen. Für andere Waren dagegen mußte

Deutschland eine Kompensation verlangen. Über die Gründe dieses Anspruches äußerte sich im Juli 1916 die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“:

„Was der Kompensationsverkehr für Deutschland eigentlich zu bedeuten hat, ist den Schweizern offenbar noch nicht recht verständlich. Man begegnet noch viel zu häufig der Auffassung, als habe Deutschland nur Vorteil von den Kompensationen, ohne selbst irgendein Opfer zu bringen. Diese Ansicht ist vollkommen unrichtig. Das deutsche Volk muß sich große Beschränkungen auferlegen, damit der Kompensationshandel, von dem die Schweiz abhängig ist, durchgeführt werden kann. Die Zuckervorräte in Deutschland sind beschlagnahmt und das deutsche Volk muß seinen Zuckerverbrauch auf ein Mindestmaß beschränken. Deutschland ist von der Kupferzufuhr abgeschnitten. Trotz dieser Einengung wird der Schweiz ein großer Teil des für ihre Landwirtschaft notwendigen Kupfervitriols geliefert, das sie von Frankreich und Italien vergebens zu erlangen sucht. Deutschland liefert der Schweiz die erforderlichen Düngemittel (Kalisalze und Thomasphosphatmehl), die sie beim Vierverband vergebens suchen würde, die aber auch in Deutschland für die eigene Feldbestellung dringend benötigt werden. In Deutschland herrscht eine zu äußerster Sparsamkeit mahnende Knappheit in Fetten und Ölen. Seife kann nur in geringen Mengen zugeteilt werden, und die Soda muß als Ersatzmittel dienen. Trotzdem ist der Schweiz die Sodaeinfuhr für die nächsten Monate in den von ihr benötigten Mengen sichergestellt worden. Deutschland spart sich alle die Waren ab, die es für den Kompensationsverkehr mit der Schweiz braucht; es sind Ersparnisse, die dem deutschen Volke entzogen werden, so daß die Schweizer Industrie sich und die Hunderttausende von Arbeitern mit ihren Familien erhalten kann! Was treibt die Deutschen zu diesem Verhalten? Gewiß zunächst wohlverstandenes eigenes Interesse, darüber hinaus aber — das soll hier klar ausgesprochen werden — das in jedem einzelnen Deutschen lebendige und seine Entschließung mitbestimmende starke Gefühl der Stammesgemeinschaft mit den Schweizern. Der Vierverband kann gegen diese Leistungen an Aufwendungen von seiner Seite nichts setzen. Er gibt die Erlaubnis, daß sich die Schweizer mit ihren eigenen Wagen aus Marseille, Cette, Bordeaux, Le Havre argentinischen Weizen, amerikanische Baumwolle und Petroleum, indischen Reis abholen darf -- soweit dies die Inanspruchnahme der Bahnen für andere Zwecke gestattet! Das ist alles!“

Mit diesen letzten Worten hat die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ den markanten Unterschied zwischen dem Vorgehen der deutschen Regierung und dem der Entente berührt: Deutschland lieferte der Schweiz seine eigenen Waren, die Entente dagegen begnügte sich damit, die Durchfuhr von Waren zu „erlauben“, die die Schweiz in anderen Ländern gekauft hatte, wie: Baumwolle und Weizen aus Nordamerika, Kaffee und Kautschuk aus Brasilien, Leinsaat und Wolle aus Argentinien usw. Daß man für die Erlaubnis der Durchfuhr (übrigens in Schweizer Waggons) keine Kompensationen fordern kann, war selbstverständlich. Trotzdem wurden an die Gewährung der Durchfuhr bestimmte Verlangen (Holzlieferung an Frankreich usw.) gestellt, also ein verschleiertes Kompensationsverfahren, bei der die eine Partei gar nicht lieferte, sondern nur den Spediteur spielte.

Prüft man einmal das Material, soweit es bis jetzt veröffentlicht wurde, resp. weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde, so muß man doch sagen, daß von der Entente ganz andere Zumutungen an die Schweiz gestellt werden als von Deutschland. Im Gegensatz zu dem Verfahren Deutschlands nahmen die Schikanen des Vierbundes gegenüber der Schweiz einen immer größeren Umfang an. Sie bestanden in der Hauptsache in der Hemmung der Zufuhr und in dem Verlangen, die Ausfuhr der Schweiz, auf die dieses Land in erheblichem Umfang angewiesen ist, einzuschränken oder ganz zu unterbinden. Darüber hinaus suchte man aber auch dieselben Knebelungsvorschriften, die man in anderen Ländern, vor allem in Norwegen, mit Erfolg durchgeführt hatte, auch in der Schweiz einzuführen.

Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das Verlangen einer englischen Firma, die an ein Schweizer Haus Wolle liefern wollte. Vor der Lieferung dieser Wolle wurde ein Verpflichtungsschein eingesandt, der der „Kölnischen Zeitung“ gemäß folgenden Wortlaut hatte:

#### Erklärung.

(Nachstehende Erklärung muß auf dem eigenen Papier der Firma geschrieben sein.)

Wir, die Unterzeichneten .... in .... Schweiz, Hersteller von .... erklären hierdurch, daß wir aus .... die notwendige Wolle zu erhalten wünschen, um unseren Betrieb fortzuführen, und daß die Ware, welche wir damit herzustellen gedenken,

ausschließlich für den Verkauf in der Schweiz, in England oder in Frankreich bestimmt sind.

Ferner erklären und stehen wir dafür ein, daß keine der von uns hergestellten Waren, gleichviel ob sie aus der fraglichen eingeführten Wolle oder aber aus irgendeiner anderen (!) Wolle hergestellt sind, die wir auf Lager hatten oder die sonst irgendwo gekauft war, mittel- oder unmittelbar nach irgendeinem Lande verkauft wird, das sich im Kriege mit Großbritannien befindet. Auch erklären wir hierdurch, daß wir jedem bevollmächtigten Vertreter der britischen Regierung gestatten, jederzeit unsere Werke eingehend zu besichtigen und unsere Bücher einzusehen, um sich zu vergewissern, daß wir in jeder Weise in Übereinstimmung mit den eingegangenen, von obigem niedergelegten Verpflichtungen handeln.

Zum Zeugnis hierfür setzen wir hierunter unsere Unterschrift an diesem .... Tage des Monats .... Eintausendneuhundertfünfzehn.

Ich bescheinige hierdurch, daß obiges die Unterschriften von .... und .... sind, welche ermächtigt sind, im Namen der Firma .... zu zeichnen.

Geschäftsführer der .... er Handelskammer.

(Die Unterschrift des Geschäftsführers muß durch einen britischen Konsul beglaubigt werden.)

Man sieht, daß England in der Schweiz dieselben Forderungen stellte wie anderswo. Ob es ihm aber gelungen ist, das Verlangen durchzusetzen, ist eine andere Frage, denn die Schweiz zeigte sich weniger geneigt, sich der Diktatur Großbritanniens zu beugen, als andere „neutralen“ Länder.

Ein weiteres Beispiel für die Übergriffe der Entente in der Schweiz ist das Verlangen, das Frankreich stellte, wenn Waren aus der Schweiz nach Frankreich exportiert werden sollten. Hierbei mußte eine besondere Versicherung, die notariell auszustellen war, mitgeliefert werden, mit folgenden Inhalt:

1. Erklärung, daß der Kaufmann oder Industrielle schweizerischer Nationalität ist oder einem der verbündeten Länder angehört.
2. Beweis dafür, daß weder seine Frau, noch seine Eltern irgendwelche österreichisch-deutschen Abstammungsbeziehungen haben, und zwar seit mindestens fünfzig Jahren (!).

3. Beweis dafür, daß die Importfirma keinen Angehörigen der deutsch-österreichischen Länder angestellt hat.
4. Beweis und Erklärung („déclaration fondamentale“; Kopie aus dem Handelsregister genügt nicht mehr), daß die Ware nicht aus österreichisch-deutschen Ländern stammt und daß die Importfirma mit keinem österreichisch-deutschen Kapital arbeitet.
5. Erklärung der ersuchenden Firma, daß sie sich verpflichtet, kein Geschäft noch irgendwelchen Handel mit österreichisch-deutschen Firmen zu treiben, noch auch mit neutralen Unternehmungen, die mit österreichisch-deutschen Häusern in Geschäftsbeziehungen stehen, und zwar während zehn Jahren.
6. Notarialische Verpflichtung des Bewerbers, im Falle der Nichtbeobachtung der unterschriebenen Bedingungen eine Konventionalstrafe von 30 000 Franken zu zahlen.

Das gleiche Verlangen wie Frankreich stellte auch England, und wie Schweizer Zeitungen meldeten, haben englische Häuser Schweizer Kunden Lieferungen verweigert, weil in den betreffenden Geschäften deutsche Angestellte waren. Die Engländer hofften auf diese Weise die Schweizer Kunden zur Entlassung ihrer deutschen Angestellten zu zwingen. Ein Beweis, welches „fairer“ Mittel sich der englische Kaufmann in seinem Kampf gegen den deutschen Wettbewerber bediente.

Eine besondere Knebelung der Schweiz finden wir — ähnlich wie bei Griechenland, Holland und Dänemark — bei der Getreidezufuhr. So heißt es in einem Bericht des Schweizer Bundesrats über die Versorgung des Landes mit Getreide<sup>124</sup>):

„Da wir während des Krieges auf die dauernde Zufuhr vom Auslande angewiesen sind, haben wir uns im Laufe des letzten Frühlings mit Frankreich dahin verständigt, daß uns im Falle eines Kriegsausbruchs von einem bestimmten Zeitpunkt seit Beginn der Mobilisation an, die freie Zufuhr von Getreide aus zwei französischen Häfen am Atlantischen Ozean nach Genf mittels der von Frankreich zur Verfügung zu haltenden Transportmittel zugesichert werde. — Gleichzeitig haben wir uns mit Deutschland dahin verständigt, daß dieses im Falle eines Kriegsausbruchs darauf verzichte, auf Getreidevorräte der Schweiz, die in Deutschland lagern, die Hand zu legen, und

<sup>124</sup>) Abgedruckt in der Handelszeitung des „B. T.“ vom 14. Januar 1915.

daß es Transporten von Getreide und Steinkohlen, die für den schweizerischen Staat bestimmt sind, keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sie mit eigenen Transportmitteln besorgen oder mit schweizerischen Transportmitteln bewerkstelligen werde. Diese Verständigungen haben sich als überaus wertvoll erwiesen. Wir beziehen regelmäßig das in Amerika gekaufte Getreide über zwei französische Häfen, und wir dürfen dankbar anerkennen, wie die französischen Behörden alles tun, um uns die Ausladung, die Spedition und den Transport dieses Getreides zu erleichtern. In Deutschland lagerten bei Kriegsausbruch große Quantitäten Getreide für schweizerische Rechnung, ein Teil war auf dem Rhein schwimmend, ein anderer auf der See mit der Bestimmung nach Rotterdam. Alle diese Posten kauften wir für Rechnung des Bundes an und konnten so an in Mannheim, Straßburg und Kehl lagernder und rheinschwimmender Ware dank dem Entgegenkommen Deutschlands über 3200 Wagen Getreide einführen. — Das nach Rotterdam seeschwimmende Getreide wurde von England angehalten und versteigert. Da es uns nicht gelang, dieses Getreide in natura ausgeliefert zu erhalten, haben wir hierfür der englischen Regierung eine Rechnung ausgestellt, und es wird uns ohne Zweifel der Gegenwert binnen kurzem zugestellt werden. Der Weg über Rotterdam—Rhein war infolge der seitens der englischen Regierung eingenommenen Haltung in bezug auf die Behandlung relativer Konterbande, die für neutrale Staaten bestimmt ist, leider auch für die Zukunft verschlossen. Dagegen ist es uns gelungen, durch freundschaftliche Verständigung mit der italienischen Regierung den Transit über Genua ungestört zu erhalten.“

Freilich war der Weg über Genua nicht ohne Hemmnisse.

Es dauerte gar nicht lange, dann begann England seinen „Argwohn“ auch auf die Schweiz auszudehnen. Anfang des Jahres 1915 veröffentlichte die „Neue Zürcher Zeitung“ eine Zuschrift des britischen Generalkonsulates in Zürich<sup>125)</sup>. Hierin suchte der Generalkonsul nachzuweisen, daß alle Schwierigkeiten, die der Rohstoff- und Lebensmittelzufuhr der Schweiz durch England und Frankreich bereitet werden, im Grunde von der Schweiz selbst verschuldet seien, da — so erdreistet sich der Generalkonsul zu behaupten — Behörden und Publikum einen umfangreichen Schmuggel mit

<sup>125)</sup> Vgl. Handelszeitung des „B. T.“ vom 23. Januar 1915.

Deutschland und Österreich duldeten. Dieser Schmuggelei sei allgemein bekannt, ohne daß, wie das in Holland und Skandinavien geschehen sei, gegen diesen Mißbrauch der Neutralität durch gewissenlose Spekulanten vorgegangen werde. Es mache sich auch kein Anzeichen dafür bemerkbar, daß die „legitimen“ industriellen Konsumenten überseeischer Rohstoffe von den „spekulativen Schleichexporteuren“ hörbar und deutlich abrückten. England könne sich nicht in die inneren schweizerischen Verhältnisse einmischen, vielmehr müssen die legitimen schweizerischen Händler, wie dies in Holland geschehen sei, selbst Initiative entfalten. Ebenso wie die Getreidetransporte des Bundes ungehindert auf englischen Schiffen und französischen Bahnen eingingen, weil England und Frankreich genügende Garantien dafür hätten, daß nichts davon in irgendeiner Form nach Deutschland und Österreich gelange, ebenso könnte es bei den anderen Artikeln sein, wenn die „legitimen“ Verbraucher sich zusammentun und gemeinsam hinreichende Bürgschaft bieten würden. Damit war der Anfang gemacht, war der Weg gezeigt, den die Schweiz nach englischer Auffassung gehen sollte: die „Bürgschaft“ nach Art der Kontrollbureaus, wie sie damals England in den anderen Ländern erstrebte.

Der erste Versuch, die Schweiz zu knebeln, verfuhr in Schweizer Kreisen eine starke Abfuhr. In einer Reihe von Zuschriften, die die „Neue Zürcher Zeitung“ aus kaufmännischen Kreisen empfangen hat, wurde gegen die ebenso unbegründete wie herausfordernde Auslassung des englischen Generalkonsuls scharf protestiert. Es wurde mit Recht gerügt, daß der englische Generalkonsul nicht den geringsten Beweis für seine Behauptungen erbracht habe, insbesondere dafür nicht, daß irgendeine Amtsstelle der Schweiz sich der Begünstigung von Überschreitungen bestehender Ausfuhrverbote schuldig gemacht habe. Aus der Veröffentlichung der schweizerischen Einfuhrziffern gehe unzweifelhaft hervor, daß seit Beginn des Krieges die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Nahrungsmittel hinter der Einfuhr in normalen Zeiten wesentlich zurückgeblieben sei. Um den England unbequemen Handel der Schweiz zu unterbinden, müsse die schweizerische Regierung auf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit vollkommen verzichten und sich eine offene Neutralitätsverletzung gegenüber Deutschland und Österreich-Ungarn zuschulden kommen lassen.



Von anderer Seite wurde der englische Vorschlag, die „legitimen Verbraucher“ möchten durch einen „freiwilligen“ Verzicht auf den Handelsverkehr mit Deutschland und Österreich Großbritannien zur Freigabe der Schweizer Einfuhr bewegen, als unhaltbar bezeichnet. Gewiß seien, so hieß es, Baumwolle, Kautschuk und Kupfer für die Schweizer Industrie absolut notwendig, aber ebenso unentbehrlich seien Eisen und Kohle. Glaube man wirklich — so wurde gefragt —, die deutsche Regierung werde, wenn die Schweizer Industriellen sich weigern sollten, in Zukunft Baumwollgarne und ähnliche Waren nach Deutschland zu liefern, auch fernerhin die Ausfuhr von Eisen und Kohle gestatten? Der schweizerischen Industrie dürfte schlecht damit gedient sein, wenn sie sich, um ihre Versorgung mit Baumwolle und Kupfer sicherzustellen, unberechtigten Zumutungen eines anderen Staates beuge und damit Repressalien seiner Gegner heraufbeschwöre, die die Schweiz der Gefahr einer wirtschaftlichen Katastrophe aussetzten.

Durch derartige Worte ließ sich aber England nicht im mindesten einschüchtern, ruhig und zielbewußt ging es seinen Weg. Nachdem in Holland durch die Schaffung des Überseetrustes das Ziel erreicht war, wurde man immer deutlicher. Zwar sträubte sich die Schweiz ganz entschieden, eine ausländische Kontrolle zuzulassen. Aber schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1915 sickerte in der Schweizer Presse immer mehr durch, daß Verhandlungen wegen eines Einfuhrbureaus schwebten. Ein solcher „Importtrust“ — so hieß es — solle nur den gegenwärtigen Mißständen im Einfuhrwesen der Schweiz steuern. In der Hauptsache sollten Garantien geschaffen werden, daß die von den kriegführenden Mächten gelieferten Waren nicht gegen sie selbst Verwendung finden.

Es dauerte dann auch gar nicht lange, da entstand zum Erstaunen der Schweizer jene Einrichtung, die sie anfangs so sehr bekämpft hatten: das Kontrollbureau der Entente.

Bei allen Schikanen, die sich der Schweiz entgegenstellten, kann man sagen, daß der Schweizer Bundesrat außerordentlich bemüht war, die Neutralität unter allen Umständen zu wahren und alle zu weitgehenden Forderungen der Entente zurückzuweisen. Kein Land hat sich so lange gegen die Diktatur gesträubt, wie gerade die Schweiz, und wenn dieses Land schließlich trotzdem dazu übergehen mußte, ein „Kontrollbureau“

zu errichten, so war es lediglich den besonderen Verhältnissen zuzuschreiben, denen die Schweiz ausgesetzt war. Denn dem Schweizer Bundesrat standen nicht die Repressivmaßregeln zur Verfügung, die die schwedische Regierung bei ihrem Durchgangsverkehr hatte, und erst nach sehr langem Sträuben hat die Schweizer Regierung nachgegeben.

Über die Gründe, die zur Schaffung der Schweizer Importgesellschaft geführt haben, schreibt der Schweizer Dr. Ed. Kellenberger, Zollikon, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie“ (Jahrgang 1916) u. a. folgendes:

„Im Verlaufe des Jahres 1915 gestaltete sich die Zufuhr, zumal von Rohstoffen, immer schwieriger, und unsere Industrie stand vor einer düsteren Zukunft. Die Handelsspionage nahm nachgerade unheimliche Formen an. Behörden, Handelskammern und eine lange Reihe von Firmen standen auf der englischen schwarzen Liste. Ursprungserzeugnisse wurden vielfach nicht anerkannt. Viele schweizerische Unternehmen mußten sich die Kontrolle englischer und französischer Agenten gefallen lassen, wenn sie noch Waren aus den Vierverbandsstaaten beziehen wollten. Auch die Zentralmächte kamen allmählich dazu, an die Zustellung von Waren Bedingungen über ihre Verwendung zu knüpfen. Diesen unwürdigen Zuständen ein Ende zu bereiten und den fremden Einfluß auf ein Mindestmaß einzuschränken, blieb nichts anderes übrig, als einen aus Vertrauenspersonen ausschließlich schweizerischer Nationalität zusammengesetzten privaten Verband zu gründen, mit der Aufgabe, zugunsten der für besondere wirtschaftliche Zweige zu bildenden Syndikate oder einzelner Importeure Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate in die Schweiz unter Garantieverpflichtung einzuführen. Eine solche Vermittlungs- und Kontrollinstanz für die Wareneinfuhr entstand in der Gestalt der Schweizerischen Importgesellschaft (Société Suisse de Surveillance économique, kurz S. S. S. genannt). Diese Gesellschaft erhielt im September 1915 die Genehmigung des Bundesrats und konnte am 16. November ihre Tätigkeit eröffnen, nachdem schon vorher die Treuhandstelle Zürich für die Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz ins Leben gerufen worden war. In der Folge ist viel über die Schwerfälligkeit des Betriebes der S. S. S. geklagt worden. Man hat allzu rasch vergessen, daß die Verhältnisse vor ihrer Gründung weit ungünstiger standen.“

Wie man also sieht, sind in der Schweiz zwei Organe geschaffen worden: die S. S. S. und die Treuhandstelle.

Die „Treuhandstelle“ ist ein rein privates Unternehmen, das unter Leitung angesehenen Schweizer Bürger steht. Ihre Aufgabe ist, festzustellen, daß die Waren, die aus Deutschland stammen, nicht aus der Schweiz ausgeführt werden und insbesondere nicht den Feinden der Mittelmächte zugute kommen. So ist bestimmt worden, daß deutsche Kohle und deutsches Eisen in der Schweiz nicht zur Herstellung von feindlicher Munition verwendet werden darf. „Die Funktionen der ‚Treuhandstelle‘ in Zürich wurden dem dortigen Ständerat Dr. Usteri übertragen. Unter Mitwirkung geeigneter schweizerischer (Reserve-) Offiziere als Sachverständige befindet er darüber, ob die ihm aus Deutschland amtlich zugesandten Ausfuhrbewilligungen an die schweizerische Firma ohne Bedenken ausgehändigt werden können, und ist befugt, wenn ihm die Garantien für die Innehaltung der Bedingungen nicht ausreichend scheinen, eine Bankgarantie zu verlangen.“ (Jastrow a. a. O. S. 32.)

Die Art der Kontrolle wird wie folgt angegeben: Die Ausfuhrbewilligung wird von der deutschen Gesandtschaft in Bern der Treuhandstelle übermittelt. Der Importeur hat dieser danach zunächst die Originalfaktura für die in der Ausfuhrbewilligung bezeichneten Sendungen zuzuschicken. Weiter hat er eine Bankverpflichtung einzureichen, in der eine Bank das Versprechen abgibt, den Betrag der Faktura einzuzahlen, und endlich ist eine Gebühr von 2 Frs. 50 Rp. pro 1000 Frs. zu entrichten. Daraufhin ordnet die Treuhandstelle eine Untersuchung an, ob Gewähr für die Erfüllung der von deutscher Seite gestellten Bedingungen besteht, deren hauptsächlichste die ist, daß die Waren in der Schweiz verbleiben müssen. Der mit der Untersuchung betraute Sachverständige wird dann die notwendigen Aufschlüsse einholen, nötigenfalls von Büchern Einsicht nehmen oder Lager und Betriebsstätten besichtigen, damit er sich Rechenschaft darüber geben kann, ob und wie weit die Ware, die in der Ausfuhrbewilligung genannt ist, eine den dort festgesetzten Bedingungen entsprechende Verwendung finden wird. Wenn der Entscheid bejahend ausfällt, wird die Ausfuhrbewilligung dem Bewerber zugestellt. Im anderen Falle geht sie an die deutsche Gesandtschaft in Bern zurück, womit dann die Angelegenheit für die Treuhandstelle bis auf weiteres erledigt ist.

Eine ganz andere Rolle aber spielt die „S. S. S.“, sie übt

eine Art von Nebenregierung aus, gegen die vielfach der Bundesrat in Bern machtlos ist und sie leistet in erheblichem Umfange dem britischen Wirtschaftskriege gegen Deutschland Vorspanndienste. Einige Beweise hierfür führt die „Kölnische Zeitung“ an der bereits erwähnten Stelle (Nr. 559 Jahrgang 1916) an:

„Die Verbandsstaaten haben sich die größere Machtbefugnis gesichert. Sie üben, mit Hilfe der von ihnen gegründeten Société Suisse de Surveillance économique, der sogenannten S. S. S., eine scharfe Aufsicht über die Ausfuhr der von ihr nach der Schweiz gelieferten Waren. Daß sie den Export nach Deutschland nicht vollständig unterbinden konnten, sondern die Möglichkeit von Kompensationen zulassen mußten, geschah mit Rücksicht auf die Versorgung der Schweiz. Da die Entente ihr nicht alles liefern kann, so duldet sie, daß gewisse Erzeugnisse, wie Schokolade, bestimmte Seidenwaren, Uhren, Stickereien, kondensierte Milch, Hutgeflechte u. a. zum Ausgleich für Erzeugnisse, welche die Schweiz nötig braucht, auch an die Mittelmächte gegeben werden dürfen. Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. vom 27. Oktober 1915 beginnt mit dem Satz: ‚Die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführt werden, dürfen nur in den schweizerischen Landesgrenzen verarbeitet oder verbraucht werden.‘ Diese Bestimmung ist nicht etwa von einer Staatsbehörde, sondern von einer privaten Organisation getroffen, die von Schweizern geleitet wird. Die Macht verleihen ihr aber die Regierungen der Verbandsstaaten, die das Drohmittel der Einfuhrsperre besitzen und anzuwenden verstehen. Die schweizerische Textilindustrie ist in der Deckung ihres Bedarfs an Rohbaumwolle ganz von S. S. S. abhängig. Das gleiche gilt natürlich für den Absatz der Garne und Gewebe nach Deutschland. Obwohl nun in dem Artikel 10 unter Nummer 5 bestimmte, einfache und gezwirnte, Baumwollgarne freigegeben sind, ist diese Position seit Anfang Februar 1916 (die Tätigkeit der S. S. S. begann im November 1915) gestrichen und die Ausfuhr auf einige wenige Baumwollgewebe beschränkt worden. Begründung dieser Maßregel: ‚Der Gang der kriegerischen Ereignisse.‘ Zahlreiche Verträge, die zwischen deutschen Firmen und schweizerischen Spinnern und Webern abgeschlossen sind, können nicht zur Ausführung kommen, weil die S. S. S., das heißt also die Entente, mit vollständiger Sperre der Baumwolleinfuhr gedroht hat. Ein Gesuch um Anerkennung der laufenden Verträge wurde von der höchsten Instanz, der sogenannten Commission Inter-

nationale des Contingents in Paris abgelehnt. Ein anderer Fall, der beweist, daß die Entente darauf ausgeht, einen ‚Vorteil‘ nach dem anderen zu beseitigen oder illusorisch zu machen, betrifft die Schokolade. Nach dem Statut der S. S. S. darf die Ausfuhr das monatliche Mittel der Jahre 1911/13 nicht übersteigen. Eine Anzahl von Fabriken stellte Ausfuhranträge, die bewilligt wurden, weil das zugelassene Kontingent im ganzen noch nicht erreicht war. Nun kam die Entente auf den Gedanken, zu individualisieren, und die Folge davon ist gewesen, daß verschiedene Firmen, die ihr Kontingent überschritten hatten, ohne daß dabei jedoch das Gesamtkontingent ausgenutzt worden war, nicht mehr ausführen dürfen. Die Fabriken, die überhaupt nicht ausgeführt hatten, kommen gleichfalls nicht in Frage. Es bleiben also nur noch die Firmen übrig, die ausgeführt und die ihnen zustehende Menge nicht überschritten haben. Das ganze Vorgehen bedeutet eine willkürliche Einschränkung der Schokoladenausfuhr nach Deutschland, die darauf gestützt ist, daß ein paar Schokoladefabriken angeblich zu viel ausgeführt haben, obwohl ausdrücklich festgestellt wurde, daß die in den Bestimmungen der S. S. S. bewilligte Höchstmenge im ganzen nicht erreicht war. Was nach der Baumwolle und Schokolade auszuersuchen ist, der Entente als Kraftprobe zu dienen, weiß man noch nicht. Wahrscheinlich wird es eines Tages dahin kommen, daß auch die Ausfuhrbewilligungen, die bis jetzt der Bundesregierung erteilt werden, die Begehrlichkeit der Gründer der S. S. S. reizen. Sie verfolgen gegen die Vergünstigungen, die sie gewährt haben, eine ganz systematische Einkreisungspolitik.“

Aus den Statuten der S. S. S. seien nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 223 vom 24. September 1915 folgende bemerkenswerte Einzelheiten angeführt:

„Die Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) ist ein Verein mit Sitz in Bern, der im Handelsregister einzutragen ist. Die Mitgliederzahl beträgt höchstens fünfzehn. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizer Bürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Der Verein besorgt die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten für Rechnung Dritter und die Abgabe an die behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz unter den an die Einfuhr der Waren geknüpften Bedingungen. Er überwacht die getreue Erfüllung dieser Auflagen. Der Verein ist nicht befugt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen; er bezweckt keinen Gewinn; er wird seine kaufmännische Ge-

schäftsführung immerhin so einzurichten trachten, daß die Betriebskosten gedeckt werden und auf das vom Bund vorgeschossene Betriebskapital von 100 000 Frs. eine angemessene Verzinsung ausgerichtet werden kann. Aus den in den Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätzen ist folgendes hervorzuheben:

Der Bundesrat teilt der S. S. S. die Liste der durch ihre Vermittlung einzuführenden Waren und in der Folge die Kontingente mit, die für zahlreiche Warenkategorien im gemeinsamen Benehmen der alliierten Regierungen und des Bundesrats auf Grund der Einfuhrstatistik über die Jahre 1911/13 festgesetzt werden.

Die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. bezogen werden, dürfen nur für die Betriebe in der Schweiz verwendet werden. Keine im Handelsregister eingetragene Firma kann unter Berufung auf die Nationalität der Inhaber, Gesellschafter, Genossenschafter oder Aktionäre von dem Bezuge von Waren durch Vermittlung der S. S. S. ausgeschlossen werden. Hiervon werden lediglich die seit 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragenen und die nicht eingetragenen Firmen ausgenommen; für diese bleibt Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten.

Die Tätigkeit der S. S. S. umfaßt auch die bereits in der Schweiz befindlichen Lager der Einfuhrhändler, die sich der Vermittlung der S. S. S. bedienen, und ebenso Waren, die sich zur Zeit der Gründung auf dem Transporte befinden.

Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Zweige sich zu Syndikaten vereinigen. Vorerst sind folgende Syndikate geplant: Metalle, chemische Industrie, Färbereien, Textilindustrie, Nahrungsmittel. Sobald ein solches Syndikat geschaffen ist, wird die S. S. S. nur an dieses liefern. Bei der Errichtung dieser Syndikate sollen, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im Benehmen mit den Interessenten festgestellten Statuten des Metallsyndikats als Vorbild benutzt werden.

Was die Ausfuhr der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Rohstoffe und der aus ihnen hergestellten Fabrikate anbelangt, so gelten die folgenden Grundsätze:

a) Frei ist die Wiederausfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen in die Länder, aus denen oder durch welche die Waren eingeführt werden, und in die Länder, die im Bündnisverhältnis mit diesen Ländern stehen.

b) Frei ist die Wiederausfuhr ferner in die neutralen Länder, sofern der Verbrauch in diesen gewährleistet ist. Ist indes die Wiederausfuhr nur möglich mittels Durchfuhr durch Gebiete

eines Landes, das mit dem die Einfuhr in die Schweiz ermöglichenden Lande sich im Kriegszustande befindet, so ist die Verständigung mit der Regierung dieses Landes erforderlich.

c) In Länder, die sich mit den die Einfuhr der Waren in die Schweiz ermöglichenden Ländern im Kriegszustand befinden, ist eine Wiederausfuhr im Grundsatz ausgeschlossen, doch werden eine Reihe wichtiger Ausnahmen gemacht:

Einmal mit Bezug auf Fabrikate, die durch Vermittlung der S. S. S. eingeführte Rohstoffe nur in unbedeutenden Mengen enthalten; sodann mit Bezug auf Fabrikate der Metallbranche (mit Ausschluß des Kupfers), sofern der Hauptwert der in einem kriegführenden Staat auszuführenden Fabrikate nicht in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesen im Kriegszustand befindlichen Staat ermöglicht worden ist;

ferner mit Bezug auf Maschinen und Apparate, bei denen das Kupfer nicht mehr als 15 v. H., bei elektrischen Maschinen nicht mehr als 30 v. H. des Gesamtwertes darstellt;

endlich nachstehende Fabrikate schweizerischer Industrien, soweit sie nicht dazu dienen, die kriegerischen Geschäfte zu erleichtern:

Schokolade, im Rahmen der durchschnittlichen Ausfuhr 1911/13, Rohseide, Florettseide (Schappe), Seidenstoffe und Seidenbänder für Kleider und Möbel, mit Ausschluß der Seidenabfälle aller Arten, Uhren, Spielwerke, Grammophone, Kompass, chirurgische Instrumente, Stickereien und Plattstichgewebe, Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, mit Ausnahme der englischen Nummern 10 bis 18, 20 bis 25 und der Nummern 40 bis 60 stark gedreht, Baumwollgewebe, mit Ausnahme derjenigen aus vorstehend genannten Garnen; kondensierte Milch; Geflechte (Tressen) für Hüte; Wirk- und Strickwaren für Frauen und Kinder, mit Ausnahme solcher aus Wolle; elastische Gewebe und Bänder für Gürtel, Korsetten, Hosen-träger, Strumpfbänder usw.; Zigarren und Zigaretten; Frauen- und Kinderschuhe aller Art; Hüte.

Zum Zwecke des Austausches von Waren, die von auswärtigen Staaten mit Ausfuhrverboten belegt sind, mittels Waren, die dem schweizerischen Ausfuhrverbot unterliegen, können alle Erzeugnisse ausgeführt werden, welche die Schweiz selbst erzeugt (z. B. Agrar- und sonstige Bodenprodukte), ferner die Fabrikate aus eigenen Rohstoffen (z. B. Kalziumkarbid, Nitrate), und endlich die Fabrikate aus Stoffen, die von dem den Austausch bewerkstelligenden Lande eingeführt werden (z. B. Aluminium, Ferrosilicium usw.).

Sodann haben die Alliierten der schweizerischen Regierung

zum Zwecke der Austauschgeschäfte mit den Zentralmächten die von diesen in der Schweiz errichteten beträchtlichen Lager an eingeführten Nahrungs- und Futtermitteln zur Verfügung gestellt. Für weiteren Ausgleich ist Verständigung von Fall zu Fall vorbehalten.

Aus den Statuten des Metalleinfuhrsyndikats ist folgendes hervorzuheben:

Das Syndikat hat die Form einer eingetragenen Genossenschaft mit einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate, von denen eines durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Genossenschafter sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen von Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Käufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Sie verpflichten sich, diese aus dem Auslande bezogenen oder zur Zeit auf Lager liegenden Materialien entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in der eigenen Fabrikation zu verbrauchen.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gut scheinende Kontrolle über die Einhaltung der den Mitgliedern auferlegten Verpflichtungen auszuüben. Für diese Kontrolle ist freier Zutritt in die Fabriken, Magazine und Bureaus und freier Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren. Ein gleiches Kontrollrecht steht den vom Verwaltungsrate der S. S. S. hierzu abgeordneten Mitglieder zu.“

Wenn man auch in der Schweiz nicht mit allem zufrieden ist, was die Schweizer Importgesellschaft geleistet hat, so muß man doch zugeben, daß es sich immerhin um eine Erleichterung gegenüber dem früheren Zustand handelte, und daß die Vorteile, die die Schweiz von der Gesellschaft hatte, wahrscheinlich doch recht erhebliche waren. Natürlich fehlte es nicht an Klagen über den Verkehr mit der S. S. S., und diese richteten sich in der Hauptsache gegen die Schwerfälligkeit des Geschäftsbetriebes. So berichtete z. B. die „Neue Zürcher Zeitung“ im März des Jahres 1916 über die Hemmnisse, die dem Schweizer Import sich entgegenstellen, folgendes:

„Nachdem alle Formalitäten erfüllt sind und der Kaufmann sich verpflichtet hat, die Waren nicht an eine dem Bezugslande feindliche Macht auszuführen sowie zu jeder Zeit der S. S. S. mittels seiner Bücher Aufschluß über die Verwendung zu erteilen, wiegt sich der Kaufmann in der angenehmen Hoff-



nung, daß er nun bald in den Besitz der schon so lange ersehnten Sendung gelange. Er hofft endlich, seine Kundschaft befriedigen zu können und glaubt seinen Fabrikationsbetrieb aufrechtzuerhalten, um seine Arbeiter, die ihm seit vielen Jahren treue Mitarbeiter sind, nicht entlassen zu müssen. Aber Wochen und Wochen vergehen, die Ware kommt nicht an, obwohl sie vielleicht ganz nahe der schweizerischen Grenze lagert. Eine Anfrage bei der S. S. S. oder dem betreffenden Untersyndikat wird mit beruhigenden Worten beantwortet, man müsse Geduld haben und weitere Anfragen seien zwecklos. Weitere Anfragen werden auch meistens nicht mehr beantwortet. Besonders schlimm liegen die Verhältnisse in der Manufakturwarenbranche. Ein sehr großer Teil des Schweizer Konsums an Herren- und Damenkleiderstoffen wird in normalen Zeiten durch Deutschland gedeckt. Deutschland hat ohne weitere Formalitäten die Ausfuhr dieser Artikel nach der Schweiz zunächst auch während des Krieges gestattet. Aber seit November 1915 kommen von Deutschland keine solchen Stoffe mehr herein, und Deutschland will die Ausfuhr nur gestatten, wenn die Schweiz Kompensationen dafür bietet, die zu geben ihr unter den gegenwärtigen Verhältnissen und namentlich im Hinblick auf die Verpflichtungen der S. S. S. unmöglich ist. Während wir also selbst dort, wo es mit schweren Nachteilen verbunden ist, uns streng an die erfolgten Abmachungen halten, nehmen die Ententemächte ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber der Schweiz überaus leicht. Es gibt eine ganz erhebliche Anzahl von Firmen in der Schweiz, die Einfuhrbewilligungen für Waren im Betrage von über 100 000 Frs. in Händen haben, die die Waren schon seit sechs Monaten bezahlt und die für den gleichen Betrag Kautionsleistung geleistet, jedoch bis zum heutigen Tage noch kein einziges Stück erhalten haben, obwohl sie regelmäßige Abnehmer sind und die gleiche Ware schon seit vielen Jahren von denselben Lieferanten und Ländern beziehen. Nicht genug also, daß die Ententemächte ihrerseits die Waren nicht liefern, die schon bezahlt sind, und zu deren Freigabe sie durch die Abkommen, die sie mit der Schweiz getroffen haben, verpflichtet sind, nein, sie verhindern uns auch noch indirekt am Bezug von Waren, die für schweizerische Rechnung in Deutschland lagern. Der Geschädigte ist in beiden Fällen der Schweizer Kaufmann. Es wäre wirklich Zeit, daß unsere Behörde sich mit den Verhältnissen wieder einmal eingehend beschäftige.“

Jastrow konstatiert mit Recht (a. a. O. S. 31), daß sich die S. S. S. als eine von den „drei Regierungen, die bei der Grün-

„dung mitgewirkt haben“, der Eidgenossenschaft aufgenötigte Institution darstellt. Der Schweizer Bundesrat habe nur insofern Widerstand geleistet, als er sich weigerte, daraus eine Einrichtung in Form einer Behörde zu machen, er habe deshalb die Form eines Vereins gewählt. —

Ein Feld, auf dem die englische Wirtschaftsdiktatur sich besonders tummeln zu müssen glaubte, war Südamerika. Handelte es sich doch hierbei um ein gewaltiges Absatzgebiet, auf dem Deutschland in Friedenszeiten eine sehr erhebliche Rolle gespielt hat. Hier galt es also in erster Reihe, den deutschen Kaufmann vollkommen zu verdrängen und jede Möglichkeit, in Friedenszeiten wieder festen Fuß zu fassen, zu verhindern. Darüber hinaus mußte auch dafür gesorgt werden, daß der deutsche Kaufmann unter keinen Umständen während des Krieges von Südamerika irgendwelche Vorteile haben könnte. Es galt also hier, ebenso wie anderswo, zwei Ziele zu erreichen, die beide Deutschland wirtschaftlich schädigen sollten.

Wie aber in den meisten Fällen, so kam es auch hier: Deutschland wurde oft nicht so sehr getroffen wie Südamerika selbst; denn dieses Gebiet litt unter den Folgen des Wirtschaftskrieges ganz erheblich. Namentlich die Kaffeeausfuhr Brasiliens wurde schwer beeinträchtigt, da im Jahre 1915 England dazu überging, Kaffee als Bannware zu erklären. England begründete diese Erklärung damit, daß infolge der britischen Ausfuhrbeschränkung und der Kontingentierung der Zufuhr nach neutralen Ländern riesige Kaffeevorräte in London angehäuft seien. So waren der „Times“ zufolge gegen Mitte des Jahres 1915 in London nicht weniger als 557 000 Sack Kaffee aufgestapelt, was einem zweijährigen Bedarf gleichkomme. Dabei hätten die Zufuhren von Kaffee immer weiter zugenommen, und für England ergebe sich daher die sehr ernste Frage der Finanzierung dieser Kaffeemengen. Aus diesem Grunde müssen, so führte damals die „Times“ aus, die weiteren Zufuhren von Kaffee verhindert werden, und das könne durch Erklärung von Kaffee zur Bannware erreicht werden. Dadurch wurde naturgemäß Brasilien schwer geschädigt, denn gerade der Kaffee ist das wichtigste Ausfuhrprodukt des ganzen Landes.

Ferner wurde durch den Wirtschaftskrieg sehr erheblich die brasilianische Textilindustrie getroffen, die neben

dem Mangel an Rohbaumwolle — eine Folge des Krieges — sehr unter dem Fehlen der deutschen Anilinfarben zu leiden hatte. Nur von Zeit zu Zeit sind ganz kleine Mengen von Anilinfarben nach Brasilien gekommen. Indes wurden hierfür geradezu Phantasiepreise gezahlt. Es zeigte sich eben hierbei, daß England nicht imstande war, den deutschen Exporteur zu ersetzen und daß deutsche Anilinfarben während des Krieges an keiner Stelle nachgeahmt werden konnten.

Das hinderte aber England nicht, zu versuchen, überall, wo es möglich war, in die bisherigen Absatzgebiete der deutschen Kaufleute hineinzukommen und den deutschen Kaufmann überall zu diskreditieren.

Recht bemerkenswerte Einblicke in den Gedankenkreis der Engländer gibt ein Aufsatz, den „The South American Journal“ brachte. Diese Zeitung führt aus, wie Deutschland immer mehr seinen Absatz in Südamerika vergrößert habe und wie es ihm gelungen sei, in einigen Geschäftszweigen wie: chemischen Produkten, elektrischen Apparaten und Instrumenten aller Art die englische Ausfuhr sogar zu überflügeln. „Hätte“, so führt die Zeitung aus, „das englische Großkapital nicht unentwegt und mit unerschöpflichen Mitteln hinter dem englischen Handel gestanden, beherrschte England nicht so gut wie ausschließlich die Eisenbahnen und den Löwenanteil des Bankverkehrs, so würde der englische Handel an seinen gewandten und unermüdlichen Widersacher, noch weit mehr Boden verloren haben.“

„Nun also“ — so fährt der Artikel fort — „in Anbetracht dessen, daß der deutsche Handel aufgehört hat zu existieren, müssen wir ernstlich überlegen: ‚Welches sind die Mittel, mit denen wir den deutschen Handel ersetzen können?‘ England müsse bedenken, daß es nicht der einzige Bewerber um die ‚Beute‘ sei. Die Vereinigten Staaten seien höchst gefährliche Nebenbuhler, die augenblicklich eine Gelegenheit hätten, wie sie sich ihnen nicht glänzender bieten könne. ‚Einer der schwerwiegendsten englischen Irrtümer‘ — und folglich eine Ursache der deutschen Erfolge — ‚ist der Mangel genauer Kenntnis der Eigentümlichkeiten der südamerikanischen Märkte und ihrer besonderen Bedürfnisse. Dazu gesellte sich ein außerordentlicher Mangel an Anpassungsfähigkeit, der den irri- gen Glauben zeitigte, die Südamerikaner hätten sich den starren Formen und Formeln unserer Fabrikanten zu fügen.“

Der Aufsatz schloß mit den Worten: „Benutzen wir diese Gelegenheit, um den deutschen Handel zu erobern.“

Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß während des Krieges an eine Eroberung des südamerikanischen Marktes durch England nicht zu denken ist, und daß die Vereinigten Staaten von Amerika sich in immer größerem Umfange des südamerikanischen Gebietes bemächtigen. Auch nach dem Kriege wird es Großbritannien keineswegs leicht fallen, eine erhebliche Steigerung seines Absatzes in Südamerika zu erreichen.

Wie sich der englisch-nordamerikanische Wettbewerb in Argentinien während des Krieges gestaltet hat, zeigt nachstehende Tabelle. Es entfielen von der Einfuhr:

	auf England	auf die Vereinigten Staaten von Amerika
<b>1914:</b> 1. Vierteljahr ..	32,7 %	12,5 %
2. „ ..	36 „	12 „
3. „ ..	34,7 „	13,4 „
4. „ ..	32,9 „	18 „
<b>1915:</b> 1. Vierteljahr ..	37,2 „	15,2 „
2. „ ..	33,7 „	21 „
3. „ ..	26,5 „	31,3 „
4. „ ..	24,8 „	27,5 „
<b>1916:</b> 1. Vierteljahr ..	28,4 „	27,6 „
2. „ ..	31,4 „	26,8 „

England konnte demnach nur unter Schwankungen seinen Anteil behaupten, wobei bemerkt werden muß, daß der Prozentsatz an der Einfuhr sich zu einem Teil aus den höheren Preisen erklärt, während die Gewichtsmenge zurückgegangen ist. Im Gegensatz zu England haben die Vereinigten Staaten von Amerika ihren Anteil an der argentinischen Einfuhr mehr als verdoppelt. Deutschlands Anteil schwankte in Friedenszeiten zwischen 16 % und 17 %, er fiel während des Krieges naturgemäß so gut wie ganz aus, ohne daß England einen entsprechenden Vorteil davon hatte.

Die gleiche Entwicklung zeigt folgende Statistik. Es betrug in 1000 Pfd. St. die Ausfuhr von:

nach	Vereinigte Staaten		Großbritannien	
	1916	1914	1916	1914
Argentinien . . . . .	15 785	5 570	13 953	14 957
Brasilien . . . . .	9 790	4 779	6 717	6 265
Chile . . . . .	6 855	2 798	4 037	3 749

Der Vorteil Nordamerikas tritt hier überall deutlich hervor, während England nennenswerten Nutzen aus dem Ausbleiben Deutschlands nicht zu ziehen vermochte!

Ein besonders eigenartiges Verhältnis entwickelte sich zwischen England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Kein Land der Erde wäre so imstande gewesen, sich von der britischen Willkürherrschaft zu befreien, wie die Vereinigten Staaten, und kein Land hatte soviel Machtmittel, um sich die Freiheit zu erzwingen, wie gerade die nordamerikanische Union. Denn den Vereinigten Staaten standen ganz andere Hilfsmittel zur Verfügung, als z. B. dem kleinen Land Schweden. Sie hätten einfach ein Ausfuhrverbot für Weizen oder Munition erlassen können, und England wäre auf das schwerste geschädigt worden, schwerer jedenfalls, als durch die Sperrung des Postverkehrs über Schweden. Neben der Ausfuhr standen den Vereinigten Staaten auch noch ganz erhebliche andere Mittel zur Seite. Es ist indes bemerkenswert, daß die Vereinigten Staaten auch nicht ein einziges Mal hiervon Gebrauch gemacht haben. Ja, es ist sogar direkt auffallend, wie sehr sich die amerikanische Geschäftswelt mit allen den Maßnahmen einverstanden erklärte, die sie selbst oft ganz empfindlich trafen. In erster Reihe gilt dies von der Sperre der Getreide- und Baumwollzufuhr nach Deutschland, die im Widerspruch mit dem Wortlaut der Londoner Deklaration stand. Hinzu kam die Änderung der Bannwarenlste, die für Amerika von einschneidender Wirkung war. Hier wurden die Interessen der Vereinigten Staaten — des größten Baumwoll-, Kupfer- und Getreidelandes der Welt — ganz erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Trotzdem ist es kaum begreiflich, wie ruhig die Amerikaner dies hinnahmen.

Auch der verschärfte Handelskrieg traf Amerika ganz empfindlich. Denn einige Industriezweige litten unter dem Fehlen der deutschen Waren, z. B. unter dem Ausbleiben der deutschen Farbstoffe. Nichts charakterisiert die Lage in den Vereinigten Staaten so sehr, wie die Tatsache, daß die amerikanischen Briefmarken nicht mehr in der ursprünglichen

Farbe hergestellt werden konnten, weil es an deutschen Farbstoffen fehlte, und daß man infolgedessen eine Änderung der Färbung der Briefmarken vornehmen mußte. Ja, selbst die amerikanischen Banknoten konnten nur mit deutschen Farben angefertigt werden, und es bedurfte einer besonderen „Bewilligung“ der englischen Regierung, daß diese an die amerikanische Regierung adressierten Farbstoffe den Ozean überhaupt passieren konnten!

Zwar hat es nicht an Noten gefehlt, die zwischen Wilson und Grey über die Beeinträchtigung der amerikanischen Bezugs- und Absatzgebiete gewechselt wurden. Zu einer Tat hat sich aber Amerika niemals aufgerafft.

Die englische Presse bekundete gegenüber allen amerikanischen Klagen über die Abschneidung von Zufuhr und Ausfuhr einen Ton der Überlegenheit, der in jedem anderen Lande als Amerika verletzend hätte wirken müssen. So schrieb beispielsweise die „Morning Post“ vom 20. Mai 1916, daß Deutschland den Vereinigten Staaten 15 000 t Farbstoffe geliefert habe und daß die britische Regierung großmütig ihr Einverständnis gab. Diese Lieferung geschah nur unter der Bedingung, daß die Farbstoffe in Amerika verarbeitet und nicht nach Großbritannien ausgeführt werden dürfen. Hierzu bemerkt die „Morning Post“ in sehr bissiger Form:

„Schon einmal hat die britische Regierung die Erlaubnis zur Ausfuhr von Farbstoffen im Werte von fünf Millionen Dollar von Deutschland nach den Vereinigten Staaten gegeben. Der Wert dieser 15 000 t wird verschieden zwischen 12 Millionen bis 30 Millionen Dollar angegeben, und ‚Verhandlungen zwischen dem Foreign Trade Adviser to the State Departement und dem britischen Gesandten um die Erlaubnis einer sicheren Überführung der 15 000 t haben begonnen‘. Wenn das alles wahr ist — wir haben keinen Zweifel an der Wahrheit des Gerüchts —, willigt unsere Regierung ein, die Blockade auszusetzen und den Fabrikanten einer neutralen Macht einen Vorteil gegenüber unseren Fabrikanten zu verschaffen. Dank unserer laissez-faire Politik fehlt es unserer Industrie an Farben, mit denen jetzt die im Wettbewerb stehenden Industriezweige einer anderen Nation versorgt werden. Die britische Webstoffindustrie muß leer ausgehen, während die amerikanische ihre Farben durch die Liebenswürdigkeit der englischen Flotte erhält. Deutschland schlägt dabei zwei Fliegen mit einer Klappe: Es verhindert dabei Amerika, seine

Farbenindustrie auf eigene Füße zu stellen, und fügt gleichzeitig dem englischen Webstoffhandel einen schweren Schlag zu. Und dieser Schlag kann nur mit Erlaubnis der britischen Regierung geführt werden. Wir haben davon gehört, daß eine Blockade zugunsten der blockierenden Nation gehandhabt werden kann — wir waren zufrieden mit einer unparteiischen Blockade, die die Neutralen und der Feind auf unsere Kosten bevorzugt. Wie erfreut mögen unsere Freunde, die Manchester Freihändler, über diesen neuen Beweis der Gleichgültigkeit der Regierung gegen die industrielle Wohlfahrt der Nation sein! Es ist aber noch etwas anderes zu erwägen: Wie steht es denn mit den Versprechungen von Asquith? Der Premierminister verkündete am 1. März 1915, daß die Regierung Vergeltungsmaßnahmen getroffen hätte, um die Einfuhr und Ausfuhr Deutschlands zu unterbinden. Er fügte hinzu, daß der Flotte in Zukunft keine Einschränkungen mehr durch juristische Spitzfindigkeiten auferlegt werden sollten und daß es keine Form wirtschaftlichen Druckes gäbe, zu der man sich nicht berechtigt sähe. Entsprechend diesen stolzen Worten nahmen wir in unserer Unschuld an, daß die Regierung jetzt so verfahren würde, wie sie es früher tat, als England die Herrin der Meere und der Welt war. Wir täuschten uns, immer ist seither die Blockade von der Regierung gebrochen worden, um Deutschland instand zu setzen, mit Neutralen Handel zu treiben. Hier wie in Irland sehen wir eine liberale Politik der Schwäche. Zugeständnisse über Zugeständnisse werden gemacht, bis die Stärke der Nation untergraben ist, und feindliche Ansprüche werden ermutigt. Wir haben doch das Recht und die Macht, jedes feindliche Eigentum auf See und jeden feindlichen Handel zu unterbinden, warum machen wir so unwürdige Zugeständnisse wie in betreff der Farbstoffe? Wenn die Vereinigten Staaten sich selbst im Kriege befänden, würden sie solche Zugeständnisse nie machen. Wenn wir unsere Blockadepolitik von Anfang an streng festgelegt hätten, wäre der Krieg, wie wir glauben, schon zu Ende, und außerdem würden wir mehr Ansehen bei den Neutralen genießen, aber die kraftlose Hand einer schwachen Regierung fuchelt mit dem gezückten Schwert herum und weiß nicht recht, wie sie es führen soll.“

Dieser verletzende Ton machte aber anscheinend in Amerika sehr wenig Eindruck, und die Amerikaner unternahmen nichts, um diese doch eigentlich sehr wenig korrekten Zustände zu beseitigen.

Lediglich dem kühnen deutschen Hanseatengeist war es

vorbehalten, diesen Verhältnissen ein Ende zu bereiten, und die Fahrt der „U-Deutschland“ wird auf ewige Zeiten ein Merkstein in der Geschichte des Wirtschaftskrieges bilden. Denn von diesem Augenblick ab war praktisch die Sperrung des Ozeans durch England durchbrochen. Deutsche Farbstoffe konnten zeitweise ungehindert durch die britische Blockade den Ozean passieren. Die amerikanische Regierung brauchte nicht mit dem Hute in der Hand um eine besondere „Bewilligung zu bitten“. Dem Wagemut Bremer Kaufleute ist es gelungen, was den gewaltigen Geldmagnaten Amerikas nicht möglich war. Trotzdem Amerika, wie kein europäisches Land eine gewaltige Küste am Ozean besitzt und eigentlich doch den Wert der freien Meere zu schätzen wissen müßte, hat es wenig getan, um sich während des Krieges die Freiheit zu sichern.

Einen interessanten Beitrag zu dem Verhältnis der amerikanischen Industrie England gegenüber geben Mitteilungen, die in einer Nummer der Zeitschrift „The India Rubber World“, dem führenden amerikanischen Kautschukfachorgan, enthalten sind. Es sind dort Angaben über Verhandlungen veröffentlicht, die die amerikanische Industrie mit der englischen Regierung geführt hat, um die eine Zeitlang abgeschnittene Zufuhr von Rohkautschuk von England nach Amerika wieder zu erreichen. Fabrikanten, Importeure und Käufer von Rohkautschuk haben demnach Garantiescheine zu unterzeichnen, nach denen sie sich verpflichten, Rohgummi und Kautschukware lediglich nach den Ländern des Dreiverbandes zu exportieren. Sämtliche Kautschuksendungen gehen an den englischen Generalkonsul in New York und werden von dort aus an die amerikanischen Firmen verteilt. Charakteristisch ist es, daß nach den Ausführungen des Fachorgans die maßgebenden Organisationen in der amerikanischen Gummiindustrie dieses Abhängigkeitsverhältnis scheinbar ganz in Ordnung finden und offen ihrem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß es überhaupt gelungen ist, von Amerika Kautschuk nach Deutschland zu schaffen!

Die Schikanen Englands gegen die Vereinigten Staaten sollen im einzelnen im 10. Kapitel dieses Aufsatzes erörtert werden, da es sich hierbei zumeist um Verstöße gegen das Völkerrecht und die seerechtlichen Vereinbarungen handelt.

Einen besonderen Leidensweg hat Holland während des



Krieges durchmachen müssen. Nur wenige Länder sind derart dem Druck Großbritanniens ausgesetzt gewesen wie gerade dieses Land, und das ist auch leicht erklärlich, wenn man bedenkt, wie sehr Holland von der britischen Gnade abhängt. Alle Zufuhren nach Holland von Übersee müssen mehr oder weniger englische Gebiete passieren, resp. Gebiete, in denen die englische Flotte ihre Willkürherrschaft ausübt. Auf der anderen Seite hängt das holländische Wirtschaftsleben sehr eng mit Deutschland zusammen und daher war der Verdacht, daß Holland die Versorgung Deutschlands unterstütze, besonders groß. Eine „Blockade“ Deutschlands muß also nach englischer Auffassung das wirtschaftliche Vorland Deutschlands mit umfassen. Infolgedessen wurde Holland mit in die britische Blockade einbezogen, seine Zufuhren auf das strengste überwacht und seine Ausfuhr den größten Erschwerungen unterworfen. Wenn auch die Sympathien der Holländer vielfach auf seiten Englands gewesen sind, so muß man doch sagen, daß die Holländer versucht haben, sich gegen die britische Wirtschaftsdiktatur zur Wehr zu setzen; aber Holland standen nicht die Mittel zur Verfügung, über die andere verfügten. Es konnte nicht zu Gegenmaßnahmen schreiten, da es in bezug auf Einfuhr und Ausfuhr allzusehr von Großbritanniens Gnade abhängt. Das wußten die englischen Machthaber auch ganz genau. Sie waren sich im klaren darüber, daß aller Widerstand, den Holland gegen die englischen Maßregeln leistete, nicht durch Waffengewalt unterstützt werden konnte, und infolgedessen durften sie sich immer größere Zumutungen an das kleine Land erlauben. Trotzdem Holland es an gutem Willen nicht fehlen ließ, um Englands Anforderungen zu entsprechen, ging die britische Regierung immer schärfer vor, engte sie das holländische Wirtschaftsleben immer mehr ein. Holland hat das Recht, sich auf die sogenannten „Rheinschiffahrts-Akte“ zu stützen, die das Land zum freien Durchlassen überseeischer Waren nach Deutschland verpflichtet. Aber England erkannte diese Verpflichtung nicht an. Im Gegenteil, es verlangte in immer weiterem Maße die Sperrung der holländischen Ausfuhr. Immer größere Sicherheiten für die Durchführung der Ausfuhrverbote wurden gefordert, und schließlich ging Holland, nachdem es schon vorher den Belagerungszustand verhängt hatte, um etwaigen Schmuggel zu verhindern, so weit, daß es durch ein Gesetz vom November

1914 die Lagerung und Beförderung von Waren im Grenzgebiet erheblich einschränkte und unter scharfe Aufsicht stellte<sup>126</sup>). Die Grenzbewohner erhielten nur noch Ware für den eigenen Verbrauch, damit sie ja nichts nach Deutschland ausführen konnten. Durch eine Verordnung vom 4. Dezember 1915 wurde das Grenzgebiet weit in das Land hinein ausgedehnt und erweitert. Aber auch das half noch nichts. England verbot sogar den holländischen Reedern, deutsche Erzeugnisse zu verladen und zwang dadurch die holländische Schifffahrt in den Dienst seines Aushungerungskrieges gegen die Zentralmächte.

Schließlich mußte Holland sich sogar dazu bequemen, große Mengen der im eigenen Lande gewonnenen Erzeugnisse nach England zu liefern, und zwar zu Preisen, die erheblich niedriger waren als die in Deutschland hierfür erzielten. Der Prozentsatz der Menge, die Holland nach England liefern mußte, war ganz erheblich. England hatte auch hier, ebenso wie bei anderen Ländern, durch die Sperrung der Zufuhr von Rohstoffen ein Mittel, um Holland gefügig zu machen. Nur so ist es zu erklären, daß Holland auf das Recht, seine eigenen Landesprodukte frei zu verkaufen, verzichtete und Waren zu niedrigen Preisen nach England verkaufte. Schafe und Kälber durften überhaupt nur nach England exportiert werden. Die Ausfuhr von Fleisch nach Deutschland ist erst dann gestattet, wenn vorher ein erhebliches Quantum nach Großbritannien geliefert ist. Für Heu, Stroh, Dünger, Sahne, frische Milch, sowie für fast alle Futtermittel bestanden Ausfuhrverbote nach Deutschland. Wurden Waren auf Grund des Abkommens von Holland nach England geliefert, dann wurden die Holländer noch dazu verpflichtet, diese Waren auf ihre eigene Gefahr nach England zu fahren, und diese Gefahr war angesichts der regen Tätigkeit unserer U-Boote keineswegs gering.

Die Kohlenpolitik spielte in der britischen Willkürherrschaft gegenüber Holland eine sehr große Rolle; sie wurde namentlich den holländischen Fischern gegenüber angewandt. So wurde den Fischern die Verwendung britischer Kohlen nur gestattet, wenn sie die Garantie gaben, daß die Fische unter keinen Umständen nach Deutschland verkauft werden. Da

---

<sup>126</sup>) Vgl. Kölnische Volkszeitung Nr. 15 vom 14. November 1916.

aber ein solches Versprechen unhaltbar war, lieferte die deutsche Regierung den Fischern deutsche Kohle. Das rief nun wieder den Widerspruch der britischen Regierung hervor, indem sie androhte, künftig alle Kohlen deutscher Herkunft als Ladung anzusehen und infolgedessen zu beschlagnahmen. Ein weiteres Beispiel ist die Tatsache, daß einem holländischen Schiff in Cardiff Kohle nur unter der Bedingung gegeben wurde, daß es sich verpflichte, eine britische Regierungsladung von Argentinien nach England zu schaffen. So dienten auch hier wieder die britischen Kohlen als Zwangsmittel, um die Neutralen zu veranlassen, sich in den Dienst der britischen Versorgung zu stellen.

Ebenso wie bei Dänemark, Schweden und Norwegen wurde auch der Fischfang in Holland einer besonderen Schikane ausgesetzt. Da der Export von Heringen aus Holland nach Deutschland in den Augen der Engländer dazu beitrug, „die deutschen Truppen mit Nahrungsmitteln zu versehen“, so mußte England diesen Export verhindern. England hielt nicht weniger als 150 Fischerboote fest und drohte damit den ganzen Fischfang stillzulegen. Die Folge davon war das englisch-holländische Fischereiabkommen, wobei den Fischern nur gestattet wurde, 20 % der gefangenen Fische nach Deutschland zu bringen, während im Jahre vorher rund 89 % des Fanges nach Deutschland gelangten.

Einen geradezu erstaunlichen Umfang nahm die britische Handelsspionage in Holland ein<sup>127)</sup>. Es zeigte sich, daß alle Reisenden, die Holland verließen, genau überwacht waren, und bei der Ankunft in England wußte man eingehend Bescheid, zu welchem Zweck sie nach England reisten und wo sie vorher gewesen waren. Den Reisenden wurde ausdrücklich vorgeschrieben, welche Firmen sie in Holland besuchen durften oder nicht. Handelten sie zuwider, so war man in England sofort orientiert. Ja, sogar bei der Ankunft in englischen Häfen war man genau unterrichtet, wer vorher in Deutschland gewesen war und wer nicht.

Ein Dampfer des Holländischen Lloyd kam mit einer Sendung Kaffee aus Santos an. In England wußte man bereits, daß unter den Absendern einige mit deutschklingendem Namen sich befanden. Infolgedessen wurde dem Dampfer die Wei-

---

<sup>127)</sup> Vgl. Kölnische Zeitung vom 16. November 1915.

terfährt nur unter der Bedingung gestattet, daß er die von diesen Firmen verfrachteten Partien nach England brachte.

Inwieweit die Briefe zwischen Holland und den anderen Ländern der englischen Zensur unterworfen wurden, geht deutlich aus den zahllosen Fällen hervor, in denen Schriftstücke, die von Holland nach Deutschland gesandt wurden, den Aufdruck „Opened by Censor“ aufwiesen. Angeblich soll hier jedesmal ein Versehen vorgelegen haben. Tatsache ist aber, daß dieser Vermerk an auffallend vielen Briefen nach Deutschland angebracht war, woraus zu ersehen ist, daß der britische Spionagedienst in Holland einen viel größeren Umfang annahm, als man offiziell weiß. Freilich hat gerade in der Frage der englischen Briefzensur die holländische Regierung sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen, die alsdann die englische Durchsicht verhinderten.

Auch bei dem Käseexport griff England zu einer Exportbegrenzung, indem es sich selbst außerordentlich große Mengen reservierte, für Deutschland dagegen nur ein geringes Quantum frei ließ.

Einige Industriezweige wurden völlig von England abhängig gemacht, u. a. die holländische Lederindustrie, die zum Verkauf von Häuten und zur Lieferung nach England gezwungen wurde, nur damit Deutschland die Häute nicht erhalten konnte. Wie stark die Ausfuhr von Holland nach Deutschland unter dem Drucke Englands nachgelassen hatte, zeigt nachstehende Tabelle<sup>128)</sup>:

	In Tonnen			1913
	1916	1915	1914	
Weizen . . . . .	19	14 893	1 219 595	2 125 792
Roggen . . . . .	308	739	180 839	342 296
Gerste . . . . .	25	4 166	292 214	675 562
Mais . . . . .	—	14 501	149 862	363 184
Hafer . . . . .	173	464	252 100	480 636
Margarine . . . . .	3309	40 596	19 097	21 926
Baumwollöl . . . . .	—	13 189	9 708	17 886
Petroleum . . . . .	27	38	186 979	277 185
Andere Öle . . . . .	1176	99 632	212 389	255 091
Kartoffeln . . . . .	122 009	212 550	324 343	nicht angegeben
Kartoffelmehl . . . . .	57 660	70 854	29 134	24 036
Copra . . . . .	—	106 612	70 287	72 109

<sup>128)</sup> Die Zahlen sind entnommen The London Grain Seed and Oil Reporter vom 15. Februar 1917.

Geradezu unerhört war der Eingriff Englands in den Verkehr zwischen Holland und seinen eigenen Kolonien. Dadurch wurde Holland an einem regelmäßigen Export und Import mit seinen eigenen Schutzgebieten verhindert. Es mußte sehr weitgehende Bedingungen unterzeichnen, um überhaupt einen Verkehr mit Niederländisch-Indien zu ermöglichen. Nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft im Haag nahmen seit April 1915 die niederländischen Schiffahrtslinien Waren deutscher Herkunft zur Verladung nach Niederländisch-Indien nicht ohne weiteres an. Die Waren mußten vielmehr im allgemeinen an den niederländischen Überseetrust konsigniert sein. Für diese Sendungen kamen nur folgende Ladungen in Betracht<sup>129)</sup>:

- a) Güter niederländischen Ursprungs, für welche durch den Zollinspektor oder die Arbeitsinspektoren Ursprungsbescheinigungen abgegeben sind.
- b) Güter niederländischen Ursprungs, für die kein Ursprungszeugnis verlangt wird, nämlich: Blumen, Zwiebeln, Käse, Butter, kondensierte Milch, Eier, Fisch, Kerzen, Genever.
- c) Güter neutralen Ursprungs, die zwecks Weitervershiffung nach den Niederlanden gesandt werden.  
Diese Güter müssen aus den Niederlanden ohne Außenverpackung versandt und von einer Erklärung begleitet werden, woraus ihr neutraler Ursprung hervorgeht. Diese Erklärung muß durch den Fabrikanten in dem Ursprungslande unterzeichnet sein und die Art, Menge und das Gewicht der Güter, ihre Anzahl und die Marken der Kisten, in die sie verpackt sind, angeben. Diese Erklärung, die den Gütern beizufügen ist, muß durch einen britischen oder französischen Beamten beglaubigt werden, der dafür in dem Distrikte des Herkunftsortes der Güter angestellt ist.
- d) Güter, begleitet von einem Zeugnis, aus dem sich ergibt, daß die Güter nach Überzeugung der Kommission britischen, französischen, russischen oder italienischen Ursprungs sind (Bescheinigung a).
- e) Güter, für deren Beförderung ein Erlaubnisschein durch die britische Regierung abgegeben ist.

<sup>129)</sup> Vgl. hierzu auch die Abmachungen des Niederländischen Überseetrustes mit dem Dreiverband, abgedruckt in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, Jahrgang 1915, Nr. 35, Seite 3.

- f) Güter niederländischen Fabrikats, die nicht mehr als 25 v. H. ihres Wertes aus Grundstoffen oder Arbeit von deutschen, österreichisch-ungarischen oder türkischen Ursprungs bestehen (Bescheinigung c).
- g) Güter deutschen, österreichisch-ungarischen oder türkischen Ursprungs für Fabriken, Industrien oder öffentliche Einrichtungen in den niederländischen Kolonien, die nicht aus anderen Quellen bezogen werden können oder deren Lieferung keinen Aufschub gestattet (Bescheinigung d).
- h) Güter für gutgläubigen Verbrauch in den niederländischen Kolonien: Mineralwasser, Heilmittel, pharmazeutische Präparate, auch solche, für welche die erforderlichen Mengen nur aus Deutschland oder Österreich-Ungarn bezogen werden können.
- i) Güter deutschen, österreichisch-ungarischen oder türkischen Ursprungs, bestimmt für die niederländischen Kolonien, die durch einen vor dem 1. März 1915 abgeschlossenen Vertrag gekauft worden sind, worin bestimmt wird, daß die Güter vor oder bei der Ankunft in den Niederlanden zu bezahlen sind (Bescheinigung b).

Diese Vorschriften sind von außerordentlich einschneidender Wirkung. Sie verhinderten in zahlreichen Fällen, daß die holländischen Kolonien Waren beziehen konnten, die nur in Deutschland hergestellt werden und die sie dringend benötigen.

In den holländischen Kolonien hat England seine Wirtschaftsdiktatur in einer sehr empfindlichen Weise ausgeübt. Dazu war es nur dadurch imstande, daß seine Flotte den Schiffsverkehr zwischen Holland und seinen Kolonien scharf kontrollieren und eventl. sogar unterbinden konnte. So ist England dazu übergegangen, holländischen Firmen, die mit deutschem Personal arbeiteten oder deutsche Häuser vertraten, den Telegrammverkehr mit ihrem eigenen Mutterlande oder anderen Ländern zu verhindern, und ihnen u. a. durch die Verweigerung der Bewilligung von Verschiffungen Geschäfte unmöglich zu machen<sup>130)</sup>.

Viele holländische Firmen, die mit englischen Häusern arbeiteten, wurden aufgefordert, eine Liste ihres Personals mit Angabe der Nationalität einzusenden. Darüber hinaus be-

---

<sup>130)</sup> Nach einem Brief aus Surabaja, Vossische Zeitung vom 21. Juni 1916.

schlossen die englischen Geschäfte, an die Chinesen, die in Niederländisch-Indien Kleinhandel mit den Eingeborenen trieben, nur dann noch zu verkaufen, wenn diese sich verpflichteten, mit deutschen Firmen keine Geschäfte mehr zu betreiben. So kam es, daß tatsächlich der englische Generalkonsul in Batavia wirtschaftlich eine größere Rolle spielte, als der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien.

Naturgemäß wurde bei der Einfuhr in Niederländisch-Indien genau überwacht, woher die Waren kamen, und wenn einmal eine Sendung aus Deutschland eintraf, dann griff sofort der englische Generalkonsul ein. Sobald eine Firma deutsche Waren erhielt, veranlaßte der englische Generalkonsul, daß weitere Sendungen an die betreffende Firma nicht durchgelassen wurden, also eine Diktatur, wie sie schlimmer in englischen Kolonien nicht ausgeübt werden konnte.

Freilich hatten die Engländer bei dem Vorgehen in den Kolonien ein Druckmittel politischer Art in der Hand, wie es schärfer nicht gedacht werden kann, und dieses Druckmittel heißt Japan. Ein Hinweis auf die japanischen Kolonisationsbestrebungen im Stillen Ozean wirkte wie ein Schreckgespenst in Niederländisch-Indien und machte die Bewohner dieser Kolonie sofort gefügig. Das wissen die Engländer ganz genau und infolgedessen konnten sie sich die schweren Eingriffe jederzeit erlauben. Wie weit sogar die Eingriffe Englands in das holländische Erwerbsleben gingen, zeigt deutlich das Vorgehen gegen die Amsterdamer Diamantenhändler. Der englische Konsul in Amsterdam forderte alle Diamantenhändler und Makler auf, ihm den gesamten Warenbestand zur Prüfung abzuliefern. Der Zweck dieser Prüfung sollte sein, festzustellen, ob sich unter den Diamanten deutsche Ware (aus Südwestafrika) befand. Darüber hinaus sollte festgestellt werden, ob die Diamanten für deutsche Rechnung nach Amerika geschickt wurden. Um dies zu ermitteln, wurde sogar die Vorlegung der Bücher verlangt. Dieses Vorgehen tief naturgemäß eine große Erregung in den Kreisen der holländischen Diamantenhändler hervor. Welche Folgen es gehabt hat, ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

Gerade die deutschen Diamanten waren anscheinend den Engländern ein besonderer Dorn im Auge, denn die britische Regierung erlaubte nicht, daß deutsche Diamanten, die in Antwerpen oder Amsterdam geschliffen waren, nach Ame-

rika ausgeführt worden. Diese Politik hatte aber nicht den gewünschten Erfolg. Denn durch die Handelstauchboote wurde Deutschland zeitweise doch in den Stand gesetzt, seine Diamanten nach Amerika auszuführen.

Andererseits weigerte England sich, an Antwerpener Diamantenschleifereien, die keine Rohware hatten, englische Diamanten zu liefern. Die Folge war, daß viele Tausende von Antwerpener Diamantenschleifern brotlos waren. Das hinderte aber die englische Regierung nicht, den Verkauf von Diamanten nach Antwerpen dauernd zu verbieten.

Ein Beispiel dafür, wie England Holland in seinen Dienst zwang, ist eine Rede des Unterstaatssekretärs Lord Robert Cecil vom 2. Dezember 1915. Auf eine Anfrage, ob die Regierung die nötigen Schritte getan habe, um die Versorgung Deutschlands mit Öl und ölhaltigen Stoffen zu verhindern, erklärte der Unterstaatssekretär, daß von der englischen Regierung die hierfür nötigen Schritte angeordnet worden seien. Er fügte aber gleichzeitig hinzu, daß es der englischen Regierung nicht nur darauf ankomme, gerade im jetzigen Augenblick die Öl- und Fetteinfuhr nach Deutschland über neutrale Länder zu verhindern, sondern daß sie auch darauf bedacht sein müsse, die Einfuhr der aus jenen Stoffen hergestellten Fabrikate nach Großbritannien energisch zu fördern; denn „das Auswärtige Amt sei von dem Handelsministerium in Kenntnis gesetzt worden, daß es für England eine Frage von außerordentlicher Wichtigkeit sei, Margarine in genügenden Mengen hereinzubekommen, um den Preis auf einem vernünftigen Niveau zu halten“. Der Unterstaatssekretär erklärte dann weiter, daß die englische Regierung ein System entworfen habe, welche den Engländern gestatten würde, sich die Versorgung zu sichern, ohne gleichzeitig die Durchfuhr von Ölen und Fetten über Holland nach Deutschland zu ermöglichen. „Die Regierung habe veranlaßt, daß die Bücher der holländischen Margarinefabriken in gewissen Zeiträumen von einer Firma englischer Bücherrevisoren geprüft würden, welche dem Auswärtigen Amt genau mitteilen würde, was mit den Erzeugnissen dieser Fabriken geschähe. Diese Maßnahmen wären bedeutsamer Natur und die englische Regierung hoffe, daß sie in dreifacher Weise nützlich sein würden: erstens würden sie die Durchfuhr von Ölen und Fetten nach



Deutschland verhindern, zweitens würden sie die Versorgung Englands mit Margarine, welche unbedingt notwendig wäre, sicherstellen und drittens würde sie den Holländern die Rechte des neutralen Handels, auf welche Holland Anspruch habe, gewährleisten.“

Daraus geht hervor, wie die holländischen Margarinefabriken gezwungen wurden, für England zu arbeiten, wie sie zu Lohnarbeitern für Großbritannien herabgedrückt wurden.

Eng im Zusammenhang damit steht das Verlangen Englands auf Lieferung von Glycerin, das aus überseeischen Ölen und Fetten hergestellt wird. Glycerin ist ein Erzeugnis, das England jetzt während des Krieges zu den verschiedensten Zwecken benötigt, und so ist das Verlangen auf Lieferung von Glycerin vom englischen Standpunkt aus verständlich. Aber wie stets, so bot auch hier England einen zu niedrigen Preis, und außerdem verlangte es die Lieferung allzu großer Mengen, die Holland gar nicht abzugeben imstande war. Nach langen Verhandlungen kam es zu einem Übereinkommen, wonach das in den holländischen Kerzen- und Hartseifenfabriken hergestellte Glycerin zu den von England festgesetzten Preisen nach England geliefert werden konnte, wogegen England sich verpflichtete, alle Öle und Fette, die von der niederländischen Industrie benötigt werden, sowie Soda zu liefern. Andererseits wurde gestattet, daß die Weichseifenfabriken, die für ihren Betrieb von der Lieferung von Lauge aus Deutschland abhängen, ihr Glycerin nicht nach England zu liefern brauchen.

Einen besonders schweren Eingriff in die Interessen Hollands bedeutete das Vorgehen Englands gegen die Versendung von Wertpapieren nach Amerika. Im März des Jahres 1916 meldete das Reutersche Bureau, daß die britische Regierung die Beschlagnahme von Wertpapieren, die von Deutschland aus über neutrale Häfen zum Verkauf in neutralen Ländern für Rechnung Deutschlands verschickt werden, beschlossen habe. Dieses Vorgehen wurde von dem Reuters-Bureau wie folgt begründet:

„Die deutsche Regierung verfolgt einen sorgfältig ausgearbeiteten Plan, um sich in neutralen Ländern durch Verkauf ausländischer Papiere Kredit zu verschaffen. Es ist das eine anerkannte Methode des Feindes, seine Finanzen zu stärken. Diese Fonds werden unter der Leitung der deutschen Regierung auf neutralen Märkten abgesetzt. Gold und Geld sind

aber Konterbande, nicht wegen des Wertes, den sie besitzen, sondern weil damit Kredit geschaffen werden kann. Durch Anhaltung derartiger Fonds, über die später ein Prisengericht entscheidet, kann dem Mittel, sich Kredit zu verschaffen, entgegengetreten werden, und es wird dadurch den Neutralen nur wenig oder kein Schaden zugefügt. Fonds, die sich im bona fide-Besitz Neutraler befinden, laufen keine Gefahr, beschlagnahmt oder zurückgehalten zu werden. Nur wenn die bestimmte Vermutung vorliegt, daß die Wertpapiere feindlichen Ursprungs sind, werden sie beschlagnahmt.“

Die Mahnung des Reuter-Bureaus, die „neutralen Börsen sollten sich über die Maßregel nicht beunruhigen“, hatte aber keinen Erfolg. Im Gegenteil, es griff eine recht erhebliche Erregung Platz, da man sich durch die Beschlagnahme der Wertpapiere sehr empfindlich getroffen fühlte. Denn, wie zu erwarten war, wurden nicht nur Wertpapiere angehalten, die einmal in deutschem Besitz gewesen waren, sondern auch zahllose Wertpapiere, die Holländern gehörten und nach Amerika verkauft wurden. Es wurde also neutrale Ware auf neutralen Dampfern für ein neutrales Land bestimmt vor ein Prisengericht gebracht, ja, es wurde sogar in Holland bekannt, daß Werte von vielen Millionen Gulden, die stets Holländern gehört hatten, beschlagnahmt waren, und daß auch Besitzer von Wertpapieren, die nie etwas in Deutschland zu tun gehabt hatten, zusehen mußten, wie ihr Eigentum beschlagnahmt und vor ein Prisengericht gebracht wurde. Nicht nur Effekten, sondern auch Wechsel, und zwar sogar Kupons sind in großen Mengen beschlagnahmt worden<sup>131)</sup>. Zahllose dieser Effekten und Kupons, die beschlagnahmt wurden, stellen rein niederländischen Besitz dar, wobei von einem Zwischenhandel für deutsche Rechnung gar keine Rede gewesen sein kann. Die Folge des Vorgehens der englischen Regierung war, daß Banktransaktionen zwischen Holland und Amerika auf das schwerste gefährdet wurden und daß holländische Banken gar nicht mehr wagen konnten, amerikanische Kupons ihrer eigenen Wertpapiere zum Einzug nach Amerika zu schicken, da sie eine Beschlagnahme befürchten mußten. Unter den angehaltenen Wertpapieren befanden sich übrigens auch solche, die aus der Schweiz stammten und von der Schweiz nach

<sup>131)</sup> Berliner Tageblatt vom 16. März 1916, Korrespondenz aus Amsterdam.

Holland zum Verkauf nach Amerika gesandt wurden. Auch diese waren nie in deutschen Besitz gewesen. Trotzdem wurden sie von England angehalten.

Daß Deutschland während des Krieges Wertpapiere nach Amerika verkauft hat, ist richtig. Das gleiche hat aber England in viel größerem Umfange getan. Es ist ein Mittel, dessen sich die Kriegführenden durchaus bedienen können und bisher bestand keine Vorschrift, wonach die Versendung von Wertpapieren verhindert werden konnte. Erst nachdem England sich entschlossen hatte, Wertpapiere auf die Liste der Bannwaren zu setzen, hatte sich England zu dem Vorgehen eine von seinem Standpunkte aus maßgebende rechtliche Handhabe geschaffen.

Welche Folgen im übrigen das Vorgehen der britischen Regierung gegen die Versendung von amerikanischen Wertpapieren gehabt hat, geht daraus hervor, daß im März 1916 die Kupons amerikanischer Wertpapiere in Holland nicht bezahlt werden konnten. Alle diejenigen Kupons, die nicht den alten niederländischen Stempel trugen, wurden vor das Prisengericht gebracht, auch dann, wenn sie von den Zahlkassen in Holland annulliert waren. England stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß die nicht gestempelten Papiere aus Deutschland stammten. In New York kamen lediglich die Umschläge an mit der Aufschrift: „Schuldverschreibungen werden vor das Prisengericht gebracht.“ Diese flagrante Verletzung des Rechtes der Neutralen veranlaßte den „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ zu folgendem Protest:

„Die niederländische Regierung hat vergeblich protestiert, England zwingt die neutralen Schiffe durch Minenfelder die Territorialgewässer anzulaufen, in denen es das Durchsuchungsrecht zu haben behauptet. In London liegen enorme Mengen neutraler Papiere, die niederländischen Firmen gehören und für neutrale Empfänger bestimmt sind. Wegen Ablauf der Ablieferungsfrist haben einige amerikanische Käufer sich bereits gedeckt, wodurch den unschuldigen niederländischen Verkäufern Kosten und Kursverluste erwachsen. Deshalb sind in Holland alle Ankäufe und Auszahlungen eingestellt worden, und März-Zinsabschnitte können augenblicklich in Amsterdam nicht versilbert werden. Der holländische Besitz an amerikanischen Schuldverschreibungen wird auf 1½ Milliarden Dollar geschätzt. Es wäre ein schreiendes Unrecht, wenn davon während des Krieges keine Zinsen

eingezogen werden könnten. England sollte dies bei unzweifelhaft niederländischem Eigentum zulassen und einer niederländischen Kommission die Entscheidung darüber geben. Vielleicht könnte sich der Niederländische Überseetrust der Sache annehmen? Die Niederländische Bank könnte die für gut befundenen Zinsabschnitte in Geldparität auszahlen und dafür in New York einen Goldbestand ansammeln, wie sie dies für die Dividendenschecks der niederländischen Verwaltungskassen versprochen haben soll. Die Besitzer von niederländischen Zertifikaten (für amerikanische Aktien) werden bald davon Vorteil haben.“

Um den zahllosen Schikanen der englischen Regierung zu entgehen, entschloß man sich in Holland zur Gründung des Niederländischen Überseetrust (Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij). Diese Organisation ist ausschließlich ein Kind der Not; sie wurde errichtet, um zu verhindern, daß die Sperrung der Zufuhren nach Holland durch England in den Niederlanden eine Katastrophe hervorgerufen hätte. Man hat in Deutschland sehr häufig die Ansicht vertreten, daß der Überseetrust den Holländern von England aufgezwungen worden ist. Ob das zutreffend ist, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen. Tönnies<sup>132)</sup> bestreitet dies und bemerkt, daß man in Holland von selbst auf den Gedanken gekommen wäre, diesen Trust zu gründen, um vor der englischen Aushungerung sicher zu sein.

In der Tat läßt sich sagen, daß seit Errichtung des Trustes manches in bezug auf Sicherstellung der holländischen Zufuhren gebessert worden ist, wenngleich die Tatsache sich nicht hinwegleugnen läßt, daß der Trust für das gesamte holländische Wirtschaftsleben eine außerordentlich schwere Belastung war, dessen Folgen sich überhaupt noch nicht absehen lassen. Durch den Trust wurde die gesamte holländische Volkswirtschaft in eine Zwangsjacke gepreßt, deren Riemen von der englischen Regierung immer enger geschnallt wurden. Mit Recht bezeichnet Tönnies den Trust als eine „Nebenregierung im Königreich der Niederlande“, die der „wirklichen Regierung in den wichtigsten Angelegenheiten der Volkswirtschaft über den Kopf gewachsen ist und sich zu ihren Gunsten auch dadurch von dieser unterscheidet, daß

---

<sup>132)</sup> Die Niederländische Überseetrust-Gesellschaft, Jena 1916, Verlag von Gustav Fischer.

sie wenigstens öffentlich fast gar keiner Opposition begegnet, und nur geringer Kritik an ihrer Wirksamkeit ausgesetzt ist“. In der Tat, wenn man bedenkt, um einen wie schweren Eingriff in das Erwerbsleben Hollands es sich bei diesem Trust handelt, so muß man staunen, wie die Holländer sich diesen Zwang so ruhig gefallen lassen. Man begegnet zwar in der holländischen Presse hin und wieder einmal einem Seufzer, auch einmal einer schwachen Kritik, aber zu einem scharfen Vorgehen gegen die ganze Art der Geschäftsführung des Trustes, die sicherlich viel Anlaß zu Beanstandungen gibt, ist es bis jetzt nicht gekommen.

Der Trust ist ein rein privates Unternehmen. Weder die holländische, noch die englische Regierung sind offiziell daran beteiligt. Anscheinend hat auch die holländische Regierung wenig Einfluß auf die Geschäftsgebarung des Trustes, was man von der englischen Regierung nicht gerade behaupten kann. Die Gesellschaft wurde kurze Zeit nach Kriegsausbruch (24. November 1914) von holländischen Firmen mit einem Kapital von 2,4 Mill. Gulden begründet und zwar lediglich als Vermittlungssyndikat unter Ausschluß eigener Geschäftstätigkeit. Als Zweck ist bezeichnet: „Ungeachtet des bestehenden Kriegszustandes die ungestörte Einfuhr von Gütern so sehr wie möglich zu sichern.“ Um das zu erreichen, übernimmt der Trust der englischen Regierung gegenüber die Gewähr, daß die Einfuhr von Gütern „entsprechend den Wünschen der englischen Regierung erfolgt.“ Namentlich wird dabei Garantie dafür geleistet, daß die Feinde Englands keine Vorteile von der überseeischen Einfuhr Hollands haben. Es handelt sich also, wie man hieraus sieht, nicht um eine paritätische Institution, wie sie die Schweizer Überwachungsgesellschaft darstellt, sondern um eine Organisation, die zwar den Zwecken der holländischen Volkswirtschaft dienen soll, in erster Reihe aber dabei das Interesse Englands wahrte. Denn seit Gründung des Trustes konnten von Holland aus keine Geschäfte mehr in überseeischen Waren mit Deutschland abgeschlossen werden. Es konnten keine Handlungen erfolgen, die England als eine „Begünstigung des Feindes“ ansehen würde. Die Gewähr wird durch Garantien sichergestellt, und zwar muß zunächst der holländische Importeur von Waren eine Kautions beim Trust, sei es in bar, Wertpapieren oder Bank-

garantie stellen. Es ist anzunehmen, daß der Trust seinerseits die Verpflichtungen England gegenüber ebenfalls durch Unterlagen sicherzustellen hat. Theoretisch besteht kein Zwang für Holland, sich des Trustes zu bedienen, praktisch stellt aber der Trust ein Zwangssyndikat für Importe dar, da private Händler in Holland Waren direkt nicht einführen können. Würde beispielsweise eine holländische Firma aus Brasilien auf direktes Konnossement beziehen wollen, so würde England diese Sendung unterwegs anhalten und beschlagnahmen. Nur diejenigen Waren, die direkt an den Trust adressiert sind, werden von England (von wenigen Ausnahmen abgesehen) unbeanstandet durchgelassen. Dadurch erhält der Trust eine Macht. Er wird direkt zum Importmonopol, seine Umgehung ist ganz unmöglich. Wer Waren durch den Trust beziehen will, muß sich auch den Bedingungen des Trustes unterwerfen. Er muß weitgehende Verpflichtungen übernehmen und dabei versichern, daß „die Waren nur für den inländischen Gebrauch oder für die Wiederausfuhr nach den holländischen Kolonien oder nach dem Lande der Herkunft oder nach dem Gebiet von neutralen Staaten zum dortigen Gebrauch bestimmt sind.“

Die Vermittlungstätigkeit des Trustes ist keineswegs eine Wohlfahrtseinrichtung. Der Importeur ist vielmehr verpflichtet, abgesehen von der Kautions, die er stellt, auch noch eine Provision, und zwar in Höhe von  $\frac{1}{8}\%$  des Wertes, zu bezahlen. Übernimmt der Trust die Einfuhr für Rechnung einer holländischen Firma, dann sind die Konnossemente an den Trust zu adressieren.

Die Leitung des Trustes begnügt sich aber nicht mit der Versicherung, die die holländischen Kaufleute ihm hinsichtlich des Verbleibens der Waren geben, nicht. Soweit geht das Vertrauen, das holländischen Kaufleuten vom Trust entgegengebracht wird, doch nicht. Im Gegenteil, der Trust hat sich vorbehalten, Bücher, Urkunden, ja sogar Warenlager und Geschäftsräume zu kontrollieren, d. h. also Bedingungen vorgeschrieben, wie sie von England auch anderen Ländern gegenüber verlangt wurden, und man merkt hier deutlich den Einfluß Englands auf die ganze Geschäftstechnik des Trustes.

Wer gegen die übernommenen Verpflichtungen verstößt, hat eine ganz erhebliche Geldbuße zu leisten, die wesentlich

höher ist, als sie wohl jemals ein Gericht festsetzen würde. Zwar handelt es sich hier um rein private Vereinbarungen zwischen dem Trust und den holländischen Importeuren; aber da Holland nicht, wie Schweden, ein „Kriegshandelsgesetz“ erlassen hat, sind die Strafklauseln in Holland einklagbar, und holländische Gerichte haben auch bereits entschieden, daß die Geldbußen zu zahlen sind.

Wie weit die Verpflichtungen, die die holländischen Importeure übernehmen müssen, gehen, ersieht man aus der Klausel, wonach der Importeur „dem Trust das Recht erteilt, unwiderruflich zur Einziehung oder Anhaltung von Waren zu schreiten, bezüglich deren nach Ansicht des Trustes die Vermutung besteht, daß sie eine andere Bestimmung haben, als die im Kontrakt genannte“. Es genügt also schon die Vermutung, um die Auslieferung der Waren zu verhindern. Das Monopol, das der Trust besitzt, wird dadurch vollständig, daß nur diejenigen Reedereien Waren nach Holland bringen können, die dem Trust angeschlossen sind; andere können Güter nach Holland nur dann bringen, wenn die Konnossemente an den Trust adressiert sind und hierfür eine besondere Genehmigung vorliegt. Durch die Vereinbarungen, die mit Holland getroffen sind, ist also auch die ganze holländische Schifffahrt in den Dienst der Abmachungen gestellt. Ein freier Schifffahrtsverkehr ist dadurch unmöglich gemacht.

Wie schon früher erwähnt, dürfen Waren, die Holland aus dem Auslande eingeführt hat, nicht mehr ausgeführt werden, wenigstens nicht nach kriegführenden Ländern. Infolgedessen müssen die Importeure Hollands die ausdrückliche Verpflichtung übernehmen, daß die Waren ausschließlich für den holländischen Gebrauch sind.

Die Reedereien unterliegen ebenfalls bestimmten Verpflichtungen. Sie dürfen keine Bannware zur Verladung nach holländischen Häfen annehmen, es sei denn, daß sie an den Trust adressiert sind. Wenn man bedenkt, daß fast alle Güter, die Holland einführt, auf der englischen Bannwareliste stehen, dann kann man ermesen, was diese Vorschrift für die holländische Schifffahrt bedeutet. Darüber hinaus müssen die holländischen Reedereien noch ganz bestimmte Verpflichtungen übernehmen, und es wird ihnen direkt eine Kontrolle über die Bestimmung der übernommenen Waren auferlegt. Sie dürfen die Güter nur nach holländischen Häfen befördern resp. nach

neutralen Staaten. Ein Schiffsverkehr nach deutschen Häfen ist ihnen dadurch vollständig unmöglich gemacht. Freilich ist ihnen das Recht eingeräumt, Güter, die keine Bannware sind, frei zu verfrachten, sofern der Überseetrust damit einverstanden ist. Diese Ergänzung der oben genannten Bedingung hat indes praktisch nur wenig Wert, da, wie schon ausgeführt, nur wenig Güter in Betracht kommen, die keine Konterbande sind. Die Reedereien werden ebenfalls einer sehr hohen Konventionalstrafe unterworfen, falls sie gegen die übernommene Verpflichtung verstoßen.

Das Ziel Englands war, zu erreichen, daß alle Waren, die nach Holland gelangen, an den Trust adressiert waren. Dieses Ziel ist nach den Feststellungen von Tönnies nicht vollkommen, aber in immer stärkerer Annäherung erreicht worden. Je mehr sich nun der Trust entwickelte, um so mehr wuchs der Einfluß der englischen Regierung und fast alle Verfügungen, die der Trust an die holländischen Importeure erließ, bedeuteten eine Erschwerung des Geschäftsverkehrs, und man kann feststellen, daß parallel mit den englischen Maßnahmen, die sich auf die Aushungerung Deutschlands bezogen, die Einschränkungen des holländischen Geschäftes durch den Trust liefen.

Wieweit der Einfluß Englands auf das ganze Wirtschaftsleben Hollands dank der Tätigkeit des Trustes geht, zeigt deutlich die Margarineindustrie. Die holländische Margarineindustrie, die für den holländischen Außenhandel eine erhebliche Rolle spielt, ist in großem Umfang auf die Einfuhr von überseeischen Rohstoffen angewiesen. England macht nun die Durchfuhr von Rohstoffen an die Margarineindustrie davon abhängig, daß die Industrie bestimmte Mengen ihrer Fabrikate zu niedrigen Preisen nach England liefert. Zugleich wurde aber Vorsorge getroffen, daß keine Margarine von Holland nach Deutschland gelangen konnte. Der Trust stellt nämlich fest, wo die Rohstoffe verbleiben und kontrolliert genau, daß nichts von der Ware, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, nach Deutschland gelangt. Hier haben wir ein Beispiel, wie der Trust eine Ausfuhr verhindert, und zwar auf einem Gebiet, auf dem die holländische Regierung kein Ausfuhrverbot erlassen hat.

Für einzelne Industrien sind nach englischem Muster gewisse Kontingente festgesetzt, die nicht überschritten werden



dürfen, und diese Kontingente sind so bemessen, daß nur der notwendigste holländische Bedarf und die Mengen hergestellt werden können, deren England bedarf. Tönnies erwähnt sogar einen Fall, in dem der Trust Einfuhrzölle für Häute und Tabak erhoben hat, um dadurch die Ausfuhr nach Deutschland zu erschweren. Diese Zölle stellten eine Verletzung des § 7 der Rheinschiffahrts-Akte dar, wonach Durchfuhrzölle in Holland nicht erhoben werden dürfen. Der Einspruch Deutschlands hiergegen ist indes erfolglos gewesen. Im allgemeinen hat man den Eindruck, daß der Niederländische Überseetrust weiter nichts ist, als eine Waffe Englands im Wirtschaftskriege gegen Deutschland, und daß die Leiter des Trustes sich zu dieser Henkersarbeit hergeben. Tönnies bestreitet indes, daß sich der Trust so willenlos der britischen Regierung zur Verfügung stellte, und er betont, daß „die niederländischen Handelsherren eifersüchtig über ihre Weltstellung und die ökonomische Unabhängigkeit des Landes wachten, wenngleich sie recht wenig davon zu retten vermochten“. Angeblich sollen sie oft Abwehrversuche unternommen haben, die indes meist erfolglos geblieben sind. Wenn also der Trust den englischen Aushungerungsplan erleichtert, so geschieht dies anscheinend oft gegen den Willen seiner Leiter.

In der Frage der Versendung holländischer Wertpapiere, die bereits vorher erwähnt ist, hat der Trust sofort eingegriffen, indem er eine besondere Abteilung errichtete, die genau überwacht, daß nur holländische Fonds versandt werden, wodurch den holländischen Banken ihr Verkehr mit Amerika etwas erleichtert wurde.

Interessant ist die Tatsache, daß die Güter, die an den Überseetrust konsigniert sind, auch nach Friedensschluß nur zum inländischen Konsum verwandt werden dürfen, so lange der Trust noch nicht liquidiert ist. Das läßt darauf schließen, daß England beabsichtigt, den Trust auch in den Dienst seines „Kriegs nach dem Kriege“ zu stellen und auch nach Friedensschluß verhindern will, daß Deutschland Vorteile aus den nach Holland eingeführten Waren hat. Um zu verhindern, daß deutsche Waren mit niederländischem Ursprungszeugnis verschifft wurden, erließ der Trust an die niederländischen Reedereien folgende Mitteilung:

„Aus Anlaß der fortdauernden Beschwerden der englischen Regierung über die Verschiffung deutscher Waren mit niederländischen Ursprungszeugnissen und der Folgen, die daraus für die Schifffahrt entstehen können, ersuchen wir Sie, keine Ladungen auf Grund von Ursprungszeugnissen mehr anzunehmen, wenn diese nicht zuvor von unserer Kommission visiert sind. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Ablader hiervon in Kenntnis zu setzen und ihnen mitzuteilen, daß auf den Ursprungszeugnissen der Name des Fabrikanten, der Name desjenigen, für dessen Rechnung die Waren befördert werden, und der Wert der Waren anzugeben sind. Bei Einreichung des Ursprungszeugnisses muß eine Abschrift für unsere Akten beigelegt werden. Die Abschrift braucht nicht auf Stempelpapier geschrieben zu sein. Sind bei Herstellung der Waren „fremde“ (deutsche, österreichisch-ungarische, türkische oder bulgarische) Rohstoffe gebraucht, so muß dem Ursprungszeugnis eine Berechnung des Fabrikanten beiliegen, woraus hervorgeht, daß der Wert dieser Rohstoffe höchstens 25 v. H. des Gesamtwertes beträgt.“

Wie sehr England bemüht war, die ganzen Importe Hollands unter die Kontrolle des Trustes zu stellen, beweist folgender Vorgang, der sich Ende des Jahres 1916 ereignete:

Die holländische Regierung hatte die Einfuhr einer Reihe von Futtermitteln selbst in die Hand genommen, ohne den Trust damit zu befassen. Die Folge davon war, daß die englische Regierung die Schiffe festhielt und sie erst dann freiließ, als Holland sich den Wünschen Großbritanniens gefügt hatte. Welche Wünsche das waren, ist nicht bekannt geworden. Aus einer Andeutung des „Telegraaf“ war zu entnehmen, daß die holländische Regierung die Verpflichtung übernahm, in Zukunft eingeführte Futtermittel der Kontrolle des Trustes zu unterwerfen. England hat mehrfach, wenn die holländische Regierung nicht gefügig war, von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch gemacht und Holland durch Einfuhrsperre für ausländische Erzeugnisse, namentlich: Kautschuk, Tran, Teer u. dgl. dazu gezwungen.

Zu den zahlreichen Klagen, die über den Trust laut wurden, gehört vor allem die Beschwerde, daß der etwas bürokratische Betrieb beim Trust den holländischen Geschäftsverkehr sehr erschwerte. So wurde namentlich immer wieder darauf hingewiesen, daß die Importeure monatelang auf Ware warten mußten, ehe sie ausgeliefert werden konnte.

Dabei hatten diese Importeure schon längst Garantien dafür gestellt, daß die Waren nicht nach Deutschland ausgeführt würden, sondern lediglich für den holländischen Bedarf bestimmt seien. Selbst für Waren, in denen Ausfuhrverbote in Holland bestanden, war es nicht möglich, die Ablieferung durchzusetzen, angeblich, weil von England noch nicht die Genehmigung eingetroffen war. Vielfach benutzte England die Ausrede, daß entweder die Waren oder der Importeur verdächtig seien, um dadurch die Auslieferung zu verzögern. Aber auch bei Produkten, die durchaus unverdächtig waren, gelang es häufig nicht, die Freigabe ohne Schwierigkeiten zu erreichen. Eine der beliebtesten Ausreden war hierbei, daß die in Betracht kommenden Stellen mit Arbeit überhäuft seien und infolgedessen sich die Freigabe etwas verzögern würde.

Die ganze Entwicklungsgeschichte des Niederländischen Überseetrustes zeigt deutlich, wie weit England den Neutralen gegenüber geht, sowie es sie in seiner Macht weiß und wie es immer wieder neue Forderungen stellt, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Angeblich erfolgt diese Dienstbarmachung nur, um zu verhindern, daß der englische Wirtschaftskrieg gegen Deutschland durchkreuzt wird. Daß daneben für England auch noch andere Motive maßgebend waren, braucht nicht besonders betont zu werden. Sicherlich sprechen gewisse Konkurrenzabsichten englischer Industrieller mit, wenn die holländische Industrie immer mehr geknebelt und ihr dadurch die Existenz unnötigerweise erschwert wurde.

Zwar hat sich, wie schon erwähnt, Holland die Übergriffe Großbritanniens nicht ruhig gefallen lassen, und namentlich die holländische Presse führte — abgesehen von der völlig in englischen Diensten stehenden Zeitung „Telegraaf“ — oft eine recht scharfe Sprache. So schrieb beispielsweise der „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ im August 1916 gegen die britische Willkürherrschaft folgendes:

„Unsere Getreideschiffe werden an der englischen Küste zurückgehalten, weil die Firma, die in Amerika das Getreide verladen hat, von der englischen Regierung auf die schwarze Liste gesetzt wurde. Das scheint auch für Niederländer auszuschließen, daß sie mit der Firma Handel treiben. Es besteht nicht die geringste Gewähr dafür, daß England nach dem Friedensschluß diese wirtschaftliche Waffe aus der

Hand legen wird. Selbst in Kriegszeiten ist die niederländische Regierung berechtigt, sich ihre Märkte auszusuchen, wie und wo es ihr paßt, und sich dabei nicht um die englische schwarze Liste zu kümmern. Man muß darauf achten, daß sich auch in Kriegszeiten nicht unrechtmäßige Gebräuche einbürgern, durch die uns unsere Freiheit geraubt wird. Das ist für unsere wirtschaftliche Zukunft von überragender Wichtigkeit. Wird die Einmischung der Engländer in unsere Angelegenheiten — eine Einmischung, die nichts mehr mit der Kriegsführung zu tun hat und infolgedessen nicht mehr aus ihr erklärt, geschweige denn mit ihr entschuldigt werden kann — ohne Protest oder Widerstand geduldet, so ist es mit unserer Selbständigkeit nach dem Kriege vorbei. Kriegshandlungen hören mit dem Friedensschluß von selbst auf, die wirtschaftlichen Zwangsmaßregeln aber, zu denen sich die englische Regierung befugt erachtet, werden nach dem Kriege erst recht anfangen, darum sind sie im Augenblick für unsere Zukunft doppelt so gefährlich wie die, zu denen im Interesse der Kriegsführung gegriffen wird, und die daher vorübergehender Natur sind.“

Zusammenfassend läßt sich über den Trust sagen, daß er in der Tat, wie schon erwähnt, „ein Kind der Not“ ist, daß er durchaus nicht den Wünschen zahlreicher holländischer Importeure entspricht und für Holland nur einen Ausweg darstellt, um den Machenschaften der englischen Regierung zu entgehen.

Daß der Trust aber nicht imstande war, alle Beschwerden zu beseitigen, die aus holländischen Kreisen laut wurden, ist mehr als einmal bekannt worden. So z. B. konnte eine Reihe von Produkten, die aus Amerika kamen, wie: Zinn, Gummi und Antimon, nicht direkt aus Amerika, sondern nur über England eingeführt werden. Nun ist es mehrfach vorgekommen, daß England die Waren für sich behielt und die Wiederausfuhr verweigerte. Es wurde deshalb der Versuch gemacht, durchzusetzen, daß die holländischen Importeure ihre Ware direkt nach Holland beziehen. Die englische Regierung erklärte sich aber trotz des Eintretens des Trustes hiermit nicht einverstanden, schlug aber vor, daß die holländischen Importeure vor der Bestellung der Ware in Amerika sich durch eine englische Speditionsfirma eine Ausfuhrbewilligung verschaffen, um die Gewißheit zu haben, daß dem Wiederausfuhr aus England keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt

werden. Nach wie vor müssen die erwähnten Waren ihren Weg über England nehmen. Hier hat also die Gründung des Trustes nicht ausgereicht, um eine direkte Einfuhr aus Amerika zu ermöglichen.

Besonders stark trat der englische Druck bei der Getreidezufuhr nach Holland in die Erscheinung. Die Getreidezufuhr ist ja stets, wie wir schon früher gesehen haben, ein Lieblingsthema der britischen Aushungerungspolitik gewesen. Ängstlich wachten sie über jedes Korn Getreide, das in ein neutrales Land gelangte. Fast stets wurde die Behauptung aufgestellt, daß das Getreide nach Deutschland bestimmt sei. Bei dieser Politik verfolgte England mehrere Zwecke: Einerseits wollte es naturgemäß Deutschland die Getreidezufuhr auch auf indirektem Wege unmöglich machen. Darüber hinaus sollten durch die Einschränkung der Getreidezufuhr die neutralen Länder von England noch immer mehr abhängig gemacht werden, als es schon der Fall war, und schließlich — das trat besonders im Jahre 1916 in die Erscheinung — wurde durch die Einschränkung der Getreidelieferung an die Neutralen bewirkt, daß England seinen eigenen Bedarf an Getreide, der sehr erheblich war, leichter decken konnte, als es ohne die Rationierung der Neutralen der Fall war. Denn gerade im Jahre 1916 war die Welternte schlecht ausgefallen, und in England trat ein empfindlicher Mangel an Getreide ein, was eine erhebliche Verteuerung zur Folge hatte. Infolgedessen benutzte England die Macht, die es auf den Ozean ausüben konnte, dazu, um soviel Getreide wie möglich ins Land zu bekommen, und hierbei spielte der Getreidebezug der Neutralen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Schon bei Kriegsbeginn hat England zahlreiche nach Holland schwimmende Dampfer mit Getreide beschlagnahmt, was ihm um so leichter möglich war, als bekanntlich sämtliche neutralen Dampfer gezwungen waren, zunächst englische Häfen anzulaufen und sich dort zur Untersuchung zu stellen. Diese „Untersuchung“ bestand sehr oft nur in der Beschlagnahme und im Verkauf des Getreides. Wurde nachgewiesen, daß das Getreide Eigentum einer holländischen Firma war und daß keine deutschen Interessen in Frage kamen, dann wurde zwar zuweilen nach langen und kostspieligen Verhandlungen die Ware nach Holland freigegeben, wobei die Holländer erhebliche Mehraufwendungen für Lagergeld, Seefracht u. dgl. zu

machen hatten, oder aber es wurde die Ware vorher versteigert und dem Eigentümer der Erlös ausgezahlt. Die Folge davon war, daß in Holland ein erheblicher Mangel an Getreide eintrat, so daß die holländische Regierung genötigt war, einzuschreiten. Schon im September 1914 mußte sie dazu übergehen, die Einfuhr von Getreide zu verstaatlichen. Sie ließ infolgedessen direkt in Nordamerika Getreide einkaufen und die Konnossemente an sich adressieren. Derartiges Getreide, das Eigentum der holländischen Regierung war, konnte von der englischen Regierung nicht angehalten werden. Nach Ankunft des Getreides wurde die Ware von der holländischen Regierung zu einem bestimmten Preise an die holländischen Mühlen abgegeben, mit der Verpflichtung, das Mehl zu einem festgesetzten Preise an die Bevölkerung zu verkaufen.

Anders als bei Brotgetreide stellt sich die Lage bei Mais und Futtermitteln. Hier hat die holländische Regierung zunächst nicht eingegriffen und den privaten Interessenten den Bezug überlassen. Die Folge davon war, daß gerade die Futtermittelsendungen in besonders großem Umfange von England angehalten wurden, wodurch in Holland ein großer Mangel an Futtermitteln entstand. Deshalb erklärte sich die holländische Regierung damit einverstanden, daß die Getreidehändler die Gewähr dafür übernahmen, daß die Futtermittel nicht nach Deutschland oder anderen kriegführenden Ländern gelangten, die Waren auf den Namen der holländischen Regierung einführen zu lassen. Hierbei mußte eine Garantie geleistet werden, wobei bestimmte Kauttionen hinterlegt wurden, die im Falle der Zuwiderhandlung als Geldbuße eingezogen wurden. Seit jener Zeit vollzog sich dann die Einfuhr von Futtermitteln nach Holland besser. Es wurden keine Sendungen mehr angehalten, bis schließlich der „Niederländische Überseetrust“ ins Leben trat, und dieser alsdann den Bezug von Getreide übernahm. Hierbei kam es freilich wiederum zu Schwierigkeiten, die damit endeten, daß die englische Regierung dem Überseetrust ein bestimmtes Kontingent von Mais und Roggen für jedes Vierteljahr bewilligte, weitere Mengen dagegen für Holland nicht freigab.

England stellt sich auf den Standpunkt, daß „Holland die Fleischkammer Deutschlands sei“<sup>133)</sup>, und um zu

---

<sup>133)</sup> Vgl. Kölnische Zeitung vom 1. Februar 1917.

verhindern, daß das holländische Vieh im Hinblick auf die Exportmöglichkeit nach Deutschland eine zu große Vermehrung erfahre, wurde für Holland nur soviel Viehfutter durchgelassen, als es vor Ausbruch des Krieges zum Unterhalt seines damaligen Viehstapels nötig hatte. Es wurde eine Menge von 225 000 t für das Vierteljahr festgesetzt, ein Quantum, das der Durchschnittseinfuhr von Mais und Roggen in Friedenszeiten entsprach, nach Auffassung der Holländer dagegen zu gering war, weil in Friedenszeiten noch zahlreiche andere Futtermittel bezogen wurden, die jetzt während des Krieges nicht importiert werden konnten. Man sieht also hieraus, wie ängstlich England bemüht war, zu verhindern, daß auch auf indirektem Wege Deutschland irgendwelche Vorteile von den holländischen Bezügen haben konnten.

In der Folgezeit wurden Holland aber von neuem Schwierigkeiten bereitet. Es wurden mehrfach Dampfer, die Getreide geladen hatten, aufgebracht und in England festgehalten. So meldeten holländische Blätter im Januar 1917 von der Festhaltung des Dampfers „Westerdijk“. Dieser hatte 4500 t Getreide für die holländische Regierung geladen und befand sich 34 Tage in einem englischen Hafen. Da er an die holländische Regierung adressiert war, so konnte England den Einwand, daß die Ware für Deutschland bestimmt sei, nicht machen. England bediente sich aber eines anderen Mittels, das dieselbe Wirkung hatte: da das Schiff nicht genügend Kohle hatte, erklärte die britische Behörde, daß der Kapitän nur dann Kohle bekommen könne, wenn seine Reederei sich verpflichte, 30 % des Laderaums ihrer gesamten Schiffe der englischen Regierung zur Verfügung zu stellen oder jedes ihrer Schiffe eine sogenannte „Pflichtreise“ für die englische Regierung machen würde. Die Reederei war aber zu einer solchen Verpflichtung nicht imstande, weil ihre Schiffe von der holländischen Regierung für die Getreidezufuhr nach Holland requiriert waren. Trotzdem sowohl die Reederei, als auch die holländische Regierung sich die größte Mühe gaben, war es nicht möglich, das Schiff frei zu bekommen. Die einzige Möglichkeit wäre gewesen, das Schiff durch einen holländischen Schleppdampfer abholen zu lassen. Hier zeigte es sich aber, wie weit der englische Terrorismus ging: die holländischen Schleppdampferreedereien weigerten sich, das Schiff in England abzuholen, weil sie britische Repressalien fürchteten.

Trotzdem, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, England die Neutralen keineswegs sanft angefaßt hat, war man in England noch nicht zufrieden. Das interessanteste Zeugnis für die englische Auffassung von den Aufgaben der Neutralen in einem Kriege war abgedruckt in der „Morning Post“ vom 12. März 1917. Hier wurde Klage darüber geführt, daß die britische Regierung noch „nicht rücksichtslos genug“ sei, und alsdann hieß es u. a.:

„Die Neutralen haben uns jetzt 2 $\frac{1}{2}$  Jahre zum Narren gehalten. Sie haben einen blühenden Handel zu Deutschlands Versorgung getrieben, und dies nur tun können, weil wir ihnen gestattet, Güter oder deren Ersatz über See einzuführen. Wenn das britische Volk in den nächsten Monaten sich einschränken muß, so möge es daran denken, daß dies nur deshalb nötig ist, weil unsere Politiker die Flotte an der Erfüllung ihrer Pflicht verhindert haben. Unsere Beamten sollen jetzt offenbar mit der Vollmacht versehen werden, nachzuforschen, wieviel Lebensmittel sich in den Häusern der Leute befinden. Es wäre besser gewesen, sie hätten nachgesehen, wieviel Lebensmittel auf neutralen Schiffen aufgespeichert waren. Unsere Juristenpolitiker haben unsere Blockade zuschanden gemacht. Sie haben eine Menge Abkommen mit neutralen Händlern, nicht aber mit den neutralen Regierungen abgeschlossen, über welche sie einige Macht gehabt hätten. Vielmehr schlossen sie diese Abkommen mit Händlergesellschaften ab, von denen viele deutschen Juden gehörten und von Deutschen kontrolliert und finanziert wurden. Diese geheimen Abkommen sind immer wieder aufs neue gebrochen worden. Die Händler, welche ungeheure Gewinne erzielen, können sehr wohl die Strafsummen zahlen, wenn sie entdeckt werden, und da die Strafgeelder in neutrale Kassen fließen, verliert niemand dabei. Im Völkerrecht sind solche unregelmäßigen Abkommen, welche dem ganzen Geist unserer traditionellen Seepolitik widersprechen, nicht vorgehen. Bei den Unterhandlungen haben die Neutralen den Vorteil, denn sie schicken ihre fähigsten Diplomaten und Kaufleute, während unsere Seite durch Beamte vertreten ist, die der ganzen Sachlage nach von all den Winkelzügen der Kaufmannschaft überhaupt nichts verstehen. Und so sind diese Abkommen nicht nur regelwidrig, sondern nutzlos. Wir hätten unsere Seemacht gebrauchen sollen, um die Neutralen zu zwingen, mit der Ernährung Deutschlands aufzuhören. Zum Beispiel Holland. Die Alleswisser reden so, als könnte Holland Deutschlands Partei ergreifen. Holland



kann in Wirklichkeit unter keinen Umständen einen Bruch mit Englands Seemacht wagen. Die Deutschen tun ihr Möglichstes, uns auszuhungern. Wir aber tun nicht das gleiche. Wir möchten Lord Robert Cecil bitten, dem Lande die kürzlich abgeschlossenen Bedingungen des Abkommens mit Schweden mitzuteilen. Dies Abkommen wurde von fähigen Schweden und unfähigen Briten gemacht. Wir können die Haltung unserer Regierung in dieser Sache nicht verstehen. Selbst wenn früher die kleinmütige Haltung des Auswärtigen Amtes gegen die neutralen Länder berechtigt war, so hat sich doch jetzt die Lage geändert. Denn Deutschland hat der ganzen neutralen Schifffahrt den Krieg erklärt. Die Neutralen sind, selbst wenn sie wollen, nicht einmal in der Lage, ihre Lebensmittel an England in den vereinbarten Mengen zu senden. Sollen wir trotzdem den Neutralen gestatten, Nahrungsmittel und Rohmaterial bei sich einzuführen, wenn wir nichts dafür bekommen? Es ist höchste Zeit, daß unserem Lande, welches selbst auf halbe Ration gesetzt ist, gesagt wird, warum es den Neutralen 10 v. H. und in vielen Fällen 50 v. H. über den Bedarf hinaus geben soll. Wir erlauben uns die Feststellung, daß unsere Blockade infolge der Unzulänglichkeit der Politiker, die sich eine ihnen nicht zukommende Autorität über die Admiralität angemäßt haben, mißlungen ist.“

---

## 9. Die Verletzung des Patentrechtes.

„Dies ist die Wahrheit: Deutschland ist allen voran in seiner Handhabung und in seinen Kenntnissen der Naturwissenschaften, besonders in der Chemie und der Metallurgie, auch in Farbstoffen und Drogen. Und der Grund? Einfach unsere Abscheu vor Wissen und unsere Denkfaulheit.“

„The Statist“ vom 25. März 1916.

Einen besonders schweren Schlag hoffte England dem deutschen Wirtschaftsleben mit seinem Kampf gegen die Patent- und Warenzeichenrechte zu versetzen. Schon lange spielten in England deutsche Patente und deutsche Musterzeichen eine große Rolle. Die Namen: Aspirin, Salvarsan, Formamint, „4711“, Sanatogen, Lysol, Mercedes waren längst vertraute Worte in England. Sie waren dort genau so, vielleicht noch besser bekannt als in Deutschland, und der Aufdruck „Made in Germany“ hat nicht im geringsten vermocht, der Verwendung von Aspirin oder Formamint Einhalt zu gebieten. Gerade die Güte dieser Medikamente war oft die beste Empfehlung für den Aufdruck „Made in Germany“. Namentlich in den englischen Kolonien hat häufig dieser Aufdruck die Aufmerksamkeit auf die leistungsfähige Quelle gelenkt, und es erfolgten Anfragen nach anderen Produkten mit der Marke „Made in Germany“, die durch die Güte der deutschen chemischen Präparate veranlaßt wurden. Dadurch wurde der Neid der englischen Kaufleute in großem Maße wachgerufen, und dieser fand seinen Niederschlag in dem Vorgehen der englischen Regierung auf dem Gebiet des Patentrechtes: Die britische Regierung hob kurz nach Kriegsausbruch die englischen Patente auf deutsche Produkte auf, um den Wünschen der englischen Kaufmannswelt zu entsprechen und ihr ein neues Betätigungsfeld zu geben.

Durch die Patentgesetzgebung soll eine Erfindung zugunsten des Schöpfers geschützt werden. Dem Erfinder sollen Rechte eingeräumt werden als Gegengabe gegen seine der Menschheit und dem Lande geleisteten Dienste. Zu diesem Zweck haben alle Kulturländer besondere „Erfinderschutz-Gesetze“ erlassen. Diese Erfinderschutz-Gesetzgebung, wie sie jetzt gewährt wird, ist verhältnismäßig neuen Datums. Dem alten Rechtsempfinden war der Begriff der Patentierung unbekannt. Bemerkenswerterweise kam der Erfinderschutz zuerst in dem Lande zum Ausdruck, das jetzt während des Krieges als erstes den Schutz aufgehoben hat, nämlich in England. England hat schon früh den Wert der Erfindungen und damit im Zusammenhang die Förderung des Erfinders durch ein Sonderrecht erkannt und in seine Gesetzgebung eingefügt. Schon Anfang des 17. Jahrhunderts wird die Erteilung gewerblicher Privilegien als ein Satz des allgemeinen Rechtes anerkannt. Eine Parlamentsakte unter Jakob I. aus dem Jahre 1623 bestimmt, daß die Erteilung von Monopolen zum Betriebe bekannter Gewerbe unstatthaft, daß sie dagegen in Ansehung neuer Gewerbe an den ersten und wahren Erfinder für die Dauer von 14 Jahren zulässig sein soll. Diese Akte ist das älteste uns bekannte Patentgesetz<sup>134)</sup>. Schon damals wurde die Grundlage des Patentrechtes festgesetzt, die später in der Patentgesetzgebung aller Länder wiederkehrt, ja, man kann sogar sagen, daß diese Akte vorbildlich für die ganze Patentgesetzgebung geworden sind. Sahen doch die damaligen Bestimmungen schon die Erteilung des Rechtes an den ersten und wirklichen Erfinder und die zeitliche Begrenzung des Patentbesitzes auf eine bestimmte Anzahl von Jahren vor, was für damals eine Neuerung darstellte, heute indes den Inhalt aller Patentgesetze bildet.

Der Unterschied zwischen der früheren Patentgesetzgebung und der heutigen ist darin zu suchen, daß man damals die Erteilung eines Patentbesitzes als einen Gnadenakt, als eine Belohnung des Staates an den Erfinder ansah. Diese Anschauung hörte erst auf durch das französische Gesetz vom Jahre 1791. Hier wurde das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten gezählt, das dem Erfinder von Rechts wegen

---

<sup>134)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Band, Seite 1015.

einen Anspruch auf die ausschließliche Nutzung der Erfindung einräumte. In der späteren Gesetzgebung tritt neben der Absicht, den Erfinder zu schützen, noch die Sorge, die allgemeinen Interessen des Landes zu berücksichtigen und die Patentgesetzgebung aller Länder sucht zwischen diesen beiden Interessen des Erfinders und der Allgemeinheit eine Diagonale zu ziehen.

In Deutschland hat es verhältnismäßig lange gedauert, bis man sich zu einer Patentgesetzgebung entschloß, da die weitverbreitete Auffassung von der Gewerbefreiheit anfänglich einem gesetzlichen Schutz der Erfinderrechte im Wege stand. Erst im Jahre 1887 kam es in Deutschland zu einem einheitlichen Patentgesetz, das auch heute noch die Grundlage des Rechtsschutzes bildet. Dieses Gesetz hat durchaus nutzbringend gewirkt. Die inzwischen vorgenommenen Änderungen waren meist nicht sehr wesentlicher Natur.

Durch das Patent wird bestimmt, daß nur der Patentinhaber befugt ist, in dem Lande, in dem ihm das Patent gewährt wurde, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Eine Einschränkung des gewährten Patentbesitzes für die Dauer des Krieges war bisher nicht bekannt. Vielmehr mußte nach der allgemein gültigen Auffassung das Patent auch während des Krieges berücksichtigt werden. Wird ein Patent verletzt, so steht dem Patentinhaber ein Recht auf Schadenersatz zu. Nach deutscher Rechtsauffassung ist die wissentliche Benutzung eines Patentbesitzes ohne Erlaubnis als ein Vergehen anzusehen, bei dem sowohl Geldstrafe, als auch Gefängnis verhängt werden kann.

Eine Ausnahme kennt die deutsche Patentgesetzgebung nur dann, wenn die Erfindung nach der Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat in einem solchen Falle der Patentinhaber gegenüber dem Reiche oder dem Staate Anspruch auf angemessene Vergütung.

Die Zahl der Erfindungen, die in Deutschland zum Patent angemeldet werden, hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Nur ein kleiner Teil, etwa ein Viertel der gesamten Patentanmeldungen Deutschlands stammt aus dem Auslande. Der weitaus größte Teil wird vom Inlande bestritten. Dagegen spielt das

ausländische Patentrecht für die deutschen Erfinder eine sehr große Rolle, die sich aus einer Gegenüberstellung der deutschen Patente im Auslande und der ausländischen Patente in Deutschland ergibt. Nach Rathenau<sup>135)</sup> wurden im Auslande an deutschen Erfindungen und in Deutschland an ausländischen Erfindungen patentiert:

Deutsche Patentgesuche in England:	Engliche Patente in Deutschland:
1910..... 3221	600
1911..... 3304	633
1912..... 3169	655
1913..... 3167	619
1914..... 2183	424

Hieraus ersieht man deutlich das Überwiegen der deutschen Patente im Auslande, eine Folge der ausgebildeten deutschen Industrie und der regen Tätigkeit der deutschen Erfinder.

Wie sehr sich seit Bestehen des Patentgesetzes die gesamten Anmeldungen zum deutschen Patent vermehrt haben, zeigt folgende Tabelle:

Anmeldungen:	
1878 .....	5 949
1880 .....	7 017
1890 .....	11 882
1900 .....	21 925
1910 .....	45 209
1913 .....	49 532

Die Anmeldungen haben sich also gegenüber der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ganz erheblich vermehrt. Bis her sind insgesamt in Deutschland 765 653 Patente angemeldet worden, worauf insgesamt 269 470 Patente erteilt wurden. Hier von waren 179 096 deutsche Patente, 90 361 ausländische Patente und 13 Patente aus den deutschen Kolonien.

Eine Übersicht der unseren Feinden in den letzten drei Jahren erteilten Schutzrechte ergibt folgendes<sup>136)</sup>:

<sup>135)</sup> Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges. Weltwirtschaftliches Archiv, Januar 1916.

<sup>136)</sup> Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914.

	Patente :			Gebrauchsmuster :			Warenzeichen :		
	1911	1912	1913	1911	1912	1913	1911	1912	1913
Belgien . . . . .	123	143	167	94	141	131	38	16	34
Frankreich ..	657	645	754	270	368	342	158	117	170
frz. Kolonien	2	1	1	—	—	1	—	—	—
England . . . .	633	655	619	458	544	575	114	137	139
egl. Kolonien	70	94	85	87	85	99	3	2	5
Italien . . . . .	108	137	128	55	82	67	9	11	13
Portugal . . . .	—	—	2	1	—	1	1	3	8
Rumänien ..	13	9	6	19	10	14	—	—	—
Rußland ...	127	142	183	119	148	159	4	11	11
Serbien . . . . .	1	1	—	4	—	2	—	—	—
Japan . . . . .	3	1	6	3	—	4	1	1	1
Ägypten . . . .	4	2	2	2	1	3	—	—	—
Tunis . . . . .	—	—	1	—	1	2	—	—	—
<b>Deutsches</b>									
Reich . . . . .	8569	8829	9045	50408	51961	58028	13855	15250	16480
Ausland . . . .	4069	4249	4473	4923	4510	4641	742	649	819

England hat schon seit langer Zeit die Patentgesetzgebung als ein Mittel zur Einschränkung der ausländischen Konkurrenz benutzt, so namentlich durch die Vorschrift, daß die Patente im Lande selbst ausgeführt werden müssen. Durch das Gesetz vom Jahre 1877, die sogenannte „Merchandise Mark Akte“, wird bestimmt, daß, wenn ein Patent ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des britischen Königreiches ausgeführt wird, nach Ablauf von 4 Jahren seit dem Datum des Patentbesitzes jedermann bei dem Kontrollleur die Zurücknahme des Patentbesitzes beantragen kann. Der Kontrollleur hat das Patent entweder sofort oder nach Ablauf einer billigen Frist zurückzunehmen, sofern für die Unterlassung der Ausführung im Inlande nicht triftige Gründe geltend gemacht werden können<sup>137)</sup>.

„Eine derartig protektionistischen Zwecken dienende Verschärfung des Ausführungszwanges bedeutet für die Industrie anderer Länder die Notwendigkeit, in England Fabrikanlagen zu errichten. Diese Vorschrift ist hauptsächlich gegen die Industrien Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet. In Deutschland wird besonders die chemische Industrie betroffen.“ (Robolski im „Handwörterbuch“ a. a. O.)

Infolge der englischen Gesetzgebung hat man sich in Deutschland zu einer ähnlichen Vorschrift entschlossen. Da-

<sup>137)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 1024.

nach kann das Patent nach § 11 des Patentgesetzes nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande das Patent zur Ausführung zu bringen oder wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber gleichwohl sich weigert, diese gegen angemessene Vergütung und Sicherstellung zu erteilen. Diese Bestimmung bedeutet die vorhin erwähnte Diagonale zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen des Erfinders. Es soll verhindert werden, daß der Patentinhaber das Patent in einer Weise ausnützt, die im Widerspruch zu den allgemeinen Staatsinteressen steht. Durch dieses Gesetz wird die Regierung in die Lage versetzt, zu verlangen, daß die Erfindung im Inlande ausgeführt wird. Es soll verhindert werden, daß der Patentinhaber auf Grund des Schutzes, dem das Reich ihm gewährt, seine Waren ausschließlich im Auslande herstellen läßt und alsdann nach Deutschland einführt, so daß den Nutzen des Patentes nicht die deutsche Allgemeinheit, sondern die ausländischen Arbeiter und die ausländische Industrie haben würde. Dadurch aber, daß das Reich das Patent erteilt, kann es beanspruchen, daß die Vorteile einer solchen Patenterteilung auch Deutschland zugute kommen. Freilich sei betont, daß das Patentamt die Zurücknahme des Patentes aussprechen kann, daß es aber nicht verpflichtet ist, unter allen Umständen diese Zurücknahme auszusprechen. Es hängt dies vor allem von dem einzelnen Fall und von den Gründen, die der Erfinder vorzubringen imstande ist, ab. Nach Robolski<sup>138)</sup> kann trotz der Ausführung im Auslande das Patent in Kraft bleiben, wenn der Absatz im Inlande nachweislich so geringfügig ist, daß die Einrichtung einer eigenen Fabrikation nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich nicht lohnen könnte, während trotz ernsthafter Versuche des Patentinhabers die Ausführung an einer schon vorhandenen inländischen Betriebsstätte nicht zu ermöglichen ist.

Da der Ausführungszwang von England verschärft wurde, und hierdurch die Patentinhaber gezwungen wurden in allen Ländern, in denen sie Patente besaßen, Fabriken zu errichten, um den Verlust des Patentes zu verhüten, so schloß sich

---

<sup>138)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 1022.

eine Reihe von Ländern zusammen, um den Ausführungszwang zu mildern. Eine solche Milderung erfolgte durch die 1883 in Paris begründete Internationale Patent-Union. Anlaß zu dieser Regelung gab die Einsicht, daß, wenn auch die Patentgesetze ihrer Natur nach zunächst territorial bedingt sind, der Erfindung selbst aber weitgehende Erleichterungen zuteil werden sollten. Deshalb sollten die Einengungen, die bestanden, durch internationale Vereinbarungen beseitigt werden.

Die schon erwähnte Vereinbarung von Paris wurde mehrfach geändert, u. a. durch die außerordentlichen Zusatzakte vom Jahre 1900. Deutschland ist der Union im Jahre 1903 beigetreten. Nach den Bestimmungen der Vereinbarungen sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Unionsgebiet alle Vorteile genießen, welche die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihren Untertanen einräumt. Daneben wurde bestimmt, daß die in einem Vertragsstaat wohnenden ebenso behandelt werden sollen, wie die eigenen Staatsangehörigen. Zwar wurde die Verpflichtung der Ausübung des Patentbesitzes im Lande selbst beibehalten. Es wurde aber festgesetzt, daß der Verfall eines Patentbesitzes wegen Nichtausübung nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit der Anmeldung auch dann nur ausgesprochen werden kann, wenn dem Patentinhaber nicht ausreichende Entschuldigungsgründe für seine Tätigkeit zur Seite stehen. Die internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Patentrechts waren ein wesentlicher völkerrechtlicher Fortschritt. Sie haben sich bewährt, und man hoffte bei Kriegsausbruch allgemein, daß die daran beteiligten Staaten sich an die Bestimmungen halten würden.

Ein weiteres Gebiet des gewerblichen Schutzrechtes ist der Markenschutz. Unter „Marken“ versteht man Zeichen, welche auf der Ware oder der Verpackung angebracht werden, um diese Ware im Verkehr als aus einer bestimmten Ursprungsquelle herrührend erkennbar zu machen und von anderen Waren zu unterscheiden<sup>139)</sup>.

Auch bei diesem gewerblichen Rechtsschutz handelt es sich für Deutschland um einen verhältnismäßig jungen Rechtsbegriff. Gesetzlich festgelegt ist der Markenschutz in Deutschland erst durch Gesetz vom 30. November 1874, das in seinem

---

<sup>139)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 578.



ersten Teil die Warenzeichen im engeren Sinne, d. h. Fabrik- oder Handelszeichen behandelt, die in willkürlich gewählten Figuren bestehen, während der zweite Teil die Bestimmungen über Entschädigungspflicht und Strafen umfaßt, die sich gleichzeitig auf Warenzeichen und auf Namen und Firmen beziehen. Im Jahre 1894 ist eine Neureglung durch das Gesetz vom 12. Juni erfolgt, das im wesentlichen die Bestimmungen des früheren Gesetzes umfaßt, daneben aber auch noch unter gewissen Voraussetzungen für die Aufmachung und Verpackung von Waren und für die örtlichen Ursprungsangaben einen Schutz begründet. Die Verletzung des Markenschutzes ist ebenso unter Strafe gestellt, wie die Verletzung des Musterschutzes oder Patentes. Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe oder Gefängnis geahndet. Für Großbritannien ist jetzt maßgebend das Handelsmarkengesetz vom 11. August 1905. Neben diesem Handelsmarkengesetz besteht auf Grund der Merchandise Mark Acts vom Jahre 1887 ein weitgehendes Verbot der Verwendung falscher Handelsbezeichnungen. Einer Übertretung dieser Gesetze macht sich in England schuldig, der in bezug auf Anzahl, Maß, Gewicht, Ursprung von Waren, auf die Art ihrer Herstellung und ihrer Bestandteile unrichtige Angaben macht oder nachgemachte Handelsmarken benutzt. Wie streng in Großbritannien die Handelsmarkenbestimmungen sind, geht nach einer Angabe von Hauß<sup>140)</sup> daraus hervor, daß eine falsche Handelsbezeichnung schon dann als vorliegend erachtet wird, wenn die Bezeichnung auf der Ware oder ihrer Umhüllung eine andere Sprache als diejenige des Ursprungslandes aufweist. Ebenso gilt als Verstoß gegen das Gesetz, wenn Waren ausländischen Ursprungs mit einem Namen oder einer Handelsmarke in einer Weise versehen sind, welche zu einer Verwechslung mit dem Namen oder der Handelsmarke englischer Fabrikanten oder Kaufleute Anlaß geben kann. Waren mit einer falschen Handelsbezeichnung im Sinne der Vorschrift unterliegen der Beschlagnahme.

Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle gehört, ebenso wie das Patentrecht, dem neueren Rechte an. Bis Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war ein solcher Schutz dem deutschen Rechtssystem fremd geblieben, während die Gesetzgebung anderer Industriestaaten

---

<sup>140)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 534.

einen derartigen Rechtsschutz längst eingeführt hatte. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Mustern und Modellen bildet das Gesetz vom Januar 1876<sup>141)</sup>. Dieses beschränkte das Recht der Herstellung ausschließlich auf den Urheber. Der Schutz gegen Nachbildung beginnt in Deutschland mit dem Tage der Anmeldung, nicht erst mit der Eintragung des Musters. Die Dauer des Schutzes hat der Urheber entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung, die er der ausschließlichen Verwertung des Musters beimißt, innerhalb der Grenze von 1 bis 15 Jahren selbst zu bestimmen. Durch den Musterschutz wird die unerlaubte Vervielfältigung oder Verwendung des Musters verhindert resp. unter Strafe gestellt. Der Zweck des Gesetzes soll die Förderung des einheimischen Kunstfleißes sein. Großbritannien hat durch das Gesetz vom 28. August 1907 das Musterrecht gesetzlich geschützt. Die Dauer des Schutzes beträgt in England 5 Jahre, es ist eine zweimalige Verlängerung um je 5 Jahre zulässig. Muster, welche ausschließlich oder hauptsächlich zur Fabrikation im Auslande verwandt werden, können in England auf Antrag eines Dritten durch Entscheidung des Kontrolleurs, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, gelöscht werden. Auch kann diese Löschung gegenüber einer Verletzungsklage einredeweise geltend gemacht werden. „Diese Bestimmungen entsprechen den protektionistischen Grundsätzen, welche in dem die Patente behandelnden ersten Teil des Gesetzes in den Vorschriften über die Zurücknahme von Patenten Ausdruck gefunden haben.“ (Hauß)<sup>142)</sup>.

Auf dem Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes wurden insgesamt bis zum Jahre 1913 in Deutschland 704 580 Anmeldungen vorgenommen, worauf 584 140 Eintragungen erfolgten. Für Warenzeichen waren bis zum Jahre 1913 insgesamt 332 686 Anmeldungen erfolgt, denen 186 340 Eintragungen gegenüberstehen. Unter den angemeldeten Gebrauchsmustern stammten 662 821 aus Deutschland, 46 aus den deutschen Schutzgebieten und 41 713 aus dem Auslande. Bei den Warenzeichen waren aus dem Inlande 173 996 Anmeldungen, aus den Schutzgebieten 10 und aus dem Auslande 12 334 erfolgt.

---

<sup>141)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 854.

<sup>142)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Seite 860.

Wider Erwarten sind während des Krieges die gewerblichen Schutzrechte nicht respektiert worden. Im Gegenteil, es kam auf dem Gebiet des Patentrechtes zu genau demselben Raubzug in England gegen das Privateigentum, den wir auf allen anderen Gebieten sehen. Mit Recht sagt Rathenau<sup>143)</sup>:

„Immerhin hätte man erwarten können, daß der Kitt des sogenannten Unionvertrages stark genug war, um die Belastung durch den Krieg auszuhalten. Denn wenn es ein internationales Abkommen friedlicher Natur gab, so war es die genannte Pariser Übereinkunft in allen ihren vorliegenden Fassungen. Allerdings hätte sie natürlich nach Kriegsausbruch auch Änderungen erfahren müssen, die notwendigerweise aus der Erschwerung oder gar Verhinderung der Verkehrsmöglichkeit sowie aus den verschiedenen Zahlungsverboten gegenüber feindlichen Staaten sich ergaben, um den Verfall von Schutzrechten sowie die nachteiligen Folgen der Versäumnis gesetzlicher Fristen zu verhindern.“

Diese Auffassung ist durchaus zutreffend. Es hätte genügt, wenn man lediglich die Vorschriften abgeändert hätte, die im Kriege unerfüllbar waren, nämlich soweit es sich um Zahlung von Patentgebühren und dergleichen handelte.

In Deutschland und anscheinend auch in Frankreich bestand bei Kriegsausbruch die feste Absicht, an den Grundsätzen des Patentgesetzes nicht zu rütteln, und die Auffassung, daß das Privateigentum im Kriege unverletzlich ist, sollte nach deutscher Auffassung auch bei der Patentgesetzgebung in Geltung bleiben. Wiederum war hier England führend, ebenso wie bei den Handels- und Zahlungsverboten, der Zwangsverwaltung und der Zwangsliquidation. England hat eine Gesetzgebung eingeführt, die man bisher in Kriegen nicht gekannt hatte. Es hat einfach alle früheren Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen über den Haufen geworfen und den Patentinhaber recht- und schutzlos gemacht. Zunächst hat man einfach alle gewerblichen Schutzrechte völlig aufgehoben, später aber etwas mildere Seiten aufgezo-gen, da man einsah, daß man sich durch derartige gar zu weitgehende Bestimmungen selber am meisten schädigen würde.

---

<sup>143)</sup> Seite 54 Weltwirtschaftliches Archiv, 7. Band, Januar 1916, „Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges“.

Daß es sich bei der Gesetzgebung Englands auf dem Gebiet des Patentrechtes während des Krieges um einen Rechtsbruch schlimmster Art handelt, darüber kann kein Zweifel bestehen. Die deutschen Erfinder glaubten sich durch das ihnen von den Engländern erteilte Patent hinreichend geschützt und nahmen selbstverständlich an, daß ihnen der Schutz auch während des Krieges weiter zuteil werden würde. Darin sahen sie sich aber ebenso getäuscht, wie die deutschen Inhaber englischer Wertpapiere, Wechsel, Schecks u. dgl. England ist auf dem Gebiet der Patentgesetzgebung seinem Grundsatz treu geblieben, daß der Ausländer ein „Feind“ ist und daß ein „Feind“ in England keine Rechte haben dürfe.

Viel erheblicher als die rechtliche Seite ist die wirtschaftliche. Der Patentinhaber wird durch die Beeinträchtigung seiner Patentrechte auch dann geschädigt, wenn die Patente nicht suspendiert werden. Mit Recht sagt hierüber Rathenau<sup>144)</sup>:

„Man darf nicht übersehen, daß solche gewerblichen Schutzrechte, seien es Patente oder Warenzeichen, wenn sie erst einmal zur Benutzung durch andere als dem Berechtigten freigegeben sind, für diesen häufig für immer verloren sein werden. Das bringt nicht nur die zeitlich beschränkte Dauer, namentlich der Patente, sondern auch die Tatsache mit sich, daß der Schutzinhaber, der am besten seine Erfindung, ihre Entstehung, sowie die durch sie geweckten Bedürfnisse kennt, in den Hintergrund gedrängt und ihr entfremdet wird, so daß die weitere Entwicklung über ihn hinwegschreiten muß und kann. Bei Warenzeichen kommt noch hinzu, daß der Abnehmer nur zu leicht den Berechtigten über der Marke vergißt und sich so sehr an die Marke gewöhnt, daß es ihm — sofern die Marke nur für die gleiche Güte der Ware bürgt — gleichgültig ist, wer der Hersteller oder Händler der letzteren ist.“

Man sieht, daß die englische Kriegsgesetzgebung in derselben Richtung wirkt, wie die ganze Handelsgesetzgebung, d. h. den deutschen Exporteur soviel wie möglich vom englischen Markte zu verdrängen, den Engländer an seine Stelle zu setzen und den Deutschen zugleich aus dem internationalen Verkehr auszuschalten. Das war es, was der Engländer er-

---

<sup>144)</sup> a. a. O. Seite 55.

strebte. Es kam ihm nicht so sehr darauf an, die Lizenzen auf deutsche Erfindungen zu erlangen; denn dazu wäre er durch das englische Patentgesetz schon sehr leicht in die Lage versetzt worden. Wenn die Engländer während des Krieges Wert darauf gelegt hätten, daß die deutschen Waren in ihrem Lande hergestellt würden, dann hätte die britische Regierung auf Grund des Patentgesetzes vom Jahre 1907, wie deutsche Juristen klar nachgewiesen haben, es in der Hand gehabt, die erforderlichen Lizenzen zu erteilen. Daran lag aber der englischen Regierung nicht viel. Sie wollte weitergehen, und den Krieg im Sinne früherer Jahrhunderte als „Ernte“ auch auf dem Gebiet des Patentrechtes betrachten, d. h. den englischen Kaufleuten Gelegenheit zu geben, die Früchte fremder Bäume zu pflücken. Es sollte den britischen Industriellen ermöglicht werden, uneingeengt durch rechtliche Bestimmungen deutsche Erfindungen nachzuahmen, deutsche Waren ohne die frühere Einschränkung herzustellen.

Das Vorgehen Englands auf diesem Gebiete war aber recht dilettantenhaft, und wie die spätere Entwicklung gezeigt hat, auch wenig durchdacht. Denn es wurden nicht nur deutsche Erfinder durch die Aufhebung der Patente geschädigt, sondern vielleicht in noch höherem Grade Engländer, die die Ausbeutung der Patente in England von den Deutschen gekauft hatten. Diese hatten ein infolge der englischen Gesetzgebung wertloses Patent, für das sie große Aufwendungen gemacht hatten, ohne auf eine Einnahme rechnen zu können. Die deutschen Erfinder wurden verhältnismäßig weniger durch die Aufhebung der Patentrechte betroffen, da ja während des Krieges ein Zahlungsverkehr mit England doch nicht stattfinden konnte. Immerhin bedeutete der Vorstoß auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes ein schwerer Eingriff in das Privatrecht, der das Vertrauen zur englischen Gesetzgebung sehr erschüttert hat. Einen praktischen Wert dürfte die Aufhebung der Patente nur in wenigen Fällen gehabt haben, denn die deutschen Erfindungen waren ja sehr oft nicht nur durch das Patent geschützt, sondern noch viel mehr durch die Art ihrer Zusammenstellung. Eine ganze Reihe deutscher Produkte hätte auch dann in England nicht hergestellt werden können, wenn sie nicht patentiert gewesen wären. Es fehlte dazu an Rohstoffen, an den Maschinen und vor allem an den geeigneten technisch oder chemisch gebildeten

Industriellen. Diese lassen sich aber nicht ohne weiteres aus der Erde stampfen, und die Schwierigkeiten, in England eine chemische Industrie großzuziehen, beweisen ja deutlich, wie schwer Deutschland auf diesem Gebiete von England verdrängt werden kann.

Auch muß man berücksichtigen, daß eine Reihe englischer Erfindungen in Deutschland patentiert und auch englische Warenzeichen in Deutschland geschützt sind. Deutschland war also in der Lage, Repressivmaßregeln zu ergreifen und die Bestimmungen Englands auf dem Gebiet des Patentwesens wirksam zu durchkreuzen. Anscheinend hängt es mit Erwägungen dieser Art zusammen, daß England später eine Änderung der Vorschriften über das Patentwesen vorgenommen hat, die diesmal keine Verschärfung, sondern eine Milderung bedeutete.

Die englische Regierung ist bei ihrem Vorgehen gegen die gewerblichen Schutzrechte während des Krieges, wie aus zahllosen Beispielen hervorgeht (Engineer), in erheblichem Umfange von den Interessenten und Konkurrenten gedrängt worden, wenngleich auf dem Gebiet des Patentrechtes nicht, wie bei vielen anderen Maßnahmen des Wirtschaftskrieges, im Laufe des Krieges eine Verschärfung, sondern, wie schon erwähnt, im Gegenteil eher eine Abschwächung zu konstatieren ist. Diese Milderung ist aber nicht etwa aus rechtlichen oder ethischen Erwägungen heraus bewirkt worden, sondern ausschließlich aus wirtschaftlich nützlichen Gründen, weil man nämlich eingesehen hatte, daß man durch die allzu scharfen Maßregeln sich selber am meisten geschädigt hatte. Die englischen Hetzkreise ließen sich aber durch derartige wirtschaftliche Bedenken in ihrem Treiben nicht beeinflussen. Sie dachten nicht an das Morgen, sondern nur an das Heute. Ihnen genügte schon die Tatsache, wenn sie jetzt während des Krieges mehr Gewinne erzielen, einerlei, ob aus lauterer oder unlauterer Quellen, ohne Rücksicht darauf, wie sich nach dem Kriege die Situation stellen würde.

Einen ganz anderen Standpunkt haben dagegen die deutschen Interessenten eingenommen, was sehr klar aus einer Mitteilung im Geschäftsbericht des „Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln“ für 1913/15 hervorgeht, wonach die Händlerkreise zahlreicher Industrien die Aufrechterhaltung des Schutzes der von den Fabrikanten festgesetzten Preise auch

für feindliche Markenartikel unbedingt wünschten und durchsetzen<sup>145)</sup>.

Auf dem Gebiet der Hetzer gegen die deutschen Patentinhaber tat sich besonders die Zeitschrift „The Engineer“ hervor, die überhaupt während des Krieges, wie an anderer Stelle gezeigt, eine besondere Wut gegen die Deutschen bekundete. Diese Zeitschrift brachte<sup>146)</sup> im Jahre 1914 eine Liste von über 700 feindlichen Patenten, und forderte direkt die Interessenten auf, die Aufhebung der Patente zu beantragen. Im Jahre 1915 verzeichnete diese Zeitschrift mit Genugtuung, daß nach amtlicher Auskunft auf 387 Anträge auf Gewährung des Patentrechtes bei 294 verschiedenen Patenten das Handelsamt 245 mal die Erlaubnis erteilt hat. Im Anschluß daran setzte das Blatt seine Veröffentlichungen deutscher Patente fort. Es zählte eine ganze Reihe von deutschen Maschinen auf, die in England patentiert waren, um dadurch die Interessenten zur Beantragung der Übertragung von Patentrechten anzufern<sup>147)</sup>.

Nicht nur auf dem Gebiet des Patentwesens, sondern auch auf dem des Markenschutzes und des Musterrechtes erstreckte sich der englische Wirtschaftskrieg. Ähnlich wie gegen die Patentrechte, wurde auch gegen die Markenrechte vorgegangen. Der Zweck dieser Offensive gegen die Markenrechte ist klar. Man wollte sich den glänzenden Ruf, den gewisse deutsche Erzeugnisse sich erworben hatten, für die englischen Erzeugnisse zunutze machen. Auch hier spielte wieder die chemische Industrie Deutschlands eine sehr große Rolle, die in England zahlreiche Warenzeichenrechte besitzt.

Über die Folgen, die dieses Vorgehen hat, sagt Rathenau<sup>148)</sup>:

<sup>145)</sup> Rathenau Seite 77.

<sup>146)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 7.

<sup>147)</sup> In den Nummern vom 12. und 19. November 1915 brachte z. B. der „Engineer“ eine umfangreiche Liste mit der Bemerkung, „es wird dazu aufgefordert, die nachfolgenden deutschen Patente auszunützen.“ Alsdann werden Patente der Optischen Anstalt C. O. Goerz, Maschinen der Gewerkschaft Deutscher Kaiser, Maschinen der Firma R. Bosch, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, der Siemens-Schuckert-Werke, der Friedrich Krupp Akt.-Ges. usw. aufgeführt.

<sup>148)</sup> a. a. O. Seite 61.

„Von den den Engländern begehrenswerten chemisch-pharmazeutischen Produkten brauchen nur die Formeln oder die Herstellungsverfahren (vielleicht sogar durch Geheimnisverrat oder auf sonst betrügerische Weise) bekanntgemacht werden, und der Boden für einen Angriff auf das Zeichen ist geebnet! Aber noch mehr als das. Gerade durch die deutschen Patentschriften sind ja die Herstellungsverfahren unserer für den Arzneimittelschutz wertvollsten chemisch-pharmazeutischen Präparate (man denke z. B. an Aspirin, Salvarsan, Urotropin, Heruin, Stypticin, Sanatogen, Formamint, Pebeco, Lysol, gegen welche Zeichen Anträge auf Übertragung der Marken an englische Firmen gestellt waren) zum größten Teil der ganzen Welt geoffenbart worden. Diese Produkte können nunmehr nicht nur in England nachgeahmt werden, sondern man darf sie, wenn dem Antrag vom Comptroller of Patents stattgegeben wird, nun auch in der ganzen Welt eingebürgerte und bisher geschützte Namen wählen.“

Welche wirtschaftlichen Folgen das haben kann, unterliegt keinem Zweifel. Es können jetzt Gegenstände mit der Bezeichnung „Sanatogen“ oder „Formamint“ verkauft werden, deren Wert ganz erheblich hinter den ausgezeichneten deutschen Fabrikaten zurückbleibt. Was wird dadurch bewirkt? Der ausländische Käufer des englischen Formamint wird geschädigt, weil die Ware nicht die Heilkraft besitzt wie die deutsche. Daneben wird auch der deutsche Hersteller von Formamint getroffen; denn durch die minderwertigen Nachahmungen leidet sein Ruf auf dem Weltmarkt, da ja der ausländische Käufer gar nicht weiß, ob es sich um echtes oder nachgeahmtes Formamint handelt. Ist erst einmal der Ruf eines Fabrikanten untergraben, dann wird es sehr schwer halten, das frühere Ansehen wieder zu erlangen, da der Nachweis, daß es sich um das echte Produkt gehandelt hat, vielfach ganz unmöglich ist. Ja, noch mehr als das. Jetzt während des Krieges werden sicherlich derartige zahllose Erzeugnisse mit dem wohlbekanntesten deutschen Namen hergestellt und sicher auch noch nach Friedensschluß verbreitet. So kann es kommen, daß das falsche Lysol dem echten Lysol noch in Friedenszeiten auf dem Weltmarkt Konkurrenz macht, und daß es für den Käufer oft schwer ist, die echte Ware zu erkennen. Zwar läßt schon der Fortfall der Bezeichnung „Made in Germany“ darauf schließen, daß es sich in sehr vielen Fällen um eine Nachahmung handelt. Aber diese Sicherung



ist nicht bei denjenigen Erzeugnissen gegeben, die schon in Friedenszeiten in England hergestellt waren, die also auch schon früher nicht den Aufdruck „Made in Germany“ führten. Es wird also eine völlige Verwirrung der Begriffe hervorgerufen und zugleich eine Diskreditierung der geschützten Marken.

Das Patentgesetz vom 7. August 1914, das die Grundlage für das englische Vorgehen auf dem Gebiet des Patentwesens bedeutet, besagt, „daß die im Patent- und Mustergesetz vom Jahre 1907 und im Handelsmarkengesetz vom Jahre 1905 dem Handelsamt übertragene Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und alle sonstigen Anordnungen zu treffen, die für die darin erwähnten Zwecke als nützlich erachtet werden, die Befugnis umfassen soll, die nach dem Ermessen des Handelsamtes erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen zu erlassen, um Patente oder Lizenzen und die Eintragung von Handelsmarken, deren Inhaber Feinde sind, ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweilig außer Kraft zu setzen und die auf Grund von Anmeldungen von Feinden eingeleiteten Verfahren dauernd oder zeitweilig einzustellen und Frist zu verlangen, innerhalb deren nach dem Patentgesetz oder dem Handelsmarkengesetz eine Handlung oder Sache gefordert ist oder gefordert werden kann.“

Durch die zu erlassenden Bestimmungen kann vorgesehen werden, daß sie zum Teil oder ganz schon vom Erlaß des Gesetzes ab Kraft erlangen. Über die Geltungsdauer bemerkt das Gesetz:

„Dieses Gesetz und die danach erlassenen Bestimmungen sollen während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes in Europa und während eines Zeitraumes von 6 Monaten danach und nicht länger in Kraft bleiben.“

Auf Grund des Patentgesetzes hat alsdann das Handelsamt besondere Bestimmungen herausgegeben, die folgendermaßen lauten (Gesetz vom 21. August 1914)<sup>149)</sup>:

1. Das Handelsamt kann auf Antrag unter den etwa für angezeigt erachteten Auflagen und Bedingungen ganz oder teilweise die dauernde oder zeitweilige Aufhebung von Patenten oder Lizenzen, die Angehörigen eines mit Seiner Majestät im Kriege befindlichen Staates erteilt sind, anordnen, und

<sup>149)</sup> Denkschrift des Auswärtigen Amtes „Ausnahmegesetze“ Seite 9.

das Amt kann, bevor es einem solchen Antrag stattgibt, verlangen, daß ihm über folgende Punkte Gewißheit gegeben werde:

- a) daß der Patentinhaber oder Lizenzinhaber ein Angehöriger eines mit Seiner Majestät im Kriege befindlichen Staates ist;
- b) daß der Antragsteller beabsichtigt, den patentierten Gegenstand gewerbsmäßig herzustellen oder herstellen zu lassen, oder das patentierte Verfahren auszuführen oder ausführen zu lassen;
- c) daß es im allgemeinen Interesse des Landes oder eines Teiles der Allgemeinheit oder eines Gewerbes liegt, daß, wie vorerwähnt, der Gegenstand gewerbsmäßig hergestellt oder das Verfahren ausgeführt werde.

Das Handelsamt kann jederzeit nach seinem freien Ermessen die von ihm angeordnete dauernde oder zeitweilige Aufhebung eines Patentes oder einer Lizenz widerrufen.

Alles dieses gilt mit der Maßgabe, daß das Handelsamt, wenn es dies nach seinem freien Ermessen im öffentlichen Interesse für nützlich erachtet, jederzeit ganz oder teilweise die dauernde oder zeitweilige Aufhebung eines solchen Patentes oder einer solchen Lizenz unter solchen Auflagen und Bedingungen anordnen kann, wie es etwa für gut findet.

2. Das Patentamt kann auch jederzeit während der Geltungsdauer dieser Bestimmungen Fristen, die durch das Patent- und Mustergesetz 1907 oder das Handelsmarkengesetz 1905 oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen für die Vornahme einer Handlung oder die Einreichung einer Urkunde vorgeschrieben sind, verlängern, und zwar unter solchen Auflagen und Bedingungen, wie es sie in den folgenden Fällen für angezeigt erachtet, nämlich:

- a) wenn ihm zur Genüge dargetan wird, daß der Antragsteller, der Patentinhaber oder der Eigentümer, wie der Fall sein mag, an der Vornahme der besagten Handlung oder an der Einreichung der besagten Urkunde durch aktiven Militärdienst oder unfreiwillige Abwesenheit aus diesem Lande oder durch andere aus dem gegenwärtigen Kriegszustand sich ergebende Umstände, die nach Ansicht des Patentamtes solche Verlängerung rechtfertigen, verhindert war;
- b) wenn die Vornahme irgendeiner Handlung, in Anbetracht der aus dem gegenwärtigen Kriegszustand sich ergebenden Umstände, die Rechte oder Interessen eines Antragstellers, Patentinhabers oder Eigentümers beeinträchtigen oder schädigen würde.

Am 21. August 1914 wurden ähnliche Bestimmungen, wie sie auf dem Gebiet des Patentwesens erlassen wurden, auch bezüglich der Handelsmarken verordnet. Es heißt da ausdrücklich, daß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom Jahre 1914 das Handelsamt auf Antrag und unter besonders festzusetzenden Bedingungen ganz oder teilweise jede für den Angehörigen eines mit Seiner Majestät im Kriege befindlichen Staates eingetragene Handelsmarke dauernd oder zeitweilig außer Kraft setzen kann. Das Amt kann, bevor es einem solchen Antrag stattgibt, verlangen, daß ihm über folgende Punkte Gewißheit gegeben wird:

- a) daß der Inhaber der Handelsmarke ein Feind ist,
- b) daß der Antragsteller beabsichtigt, die Ware, für welche die Handelsmarke eingetragen ist, gewerbsmäßig herzustellen oder herstellen zu lassen,
- c) daß es dem allgemeinen Interesse des Landes oder eines Teiles der Allgemeinheit oder eines Gewerbes entspricht, daß die Eintragung der Handelsmarke dauernd oder zeitweilig außer Kraft gesetzt wird.

Das Handelsamt hat das Recht, jederzeit nach freiem Ermessen die von ihm angeordnete dauernde oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Eintragung einer Handelsmarke zu widerrufen.

Die Rechte, die dem Handelsamt eingeräumt sind, um eine Handelsmarke dauernd oder zeitweilig außer Kraft zu setzen, sind also weitgehend.

Schon kurze Zeit danach sah sich aber, wie schon erwähnt, die Regierung zu einer Milderung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes veranlaßt. Am 11. November 1914 brachte nämlich das „Trade Marks Journal“ Ausführungsbestimmungen, die wesentlich gemildert waren. Es heißt dort nämlich wörtlich:

„Es erscheint angebracht, als Richtschnur für die Allgemeinheit die allgemeinen Grundsätze bekanntzugeben, nach denen sich der Board of Trade bei der Prüfung der Anträge auf Aufhebung oder vorübergehende Außerkraftsetzung von Patenten oder Marken auf Grund der Gesetze vom Jahre 1914 richtet. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß die nachstehend angegebenen Regeln zur Anwendung gelangen; besondere Fälle werden indessen notwendigerweise besonders zu behandeln sein:

## Patente:

Lizenzen werden, sofern die Antragsteller die im Abschnitt 1 der zeitweiligen Verordnung (vom 21. August 1914) angegebenen Erfordernisse erfüllen, im allgemeinen bewilligt:

1. wenn im Inland keine Fabrikation zur Ausnutzung des Patentbesitzes besteht;

2. wenn die im Inland bestehende Fabrikation von einer Gesellschaft oder von einer Firma für Rechnung feindlicher Ausländer, die im Ausland wohnen, ausgenützt wird, wenn Veranlassung gegeben ist, zu bezweifeln, daß die Fabrikation fortgesetzt wird, oder wenn das Landesinteresse erfordert, daß eine andere Fabrikation zum Nutzen der britischen Interessen eingerichtet wird.

## Marken:

Die zeitweilige Aufhebung wird im allgemeinen nur in folgenden Fällen bewilligt:

1. wenn die Marke in der Bezeichnung eines patentierten Gegenstandes besteht und eine Ausnutzlizenz für das ihn schützende Patent bewilligt ist;

2. wenn sie die einzige oder die einzige praktisch brauchbare Bezeichnung eines Gegenstandes bildet, der nach einem erloschenen Patent hergestellt wird;

3. wenn sie die einzige Bezeichnung oder die einzige praktisch brauchbare Bezeichnung eines Gegenstandes bildet, der nach einem bekannten Verfahren oder nach einer veröffentlichten oder im Verkehr bekannten Formel hergestellt wird.

Regelmäßig wird die zeitweilige Aufhebung von Marken, die auf figürlichen Elementen beruhen, nicht bewilligt.“

Diese Bestimmungen lassen dem freien Ermessen des Handelsamtes den weitesten Spielraum, und es hängt von der Auslegung ab, inwieweit man die Bestimmungen zur Anwendung bringen will oder nicht. Im Anschlusse an die neuen Bestimmungen brachte die „Times“ einen Aufsatz, in dem sie schrieb, daß der Handelsgerichtshof nur solche Besuche um Aufhebung in Erwägung ziehen dürfe, die „absolut bona fide sind“. Es ist interessant, daß die Engländer die ungesetzliche Aufhebung von Rechtsverhältnissen auch noch bona fide auslegen wollen. Auf diesen eigenartigen Widerspruch hat kurz nach Bekanntwerden des Gesetzes Patentanwalt E. Utescher<sup>150)</sup> in Hamburg hingewiesen, indem er darauf aufmerksam machte, daß nach einer Meldung der „Times“

<sup>150)</sup> Berliner Tageblatt, Handelszeitung, 2. Oktober 1914.

vom 12. September 1914 „eine weit größere (?) Anzahl von britischen Schutzmarken in Deutschland eingetragen ist, als deutsche Marken in England, und daß in dieser Sache beide Teile zuviel Glas ausgestellt haben, um sich dem Vergnügen des Steinwerfens hinzugeben.“ Mit Recht hat denn auch die „Times“ befürchtet, daß von der Aufhebung der Patente gar nicht so sehr die englische Gesamtheit, als vielmehr die einzelnen Industriellen, nämlich die Antragsteller, Vorteile haben würden. Man hatte also bald in England eingesehen, daß man mit dem Kampf gegen Patent- und Musterschutz auf eine sehr schiefe Ebene geraten ist, und ganz kurze Zeit nach Erlaß der revidierten Verordnung über das Patentwesen erteilte das englische Patentamt resp. das britische Handelsministerium allen auf britischen Gebieten befindlichen Personen die Erlaubnis (Verordnung vom 7. Dezember 1914), die zur Verlängerung oder Erneuerung von Patenten oder zur Eintragung von Muster- und Handelsmarken oder zur Erneuerung solcher Eintragungen in Feindesland notwendigen Gebühren zu zahlen. Ebenso wurde die Genehmigung erteilt, zugunsten der Angehörigen eines feindlichen Landes die Gebühren zu zahlen für den Antrag auf Erneuerung oder auf Eintragung eines britischen Musters oder einer Handelsmarke oder der Erneuerung einer solchen Eintragung. Damit war das große Zahlungsverbot, das die Engländer erlassen hatten, durchbrochen. Aber diese Durchlöcherung war notwendig, um einen Verfall englischer Patente im Auslande zu verhindern, und daran hatten die Engländer das größte Interesse.

Am 21. August 1914 wurde eine Verfügung des Präsidenten des Patentamtes erlassen, wonach während der Kriegsdauer keine „feindlichen“ Patente ausgefertigt und keine Urkunden über die Eintragung von Handelsmarken oder Mustern an „Feinde“ ausgehändigt werden dürfen. Als „Feinde“ im Sinne dieser Patentverordnung gelten Firmen, die als geleitet oder überwacht von feindlichen Staatsangehörigen zu erachten sind, oder deren Geschäfte ganz oder hauptsächlich für Rechnung feindlicher Staatsangehöriger betrieben werden; ferner Gesellschaften, die in einem feindlichen Staate errichtet worden sind, und schließlich Gesellschaften in England, deren Geschäfte von feindlichen Staatsangehörigen geleitet oder überwacht oder ganz oder hauptsächlich für Rechnung solcher Staatsangehörigen betrieben werden.

Bezüglich der Widersprüche gegen die Erteilung von Patenten oder die Eintragung von Handelsmarken nach Ausbruch des Krieges besagt die Verordnung, daß die Ansprüche von feindlichen Staatsangehörigen in Fällen, in denen sie sich gegen einen britischen Staatsangehörigen oder befreundeten Ausländer richten, nicht weiter berücksichtigt werden. Erfolgt jedoch der Widerspruch eines Feindes gegen einen feindlichen Staatsangehörigen, so wird der Schriftsatz des Widerspruchs entgegengenommen, das weitere Verfahren ruht jedoch bis zur Beendigung des Krieges.

Am 5. September 1914 erließ das Handelsamt eine Verordnung, wonach die Bestimmungen, die über Patente und Handelsmarken bestehen, auch auf den Musterschutz ausgedehnt werden können. Danach kann das Handelsamt unter denselben Bedingungen, die für die Aufhebung von Patenten gelten, auch die Aufhebung von Musterschutz verfügen.

Nach einer Verfügung vom 7. Dezember 1914 ist das Handelsamt befugt, nach seinem Ermessen jeder Person, die kein Feind ist, Lizenzen zur Erzeugung, Benutzung, Verwertung oder Verkauf einer patentierten Erfindung oder eines eingetragenen Musterschutzes einzuräumen, und zwar entweder für die ganze Dauer des Patentes oder für eine festzusetzende Mindestdauer. Hiernach können also gewerbliche Schutzrechte auch auf Nicht-Engländer übertragen werden.

Bei den Verhandlungen über die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten, die vorher angekündigt werden, hat der Antragsteller das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen und insbesondere glaubhaft zu machen, daß er selbst kein feindlicher Ausländer ist. Der Inhaber eines Patentes, eines Musters oder einer Handelsmarke kann in der Verhandlung gegen den Antrag Widerspruch erheben, wenn diese Absicht dem Vorsteher des Patentamtes vor dem Verhandlungstage schriftlich angezeigt worden ist.

Am 1. Juni 1915 wurden Ergänzungsbestimmungen zu den englischen Verordnungen über das Patentrecht erlassen, wobei der Begriff „feindlicher Staatsangehöriger“ neu definiert wurde.

Eine Mitteilung des britischen Handelsamtes an die Patentanwälte vom 27. Januar 1916 besagt folgendes: „Das Handelsamt bringt den Patentanwälten in Erinnerung, daß es ihnen nicht gestattet ist, von in feindlichen Staaten ansässigen Ver-

treten und für Rechnung von im neutralen Ausland wohnenden Personen Informationen und Urkunden entgegenzunehmen, die Anträge auf Erteilung oder Erneuerung von Patenten, Eintragung von Mustern oder Warenzeichen im Vereinigten Königreiche betreffen. Die Patentanwälte müssen sich Gewißheit verschaffen, daß die Schriftstücke und Informationen, die sie etwa von Personen erhalten, die ihren Wohnsitz im neutralen Ausland haben, nicht durch Feindeshand gegangen sind<sup>151)</sup>.“

Die Aufhebung der englischen Patentrechte erstreckte sich nicht nur auf bereits erteilte Patente, sondern auch auf die sogenannten „ungesiegelten“. Seit Kriegsausbruch lagen nämlich beim englischen Patentamt zahlreiche von Deutschen und Österreichern gestellte Anträge auf neue Patente vor, denen infolge des Krieges nicht entsprochen werden konnte. Es wurde nun eine besondere Verfügung erlassen, wonach die Ausnützung der noch nicht erteilten Patente englischen Fabrikanten genau so freisteht, wie die gesetzmäßig erteilten Patente. Im Mai 1916 wurde der erste Antrag einer englischen Firma auf ungesiegelte Patente gestellt<sup>152)</sup>.

Nach mehrfach in England bekanntgegebenen Erläuterungen beabsichtigt die britische Regierung trotz der rigorosen Maßnahmen nicht, die Patentrechte der Deutschen dauernd zu konfiszieren. Es ist vielmehr gestattet, daß Deutsche Patentgebühren in England weiterzahlen und sich dadurch ihre Patente sichern. Curti<sup>153)</sup> rät sogar direkt den Interessenten, die Taxe für die Schutzrechte zu zahlen, und er weist dabei auf den Brief eines englischen Patentanwaltes hin, der ausdrücklich mitteilt, daß „keine dauernde Störung der Rechte deutscher oder österreichischer Inhaber von Patenten oder Schutzmarken beabsichtigt ist, wenn es nicht im öffentlichen Interesse absolut notwendig ist“. Ferner schreibt dieser Patentanwalt, daß der bloße Wunsch eines englischen Konkurrenten, sich der Erfindung oder des Geschäftes eines fremden Patent- oder Schutzmarkeninhabers zu bemächtigen, nicht als genügender Grund für das Einschreiten des Patentamtes angesehen werden würde. Der Zweck des Gesetzes sei, sicherzustellen, daß der Verbraucher in Großbritannien nicht dadurch be-

<sup>151)</sup> Nachrichten für Handel und Industrie, 1916, Nr. 29.

<sup>152)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 51.

<sup>153)</sup> Handelskrieg Seite 42.

einträchtigt wird, daß er außerstande gesetzt ist, sich die Waren zu beschaffen, welche den Gegenstand des Patentes bilden. Dementsprechend muß der Gegner nachweisen, daß er in gutem Glauben und imstande sei, sofort die Ware im Inlande herzustellen, und daß er hierdurch ein tatsächliches öffentliches Bedürfnis befriedigen würde, das wegen der Unterbrechung der Verbindung sonst nicht befriedigt werden könnte. Erst wenn diese beiden Behauptungen erwiesen seien, könnte der Präsident die Erlaubnis geben, während der Dauer des Krieges zu fabrizieren. Dabei könnte er Bedingungen wie: Lizenzgebühren auferlegen, oder auch davon Abstand nehmen, falls er dies im öffentlichen Interesse für geboten erachte. Ferner könne er, wenn die betreffende Fabrikation kostspielige Maschinen oder Bauwerke erfordere, eine Befugnis mit einer die Dauer des gegenwärtigen Krieges übersteigenden Frist gewähren.

Trotz dieser weitgehenden Rechte des Präsidenten des englischen Patentamtes nimmt der britische Patentanwalt aber an,

„daß die Rechte des fremden Patentinhabers nicht außer acht gelassen werden und daß selbst für die Dauer des Krieges die etwa festgesetzten Lizenzgebühren zu späterem Vorteil des Patentinhabers aufgespeichert werden. Das schlimmste, was einem deutschen Patentinhaber zustoßen könnte, sei, während des Krieges keine Lizenzgebühren zu empfangen. Der Präsident des englischen Patentamtes habe in seiner amtlichen Entscheidung völlig klargestellt, daß keine Absicht besteht, fremde Patente dauernd zu konfiszieren und daß tatsächlich dieses Vorgehen dem bereits üblichen Vorgehen bei Zwangslizenzen sehr ähnlich sein würde, wenn bewiesen wird, daß der Gegenstand in Großbritannien nicht in angemessenem Umfang ausgeführt wird.“

Daß aber der britische Wirtschaftskrieg auf dem Gebiete des Patentwesens keineswegs so harmlos war, wie aus diesen Ausführungen hervorgehen könnte, beweist eine amtliche Erklärung. In der Sitzung des Unterhauses vom 24. Juli 1916 sagte nämlich ein Vertreter der Regierung über die Patentlizenzen, die auf Grund des Zusatzgesetzes betreffend Handel mit dem Feinde (§ 2) gewährt wurden, folgendes:

„Die Vorteile von drei Patentnutzungsrechten feindlicher Personen sind schon dem Treuhänder nach den Bestimmungen des Zusatzgesetzes von 1916 betreffend Handel mit dem Feinde



übertragen und die Patente dem Treuhänder zugesprochen. Außerdem ist noch mitzuteilen, daß beabsichtigt wird, in gleicher Weise mit 2200 (!) Bewerbungen um Patentrechte seitens feindlicher Personen oder feindlicher Untertanen zu verfahren. Es steht jedem Fabrikanten frei, sich um eine Lizenz auf jedes einer feindlichen Person bewilligte Patent oder um jedes einer feindlichen Person gehöriges Ausnutzungsrecht zu bewerben<sup>154)</sup>.“

Über die Anzahl der aufgehobenen oder eingeschränkten Patente gehen die Angaben sehr weit auseinander. Es kann auch hier nicht die Aufgabe sein, die einzelnen Fälle genau zu untersuchen; denn wir stehen noch nicht am Ende des Krieges, und die wirklichen Verluste des Wirtschaftskampfes werden sich erst nach seiner Beendigung überblicken lassen. Es kommt auch weniger auf die Zahl, als auf den Wert der suspendierten Patente an. Es kann als feststehend angenommen werden, daß nicht die minderwertigen, sondern gerade die wertvollsten deutschen Patente suspendiert oder sonstwie eingeschränkt wurden. Ephraim<sup>155)</sup> hat festgestellt, daß gegen 41 Patente aus dem Jahre 1910, 35 Patente aus dem Jahre 1911, 46 Patente aus dem Jahre 1912 und 30 Patente aus dem Jahre 1913 Anträge auf Suspendierung gestellt wurden. Es handelt sich also, wie man aus den Zahlen sieht, zu einem erheblichen Teil um neuere, also besonders wertvolle Patente.

Nach den Mitteilungen Curtis<sup>156)</sup> wurden in England bis Ende Januar 1915 nur 2 Patente und 4 Marken für nichtig erklärt. Dazu kamen aber noch 115 Patente und 20 Marken, die suspendiert wurden hauptsächlich zum Zweck der Erteilung von Lizenzen. Curti sagt hierzu, „daß dies eine verschwindend kleine Zahl gegenüber der Ziffer der jährlich in England an die Angehörigen der betreffenden Staaten erteilten Patente sei“. Absolut betrachtet mag das richtig sein; aber man kann, wie schon erwähnt, nicht die Ziffern der Patente und Marken, die für nichtig oder suspendiert erklärt wurden, der Gesamtzahl der Patente gegenüberstellen. Wie ja der Fall „Salvarsan“ beweist, hat man sich besonders an den vorteilbringenden Schutzrechten vergriffen, die minder bedeutenden dagegen unangetastet gelassen.

<sup>154)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 80.

<sup>155)</sup> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1915.

<sup>156)</sup> Handelsverbot Seite 127.

Bemerkenswert ist, daß eine große Zahl der mit Erfolg angefochtenen Patente nicht älter als drei Jahre war, daß sie also selbst nach dem englischen Patentgesetz vom Jahre 1907 auch im Falle der nicht erfolgten Ausführung unter keinen Umständen hätte angegriffen werden dürfen. Über derartige Bedenken haben sich aber die Engländer während des Krieges hinweggesetzt. Selbst die protektionistischen Bestimmungen des Patentgesetzes vom Jahre 1907 waren den Engländern noch nicht scharf genug. Sie haben eine weitere Verschärfung vorgenommen.

Eine Statistik der Rechtsentscheidungen auf dem Gebiete des Patentwesens muß, wie gesagt, für später vorbehalten bleiben. Um aber zu zeigen, daß die Patentverletzungen keineswegs so geringfügig sind, wie vielfach hier angenommen, auch von interessierter englischer Seite verbreitet wird, sollen nur folgende Ziffern angeführt werden:

Die „Kriegswirtschaftlichen Nachrichten“ veröffentlichen regelmäßig die Entscheidungen über Patente und Muster feindlicher Ausländer. In der Nummer 32 vom 29. April wird nun eine umfangreiche Zusammenstellung der Entscheidungen gegeben, die eine ganze Anzahl von deutschen Patenten betrifft. Es ergibt sich dabei folgendes:

1. Lizenz gewährt: 266.
2. Suspendierung widerrufen: 5.
3. Antrag abgelehnt: 30.
4. Patent suspendiert: 12.
5. Antrag zurückgezogen: 37.
6. Patent annulliert: 7.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wurde also dem Antrag auf Erteilung der Lizenz stattgegeben.

Ebenso wie bei den Patenten sind auch bei den Warenzeichen eine ganze Reihe von Anträgen auf Aufhebung gestellt worden. Freilich haben wir hier dasselbe Bild wie bei den Patenten. Die Gesamtzahl der Anträge bleibt hinter der Ziffer der eingetragenen Marken erheblich zurück. Aber auch hier dürfte es sich bei den Anträgen meist um die wertvollsten Marken handeln, während man bei den minderwertigen nicht erst einen Antrag auf Aufhebung gestellt hat.

Curti erwähnt einen Fall<sup>157)</sup>, wonach für die Herstellung

---

<sup>157)</sup> Handelsverbot Seite 127.

von Salvarsan, dessen Freigabe zu allererst beantragt wurde, eine Lizenz erteilt und den Herstellern erlaubt wurde, diese Marke zu benutzen, aber nur mit der Angabe der Herstellung des Produktes in England. Hierfür wurde eine Gebühr von 5 % des Bruttoertragnisses vorgeschrieben. Diese Gebühren fließen zunächst in eine amtliche Kasse. Ihre endgültige Verwendung bleibt bis nach dem Kriege eine offene Frage, und es wird unsere Aufgabe sein, im Friedensvertrag festzulegen, daß diese Summe an die deutschen Interessenten ausgezahlt wird.

Über die Ausnützung des vom britischen Handelsamte freigegebenen „Aspirin“ durch englische Industrielle orientiert eine Zuschrift in „The Publisher's Circular“ vom 18. März 1916<sup>158)</sup>. Dort schrieb ein Industrieller, daß vor dem Kriegsausbruch das Aspirin sich in England außerordentlich eingebürgert habe und vom Publikum zu hohen Preisen stets gekauft wurde. Zu Anfang des Krieges habe aber das britische Handelsamt den Namen „Aspirin“ freigegeben, so daß er jetzt von jedem Händler in „Azetyl-Salizylsäure-Tabletten“ benutzt werden könne, daß aber dieser Namen jetzt auch keine Garantie mehr biete für die Güte und den Ursprung des Erzeugnisses. Der betreffende Industrielle machte nun darauf aufmerksam, daß er sich mit Versuchen, das Produkt, in dem England früher ausschließlich von Deutschland abhängig war, in Großbritannien herzustellen, beschäftige. Es sei ihm auch gelungen, ein Fabrikat zu erzielen, dessen Reinheit selbst den strengsten Anforderungen entspreche. „Dies sei“, so heißt es wörtlich, „als ein Triumph der englischen Pharmazie zu betrachten.“ Um aber das englische Fabrikat von dem eingeführten Aspirin zu unterscheiden, hat der Fabrikant den Namen „Salospin“ eintragen lassen.

Dieses Beispiel beweist deutlich, wohin der Feldzug gegen die deutschen gewerblichen Schutzrechte geführt hat. Dadurch, daß der Name „Aspirin“ vogelfrei erklärt wird, untergräbt man in England das Vertrauen zu diesen bewährten Marken, um eine englische Firma, die jetzt deutsche Produkte nachahmt, wird, um nachzuweisen, daß ihre Ware besonders gut ist, direkt genötigt, einen anderen Namen zu finden.

Trotzdem das Wort „Sanatogen“ freigegeben war, be-

---

<sup>158)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 39.

gnügten sich die englischen Konkurrenten hiermit nicht. Sie ruhten nicht eher, als bis seitens der maßgebenden Instanzen der Verkauf des Sanatogen-Geschäftes zugesagt war. Die „Daily Mail“ vom 29. September 1916 begrüßte die Liquidation der englischen Sanatogen-Werke mit folgenden Worten:

„Dies bedeutet das Verschwinden sowohl von Sanatogen, als auch von Formamint. Wir sind gern bereit, vertrauliche Mitteilungen über feindlichen Handel hier im Lande, in den Kolonien und sonstigen Gebieten entgegenzunehmen.“

Bei der Versteigerung der englischen Sanatogen-Werke trat nach einem Bericht der „Times“ vom 16. November 1916 Lord Rhondda als Käufer auf. Angeblich ist hierfür ein Preis von 360 000 Pfd. St. gezahlt worden. Wie Lord Rhondda der „Times“ mitteilte, habe er das Geschäft übernommen, da es auf einer gesunden Grundlage beruhe und man dem Staat einen Dienst leisten würde, wenn man das Geschäft übernehme und als ein rein britisches Unternehmen weiterführe. Er habe mit dem Kauf anderen britischen Kaufleuten, die in der Lage seien, ein deutsches Unternehmen zu betreiben, ein Beispiel gegeben. Dabei hoffe er, nächstens noch ein anderes feindliches Geschäft zu übernehmen. Das Konsortium habe das Sanatogen-Geschäft mit Einschluß der Herstellung von Formamint, dessen Namen man zu ändern beabsichtige, mit allem Zubehör gekauft. Der deutsche Einfluß würde gänzlich, sowohl in Personal, als auch in der Verwaltung ausgerottet und die Erzeugnisse sollten durchaus nach britischem Verfahren hergestellt werden. Den Preis wolle man nicht erhöhen, und man hoffe, den Beweis zu erbringen, daß das Geschäft in britischen Händen noch viel mehr zur Blüte gebracht werden könnte, als vorher unter der deutschen Leitung<sup>159)</sup>.

Der Schutz der Warenzeichen hat einen außerordentlichen Wert, dessen Bedeutung oft nicht genügend erkannt ist. Rathenau<sup>160)</sup> weist mit Recht darauf hin, daß gerade die Warenzeichen mit dazu beigetragen haben, die Redlichkeit in Handel und Verkehr zu heben, ja sogar, daß sie neben ihrer wichtigen materiellen eine nicht unerhebliche ethische Bedeutung haben; denn sie dienen nicht nur zum Schutz des In-

<sup>159)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 101.

<sup>160)</sup> a. a. O. Seite 60.

habers des Warenzeichens, sondern ebenso sehr dem des kaufenden Publikums. Schon vor Jahren sprach Kohler von der „Garantiefunktion des Warenzeichens“, das dem Käufer eine Garantie für die Echtheit der Ware bietet. Es ist also ein unbedingtes Erfordernis des Warenzeichens, daß der Schutz des Zeichenberechtigten auch wirklich gewahrt wird, daß also niemand anders das Zeichen gegen den Willen des Inhabers verwenden darf.

Gegen diese fundamentalen Grundsätze des Warenzeichenrechtes hat aber England während des Krieges durch seine Gesetzgebung verstoßen, indem es die Markenrechte und Warenzeichenrechte ebenso behandelte wie die Patentrechte.

Sehr treffend charakterisiert Rathenau<sup>161)</sup> die Bedeutung des Warenzeichens:

„Für die Güte und Reinheit, die Echtheit und Herstellungsart seiner Waren kann eben nur der Zeichenberechtigte selbst einstehen. Sein Zeichen deckt die Waren und seinen geschäftlichen Ruf, wie die Flagge das Schiff. Oft wird man das Ansehen eines Gewerbetreibenden überhaupt nur und am empfindlichsten schädigen können, wenn man sein Zeichen nachahmt oder mit seinem Zeichen eigene, nicht von ihm herführende Waren versieht. Das ist der eine Grund der Verwerflichkeit des Markenmißbrauchs, der andere liegt darin, daß der nicht Berechtigte die Vorteile der Einbürgerung der Marke zu eigenem Nutzen zu verwenden trachtet. Das letztere ist darin gegeben, daß die Allgemeinheit getäuscht ist, weil sie gewöhnt ist, unter der Marke eine bestimmte Art von Waren oder durch ein Zeichen für die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe zu verstehen, so zwar, je mehr sich die Marke Anerkennung verschafft hat, desto mehr die Person des Zeichenberechtigten hinter ihr zurücktritt.“

In der Tat hat das Markenschutzrecht eine ganz erhebliche Bedeutung zugleich für den Produzenten, wie für den Konsumenten. Wird das Recht verletzt, so wird der Konsument oft ebenso sehr geschädigt, wie der Hersteller der Ware. Wenn jemand Fachinger-Wasser kauft, dann weiß er ganz genau, daß das mit „Fachingen“ bezeichnete Getränk von einer besonderen Beschaffenheit ist, und daß gerade diese Beschaffenheit die Einbürgerung und umfangreiche Verwendung des Getränkes hervorgerufen hat. Wer also ein Wasser erwirbt,

<sup>161)</sup> a. a. O. Seite 60.

das die Bezeichnung „Fachingen“ trägt, muß die Garantie haben, daß er nicht etwa ein anderes Wasser, das einen geringeren Gehalt an Nährstoffen, Kohlensäure od. dgl. besitzt, erhält. Gerade dadurch, daß das Wort „Fachingen“ geschützt ist, wird dem Erwerber eine Sicherheit dafür geboten, daß er stets die gleiche und keine minderwertige Ware erhalten kann. Benutzt eine andere Quelle den Namen „Fachingen“, so würde hierdurch nicht nur die Fachingerquelle geschädigt, sondern auch der Erwerber der Nachahmung. Diese Gefahren sollte eben das Markenrecht beseitigen.

Es ist nun interessant, daß gerade früher die Engländer die Gesetzgebung bezüglich der „trade-marks“ ganz besonders eingehend gestaltet hatten und viel schärfer gegen Verfälschungen vorgingen, als mancher andere Staat. In England erfreuten sich die Warenzeichen und Handelsmarken eines ganz besonderen Schutzes. Um so auffallender ist es, daß während des Krieges Großbritannien die Errungenschaften auf diesem Gebiet völlig über den Haufen geworfen und dem Markenmißbrauch Tür und Tor geöffnet hat. Hat ein solcher Mißbrauch, wie an dem obigen Beispiel gezeigt, schon in Friedenszeiten sehr erhebliche Bedenken, wenn er von privater Seite vorgenommen wird, so steigern sich diese um ein ganz Beträchtliches, wenn der Mißbrauch nicht nur staatlich geduldet, sondern auch noch dazu ermuntert wurde, und das war durch die englische Warenzeichengesetzgebung während des Krieges der Fall. Alle die Mißstände, die sich an eine falsche Verwendung von Warenzeichen knüpfen, werden durch die englische Gesetzgebung hervorgerufen, wodurch nicht nur der Warenzeicheninhaber, sondern, wie schon vorher erwähnt, der Erwerber in England getroffen wird.

Das Vorgehen Englands gegen die gewerblichen Schutzrechte ist in jeder Hinsicht zu bedauern. Zunächst hat es, wie schon erwähnt, erhebliche wirtschaftliche Schädigungen für alle Beteiligten zur Folge. Es gilt dies sowohl für die Patentinhaber, als auch für die englischen Träger der Lizenzen, und schließlich, wie ja die Beispiele bei Markenschutz und Musterchutz gezeigt haben, wird auch der englische Verbraucher dadurch getroffen. Das Vertrauen in die englische Rechtsauffassung — sofern es nach den anderen Verstößen Englands gegen das Völkerrecht überhaupt noch bestanden hätte — wird dadurch völlig beseitigt. Der Deutsche muß sich

stets im klaren sein, daß er im Kriege in England völlig rechtlos ist, daß auch die verbrieften Schutzrechte mit der Kriegserklärung jederzeit hinfällig werden können. Es wäre zweifellos nicht nur praktisch, sondern auch verständig gewesen, das geistige Eigentum während des Krieges geschützt zu lassen, selbst auch dann, wenn man im übrigen das Privateigentum nicht als unverletzlich ansieht<sup>162)</sup>.

Rathenau bemerkt, daß, wenn die Erbitterung über das Vorgehen unserer Feinde auch berechtigt ist, so dürfe man doch nicht übersehen, daß die Überraschung, die uns das Vorgehen Englands bereitet hat, vielleicht weniger elementar gewirkt hätte, wenn wir gewohnt gewesen wären, die gewerblichen Schutzrechte nicht nur als Privateigentum anzusehen, sondern in ihnen den öffentlichen rechtlichen Kern zu erkennen, der sich aus dem Bereich des Privateigentums heraushebt. Denn der Krieg habe uns mit überzeugender Wucht gelehrt, daß jedes Privateigentum in den Interessen der Allgemeinheit seine Grenzen findet. Das ist richtig. Der Begriff „Privateigentum“ hat während des Krieges eine ganz andere Bedeutung erfahren, als früher. Der Begriff des Römischen Rechtes von absolutem Eigentum existiert jetzt nicht mehr. Das berechtigt aber England noch lange nicht, sich über den gerade für den Krieg festgesetzten Grundsatz, daß das Privateigentum unverletzlich, hinwegzusetzen. Zweifellos gehören die Patentrechte zu den Privatrechten, deren Außerkraftsetzung nach der Haager Vereinbarung im Kriege unzulässig ist.

Daß die Engländer mit dem Kampf gegen die deutschen Patente und Warenzeichen ihr Ziel ebenso wenig erreichen werden, wie mit den anderen wirtschaftlichen Kampfsmethoden, das dürfte man inzwischen selbst in Großbritannien eingesehen haben. Denn es genügt noch lange nicht, daß man lediglich ein Patent aufhebt und nun einen Engländer befügt, die patentierten Waren herzustellen. So leicht ist die Herstellung von Erfindungen nun nicht. Rathenau zitiert den Ausspruch eines französischen Gelehrten, der da lautet:

„Man muß sich übrigens nicht einbilden, daß es zum Aufbau einer Fabrikation genügt, aufmerksam den Text eines Patentes zu lesen; denn im allgemeinen finden sich darin

<sup>162)</sup> Rathenau a. a. O. Seite 71.

weder die wichtigsten Einzelheiten, noch die Kunstgriffe, die nur eine lange Erfahrung gewähren kann.“

Das ist auch durchaus zutreffend. Die Patentschriften, die bei dem Antrag auf Patenterteilung eingereicht werden, sind absichtlich meist sehr allgemein gehalten. Sie geben durchaus nicht alle Einzelheiten der Herstellung an, und es ist in vielen Fällen direkt unmöglich, lediglich nach der Darstellung der Patentschrift ein Fabrikat herzustellen. Hier kommen ganz andere Momente in Betracht. Die jahrzehntelange Schulung, die Vertrautheit mit dem Produktionsprozeß, vielfach auch eine gewisse industrielle Tradition, ein geübter Arbeiterstand, eine langjährige systematische wissenschaftliche Arbeit u. dgl. Vielfach können sogar Fabrikate nur im Ursprungsland hergestellt werden. Man denke an die Solinger Stahlwaren, die Pariser Rasiermesser, das bayerische Bier, das feine englische Garn u. dgl., alles Erzeugnisse, die entweder mit dem Klima des betreffenden Landes oder aber mit den Wasserverhältnissen u. a. zusammenhängen. Die feinen Pariser Rasiermesser sind eine Eigenart der Pariser Schleifkunst. Sie lassen sich ebenso wenig nachahmen, wie die Solinger Stahlklingen. Hierbei spielen besondere Verhältnisse der Produktionsgegend ebenso eine Rolle, wie bei der Herstellung von bayerischem Bier. Bekannt ist, daß die feinen englischen Garne ohne den englischen Nebel nicht hergestellt werden können, weil gerade dieser die Baumwolle zum Verspinnen so besonders geschmeidig macht. Will man dasselbe auf dem Festland erreichen, so muß man künstlich die Wirkung des Nebels herstellen, was gegenüber der britischen Fabrikationsmethode mit großen Unkosten verknüpft ist. Diese Beispiele lassen sich ganz erheblich vermehren. Darüber hinaus gibt es andere Fabrikate, die sich nicht ohne weiteres in einem fremden Lande gewinnen lassen, und das sind namentlich die Erzeugnisse der Teerfarbenindustrie und der chemischen Industrie. Hier ist gerade der jahrzehntelange systematische Ausbau der deutschen technischen Wissenschaften die Grundlage für die bisher unerreichten Erfolge der deutschen Industrie, und man kann nicht im Laufe eines dreijährigen Krieges unter völlig veränderten Verhältnissen den Vorsprung einholen, den Deutschland im Laufe von ca. 50 Jahren gewonnen hat.

Nur ganz wenige Engländer hatten vor dem Kriege die



Wurzeln der deutschen Überlegenheit eingesehen, und sie hatten in klarer Erkenntnis dessen, was fehlte, wie schon in der Einleitung bemerkt, ein „englisches Charlottenburg“ verlangt, d. h. eine Pflanzstätte technischer Wissenschaft nach preußisch-deutschem Muster. Nicht Potsdam, nicht Weimar war die Ursache für den Haß gegen alles Deutsche, sondern die stille Forschertätigkeit in den Laboratorien der deutschen technischen Hochschulen zu Charlottenburg, Aachen, Braunschweig, Danzig, Darmstadt, Hannover usw. Diese Forschertätigkeit und die damit zusammenhängende gründliche technische Ausbildung der Leiter der Fabriken, sie waren es, wodurch die staunenswerten Erfolge der deutschen Industrie auf chemisch-technischem Gebiet bewirkt wurden. Zwar hat auch England stets große Techniker und technische Wissenschaftler besessen. Aber die akademische Ausbildung und die wissenschaftliche Durcharbeitung ist bei uns der englischen ganz erheblich überlegen.

Die Bestrebungen der Engländer, sich durch Verletzung der deutschen Patente in den Besitz wertvoller Erfindungen zu bringen, dürfte also nach dem Vorhergesagten wenig Erfolg gezeitigt haben. Die Überlegenheit zahlreicher Zweige der deutschen Industrie ist unbestreitbar, und während des Krieges konnte sie noch weniger beseitigt werden, als in Friedenszeiten.

Zwar hat sich die englische Regierung jetzt bemüht, das Versäumte nachzuholen. Sie hat die Pläne für Organisation und Entwicklung der wissenschaftlichen und industriellen Forschungen aufgestellt; aber bis diese Forschung praktische Ergebnisse zeitigt, können Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehen, und ob sich alsdann genügend Kapital zur Ausbeutung zur Verfügung stellen wird, ist noch sehr die Frage. Nach dem Kriege wird man wahrscheinlich die deutschen Erzeugnisse, deren Unentbehrlichkeit auf dem Weltmarkt allgemein anerkannt ist, in England genau wieder so kaufen müssen, wie vorher, und man wird es alsdann vielleicht bedauern, daß man in so dilettantenhafter Weise die Patentgesetze während des Krieges geändert hat.

Wie stets, so hat Deutschland auch auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nicht die wirtschaftliche Offensive begonnen, sondern die Entwicklung der englischen Kampfmethoden abgewartet, und es ist erst dann eingeschritten, als die von England vorgenommenen Maßregeln zur Abwehr

zwangen. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1915 hat sich erst die Reichsregierung die Möglichkeit zu Retorsionsmaßregeln gegenüber gewerblichen Schutzrechten von Feinden geschaffen. Von dieser Verordnung ist aber nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Röhliberger<sup>163)</sup> schreibt hierüber:

„Den Gesuchstellern wurde zu ihrem eigenen Gebrauch eine Erlaubnis für die Ausübung des Patentbesitzes auf die gewöhnliche Weise erteilt (ohne Befugnis, die Erlaubnis weiter abzutreten oder gegen andere ein Ausübungsverbot zu erlassen), und zwar gegen Entrichtung von Gebühren, die meist nach der Höhe der Produktion oder der Zahl der gemieteten patentierten Maschinen berechnet und nur in einem auf ein Verfahren bezüglichen Fall mit einer Pauschalsumme von 25 % bezahlt wurden.“

Die Ausübung des übertragenen feindlichen Patentbesitzes wird in Deutschland durch die Regierung überwacht. Sie bedeutet keine Fortnahme des feindlichen Patentbesitzes, sondern stellt nur eine unter Regierungskontrolle ausgeübte Nutzung des Patentbesitzes dar, wobei eine Entschädigung an den Patentinhaber vorgesehen ist. Während des Krieges darf naturgemäß die Entschädigung infolge des Zahlungsverbotes nicht ausgezahlt werden. Die Summe wird zunächst deponiert und nach Kriegsschluß wird festgestellt, wer das Geld zu erhalten hat.

Rechtlich wäre Deutschland schon im August 1914 imstande gewesen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, nachdem England die Patentrechte zum großen Teil aufgehoben hatte. Man stand aber in Deutschland zunächst auf dem richtigen Standpunkt, daß es sich nicht empfehle, den Wirtschaftsdilettantismus der Engländer zu kopieren. Geht doch aus der schon früher wiedergegebenen Statistik zur Genüge hervor, daß die deutschen Patentinteressen in England ganz erheblich größer sind, als umgekehrt. In England gibt es zahllose Gewerbezweige, die von den Trägern deutscher Patente beherrscht werden, was man umgekehrt wohl kaum behaupten kann. Auch standen der Anwendung der englischen Maßnahmen in Deutschland erhebliche wirtschaftliche Bedenken entgegen.

In der am 23. November 1914 dem Reichstag vorgelegten

---

<sup>163)</sup> Die Schicksale des gewerblichen Eigentums im Kriege. Schweizer Juristen-Zeitung vom 1. August 1915 und 1. August 1916. Zitiert bei Curti, Handelskrieg, Seite 136.

Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen<sup>164)</sup> schreibt die Reichsregierung wörtlich:

„Das Vorgehen Englands gegen Patente und Schutzmarken deutscher Reichsangehöriger hat zu lebhaften Erörterungen in der deutschen Presse geführt. Die dadurch entstandene Frage wird von der Reichsregierung aufmerksam verfolgt. Bisher ist angesichts von wirtschaftlichen Verhältnissen und des geltenden Rechtes von besonderen Gegenmaßnahmen abgesehen worden.“

Erst im Juli 1915 entschloß sich der Bundesrat zu Gegenmaßnahmen, und nachdem er eingesehen hatte, daß die von England vorgenommenen Verstöße einen allzu großen Umfang angenommen hatten. Es wurde eine besondere Bekanntmachung über die gewerblichen Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger erlassen<sup>165)</sup>. Hierüber bemerkt die amtliche Denkschrift vom 14. August 1915<sup>166)</sup> zur Begründung folgendes:

„Nachdem England schon im August und September 1914 zur Beschränkung deutscher Patent-, Muster- und Markenrechte Ausnahmenvorschriften erlassen und seither bereits zahlreiche Rechte, insbesondere Patente von Deutschen zugunsten von Engländern außer Kraft gesetzt worden sind, haben sich in letzter Zeit Rußland und Frankreich diesem Vorgehen angeschlossen. In Rußland sind deutsche Patente, soweit sie militärisch wichtige Erfindungen betreffen, und soweit ihr Fortbestand zum Nutzen russischer Lizenzträger erforderlich ist, für Staatseigentum erklärt, im übrigen aber ihrer Wirkung entkleidet worden. Ein französisches Gesetz vom 27. Mai 1915 läßt für Erfindungen, die Deutschen patentiert sind, die Benutzung durch den Staat oder durch Privatpersonen zu. Die Erteilung neuer Schutzrechte an Deutsche ist in allen drei Ländern bis auf weiteres eingestellt. Während es bisher nicht erforderlich und nicht nützlich erschien, die englischen Gesetze und ihre praktische Anwendung mit entsprechenden Schritten zum Nachteil englischer Besitzer deutscher Schutzrechte zu beantworten, hat es nunmehr der Bundesrat aus politischen und nationalen Gründen für geboten erachtet, dem von unseren Feinden geschlossen geführten wirtschaftlichen Kampfe gegen verbürgte Privatrechte der Deutschen durch gesetzliche Vergeltungsmaßnahmen zu begegnen.

<sup>164)</sup> Reichstags-Drucksache Nr. 26.

<sup>165)</sup> Reichs-Gesetzblatt Seite 414.

<sup>166)</sup> Reichstags-Drucksache Nr. 107.

Die auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes ergangene Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, vom 1. Juli 1915, ermächtigt den Reichskanzler, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Warenzeichenrechte, soweit sie Angehörigen Englands, Frankreichs und Rußlands zustehen, im öffentlichen Interesse durch Anordnungen, die im einzelnen Falle getroffen werden sollen, zu beschränken oder ganz aufzuheben. Das öffentliche Interesse ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Nicht nur Bedürfnisse der Landesverteidigung, sondern auch solche der deutschen Industrie oder einzelner Gewerbebezüge und Rücksichten der Versorgung des deutschen Marktes mit notwendigen Gegenständen und ähnliches mehr kommen in Betracht. Ein Anspruch desjenigen, in dessen Recht eingegriffen wird, auf Entschädigung besteht nicht. Der Eingriff selbst kann je nach Lage des Falles verschieden gestaltet werden. Hauptsächlich wird es sich um Erteilung von Lizenzen handeln, wobei demjenigen, zu dessen Gunsten die Anordnung ergeht, genaue Auflagen über Maß und Dauer, über die Übertragbarkeit seiner Befugnis und über die Höhe der etwa zu entrichtenden Abgabe vorzuschreiben sein werden. Er erlangt in keinem Falle ein unwiderrufliches Recht auf die Befreiung von dem fremden Ausschlußrechte, die Anordnung kann jederzeit geändert und zurückgenommen werden, wenn es die veränderten Umstände oder das eigene Verhalten des Begünstigten gebieten. Insbesondere haben die Beteiligten von vornherein damit zu rechnen, daß nach der Beendigung des Krieges die einzelnen ihrer Wirkung entkleideten feindlichen Rechte möglicherweise wiederhergestellt werden. Weiter ist vorgesehen, daß für die feindlichen Ausländer keine Schutzrechte mehr erteilt und eingetragen werden, und daß ihnen gegenüber das Patentamt von der Verpflichtung, ihre Rechte wahrzunehmen und Amtshandlungen vorzunehmen, befreit ist. Russischen Staatsangehörigen ist rückwirkend von dem Tage an, mit dem die deutschen Patentinhaber in Rußland ihrer Rechte entsetzt worden sind, der Schutz ihrer deutschen Patente und die Fähigkeit, durch Anmeldung irgendein Recht zu erlangen, allgemein entzogen. Patentanmeldungen von Russen werden also fortan abgewiesen und begründen auch keine Prioritätsrechte. Die Patente der Russen behalten ihren formalen Bestand, sind aber wirkungslos, die Benutzung der Erfindung steht jedermann frei. Dabei sind jedoch die etwa für Angehörige anderer als der drei feindlichen Staaten (also insbesondere für Deutsche) bestellten ausschließlichen Lizenzrechte ausdrücklich gewahrt. Nur ist solchen Lizenzträgern

die Pflicht auferlegt, bis spätestens zum 30. September 1915 ihre Rechte bei dem Patentamt anzumelden, welches sie zur öffentlichen Kenntnis bringt. Wer dies versäumt, kann nicht hindern, daß die ins Freie gefallene Erfindung von anderen benutzt wird. Dem Reiche ist das Recht zugesprochen, die für die Gewährung des Ausschließungsrechtes dem Russen zugesagte Gegenleistung von dem (deutschen) Lizenzträger zu fordern.“

Dem Reichskanzler wurde das Recht eingeräumt, im Wege der Vergeltung die Vorschriften der Anordnung ganz oder teilweise auf Angehörige anderer Staaten anwendbar zu erklären. Von dieser Befugnis wurde am 23. Juni 1916 Portugal gegenüber Gebrauch gemacht<sup>167)</sup>, nachdem Portugal an Deutschland den Krieg erklärt hatte und sich den Maßnahmen auf dem Gebiet des Wirtschaftskrieges, die von England ergriffen waren, angeschlossen hatte. Die portugiesische Regierung entzog den deutschen Reichsangehörigen das Recht, gewerbliche Schutzrechte zu erlangen oder zu übertragen. Gleichzeitig wurde die Ausübung der ihnen geschützten Patente und Warenzeichen verboten und ihre Schutzrechte, soweit sie dem öffentlichen Wohl zugute kamen, ohne weiteres privater oder amtlicher Benutzung zugänglich gemacht.

Die schon erwähnte Bekanntmachung des Bundesrates besagt im wesentlichen folgendes:

#### § 1.

Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Warenzeichenrechte können, soweit sie Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, durch Verordnung des Reichskanzlers im öffentlichen Interesse beschränkt und aufgehoben werden. Insbesondere können anderen Ausübungs- und Nutzungsrechte erteilt werden.

Den Anordnungen kann rückwirkende Geltung beigelegt werden. Sie können jederzeit geändert und zurückgenommen werden.

#### § 2.

Auf Anmeldung von Angehörigen feindlicher Staaten werden Patente nicht erteilt, Gebrauchsmuster und Warenzeichen nicht eingetragen. Im übrigen kann das Patentamt, soweit Angehörige feindlicher Staaten in Betracht kommen, Amtshandlungen, die ihm nach gesetzlichen Vorschriften obliegen, aussetzen und das Verfahren vorläufig einstellen. Der Prä-

---

<sup>167)</sup> Reichs-Gesetzblatt Seite 575.

sident des Patentamtes kann Bestimmungen darüber erlassen<sup>168)</sup>.“

Im Wortlaut der hier gekürzt wiedergegebenen Bekanntmachung ist ausdrücklich davon die Rede, daß sie im Wege der Vergeltung erfolgt, daß also Deutschland grundsätzlich den Standpunkt der Unantastbarkeit der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte auch im Kriege anerkennt, daß es nur im jetzigen Kriege durch das Vorgehen unserer Feinde zu der Anordnung gezwungen worden ist.

Rußland gegenüber mußten Sonderbestimmungen erlassen werden, da Rußland angeordnet hatte, daß Patente an feindliche Untertanen nicht mehr erteilt, Anmeldungen von diesen nicht mehr angenommen werden, und daß die erteilten Patente, wenn sie für die Landesverteidigung von Bedeutung sind, ohne Entgelt in das Eigentum des Staates übergehen.

Hiergegen wendete sich dann die deutsche Verordnung, indem sie die Wirkung von Patenten, die Angehörigen Rußlands zustehen, vom 11. März 1915 ab als erloschen erklärt und daß durch Patentanmeldungen, die nach dem 11. März 1915 bewirkt sind, für die Anmeldungen von Russen keine Rechte mehr begründet werden können.

Wenn sich die Reichsregierung erst im Juli 1915 zu Gegenmaßnahmen entschloß, so waren hierfür nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte der Vergeltung maßgebend, sondern, wie aus der vorstehend wiedergegebenen Begründung hervorgeht, lediglich politische und nationale. Man hat mit Recht aus wirtschaftlichen Gründen von einer Vergeltung abgesehen. In einem Kriege, wie dem jetzigen, spielen aber die politischen Gründe eine größere Rolle. Man kann annehmen, daß die Reichsregierung sich deshalb zu Repressivmaßnahmen entschlossen hat, weil sie bei stillschweigender Duldung der englischen Übergriffe unter Umständen noch größere Mißbräuche in England hätte fürchten müssen. Dadurch aber, daß die Reichsregierung regelmäßig — wenn auch erst nach längerer Zeit — Abwehrmaßnahmen ergriff, verhinderte sie in manchen Fällen vielleicht noch viel schlimmere Übergriffe unserer Feinde.

Über die Stellung der Reichsregierung zu der Frage der Weiterzahlung von Patentgebühren an das feindliche Ausland zur Aufrechterhaltung der Patente orientiert eine offiziöse Auslassung, die seinerzeit durch die Presse veröffentlicht wurde:

<sup>168)</sup> Verordnung vom 1. Juli 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 414.

„Eine gewisse Besorgnis machte sich bald nach Ausbruch des Krieges wegen der Erhaltung der in feindlichen Staaten genommenen Patente geltend. Nach den ausländischen Gesetzen müssen, wie bei uns, für die Patente Jahresgebühren gezahlt werden, um ihren Verfall zu verhindern. Da aber nach § 89 StGB. wegen Landesverrats bestraft wird, wer einer feindlichen Macht Vorschub leistet, wurde von manchen Seiten davor gewarnt, durch Zahlung von Patentgebühren — etwa auf dem Umweg über das neutrale Ausland — den feindlichen Staatskassen Gelder zuzuführen. Es entstand die Frage, ob deutschen Interessenten angesonnen werden könne, die von den feindlichen Staaten gewährten Patente verfallen zu lassen. Die Reichsverwaltung hat Bedenken getragen, diese Frage zu bejahen und in Fällen, wo sie um Rat angegangen wurde, unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung der Rechtsfrage, derartige Zahlungen nicht als schlechthin verboten bezeichnet. Die ausländischen Patente stellen wirtschaftliche Werte dar, die auch der deutschen Gesamtwirtschaft zugute kommen, und sie haben für die heimische Industrie und ihre Geltung in der Welt so hohe Bedeutung, daß gegenüber dem Interesse an ihrer Erhaltung und an der allmählichen Einbringung der bisher dafür aufgewandten Mittel der verhältnismäßig geringe Betrag einer Jahresgebühr in den Hintergrund tritt. Die Zahlung dieser Gebühr dürfte aber, weder objektiv noch subjektiv, als Verstoß gegen das StGB. anzusehen sein. Für Frankreich und Belgien ist übrigens die Frage dadurch gegenstandslos geworden, daß dort die gesetzlichen Fristen allgemein auf unbestimmte Zeit verlängert worden sind; ebenso entfallen praktisch derartige Zahlungen von Deutschland nach Rußland, seitdem bekanntgeworden ist, daß die russische Behörde Deutschen keinen Patentschutz gewähren will. In England ist gerade für den Fall der Gebührezahlung für gewerbliche Schutzrechte eine Ausnahme von dem allgemeinen Zahlungsverbote gegen Deutschland und Österreich-Ungarn zugelassen worden. Um so weniger bestand ein Bedenken, auch unsererseits von dem unterm 30. September 1914 erlassenen Zahlungsverbote gegen England solche Zahlungen, die zum Erlangen und Erhalten von Patenten usw. erforderlich sind, auszunehmen, dies ist durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 1914 (Reichsanzeiger Nr. 242 vom 14. Oktober 1914) geschehen.“ —

Rathenau<sup>169)</sup> zählt zwei Fälle auf, in denen in Deutschland die Aufhebung eines Warenzeichens auf Grund der

<sup>169)</sup> a. a. O. Seite 70.

Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 beantragt worden war. Beide Fälle sind abgelehnt worden. Die Begründung steht in einem krassen Widerspruch zu der Auffassung, die man in England eingenommen hat. Sie ist aber so treffend und entspricht so durchaus dem deutschen Rechtsempfinden, daß sie beide an dieser Stelle wiedergegeben werden sollen.

In dem ersten Fall handelte es sich um ein französisches Warenzeichen *Bottot*. Dieses war vor Jahren schon einmal gelöscht, dann aber wieder für eine Französin eingetragen worden. Gegen diese Eintragung war schon im Frieden von verschiedenen Seiten ein Löschungsantrag gestellt worden, der aber nicht entschieden worden ist. Nach Erlaß der Bundesratsverordnung vom 1. Juli 1915 wurde beim Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte ein Antrag auf Aufhebung des Warenzeichens gestellt. Dieser Antrag fand Ablehnung, weil genügend Anlaß zu der beregten Anordnung nicht bestehe. In der Begründung heißt es:

„Die angeführte Vorschrift ist nicht bestimmt und nicht geeignet, als Mittel zum Austrag des Streites um die Schutzfähigkeit des Wortes ‚*Bottot*‘ zu dienen... Im übrigen sind Umstände, die es wünschenswert oder erforderlich machen, daß das tatsächlich geschützte Wort in der jetzigen Kriegszeit dem allgemeinen Gebrauch als Bezeichnung für eingetragene Waren freigegeben wird, nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht dargetan, daß die Berechtigten ihr Ausschließungsrecht unbillig oder gehässig ausübt oder daß wirtschaftliche Bedürfnisse der inländischen Bevölkerung durch den Bestand des Zeichenrechtes gefährdet sind, noch auch, daß sonstwie dem öffentlichen Wohl durch den Wegfall des Rechtes gedient ist. Das wirtschaftliche Interesse der Antragsteller an der Beseitigung des Zeichens ist bei dieser Sachlage für sich allein nach § 1 nicht entscheidend. Sollten die Verhältnisse dazu führen, daß die deutschen Gewerbetreibenden ihre guten deutschen Waren nicht mehr unter französischem Namen vertreiben, so ist das vom Standpunkt der Allgemeinheit nur wünschenswert.“

Dieser richtige Standpunkt verdient vollste Anerkennung. Man hat in Deutschland sich durch die Vorkommnisse in England nicht dazu reizen lassen, vom Rechtswege abzugehen.

Denselben Standpunkt vertritt eine Entscheidung vom 20. Oktober 1915. Es handelte sich dabei um das Warenzeichen „*Cerebes*“, das zum Schutz für Tafelsalz eingetragen



war und in Deutschland sehr verbreitet ist. Es war der Antrag gestellt worden, das Schutzrecht während des Krieges aufzuheben. Dieser Antrag wurde mit folgender Begründung abgelehnt<sup>170)</sup>:

„Die tatsächlichen Angaben der Antragstellerin mögen als zutreffend unterstellt werden. Sie machen aber nicht ersichtlich, daß die Freigabe des Wortes ‚Cerebos‘ zum allgemeinen Gebrauch für das heimische Gewerbe erforderlich oder dem Wohle der deutschen Bevölkerung dienlich ist oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Die Beschaffung von gutem, kräftigem, dauernd streubarem Tafelsalz deutscher Herkunft ist nicht davon abhängig, daß dem Salz der Name ‚Cerebos‘ gegeben wird. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß die Aufhebung des Zeichenschutzes Wirkungen hervorrufen würde, die vom deutschen Standpunkt aus unerwünscht und unwirtschaftlich nachteilig bezeichnet werden müssen. Sie würde die Entstehung eines unlauteren Wettbewerbs zum Schaden der deutschen Abnehmer ermöglichen. Wenn die Antragstellerin ohne Not das fremde Zeichen eigenhändig benutzt hat und es aus eigennützigem Beweggründen fernerhin zu benutzen wünscht, so bieten diese Umstände auch unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung gegen englische Maßnahmen keinen Anlaß, von den Befugnissen des § 1 Gebrauch zu machen.“

Über den Umfang, in dem der § 1 der Bundesratsverordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 in Deutschland praktische Anwendung gefunden hat, wurden seinerzeit von amtlicher Stelle folgende Angaben gemacht:

„Gemäß dem genannten § 1 sind bis zum Schluß des Jahres 1915 75 Anträge gestellt worden, und zwar 54 gegen Patente, 4 gegen Gebrauchsmuster und 17 gegen Warenzeichen. Davon haben sich durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, 33, so daß für die Entscheidung durch den Reichskommissar 42 übrigblieben. Dieser hat 17 Anträge abgelehnt und in 16 Fällen dem Antrag stattgegeben. Über 9 Anträge schwebt das Verfahren noch. Von den 16 Fällen, in denen der Antrag Erfolg hatte, betreffen 12 Patente und 4 Warenzeichen. Die Anordnungen lauten durchweg auf Beschränkung der Schutzrechte, die Aufhebung des Rechts ist in keinem Falle ausgesprochen. Nach der Staatsangehörigkeit sind die Inhaber der beschränkten Rechte bei 7 Patenten und 4 Warenzeichen Engländer, bei 5 Patenten Franzosen.“

<sup>170)</sup> Juristische Wochenschrift 1915, Seite 1383—1384.

Ebenso wie Deutschland stand auch Frankreich auf dem Standpunkt, daß der gesetzliche Rechtsschutz dem Feinde während des Krieges nicht versagt werden soll. So hat Frankreich am 14. August 1914 ein Gesetz erlassen, in dem die Verhältnisse auf dem Gebiet der Erfinderpateute, des Muster- und Modellschutzes geregelt wurden. Hiernach wurde bis zu einem Zeitpunkt, der später nach Beendigung des Krieges durch Dekret bestimmt werden soll, die gesetzliche Frist aufgehoben, innerhalb deren die Inhaber von Patenten unter Strafe der Verwirkung aller ihrer Rechte ihre Jahresgebühren für Patente bezahlen müssen. Eine gleiche Fristbestimmung wurde in bezug auf die Zahlung vorgenommen, die anlässlich der Anmeldung eines Patentcs oder eines Zusatzes zum Patent gemacht werden muß. Desgleichen wurde während desselben Zeitraumes die Frist aufgehoben, die zur Ausbeutung von Patenten in Frankreich vorgeschrieben ist, sowie für das Aufhören dieser Ausbeutung, ohne daß der Patentberechtigte irgendwelchen Grund geltend zu machen hat, um dieser Fristaufhebung teilhaftig zu werden.

Nach diesem Gesetz wird also allgemein eine Stundung der Gebührenzahlungen ausgesprochen, ohne Unterschied, ob es sich um Franzosen oder Ausländer handelt, mit anderen Worten: ein Moratorium für Patentgebühren.

Im Gegensatz zu Frankreich hat Deutschland die Stundungsfristen für Patentrechte und gewerbliche Schutzrechte nicht allgemein vorgesehen, sondern nur für den Bedürfnisfall. Während des Krieges gilt in Deutschland, im Gegensatz zu Frankreich, der Satz, daß derjenige, der in der Lage ist, Patentgebühren zu zahlen, solche auch zahlen muß. Nur wenn er nachweist, daß er dazu nicht imstande ist, hat er Anspruch auf Zahlungsstundung. Dazu sagt Osterrieth<sup>171)</sup>:

„Die Deutschen verfolgen mit unerschütterlicher Folgerichtigkeit das Bestreben, den Friedensbetrieb im Gewerbegerichtsverkehr so lange und in dem Umfange zu erhalten, als dies irgendwie möglich ist. Wer in der Lage ist, seine Gebühren zu zahlen, soll dazu angehalten werden, wäre es auch nur aus dem erzieherischen Grunde, es nicht ohne Not auf

---

<sup>171)</sup> Die internationalen Verträge des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes und der Krieg im „Archiv für Sozial- und Wirtschaftsphilosophie 1915“. Zitiert bei Curti (Handelsverbot), Seite 119.

die später doch einmal unvermeidliche Nachzahlung der Gebühren ankommen zu lassen. Wie es uns gelungen ist, bis jetzt ohne jedes schuldenrechtliche Moratorium auszukommen, erkennen wir auch auf dem Gebiet des Patentwesens die Notwendigkeit oder Nützlichkeit eines Moratoriums nicht an. Andererseits soll aber jeder, der durch den Kriegszustand an der Einhaltung einer Frist verhindert ist, vor Rechtsnachteilen bewahrt bleiben. Es genügt, wenn man irgendeinen Umstand anführt, der an sich die Verhinderung glaubhaft macht. Daß auch Ausländer diese eine Voraussetzung erfüllen müssen, ist selbstverständlich, ob sie Feinde sind oder nicht; denn es ist nicht zulässig, Ausländer besser zu stellen als Inländer.“

Daraus geht hervor, daß praktisch Deutschland die feindlichen Patentinhaber nicht ungünstiger stellt, als es Frankreich getan hat. Der Unterschied besteht darin, daß in Frankreich jede Zahlungsverpflichtung gestundet ist, während sie in Deutschland nur auf Antrag gewährt wird. Grundlegend für die Stundung ist die Bundesratsverordnung vom 10. September 1914. Hiernach kann das Patentamt bis auf weiteres einem Patentinhaber, der infolge des Krieges außerstand gesetzt worden ist, die fälligen Jahresgebühren zu bezahlen, auf Antrag die Gebühr bis zum Ablauf von längstens 9 Monaten, vom Beginn des laufenden Patentjahres an, stunden und die Zahlungsgebühren erlassen. Für Patente, die am 31. Juli 1914 noch nicht erloschen waren, ist die Stundung auch dann zulässig, wenn sie nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist beantragt wird. Der Rechtsschutz der feindlichen Ausländer wird auch dadurch noch gewährleistet, daß bei demjenigen, der durch den Kriegszustand verhindert ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung einen Rechtsnachteil zur Folge haben würde, der vorige Stand wiederhergestellt wird. Freilich finden die Erleichterungen zugunsten ausländischer Staatsangehöriger nur dann Anwendung, wenn dieser Staat den deutschen Reichsangehörigen gleiche Erleichterungen gewährt. Die Vorschrift einer solchen Reziprozität ist durchaus angebracht, denn wir haben nicht nötig, Ausländern gewisse Schutzrechte zu gewähren, wenn diese den deutschen Reichsangehörigen nicht die gleichen Vorteile zukommen lassen.

Eine neue Erleichterung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bildet die Bundesratsverordnung vom

31. März 1915. Hiernach werden die vorübergehenden Erleichterungen auf dem Gebiet des Patentrechtes, die in der obenerwähnten Verordnung vom 10. September 1914 den Patentinhabern eingeräumt waren, auch auf den Schutz von Gebrauchsmustern ausgedehnt. Es können also nicht nur die Gebühren für Patente, sondern auch diejenigen für Gebrauchsmuster weiter gestundet werden, sofern die Löschung noch nicht erfolgt war. Die Entscheidung über die Stundung oder den Erlaß von Gebühren trifft in beiden Fällen der Präsident des Patentamtes. Durch Verordnung vom 31. März 1915 wurde die Zeit, für welche die Bekanntmachung der Patentanmeldung ausgesetzt werden kann, um ein Jahr verlängert, während nach dem Patentgesetz vom 7. April 1891 die Aussetzung höchstens 6 Monate betragen darf. Der Anspruch des Patentsuchers auf Aussetzung fällt fort, wenn der Präsident des Patentamtes erklärt, daß sie nicht dem öffentlichen Interesse entspricht.

Wie schon erwähnt, ist den Franzosen in Deutschland und umgekehrt den Deutschen in Frankreich die Gegenseitigkeit verbürgt worden. Infolgedessen genießen die Untertanen beider Länder die in Deutschland resp. Frankreich erlassenen Schutzgesetze. Ist eine Gegenseitigkeit nicht vorhanden, so kommt für Frankreich ein besonderes Gesetz in Betracht, das den Eigentümer von Schutzrechten seiner Rechte für verlustig erklärt, wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Bei einem Vergleich zwischen Frankreich und England ergibt sich, daß die französische Gesetzgebung wesentlich milder gewesen ist, als die englische, daß also die Patentrechte in der französischen Republik viel besser geschützt waren als im Inselreiche. Denn in Großbritannien kann auf Grund der erlassenen Gesetze die Nichtigkeit oder die zeitweilige Aufhebung oder auch die Ausnützung auf dem Wege der Zwangslizenz ausgesprochen werden, und zwar lediglich dann, wenn der Träger des Patentbesitzes ein „Feind“ ist. Zwar wird, wie schon erwähnt, ausdrücklich betont, daß die Ausübung oder die Ungültigkeit des Patentrechtes im allgemeinen Interesse des Landes liegen muß. Unter diesem Deckmantel des allgemeinen Interesses können sich aber sehr leicht Konkurrenzgründe verstecken.

Am 27. Mai 1915 wurde in Frankreich ein neues Gesetz erlassen, wonach wegen des Kriegszustandes und im Interesse

der nationalen Verteidigung in Frankreich die Ausübung jeder Patenterfindung, sowie der Gebrauch jeder Fabrikmarke durch deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige oder durch jede andere Person für Rechnung der erwähnten Untertanen oder Staatsangehörigen untersagt ist. Patentübertragungen und Lizenzeinräumungen, sowie Übertragungen von Fabrikmarken, die von deutschen oder österreichisch-ungarischen Untertanen an Franzosen oder Angehörige verbündeter Staaten vorgenommen worden sind, werden nach dem Gesetz ihre volle Wirkung unter der Bedingung haben, daß die Übertragung ein bestimmtes Datum vor der Erklärung des Kriegszustandes trägt oder daß ordnungsmäßig nachgewiesen wird, daß die Lizenzeinräumungen und die Übertragung von Fabrikmarken vor der erwähnten Erklärung tatsächlich vollzogen worden sind. Dagegen ist die Erfüllung der aus solchen Übertragungen, Lizenzeinräumungen und dergleichen entstandene Zahlungsverbindlichkeit untersagt, und als nicht anzusehen, eine Vorschrift, die mit dem allgemeinen französischen Zahlungsverbot zusammenhängt.

Eine Neuerung im französischen Patentgesetz bedeutet der Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1915, wonach dem Staate das Recht der Ausübung eines Patentes eingeräumt werden kann. Angesichts der Wichtigkeit dieses Paragraphen sei der Wortlaut hier wiedergegeben:

„Wenn eine der patentierten Erfindungen, deren Ausübung nach Inhalt des Artikels 1 verboten ist, von öffentlichem Interesse ist oder als der nationalen Verteidigung als nützlich erkannt wird, kann ihre Ausübung entweder im ganzen oder zu einem Teil und auf eine bestimmte Dauer nach Maßgabe der im Artikel 4 festgesetzten Bedingungen, sei es dem Staate vorbehalten, sei es einer oder mehreren Personen französischer Nationalität oder französischen Schutzbefohlenen oder Angehörigen verbündeter oder neutraler Staaten eingeräumt werden, sofern sie dartun, daß sie sich dieser Ausübung zu widmen in der Lage sind.“

Frankreich hat also im allgemeinen den Deutschen die Ausübung patentierter Erfindungen verboten. Es hat sich aber das Recht eingeräumt, falls es „im öffentlichen Interesse“ liegt, die Ausübung dem Staate oder anderen zu übertragen. Hierzu bemerkt Curti<sup>172)</sup>:

<sup>172)</sup> Curti, Handelsverbot, Seite 124.

„Dieses Ausnahmerecht wurde, wie aus den Gesetzmaterialeien deutlich hervorgeht, namentlich geschaffen mit Rücksicht auf die chemische Industrie, die vor dem Kriege auch in Frankreich vollständig in den Händen der Deutschen war, was viele französische Industrien ganz in die Abhängigkeit deutscher Industrieller gebracht hatte. Das war insbesondere bei Farben und pharmazeutischen Waren der Fall.“

Curti erwähnt, daß der Vorsitzende der Französischen Therapeutischen Gesellschaft sich am 15. Januar 1915 dahin ausgesprochen hat, „daß Deutschland für die chemischen Produkte den ganzen Weltmarkt erobert habe“, und im Anschluß daran sagt er wörtlich:

„Unterstützt durch ihre Universitäten, stark geworden durch die unermüdliche Arbeit ihrer Gelehrten, waren unsere Feinde dazu gekommen, den Weltmarkt der chemischen Produkte innezuhaben, und zwar in einer solchen Weise, daß es tatsächlich unseren französischen Industriellen unmöglich wurde, diese immer größer werdende Überflutung des einheimischen Marktes durch die deutsche chemische Industrie zu bekämpfen.“

In der französischen Kammersitzung wurde ausdrücklich betont, daß die Umstände jetzt besonders günstig seien, um den französischen Industriellen die Rückgewinnung des verlorenen Gebietes zu erlauben. Die deutschen chemischen Produkte, die durch die Fabrikmarken geschützt seien, dürften nicht wieder während des Krieges nach Frankreich zurückkehren und dort der Industrie Konkurrenz machen. Es müßte jetzt der französischen Industrie der Rat erteilt werden, ihre Fabrikation zu entwickeln und gute französische Marken herzustellen.

Man sieht, daß auch hier der Neid, ebenso wie in England, die treibende Kraft gewesen ist. Die französische Regierung war aber im Gegensatz zu England zunächst der Ansicht, daß das allgemeine Handelsverbot genüge, um auch erfolgreich auf dem Gebiet der chemischen und pharmazeutischen Industrie die deutsche Konkurrenz in Frankreich so lange fernzuhalten, bis neue französische Marken für die gleichen Waren den Markt in Frankreich erobert hätten, da ja die Herstellung von pharmazeutischen Produkten nach dem französischen Gesetz von 1849 nicht patentiert ist, also die Franzosen selbst berechtigt sind, das gleiche Produkt herzustellen, wie die Deutschen und es unter anderem Namen zu verkaufen.

Dieser Auffassung gegenüber wurde aber geltend gemacht, daß die Deutschen trotz der Nichtpatentierbarkeit doch ein faktisches Monopol für die wichtigsten pharmazeutischen Produkte besitzen, dank der Eintragung von geeigneten Fabrikmarken, welche vom Publikum als Sachbezeichnung und nicht bloß als Herkunftsbezeichnung betrachtet werden, und die sogar im offiziellen französischen Kodex Eingang gefunden hätten, wie: Aspirin, Salvarsan, Veronal<sup>173)</sup>.

Durch das Gesetz vom 27. Mai 1915 werden nun die Fabrikmarken den Erfindungspatenten dadurch gleichgestellt, daß ihre Ausbeutung, wie schon erwähnt, durch Feinde verboten ist. Ein Ausnahmerecht der Ausbeutung von eingetragenen Fabrikmarken während des Krieges hat aber Frankreich im Gegensatz zu England nicht geschaffen. Während also Patente in Frankreich während des Krieges unter gewissen Umständen durch die französische Regierung oder die von ihr Beauftragten ausgebeutet werden können, ist dies bei Fabrikmarken nicht der Fall.

Einen anderen Standpunkt bezüglich der gewerblichen Schutzrechte als in England nahm Hongkong ein. Nach einer Mitteilung des „Japan Chronicle“ vom 7. Juli 1916 wurde im gesetzgebenden Rat von Hongkong die Frage aufgeworfen, ob die Regierung eine Anordnung erlassen solle, die alle in der Kolonie eingetragenen deutschen Handelsmarken für ungültig erklärt und daß keine weiteren Erneuerungen der Eintragungen während des Krieges bewilligt werden. Hierauf wurde seitens der Kolonialbehörde folgende recht bemerkenswerte Antwort gegeben:

„Seit Ausbruch des Krieges ist in Hongkong die Eintragung von 133 Handelsmarken, die feindlichen Firmen gehörten, erneuert worden. Die Regierung beabsichtigt nicht, Verordnungen in dem vorgeschlagenen Sinne zu erlassen. Soweit bekannt, ist das Verfahren der Ungültigkeitserklärung von Handelsmarken weder in irgendwelchen britischen Besitzungen, noch in Deutschland eingeschlagen worden, und es würde kaum angebracht sein, mit einer derartigen Maßregel in dieser Kolonie den Anfang zu machen, wo der Wert einer Handelsmarke größtenteils von ihrem Gebrauch in China abhängt<sup>174)</sup>.“

<sup>173)</sup> Curti, Handelsverbot, Seite 125.

<sup>174)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 77.

## 10. Britisches Seerecht im Kriege.

„Ich müßte keine Schifffahrt kennen:  
Krieg, Handel und Piraterie  
Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.“

Goethe: Faust II, 5.

### a) Die Londoner Deklaration.

„England verletzt das Völkerrecht, wo es von den anderen Völkern allgemein anerkannt wird. England sieht jeden Untertan des feindlichen Landes als Feind an und erklärt demgemäß nicht nur die Mannschaften der Kriegsschiffe, sondern auch die der Handels- und Kauffahrteischiffe, die Handelsagenten und Kaufleute als Kriegsgefangene. England erstreckt seine Eroberungsrechte, die nur auf Staatseigentum anwendbar sind, auf Schiffe, die Waren und den Besitz von Privateigentümern. England mißbraucht das Blockaderecht, das nach der Ansicht aller anderen Völker nur auf befestigte Plätze anwendbar ist, indem es dieses Recht auf Städte, Handelshäfen und Flußmündungen, die nicht befestigt sind, ausdehnt und Plätze für blockiert erklärt, vor denen es nicht ein einziges Kriegsschiff unterhält, während die Blockade eines Ortes doch nur dann effektiv wäre, wenn er so eingeschlossen wäre, das man ihm sich nicht ohne drohende Gefahr nähern kann. England erklärt selbst ganze Küsten und Länder für blockiert, daß seine ganzen vereinigten Streitkräfte nicht hinreichen würden, die Blockade durchzuführen. Diese mißbräuchliche Auslegung des Blockaderechtes hat nur den einen Zweck, den Verkehr zwischen den anderen Völkern zu beeinträchtigen und dem englischen Handel auf Kosten des Handels aller Völker des Kontinents Vorteile zu verschaffen.“

Mit diesen Worten beginnt das Dekret, das am 21. November 1806 im „Kaiserlichen Hauptquartier zu Berlin“ von dem Kaiser der Franzosen, Napoleon I., erlassen wurde, das Dekret, das seinerzeit die Kontinentalsperre gegen Großbritannien vorschrieb. Liest man sich heute den Wort-



laut dieses Erlasses durch, dann findet man keinen Unterschied zwischen der englischen Handelsweise von 1806 und derjenigen von 1914. England verletzt heute genau so das Völkerrecht wie damals. Es sieht heute genau so jeden Untertan des feindlichen Landes als „Feind“ an. Es erstreckt auch heute seine Eroberungsrechte auf Privateigentum und mißbraucht das Blockaderecht, um seinem Handel Vorteile zu verschaffen. Mit Recht weist Napoleon in seinem Erlaß darauf hin, daß das Verhalten Englands an die fernsten Zeiten der Barbarei erinnert, und er verlangt, „daß man dem Feind mit denselben Waffen beikommen soll, deren er sich bedient, seine Kampfweise anzuwenden, wenn er alle Ideen von Gerechtigkeit und alle liberalen Gefühle, das Ergebnis der menschlichen Zivilisation, mit Füßen tritt.“

Vergleicht man heute die Geschichte der Kontinentalsperre mit der jetzigen englischen Kriegsform, dann ergibt sich eine auffallende Ähnlichkeit in jeder Beziehung. Dieselben Gesetze, die jetzt bestehen, wurden damals erlassen, das Handelsverbot, das Schifffahrtsverbot, die Briefsperrung u. dgl. Aber nicht nur das. „Die englischen Minister sorgten“, so sagt Napoleon wörtlich, „für die Erregung der Leidenschaften, indem sie sich aller nur denkbaren Mittel der Fälschung und des Betruges bedienten, um den Streit populär zu machen.“ Wer denkt hierbei nicht an den gewaltigen Aufwand von Worten, die die englischen Minister von Grey bis Asquith, von Churchill bis Lloyd George gemacht haben. Genau wie damals sorgen auch jetzt die Minister für die „Erregung der Leidenschaften“. Eine ganz besonders auffallende Ähnlichkeit zwischen damals und heute bietet die Führung des Krieges zur See durch England, die den Wirtschaftskrieg in außerordentlich wirkungsvoller Weise unterstützte.

Die Grundlage für das Recht im Seekrieg sollte die „Londoner Deklaration“ bilden. Im Jahre 1908 trat in London eine besondere Seekriegsrechtskonferenz zusammen, die von England einberufen war. Das Ergebnis dieser Konferenz war eine umfangreiche Vereinbarung, in der die Rechtsgrundsätze, die in Zukunft im Seekriege Geltung haben sollen, aufgestellt waren und in der vor allem ein einheitliches Recht, wie es im Landkriege besteht, geschaffen werden sollte. Dabei wurde vereinbart, daß die Konferenz den Zweck haben sollte, „die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechtes im

Sinne des Artikels 7 des im Haag am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes festzustellen.“ Teilnehmer an der Konferenz waren England, Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Spanien, Holland, Rußland, die Vereinigten Staaten und Japan, also fast alle diejenigen Mächte, die am jetzigen Kriege beteiligt sind und eine Flotte besitzen. Denn Serbien, Montenegro und Rumänien kommen ja für einen Seekrieg nicht in Betracht.

Freilich sei bemerkt, daß die Londoner Deklaration nicht als bindendes Völkerrecht anzusehen ist, da ihr etwas fehlt, nämlich die Ratifizierung. Die Londoner Deklaration ist von allen daran beteiligten Vertretern unterzeichnet worden. Indes hat keine einzige Regierung die Ratifizierung vorgenommen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil England ebenfalls keine Ratifizierung bewirkte. Wie Joseph Schwab<sup>175)</sup> ausführt, war die Ursache der Nicht-Ratifizierung der Deklaration durch England nicht der Wille der britischen Regierung, sondern einer Opposition, die namentlich aus den britischen Kolonien kam und im Oberhause ihre parlamentarische Macht äußerte. Diese Opposition ging aber von Beweggründen aus, die das genaue Gegenteil derjenigen waren, die heute Englands Regierung veranlassen, die Gitter zu zerschlagen, die sie vordem angebracht. Die Gegner der Deklaration zitterten für Englands ungehinderte Nahrungsmittelzufuhr, da in einem der Paragraphen Lebensmittel als relative Konterbande, d. h. als solche Bannware festgelegt wurden, die weggenommen werden kann, wenn sie für die feindliche Wehrmacht bestimmt ist. Die ganze Angelegenheit blieb darum in der Schwebe.

Der Marinefachmann Graf Ernst Reventlow hat in seiner im Jahre 1911 erschienenen Broschüre<sup>176)</sup> sehr wertvolle Beiträge zu der Frage, aus welchem Grunde seinerzeit die Ratifizierung der Londoner Vereinbarungen unterblieb, geliefert. An Hand englischer Presseäußerungen zeigt er uns, welche Gründe von England aus angeführt wurden, um die Bestrebungen, das Seekriegsrecht festzulegen, zu durchkreuzen. Man

<sup>175)</sup> Berliner Tageblatt vom 30. Juni 1916.

<sup>176)</sup> Großbritannien, Deutschland und die Londoner Deklaration. Marinepolitische Stimmungsbilder und Untersuchungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

bezeichnete in England die Londoner Deklaration als „a sea law Made in Germany“, das geeignet sei, Englands Macht zur See zugunsten der Festlandsmächte, die nicht über eine so große Flotte verfügten wie Großbritannien, in Fesseln zu legen. Zugleich wurde behauptet, die Deklaration gebe den Gegnern Englands zu viel Freiheit. „Nahrungs- und Futtermittel als bedingte Konterbande erscheinen dem Groß der öffentlichen Meinung in erster Linie deshalb eine so schädliche wie entwürdigende Bedingung, weil Großbritannien ein Inselreich ist, nur einen verschwindenden Teil der Volksernährung selbst hervorbringt, also auf überseeische Einfuhr durchaus angewiesen ist. Nahrungsmittel, so ist die einstimmige Meinung dieser Kritiker, hätten auf der Freiliste stehen müssen. Großbritannien hätte dieses Opfer niemals bringen dürfen.“ (Reventlow.)

Gegen die Einwendungen, die aus Schiffs- und Handelskreisen gegen die Londoner Deklaration laut wurden, wandte sich Edward Grey seinerzeit in einem Schreiben, in dem er ausführte:

„Ich wäre froh gewesen, wenn die Freiliste sich hätte noch weiter ausdehnen lassen. Der Vorteil dürfte aber nicht unterschätzt werden, daß die Londoner Deklaration den neutralen Mächten im Seekriege überhaupt eine solche Freiliste sichert. Denn der Wert der jährlichen Ein- und Ausfuhr Großbritanniens an Gütern, die den in der Freiliste aufgeführten entsprechen, beläuft sich mit mehr als 300 Mill. Pfd. St. auf beinahe ein Drittel des gesamten großbritannischen Außenhandels. Im übrigen ist zu bedenken, daß, wenn die Freiliste nicht anerkannt wäre, nach wie vor kriegführende Mächte solche Artikel für Konterbande erklären würden, die heute auf der Freiliste stehen.“

Die Bewegung, die sich gegen die Londoner Deklaration richtet, benutzte nach Reventlow meist den agitatorischen Schreckensruf, „die Londoner Deklaration gefährde aufs höchste die Ernährung der großbritannischen Bevölkerung im Kriege. Sie erleichtere die Aushungerung Großbritanniens, wenn es einmal zu einem Kriege mit Deutschland komme.“ Bemerkenswerterweise rechnete man damals bereits mit einer zwei- bis dreijährigen Kriegsdauer!

Sir Harold Wyatt versteigt sich sogar bei seinem Kampf gegen die Londoner Deklaration zu der Feststellung, daß

noch heute ein Krieg mit einer Festlandsmacht, also zur Zeit mit Deutschland, für Großbritannien, ebenso wie frühere Kriege, eine „Zeit der Ernte“ bedeuten werde, wenn man nicht den großen Fehler begehe, mit anderen Mächten Kompromisse zu schließen, um eine internationale Vereinbarung zustande zu bringen; Kompromisse seien nur für die Schwachen, denn wer ein Kompromiß eingehe, müsse Zugeständnisse machen! Das habe aber Großbritannien als Seemacht, solange es mit seiner Flotte die Suprematie der Ozeane aufrechterhalten will, nicht nötig.

Gegenüber all den Gegnern der Londoner Deklaration brachte der „Economist“, der schon damals sich ein kritisches Urteil gegen alle Schlagwortredner bewahrte, folgende Ausführungen:

„Die Annahme, Deutschland könne durch Abschneidung seiner überseeischen Nahrungsmittelzufuhr vital getroffen werden, stimmt nicht. Vielmehr wächst die Produktionskraft der deutschen Landwirtschaft derart, daß das Deutsche Reich aus diesem Grunde einem Seekriege immer zuversichtlicher entgegensehen kann.“

Diese — wie der jetzige Krieg bewiesen hat — zutreffenden Ausführungen machten aber bei den britischen Gegnern der Deklaration keinen Eindruck. Die Opposition gegen die Vereinbarungen, die man als einen „Verzicht auf die nicht nur überragende, sondern auch bestimmende und entscheidende Stellung, welche Großbritannien in allen maritimen Fragen einnehme“, bezeichnete, nahm einen immer größeren Umfang an. Sie übertrug sich schließlich ganz besonders auf die britischen Kolonien, denen man das Schreckgespenst der Hungersnot an die Wand malte.

Interessant ist, welche Stellung das britische Seeoffizierkorps einnahm. Nach einer Ausführung im Oberhause hatte damals schon die britische Marine die Auffassung, daß die Londoner Deklaration unmittelbar nach dem Beginn der Feindseligkeiten „in die See fliegen“ würde und daß sie gar nicht in Rechnung kommen könne in einem Kampf auf Leben und Tod zwischen zwei Mächten ersten Ranges. Die Knoten, die die Londoner Deklaration geschürzt habe, würden „eintretendenfalls mit dem Schwerte durchhauen werden.“

Im Gegensatz zu den Gegnern der Londoner Deklaration

gehörte die „Times“ zu denjenigen, die zunächst in der Deklaration einen Fortschritt erblickten, indem sie um die Mitte des Monats Februar 1908 einen Aufsatz brachte, in dem zur Charakterisierung des durch die Londoner Deklaration Gewonnenen folgendes ausgeführt wurde:

„Wir haben nichts zu verlieren und viel zu gewinnen, wenn wir durch internationale Vereinbarung die Anerkennung von Grundsätzen sicherstellen, die gebührend beobachtet und in die Praxis übertragen, die Notwendigkeit ergeben, diesen Lebensinteressen mit Gewalt Geltung zu verschaffen. Das ist das Ziel, das die Londoner Deklaration und die Einrichtung eines internationalen Prisenhofes bis zu einem gewissen Grade erreichen will. Ob dieses Ziel in genügendem Maße erreicht wird, hat die Ratifizierung der beiden Urkunden durch Großbritannien zu rechtfertigen. Die Ratifizierung der Londoner Deklaration zu verweigern, würde nach unserer Ansicht ein Opfer sehr realer, beträchtlicher und unmittelbarer Vorteile bedeuten und zugunsten einer unpraktischen Bevorzugung von Bedingungen, die zweifellos ideeller Natur sind, die für uns zu verwirklichen aber zur Zeit nicht in unserer Macht steht und die sicherlich auch durch Verwerfen der Deklaration uns nicht nähergerückt werden. Im Gegenteil, glauben wir, würde Großbritannien eine sehr schwere Verantwortung auf sich laden, wenn es aus solchen Gründen die Ergebnisse langer internationaler Verhandlungen zunichte werden ließ, in denen es eine führende Rolle gespielt und in vielen wichtigen Punkten die oft widerstrebende Zustimmung anderer Mächte zu seinen Ansichten gesichert hat<sup>177)</sup>.“

Mit diesen Ausführungen vergleiche man nun die Stellung, die heute in England zur Londoner Deklaration, als der „lästigen Fessel“ englischer Seemacht eingenommen wird!

Freilich hat sich England nicht gleich zu Beginn des Krieges von der Londoner Deklaration losgesagt. Es hat im Gegenteil zunächst ausdrücklich betont, daß es diese Deklaration auch im Kriege anerkennen werde. Durch die Ratsverordnung vom 20. August 1914 erklärte England wörtlich:

„Sintemal die Regierungen Frankreichs und Rußlands der Regierung Seiner Majestät mitgeteilt haben, daß es in ihrer Absicht ist, während der gegenwärtigen Feindseligkeiten die Vorschriften des als Londoner Erklärung bekannten und am

<sup>177)</sup> Reventlow. Seite 47.

26. Februar 1909 unterzeichneten Übereinkommens so weit als möglich innezuhalten, so geruht Seine Majestät demzufolge gemäß und mit dem Anraten seines Kronrates anzuordnen, und es wird hiermit bestimmt, daß während der gegenwärtigen Feindseligkeiten das als Londoner Erklärung bekannte Übereinkommen mit Berücksichtigung der folgenden Zusätze und Einschränkungen seitens der Regierung Seiner Majestät angenommen und in Kraft gesetzt werden soll, so als ob es die Zustimmung Seiner Majestät erhalten hätte.“

Damit hat sich die britische Regierung formell auf den Boden der Londoner Deklaration gestellt. Aber auch nur rein theoretisch; denn schon die erste Kronratsverfügung brachte eine ganz erhebliche Durchlöcherung der Vereinbarung, die durch die spätere Verfügung vom 29. Oktober 1914 noch vergrößert wurde. Die Ausnahmen wurden schließlich so umfangreich und einschneidend, daß der praktische Zweck der Londoner Deklaration vollkommen illusorisch wurde. Für die Politik Englands auf diesem Gebiet gilt der Grundsatz: „Und fallen seh' ich Blatt um Blatt.“ Mit jeder Verfügung schränkte England die Verpflichtungen, die die Londoner Deklaration ihm auferlegte, immer mehr ein, bis schließlich überhaupt nichts mehr übrigblieb und eine förmliche Lossagung erfolgte.

Kurz nach Kriegsausbruch schlug Präsident Wilson beiden kriegführenden Parteien vor, die Londoner Deklaration als Grundlage für die Kriegsführung anzunehmen, da er von der Ansicht ausging, daß hierdurch sowohl den Kriegführenden als auch den Neutralen am besten gedient sei. Denn nach seiner Auffassung „läßt die Londoner Deklaration den Kriegführenden genügend Bewegungsfreiheit, während sie durch die Vorschriften über Bannware, freie Reise und einheitliche Reise die berechtigten Interessen der Neutralen in Kriegszeiten wahrt.“ Die Zentralmächte erklärten sich sofort bereit, den Standpunkt Wilsons zu dem ihrigen zu machen, was ja im übrigen auch klar durch die sofort nach Kriegsausbruch veröffentlichte deutsche Preisordnung<sup>178)</sup> in Erscheinung getreten war. Anders der Vierverband. Hier wartete man erst auf die Antwort Englands, und erst, nachdem England seine Stellung präzisiert hatte, traten Frankreich und Rußland mit ihren gleichartigen Wünschen hervor.

178) Reichs-Gesetzblatt Seite 315—321, Jahrgang 1914.

Wie schon erwähnt, hat sich Großbritannien seiner Ansicht nach durch die Bekanntmachung vom 20. August 1914 den Wünschen Wilsons angeschlossen, indem die britische Regierung die Londoner Deklaration als Grundlage für die Kriegsführung anerkannte. Aber die Bekanntmachung vom 20. August enthielt derartige einschneidende Änderungen, daß der Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu New York, Dr. Edwin J. Clapp, ein durchaus neutral empfindender Amerikaner, in seinem Werke: „Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Weltkriege 1914/16“ (Seite 7) mit Recht sagen konnte:

„Die Einschränkungen stellen aber die Grundsätze der Deklaration, auf die sie sich beziehen, auf den Kopf. Die Einschränkungen zusammen mit der beispiellosen Erweiterung der britischen Bannwarenliste dienten England dazu, einen wirtschaftlichen Druck auf Deutschland und damit auch notwendigerweise auf alle Neutralen auszuüben, welche mit diesem Lande Handel treiben.“

In der erwähnten Bekanntmachung wurde u. a. bestimmt, daß an Stelle der in der Londoner Deklaration genannten Waren die Liste der englischen Regierung, enthaltend die bedingte und unbedingte Bannware, treten sollte, und diese Liste war, wie wir später sehen werden, außerordentlich ausgedehnt. Sie führte eine Reihe von Erzeugnissen auf, die auf der „Freiliste“ standen und niemals als Konterbande bezeichnet werden durften. Ein weiterer Zusatz betont, daß ein neutrales Schiff, dem es unter Verwendung falscher Papiere gelungen ist, dem Feinde Bannware zuzuführen, auf Grund der Beförderung solcher Bannware zurückgehalten werden kann, wenn er vor der Beendigung der Reise angetroffen wird.

Von ganz besonders einschneidender Wirkung war der dritte Zusatz, der lautete:

„Die in Artikel 33 der Londoner Deklaration erwähnte Bestimmung (des Dampfers) kann von jedem genügenden Zeugnis gefolgert werden und soll (als Zusatz zu den in Artikel 34 niedergelegten Mutmaßungen) als bestehend angenommen werden, wenn die Waren an oder für einen Agenten des feindlichen Staates oder an oder für einen Händler oder andere Personen konsigniert sind, die unter der Kontrolle der Organisation des feindlichen Staates stehen.“

In der Londoner Deklaration ist im Artikel 33 ausdrücklich gesagt, „daß Gegenstände der relativen Konterbande nur dann der Beschlagnahme unterliegen, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß sie in letzterem Falle nach Ausweis der Umstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden könnten.“

Zu dieser Bestimmung der Londoner Deklaration heißt es in dem Generalbericht<sup>179)</sup>:

„Wenn den Umständen nach der friedliche Gebrauch gewiß ist, so ist die Beschlagnahme nicht gerechtfertigt. Anders steht es, wenn der feindliche Gebrauch angenommen werden muß, was z. B. der Fall ist, wenn es sich um Lebensmittel für eine feindliche Armee oder Flotte oder um Kohlen für eine feindliche Flotte handelt. In einem solchen Falle ist offenbar kein Zweifel möglich.“

Der Nachweis der Bestimmung der Gegenstände für den Gebrauch der feindlichen Behörde ist an sich nicht schon erbracht durch die äußere Adressierung an diese Stelle. Diese Bestimmungen hat nun Großbritannien durch die Bekanntmachung vom 20. August 1914 grundlegend geändert. Es hat eingefügt, daß Ware auch dann beschlagnahmt werden kann, wenn die Ware für einen Agenten des feindlichen Staates bestimmt oder für einen Händler oder für andere Personen. Damit erfährt der § 33, der gerade für die Behandlung der relativen Konterbande von ausschlaggebender Bedeutung ist, eine völlige Umgestaltung. Der Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande wird dadurch verwischt und gleichzeitig der Verkehr mit Deutschland ganz erheblich eingeschränkt. Mit Recht sagt Clapp, „das bedeutet nichts anderes, als daß Waren an niemand in Deutschland verschifft werden durften. Sie konnten also überhaupt nicht nach Deutschland gelangen. Hieraus ergibt sich klar, daß es für diese Maßnahme ohne Bedeutung ist, ob die Ware auf die Liste bedingter oder unbedingter Bannware gesetzt wird. In beiden Fällen bedeutet es eine völlige Lahmlegung des Handels. Von jetzt an waren beide Listen gleichbedeutend.“

Diese Ausführungen sind durchaus zutreffend; sie charak-

---

<sup>179)</sup> Vgl. Schramm, Prisenrecht, Seite 478.



terisieren sehr klar die völlige Durchlöcherung der Londoner Deklaration. Man hat es hier mit einem typischen Beispiel für die Art zu tun, wie England zunächst Verpflichtungen eingeht und sich dann, ohne sich offiziell von den Verpflichtungen loszusagen, eine Freiheit des Handelns schafft. Die Londoner Deklaration wollte ausdrücklich den Handel in relativer Konterbande freilassen, sofern er sich zwischen Privatleuten abspielte. Das hätte aber England die Seekriegsführung erschwert und den Plan der Aushungerung Deutschlands nach englischer Auffassung erst recht unmöglich gemacht. Deshalb schien es der englischen Regierung ratsamer, zwar offiziell die Londoner Deklaration anzuerkennen und ausdrücklich zu erklären, daß sich England auf den Boden der Londoner Deklaration stellt, dann aber durch eine besondere Verfügung von den wichtigsten Grundlagen abzurücken. Nach der Londoner Deklaration ist ein Handel mit relativer Konterbande neutraler Händler unter allen Umständen mit deutschen Kaufleuten zulässig. Durch die Bekanntmachung vom 20. August wurde aber England in den Stand gesetzt, alle die Waren zu konfiszieren, die an einen „Händler in Deutschland“ konsigniert waren. Durch diese Bestimmung wurde mit einem Federstrich der ganze deutsch-amerikanische Handel so gut wie unmöglich gemacht. Zwar war der Handel in Gütern, die auf der Freiliste standen, offiziell erlaubt. Denn die Abänderung bezog sich ja nur auf bedingte Bannware und nicht auf Güter der Freiliste. Wie wir aber später sehen werden, hat England ganz nach freiem Ermessen den Begriff „Bannware“ ausgelegt. Es hat Güter, die relative Bannware sind, zur absoluten erhoben. Es hat Waren von der Freiliste zur Konterbande gestempelt, und da diese Änderungen nie aufhörten, so konnte ein Kaufmann, der Ware verladen wollte, nie wissen, ob nicht inzwischen gerade die Ware, die er nach Deutschland senden wolle, mit rückwirkender Kraft von der Freiliste zur Konterbande gewandert war.

In der Bekanntmachung vom 20. August wurden auch Bestimmungen über das Bekanntsein der Blockade erlassen, die ebenfalls, wie noch gezeigt wird, von dem bisher üblichen abwichen.

Nicht genug damit, daß England die Bestimmungen über die relative Konterbande auf Agenten und Händler ausdehnte, es fügte durch den fünften Absatz noch eine neue Erschwe-

zung hinzu, die ebenfalls im Widerspruch zu den Londoner Vereinbarungen stand. Der Absatz 5 hat nämlich folgenden Wortlaut:

„Ungeachtet der Vorschriften des Artikels 35 der Londoner Deklaration soll bedingte Bannware der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn erwiesen ist, daß sie die im Artikel 33 erwähnte Bestimmung hat, was auch immer der Bestimmungshafen des Schiffes sein mag und was auch immer der Hafen sein mag, in dem die Ladung gelöscht werden soll.“

Der Artikel 35 der Londoner Deklaration besagt aber ausdrücklich, „daß Gegenstände der relativen Konterbande der Beschlagnahme nur auf einem Schiff unterliegen, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen Gebiet befindet und daß diese Gegenstände nicht in einem neutralen Hafen ausladen soll“. Durch diesen Artikel soll die „einheitliche Reise“, die für absolute Konterbande gilt, für relative Konterbande beseitigt werden. Bei absoluter Konterbande hat der Feind das Recht, eine Ware fortzunehmen, auch wenn sie nicht direkt nach feindlichem Gebiet bestimmt ist, sondern in einem Zwischenhafen ausgeladen werden soll. Bei der relativen Konterbande hat man aber ausdrücklich den Begriff der einheitlichen Reise nicht beibehalten, sondern bestimmt, daß derartige Güter über neutrale Häfen verschickt werden dürfen. Wie Schramm hierzu bemerkt, war auf Vorschlag der deutschen Abordnung bei der Londoner Seerechtskonferenz die englische Fassung noch durch den Zusatz ergänzt worden, der sich auf die Ausladung der Gegenstände in einem neutralen Hafen bezieht.

„So hat der Widerstreit der Meinungen über die Notwendigkeit der Fortbestehung oder der unveränderten Beibehaltung der Lehre von der einheitlichen Reise die Konferenz dazu veranlaßt, einen Mittelweg einzuschlagen. Sie ist mit der Beibehaltung der Lehre von der einheitlichen Reise für die Beförderung von absoluter Konterbande (Artikel 30) und deren Abschaffung für relative Konterbande, mit Ausnahme des in Artikel 36<sup>180)</sup> behandelten Falles, zu einer Lösung gekommen,

---

<sup>180)</sup> Artikel 36 lautet: „Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so unterliegen die Gegenstände der relativen Konterbande, abweichend von Artikel 35, der Beschlagnahme, sofern bewiesen wird, daß sie die in Artikel 33 vorgesehene Bestimmung haben.“

welche den Interessen der Kriegführenden, wie des neutralen Handelsverkehrs in gleicher Weise genügt, und durch gute Gründe gestützt ist, so daß die gewählte Lösung auch der inneren Folgerichtigkeit nicht entbehrt.“ (Schramm.)

Man hat bei der relativen Konterbande absichtlich nicht den Bestimmungsort der Ware, sondern den des Schiffes als ausschlaggebend angesehen und dadurch die relative Konterbande in einen Gegensatz zur absoluten gestellt, d. h. sie günstiger behandelt.

Die Aufhebung des Begriffes der „einheitlichen Reise“ bei der relativen Konterbande war von vornherein den Engländern ein Dorn im Auge. So sagte einer der Hauptgegner der Deklaration, Gibson Bowles, daß die Londoner Deklaration durch ihre Vorschriften über die „als Basis der feindlichen Streitmacht dienenden Plätze“ jede Nahrungsmittelzufuhr durch Neutrale nach Großbritannien unmöglich mache. Deutschland andererseits habe durch die Londoner Deklaration volle gewährleistete Freiheit der neutralen Nahrungsmittel erlangt. Deutschland könne nach den Bestimmungen des Artikels 35 infolge der Gunst seiner Lage als Festlandsmacht an der Nordsee seinen ganzen Bedarf an Nahrungsmitteln über die Nachbarstaaten, vornehmlich Holland und Belgien, beziehen<sup>181</sup>).

Durch die erwähnte Änderung der Bestimmungen über die einheitliche Reise erfuhr der Verkehr Deutschlands mit überseeischen neutralen Ländern eine sehr empfindliche Beeinträchtigung. Gestützt auf die Bestimmungen der Londoner Deklaration hatte man in Friedenszeiten auch bei uns damit gerechnet, daß Deutschland im Kriegsfall Getreide aus Amerika über Rotterdam, Kopenhagen, Genua usw. beziehen könne. War doch in der Londoner Deklaration ausdrücklich bestimmt, daß Getreide als relative Konterbande auf dem Wege zu einem neutralen Hafen nicht beschlagnahmt werden soll. Dieser indirekte Geschäftsverkehr wurde aber durch die oben erwähnte Verordnung unmöglich gemacht. Nicht nur, daß England den Unterschied zwischen relativer und absoluter Konterbande praktisch so gut wie beseitigte. Es verhinderte durch die Bestimmung ausdrücklich noch den Zwischenhandelsverkehr der Neutralen mit Deutschland.

<sup>181</sup>) Reventlow a. a. O. Seite 18.

Sehr treffend charakterisiert Clapp<sup>182)</sup> die durch England geschaffene Situation:

„Die britische Bannwarenliste nahm an Umfang so gewaltig zu, daß bald keine Handelsware von irgendwelcher Wichtigkeit gegen die Wegnahme durch England gesichert war, selbst wenn sie für neutrale Länder bestimmt war, da England willkürlich annahm, daß alle auf dieser Liste befindlichen Waren womöglich für Deutschland bestimmt seien. Der Exporteur, der mit einem neutralen Lande Handel trieb, sah sich dadurch in die Lage versetzt, einem britischen Prisengericht die Entscheidung überlassen zu müssen, ob seine Sendungen für Deutschland bestimmt waren, und falls die Entscheidung gegen ihn ausfiel, ob eine Entschädigung gewährt oder die Ware einfach beschlagnahmt würde. Diese Ungewißheit war eine Gefahr, für die es keine Versicherung gab.“

Bedeutete nun die Bestimmung vom 20. August 1914 eine sehr erhebliche Beeinträchtigung nicht nur des deutschen Importes, sondern auch des Handelsverkehrs der Neutralen überhaupt, so wurde diese Erschwerung noch verschärft durch die neue Verfügung vom 29. Oktober 1914. Vorausgegangen war dieser Verfügung eine Beschwerde des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika darüber, daß die willkürliche Änderung der Bestimmungen der Londoner Deklaration den amerikanischen Handel schwer treffe. Anscheinend um die Stimmung in Amerika zu mildern, wurde eine neue Verfügung erlassen, aber diese neue Verordnung bedeutete nicht nur keine Erleichterung, sondern im Gegenteil eine erhebliche Verschlechterung der bisherigen Lage. Die Verfügung vom 29. Oktober 1914 beginnt mit den Worten, „daß die Vorschriften der Londoner Deklaration seitens der Regierung Seiner Majestät angenommen und in Kraft gesetzt werden unter Berücksichtigung der hierbei besonders angeführten Beschränkungen“. Die erste Einschränkung lautete:

„Ein neutrales Schiff, dessen Papiere eine neutrale Bestimmung andeuten, und das trotz der in diesen Papieren angegebenen Bestimmung dennoch nach einem feindlichen Hafen fährt, soll der Aufbringung und Beschlagnahme unter-

<sup>182)</sup> Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege 1914/16 Berlin 1916.

worfen sein, wenn es vor der Beendigung seiner nächsten Reise angetroffen wird.“

Des weiteren bestimmte die Verordnung vom 29. Oktober 1914, daß die im Artikel 33 der Londoner Deklaration erwähnte Bestimmung des Schiffes als bestehend angenommen wird, wenn die Waren an oder für einen Agenten des feindlichen Staates konsigniert sind.

Besonders empfindlich traf aber den neutralen Handel der dritte Absatz, in dem es heißt:

„Ungeachtet der Vorschriften des Artikels 33 soll bedingte Bannware an Bord eines neutralen Schiffes der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn die Waren „an Ordre“ (to order) konsigniert sind oder wenn die Schiffspapiere einen Empfänger der Ware nicht angeben oder wenn sie den Empfänger in einem dem Feinde gehörigen oder von ihm besetzten Gebiet angeben.“

Dabei wurde in allen diesen Fällen die Beweispflicht, daß die Bestimmung der Ware eine „unschuldige“ sei, dem Eigentümer auferlegt, während nach dem Grundsatz der Londoner Deklaration der Prisennehmer die Beweispflicht haben sollte<sup>183)</sup>.

Durch den Absatz 3 der oben erwähnten Bestimmung wurden Sendungen, die „an Ordre“ bestimmt sind, der unbedingten Konterbande gleichgestellt, auch wenn es sich nur um bedingte Bannware oder gar um „freie Güter“ handelte. Das war eine sehr erhebliche Erschwerung des Handels der Neutralen sowohl mit Deutschland, als auch mit anderen neutralen Ländern; denn im Welthandel ist es üblich, daß man die Konnossemente nicht an den Empfänger adressiert, sondern „an Ordre“. In Friedenszeiten kommt es nur höchst selten vor, daß ein Konnossement den Namen des Adressaten aufweist. Wenn z. B. ein Getreidehändler in New York Weizen an einen Importeur nach Hamburg verkauft, so stellt er das Konnossement nicht auf den Namen des Hamburger Importeurs aus, sondern „an Ordre“. Es hat dies seinen Grund in dem dem

<sup>183)</sup> Die Beweispflicht für die in Artikel 33 festgesetzte feindliche Bestimmung der relativen Konterbande trifft ebenso wie bei der absoluten Konterbande den Nehmer. Die allgemeine Regel über diese Beweisführung gilt auch hier (Schramm a. a. O. Seite 479). Dieser Ansicht waren vor dem Kriege auch englische Marinefachleute. (Vgl. Reventlow a. a. O. Seite 17.)

Welthandel üblichen Zahlungsmodus. Denn bei Schiffsladungen wird stets vereinbart: „Regulierung gegen Auslieferung des Konnossements“. Würde nun das Konnossement auf den Namen des Hamburger Importeurs ausgestellt sein, so hätte der Importeur unter Umständen die Möglichkeit, sich in den Besitz der Ware zu bringen, ehe die kontraktlich vereinbarte Bezahlung erfolgt wäre. Um das zu verhindern, wird das Konnossement „an Ordre“ ausgestellt und an eine Bank in Deutschland gesandt. Diese Bank erhält den Auftrag, das Konnossement erst dann dem Importeur auszuhändigen, wenn entweder Barzahlung erfolgt ist oder die vereinbarte Akzeptierung des auf eine Bank gezogenen Wechsels vorgenommen wurde. Das Bankhaus, das das Konnossement empfängt, fungiert also quasi als Treuhänder. Es übernimmt dem Verlager gegenüber die Verpflichtung, daß das Konnossement und damit die Ware nicht eher in den Besitz des Käufers gelangt, ehe nicht der Verkäufer die Sicherheit hat, daß der Gegenwert erstattet ist. Ein derartiger Verkehr ist, wie erwähnt, im internationalen Welthandel an der Tagesordnung. Er spielt sich nicht nur bei Geschäften zwischen Deutschland und dem Auslande ab, sondern auch zwischen dem Auslande und den neutralen Ländern. Auch während des Krieges hatten die amerikanischen Verkäufer ihre Konnossemente stets an Ordre ausgestellt. Diese Art der Adressierung von Konnossementen hat den Vorteil, daß man unterwegs die Güter auch noch umdirigieren kann. Auf diese Weise kann auch Ware, die noch gar nicht verkauft ist, verladen und, während sie schwimmt, verkauft werden. Man sieht also, daß die Klausel „an Ordre“ für den Verkäufer mit sehr erheblichen Vorteilen verknüpft ist. Diese Vorteile wurden durch die Verfügung vom 29. Oktober 1914 der britischen Regierung mit einem Schlage beseitigt. Es wurde direkt verlangt, daß die Konnossemente auf den Namen des Empfängers ausgestellt werden, was für die Verlager unter Umständen eine erhebliche Risikovergrößerung bedeutete. Ein Einspruch der Vereinigten Staaten von Amerika an England vom 26. Dezember 1914 blieb ohne Erfolg. Ja, England setzte sich über alle amerikanischen Beschwerden mit einer Kühnheit hinweg, die geradezu Erstaunen hervorrufen muß. Den besten Beweis dafür bietet der Fall des Dampfers „Wilhelmina“. Es handelte sich hierbei um Nahrungsmittel, die von Amerikanern

auf einem amerikanischen Dampfer an den Bevollmächtigten einer amerikanischen Firma in Hamburg adressiert waren, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Ladung nur an die Zivilbevölkerung verteilt werden sollte, also nach den Bestimmungen der Londoner Deklaration um eine Sendung, die sowohl was Schiff als auch Ladung anbelangt, unter keinen Umständen hätte beschlagnahmt werden dürfen. England setzte sich trotzdem in den Besitz der Ladung, und erließ zu diesem Zweck eine besondere Ratsverordnung, die England das Recht einräumt, die Ladung eines jeden neutralen Schiffes, das in einen englischen Hafen gebracht wird, zu beschlagnahmen. Damit war ein für allemal der Beweis erbracht, daß neutrale Sendungen nach Deutschland, selbst wenn sie an neutrale Adressen gerichtet waren, keine Möglichkeit hatten, nach Deutschland zu gelangen. Durch die erwähnte Ratsverordnung wurde England in den Stand gesetzt, jede Sendung auch zwischen neutralen Ländern für sich zu beschlagnahmen und damit jeden Verkehr zwischen Neutralen unter Umständen zu verhindern.

Naturgemäß stand diese Ratsverordnung in krassem Widerspruch zu der Londoner Deklaration, ja, sie räumte sogar mit dem Grundgedanken des Völkerrechtes auf, daß die Sendungen neutraler Länder an neutrale Staaten überhaupt nicht angehalten werden dürfen. Der Verlauf des Krieges hat gezeigt, daß alle Proteste neutraler Länder gegen diese Bestimmung völlig wirkungslos waren. Im Gegenteil, England benutzte diese Verfügung in sehr vielen Fällen, um sowohl die neutralen Länder seinem Willen zu unterjochen, als auch gleichzeitig sich in den Besitz von Waren zu setzen, die für die englische Kriegführung wichtig waren. —

Nach der Londoner Deklaration (Artikel 38) kann auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande eine Beschlagnahme nicht bewirkt werden. Nach der Londoner Deklaration soll nämlich die Beschlagnahme keine Bestrafung, sondern eine Repressalie darstellen. Schramm sagt hierzu ausdrücklich:

„Artikel 38 bestimmt in Anlehnung an Leitsatz 10 und Artikel 16 des englischen Entwurfs, daß ein Schiff wegen bereits vollendeter Beförderung von Konterbande der Beschlagnahme nicht mehr unterworfen werden darf. Einwendungen gegen die Anerkennung dieses Satzes wurden auf der Kon-

ferenz nicht erhoben. In der zweiten Plenarsitzung vom 7. Dezember 1908 wurde vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß diese Regelung den Grundsätzen des geltenden Rechtes entspreche.“

Im Gegensatz hierzu hat aber England in der Verordnung vom 20. August 1914 Bestimmungen erlassen, die früher schon in England üblich waren, wonach ein neutrales Schiff wegen Transportes von Konterbande auch dann aufgebracht wird, wenn es sich auf der Rückreise befindet. England begründet diese Abänderung mit seiner früheren Praxis. Es setzt sich dadurch in den Stand, jedes Schiff auf einer Reise anzuhalten und ihm vorzuwerfen, daß es vorher Konterbande befördert habe. Also eine willkürliche Abänderung früherer Vereinbarungen, die England eine erhebliche Macht verleihen.

In der Ratsverordnung vom 29. Oktober 1914 wird die Bestimmung über die nachträgliche Aufbringung von Schiffen, die früher Konterbande gefahren haben, wieder aufgehoben und ersetzt durch neue Vorschriften, die lauten:

„Fährt ein neutrales Schiff mit Papieren, die einen neutralen Bestimmungsort angeben, ungeachtet des in den Papieren angegebenen Bestimmungsortes nach einem feindlichen Hafen, so kann es mit Beschlag belegt und eingezogen werden, wenn es vor der Beendigung seiner nächsten Reise angetroffen wird.“

Zu dieser Änderung bemerkt Pohl sehr richtig<sup>184)</sup>:

„England dispensiert sich nunmehr von der Beweispflicht dafür, daß das neutrale Schiff Konterbande geführt hat. Das Konterbandieren wird, wenn die Schiffspapiere nicht den richtigen Bestimmungsort angeben, ohne weiteres als Beweis angenommen. Auch diese neue Erfindung des englischen Seekriegsrechtes, die über den Rahmen des Konterbanderechtes hinausgreift, und als Anmaßung einer Seepolizei umfassendster Art zu brandmarken ist, kann zur Maskierung einer papiernen Blockade benutzt werden.“

Eine an anderer Stelle noch näher erläuterte Bestimmung einer britischen Kronratsverfügung<sup>185)</sup> über die Durchfuhr von Ware durch neutrale Länder an feindliche Mächte besagte nicht mehr und nicht weniger, als daß England auch

<sup>184)</sup> England und die Londoner Deklaration, Seite 34.

<sup>185)</sup> Vgl. Kapitel „Schwarze Listen“.



diejenigen Zufuhren nach neutralen Ländern sperren durfte, wenn die Ware nur für den Verbrauch des neutralen Landes selbst bestimmt war. Wenn also ein neutrales Land, beispielsweise die Schweiz, Deutschland irgendwelche Lebensmittel zukommen ließ, so konnte England die Zufuhr nach der Schweiz sperren ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um dieselbe Ware oder um Erzeugnisse verschiedener Kategorien handelte. Wenn z. B. die Schweiz kondensierte Milch nach Deutschland lieferte, so setzte England sich durch die oben erwähnte Bestimmung in stand, die Zufuhr von Getreide nach der Schweiz einfach zu sperren, und zwar mit der Begründung, daß die feindliche Regierung Hilfsmittel für ihre Streitkräfte von einem neutralen Lande beziehe. Daß die kondensierte Milch für die Zivilbevölkerung bestimmt war, kam für England nicht in Betracht. Denn England stellte sich auf den Standpunkt, daß der „Militarismus“ in Deutschland so ausgebreitet sei, daß eine Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Streitkräften nicht zu machen sei. Edward Grey betonte am 10. Februar 1915 ausdrücklich, daß die feindlichen Streitkräfte einen so großen Teil der Bevölkerung ausmachten, daß der Empfänger jeweils den genauen Nachweis zu erbringen habe, daß die Sendungen nicht doch dem Militär zugute kämen. Ein solcher Nachweis war naturgemäß vor englischen Gerichten nicht zu erbringen. England stellte sich eben auf den Standpunkt, daß, wenn auch die kondensierte Milch vielleicht für die Zivilbevölkerung verwendet würde, alsdann andere Lebensmittel für deutsche Streitkräfte frei geworden sind, wodurch praktisch dasselbe erreicht worden sei. Mit Recht schreibt Pohl<sup>186)</sup>:

„Jede Zufuhr von Lieferung an die feindlichen Streitkräfte bringt einen neutralen Staat in Gefahr, auf die schwarze Liste zu kommen. Diese Drohung bedeutet im letzten Grunde nichts anderes als das anmaßende Verbot Englands an die Neutralen, Armeelieferungen, ja, Lieferungen überhaupt, nach dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und der Türkei zu übernehmen.“

Wie weit das führen konnte, wurde im „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ vom 9. November 1914 wie folgt charakterisiert:

---

<sup>186)</sup> England und die Londoner Deklaration, Seite 29.

„Es braucht nur eine Sendung Zigarren aus den Niederlanden an das deutsche Heer zu gehen, und das ganze Land und seine Kolonien sind, was den Seehandel angeht, mit Feindesland auf eine Stufe gestellt.“

Mit den beiden Ratsverordnungen vom 20. August und 29. Oktober 1914 hat England, wie erwähnt, sich praktisch von der Londoner Deklaration losgesagt, wenn es auch theoretisch zunächst immer noch daran festhielt. Die Wirkungen der beiden Verordnungen waren aber von außerordentlicher Tragweite, und das gilt nicht nur für Deutschland, sondern in mindestens ebenso großem Umfang für die neutralen Länder, und unter diesen neutralen Ländern stehen an erster Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika.

In Friedenszeiten haben die Vereinigten Staaten von Amerika einen sehr erheblichen Export nach Deutschland und zugleich eine große Einfuhr deutscher Waren. Beide Länder sind aufeinander angewiesen. Deutschland bezieht aus den Vereinigten Staaten zahlreiche Güter, wie: Weizen, Mais, Baumwolle, Kupfer u. dgl., Produkte, die es in gleichem Umfange von anderen Ländern nicht erhalten kann. Andererseits importiert Amerika aus Deutschland u. a. Kali, Chemikalien und Farbstoffe, ebenfalls Erzeugnisse, für die es in anderen Ländern keinen Ersatz gibt. Dieser umfangreiche deutsch-amerikanische Handel wurde, wie noch im einzelnen gezeigt wird, bis auf ganz wenige Reste durch die beiden Verfügungen so gut wie lahmgelegt und damit jene eigenartige Stellung Amerikas geschaffen, die in einem schroffen Widerspruch zu wahrer Neutralität steht.

Zu den zahlreichen Noten, die die Vereinigten Staaten von Amerika an England erfolglos richteten, gehört auch die Kundgebung vom 26. Dezember 1914, worin betont wurde, daß das Verfahren Großbritanniens bei der Wegnahme bedingter Bannwaren nicht gerechtfertigt sei und daß die Fortnahme von „Sendungen an Ordre“ als ungesetzlich bezeichnet werden müßte. Man hat aber im Laufe des Krieges deutlich gesehen, welchen Eindruck diese Protestnote in England gemacht hat. England fuhr fort, alle die Sendungen zu beschlagnahmen, die an Ordre gerichtet waren, ohne sich im geringsten um den Protest Amerikas zu kümmern.

Durch die Erklärung, daß die britische Regierung sich an die Londoner Deklaration halten werde, mit Ausnahme

der besonders vorgeschriebenen Änderungen, hat sich übrigens England in einen krassen Widerspruch zu den Bestimmungen gesetzt, denn es heißt im § 65 ausdrücklich, „daß die Bestimmungen der Vereinbarung ein unteilbares Ganzes bilden. Pohl weist mit Recht angesichts der zahlreichen von England vorgenommenen Abänderungen auf den Generalbericht des Redaktionsausschusses der Londoner Konferenz hin, in dem es heißt:

„Die in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Regeln betreffen sehr wichtige und sehr verschiedene Punkte. Sie sind nicht alle von allen Delegierten mit der gleichen Bereitwilligkeit angenommen worden, man hat in gewissen Punkten Zugeständnisse gemacht im Hinblick auf Zugeständnisse, die man in anderen Punkten erhielt. Das Ganze ist, alles gegeneinander abgewogen, als zufriedenstellend anerkannt worden. Es würde eine berechnete Erwartung getäuscht werden, wenn eine Macht in Ansehung einer Regel, der eine andere Macht besondere Bedeutung beimißt, Vorbehalte machen könnte.“

Wie sehr die berechtigten Erwartungen getäuscht wurden, das hat ja England im Laufe des Krieges deutlich gezeigt. Die Vorbehalte waren umfangreicher als das, was England anerkannt hatte.

Einen anderen Standpunkt nimmt der ordentliche Professor der Rechte an der Stanford-Universität (Kalifornien) Dr. Charles Henry Huberich ein, der in seinem Buch: „Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt“ (Seite 10) wörtlich schreibt:

„Es sei hier erwähnt, daß England die Ratifizierung der Londoner Deklaration seinerzeit ablehnte, und folglich der Artikel 65, worin bestimmt ist, daß die Vorschriften der Deklaration als ein einheitliches Ganzes zu betrachten sind, nicht bindend sind.“

Dieser Standpunkt ist nur bedingt richtig. Zwar hat England die Londoner Deklaration nicht ratifiziert, aber in der britischen Kronratsverfügung vom 20. August heißt es ausdrücklich, „daß das als Londoner Erklärung bekannte Übereinkommen mit Berücksichtigung der Zusätze und Einschränkungen seitens der Regierung Seiner Majestät angenommen und in Kraft gesetzt werden solle, als ob es die Zustimmung Seiner Majestät erhalten hätte“.

Auf der einen Seite erklärt also die britische Regierung, daß sie die Deklaration annehme, gleichzeitig befreit sie sich von den Fesseln der Deklaration durch willkürlich vorgeschriebene Erleichterungen.

Die zahllosen Abänderungen der Vorschriften über das Seerecht haben die sehr angesehene Zeitschrift „Economist“, die damals noch unter der Leitung des objektiv denkenden ausgezeichneten Journalisten Hirst stand, veranlaßt, in Nummer 3771 folgendes zu schreiben:

„Die Tätigkeit des Auswärtigen Amtes in London besteht darin, die Dinge zu glätten und zu ebnen und gefährliche oder heftige Streitigkeiten mit Neutralen aus dem Wege zu räumen. Die Flotte beansprucht das Lob, daß die Blockade ein erfolgreiches Stück Arbeit geleistet hat, und das Auswärtige Amt, daß es durch seine geschickte und erfolgreiche Diplomatie die Flotte in den Stand gesetzt hat, diese Arbeit auszuführen, ohne in Schwierigkeiten erster Art mit irgendeiner neutralen Macht zu geraten.“ —

Der § 57 der Londoner Deklaration bestimmt, daß die neutrale oder andere Eigenschaft des Schiffes durch die Flagge bestimmt wird, zu deren Führung es berechtigt ist. Eine solche Klarlegung war durchaus notwendig, denn es konnte der Fall sein, daß ein Schiff einer neutralen Aktiengesellschaft gehört, deren Aktien zum Teil in „feindlichem“ Besitz sind. Es mußte daher festgelegt werden, daß ein solches Schiff unter allen Umständen als neutral zu gelten hat, wenn es die neutrale Flagge führt. So gibt es beispielsweise in Holland einer Schiffahrtslinie, deren Aktien zum Teil in Händen deutscher Schiffahrtsgesellschaften sind. Nach Artikel 57 der Londoner Deklaration sind aber diese Schiffe der holländischen Gesellschaft, da sie die holländische Flagge zu führen berechtigt sind, als neutrale Schiffe anzusehen. England paßte aber diese Festsetzung nicht, und wie stets, wenn England einen Paragraphen als seinen Zwecken nicht entsprechend ansieht, so schritt es auch hier zu einer besonderen Ratsverordnung, die am 20. Oktober 1915 erlassen wurde. Es verkündete, „daß es nicht gewillt sei, den Artikel 57 beizubehalten, und daß vom genannten Tage ab der Artikel 57 aufhöre, angenommen und in Kraft gesetzt zu sein“<sup>187)</sup>.

<sup>187)</sup> Vgl. hierüber den sehr interessanten Aufsatz: „Englands Seetyrannei“ von Professor Dr. Pohl in der Zeitschrift „Das Größere Deutschland“, Nr. 8 vom 19. Februar 1916.

Statt des Artikels 57 sollten in Zukunft die britischen Prisengerichte die Regeln und Grundsätze anwenden, welche früher bei diesem Absatz beobachtet worden waren. Was das heißt, darüber kann man nicht im unklaren sein, namentlich, wenn man sich erinnert, welche Auslegung die englischen Prisengerichte früher dem Begriff „neutrales oder feindliches Fahrzeug“ gegeben hatten. Die Lossagung von Artikel 57 sollte einen Teil der verschärften Blockade Deutschlands darstellen; sie sollte vor allem den finanziellen Einfluß Deutschlands auf die ausländische Schifffahrt und namentlich die Beteiligung an neutralen Schifffahrtsgesellschaften verhindern. Angeblich soll nach englischen Pressestimmen der Artikel 57 der Londoner Deklaration den „Feind vor der Macht der englischen Flotte geschützt haben“. Durch die Änderung dieser Bestimmung würde dieser „Schutz“ in Fortfall kommen.

Bezeichnenderweise charakterisiert der „Glasgow Herald“ in seiner Nummer vom 26. Oktober 1915 die neue Ratsverordnung als den „Stranguliergriff“.

Am meisten getroffen wurden naturgemäß von dem britischen Vorgehen die neutralen Dampfer, die Aktiengesellschaften gehörten. England setzte sich durch diese Verordnung eigenmächtig in den Stand, Dampfer anzuhalten und von den Neutralen den Nachweis zu verlangen, daß sich die Aktien nicht in Händen von Deutschen befanden, ein Nachweis, der bei der Verbreitung von Schifffahrtsaktien an den Börsen der Welt außerordentlich schwierig ist. Das wußten die Engländer ganz genau, es hinderte sie aber nicht, eine Reihe von neutralen Dampfern unter dem Verdacht anzuhalten, daß sie Deutschen gehörten, resp. daß sich Aktien der Gesellschaft in deutschen Händen befanden. Ja, es ist sogar interessant, daß ein Dampfer, der zu einer Zeit auslief, als der Artikel 57 der Deklaration noch galt, von England angehalten wurde mit der Begründung, daß er einem Deutschen gehöre. In Wirklichkeit war er Eigentum einer Schifffahrtsgesellschaft, deren Aktien sich in Händen einer anderen holländischen Gesellschaft befanden, und erst an dieser Gesellschaft war deutsches Kapital beteiligt. Dieses Schiff hatte einen Wert von 50 Mill. Pfd. St. Bei der Requirierung wurde der Wert auf 28 Mill. Pfd. St. geschätzt! England hatte sich also ein neues Mittel in die Hand gespielt, um neutrale Dampfer nicht nur anzuhalten, sondern auch zu einem

sehr niedrigen Preise seiner durch zahllose Versenkungen ohnehin sehr geschwächten Flotte einzuverleiben.

Trotzdem England durch die ständigen Abänderungen der Konterbandeliste und durch die fortwährenden Änderungen der Bestimmungen der Londoner Deklaration sich eine Freiheit geschaffen hatte, die sich in einem krassen Widerspruch zur Vereinbarung in London befand, begnügte man sich in London hiermit noch nicht. Getrieben durch die fortwährenden Hetzartikel englischer Kreise ging die britische Regierung immer weiter, bis sie schließlich im Juli 1916 völlig sich von der Londoner Deklaration lossagte. Eine praktische Bedeutung hat diese Lossagung kaum noch gehabt. Denn in Wirklichkeit stand ja die ganze Londoner Deklaration nur auf dem Papier. Trotzdem hielt es England für notwendig, durch eine besondere Ratsverordnung vom 7. Juli 1916 ausdrücklich die Aufhebung der Londoner Deklaration zu bestimmen. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Nachdem durch eine Ratsverordnung vom 20. August 1914 Seine Majestät zu erklären geruht hat, daß während der gegenwärtigen Feindseligkeiten die Bestimmungen der Londoner Deklaration, vorbehaltlich gewisser darin angegebener Zusätze und Abänderungen maßgebend seien und durch Seiner Majestät Regierung in Kraft gesetzt werden sollen,

Und nachdem die genannte Deklaration, wie vorstehend angegeben, gemeinsam mit den Verbündeten Seiner Majestät eingegangen war

Und nachdem es für Seine Majestät und seine Verbündeten notwendig gewesen ist, von Zeit zu Zeit weitere gesetzliche Maßnahmen zu treffen, welche die Anwendbarkeit der Artikel der genannten Deklaration abänderten

Und nachdem zu diesem Zweck von Seiner Majestät Ratsverordnungen vom 29. Oktober 1914, 20. Oktober 1915 und 30. März 1916 erlassen worden sind

Und da der Erlaß dieser Ratsverordnungen zu Zweifel Anlaß gegeben hat hinsichtlich der Absicht Seiner Majestät, wie auch derjenigen seiner Verbündeten, in genauer Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu verfahren und daher angebracht ist, die genannten Verordnungen, soweit sie jetzt in Kraft sind, zu widerrufen,

So hat Seine Majestät unter Zustimmung seines Geheimen Staatsrates geruht zu verordnen

Und es wird hiermit bekanntgemacht, daß die Ratsverordnung Nr. 2 vom Jahre 1914 betreffend die Londoner Deklaration, so wie alle späteren Verordnungen dazu, welche die genannte Verordnung abändern, hiermit aufgehoben wird,

Und Seine Majestät hat ferner unter Zustimmung seines Geheimen Staatsrates geruht zu erklären

Und es wird hiermit bekanntgemacht, daß es seine und seiner Verbündeten Absicht ist und stets gewesen ist, ihre Kriegrechte zur See in genauer Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auszuüben,

Und da wegen der veränderten Bedingungen des Handels und der Verschiedenheit der Handhabung Zweifel in gewissen Angelegenheiten hinsichtlich der Regel entstehen möchten, die Seine Majestät und seine Verbündeten als in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht befindlich erachten

Und es angebracht ist, solche Angelegenheiten besonders zu behandeln,

So wird hiermit verordnet, daß folgende Bestimmungen zu beobachten sind:

- a) Die feindliche Bestimmung, welche für die Beschlagnahme von Bannwaren gefordert wird, soll, bis das Gegenteil erwiesen ist, als vorliegend angenommen werden, wenn die Waren verschifft (konsigniert) sind an Ordre für eine feindliche Behörde oder an einen Agenten des feindlichen Staates oder an Ordre für eine Person im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder an Ordre für eine Person, welche während der gegenwärtigen Feindseligkeiten Bannwaren an eine feindliche Behörde oder einen Agenten des feindlichen Staates oder an Ordre für eine Persönlichkeit im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet weiterbefördert hat; oder wenn die Waren an Ordre verschifft sind oder wenn die Schiffspapiere nicht ersehen lassen, wo der tatsächliche Empfänger der Ware ist.
- b) Der Grundsatz der fortgesetzten Reise oder der Reisebestimmung soll Anwendung finden sowohl im Falle von Konterbande, als auch bei der Blockade.
- c) Ein neutrales Schiff, das Bannware führt mit Papieren, die an eine neutrale Bestimmung lauten und das trotz der aus den Papieren ersichtlichen Bestimmung nach einem feindlichen Hafen weiterfährt, unterliegt der Aufbringung und Beschlagnahme, wenn es vor Beendigung der nächsten Reise angetroffen wird.

- d) Ein Schiff, das Bannware führt, unterliegt der Aufbringung und Beschlagnahme, wenn die Bannware entweder nach Wert, Gewicht, Raumgehalt oder nach Frachten berechnet, mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.
1. Nichts soll so ausgelegt werden, als ob dadurch die Ratsverordnung vom 11. März 1915 zur weiteren Beschränkung des feindlichen Handels oder irgendwelche Königliche Verordnung, die für die Kriegsdauer Gegenstände als Bannware erklärt, berührt wird.
  2. Nichts soll die Gültigkeit von irgend etwas berühren, das auf Grund der hierdurch aufgehobenen Ratsverordnung geschehen ist.
  3. Alle Rechtsfälle oder Verfahren, die vor einem Prisengericht vor Erlaß dieser Verordnung eingeleitet sind, können nach Befund des Gerichtes verhandelt und entschieden werden auf Grund der Bestimmungen der hierdurch aufgehobenen Verordnungen, soweit solche in Kraft standen, da der Fall oder das Verfahren begonnen war oder anwendbar gewesen sein würden in solchen Fällen oder solchen Verfahren, wenn diese Verordnung nicht erlassen worden wäre.“

Diese Verordnung, die in der „London Gazette“ vom 11. Juli 1916 veröffentlicht wurde, wird amtlich als „Ratsverordnung betreffend: Seerechte vom Jahre 1916“ bezeichnet. (The Maritime Rights Order in Council.) Mit ihr hatte England sich die „Rechtsgrundlagen“ für die Handlungsweise selbst gegeben, die es bisher ohne die Grundlagen bereits vorgenommen hatte. Um nach außen das Gesicht zu wahren, wurde nun offiziell die Lossagung von der Londoner Deklaration verkündet, und die vorstehend erwähnten Änderungen sind so einschneidender Natur, daß sie in der Tat mit der Londoner Deklaration nicht mehr zu vereinbaren gewesen wären. Sie führen ein Seerecht ein, wie es England in seinen Kämpfen gegen Spanien, Holland und gegen Frankreich vor mehreren Jahrhunderten gekannt hat, ein Seerecht, das gerade durch die Vereinbarung in London beseitigt werden sollte...

Die neuen Bestimmungen bedeuten eine Rechtlosigkeit des Feindes und zugleich eine Willkürherrschaft gegenüber den Neutralen, deren verbrieft Rechte mit einem Federstrich beseitigt werden. Die Ratsverordnung vom 11. Juli 1916 machte die neutralen Länder völlig zu Sklaven der briti-



schen Oberherrschaft zur See, und sie hat deutlich gezeigt, was man in Zukunft von Vereinbarungen mit England zu halten hat.

„Nach seinem Emporsteigen zur ersten Seemacht stellte Großbritannien das Seekriegsrecht in den Dienst seiner Interessen und machte es zum Hebel seiner Herrschaft. Es achtete die Rechte der Neutralen nur soweit, als sein Vorteil es gebot, etwa wenn ihre Zufuhren erwünscht waren, bestritt das Recht der neutralen Schifffahrt auf Verfrachtung des feindlichen Eigentums, beanspruchte als kriegführende Macht das Recht, feindliches Eigentum überall zur See wegzunehmen, daraufhin auch die neutrale Schifffahrt zu durchsuchen, machte nach seinem Ermessen den Begriff der Konterbande und schwächte die Bedingungen der Blockade ab“ (von Peez/Dehn 1912).

Die vorstehend wiedergegebenen willkürlichen Abänderungen seerechtlicher Vereinbarungen durch England zeigen deutlich, daß man in Zukunft mit England niemals wieder Vereinbarungen treffen kann. Man muß immer damit rechnen, daß England, wenn es am Kriege beteiligt ist, sich selbstherrlich von den Bestimmungen befreit. Denn das britische Seeräuberwesen, das vor Jahrhunderten allgemein üblich war, hat für England doch allzu Verlockendes, als das es in einem Kriege darauf verzichten würde. Wer daran zweifelt, der wird eines Besseren belehrt durch einen Aufsatz von geradezu erstaunlicher Offenheit im „Edinburgh Review“, wo ein Fachmann namens Cornford (im Oktoberheft 1916) seiner Verwunderung darüber Ausdruck gibt, daß während der ganzen Dauer des Krieges weder in England noch bei den Neutralen eine „klare Vorstellung von den Gesetzen der Seekriegsführung“ geherrscht hat, die von Großbritannien, der führenden Seemacht, aufgestellt seien. Im Anschluß daran heißt es wörtlich:

„Nicht die internationalen Abmachungen über Seekriegsrechte, die durch die Pariser Deklaration von 1856, die Haager Konferenz von 1907, die Londoner Deklaration von 1908 oder die Ratsverordnung vom 11. März 1915 festgelegt wurden, sind für England und auch für die Welt maßgebend, sondern das für König Georg II. ausgearbeitete richterliche Gutachten vom Jahre 1753, das die in früheren Jahrhunderten übliche Seepiraterie uneingeschränkt für erlaubt hält.“

Nachdem der Verfasser nun eingehend klargelegt hat, was nach diesem Gutachten erlaubt war, schreibt er, „daß es unverständlich sei, warum die britische Regierung die Londoner Deklaration nicht formell kündige“. Denn allein infolge des verhängnisvollen Entgegenkommens von Edward Grey, seinerzeit den Neutralen gegenüber, habe England im Haag und in London es erleben müssen, wie es auf eigenen Antrag hin, ein Recht nach dem anderen verlor, und so durch eigene Schuld seine bevorzugte Stellung als führende Seemacht praktisch einbüßte“. Die neuen Abmachungen seien nicht nur für England ungünstig, sondern auch an sich widerspruchsvoll und mit dem englischen Seerecht nicht im Einklang. Dann heißt es weiter:

„Das, was unter Georg II. als geltendes britisches Seekriegsrecht in Kraft war, gilt unverändert auch heute. Es sollte durch die britische Regierung unverzüglich wieder in die Praxis übertragen werden. Ohne daß es nötig ist, eine Blockade anzusagen, dürfen alle Waren, deren schließlicher Empfänger der Feind ist, gekapert werden. Sind sie Besitz des Feindes, so verfallen sie der Konfiskation. Die Neutralen mögen sich beklagen, wenn sie aufgebracht und in englischen Häfen untersucht werden: was sie verlieren, ist doch nur Zeit, für England aber handelt es sich darum, diesen Krieg zu gewinnen. Es muß daher den Zustand zur Zeit Georgs II. sowohl zu seinem eigenen Vorteil, als auch im Interesse des Völkerrechtes (!!) wieder herstellen.“

Diese Worte geben in der Tat zu denken Veranlassung. Sie zeigen, daß das Ideal Englands noch heute die Seepiraterei vom Jahre 1753 ist, und daß keine internationale Vereinbarung imstande ist, die Engländer von den Gepflogenheiten fernzuhalten, die vor Jahrhunderten üblich waren, ob sie auch im Widerspruch mit der heutigen Auffassung von Kultur sind oder nicht. Das kommt für den Engländer absolut nicht in Betracht.

### **b) Der Begriff Konterbande.**

Schon im Jahre 1793 hat England alle bestehenden Verabredungen über Seerecht und Konterbande aufgehoben. Es stellte damals schon dieselben Bedingungen auf wie heute, um sein Ziel zu erreichen. Hierüber schreibt Napoleon I. in seinen Lebenserinnerungen:

„Englands Ehrgeiz kannte keine Grenzen mehr. Da es auf dem Meere keinen ihm gewachsenen Gegner mehr hatte, glaubte es den Augenblick für gekommen, um zu erklären, daß auf allen Meeren nur sein Gebot zu gelten habe. Es ging sogar noch weiter und beanspruchte Anerkennung folgender Bedingungen:

1. Die Flagge deckt nicht die Ware, sondern feindliches Eigentum, das sich auf einem neutralen Schiff befindet, kann konfisziert werden.
2. Ein neutrales Schiff hat nicht das Recht, den Verkehr zwischen einer Kolonie und der Hauptstadt zu vermitteln. Ein neutrales Schiff darf wohl in einen feindlichen Hafen einlaufen, darf aber nicht zwischen zwei feindlichen Häfen verkehren.“

Mit Recht beanstandete Napoleon schon damals, daß die Vereinigten Staaten von Amerika nichts unternahmen, um gegen diese Diktatur Großbritanniens aufzutreten. Amerika erkannte vielmehr alles an, „was dem Londoner Kabinett vorzuschreiben gefiel, um den französischen Handel zu schaden“. Während des jetzigen Krieges hat man keine anderen Erfahrungen machen können: wiederum erklärt England, daß nur sein Gebot auf allen Meeren zu gelten hat und wiederum fügen sich die Vereinigten Staaten von Amerika dem, „was dem Londoner Kabinett vorzuschreiben gefiel!“ —

Nach der Londoner Deklaration war im Kriege zu unterscheiden zwischen absoluter und relativer Konterbande. Unter „absoluter“ Konterbande sind nach der Londoner Deklaration nur solche Waren verstanden, die ausschließlich für die Kriegführung in Betracht kommen, also Waffen, Geschosse, Schießpulver u. dgl., alles Produkte, die nicht für den Privatbedarf bestimmt sind. Diese Produkte konnten nach den Bestimmungen auf See jederzeit beschlagnahmt werden, sofern sie für Deutschland sowohl direkt als auch indirekt verladen waren und der Feind ihrer habhaft wurde. Relative Konterbande sind dagegen nach der Londoner Deklaration: Schiffe, Eisenbahnwagen, Getreide, Lebensmittel, Fourage, Gold, Silber, Kleidungsstücke, Fuhrwaren u. dgl. Diese Produkte unterliegen nur dann der Beschlagnahme, wenn sie erwiesenermaßen für die feindlichen Streitkräfte bestimmt waren. Nach der Londoner Deklaration durfte also eine Sendung Getreide von Amerika nach Deutschland ohne

weiteres nicht beschlagnahmt werden. Es hätte erst von England der Nachweis erbracht werden müssen, daß dieses Getreide für das deutsche Heer bestimmt war. Dabei war ausdrücklich festgesetzt, daß eine Ware, die zwar für das feindliche Land bestimmt war, deren Schiffskonnossement aber nach einem neutralen Hafen (wie z. B. Rotterdam, Kopenhagen usw.) ausgestellt war, nur dann beschlagnahmt werden durfte, wenn es sich um absolute Konterbande handelte. Relative Konterbande durfte nach den Londoner Vereinbarungen, wie schon in dem Abschnitt über die Londoner Deklaration gezeigt, auf dem Wege nach einem neutralen Hafen auch dann nicht angehalten und beschlagnahmt werden, selbst wenn die Ware später für das feindliche Heer bestimmt war. Mit anderen Worten: der Begriff der „einheitlichen Reise“ gilt nur für absolute, nicht aber für relative Konterbande.

In dem vorhergehenden Abschnitte ist bereits gezeigt worden, wie England diese grundlegenden Bestimmungen der Londoner Deklaration eigenmächtig verändert und damit den Schutz, den man seinerzeit der relativen Konterbande ange-deihen lassen wollte, einfach beseitigte.

Um sich ein Bild davon machen zu können, welche grundlegenden Änderungen England an den Londoner Vereinbarungen vorgenommen hatte, seien nachstehend die Listen aufgeführt, wie sie seinerzeit in London festgelegt waren.

„Artikel 22 der Londoner Deklaration:

Als Kriegskonterbande werden ohne weiteres die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß von Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. Militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. Militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;

7. Für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
9. Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;
11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

#### Artikel 23.

Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich für den Krieg verwendet werden, können in die Liste der absoluten Kriegskonterbande mittels einer Erklärung, die bekannt zu geben ist, aufgenommen werden.

Die Bekanntgabe wird an die Regierungen der anderen Mächte oder an deren bei der erklärenden Macht beglaubigten Vertreter gerichtet. Eine Bekanntgabe, die nach Beginn der Feindseligkeiten stattfindet, wird nur an die neutralen Mächte gerichtet.

#### Artikel 24.

Als Kriegskonterbande werden ohne weiteres folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furance und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. Für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. Für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. Festes oder rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmateriale;

8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;
10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. Geschirr und Sattelzeug;
14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

#### Artikel 25.

Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar und nicht schon in den Artikeln 22, 24 aufgeführt sind, können mittels einer Erklärung, die in der im Artikel 23 Abs. 2 vorgesehenen Weise bekanntzugeben ist, in die Liste der relativen Konterbande aufgenommen werden.“

Hiernach war ausdrücklich festgelegt, was als absolute und was als relative Konterbande anzusehen war. Insbesondere war damit vorgeschrieben, daß Getreide (Lebensmittel) nur dann angehalten werden konnten, wenn es erweislich für das feindliche Heer bestimmt war. Hierüber hat sich aber England, wie schon früher erwähnt, kurz nach Kriegsausbruch hinweggesetzt, indem es keine Rücksicht auf die Bestimmung der Ware und die Vorschriften über die einheitliche Reise nahm.

Schon in einem früheren Fall hat England im Kriege einem Lande Getreide weggenommen und zwar trotzdem es sich verpflichtete, Weizen nicht als Konterbande zu bezeichnen. Im Jahre 1793 rechtfertigte Pitt diese Maßregel mit folgenden für die englische Auffassung höchst bemerkenswerten Worten: „Frankreich ist ohne anerkannte Regierung. Mit ihm konnte man Neutralitätsbeziehungen nicht mehr unterhalten, nicht darüber verhandeln. Frankreichs Getreidehandel beruht nicht mehr auf Privatspekulation, sondern ist ein Unternehmen des angeblichen Vollziehungsrates der Gemeinde, der

an England den Krieg erklärt hat, also staatlich (!). Um die Franzosen zum Frieden zu zwingen, muß man hindern, durch Getreideeinfuhr dem natürlichen Mangel abzuhelfen, der dadurch entstanden ist, daß sie die ganzen Klassen des arbeitenden Volkes gegen die anderen Regierungen und gegen die allgemeine Ruhe von Europa bewaffneten<sup>188)</sup>.“

Die Londoner Seekriegskonferenz hatte zum ersten Male versucht, alle strittigen Fragen auf dem Gebiet des Seerechtes zu regeln und hierbei festzulegen, was als relative und was als absolute Konterbande zu bezeichnen war. Daneben wurde noch eine sogenannte Freiliste aufgestellt. Diese enthält eine Aufzählung aller derjenigen Erzeugnisse, die nicht beschlagnahmt werden dürfen, die also weder „absolute“, noch „relative“ Konterbande darstellen sollen. Freilich waren alle Listen nicht ganz vollständig, d. h. weder die Zusammenstellung der absoluten noch relativen Konterbande umfaßte alle in Betracht kommenden Produkte und infolgedessen war vorgesehen worden, daß die einzelnen Staaten das Recht hatten, nach Kriegsausbruch durch ämtliche Erklärungen die Liste der Konterbande zu ergänzen. Der Zweck dieses Vorbehaltes war nach Wehberg<sup>189)</sup> die Berücksichtigung der Tatsache, daß infolge neuer technischer Errungenschaften Gegenstände geschaffen werden, deren freien Transport zu den Kriegführenden man dem Gegner des betreffenden Staates nicht verbieten kann.

Von dem Rechte, die Londoner „Listen“ zu ergänzen, hat freilich die britische Regierung während des jetzigen Krieges einen allzu ausgiebigen Gebrauch gemacht, wie er völlig im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Vereinbarung stand. Die englischen Abänderungen bedeuteten vielfach eine völlige Umkehrung der Tendenz der Londoner Deklaration, wodurch ihr Wert völlig illusorisch wurde. So hat England durch besondere Bestimmungen eine Reihe von Erzeugnissen in die Liste der Konterbande aufgenommen, darunter auch solche, die nach den Bestimmungen der Londoner Deklaration niemals hätten aufgenommen werden können. U. a. wurde die Londoner Konterbandeliste bei Kriegsausbruch dadurch ergänzt, daß, wie noch gezeigt wird, Waffen für Sportzwecke,

<sup>188)</sup> von Peez/Dehn, a. a. O. Seite 45.

<sup>189)</sup> Koloniale Rundschau, Jahrgang 1914, Seite 606.

Schwefelsäure, militärische Wagen, Entfernungsmesser, Hämatit-Eisenerz, Hämatit-Roheisen, Eisenpyrit, Nickelerz und Nickel, Chromeisen und Chromerze, unbearbeitetes Kupfer, Rohblei, Bleiblech und Bleirohre, Aluminium, Eisenkiesel-erde, Stacheldraht und Werkzeug hierzu, Luftschiffe, Flugmaschinen und deren Bestandteile, Motorfahrzeuge, Reifen und Gummi, Mineralöl auf die Liste der absoluten Konterbande gesetzt wurden, d. h. diese Waren können danach von englischen Kreuzern auf alle Fälle beschlagnahmt werden, ohne daß es eines besonderen Nachweises der Bestimmung bedarf. Hiermit war die Londoner Seerechtsdeklaration vom Jahre 1908 völlig durchlöchert worden; denn eine Reihe dieser neu hinzugefügten Waren, wie z. B. Stacheldraht, Luftfahrzeuge und Motorfahrzeuge gehörten nach der Londoner Deklaration zur relativen Konterbande. Andererseits wurden Erze und Gummi hinzugefügt, also Produkte, die nach Artikel 28 der Deklaration auf der Freiliste standen. Denn in diesem Artikel heißt es ausdrücklich:

### Freiliste:

#### „Artikel 28.

Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. Ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. Rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. Natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluß der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan- und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Ätznatron, schwefelsaures Natron in



- Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
  13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
  14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
  15. Mode- und Galanteriewaren;
  16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
  17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke, Bureauöbel und Bureaubedarf.

Artikel 27 besagt:

Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.“

England hat nun, wie schon erwähnt, zahllose Produkte der Freiliste zur relativen, teilweise sogar zur absoluten Konterbande erklärt. Wie im einzelnen die Veränderungen gewesen sind, die England im Laufe des Krieges vorgenommen hat, soll im wesentlichen im nachstehenden gezeigt werden, wobei die Veränderungen in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden<sup>190)</sup>.

Die erste britische Bestimmung über Konterbande wurde am 5. August 1914 erlassen. Diese Liste schloß sich im allgemeinen der auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz vereinbarten an. Man erblickt keine wesentliche Abweichung. Neu war lediglich, daß in der Liste der absoluten Konterbande aufgeführt wurden: „Luftfahrzeuge, Luftschiffe, Ballons, sowie Luftfahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile nebst Zubehörfteilen und Gegenständen, von denen anzunehmen ist, daß sie in Verbindung mit Ballons und Luftfahrzeugen verwandt werden können“.

Gegen diese Abänderung wird sich kaum etwas einwenden lassen. Denn Luftschiffe stellten zweifellos Gegenstände des unbedingten Heeresbedarfes dar. Die Liste der bedingten

<sup>190)</sup> Als Unterlage hierzu dienten Notizen der englischen Presse und die Meldungen, die in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ veröffentlicht wurden.

Bannware umfaßte damals 13 Gegenstände. Es fehlten hierbei Luftschiffe und Flugmaschinen, die in die Londoner Deklaration als relative Konterbande eingesetzt wurden, während sie jetzt zur absoluten Konterbande bestimmt waren. Man sieht also, daß bei Kriegsbeginn England anscheinend durchaus die Absicht hatte, sich an die Bestimmungen der Londoner Deklaration zu halten.

Die Proklamation vom 23. September 1914 brachte die erste Erweiterung, und zwar wurde als bedingte Konterbande erklärt: Unbearbeitetes Kupfer, Blei, Rohblei, Platten und Röhren, Glyzerin, Chromeisen, Hämatit-Eisenerz, Magneteisenerz<sup>191)</sup>, Kautschuk, Häute und Felle, roh oder gegerbt, mit Ausnahme des zubereiteten Leders.

Diese Ratsverordnung beschränkt sich also nur auf bedingte Konterbande; sie ergänzt dagegen noch nicht die Liste der unbedingten Konterbande. Freilich sei bemerkt, daß diese Abänderung durchaus nicht unbedenklich war; denn es handelte sich dabei um Gegenstände, die teilweise auf der Freiliste standen, also auf keinen Fall hätten zur Konterbande erklärt werden dürfen. Das gilt z. B. für Kautschuk, für rohe Felle, Erze u. dgl. Hier hat England bereits den ersten Schritt zur willkürlichen Abänderung der Konterbandelisten getan.

Eine außerordentlich umfangreiche Liste wurde am 23. Dezember 1914 in der „London Gazette“ veröffentlicht, die bereits einen sehr erheblichen Schritt der britischen Regierung von der Londoner Deklaration zur Seetyrannei bedeutete. Neu aufgenommen wurden als unbedingte Konterbande zunächst: Sportwaffen, ferner Bestandteile von Sprengstoffen, wie z. B. Salpetersäure, Schwefelsäure, Glyzerin, Azeton, Schwefel, Schmiersalben und eine ganze Reihe anderer chemischer Produkte. Ferner wurden neu aufgenommen: Harzprodukte, Kampfer und Terpentin, Lafetten, Protzwagen, militärische Wagen, Feldschmieden, Entfernungssucher, Eisenlegierungen; daneben eine Reihe von Metallen, wie: Wolfram, Molybdän, Nickel, Selen, Kobalt, Mangan, daneben eine Reihe von Erzen wie: Wolframstein, Zinkerz, Nickelerz und Bleierz. Von Metallen wurden noch aufgeführt: Aluminium, Antimon, Kupfer und

---

<sup>191)</sup> Auf Drängen Schwedens hin wurden die schwedischen Magneteisensteine zunächst noch freigelassen. (Geheimrat Arndt im Berliner Tageblatt vom 24. Oktober 1914.)

Kupferdraht, Blei, Bleiplatten und Bleiröhren, Stacheldraht (nach der Londoner Deklaration relative Konterbande), Reifen für Motorfahrzeuge, Gummi, Mineralöl.

Man sieht, daß die Abänderung bereits ganz erheblich ist. Sie ist besonders deshalb bemerkenswert, weil man nicht nur Gegenstände der bedingten Bannware zur absoluten gestempelt hat, sondern darüber hinaus auch wiederum Gegenstände, die bisher auf der Freiliste standen, zur absoluten Konterbande gemacht hat. Bei der bedingten Konterbande wurden damals keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Am 11. März 1915 kam eine neue Ausdehnung der Konterbanelisten, und zwar wurden zur unbedingten Konterbande erklärt: Rohwolle, Wollkammzug und Wollkämmlinge, ferner Kammgarne und Streichgarne, Zinn und Zinnerz, Rizinusöl, Paraffin, Wachs, Schmiermittel, Häute, Leder, Militärstiefel, Ammoniak, Anilin u. dgl. Als bedingte Konterbande wurden erklärt: Gerbstoffe aller Art einschließlich Gerbstoffauszügen. Gleichzeitig wurde bekanntgemacht, daß der Begriff „Lebensmittel und Viehfutter“ in der Liste der bedingten Konterbande enthalten soll: ölhaltige Sämereien, Nüsse und Kerne, tierische und pflanzliche Öle und Fette (außer Leinöl) zur Margarinefabrikation, Kuchen und Mehle aus ölhaltigen Sämereien, Nüssen und Kernen<sup>192)</sup>.

Zu der Abänderung vom 11. März 1915 sei bemerkt, daß es sich hierbei wieder um Erzeugnisse handelte, die zum Teil auf der Freiliste standen — Rohwolle, Kammzug, Kammgarn, Zinnerz, Häute — und die dadurch zu absoluter Konterbande gemacht wurden.

Am 27. März 1915 erfolgte eine neue Ausdehnung der Liste. Zur unbedingten Konterbande wurden erklärt: Toluol, Drehbänke und andere Maschinen oder Werkzeugmaschinen, die zur Herstellung von Kriegsmunition gebraucht werden können, Karten und Pläne irgendeines Orts im Gebiet eines der Kriegführenden in einem bestimmten Maßstabe. Leinöl wurde zur bedingten Konterbande erklärt.

Eine außerordentlich umfangreiche Erweiterung des Begriffes „Bannware“ brachte die Liste vom 14. Oktober 1915. Hier wurden zahlreiche neue Erzeugnisse aufgeführt, und zwar unter der unbedingten Konterbande: Schmirgel, Korund, spa-

<sup>192)</sup> London Gazette vom 12. März 1915.

nischer Pfeffer und Pfefferschoten, Rohbaumwolle<sup>193</sup>), Baumwollfasern, Baumwollabfälle und Baumwollgarne, Baumwollstoffe und andere Baumwollerzeugnisse, die bei der Herstellung von Sprengstoffen gebraucht werden können. Ferner Flachs, Hanf, Ramie, Kapok, spanisches Rohr, Asbest.

Am 27. Januar 1916 wurden zur unbedingten Konterbande erklärt: Kork einschließlich Korkmehl, Knochen in jeder Form, sowie Knochenasche, Seife, Pflanzenfasern und daraus hergestellte Garne. In die Liste der bedingten Konterbande wurden aufgenommen: Kasein, Blasen, Därme und Wursthäute.

Durch eine Verordnung vom 12. April 1916 wurden „Gold, Silber, Papiergeld, alle börsengängigen Werte und Obligationen“ zur unbedingten Bannware erklärt. Dazu ist zu bemerken, daß Wertpapiere, Obligationen u. dgl. in der Londoner Deklaration überhaupt nicht aufgeführt wurden, dagegen Gold, Silber und Papiergeld nur als sogenannte relative Konterbande.

Die Verordnung erklärt, daß kein Gold, Silber oder Papiergeld, das nach dem Tage dieser Verordnung aufgebracht wird, als bedingte Konterbande behandelt werden soll, und daß, abgesehen von der bereits bewirkten Beschlagnahme, die Ziffer 14 in der Liste der bedingten Konterbande (Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, und Papiergeld) gestrichen ist.

Neu hinzugefügt wurden als unbedingte Konterbande: Metallchloride, Stärke, Borax, Borsäure und andere Borverbindungen. Die Bestimmungen über Drehbänke und Maschinen wurden dahin abgeändert, daß solche Maschinen zur Konterbande erklärt werden, die zur Herstellung von Kriegsmunition verwandt werden können.

In vorstehenden Ausführungen sind immer nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt worden. In Wirklichkeit waren die Veränderungen noch viel umfangreicher. Der Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande wurde immer mehr verwischt, bis schließlich am 19. April 1916 die britische Regierung erklärte, „daß künftighin der Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande völlig in Fortfall kommen soll“. Dies geschah durch eine Erklärung

---

<sup>193</sup>) Später nach englischen Pressemeldungen wieder vorübergehend entfernt.

des Auswärtigen Amtes in London gelegentlich der Veröffentlichung einer neuen Liste mit folgenden Worten<sup>194)</sup>:

„Die Liste umfaßt die Waren, die für unbedingte Konterbande, wie auch diejenigen, die für bedingte Konterbande erklärt worden sind. Die Umstände des gegenwärtigen Krieges sind so eigenartig, daß die Regierung Seiner Majestät der Ansicht ist, daß für die praktische Wirkung die Unterscheidung zwischen den beiden Klassen von Konterbande aufgehört hat, irgendeinen Wert zu haben. Ein so großer Teil der Einwohner des feindlichen Landes ist unmittelbar oder mittelbar an dem Kriege beteiligt, daß eine wirkliche Unterscheidung zwischen bewaffneter Macht und bürgerlicher Bevölkerung jetzt nicht mehr gemacht werden kann. In ähnlicher Weise hat die feindliche Regierung durch eine Reihe von Verordnungen und Erlassen sich praktisch eine Aufsicht über alle Waren in der Liste der bedingten Konterbande geschaffen, so daß sie jetzt für die Zwecke der Regierung verfügbar sind. So lange diese Ausnahmeverhältnisse bestehen, sind unsere Rechte als Kriegführende hinsichtlich der beiden Arten von Kriegskonterbande dieselben, und unsere Behandlung in bezug auf sie muß daher die gleiche sein.“

Die neue Konterbandeliste, die nur noch eine einheitliche Kategorie umfaßt, übertrifft an Umfang alle ihre Vorgängerinnen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit gerade dieser Liste soll sie hier im Wortlaut veröffentlicht werden, so wie sie in der „Times“ zum Abdruck gebracht war<sup>195)</sup>.

Folgende Waren werden für Konterbande erklärt:

Essigsäure und essigsäure Salze; Essigäther, Azetone sowie rohe und gebrauchsfertige Stoffe, die zu deren Herstellung verwendbar sind;

Luftfahrzeuge aller Art, einschließlich Flugzeuge, Luftschiffe, Ballons und ihre Bestandteile, zusammen mit Zubehörstücken und Gegenständen, die zum Gebrauch in Verbindung mit Luftfahrzeugen geeignet sind;

Aluminium, Tonerde und Aluminiumsalze;

Ammoniakwasser;

<sup>194)</sup> „Times“ vom 20. April 1916.

<sup>195)</sup> Die deutsche Übersetzung ist den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ Nr. 39, Jahrgang 1916, entnommen.

Ammoniumsalze;  
Anilin und seine Abteilungen;  
Sattel-, Zug- oder Packtiere, jetzt oder künftig für Kriegszwecke geeignet;  
Antimon, zusammen mit den Sulfiden und Oxyden des Antimons;  
Apparate, ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmunition, oder zur Herstellung oder Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial für Land- und Seegebrauch bestimmt;  
Panzerplatten;  
Waffen aller Art, einschließlich der Waffen für Jagdzwecke, und ihre Bestandteile;  
Arsenik und seine Verbindungen;  
Arsenerz;  
Gegenstände, besonders zum Gebrauche bei der Herstellung und Ausbesserung von Radreifen geeignet;  
Asbest;  
Stacheldraht;  
Chlorsaures und überchlorsaures Barium;  
Bauxit;  
Benzol und seine Mischungen und Ableitungen;  
Blasen, Därme, Hüllen und Wursthäute;  
Knochen in jeder Form, ganz oder zerkleinert, Knochenasche;  
Stiefel und Schuhe, für Kriegsgebrauch geeignet;  
Borax, Borsäure und andere Borverbindungen;  
Brom;  
Essigsäure, salpetersaures Kalzium und Kalziumkarbid;  
Gegenstände der Feldausrüstung und ihre Bestandteile;  
Kampfer;  
Spanischer Pfeffer;  
Schwefelkohlenstoff;  
Halogene Verbindungen des Kohlenstoffes;  
Karbonylchlorid;  
Karbon und in allen Formen;  
Kasein;  
Ätzkali und Ätznatron;  
Zellhorn;  
Kartuschen und Patronen aller Art und ihre Bestandteile;  
Metallchloride (ausgenommen Natriumchlorid) und Metalloidechloride;  
Chlor;

Chromerz;  
 Chronometer;  
 Kleidungsstücke und Stoffe zu Bekleidungsstücken für Kriegsgebrauch;  
 Kleidungsstücke von ausgesprochen militärischer Art;  
 Kobalt;  
 Kupferkiese und andere Kupfererze;  
 Kupfer, unbearbeitet und teilweise bearbeitet;  
 Kupferdraht; Kupferlegierungen und -verbindungen;  
 Kork, einschließlich Korkmehl;  
 Korund, natürlicher und künstlicher (Alund) in allen Formen  
 Baumwolle, roh, Baumwollfasern, -abfälle, -garne, -gewebe  
 sowie andere zur Herstellung von Explosivstoffen geeignete Baumwollerzeugnisse;  
 Kresol und seine Gemische und Ableitungen;  
 Kyanamid;  
 Teile von Docks;  
 Schmirgel in allen Formen;  
 Ausrüstungen von ausgesprochen militärischer Art;  
 Äthylbranntwein;  
 Sprengstoffe, gleichviel ob besonders für den Kriegsgebrauch hergerichtet oder nicht;  
 Eisenlegierungen, einschließlich Tungsteneisen, Molybdäneisen, Mangan-  
 eisen, Vanadineisen und Chromeisen;  
 Feldschmieden und ihre Bestandteile;  
 Feldstecher;  
 Flachs;  
 Schwimmdocks und ihre Bestandteile;  
 Nahrungsmittel;  
 Furage und Viehfuttermittel;  
 Ameisenäther;  
 Feuerungsmaterial, anderes als Mineralöle;  
 Rauchende Schwefelsäure;  
 Pelze, zu Bekleidungsstücken für Kriegsgebrauch verwendbar;  
 Glycerin;  
 Gold;  
 Lafetten und ihre Bestandteile;  
 Tierhaare aller Art, Flöcken (tops), Kämmlinge und Garne aus Tierhaaren;  
 Geschirr und Sattlerware;

Zuggeschirr aller Art von ausgesprochen militärischer Art;  
Hanf;  
Häute von Rindvieh, Büffeln und Pferden;  
Hufeisen und Beschlagmaterial;  
Salzsäure;  
Geräte, ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmunition,  
Geräte, ausschließlich zur Herstellung von Kriegsmunition, oder  
zur Herstellung und Ausbesserung von Waffen und Kriegs-  
material für Land- und Seegebrauch bestimmt;  
Werkzeuge zum Befestigen und Zerschneiden von Stacheldraht;  
Jod und seine Verbindungen;  
Elektrolyteisen;  
Hämatiteisen und Hämatiteisenerz;  
Eisenkiese;  
Kapok;  
Drehbänke, die bei der Herstellung von Kriegsmunition ver-  
wendet werden können;  
Blei und Bleierz;  
Treibriemenleder, hydraulisches Leder, Pumpenleder;  
Leder, nicht zugerichtet oder zugerichtet, für Sattlerware, Ge-  
schirr, Militärstiefel oder Militärbekleidung geeignet;  
Protzen und Protzkasten, und ihre Bestandteile;  
Schmiermittel;  
Maschinen, die bei der Herstellung von Kriegsmunition ver-  
wendet werden können;  
Mangan und Manganerz;  
Mangandioxyd;  
Karten und Pläne von Orten im Gebiet eines Kriegführenden  
oder dem militärischen Operationsgebiet, in einem Maß-  
stab von 4 Meilen auf 1 Zoll oder einem größeren Maß-  
stab, und photographische oder in anderer Weise herge-  
stellte Vervielfältigungen solcher Karten und Pläne jeden  
Maßstabs;  
Materialien, besonders zum Gebrauche bei der Herstellung  
oder Ausbesserung von Radreifen geeignet;  
Materialien für die Herstellung von Sprengstoffen;  
Quecksilber;  
Methylbranntwein;  
Militärwagen und ihre Bestandteile;  
Mineralöle, einschließlich Benzin und Motorsprit;  
Molybdän und Molybdänit;



- Kraftfahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile und Zubehörstücke;
- Naphthalin und seine Mischungen und Ableitungen;
- Nautische Instrumente aller Art;
- Wertpapiere, börsengängige;
- Nickel und Nickelerz;
- Salpetersäure und salpetersaure Verbindungen aller Art;
- Öle und Fette, tierische, Fisch- und pflanzliche, außer den als Schmiermittel geeigneten und nicht eingeschlossen flüchtige Öle;
- Ölhaltige Samen, Nüsse und Kerne;
- Oleum;
- Papiergeld;
- Paraffinwachs;
- Pfefferschoten;
- Phenol (Karbolsäure) und seine Mischungen und Ableitungen;
- Phosphor und seine Verbindungen;
- Phosgen, Kalisalze;
- Pulver, besonders für Kriegsgebrauch hergestellt oder nicht;
- Geschosse aller Art und ihre Bestandteile;
- Prussiate von Natron;
- Eisenbahnmaterial, sowohl festes wie rollendes;
- Ramie;
- Entfernungssucher und ihre Bestandteile;
- Spanisches Rohr;
- Obligationen, verkäufliche;
- Harzprodukte;
- Kautschuk (einschließlich Rohkautschuk, Abfälle und wiedergewonnener Kautschuk, kautschukhaltige Lösungen und Teige oder andere kautschukhaltige Zubereitungen, Balata und Guttapercha, ferner die folgenden Sorten von Kautschuk, nämlich Borneno Guayule, Jelutong, Palembang, Pontinac und alle anderen kautschukhaltigen Stoffe), sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk hergestellte Waren;
- Sabadillsamen und Zubereitungen daraus;
- Scheelit;
- Scheinwerfer und ihre Bestandteile;
- Selen;
- Silber;
- Kalbfelle, Schweinhäute, Schaf-, Ziegen- und Hirschfelle;

Häute zu Kleidungsstücken für Kriegsgebrauch geeignet;  
Seife;  
Natrium;  
Chlorsaures und überchlorsaures Natrium;  
Natriumcyanid;  
Vanadium;  
Solventnaphtha und seine Mischungen und Ableitungen;  
Stärke;  
Tungsten- oder molybdänhaltiger Stahl;  
Unterwasser-Schallsignal;  
Schwefel;  
Schwefeldioxyd;  
Schwefelsäure;  
Schwefeläther;  
Gerbstoffe aller Art, einschließlich Quebrachoholz und Auszüge für Gerbzwecke;  
Telegraphenmaterial;  
Fernsprechmaterial;  
Teleskope;  
Zinn, Zinnchlorid und Zinnerz;  
Toluol und seine Mischungen und Ableitungen;  
Werkzeuge, für die Anfertigung von Kriegsmunition verwendbar;  
Tungsten;  
Terpentin (Öl und Geist);  
Radreifen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder;  
Harnstoff;  
Vanadium;  
Pflanzenfasern, und Garne daraus;  
Fahrzeuge aller Art, andere als Kraftfahrzeuge, für Kriegsgebrauch verwendbar, und ihre Bestandteile;  
Schiffe, Fahrzeuge und Boote aller Art;  
Kriegsschiffe, einschließlich Boote, und ihre Bestandteile von solcher Art, daß sie nur auf einem Kriegsschiff gebraucht werden können;  
Telegraphenmaterial;  
Wolframstein;  
Holz- und Holzteeröl;  
Wolle, roh, gekämmt oder gekrempelt, Wollabfälle, Wollflocken und -kämmlinge (tops and noils), Wollen- oder Kammgarne;

Xylol und seine Mischungen und Ableitungen:  
Zinkerz.

Eine größere Ausdehnung dieser Konterbandeliste war wohl kaum noch möglich. Mit Recht sagt Pohl<sup>196)</sup>:

„Mit seiner einheitlichen Liste vom April 1916 hat England eine so maßlose Erweiterung des Konterbanderechtes vorgenommen, daß sie in Verbindung mit den übrigen willkürlichen Bestimmungen seiner verschiedenen Orders in council das ganze Blockade- und Seebeuterecht nahezu entbehrllich macht, wenigstens soweit der Feind Englands getroffen werden soll. Darüber hinaus bieten die Konterbandemaßnahmen für den Engländer noch den willkommenen Vorteil der Möglichkeit, sich auf Kosten der Neutralen zu bereichern. So war es immer: führte England Krieg, so galt er unterschiedslos dem feindlichen und dem neutralen Konkurrenzhandel und der gesamten nichtenglischen Schifffahrt.“

In der Tat, der Vorteil, den sich England durch die „Vereinheitlichung“ der Konterbandeliste verschaffte, war ganz erheblich; den Kommandanten englischer Prisenschiffe und den britischen Prisengerichten wurde die Arbeit, harmloses Gut als „verdächtig“ anzuhalten und zu beschlagnahmen, immer mehr erleichtert. Schon im Jahre 1913 charakterisiert von Peez/Dehn die britische Methode der Abänderung des Seekriegsrechtes sehr zutreffend, wenn er sagt:

„Nach wie vor fordert England das Recht der Beschlagnahme feindlicher Waren auch auf neutralen Schiffen, zog den Begriff Konterbande viel weiter als die Neutralen, hielt die Verhängung der Blockade auch ohne entsprechende Durchführung für rechtsverbindlich und beharrte auf dem Recht, auch kriegsmäßig geleitete Schiffe zu durchsuchen. Denn darauf beruhte seine Machtstellung zur See, sein Übergewicht im Welthandel.“

Nach der „Vereinheitlichung“ der Konterbandeliste blieb nicht mehr viel zu tun übrig: die in der Folgezeit verkündeten Abänderungen und Ergänzungen der Liste bedeuten gegenüber dem großen „Fischzug“ vom April 1916 nur einige Kleinigkeiten. Sie sollten in der Hauptsache zur Behebung von Zweifeln dienen.

Eine Verordnung vom 27. Juni 1916 erklärt zur Konterbande: Elektrische Vorrichtungen für Kriegsgebrauch geeignet,

<sup>196)</sup> Zeitschrift „Deutsche Politik“, Jahrgang 1916, Seite 1598.

Asphalt, Bitume, Pech und Teer, leichtempfindliche photographische Films, Platten und Papier, Feldspat, Goldschlägerhäutchen, Talg und Bambus.

Eine Ratsverordnung vom 3. Oktober 1916 setzte auf die Liste der unbedingten Konterbande Isoliermaterialien, Fettsäuren usw., und auf die Liste der bedingten Konterbande Hefe. Am 23. November 1916 erfolgte eine weitere Ergänzung der Listen, und zwar wurden als unbedingte Konterbande erklärt<sup>197</sup>): Diamanten, für gewerbliche Zwecke verwendbar; Seide und Seidenwaren, Kunstseide, Quillayarinde, Thorium, Monagitsand usw. An Stelle der am 12. April 1916 für unbedingte Konterbande erklärten Waren „Gold, Silber, Papiergeld und alle begebaren Wertpapiere und verkäufliche Schuldverschreibungen“ wurden folgende Waren als solche erklärt: Gold, Silber, Papiergeld, Sicherstellungsurkunden (securities), begebare Handelspapiere (negotiable Instruments), Schecks, Tratten (drafts), Ordres, Anweisungen (warrants), Zinsscheine, Anweisungen oder Mitteilungen über Kreditbriefe (lettres of credit delegation or advice), Kredit- und Schuldnote (credit and debit notes), oder andere Papiere, die in sich oder nach Vervollständigung oder nach Erfüllung durch den Empfänger die Übertragung von Geld, Kredit oder Wertpapieren gewähren, bestätigen oder wirksam machen<sup>198</sup>).

Zur bedingten Konterbande wurden am 23. November 1916 erklärt: Schwämme, Leim, Gelatine, leere Fässer und Gebinde.

Ein Kapitel für sich bildet die Frage der Bunkerkohlen. Schon vorher hatte England, entgegen den Bestimmungen der Londoner Deklaration, Kohlen als Bannware erklärt. Infolgedessen konnten Dampfer, deren Ladung aus deutschen Kohlen bestand, angehalten werden. Hiermit begnügte sich aber England nicht. Es wollte die Neutralen verhindern,

---

<sup>197</sup>). Nach der „Times“ vom 24. November 1916; siehe „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, Jahrgang 1916, Nr. 100.

<sup>198</sup>) Amerika hatte in dem Streit um die Beschlagnahme der Seepost den Standpunkt eingenommen, daß Zahlungsanweisungen (Money ordres) nicht konfisziert werden dürften: infolgedessen verschaffte sich England die erforderliche Rechtsgrundlage durch eine eigene Ratsverordnung, die ihm — seine Ansicht nach — das Recht gab, auf hoher See alle Wertpapiersendungen anzuhalten und vor das Prisengericht zu bringen.

überhaupt in Deutschland Waren zu kaufen, ja, die Schiffe durften nicht einmal in Deutschland Kohlen für die Reise einladen. Um das möglich zu machen, wurde durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben, daß die Bunkerkohle, d. h. die Kohlen, die die Schiffe einladen, um damit ihre Kessel zu heizen, ebenfalls als Konterbande anzusehen ist.

Diese Auffassung Englands wurde am 17. April 1916 durch das Auswärtige Amt in London den Neutralen mitgeteilt. Es wurde dabei ausgeführt, daß in Zukunft „alle Kohlen deutschen Ursprungs, seien sie Ladung oder Bunkerkohle, die sich auf neutralen Schiffen befinden, der Wegnahme und Zurückhaltung ebenso unterliegen, wie andere Waren, die unter die Verordnung vom 11. März 1915 fallen“. Die Eigentümer neutraler Schiffe würden daher in Zukunft gut tun, sich zu vergewissern, daß die von ihnen bezogene Bunkerkohle nicht deutschen Ursprungs sei und sich von der englischen Konsularvertretung eine Bescheinigung darüber zu verschaffen, daß die von den Schiffen mitgeführte Bunkerkohle mit Erlaubnis des britischen Konsuls im Hafen eingenommen sei.

Was England mit dieser Verordnung erstrebt, ist klar: Zunächst wollte es jede Möglichkeit, deutsche Waren in das Ausland zu liefern, unterdrücken. Daneben verfolgte es den Zweck, die neutrale Schifffahrt sich völlig zu unterjochen. Denn außer der deutschen Kohle kam in Europa eine andere Bunkerkohle als die englische nicht in Betracht. Wurde die deutsche Bunkerkohle auf die Boykottliste gesetzt, dann blieb den neutralen Schiffen nichts anderes übrig, als nach England zu fahren und sich dort Kohlen zu beschaffen. Nun konnte es ja für einzelne neutrale Dampfer vielleicht gleichgültig sein, ob sie deutsche oder englische Kohlen zum Heizen ihrer Kessel benutzen; aber der Unterschied war: Deutschland gab seine Bunkerkohle an Neutrale ohne irgendwelche Gegenforderung ab. England dagegen stellte, wie wir schon früher gesehen haben, erhebliche Gegenforderungen. Es zwang die Schiffe, die mit englischen Kohlen fahren wollten, zu sogenannten „Pflichtreisen“, und namentlich zu sehr riskanten Beförderungen von Konterbande zwischen England und Frankreich. Die neutrale Schifffahrt hatte also die Wahl, entweder deutsche Bunkerkohle zu laden und alsdann Gefahr zu laufen, von englischen Schiffen aufgebracht zu werden oder in England teure Bunkerkohle zu kaufen und sich zu

verpflichten, eine ebenso unrentable wie gefährliche Reise für Großbritannien zu machen.

Diese Maßregel Englands hat in neutralen Staaten eine sehr erhebliche Erregung hervorgerufen. Das gilt namentlich für die Schifffahrt in Holland und Dänemark. Wußte man dort doch ganz genau, welche kostspieligen Gegenkonzessionen England für die Hergabe britischer Bunkerkohle verlangte. Denn damals hatte die Versenkung britischer Schiffe durch deutsche Unterseeboote von Monat zu Monat eine Steigerung erfahren. Das Risiko der Reise wurde immer größer, und es wurde für England immer gefährlicher, eigene Schiffe in den Dienst der Zufuhren zu stellen. Mit Recht bezeichnete man in Holland die Beschlagnahme deutscher Kohlen auf neutralen Schiffen als „ein Abwälzen des Risikos der Reise auf neutrale Schultern“, und ein „Druckmittel auf die neutralen Schifffahrtskreise“. Die neuen Vorschriften Englands machten sich für die neutralen Schiffe um so mehr bemerkbar, als man im allgemeinen sich darauf einrichtet, nur geringe Mengen Brennmaterial mitzunehmen; weiß man doch, daß man unterwegs imstande ist, die für die Beheizung der Dampfkessel notwendigen Kohlen zu erhalten. Durch die englische Pression wurde die neutrale Schifffahrt aber in immer größere Schwierigkeiten gebracht. Sie konnten nicht mehr, wie bisher, frei wählen, wo sie ihre Kohlen einladen wollte, sie war gezwungen, sich den englischen Drohungen zu unterwerfen. Nach einer Mitteilung des „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ verlangte England u. a., daß die Schiffe, die in England bunkern wollten, mindestens 30 % ihres Laderaumes England zur Verfügung stellen mußten, wenn sie überhaupt Kohlen bekommen wollten. Dabei ist es bemerkenswert, daß Englands eigene Kohlenförderung ständig zurückging und Großbritannien gar nicht imstande war, so viel Kohlen zu liefern, wie die internationale Schifffahrt überhaupt gebrauchte. Außerdem stellten sich die englischen Kohlenpreise derartig hoch, daß der Zwang, britische Kohlen zu bunkern, für die neutrale Schifffahrt eine erhebliche Verteuerung der Reise bedeutete.

Wenige Maßregeln während des Krieges haben in den nordischen Staaten einen derartigen Widerspruch hervorgerufen, wie die Bunkerkohlenverordnung. Wie man sich denken konnte, hat aber die neutrale Erregung in England sehr wenig

Eindruck gemacht. „Stockholms Dagblad“ schreibt am 19. April 1916:

„Was wird für Schweden die Folge sein? Der größere Teil der Schifffahrt wird von der Forderung gar nicht betroffen, nämlich der Teil, der nach England, Frankreich und den Ländern der Alliierten fährt. Er verwendet überhaupt keine deutschen Bunkerkohlen. Die Schiffe der Ostseeschifffahrt bleiben natürlich von den neuen Bestimmungen unberührt. Dagegen beeinträchtigen sie unsere Überseeschifffahrt, d. h. alle Schiffe, die nicht nach den Ländern der Alliierten gehen. Diese Schiffe verwenden sehr viel deutsche Bunkerkohlen, was ihnen also in Zukunft unmöglich gemacht wird. Für sie wird die Folge sein, daß sie, da sie englische Kohlen nicht bekommen können, amerikanische verwenden müssen. Durch die kolossalen Frachtsätze muß jedoch dadurch eine Verteuerung unserer Schifffahrt eintreten. Die Schiffe, die nach Nordamerika fahren, können ihre Bunkerkohlen dort selbst einladen. Für den übrigen Überseeverkehr dürfte es jedoch nötig werden, Bunkerkohlen von Amerika nach Schweden zu schaffen. Das fordert Schiffsraum und ist teuer.“

In ähnlichem Sinne äußerten sich auch die dänischen, sowie norwegischen und auch holländischen Zeitungen. „Politiken“ vom 19. April 1916 schreibt: „daß jeder Versuch, das britische Vorgehen zu erklären oder eine Analogie zu finden, vergeblich sein würde. Denn das eigene Brennmaterial des Schiffes habe mit dem Begriff der Konterbande überhaupt nichts zu tun. Die britische Bestimmung sei ein Beweis dafür, wie die Verhältnisse auf der See immer unsicherer würden.“

In Holland gibt es eine Reihe von Schifffahrtslinien, deren Dampfer regelmäßig mit deutschen Kohlen geheizt werden. Denn für Holland ist es viel einfacher, auf dem Rhein westfälische Kohlen zu beziehen und sie in Rotterdam einzuladen, als die Kohlen erst in England zu holen. Deshalb wurde die holländische Überseeschifffahrt ganz besonders getroffen. In den Klagen holländischer Zeitungen über das englische Vorgehen wurde übrigens noch erwähnt, daß man auch Material für in Holland zu bauende oder im Bau begriffene Schiffe schon seit einiger Zeit von England nur unter der Bedingung erhalten könnte, daß die Schiffe nach Fertigstellung 30 % Frachtraum den Alliierten zur Verfügung stellen.

Die Lage der Neutralen wurde dadurch noch besonders

erschwert, daß Schweden, Norwegen und Dänemark keine eigene Kohlenproduktion haben und die holländische Kohle für die Schiffsheizung nicht in Betracht kommt, da sie zu mager ist. In Nordamerika konnten die Schiffe zwar amerikanische Kohlen laden. In Südamerika bestand aber eine solche Möglichkeit nicht, so daß gerade der holländische Südamerikaverkehr unter dem englischen Druck stand.

Daß England nicht imstande war, den Neutralen die notwendigen Kohlenmengen zur Verfügung zu stellen, geht aus den englischen Ausfuhrziffern deutlich hervor. Denn in erster Reihe mußte England an seinen Bundesgenossen Frankreich liefern. Seine eigene Kohlenerzeugung sank, wie erwähnt, ständig, und so blieb in der Tat für die nordischen Länder sehr wenig übrig. Englands Kohlenförderung beträgt nämlich:

1913:	1914:	1915:
287,4	265,6	253,1 Millionen Tonnen.

Dieser Rückgang ist zum Teil eine Folge der Abnahme der im Bergbau beschäftigten Personen, zum Teil steht er im Zusammenhang mit der britischen Munitionsindustrie, zum Teil im Zusammenhang mit der Einführung der Wehrpflicht. Angesichts der Abnahme der Förderung erfuhr auch die Ausfuhr eine beträchtliche Einschränkung.

Es erhielten an britischer Kohle:

in Millionen Tonnen:

	1913:	1914:	1915:	1916:
Italien.....	9,60	8,62	5,78	5,71
Frankreich.....	12,70	12,33	17,60	17,31
Dänemark.....	3,00	3,05	3,13	2,30
Norwegen.....	2,30	2,46	2,64	2,30
Schweden.....	4,05	4,25	2,65	1,60
Rußland.....	—	3,08	0,04	0,004

Bei Schweden ist also der Ausfall schon 1915 ganz erheblich. Im Jahre 1916 wurde der Rückgang sogar noch ganz beträchtlich stärker.

Da alle Proteste der Neutralen nichts halfen, entschloß sich die deutsche Regierung, gleiches mit gleichem zu vergelten. Den neutralen Ländern wurde mitgeteilt, daß die deutschen Unterseeboote angewiesen seien, englische Kohlen in derselben Weise zu behandeln, wie die Engländer die deutschen Kohlen, d. h., daß Schiffe, die in England Kohlen zum Heizen ihrer Dampfkessel eingeladen hatten, damit rechnen



mußten, daß diese Kohlen als Konterbande angesehen würden. Naturgemäß wurde dadurch die Lage für die Neutralen nur noch schwieriger. Der deutschen Regierung blieb aber kein anderes Mittel übrig, um die fortwährenden Übergriffe Englands zurückzuweisen, als mit den gleichen Waffen zu kämpfen.

Es hat lange gedauert, bis Deutschland gegenüber allen Verletzungen seerechtlicher Vereinbarungen durch England sich zu Gegenmaßnahmen entschloß. Wie erwähnt, hatte Deutschland bei Kriegsausbruch sich strikte an die Londoner Deklaration gehalten und eine entsprechende Preisordnung veröffentlicht. Die ständigen Durchlöcherungen der Vereinbarungen zwangen Deutschland dazu, auch seinerseits die Liste der Bannwaren zu verändern, und so kam es, daß mehrfach Ergänzungen zur deutschen Preisordnung bekanntgegeben wurden. Aber diese Zusätze betrafen zunächst doch meist nur geringe Veränderungen. Sie standen in gar keinem Verhältnis zu dem, was England sich erlaubt hatte. Erst als die Übergriffe Englands zu gewaltig wurden, entschloß sich auch die Reichsregierung dazu, wirksamer vorzugehen. Am 18. April 1915 erließ der Kaiser im Hauptquartier eine Verordnung betreffend Abänderung der Preisordnung vom 30. September 1909<sup>199)</sup>, die mit den Worten beginnt:

„In Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Deklaration über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Preisordnung.“

Alsdann folgt eine Liste der absoluten Konterbande, die sich im wesentlichen noch an die früheren Bestimmungen hält, als neu aber aufführt: Grubenholz, Kohlen und Koks, sowie Flachs. Unter den Gegenständen der relativen Konterbande wird entsprechend den von England vorgenommenen Veränderungen aufgeführt: Tierische Wolle, roh und bearbeitet, sowohl Wollstreichgarne und Kammgarne, ferner Gummiräder für Kraftfahrzeuge, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung und Reparatur von Gummirädern verwandt werden, Kautschuk und Guttapercha, Wolframierz, Molybdänerz, Nickel-, Chrom-, Hämatit-, Mangan- und Bleierz. Daneben eine Reihe von Me-

<sup>199)</sup> Reichs-Gesetzblatt 1914, Seite 275 ff.

tallen wie Wolfram, Nickel, Selen, Molybdän, Kobalt, Hämatit-  
roheisen, Mangan, Aluminium und Kupfer. Außerdem wurden  
aufgeführt gewisse Eisenlegierungen, Antimon, Schwefel-  
verbindungen, Leder, Gerbstoffe, Hölzer jeder Art, Schiffe,  
Boote und Wasserfahrzeuge. Die sogenannte Freiliste war  
reduziert von 17 auf 15 Produkte.

In der Neuordnung der Konterbandebestimmungen war  
besonders wichtig die Aufnahme von Grubenholz unter die  
unbedingte Bannware. Denn Grubenholz ist für den englischen  
Bergbau ein außerordentlich wertvolles Einfuhrprodukt. Die  
eigene Grubenholzerzeugung Englands ist sehr gering. In-  
folgedessen muß die britische Bergwerksindustrie in großem  
Umfange Grubenholz aus Schweden einführen, und wenn  
die Einfuhr in diesem Erzeugnis gestört wird, dann stellen  
sich dem englischen Bergbau beträchtliche Hemmnisse in den  
Weg, die nur durch das weniger brauchbare englische Holz  
oder durch Eisenbeton und dergleichen überwunden werden  
können. Dieser Ersatz ist aber nicht ohne Schwierigkeiten  
möglich.

Empfindlich wurde England ferner auch getroffen durch  
die Aufnahme von Kohlen und Koks in die Konterbandeliste,  
da hierdurch die umfangreichen Kohlenverladungen Englands  
an seine Bundesgenossen aufgehalten werden konnten. Neben  
der Veränderung der Konterbandelisten wurden auch noch  
gewisse Bestimmungen der Londoner Deklaration geändert,  
und zwar wurde verordnet, daß feindliche Bestimmung des  
Schiffes anzunehmen ist,

- a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder  
den Agenten einer solchen oder an einen Händler,  
von dem feststeht, daß er Gegenstände der fraglichen  
Art oder Erzeugnisse aus ihnen der Streitmacht oder  
den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert,  
gerichtet ist;
- b) wenn die Sendung an Order oder an einen aus den  
Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder an  
eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde  
besetzten Gebiet aufhält, gerichtet ist;
- c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platze des  
Feindes oder nach einem Platze, der der feindlichen  
Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient,  
bestimmt ist.

Damit hatte man eine der englischen Auffassung von der „einheitlichen Reise“ entsprechende Bestimmung aufgenommen. Insbesondere wurde die englische Vorschrift, daß Sendungen, die an Order adressiert sind, als „feindliche Bestimmung“ angesehen werden, auch in die deutsche Prisenordnung aufgenommen. Zu der Änderung der deutschen Prisenordnung äußert sich Pohl<sup>200)</sup>:

„Die Kaiserliche Verordnung blieb mit diesen neuen Vorschriften grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß für relative Konterbande die Lehre von der einheitlichen Reise abzulehnen ist; sie nimmt die Lehre jedoch für den gegenwärtigen Krieg in bestimmtem Umfang an, um Vergeltung zu zu üben, ohne sich dabei die unerhört scharfen englischen Regeln zu eigen zu machen.“

Eine weitere Abänderung der Prisenordnung bedeutet die Vorschrift, daß auf Grund einer schon ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande eine Aufbringung nicht bewirkt werden kann. Hat jedoch das Schiff, entgegen den Angaben seiner Schiffspapiere dem Feinde Konterbande zugeführt, so unterliegt es der Aufbringung und Einziehung bis zur Beendigung des Krieges. In der Folgezeit wurde die deutsche Prisenordnung noch mehrfach geändert. Stets handelte es sich hierbei um Vergeltungsmaßregeln gegen englische Übergriffe. Eine Erörterung dieser Abwehrmaßregeln im einzelnen gehört nicht hierher.

Die englische Kampfsmethode wird in dem Werk „Englands Vorherrschaft“ von Peez-Dehn im Jahre 1912 sehr treffend mit folgenden Worten charakterisiert:

„In Wirklichkeit waren die französischen Kampfmittel gegen England von dem französischen Schiffahrtsgesetz bis zur Kontinentalsperre nichts anderes, als englische Einfuhrerzeugnisse. Konvent, Direktorium und Napoleon hatten von England gelernt, und holten ihre Kampfmittel gegen England aus der Rüstammer englischer Handelspolitik. Damals konnte England sich mitnichten als ein Hort des Freihandels aufspielen; es war vielmehr seit Cromwell das erste, stärkste und verschlossenste Bollwerk einer Handelspolitik, die Droysen einmal ein echt punisches System engherzigster Ausschließlichkeit genannt hat. England ist die Heimat des härtesten und selbststüchtigsten Merkantilismus, und hat alle seine Mittel

<sup>200)</sup> Kölnische Zeitung vom 22. April 1915, Nr. 406.

in Gestalt von Schiffahrts- und Handelsmonopolen, Sperrzöllen, Einfuhrverboten, Ausfuhrprämien, endlich durch Schmuggel und Kaperei, zuerst am ausgiebigsten genützt. „England muß“, sagt Lord Suffolk, mit Cromwellscher Frömmigkeit, „alle Mittel gebrauchen, die Gott und die Natur in seine Hand gegeben hat“<sup>201)</sup>.

### c) Die englische Blockade.

Die Form, in der jetzt der Seekrieg durch England geführt wird, hat es mit sich gebracht, daß man zwei verschiedene Arten von Blockade unterscheiden kann: die „Blockade alten Rechts“ und die „neue oder englische Blockade“. Über den Unterschied äußert sich Professor Dr. Curt Perels in Nummer 7 der „Grenzboten“ vom 17. Februar 1915 in ausführlicher Weise, und er betont dabei, daß die am 27. August 1914 über die Küste des deutschen Schutzgebietes Kiautschau von Japan verhängte Blockade die erste Erklärung alten Rechtes, die in dem heutigen Kriege ausgesprochen wurde, ist. Er fügt hinzu, daß sie zugleich die einzige gewesen sei. Das ist indes nicht ganz zutreffend. Im Laufe des Krieges ist noch eine Blockade alten Rechts erklärt worden, und zwar handelt es sich hierbei um die Blockade der deutschen Kolonie Ostafrika<sup>202)</sup>. Hier wurde ebenfalls die Blockade alten Rechts in aller Form verkündet. Am 23. Februar 1915 erklärte nämlich das britische Auswärtige Amt, laut „London Gazette“ vom 26. Februar 1915 die Blockade über Deutsch-Ostafrika mit folgenden Worten:

„Die Regierung Seiner Majestät hat beschlossen, eine Blockade der Küste von Deutsch-Ostafrika, beginnend in der Nacht vom 28. Februar bis 1. März zu erklären. Die Blockade erstreckt sich entlang der ganzen Küste, einschließlich der Inseln in einer Breite von 4° 41' bis zum Breitengrad 10° 40' südlicher Länge. Vier Tage von Beginn der Blockade an werden für die Abreise der neutralen Schiffe aus dem blockierten Gebiet gewährt.“

Diese Blockadeerklärung über Deutsch-Ostafrika und die über das Schutzgebiet Kiautschau waren wirkliche Blockaden,

<sup>201)</sup> a. a. O. Seite 230.

<sup>202)</sup> Später wurde zeitweise sogar über die Küsten Griechenlands die Blockade erklärt, trotzdem sich dieses Land überhaupt nicht im Kriegszustande befand!

wie sie das Seerecht vorsieht, deren Grundsatz der vierte Absatz der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 bildet und der da lautet:

„Die Blockade muß, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, d. h. durch eine Streitmacht aufrechterhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirksam zu verhindern.“

Voraussetzung war also die Wirksamkeit, die „Effektivität“, die den Verkehr von blockierten Gebieten mit anderen Ländern unmöglich macht. Es sollte verhindert werden, daß man lediglich „auf dem Papier“ eine Blockade erklärt, die nicht tatsächlich das blockierte Gebiet abschließt. Man macht also den Unterschied zwischen der effektiven und papierernen Blockade. Die papierne Blockade wurde schon früher bezeichnenderweise als „*blocus anglais*“ bezeichnet. Schon in früheren Zeiten hat England mehrfach die papierne Blockade verhängt.

Sehr klar hat die englische Auffassung James Mariot, Mitglied des britischen Admiralitätsgerichtes, ausgedrückt, wenn er im Jahre 1780 den englischen Standpunkt bezüglich der Blockade wie folgt darstellt:

„Vermöge seiner natürlichen geographischen Lage betrachtet Großbritannien alle Häfen Spaniens und Frankreichs als blockiert. Dieser Anspruch, der sich auf die Beherrschung der Meere begründet, ist stets erneuert worden. Großbritannien ist berechtigt, seine Lage wie ein Geschenk, das die Vorsehung ihm beschieden hat, auszunützen.“

In früheren Kriegsjahren hat England an diesem Standpunkt immer festgehalten, daß es also eine Blockade nicht effektiv auszunützen brauche. Durch die Vereinbarung vom Jahre 1856 sollte nun die papierne Blockade ein für allemal abgeschafft werden. Auf demselben Standpunkt stand auch die Londoner Seekriegsrechtsvereinbarung<sup>203</sup>).

Zu den Erfordernissen einer Blockade gehört ferner ihre Erklärung und ihre öffentliche Bekanntmachung. Die Blockade muß so ausgeübt werden, daß kein Schiff, ohne sich des Blockadebruchs schuldig zu machen, in einem blockierten Hafen gelangen kann. Nur wenn zeitweise infolge schlechten Wetters sich die blockierende Flotte entfernt, soll die

<sup>203</sup>) Vgl. hierzu Schramm, Prisenrecht.

Effektivität der Blockade nicht aufgehoben sein. Fährt ein Schiff trotz der Kenntnis der Blockade in einen blockierten Hafen ein, so macht es sich des Blockadebruchs schuldig, was die Aufbringung und Einziehung zur Folge hat.

England nahm zunächst die Bestimmungen der Londoner Deklaration über die Blockade an, wenn es auch in der Verordnung vom 20. August 1914 eine erhebliche Änderung der Vorschriften über die Bekanntmachung der Blockade vornahm, indem es, wie schon an anderer Stelle erwähnt, die Verpflichtung, die Blockade bekanntzumachen, auf den Blockierten abwälzte.

Durch die Ratsverordnung vom 20. August 1914 wurde nämlich den Behörden des feindlichen Staates die Verpflichtung auferlegt, das Vorhandensein einer Blockade den Schiffen mitzuteilen, während nach den Londoner Bestimmungen der Blockadestaat diese Pflicht hatte. „In rührender Unbefangenheit wird eine feindliche Behörde aufgefordert, zu tun, was Sache des Befehlshabers der Blockadeseestreitkräfte ist. England erklärte also am 20. August 1914, daß es gegebenenfalls den unerhörten Versuch unternehmen werde, die Behörde der feindlichen Macht seinem Blockadegeschwader dienstbar zu machen; fügt sich die Behörde des Feindes diesem Ansinnen nicht, nun, dann müssen es eben unschuldige neutrale Schiffe büßen, die von dem Bestehen der Blockade keine Kenntnis haben, und die feindlichen Behörden allein sind schuld daran, und bei ihnen können sich die Eigentümer der neutralen Schiffe bedanken.“ (Perels.)

Gegen die willkürliche Abänderung der Blockadevorschriften nahm die deutsche Regierung in ihrer Denkschrift vom 10. Oktober 1914 Stellung, indem sie darauf hinwies, daß England durch die letztere Verordnung die Wegnahme wegen Blockadebruchs in unbilliger Weise erweitere, da die Verpflichtung für die Kenntnis der Blockade auch dann eintreten soll, wenn das Schiff nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Bekanntwerden der Blockade an die dortigen Ortsbehörden einen feindlichen Hafen verlassen hat.

In der Ratsverordnung vom 29. Oktober 1914, durch die die vorhergehende vom 20. August ersetzt wurde, sind keine Bestimmungen über Blockade enthalten, die sich in der Verordnung vom 20. August 1914 befinden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Vorschriften über die Blockade

aufgehoben wurden. Praktisch war das aber auch nicht nötig, denn mit Hilfe der „Nordseesperre“<sup>204</sup>) erreichte England wirtschaftlich dasselbe, was es sonst nur durch eine formelle Blockade nach den völkerrechtlichen Bestimmungen hätte erlangen können. England ersparte dabei alle die Maßregeln, die die Blockade vorschrieb. Am 3. November 1914 wurde mit einem Federstrich die „ganze Nordsee als Kriegsgebiet“ erklärt.

England sah davon ab, wie es Vorschrift gewesen wäre, die Nordsee durch seine maritimen Streitkräfte vollständig abzusperren, wenn es eine effektive Blockade hätte durchführen wollen. Das war aber technisch gar nicht möglich, da hierzu die Hochseeflotte Englands nicht ausgereicht hätte, und außerdem die blockierenden Schiffe sicherlich den deutschen U-Booten zum Opfer gefallen wären. Um nun die eigene Flotte zu schonen und trotzdem Deutschland wie bei einer Blockade abzuschließen, schuf England den neuen Begriff, der in der Londoner Seerechtsdeklaration nicht vorgesehen war; es erklärte einfach ein „Sperrgebiet“, ohne daß das Wort Blockade angewandt wurde. Dadurch wird Deutschland vom Verkehr durch die Nordsee abgesperrt, und es werden zugleich neutrale Länder in das Kriegsgebiet einbegriffen, während nach den Bestimmungen der Londoner Deklaration sich eine Blockade nicht auf neutrale Häfen erstrecken darf. Formell hat England gegen diese Bestimmung nicht verstoßen: denn das Wort „Blockade“ wird von ihm nicht erwähnt. Dadurch, daß es den neuen Begriff des „Kriegsgebietes“ schafft, setzt es sich seiner Ansicht nach in den Stand, auch die neutralen Häfen seiner Willkürherrschaft zur See zu unterwerfen. Durch das Kriegsgebiet wird der Verkehr um die Nordküste Englands herum unmöglich gemacht. Die Schifffahrt wird gezwungen, durch den engen Kanal zu fahren, und sich dadurch „freiwillig“ der englischen Flotte zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen. Zwar übt England keinen direkten Zwang auf die Schiffe aus, den vorgesehenen Weg einzuschlagen. Es begnügt sich damit, zu erwähnen, „daß Neutrale im Kriegsgebiet schweren Gefahren durch Minen und dergleichen ausgesetzt sind“. Die

---

<sup>204</sup>) Vgl. „Die versiegelte Nordsee“ von Graf E. Reventlow, Berlin 1915, E. S. Mittler & Sohn.

ganze Erklärung der Nordseesperre stellt lediglich eine Mahnung an die neutrale Schifffahrt dar, und ein Hinweis auf die großen Gefahren, denen sie sich aussetzt, wenn sie den wohlgemeinten Rat nicht beachtet. Aber wehe dem, der die Mahnung nicht beherzigt!

Der Vorläufer der „Seesperre“ war die Anlegung sog. Minenfelder in der Nordsee; diese sollten die neutrale Schifffahrt von gewissen Fahrstraßen, in denen die englische Flotte keine ständige Bewachung ausüben konnte, fernhalten und in die Wege zwingen, die für Englands Zwecke bequem waren, nämlich möglichst entlang der englischen Küste.

Zur Begründung dieser ungewöhnlichen Maßregel hatte die britische Admiralität bereits am 3. Oktober 1914 darauf hingewiesen, daß „die deutsche Politik des Minenlegens, verbunden mit der Tätigkeit der U-Boote, aus militärischen Gründen die Admiralität zwingt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen“. Deshalb habe die britische Regierung in bestimmten Gebieten Minenfelder ausgelegt. Den neutralen Schiffen wurden bestimmte Gebiete freigegeben. Die diesbezügliche Vorschrift hieß wörtlich:

„Um die Gefahren für die Nichtkämpfer zu verringern, teilt die Admiralität mit, daß es von jetzt ab für Schiffe gefährlich ist, das Gebiet zwischen dem  $51^{\circ} 15''$  und dem  $51^{\circ} 40''$  nördlicher Breite, und zwischen dem  $1^{\circ} 35''$  und  $3^{\circ}$  östlicher Länge zu durchfahren. Im Zusammenhang damit wird daran erinnert, daß die südlichen Grenzen der deutschen Minenfelder auf dem  $52^{\circ}$  nördlicher Breite liegen. Obgleich die Grenzen der gefährlichen Gebiete hierdurch bestimmt sind, darf nicht angenommen werden, daß die Schifffahrt in irgendeinem Teil der Gewässer südlich und nördlich davon ungefährlich ist. Es ist den englischen Schiffen befohlen, ostwärts segelnde Schiffe vor neu ausgelegten Minenfeldern zu warnen.“

Die Voraussetzung, auf die sich die englische Maßregel nach der Ankündigung der britischen Admiralität zu stützen sucht, nämlich die angeblichen deutschen Minenfelder, wurde von der deutschen Regierung als frei erfunden bezeichnet, mit dem Hinzufügen, daß deutsche Minen nur an der englischen Küste liegen.

Nachdem das „Minenfeld“ nicht den gewünschten Erfolg hatte, eine vollständige wirtschaftliche Blockierung Deutsch-



lands durchzuführen, schritt die britische Admiralität am 3. November 1914 zu der schon erwähnten neuen Definition des „Kriegsgebietes“. Man beschränkte sich einfach darauf, die ganze Nordsee als ein „Kriegsgebiet“ zu bezeichnen. Die Erklärung der Nordsee als Kriegsgebiet hat u. a. folgenden Wortlaut:

„In dem Kriegsgebiet setzen sich alle Schiffe der größten Gefährdung aus, sowohl durch Minen, welche gelegt werden mußten, als auch durch Kriegsschiffe, welche bei Tag und Nacht wachsam nach verdächtigen Fahrzeugen suchen. Alle Handels- und Fischereifahrzeuge werden hiermit vor den Gefahren gewarnt, welche sie auf sich nehmen, wenn sie dieses Gebiet befahren, es sei denn in genauer Übereinstimmung mit den Anweisungen der Admiralität. Den Schiffen aller Nationen, welche nach und von Norwegen, der Ostsee, Dänemark und Holland Handel treiben wollen, wird angeboten, wenn sie auf der Heimreise sind, durch den englischen Kanal und die Straße von Dover zu gehen. Dort wird ihnen eine Fahrstraße bezeichnet werden, auf der sie, soweit Großbritannien in Betracht kommt, ungefährdet längs der englischen Ostküste nach Farn Island gelangen können, wo ihnen, wenn möglich, ein sicherer Weg nach Lindesnaes Leuchtturm angegeben werden soll.“

Man sieht aus diesem Wortlaut, daß sich die englische Maßregel ganz erheblich von einer Blockade unterscheidet. Die britische Admiralität verbot zwar nicht die Fahrt durch das Kriegsgebiet, sie betont aber ausdrücklich, daß das Befahren des Gebietes auf eigene Gefahr geschieht, d. h., daß sie nicht für den Schaden aufkommt, den neutrale Schiffe im Kriegsgebiet erleiden. England begnügt sich damit, den neutralen Schiffen eine bestimmte Route anzubieten. Die Schiffe, die diesen wohlgemeinten Rat nicht befolgen, sind dem Untergang durch Minen oder Torpedos geweiht, ohne daß eine Schadensersatzpflicht durch England anerkannt wird.

Über den Grund des Sperrerlasses äußerte sich, wie Perels mitteilt, Asquith am 14. November 1914 im Unterhaus dahin, daß die Sperrmaßnahmen den „alleinigen Zweck“ hätten, zu verhindern, daß dem Feinde Güter zugeführt werden. Es sollen also durch das Sperrgebiet die wirtschaftlichen Wirkungen einer Blockade herbeigeführt werden, militärische Gesichtspunkte dürften dabei zunächst kaum eine Rolle gespielt haben.

Dieses Vorgehen Englands muß man sich vor Augen halten. Es bildet mit den Anlaß zu den späteren Repressivmaßnahmen der deutschen Regierung, die bekanntlich von England als eine „Verletzung des Völkerrechtes“ gebrandmarkt wurden. Dabei hat die deutsche Regierung nichts anderes getan, als das, was England vorgemacht hat. Denn die Erklärung eines Sperrgebietes ist eine ausschließlich englische Erfindung in diesem Kriege, und diese Erfindung wurde von dem Marinemitarbeiter der „Times“ in der Nummer vom 12. November 1914 mit folgenden Worten begrüßt:

„Die Blockade, wie man sie in früheren Zeiten kannte, ist durch Minen und das Torpedo abgetan. Wir erklären nicht mehr die Blockade, die jedem Schiff verbietet, ein bestimmtes, durch die Anwesenheit eines Blockadegeschwaders kenntlich gemachtes Gebiet zu passieren. Wir machen bekannt, daß alle ein bestimmtes Seegebiet passierenden Schiffe das auf eigene Gefahr tun. Die Minen tun dann das ihrige. Das sind Ausnahmemaßnahmen, die den neuen Bestimmungen, unter denen dieser Krieg geführt wird, angepaßt sind.“

Die „Times“ spricht also von „neuen Bestimmungen des Krieges“, aber auch nur so lange, als sie von England angewandt werden. In dem Augenblick, in dem sich Deutschland entschließt, mit den gleichen Waffen zu kämpfen, wie England, ist es „unerhörter Völkerrechtsbruch“!

Trotzdem die Maßregeln, die England bisher ergriffen hatte, eigentlich völlig ausreichten, um die Zufuhren aus dem Auslande nach Deutschland zu verhindern, begnügten sich die englischen Hetzkreise hiermit nicht. Immer wieder tauchte die Behauptung auf, daß das neutrale Ausland Deutschland versorge, und daß man zu einer „effektiven Blockade“ (natürlich im englischen Sinne!) schreiten müsse. Dabei waren die wirtschaftlichen Wirkungen der englischen Maßregeln von denen einer effektiven Blockade nicht sehr weit entfernt. Ihren Höhepunkt erreichten die Bestrebungen auf Verschärfung der Blockierung Deutschlands in England im Januar 1916. Immer mehr und mehr wurde damals die „Einschnürung Deutschlands“ gefordert, wobei man zur Begründung die törichte Behauptung anführte, daß die Neutralen viel zu große Mengen von Nahrungsmitteln erhielten, die sicherlich zur Versorgung Deutschlands bestimmt seien. Schrieb doch im Januar 1916

die „Morning-Post“, daß die „Blockade eine Farce“ gewesen sei, und „Daily Telegraph“ verlangte sogar, „daß die Rücksichten auf die Neutralen fallen gelassen werden müßten“, — als ob England bisher auf die Neutralen noch irgendwelche Rücksichten genommen hätte!

Zwar hatte Amerika am 5. November 1915 gegen die britische „Seesperre“ einen Einspruch erhoben, die als nicht effektiv, ungesetzmäßig und unentschuldig bezeichnet wurde, wobei die Vereinigten Staaten erklärten, daß sie sich die Kürzung ihrer neutralen Rechte nicht könnten gefallen lassen. Diese Note machte aber, wie zu erwarten war, in England absolut keinen Eindruck und bildete kein Hindernis für das folgende schärfere Vorgehen.

Der Zweck der neuen verschärften Blockade sollte sein, Deutschland vollständig abzusperren, an seinen Küsten jeden Verkehr nach Übersee unmöglich zu machen, namentlich den Verkehr mit Rotterdam und Malmö verhindern. Es wurden also, im Widerspruch zu den Londoner Vereinbarungen, in noch stärkerem Maße als bisher neutrale Häfen mit in die „Blockade“ hineinbezogen, ohne daß von neutraler Seite irgendeine Gegenmaßregel erfolgte.

Zwar wurde auch die neue „Blockade“ Englands keine effektive Blockade im Sinne der seerechtlichen Bestimmungen. Man begnügte sich wieder mit den früheren Maßregeln, d. h. man zwang die neutralen Schiffe noch mehr unter englische Kontrolle als bisher. Mit Spannung warteten viele deutsche Kreise darauf, welche Gegenmaßregel Amerika gegen die „englische Blockade“ ergreifen würde; aber die Hoffnungen, die vielfach auf ein energisches Eingreifen Amerikas gesetzt wurden, erfüllten sich nicht. Es erfolgte von dort ebenso wenig etwas, wie von irgendeinem anderen neutralen Lande. Bemerkenswert ist übrigens, daß Eduard Grey gelegentlich der Debatte im Unterhause über die verschärfte Blockade ausdrücklich betonte, „daß in England ein großes Mißverständnis über die Größe des Handels zwischen Deutschland und den Neutralen während des Krieges bestehe. Die in der Presse veröffentlichten Zahlen seien grotesk und würden eine nähere Untersuchung nicht aushalten“. Skandinavien und Holland, die, wie behauptet würde, 31 Mill. Bushels Weizen nach Deutschland geliefert hätten, hätten, so sagte Grey, nicht mehr, als sie normal verbrauchten, eingeführt. Ein jedes System

lasse einen Durchschlupf offen, ob dieses System nun eine Blockade sei oder nicht. Aber dieser Durchschlupf sei geringer gewesen, als man hätte erwarten dürfen. Schließlich erklärte Herr Grey:

„Wir werden versuchen zu verhindern, daß Waren Deutschland erreichen oder verlassen, und bringen die Lehre der durchgehenden Fahrt in Anwendung. Wir würden gern bereit sein, irgendeine andere Methode zu prüfen, um unsere Politik durchzuführen, die vielleicht den Neutralen bequemer und angenehmer ist; aber sie muß effektiv sein. Ich wünsche die Neutralen wissen zu lassen, daß wir unser gutes Recht, in den Handel des Feindes einzugreifen, nicht aufgeben werden, und daß wir dieses Recht nicht durchführen können, ohne dem neutralen Handel dabei ernstliche Schwierigkeiten zu bereiten.“

Schließlich verlangte Herr Grey von den Neutralen direkt eine Unterstützung bei der Untersuchung über den Ursprung der Waren und erklärte, daß, wenn die Neutralen dieses Recht nicht zugestehen, sie „vom Standpunkt der Neutralität abweichen“.

Trotzdem also Herr Grey selbst erklärte, daß Deutschland viel weniger von den Neutralen erhalte, als man in England annahm, und trotzdem er selbst zugab, daß eine völlige Verhinderung der Zufuhren nicht möglich sei, entschloß sich England zu einem Blockadesystem, von dem „Stockholms Dagblad“ am 12. Januar 1916 mit Recht ausführte, „daß dieses System gründlich mit dem vor dem Kriege anerkannten Völkerrecht breche“. Im Anschluß daran heißt es weiter, daß England die bisher geltenden Völkerrechtsbestimmungen über Durchsuchung und Einziehung als zu Unrecht bestehend ansehe für das Ziel des neuen Handelskrieges. Damit werde indirekt zugegeben, daß das neue System auf der Grundlage der Macht und nicht der des internationalen Rechtes ruhe. Am klarsten trete dieser Charakter vielleicht in dem Anspruch hervor, alle Waren anzuhalten, die nach gewonnener Information (aus allen zugänglichen Quellen, d. h. durch Handelsspionage) verdächtig sind, unter gleichzeitiger Befreiung des Aufbringenden von der Notwendigkeit, die Berechtigung des Verdachtes zu beweisen. Alsdann führt die genannte Zeitung aus:

„Bei vollkommener Durchführung würde ja doch das System nach den Andeutungen der britischen Darlegung zum

Aufhören des Verkehrs mit deutschen Ostseehäfen führen, und der Unterschied zwischen Restriktionen und einem förmlichen Verbot ist bei der angekündigten Erweiterung des Systems verschwindend. Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß nach der englischen Darstellung ‚die neutralen Regierungen es in der Regel nicht für ratsam gehalten haben, in solchen Punkten mit der Königlichen Regierung Abkommen zu treffen‘. Bei einem Abkommen mit Privatverbänden hat ja auch die britische Regierung den Vorteil, selbst im Besitz aller Machtmittel zu sein, während der andere Kontrahent, dem die Machtmittel fehlen, über die nur Staatsbehörden verfügen, ganz von dem britischen Machtwort abhängt. Als das Geeignetste oder wörtlich ‚Heilsamste‘ für Neutrale und Kriegführende wird schließlich das Rationierungssystem bezeichnet. Dies gibt den britischen Behörden das Recht, auf Grund oftmals irreführender statistischer Berechnungen von Zeiten vor dem Kriege, die Mengen von allerhand Bedarfsmitteln, von denen man glaubt, daß sie das neutrale Land für einheimischen Bedarf nötig hat, diesem zuzumessen. Von diesem System heißt es, daß es die verheißungsvollste Lösung des verwickelten Problems darstellt, das durch den Zwang, eine Blockade gegen neutrale Länder auszuüben, aufgetaucht sei. In Schweden haben sich von Zeit zu Zeit — in den letzten Wochen mit wachsendem Eifer — Stimmen hören lassen, die eine Unterwerfung unter die englischen Forderungen in viel höherem Grade befürworten, als bisher vom schwedischen Interessenstandpunkt aus nötig war, und in der Regel kommen diese Stimmen von einer Seite, wo man beinahe einen ehrlichen Neutralitätswillen gepachtet zu haben glaubt. Die Neutralitätspflicht fordert jedoch nicht nur, daß Schweden nicht mit den Waffen in den Krieg eingreift, sie gilt auch für den Handelskrieg! Über die Wahrung der wirtschaftlichen Lebensinteressen und politischer Unabhängigkeit hinaus liegt es uns ob, uns dagegen zu wehren, zu willenlosen Hilfstruppen der einen kriegführenden Partei auf dem Gebiete des Riesenkampfes gemacht zu werden, wo er augenblicklich vielleicht am heftigsten geführt wird und wo den Nichtkombattanten am wenigsten Rücksicht erwiesen wird. Die Höhe erreicht die Entwicklung dieses neuen, für das Völkerrecht unbekanntes ‚Rechtsgrundes‘ in dem äußerst beachtenswerten Artikel 24 der Darlegung, in dem geradeheraus gesagt wird, daß mit Kaufmannsverbänden in neutralen Ländern das Abkommen getroffen ist, daß ‚durch die Tatsache, daß Waren nicht an den Verband gesandt sind, oder daß für sie von diesem nicht garantiert wird, die An-

nahme begründet ist, sie seien für den Feind bestimmt. Hierin liegt offenbar ein Spruch auf vollständige Herrschaft über den Außenhandel und die Seefahrt der in Deutschlands Nachbarschaft gelegenen neutralen Länder, unbekümmert um die Schutzbestimmungen, die eine jahrhundertelange völkerrechtliche Arbeit für den neutralen Handel aufzubauen suchte. Vervollständigt wird dann diese beanspruchte Herrschaft durch das Programm der Übereinkommen mit neutralen Reedereien und durch Regeln für die Versorgung neutraler Fahrzeuge mit Bunkerkohle in britischen Häfen. In den abgeschlossenen oder projektierten Reedereiübereinkommen wird als „allgemeines Prinzip“ aufgestellt, daß britische Behörden das Recht haben sollen, über die Auslieferung an den Frachtbesitzer, über die Speicherung oder Rücksendung nach einem britischen Untersuchungshafen auch dann zu bestimmen, wenn das Schiff den neutralen Bestimmungsort bereits erreicht hat, und das gilt auch für den Handelsverkehr zwischen neutralen Ländern. Die Regeln für Überlassung von Bunkerkohle werden als eine besonders wirksame Waffe bezeichnet, d. h. als eine Daumschraube für die neutrale Schifffahrt, soweit sie mit Dampfern betrieben wird. So heißt es, daß man bereits verschiedene Linien, die vor dem Kriege einen regelmäßigen Verkehr zwischen skandinavischen Häfen und deutschen Ostseehäfen aufrechterhielten, zur Aufgabe dieses Verkehrs veranlaßt habe. Hier blickt deutlich genug als Endziel hervor die Unterdrückung jeder den englischen Behörden erreichbaren Dampferverbindung zwischen skandinavischen und deutschen Häfen, ohne Rücksicht darauf, ob die Fracht aus völkerrechtlich völlig unantastbaren Waren besteht. Zusammenfassend wird dies durch die Mitteilung berührt, daß soweit wie möglich jeder Handel zwischen Neutralen und Deutschland, sei es, daß er überseeischen Charakter hat, oder von dem neutralen Lande selbst ausgeht, eingeschränkt wird.“

Über die Wirkungen der Handelsblockade hat die englische Regierung ein Weißbuch herausgegeben, aus dem die „Times“ vom 5. Januar 1916 folgende Ausführungen entnimmt:

„Bei Durchführung unserer Blockadepolitik wurde von Anfang an großer Wert auf die Verhinderung des feindlichen Ausfuhrhandels gelegt. Denn es ist klar, daß in dem Maße, wie die Ausfuhr verhindert werden kann, und damit die Möglichkeit, in neutralen Ländern Kredit zu gewinnen, beschnitten wird, auch die Einfuhr auch diesen neutralen Ländern mehr oder weniger von selbst zurückgehen wird.

Die Feststellung von Waren feindlichen Ursprungs ist dank des Systems der Ursprungszeugnisse eine verhältnismäßig einfache Sache. Wieweit es gelungen ist, den deutschen und österreichischen Überseehandel zu unterdrücken, kann man am besten beurteilen, wenn man die deutsche und österreichische Einfuhrstatistik nach Amerika betrachtet. Vor dem Kriege belief sich die normale Ausfuhr von Deutschland und Österreich nach den Vereinigten Staaten während der 7 Monate März bis einschließlich September auf annähernd 124 Mill. Dollar (£ 24 800 000); dieses Jahr kann man die Ausfuhr jener Länder nach Amerika im selben Zeitraum auf annähernd 22 Mill. Dollar bewerten (£ 4 400 000). Bei dieser Summe sind die Güter eingeschlossen, die bereits in neutralen Häfen verschifft wurden oder auf der Durchfuhr waren, als im März die verschärften Maßnahmen der verbündeten Regierungen angekündigt wurden. Auch treffen auf einen bedeutenden Teil die in § 14 erwähnten Umstände zu. Ferner ist eine gewisse Menge auf die aus Deutschland und Österreich mit der Paketpost beförderten Sendungen zurückzuführen, die man zuerst nicht wirksam hatte verhindern können. Inzwischen sind Vorkehrungen getroffen worden, um der feindlichen Ausfuhr diesen Weg zu versperren. Die letzten statistischen Aufstellungen, die uns zur Verfügung stehen, d. h. die vom September, zeigen, daß über 92 % der deutschen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten unterdrückt worden ist. Obige Ziffern lassen nur eine Auslegung zu: der deutsche und österreichische Überseehandel ist dem Erlöschen nahe. Es ist mit besonderem Interesse festzustellen, daß im allgemeinen diese Ausfuhr nicht einfach nach den neutralen Nachbarländern Deutschlands geht, denn die Einfuhr jener Länder aus Deutschland hat nicht die normale Menge des Vorjahres überschritten. Da es der Zweck der Politik ist, dem Feinde zu schaden, haben die verbündeten Regierungen in gewissen Fällen die Ausfuhr von Gütern erlaubt, die vor dem 1. März bestellt waren, und die entweder schon vor diesem Datum bezahlt oder unter gewissen Bedingungen bestellt wurden, die den neutralen Käufer zur Zahlung der Güter verpflichteten, gleichviel, ob sie ihn erreichten oder nicht. Es ist offenbar, daß in solchen Fällen der Feind keinen Schaden erleiden würde, noch konnte ein Druck auf ihn ausgeübt werden, wenn man die Ausfuhr der Güter verhinderte. Im Gegenteil würde er, wenn man dies täte, einmal den Gewinn einstecken, und überdies noch die Waren möglicherweise für seinen eigenen Bedarf behalten. Der Gesamtwert der Güter, die in solchen Fällen von den vereinigten Regierungen nicht auf-

gehalten wurden, beträgt bis Ende 1915 annähernd 3 Mill. Pfd. St. Zieht man die derart zugelassenen Güter von der Gesamtausfuhr des Feindes nach den Vereinigten Staaten ab, so ist ersichtlich, daß die Summe der deutschen Ausfuhr, die dazu dienen kann, die feindlichen Hilfsquellen zu vermehren, ganz unbedeutend ist.“

Gegen die englische Absperrungspolitik richtete die amerikanische Regierung am 5. November 1916 eine Note, in der sie sich mit den rechtlichen Grundlagen der Blockade befaßte. Dabei wiesen die Vereinigten Staaten auf die Versicherung Englands hin, daß der Handel mit neutralen Ländern, die an das Gebiet der Feinde Englands unmittelbar angrenzen, nicht beeinträchtigt werden sollte. „Aber nachdem nunmehr über 6 Monate der Anwendung der britischen Blockadeorder verstrichen sind, hat jedoch“, so heißt es weiter, „die Erfahrung von Bürgern der Vereinigten Staaten die Regierung dieses Staates zu der Überzeugung geführt, daß England in seinen Bestrebungen, zwischen dem friedlichen und dem neutralen Handel zu unterscheiden, ganz erfolglos geblieben ist. Die amerikanischen Interessen wurden geschädigt durch die Schwierigkeiten, die in neutralen Ländern durch England hervorgerufen wurden, und mancher amerikanische Bürger beklagt sich mit Recht, daß sein in gutem Glauben erfolgter Handel mit neutralen Ländern in hohem Grade beeinträchtigt würde.“ Dabei führte die Note weiter aus, „daß das englische Verlangen, wonach der Verfrachter den Beweis zu liefern habe, daß die Ware nicht für einen Feind Englands bestimmt ist, eine erhebliche Erschwerung des neutralen Handels bedeute“. Anfangs habe die Regierung der Vereinigten Staaten die Absicht gehabt, Englands Blockade mit Nachsicht zu betrachten; das sei aber jetzt nicht mehr möglich, und unter den nunmehr enthüllten Umständen könne die amerikanische Regierung nicht länger gestatten, daß die Gültigkeit der dargelegten Blockade unbestritten bleibe. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Effektivität einer Blockade betonte die Regierung der Vereinigten Staaten: „Es sei allgemein bekannt, daß die deutschen Küsten für den Handel mit den skandinavischen Ländern frei seien, und daß deutsche Kriegsschiffe sowohl in der Nordsee, als auch im Baltischen Meer kreuzen und neutrale Schiffe, die nach dänischen und skandinavischen Häfen bestimmt sind, festnehmen und in



deutsche Häfen führen.“ Dies wurde als Gegenbeweis des Bestehens einer Blockade angeführt.

Schließlich betonten die Vereinigten Staaten, daß ihnen die Pflicht obliege, der englischen Regierung mitzuteilen, daß die Blockade, welche England gemäß der Order vom 11. März 1916 eingerichtet zu haben erklärt, von den Vereinigten Staaten als eine rechtmäßige Blockade nicht angesehen werden könnte. Darüber hinaus nahmen die Vereinigten Staaten gegen die englische Theorie von der fortgesetzten Reise Stellung unter Hinweis darauf, daß relative Konterbande nach den Londoner Vereinbarungen auf dem Wege nach einem neutralen Hafen nicht beschlagnahmt werden darf. Das englische Verfahren wurde als ungesetzlich und ungerechtfertigt erklärt. Dabei schwang sich die amerikanische Regierung zu folgendem Satz auf:

„...sich stützend auf die Grundsätze der Gerechtigkeit, welche die englische Regierung vor diesem Kriege so oft und so klar anerkannt hat, erwartet die Regierung der Vereinigten Staaten von der englischen Regierung zuversichtlich, daß sie ihre Offiziere anweise, die Quälereien und ungesetzlichen Praktiken zu unterlassen.“

Eine schärfere Verurteilung der englischen Maßnahmen ist wohl kaum möglich. Daß aber die Note der Vereinigten Staaten von Amerika in England keinen Eindruck gemacht hat, geht daraus hervor, daß die Schikanen Englands nicht nur nicht aufhörten, sondern sogar immer schlimmer wurden und daß man schließlich die völlige Absperrung nicht nur über deutsche Häfen, sondern auch über die neutralen verhängte.

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege bildete die Losagung vom § 19 der Londoner Deklaration. Der § 19 der Londoner Seerechtsdeklaration besagt:

„Ein die Beschlagnahme des Schiffes rechtfertigender Blockadebruch ist nicht als vorliegend anzunehmen, wenn sich das Schiff derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag.“

Zu dieser Vereinbarung in London bemerkt Schramm<sup>205)</sup>:

<sup>205)</sup> a. a. O. Seite 450.

„Die Bestimmung in Artikel 19, welche die Beschlagnahme des Schiffes wegen Blockadebruchs für den Fall ausschließt, daß sich das Schiff derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, ist lediglich die richtige Folge der durch Artikel 17 grundsätzlich getroffenen Regelung. (Artikel 17 besagt: Die Beschlagnahme neutraler Schiffe wegen Blockadebruchs darf nur innerhalb des Aktionsbereichs der Kriegsschiffe stattfinden, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.) Wenn ein Blockadebruch das Eindringen in den Aktionsbereich der Blockadeschiffe zur Voraussetzung hat, dann ist in dieser Beziehung die ganze übrige Fahrt des Schiffes, soweit sie sich außerhalb des Aktionsbereiches vollzieht, rechtlich bedeutungslos. Es ist also gleichgültig, ob das Schiff direkt von seinem Abfahrtshafen aus Kurs nach dem blockierten Hafen mit der Absicht nimmt, diesen Hafen ungeachtet der bestehenden Blockade anzulaufen, oder ob es zunächst nach einem neutralen oder nicht blockierten feindlichen Hafen fährt. Solange das Schiff in die von den blockierenden Schiffen beherrschte Zone nicht eingedrungen ist, hat es seine Absicht des Blockadebruchs nicht in die Tat umgesetzt, sich eines Blockadebruchs mithin nicht schuldig gemacht. Durch Artikel 19 ist auch die Lehre von der einheitlichen Reise in dem weiteren Sinne, wie sie im Anschluß an die sogenannte ‚rule of 1756‘ von den Vereinigten Staaten ausgebildet wurde, beseitigt.“

Schramm weist darauf hin, daß, bevor ein Schiff nicht in den Aktionsbereich der Blockadeschiffe eingedrungen ist, es auch dann nicht der Beschlagnahme unterliegt, wenn es selbst oder seine Ladung tatsächlich nach einem blockierten Hafen, sei es mittelbar oder nach Anlaufen nicht blockierter Zwischenhäfen, bestimmt ist.

Der Generalbericht gibt zu der Bestimmung des Artikel 19 folgende Erläuterung:

„Es muß die wirkliche Bestimmung des Schiffes in Betracht gezogen werden, wenn es sich um Blockadebruch handelt, und nicht die spätere Bestimmung der Ladung. Diese Bestimmung, mag sie bewiesen oder vermutet werden, kann also nicht genügen, um die Beschlagnahme eines derzeit nach einem nicht blockierten Hafen bestimmten Schiffes wegen Blockadebruchs zu rechtfertigen.“

Nach der Fassung des § 19 der Londoner Deklaration konnte kein Zweifel bestehen, daß Schiffe, die nach einem

nicht blockierten neutralen Hafen unterwegs waren, unter keinen Umständen als Blockadebrecher beschlagnahmt werden durften. Diese Vorschrift war nun England ein Dorn im Auge; denn sie erschwerte die Durchführung der englischen „Blockade“ gegen Deutschland ganz erheblich. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß England, um sich von dieser lästigen Fessel zu befreien, dasselbe Mittel anwandte, das es schon früher benutzt hat, nämlich eine Verordnung erließ, die die britischen Seestreitkräfte von § 19 dispensierte. Für England ist es immer ein leichtes, durch eine Bestimmung frühere Vereinbarungen aufzuheben. Um sich daher der Fessel des § 19 zu entledigen, wurde am 30. März 1916 eine Ratsverordnung erlassen. Diese Verordnung beginnt mit der Erklärung, „daß Seine britische Majestät während der gegenwärtigen Feindseligkeiten die Bestimmungen der Londoner Deklaration, vorbehaltlich gewisser festgesetzter Ausnahmen und Abänderungen, als maßgebend anerkenne. Da aber“ — so heißt es weiter — „Zweifel entstanden sind über die Wirkung hinsichtlich des Rechtes, die Aufbringung bedingter Bannwaren an Bord eines nach neutralem Hafen fahrenden Schiffes vorzunehmen, und es nicht länger angebracht erscheint, den der Aufbringung entgegenstehenden Artikel 19 der Londoner Deklaration als maßgebend zu betrachten, so hat Seine Majestät unter Zustimmung des Geheimen Rates geruht zu befehlen:

1. Die Vorschriften der Order vom 20. August 1914 dürfen nicht so aufgefaßt werden, als sei durch sie in irgendwelcher Weise das Recht beschränkt, „in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“ Güter zu beschlagnahmen, wegen ihrer Eigenschaft als bedingte Bannware, oder das Recht berührt, bedingte Bannware zu beschlagnahmen, gleichgültig, ob die Bestimmung dieser Güter eine mittelbare ist oder eine Umladung erfolgen oder eine nachfolgende Beförderung zu Land stattfinden soll.
2. An die Stelle der Artikel 30 und 33 der Londoner Deklaration treten in Erweiterung der Bestimmungen der Order vom 28. August 1914 folgende Vorschriften: Die Bestimmung der Güter für den Feind wird angenommen, wenn die Güter bestimmt sind an oder für eine Person, die während der gegenwärtigen Feind-

seligkeiten eingeführte Bannware nach einem Gebiet befördert hat, welches dem Feind gehört oder von ihm besetzt ist.

3. Der Beweis liegt in allen Fällen der Beförderung von Gütern dem Eigentümer dahin ob, daß deren Bestimmung unschädlich ist.
4. Kein Schiff oder dessen Ladung soll frei sein von der Beschlagnahme wegen Blockadebruchs aus dem alleinigen Grunde, daß es zur Zeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen begriffen sei.
5. Von dem Tage dieser Verordnung ab soll Artikel 19 der Londoner Deklaration aufhören, maßgebend und wirksam zu sein.“

Durch die vorstehenden Bestimmungen befreit sich England seiner Ansicht nach von einem Gesetz, das ihm bei der Durchführung einer rechtswidrigen Blockade lästig ist. Mit Recht bezeichnet Geheimrat Zorn in der „Kölnischen Zeitung“<sup>206)</sup> die englische Order als einen Faustschlag gegen Amerika, das in der großen Staatsschrift vom 4. November 1914 seinen Standpunkt zu den in der neuen englischen Order behandelten Fragen ebenso scharf wie klar festgelegt habe. Zorn sagt hierüber:

„Ist die sogenannte Blockade schon an sich ein völkerrechtlich unwirksamer Gewaltakt, so fügte England nunmehr durch diese neue Order diesem Gewaltakt, der sich in erster Reihe gegen die Neutralen richtet, einen neuen hinzu, der den neutralen Handel vollkommen von der Willkür und Gnade Englands abhängig macht.“

Wesentlich ist in der neuen Order u. a. auch noch, daß in der Ziffer 2 jeder Unterschied zwischen bedingter und unbedingter Bannware praktisch beseitigt wird, was durch die spätere Änderung der Konterbandelisten noch akzentuiert wurde. Ein sehr wesentlicher Bestandteil der Londoner Deklaration war ja gerade die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Bannware, eine Unterscheidung, die England zunächst auch noch anerkannt, jetzt aber beseitigt hatte.

Gelegentlich der Einbringung der neuen Order erklärte Lord Cecil im Unterhause zur Begründung:

<sup>206)</sup> Vom 7. April 1916.

„Den Hauptgegenstand der Order bildet die Erklärung, daß der Begriff der fortgesetzten Reise in voller Ausdehnung nicht nur auf unbedingte, sondern auch auf bedingte Bannware Anwendung findet, und ebenso auf die Blockade. Als einziger Unterschied in der Behandlung der unbedingten und der bedingten Bannware bleibt bestehen, daß bedingte Bannware nur beschlagnahmbar und verurteilbar ist, wenn sie für die Streitkräfte des Feindes oder den Gebrauch der feindlichen Regierung bestimmt ist. Bei der Durchführung der Maßnahme im gegenwärtigen Stadium des Krieges ist die Unterscheidung zwischen beiden Arten der Konterbande unwesentlich, da ja im Grunde alle Güter, die nach dem Gebiet unserer Feinde gesandt werden, unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen der Streitkräfte verwandt werden, daher in gleicher Weise der Beschlagnahme unterliegen, ob sie nun bedingte oder unbedingte Bannware sind. Die Regierung beabsichtigt, in amtlicher Form eine vollständige Liste der Bannwareartikel zu veröffentlichen, in der sowohl die unbedingten wie die bedingten Bannwaren zusammen gedruckt werden, so daß alle neutralen Kaufleute über deren Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Kategorie sich unterrichten können. Es wird dies geschehen, sobald einige Erweiterungen der Banngutliste, worüber die Entscheidung schwebt, gemacht worden sind. Eine Ergänzung der Order bildet die Erläuterung gewisser Umstände, die die Vermutung erwecken, daß aufgebrachte Güter eine feindliche Bestimmung haben, insbesondere wird darin ausgeführt, daß die erwähnte Vermutung besteht, wenn Waren an eine Person in einem neutralen Lande konsigniert sind, von der schon früher bekannt war, daß sie Bannwaren an den Feind sandte.“

Die Lossagung von Artikel 19 der Londoner Deklaration, die übrigens eine Folge der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz ist, wurde in England mit Jubel begrüßt. Gab sie doch der britischen Flotte noch mehr „Bewegungsfreiheit“ als sie schon bisher besaß. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Aufsatz im „United Empire“, wo über die „Erdrosselung Deutschlands“ gesprochen wurde. Der Verfasser findet es unbegreiflich, daß die britische Regierung zu Anfang des Krieges die Londoner Deklaration überhaupt akzeptiert habe. Im Anschluß daran wurde ausgeführt:

„Wir, die führende Seemacht, folgen der Führung unserer Bundesgenossen, die militärische, nicht maritime Staaten waren und die deshalb vor dem Kriege naturgemäß eine Beschrän-

kung der Seegewalt unterstützten. Dadurch erkannten wir eine Liste von Gütern, die nicht als Bannware gelten sollen, an. Inzwischen ist diese Liste zwar durch zwei Kabinettsordnungen (Orders in Council) und acht Proklamationen eingeschränkt worden, aber sie ist immer noch viel zu groß. Was heute als Recht gilt, ist nicht so ganz klar, besonders weil die Kabinettsverordnung vom März 1915 einigermaßen im Widerspruch steht zu den anderen Verordnungen und Proklamationen, sicher aber der Pariser Deklaration von 1856 zuwiderläuft, die das Auswärtige Amt zu befolgen vorgibt. In der Kabinettsverordnung vom 11. März 1915 bestimmt der Artikel III, daß „jedes Handelsschiff, das zu einem anderen als einem deutschen Hafen fährt, und Güter führt, die für den Feind bestimmt sind, oder feindliches Eigentum sind, zur Ausladung solcher Güter in einem britischen oder verbündeten Hafen veranlaßt werden kann“. Die Gesetzlichkeit dieser Bestimmung nach dem Völkerrecht ist etwas zweifelhaft: (!) denn, außer wenn wir Deutschland blockieren (was wir im technischen Sinne nicht getan haben), verlangen die neutralen Händler das Recht, Güter, die keine Bannware sind, für die Nachbarn Deutschlands zu liefern. Unsere „Art von Blockade“, wie sie die Kabinettsorder aufstellt, wird gerechtfertigt durch ein „fragloses Recht der Wiedervergeltung“ als Antwort auf Deutschlands Seeräuberei. Immerhin war es wohl ein Zweifel an der Gesetzlichkeit dieses Vorgehens, der das Auswärtige Amt veranlaßte, hinzuzufügen, daß so ausgeladene Güter nicht konfisziert werden sollten, „wenn sie nicht Bannware oder für den königlichen Dienst benötigt seien“.

Um solche Unklarheiten zu beseitigen, verlangt der Verfasser nicht Verträge mit kaufmännischen Organisationen der Neutralen, wodurch nur neue Halbheiten geschaffen würden, sondern einfach die Aufhebung sowohl der Pariser als der Londoner Deklaration. „Wir können es nicht vergessen, daß trotz aller Zugeständnisse an den neutralen Standpunkt, die Neutralen uns einzuschüchtern versucht haben, versuchen und versuchen werden (have bullied us, are bullying us, and will bully us)... Wenn wir uns weigern, unsere Rechte auszuüben, fordern wir zu Einschüchterungsversuchen (bullying) heraus — und bekommen sie zu hören. Es ist noch nicht zu spät, unseren Nacken zu steifen in diesem großen Kampf mit der Nation, die die ‚Lusitania‘ versenkte.“

Diese Worte spiegeln deutlich die Empfindungen wider, die man in England hegte, Empfindungen, die ihren Eindruck

auf die britische Regierung schließlich nicht verfehlten, und die in erheblichem Umfange dazu beigetragen haben, daß sich schließlich England auch theoretisch von der Londoner Deklaration endgültig lossagte, was bisher ja nur praktisch geschehen war.

Gegen die Bedenken, die anscheinend in England laut geworden waren, wandte sich Sir Francis Pigott in einem Artikel im Maiheft des „Nineteenth Century“. Der Verfasser weist darauf hin, daß man in England das Vorgehen der britischen Regierung kritisiert habe, und mit dem deutschen Bruch der belgischen Neutralität vergleiche. So wäre behauptet worden, daß die Regierung mit der Ratsverordnung nur der Forderung der Importeure nachgegeben habe, die verlangten, daß die Macht der Flotte gegen den Seehandel Deutschlands angewandt werde. Hiergegen glaubt nun der Verfasser die englische Regierung in Schutz nehmen zu sollen, und zwar geschieht dies mit den Worten:

„daß die britische Blockade Deutschlands noch fester zuzuziehen nötig war, und daß zwecks kräftigster Verteidigung der britischen Stellung Amerika gegenüber jedes Memorandum zerrissen werden mußte, das zur Zeit der Konferenzen geschrieben wurde. Alle Überreste alter Erwägungen mußten hinfortgefegt werden. Wäre der § 19 nicht beseitigt worden, so könnten gesetzlich erlaubte Frachten durch neutrale Länder Deutschlands erreichen. Das Prinzip der einheitlichen Reise bestehe aber darin, daß die kriegführenden Mächte niemals gestatten können, daß der Feind ihnen mit Hilfe eines neutralen Kaufmanns entschlüpft. Mit Sophistereien sei jetzt nichts mehr anzufangen.“

Im Anschluß hieran führt der Verfasser aus:

„Für die Zwecke des Krieges kann ‚feindliche Bestimmung‘ nur die eine Bedeutung haben, daß die Bannware an den Feind gelangt, und das muß die Lehre von der ‚fortgesetzten Reise‘ verhindern. Auch daß die Waren in den Warenbestand des neutralen Landes übergehen, um später auf Umwegen doch den Feind zu erreichen, fällt unter ‚feindliche Bestimmungen‘. Mit dieser allerdings schwierigen Lage findet sich das dänische Abkommen mit seinem Rationierungssystem ab; denn ein Weg aus dieser Schwierigkeit mußte gefunden werden. Das Grundprinzip der ‚fortgesetzten Reise‘ ist die gesetzmäßige Ausübung des Kriegsrechtes, die Kniffe

des neutralen Kaufmanns zu durchkreuzen, der indirekt das tun möchte, woran wir ihn zugeständenermaßen direkt hindern dürfen. Schon 1865 hat der Oberrichter in dem Fall der ‚Bermuda‘ entschieden, daß der wirkliche Handel zwischen Neutralen und Neutralen frei ist; ist aber dieser neutrale Handel von dem Wunsche beeinflußt, durch Warenlieferung an den Feind Nutzen zu ziehen, dann kann er auch nach den Rechten, die das Kriegsrecht den Kriegführenden gibt, angehalten werden. Die Ausübung dieses Rechtes muß in jedem Falle den Umständen angepaßt und durch diplomatische Vermittlung den betroffenen neutralen Ländern klargemacht werden.

Die Führung dieses Krieges erfordert mehr als je einer zuvor, mehr als sich je Theoretiker in Friedenszeiten träumen ließen, die vollste, umfassendste, breiteste Anwendung des ‚continuous voyage‘. Das tut Artikel III der Order in Council. Dadurch sind manche Zweifel beseitigt und die festere Handhabung der Blockade erleichtert worden. Auf den Einspruch der Vereinigten Staaten gegen die Erklärung von Baumwolle als Bannware, womit die englische Regierung angeblich zeigte, daß sie keinen ‚rechten Glauben an die Rechtmäßigkeit dieser Order in Council habe, antwortet Sir Francis Pigott, daß die Flotte nun einmal das ausführende Machtmittel ist, durch welches die Contraband Proclamation wie auch die Blockadeorder in Council in Kraft gesetzt werden, und daß die Macht der Flotte unter der letzteren Order eben größer sei. Ebenso verhält es sich mit den Lebensmitteln. Diese Erwägungen haben auch zu dem Abkommen mit Dänemark geführt, wobei die geographische Lage dieses Landes besonders mitsprach. England ist im Recht, wenn es die alte Auffassung von der Blockade bestätigte, den Zugang zu neutralen Häfen sperrte, und nur den ‚wirklichen neutralen Handel‘ durchläßt. Internationales Recht ist aber auch in dieser Hinsicht etwas Lebendiges, ist der Entwicklung unterworfen; veränderte Bedrohungen im Handel müssen auch Veränderungen im internationalen Recht zur Folge haben.“

Diese Worte zeigen deutlich, daß, wenn die Engländer sich von einer lästigen gesetzlichen Bestimmung befreien wollen, es ihnen nicht an Worten fehlt, um diese Maßregel zu „verteidigen“.

Wenn man den Gedankengang der Engländer in diesem Kriege verstehen will, dann braucht man sich nur des Wortes



zu erinnern, das Cecil Rhodes seinerzeit zur Rechtfertigung des Burenkrieges gesagt<sup>207)</sup>:

„Der Krieg ist gerecht, denn er bezweckt, der englischen Flagge zu dienen, die heute die größte kommerzielle Bedeutung in der Welt hat.“

Eine solche Begründung der Gerechtigkeit des Krieges steht wohl einzig da. Sie ist nur aus dem ganzen englischen Gesichtskreis heraus zu erklären. Mit Recht schreibt Zoepfl hierzu: „Diesen englischen Gerechtigkeitsbegriff, der eine unendliche Verachtung aller anderen Völker verrät und schon unendlich blutige Kriege verursacht hat, aus der Welt zu schaffen, ist letzten Endes die große Aufgabe unserer großen Zeit.“

#### **d) Wirtschaftliche Wirkungen der Seekriegsführung.**

Wenn ein Land durch die englischen Maßnahmen empfindlich schikaniert wurde, so waren es, abgesehen von Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten wurde sehr erheblich beeinträchtigt; wenn auch der Gesamtexport der Union während des Krieges eine nie gekannte Höhe aufwies, so zeigt eine Zergliederung der Ausfuhr doch, daß die Verhältnisse nicht immer gesund waren. Die Amerikaner bezeichneten den Zustand mit „spotty“ und Clapp sagt in seinem schon mehrfach erwähnten Werke mit Recht:

„Es ist das eine Sachlage, die für ein Land ebensowenig segensreich sein kann, wie eine Industriegemeinde blühend genannt werden kann, in der ein Teil der Arbeiter Überstunden macht, und dabei außerordentlich hohe Verdienste hat, der übrige Teil aber arbeitslos ist, und von Tag zu Tag tiefer in die Armut sinkt.“

Hatte Amerika auch eine erhebliche Ausfuhr nach den Ländern der Alliierten, und zwar nicht nur an Kriegsmaterial, sondern auch an Proviant, vor allem Weizen, Fleisch, Speck u. dgl., so fehlten doch wichtige Absatzgebiete, wie sie die Zentralmächte darstellen, und ein derartiges Ausbleiben kann nicht ohne Einfluß auf die ganze Wirtschafts- und Handelslage der Vereinig-

<sup>207)</sup> Zitiert bei Zoepfl: Weltwirtschaftliche Forschung, Berlin 1915.

ten Staaten sein. Dem Riesengewinn auf der einen Seite standen erhebliche Einbußen auf der anderen Seite gegenüber. Das gilt sowohl für die Ausfuhr als auch namentlich für die Einfuhr. Es ist schon früher gezeigt worden, wie sich das Fernbleiben der deutschen Waren in Amerika fühlbar machte. Es sei nur an Chemikalien, Farbstoffe, pharmazeutische Gegenstände u. dgl. erinnert. Man braucht ferner nur an das Kali, für das Deutschland ein Monopol besitzt, zu denken. Welche Folgen der Mangel von Kali hat, das zeigt sich deutlich in der amerikanischen Baumwollernte, die während des Krieges eine beträchtliche Verringerung erfuhr. Hier waren sehr erhebliche Interessen der Amerikaner gefährdet, und es ist direkt erstaunlich, daß die Pflanzer der Südstaaten von Wilson nicht die Lieferung der erforderlichen Kalimengen erzwingen konnten.

Vierzehn Tage nach Kriegsausbruch gab das Auswärtige Amt in Amerika eine Erklärung ab, daß „der Kriegszustand keine Unterbrechung des amerikanischen Handels mit den Kriegführenden bedeute“. Denn das Recht zur Fortsetzung des Handels mit Kriegführenden stütze sich auf allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechtes. Bedingte Bannware bestehe im allgemeinen aus Waren, die sich sowohl zur Verwendung im Kriege, als auch im Frieden eignen. Deshalb entscheide der Bestimmungsort, ob sie Bannware sei oder nicht. Eine Ware sei nur dann als Bannware anzusehen, wenn sie für das Heer, die Flotte oder einen anderen Zweig der Regierung eines kriegführenden Staates bestimmt sei. In allen anderen Fällen handle es sich nicht um Bannware, so z. B. wenn die Güter für einzelne Personen oder Privatgesellschaften bestimmt seien -- so sagte man damals!

Diese Auffassung ist durchaus zutreffend. Sie stand völlig im Einklang mit der Vereinbarung der Londoner Seerechtskonferenz. Aber Amerika mußte diesen Standpunkt -- wenigstens soweit der Verkehr mit Deutschland in Frage kam -- praktisch sehr bald aufgeben. Denn schon die früher erwähnte britische Verfügung vom 29. Oktober 1914 machte dem Export Amerikas nach Deutschland bald ein Ende. Die Ausfuhr der Union nach Deutschland an Weizen, Mehl, Schmalz u. dgl. wurde immer geringer, bis sie schließlich völlig aufhörte. Zwar richtete Amerika gegen die Verhinderung der Zufuhr von Getreide u. dgl. nach Deutschland durch England

eine Protestnote nach London, die indes absolut keinen Eindruck machte.

In früheren Kriegen haben England und auch andere Länder einen dem jetzigen Standpunkt Englands entgegengesetzte Haltung eingenommen, und es ist interessant, wie verschiedenartig England das Seerecht auslegt, je nachdem es an einem Kriege beteiligt oder neutral ist. Als Frankreich im Jahre 1885 in seinem Kampfe mit China Reis als Konterbande erklären wollte, da widersetzte sich dem Großbritannien ganz energisch, und einen ähnlichen Standpunkt nahm Großbritannien im russisch-japanischen Kriege ein, als Rußland Mehl, das für Privatfirmen in Japan bestimmt war, beschlagnahmte wollte. Damals hat übrigens auch der Vertreter der Vereinigten Staaten die Ansicht vertreten, daß relative Konterbande nur dann beschlagnahmt werden dürfe, wenn der sichtbare Nachweis erbracht worden ist, daß die Ware tatsächlich für Streitkräfte der feindlichen Macht bestimmt sei. In dem jetzigen Kriege, in den England selbst verwickelt ist, wurde plötzlich der Standpunkt geändert. Das, was man bei Frankreich und Rußland seinerzeit beanstandet hatte, wurde jetzt zur Regel erhoben.

Die Handlungsweise Englands auf dem Gebiet des Seerechtes wird von Pohl<sup>208)</sup> sehr richtig charakterisiert mit den Worten:

„Ein kriegführendes England nimmt keinerlei Rücksicht auf neutrale Interessen, und in Friedenszeiten wollte es sich ernstlich keinerlei Fesseln anlegen für den Fall des eigenen Krieges. Ein neutrales England wahrt sein Interesse am Seekriegsrecht durch seine Seemacht, mit der es zu drohen weiß. Man braucht nur an die drohende Sprache zu erinnern, die es vor einem Jahrzehnt gegen Rußland geführt hat.“

Nun hat man sowohl in Amerika, als auch in England mehrfach auseinandergesetzt, daß die Haltung des Präsidenten Wilson durchaus der „Neutralität“ entspreche, und daß weder die Haager Konvention, noch die Londoner Deklaration von irgendeinem Einschreiten bei Lieferung von Munition, Waffen od. dgl. spricht. Im Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1864 heißt es in Artikel 7:

---

<sup>208)</sup> a. a. O. Seite 42.

„Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition, sowie überhaupt von allem, was einem Heer oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.“

In früheren Kriegen, z. B. dem Burenkriege und auch im russisch-japanischen Kriege, hat Deutschland kriegführenden Parteien Konterbande geliefert. Aber im jetzigen Weltkriege liegen die Verhältnisse doch so ungewöhnlich, daß ein Sichstützen auf den erwähnten Paragraphen des Haager Abkommens kaum angängig ist. Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten in den Jahren 1915 und 1916 eine so gewaltige Ausfuhr von Waffen, Munition, Kriegsmaterial, Proviant u. dgl. nach England, daß diese Ausfuhr praktisch einer aktiven Teilnahme am Kriege unbedingt gleichzusetzen ist. Denn ob ein Land 100 000 Mann Truppen zur Kriegsführung zur Verfügung stellt oder für 20 Milliarden Mark Kriegsmaterial liefert, ist in der Wirkung auf den Gegner völlig gleich, und mit Recht hat Generalfeldmarschall von Hindenburg einem amerikanischen Journalisten gegenüber betont, daß ohne die amerikanische Unterstützung der Krieg nach einem Jahre längst zu Ende gewesen wäre, und daß der Kampf den Umfang und die Schärfe nur durch die amerikanische Hilfe erreichen konnte. Das, was Amerika während des Krieges unseren Feinden an Material geliefert hat, ist so ungeheuerlich, daß man von Neutralität absolut nicht mehr sprechen kann, und das um so weniger, als Amerika ausschließlich einer Partei lieferte, der anderen dagegen nicht. Zwar haben Amerikaner in dem Bemühen, die neutrale Gesinnung ihres Präsidenten zu rechtfertigen, darauf hingewiesen, daß es Deutschland „freistehe, sich ebenfalls Waffen, Munition und Proviant zu holen, wie es Deutschlands Gegner getan hatten“. Aber durch die geographische Lage und zugleich durch die außerordentlichen Verletzungen der Bestimmungen der Londoner Deklaration durch England war Deutschland hieran gehindert. Deutschland konnte nicht einmal, wie wir später sehen werden, die Waren aus Amerika bekommen, die nach der Londoner Deklaration unbedingt hätten nach Deutschland gelangen müssen. Durch die gewaltsamen Abänderungen der Vorschriften der Londoner Deklaration über die „einheitliche Reise“ und der Listen der Bannware, wurde Deutschland vom Bezuge aus Amerika nicht nur direkt, son-

dem auch indirekt vollständig ausgeschaltet. Wenn Wilson eine wahrhaft neutrale Gesinnung gehabt hätte, dann hätte er unter allen Umständen die Ausfuhr nach Deutschland wenigstens für die Güter, die keine Bannwaren sind, erzwingen müssen. Kein Land war hierzu so leicht imstande, wie gerade Nordamerika. Denn Nordamerika konnte durch die Einstellung der Lieferung von Getreide und Kriegsmaterial die Innehaltung der Londoner Deklaration mit Gewalt durchsetzen. Herr Wilson hat sich aber stets damit begnügt, nach England Protestnoten zu senden, die entweder gar nicht oder einige Monate später beantwortet wurden, ohne daß im geringsten der Zustand eine Änderung erfuhr. Mit Recht hat eine Schweizer Zeitung im Februar 1917 anlässlich des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen Berlin und Washington den Satz ausgesprochen: „Wilson's Benehmen charakterisiert sich darin, nach England Noten, nach Deutschland Maßregeln.“ Diese Feststellung ist durchaus zutreffend. Sie charakterisiert sehr richtig die Handlungsweise Wilsons.

Nicht immer aber waren die Präsidenten der Vereinigten Staaten derartig gefügig gegen britische Willkür, nicht immer haben sie sich der Diktatur Großbritanniens so unterworfen, wie es Herr Wilson getan hat. Bezeichnend ist in dieser Beziehung der Erlaß eines früheren Präsidenten der Vereinigten Staaten, Jefferson, vom 7. September 1793 (abgedruckt bei Clapp a. a. O.). Hier sagt Jefferson ausdrücklich:

„Es ist nicht genug, daß eine Nation sagt, wir und unsere Freunde sind bereit, eure Erzeugnisse zu kaufen. Wir haben vielmehr das Recht, darauf zu antworten, daß wir es vorziehen, an deren Feinde ebenso wie an deren Freunde zu verkaufen.“

Weiter heißt es in dem erwähnten Erlaß:

„Es ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Neutralität, einer Partei unter keinen Umständen eine Unterstützung zukommen zu lassen, die wir nicht in gleichem Maße der anderen Partei zukommen lassen können. Wenn wir Großbritannien und seinen Freunden den Bezug unseres Getreides gestatten, so sind wir als Neutrale verpflichtet, Frankreich ebenso zu behandeln. Wollten wir Frankreich dies vorenthalten, würde dies eine Parteilichkeit bedeuten, die zu einem Kriege mit Frankreich führen könnte, und ob wir selbst es sind, die Frankreich den Bezug unseres

Getreides vorenthalten oder ob wir einem anderen gestatten, dies zu tun, ist von gleicher Bedeutung. Würden wir Frankreich Lebensmittel vorenthalten, so würden wir in gleicher Weise verpflichtet sein, solche auch seinen Feinden vorzuenthalten. Wir würden uns dann selbst alle Häfen Europas, wo Nachfrage nach Getreide besteht, verschließen, oder selbst zu Teilnehmern am Kriege werden. Das ist eine Zwangslage, in die uns zu bringen Großbritannien kein Recht hat, und für die unser Verhalten nicht den geringsten Anlaß bietet. Großbritannien mag allerdings den Wunsch hegen, die feindliche Nation auszuhungern, aber es hat kein Recht, dies auf unsere Kosten zu tun oder uns zum Werkzeug seiner Absicht zu machen.“

Bemerkenswert ist übrigens der Hinweis Jeffersons an seinen Botschafter in London, dem er den oben erwähnten Standpunkt mitteilt, „daß er eine schriftliche Zusicherung der britischen Regierung, daß sie sich seinem Standpunkt anschließe, der mündlichen vorziehe“; denn so schreibt er:

„Wörtliche Zusicherungen sind sehr unzuverlässig; denn man braucht sie nur zu leugnen oder ihren Ausdruck zu ändern, um ihre Wirkung zunichte zu machen.“

Zutreffender konnte wohl die englische Handlungsweise im Kriege nicht gekennzeichnet werden, als durch diesen Satz.

Wie weit weicht doch die Stellung Wilsons von der damaligen Auffassung bezüglich der Neutralität ab! Herr Wilson kennt derartige moralische Bedenken, die Herrn Jefferson auszeichneten, nicht. Er sieht nur immer die deutschen Handlungen „als Verletzung des Völkerrechtes“ an, von den englischen Verstößen weiß er nichts.

Freilich gab es damals noch in Amerika Männer, die den Geist wahrhafter Neutralität zu schätzen wußten und an der einseitigen Stellungnahme Wilsons erhebliche Kritik übten. Zu diesen gehörte u. a. der schon erwähnte amerikanische Professor Dr. Edwin Clapp, der mehrfach verlangte, daß Wilson eine wirklich neutrale Haltung einnehme und nicht nur an die Gegner Deutschlands Waffen liefere, Deutschland dagegen jeden Bezug unmöglich mache.

Wie stark die Munitionslieferungen Amerikas während des Krieges angewachsen sind, zeigt nachstehende Tabelle, die dem „Economist“ vom 17. März 1917 entnommen ist.

## Ausfuhr Amerikas in Dollar.

	1914:	1915:	1916:
Patronen .....	6 567 122	25 408 079	55 103 904
Dynamit .....	1 213 600	1 509 050	4 173 175
Gewehr- und Geschützpulver .	289 893	66 922 807	263 423 140
Sonstige Sprengstoffe.....	1 966 972	95 129 957	392 875 078
Sprengstoffe überhaupt .....	10 037 587	188 969 893	715 575 306
Schußwaffen .....	5 146 867	12 166 481	42 125 159

Durch die zahlreichen Abänderungen der Londoner Deklaration und namentlich der Vorschriften über Konterbande erreichte schließlich England praktisch dasselbe, wie bei einer Blockade. Nur hatte es, wie schon erwähnt, den Vorteil, daß es die Absperrung, die die Blockade vorschrieb, durch Kriegsschiffe vermeiden konnte. Es schonte also seine Flotte und schützte sie vor den deutschen Angriffen. Wirtschaftlich kam aber die Handlung Englands einer völligen Sperre gleich: denn dadurch, daß England ständig neue Waren auf die Liste der unbedingten Konterbande setzte, verhinderte Großbritannien die amerikanischen Importeure Güter zu verladen, die auf der „Freiliste“ standen. War doch zu befürchten, daß England, sowie es von einer Verladung Kenntnis erhalten hatte, diese Waren nachträglich mit rückwirkender Kraft auf die Liste der Konterbande setzte und damit sich einseitig das Recht gab, die Sendung mit Beschlagnahme zu belegen. So gelang es denn in der Tat England, den überseeischen Verkehr Deutschlands so gut wie lahmzulegen. Schon bevor Großbritannien im März 1915 die völlige Absperrung Deutschlands von Übersee verkündete, hatte ein Bezug Deutschlands von Amerika so gut wie aufgehört.

Freilich hat England zur Verteidigung seiner völkerrechtswidrigen Maßregeln immer wieder darauf hingewiesen, daß es sich um „Abwehrmaßregeln“ gegen deutsche Übergriffe handele. Was von dieser Ausrede zu halten ist, wird am besten gekennzeichnet durch die Worte eines so objektiv denkenden Mannes wie Clapp — der im übrigen ein Gegner des deutschen Unterseeboot-Krieges ist — indem er sagte:

„Der Handel in unseren wichtigsten Ausfuhrsgütern war schon längst lahmgelegt. Diese Tatsache müssen wir uns klar vor Augen halten. Denn sechs Monate nach Kriegsausbruch finden wir zu unserem Erstaunen, daß England die

feierliche Erklärung abgibt, es sehe sich als Abwehr gegen die Roheiten der deutschen Kriegführung zu Gegenmaßregeln veranlaßt, und müsse Deutschland von jeglicher Zufuhr zur See, besonders von Nahrungsmitteln abschneiden. Verfolgen wir die geschichtliche Entwicklung der Dinge, so kann kein Zweifel bestehen, daß Deutschland mit besserem Recht seine Maßregel als Abwehr bezeichnen durfte, denn die britische Regierung hatte mit ihrer Maßregel bereits am 20. August 1914 begonnen.“

Hieraus erhellt deutlich, auf welcher Seite das Recht zur Abwehr lag.

Wie im übrigen England es verhindert hat, daß auf indirektem Wege Güter, auch wenn sie keine Konterbande waren, nach Deutschland gelangen konnten, das ist in Kapitel VIII bereits gezeigt worden. England zwang die Schiffahrtsgesellschaften neutraler Länder unter seinen Willen, und es gestattete nur dann die Durchfuhr von Gütern nach neutralen Ländern, wenn diese sich ihrerseits zu Ausfuhrverboten bereit erklärt hatten. Gerade dieses Erpressen von Ausfuhrverboten in neutralen Ländern machte alle Bestimmungen der Londoner Deklaration über den indirekten Bezug von Gütern, die keine Konterbande darstellen, zunichte.

Interessant ist nun, wie England dauernd die Ausfuhr von Weizen und Mais nach Deutschland verhinderte, ohne daß von Amerika hiergegen eine Maßregel erfolgte. Das war um so bemerkenswerter, als diese Verhinderung im Widerspruch zur Londoner Deklaration stand. Clapp führt dieses stillschweigende Dulden englischer Willkürherrschaft darauf zurück, daß die amerikanischen Getreidebauern, im Gegensatz zu den Baumwollpflanzern, keiner Beihilfe bedurften. Denn nach Getreide war ständig eine große Nachfrage seitens Englands, Frankreichs, Italiens und Griechenlands, so daß die amerikanischen Weizenbauern ein Interesse an dem Fortgang des Krieges hatten. „Während man in Wallstreet um den Frieden bittet, wird an der Produktenbörse, nur einige Häuserviertel entfernt, für den Fortgang des Krieges gebetet.“ (Clapp.) Die amerikanischen Landwirte hatten angeblich keinen Nachteil von der Sperrung ihrer Ausfuhr nach Deutschland. Sie hatten genügend Absatz. Vielleicht hätten sie bei einem Export nach Deutschland noch höhere Preise erzielt als es schon der Fall war. Dieser Gesichtspunkt kann



aber zur Beurteilung wahrer Neutralität nicht herangezogen werden. Amerika hatte das Recht, zu verlangen, daß seine Getreideausfuhr nicht einseitig gehemmt wurde, ein Recht, das beim Baumwolllexport von Amerika ausdrücklich geltend gemacht wurde. Freilich sprachen hier andere Momente mit. Die Baumwollpflanzer hatten zunächst nicht so günstige Absatzmöglichkeiten wie die Weizenbauern. Clapp sagt hierzu sehr richtig: „Vom Standpunkt des Rechtsgrundsatzes aus betrachtet, ist es ganz gleich, ob Verluste erlitten werden oder nicht. Der zukünftige Geschichtsschreiber wird seine Schwierigkeit haben, die Beharrlichkeit, mit der wir auf unserem Recht der Baumwollausfuhr bestanden, da wir ja das uns daraus zufließende Geld nötig hatten, mit dem Schweigen in Einklang zu bringen, mit dem wir uns die Absperrung des deutschen Getreidemarktes gefallen ließen, einfach, weil wir dieses Geld nicht brauchten. Auch damit, daß Deutschland trotz des Ausbleibens der amerikanischen Lebensmittelzufuhr durch seine Opferwilligkeit sich über Wasser zu halten vermochte, können wir uns nicht entschuldigen. Unsere Rechte und unsere Pflichten wurden verletzt, auch wenn die Verletzung unserer Rechte nicht einem einzigen unserer Bürger Schaden zufügte, und die Verletzung unserer Rechte nicht die Aushungerung Deutschlands zur Folge hatte.“

Einen besonderen Leidensweg hatten die amerikanischen Baumwollexporteure durchzumachen. Dieser Leidensweg ist um so interessanter, als es sich bei Baumwolle um ein Erzeugnis handelt, an dessen Export Amerika und Deutschland gleichmäßig interessiert sind. Deutschland ist auf den Bezug von amerikanischer Baumwolle angewiesen, und Amerika kann in normalen Zeiten Deutschland als Abnehmer nicht entbehren. Denn Deutschland bezieht nach England die meiste amerikanische Baumwolle. Es verfügt über die drittgrößte Spindelzahl der Welt, und es war daher begreiflich, daß die Amerikaner nicht ohne weiteres sich ein so wichtiges Absatzland durch die Engländer entziehen lassen wollten. Baumwolle gehört nach der Londoner Deklaration zu den Gütern, die auf der Freiliste stehen, d. h. zu den Erzeugnissen, die niemals zur Konterbande erklärt werden dürfen. Infolgedessen hätte man annehmen müssen, daß dem Baumwolllexport der Vereinigten Staaten nach Deutschland kein Hemmnis in den Weg gelegt werden konnte. Es kam aber anders. Zunächst

stockte nach Kriegsausbruch die Ausfuhr der Vereinigten Staaten in Baumwolle nach Deutschland vollständig, was mit dem Mangel an Schiffsraum zusammenhing. Deutsche Schiffe durften das Weltmeer nicht mehr befahren, englische Schiffe waren durch die Gesetze über den Handel mit dem Feinde an der Beförderung von Baumwolle nach Deutschland verhindert. Amerika hatte keine Ozeanflotte und neutrale Schiffe standen nicht genügend zur Verfügung. Die Folgen machten sich sehr bald in den Vereinigten Staaten in sehr empfindlicher Weise bemerkbar. Der Durchschnittspreis für Baumwolle in Amerika ist in normalen Zeiten 9 Cts. für das englische Pfund. Die Erzeugungskosten werden auf 8 Cts. geschätzt. Kurz nach Kriegsausbruch stürzte der Preis in Texas auf 6 Cts. Das bedeutete aber den Ruin für weite Kreise der amerikanischen Baumwollpflanzer. Denn an der Baumwollproduktion sind in Amerika viele Millionen Menschen (Clapp beziffert die Zahl auf 5 Millionen) interessiert. Es war daher klar, daß der Preissturz sich in weitesten Schichten Amerikas bemerkbar machte. Der Verkehr an der Baumwollbörse war vollständig unterbrochen, die Finanzierung den größten Schwierigkeiten unterworfen. Der Export sank in den Monaten August und September auf lange nicht mehr gekannte niedrige Ziffern. Selbst England war in den ersten Kriegsmonaten nicht imstande, die übliche Menge von Baumwolle zu beziehen. Erst langsam kam die Ausfuhr von Baumwolle wieder in Gang. Die Menge blieb aber immer noch hinter den normalen Ziffern zurück.

Die geringe Zahl der Verschiffungen von Baumwolle wurde zum Teil noch dadurch hervorgerufen, daß man nach dem Vorgehen Englands auf anderen Gebieten befürchtete, England werde Baumwolle zur Konterbande erklären. Mehr als einmal waren derartige Andeutungen in der englischen Presse zu finden gewesen. Entweder wurde behauptet, daß man die Frage, ob Baumwolle Konterbande sein solle oder nicht, prüfe, oder es wurde direkt die Forderung ausgesprochen, Baumwolle auf die Liste der Bannwarengüter zu setzen.

Wie schon früher erwähnt, stellte sich das Baumwollproblem in Amerika anders als das Weizenproblem. Die Verhinderung der Ausfuhr von Weizen von Amerika nach Deutschland hatte nicht die schwerwiegenden Folgen, da der Vierverband in großem Umfange als Abnehmer für Weizen auftrat.

Bei Baumwolle machte sich das Ausscheiden der Zentralmächte ganz anders fühlbar, und so mußte sich denn die Regierung der Vereinigten Staaten zu einem „energischen Schritt“ aufraffen, um die Ausfuhr von Baumwolle durchzusetzen. Dieser Schritt gehört zu den wenigen, die einigen Erfolg hatten: England „duldet“ die Ausfuhr von Baumwolle nach Deutschland. Clapp erwähnt, daß die erzürnten Senatoren der Südstaaten schlimme Folgen in Aussicht stellten, falls der Forderung nicht stattgegeben würde. Wenn auch England vorher Baumwolle nicht zur Konterbande erklärt hatte, so hatte es doch die Möglichkeit gehabt, die Baumwollausfuhr nach Deutschland zu verhindern. Nachdem aber der amerikanische Protest ergangen war, konnten die Amerikaner damit rechnen, daß der Durchfuhr von Baumwolle nach Deutschland kein Hindernis in den Weg gelegt würde. Schwierigkeiten ergaben sich nur aus dem Mangel an Schiffen und den hohen Versicherungsprämien. Immerhin kam es doch so weit, daß Amerika Baumwolle ausführen konnte. Zum Teil wurden hierfür amerikanische Dampfer verwandt, die, obschon sie viel zu klein und oft gar nicht seetüchtig waren, doch in der Zeit vom 1. August 1914 bis 1. April 1915 225 000 Ballen Baumwolle nach Deutschland brachten. Was dieses Quantum für Deutschland bedeutete, geht daraus hervor, daß in der gleichen Vorjahrszeit 2,25 Mill. Ballen Baumwolle nach Deutschland ausgeführt wurden! Freilich exportierte Amerika in der oben angegebenen Zeit erhebliche Mengen Baumwolle nach Italien, Holland und Skandinavien, die zu einem Teil für Deutschland bestimmt waren. Durch diese Ausfuhr wurde die Situation am amerikanischen Baumwollmarkt etwas gebessert. Die Preise konnten wieder anziehen, und der Notstand der amerikanischen Farmer wurde beseitigt.

Indes waren damit noch nicht alle Hemmnisse aus dem Wege geräumt. Vor allem stellte sich immer noch der Mangel an Dampferraum als Hindernis heraus. Denn amerikanische Dampfer kamen nur in ganz geringem Umfange in Betracht und andere waren nicht zu haben. Der ursprünglich beabsichtigte Verkauf deutscher Dampfer wurde durch den „Dacia-Fall“ vereitelt. Die „Dacia“ war ein Schiff der Hamburg-Amerika-Linie, das während des Krieges von einem Amerikaner zum Baumwolltransport gekauft worden war. Kurz nach

der Ausfuhr wurde die „Dacia“ von einem französischen Kreuzer gekapert, und damit war der Beweis erbracht, daß eine Übertragung von Dampfern während des Krieges die Ladung nicht vor der Wegnahme zu schützen imstande war.

Der Verkehr in Baumwolle wurde, wie schon erwähnt, u. a. dadurch erheblich beeinträchtigt, daß immer wieder von englischer Seite, teils direkt, teils indirekt, gedroht wurde, Baumwolle würde auf die Liste der Bannware gesetzt werden. Die Drohung verfehlte ihren Zweck nicht. Die amerikanischen Baumwollexporteure fürchteten sich naturgemäß, eine Ware zu verladen, die vor Ankunft infolge eines inzwischen erlassenen Gesetzes weggenommen werden könnte. Von amerikanischer Seite wurde daher die englische Regierung um Erklärung darüber gebeten, daß Baumwolle nicht auf die Liste der Konterbande gesetzt würde. Diesem Wunsche ist aber in bindender Form nicht entsprochen worden, und so schwebte über allen Baumwollverladungen das Damoklesschwert der Kaperung. England ging sogar so weit, daß es Schifffahrtlinien, die mit Europa verkehrten, direkt davor warnte, Baumwolle, die für Deutschland oder Österreich-Ungarn bestimmt war, anzunehmen, und diese Warnung übte, wie es in der Natur der Sache lag, sowohl auf die Schifffahrtsgesellschaften, als auch auf die Versicherungsgesellschaften ihre Wirkung aus.

In Amerika unternahm man in der Zwischenzeit die abenteuerlichsten Experimente, um den Preissturz für Baumwolle aufzuhalten. Man versuchte es, statt zu dem einzig richtigen Mittel zu greifen, — nämlich England zu zwingen, Baumwolle durchzulassen, — mit allen anderen naiven Maßregeln wie: „Baumwolltagen“, Ankauf eines Ballens Baumwolle, die Mode baumwollener Kleider und ähnlichen Possenspielen, die Verhältnisse zu bessern.

Freilich hütete sich England zunächst, offiziell eine Maßregel zu ergreifen, die imstande war, die amerikanischen Baumwollpflanzer vor den Kopf zu stoßen. Denn damals hatten die Südstaaten im amerikanischen Parlament die Oberhand, und wenn von englischer Seite ein schärferes Vorgehen erfolgt wäre, das die Baumwollpflanzer zu schädigen geeignet war, so hätte das amerikanische Parlament es mit Leichtigkeit in der Hand gehabt, eine Gegenmaßregel zu ergreifen, durch die England noch schwerer geschädigt worden wäre. So nahm England davon Abstand, offiziell die Baumwollausfuhr zu erschweren.

Ja, sogar in einem Schreiben vom 26. Oktober 1914 teilte der britische Botschafter in Washington eine Erklärung von Edward Grey mit, wonach Baumwolle der Wegnahme nicht unterworfen sei. „Es liege nicht in der Absicht der britischen Regierung, Baumwolle in die neue Bannwarenliste aufzunehmen, und soweit Großbritannien in Betracht käme, befände sich Baumwolle auf der Liste der Freigüter und werde weiterhin darauf belassen werden.“ Durch dieses Schreiben wurde zwar eine Beruhigung hervorgerufen: aber die freie Durchfuhr von Baumwolle nach den Zentralmächten war damit nicht bewilligt. Im Gegenteil, die Schwierigkeiten, die sich gegen die Ausfuhr von Baumwolle richteten, nahmen einen immer größeren Umfang an und erschwerten den Zentralmächten immer mehr, sich mit amerikanischer Baumwolle zu versorgen.

Eines der Mittel, mit denen der Baumwollexport nach Deutschland verhindert wurde, war das schon erwähnte Vorgehen Englands bei den Neutralen, um dort Ausfuhrverbote für Baumwolle zu erzwingen. Dadurch wurde der indirekte Bezug von Baumwolle nach Deutschland immer schwieriger. Der direkte Verkehr wurde eingeengt durch alle möglichen Maßnahmen, so insbesondere durch die Verdächtigung Englands, daß in den für Deutschland bestimmten Baumwollsendungen Kupfer versteckt sei und dergleichen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung erfuhr der Baumwollverkehr durch die Erklärung der britischen Regierung, daß die ganze Nordsee ein Kriegsgebiet darstelle, und daß die Schifffahrt dort den größten Gefahren ausgesetzt sei. Die Folge davon war, daß die Baumwollsendungen von Amerika einen erheblichen Umweg machen mußten, und daß dadurch der Schiffsverkehr mit Deutschland nur noch riskanter wurde. Clapp weist mit Recht darauf hin, daß das Legen von Minen in der Nordsee die Wirkung hatte, die „Eigentümer amerikanischer Schiffe, die für die Baumwollausfuhr nach Deutschland in Betracht kamen, in Furcht und Schrecken zu versetzen“. Ähnliche Wirkungen hatte es auf die Versicherungskreise, die die Baumwollschiffe versichern sollten. Man sieht also, daß England, obwohl Baumwolle nicht auf der Liste der Konterbande stand, es doch ermöglichte, durch eine Reihe von Maßregeln den Baumwollbezug Deutschlands so gut wie unmöglich zu machen. Dabei betonte England immer

wieder, daß es Baumwolle nicht zur Konterbande erklärt habe und daß es keine Baumwolle wegzunehmen beabsichtige.

In der Zwischenzeit setzte in England eine Bewegung ein, die den ohnehin geringen Verkehr mit Baumwolle noch mehr zu unterbinden bestrebt war. Die Bewegung ging aus von dem englischen Chemiker Sir William Ramsay. Dieser englische Gelehrte, der sich in seinem Vaterlande eines außerordentlichen Ansehens erfreut, kam auf den Gedanken, daß Baumwolle unbedingt Konterbande sein müsse, da sie, ebenso wie Kupfer, zur Herstellung von Munition Verwendung finde. Dieser Hinweis wurde am 15. Januar 1915 in der „Times“ veröffentlicht, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Schießbaumwolle ein unentbehrlicher Bestandteil des heutigen Schießpulvers sei. Denselben Standpunkt vertrat später die „Daily Mail“, die am 15. Juni 1915 berechnete, „daß ein Ballen Baumwolle von 400 Pfund nötig ist, um den Sprengstoff eines Geschosses für die 38-cm-Geschütze der „Queen Elisabeth“ oder die deutschen 42-cm-Haubitzen herzustellen. Dasselbe Quantum Baumwolle ist erforderlich für 400 Geschosse eines Feldgeschützes oder 80 000 Gewehrpatronen. Die niedrigste englische Abschätzung setzt die Menge Baumwolle, die täglich von Deutschland und Österreich-Ungarn abgefeuert wird, auf 300 t, die höchste Abschätzung auf mehr als 1000 t fest. Baumwolle kann in Deutschland nicht chemisch hergestellt werden. Wenn Deutschland die Einfuhr abgeschnitten wird, so wird es in große Verlegenheit geraten“.

Wie unwahr diese Angaben sind, geht ja am besten aus einer Erklärung des Präsidenten der Bremer Handelskammer, Lohmann, vom Anfang des Jahres 1916 hervor, wonach schon seit mehr als 12 Monaten kein Kilo Baumwolle zur Herstellung von Munition verwandt worden sei. Tatsächlich braucht denn auch Deutschland keine Baumwolle zur Fabrikation von Munition. Es kann sich die Schießbaumwolle aus anderen Produkten herstellen, und zwar solange als noch in irgendeinem deutschen Walde eine Tanne steht! Es handelt sich hier nur um eine Ausrede der Engländer, um ihren wirklichen Zweck, nämlich: die Aushungerung der deutschen Industrie, zu bemänteln. Im übrigen stellt eine Bemerkung von Ramsay, daß Deutschland, wenn es keine Baumwolle erhalte, am Kriegführen verhindert sei, den chemischen

Kenntnissen dieses Gelehrten kein besonders gutes Zeugnis aus. Denn er mußte wissen, daß man gerade für Schießbaumwolle Ersatzmittel verwenden kann, die in Deutschland sehr leicht herzustellen sind. Jedenfalls hat die Entwicklung in der Folgezeit zur Genüge bewiesen, daß durch die Sperrung der Baumwollzufuhr die deutsche Munitionsherstellung nicht beeinträchtigt worden ist.

Baumwolle durfte gar nicht zur Konterbande gestempelt werden. Denn auf der Londoner Konferenz waren es gerade die britischen Vertreter, die darauf bestanden, daß Baumwolle in die Freiliste aufgenommen würde. Die englischen Vertreter haben seinerzeit ausdrücklich betont, daß Baumwolle nicht als Konterbande angesehen werden könne, weil der Hauptverwendungszweck der Baumwolle ja nicht die Herstellung von Kriegsmaterial, sondern die Versorgung einer friedlichen Industrie sei, und in früheren Kriegen hat England auch stets diesen Standpunkt vertreten.

So hat z. B. Rußland im russisch-japanischen Kriege versucht, Baumwolle zur Konterbande zu erklären, mußte aber diesen Versuch auf Vorstellungen Englands hin wieder fallen lassen. Damals stellte sich England auf den Standpunkt:

„Die Mengen Baumwolle, die unter Umständen zur Herstellung von Sprengstoffen verwandt werden können, sind nur sehr gering im Vergleich zu der von Indien nach Japan für friedliche Zwecke verschifften Baumwolle, und deshalb hieße eine Behandlung dieser unschuldigen Ladungen als unbedingte Bannware nichts anderes, als einen Zweig völlig harmlosen Handels willkürlicher Belästigung zu unterwerfen.“

Was 1904 noch als „unschuldige Ladung“ und „völlig harmloser Handel“ bezeichnet wurde, sollte 10 Jahre später nach der Ansicht des Herrn Ramsay Kriegsmaterial darstellen, das unbedingt auf die Bannwarenlste gesetzt werden müsse, wenn England nicht die ganze Bannwaretheorie aufgeben wollte.

Freilich hat, wie schon erwähnt, die britische Regierung zunächst sich formell in der Baumwollfrage korrekt benommen. Baumwolle ist erst viel später auf die Liste der Konterbande gesetzt worden. Aber England fand einen Ausweg, um sich einerseits an die Bestimmung der Londoner Deklaration zu halten, andererseits die Zufuhr der gefährlichen Baum-

wolle zu verhindern, und dies erfolgte durch den sogenannten „verschärften Handelskrieg“, der angeblich als Antwort auf den deutschen U-Bootkrieg erfolgte. Vom März 1915 ab wurde jeder Handel von oder mit Deutschland durch England vollständig unterdrückt, und damit hörte die Ausfuhr von Baumwolle nach Deutschland völlig auf. England bestimmte, daß alle Waren, die von oder nach Deutschland verladen würden, sowohl direkt als auch indirekt als Bannware angesehen und weggenommen werden sollten. Dadurch wurde, ohne daß das Wort Baumwolle erwähnt wurde, auch diese Ware absoluter Bannware praktisch gleichgestellt, mit dem Erfolg, daß sofort alle Schiffsgesellschaften sich weigerten, Baumwolle direkt oder indirekt nach Deutschland zu befördern, und Versicherungsgesellschaften die Übernahme des Risikos einer Baumwollladung ablehnten. Eine „Liebenswürdigkeit“ gewährte allerdings großmütig die englische Regierung den amerikanischen Baumwollexporteuren, und zwar handelte es sich um diejenigen Mengen von Baumwolle, die bereits vor dem 1. März 1915 verkauft oder verladen waren. Von dieser „Liebenswürdigkeit“ konnte indes nur ein einziges Schiff Gebrauch machen, ein weiteres Schiff wurde angehalten und vor das Prisengericht gebracht.

Gegenüber dieser ausgesprochenen Verletzung aller völkerrechtlichen Bestimmungen blieb Amerika völlig ruhig. Es wurde keine einzige Gegenmaßregel unternommen, namentlich, da ja inzwischen der Absatz von Baumwolle an die Alliierten und auch der Verbrauch im eigenen Lande sehr erheblich zugenommen hatten und gleichzeitig eine Verringerung der Produktion von Baumwolle bei stark gestiegenen Preisen in Aussicht stand.

Mit den erwähnten Maßregeln begnügte sich England aber nicht. Um zu verhindern, daß auf indirektem Wege Baumwolle nach Deutschland gelangen konnte, wurden auch die neutralen Länder, trotzdem sie Ausfuhrverbote erlassen hatten, scharf unter Kontrolle gestellt. Ihre Baumwollbezüge wurden ebenso rationiert, wie der Bezug an Lebensmitteln. Freilich sprach hier nicht so sehr die Furcht vor einer indirekten Versorgung Deutschlands mit — denn es konnte sich nur um kleine Mengen handeln — als das Bestreben, die Industrie der Konkurrenzländer soviel wie möglich unter Druck zu halten. Je weniger Baumwolle die Textil-



industrie von Holland oder Skandinavien erhielt, um so größer mußten die Aufträge sein, die der englischen Industrie zufflossen, und so stellt sich denn die Rationierung der Bezüge an Baumwolle nach neutralen Ländern als ein ganz gemeines Konkurrenzmanöver zugunsten der englischen Textilindustrie dar. Clapp sagt hierüber mit Recht:

„Während unseren Exporteuren die Ausfuhr nach neutralen Ländern verboten wurde, steigerten britische Importeure von Rohbaumwolle ihre Wiederausfuhr der aus Amerika bezogenen Baumwolle. Im Juni 1915 bezogen Holland und Schweden fünfmal soviel Rohbaumwolle aus England, wie im gleichen Monat des Vorjahres.“

Hier sehen wir also dasselbe Manöver, das man bei England auch in früheren Kriegen beobachten konnte, daß nämlich bei kriegerischen Maßnahmen Englands in erheblichem Umfang Konkurrenzgründe eine Rolle spielen, und daß das Bestreben Englands ist, seiner eigenen Industrie soviel Vorteile wie nur möglich zukommen zu lassen. Diese englische Politik hat vor vielen Jahrzehnten sehr richtig Friedrich List charakterisiert, wenn er sagt:

„Am sichtbarsten war der Vorteil, welcher der englischen Manufaktur-Suprematie durch die Kontinentalsperre zuzuging, wenn England auf dem Kontinent Armeekorps unterhielt oder Subsidien zahlte. Dieser ganze Aufwand ging dann in Form von englischen Fabrikaten nach dem Schauplatz des Krieges, wo diese Einfuhr mächtig dazu beitrug, den ohnehin schwerleidenden Manufakturisten des fremden Landes niederzudrücken und den fremden Markt für immer der englischen Manufakturindustrie zu erobern. Er wirkte ganz wie eine zugunsten der eigenen und zum Nachteil der fremden Fabrikation ausgesetzten Ausfuhrprämie.“

Auch in diesem Kriege wirkte die englische Politik wie eine „Ausfuhrprämie für die englische Textilindustrie“.

Mit der Erklärung des verschärften Handelskrieges war aber der Leidensweg der Baumwolle, die nach Deutschland verschickt werden sollte, keineswegs abgeschlossen. Am 10. Juli 1915 wurde eine Verordnung erlassen, wonach alle Baumwolle, die bereits deutsches Eigentum war, ohne Bezahlung beschlagnahmt wurde. Ferner schritt England zu einem Zwang gegenüber den amerikanischen Baumwollhändlern, der ganz erheblich an den „Knebelungsvertrag“ erinnert, den wir be-

reits bei der Besprechung des Druckes Englands auf die Neutralen kennen gelernt haben. Um zu verhindern, daß ein Amerikaner trotz aller Sicherheitsmaßnahmen doch noch mit Deutschland Geschäfte machen könne, wurde eine „Erklärung“ vorgeschrieben, die alle amerikanischen Mitglieder der Liverpooleser Baumwollbörse unterzeichnen mußten. Die Unterzeichner wurden an der Börse in Liverpool öffentlich bekanntgegeben, und Clapp bezeichnet dieses Vorgehen mit Recht als eine verschleierte Form der schwarzen Liste. In der „Erklärung“ wurde gesagt, „daß weder der betreffende Händler, noch seine Firma, noch irgendeiner ihrer Teilhaber mittelbar oder unmittelbar finanziell beteiligt sind an einer Person oder Firma, die zur Zeit in einem feindlichen Staate ansässig ist. Außerdem hat er die Verpflichtung übernommen, bei Abwicklung von Geschäften mit Untertanen neutraler Länder alle möglichen Nachforschungen zu machen, um befriedigende Auskunft über die endgültige Bestimmung der Güter zu erhalten und festzustellen, daß keine für den Verbrauch in einem feindlichen Lande oder zur Durchfuhr für ein solches bestimmt sind“. (Abgedruckt bei Clapp Seite 217.) Anscheinend haben zahlreiche Amerikaner diesen Knebelungsvertrag unterschrieben.

Mit Recht konnte der britische Generalstaatsanwalt die Erklärung abgeben, „daß die Blockade Deutschlands die überseeische Einfuhr verhindere, und daß es deshalb überflüssig sei, für Baumwolle ein besonderes Verbot zu erlassen“. Bemerkenswert ist, was der Generalstaatsanwalt zur Begründung dieser Tatsache anführt, daß Baumwolle nicht ausdrücklich zur Konterbande erklärt wurde. Er sagt nämlich:

„Die Verordnung sei sehr wirksam, soweit es auf das Fernhalten von Baumwolle von den Feinden Englands ankäme. Eine offene Erklärung der Baumwolle als Konterbande würde aber einen Berufungsfall setzen, der England noch einmal viel zu schaffen machen könne<sup>209)</sup>.“

Diese Offenherzigkeit verdient in der Tat Bewunderung. Es wird direkt zugegeben, daß Baumwolle infolge der britischen Maßregel nicht nach Deutschland gelangen kann. Nichtsdestoweniger wird in einem Kriege, in dem England neutral ist, die britische Regierung verlangen, daß Baum-

---

<sup>209)</sup> Tatsächlich wurde später Baumwolle doch auf die Liste der unbedingten Konterbande gesetzt!

wolle nicht zur Konterbande gestempelt wird, und daß in einem kommenden Kriege die Baumwollausfuhr frei ist. Wenn also einmal ein Krieg zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika ausbricht, dann können die Japaner sich nach englischer Auffassung nicht auf das Vorgehen Englands im jetzigen Kriege berufen. Sie dürfen Baumwolle nicht zur Konterbande erklären — da England dies ja zunächst auch nicht getan hat!

Es braucht an dieser Stelle nicht betont zu werden, daß England sein Ziel bei der Verhinderung der Baumwollzufuhr ebensowenig erreicht hat, wie bei der Sperrung der Weizenzufuhr. England hoffte durch die Hemmung des Baumwollexportes die deutsche Textilindustrie völlig lahmzulegen, und durch die hieraus entstehende Arbeitslosigkeit, sowie den Mangel an Textilstoffen die deutsche Regierung zum Frieden zwingen zu können. Dieser Plan ist völlig gescheitert. Für den Munitionsbedarf steht, wie wir gesehen haben, genügend Ersatz zur Verfügung, und was die übrigen Verwendungsarten der Baumwolle anlangt, so hat ja die Entwicklung im Laufe von drei Jahren gezeigt, daß die Knappheit an Baumwolle auf die Stimmung in Deutschland einen Druck nicht ausüben imstande war. Zwar mußte, wie das in der Natur der Sache liegt, die Herstellung baumwollener Gewebe usw. eingeschränkt werden. Dank der planmäßigen Organisation der Rohstoffabteilung im Kriegsministerium ist es aber gelungen, Schwierigkeiten zu vermeiden, die Herstellung von Luxuswaren auf ein Minimum zu begrenzen, und im übrigen die vorhandenen Faserstoffe so zu strecken, daß die Textilarbeiter immer noch Beschäftigung fanden. Schließlich hat auch hier die Not erfinderisch gemacht. Der weitaus größte Teil der Baumwollspinnereien ist mit der Herstellung von Papiergarnen derart beschäftigt, daß vielfach Überstunden eingeführt werden mußten. Die Verwendung von Papier in der Spinnerei hat einen Umfang angenommen, wie man es wohl in Friedenszeiten nie für möglich gehalten hätte, und es stellt zweifellos einen Triumph der Textiltechnik dar, daß es jetzt gelungen ist, nicht nur Mäntel, Riemen, Säcke u. dgl. herzustellen, sondern auch weiße Handtücher, die elastisch und waschbar sind, und sich in der Praxis genau so bewähren wie Gewebe aus Baumwolle. Es kann hier nicht der Ort sein, die Zukunftsmöglichkeiten der Verarbeitung von Papier

in der Textilindustrie zu erörtern; aber soviel kann schon gesagt werden, daß diese Industrie mit Kriegsbeendigung ihren Abschluß nicht finden wird, daß man auch in Friedenszeiten einen Teil der Ersatzstoffe, die man jetzt kennengelernt hat, weiter verwenden wird, und daß dadurch der Bezug von Textilrohstoffen aus dem Auslande sicherlich eine Verminderung erfährt. Wie weit das für Baumwolle der Fall sein wird, muß die Zukunft lehren. Die Einfuhr von Jute, ein Erzeugnis, für das Indien das Monopol besitzt, wird sicherlich noch lange unter den Ersatzfasern zu leiden haben. Die Folgen der britischen Absperrungspolitik hat eine englische Kolonie zu tragen!

Die Maßregeln Englands gegen den Bezug Deutschlands in Baumwolle wiederholten sich bei der Ausfuhr Amerikas in Kupfer. Nur gestaltete sich die Situation hier etwas einfacher, als England beim Kupfer nicht die Bedenken trug, die Ware als Konterbande zu behandeln, die bei der Baumwolle maßgebend waren. Hier hat sich England die Situation etwas erleichtert. Um die Bedeutung des Kupfers für Deutschlands Kriegswirtschaft zu verstehen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß Deutschland der größte Kupferverbraucher Europas ist. Sein Bedarf wird nur noch von dem Eigenverbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika übertroffen. Schon seit dem Jahre 1903 hat Deutschland den Kupferverbrauch Englands überflügelt, und seit jener Zeit ist dank der ausgedehnten deutschen Elektrizitätsindustrie der Kupferverbrauch ständig gewachsen. Hier hatten also die Vereinigten Staaten ein sehr erhebliches Interesse an dem deutschen Absatzgebiet. Sie wurden durch die britische Absperrungsmaßregel daher empfindlich getroffen.

Kupfer gehört zu den Erzeugnissen, die ebenso wie Baumwolle auf der Freiliste stehen, die also nicht zur Konterbande erklärt werden dürfen. Zunächst wurde die Ausfuhr von Kupfer aus Amerika nach Deutschland beeinträchtigt durch den Mangel an Schiffsraum, der sich ja auch, wie wir gesehen haben, beim Verschiffen von Baumwolle in den ersten Kriegsmonaten bemerkbar gemacht hatte. Die Verhinderung der Ausfuhr spiegelte sich in den Vereinigten Staaten darin wider, daß die Förderung von Kupfer ganz erheblich beeinträchtigt werden mußte, und daß infolgedessen die Preise von Kupfer eine sinkende Tendenz zeigten. Mit Spannung blickten daher die

amerikanischen Kupferexporteure auf England, um zu sehen, welche Stellung es gegen die amerikanische Kupferausfuhr einnehmen würde. Zwar wußte man, daß Kupfer in der ersten englischen Bannwarenliste nicht aufgeführt war, daß es also nicht nur indirekt, sondern auch direkt nach Deutschland verschifft werden konnte. Eine direkte Kupferausfuhr nach Deutschland erfolgte indes nicht. Dagegen stieg der Export Amerikas nach den neutralen Ländern, die an Deutschland grenzten, so daß also auf dem Umwege über Italien, Holland und Skandinavien Kupfer nach Deutschland gelangen konnte.

England versuchte nun das Mittel, das es auch bei Getreide angewandt hatte. Es zwang die Neutralen zu Ausfuhrverboten von Kupfer, falls sie in ihrem Kupferbezug nicht durch England eingeschränkt werden wollten. Dadurch war dem indirekten Kupferbezug nach Deutschland zunächst ein Riegel vorgeschoben. Der zweite Riegel erfolgte am 21. September 1915. Damals setzte England Kupfer auf die Liste der bedingten Bannware. Nach den Bestimmungen der Londoner Deklaration durfte Kupfer nur dann fortgenommen werden, wenn es erweislich für deutsche Streitkräfte bestimmt war. Es durfte nicht fortgenommen werden, wenn es an Privatleute adressiert war, noch weniger, wenn die Verschiffung nach einem neutralen Hafen geschah. Anders nach englischer Auffassung. Wir haben gesehen, daß England den Begriff „bedingte“ und „unbedingte Konterbande“ praktisch vollkommen verwischt hat, und daß der Begriff der „einheitlichen Reise“ für beide Kategorien gleichmäßig behandelt wird. So ging England dazu über, Kupfersendungen, die an neutrale Länder gerichtet waren, zu beschlagnahmen und in britischen Häfen zu löschen. Das stand im Widerspruch zu den Bestimmungen der Londoner Deklaration; aber England wußte sich hierüber hinwegzusetzen. Am 29. Oktober 1915 erschien eine neue Bannwarenliste, und diese zeigte Kupfer als unbedingte Bannware an. Man sieht, die Schlinge wird immer enger zugezogen — von der Verhinderung der Ausfuhr von Kupfer, so lange es auf der Freiliste stand, bis zur bedingten und von da bis zur unbedingten Konterbande. Durch dieses Vorgehen wurden die Vereinigten Staaten von Amerika wirtschaftlich sehr getroffen; denn es hörten nicht nur die Bestellungen der deutschen Verbraucher auf, sondern auch die

neutralen Länder hüteten sich, neue Aufträge zu senden, wußten sie doch nicht, ob England nicht weitere Sendungen vollständig verhindern würde. Auch hier erfolgte eine Protestnote Wilsons mit dem gleichen Erfolg wie bei Getreide und bei Baumwolle. Mit Hohnlächeln setzten die Engländer sich über die Einsprüche hinweg!

Nach Artikel 23 der Londoner Deklaration konnte die Liste der Konterbande durch Bekanntmachung eines Kriegführenden erweitert werden, daß sie auch solche Waren einbegriff, die ausschließlich für Kriegszwecke Verwendung finden, soweit sie nicht bereits in der 11. Gruppe der I. Klasse aufgeführt sind. Dies erfolgte, um künftigen Erfindungen und Entdeckungen Rechnung zu tragen, und wie das Protokoll der Abfassungskommission ausdrücklich mitteilt, sind alle Bannwaren, die in diese Klasse hineingehören, einzeln darin aufgeführt. Mit Recht weist Clapp darauf hin, daß Rohkupfer seinerzeit natürlich bekannt war, aber nicht aufgeführt war, und das war sicherlich nicht aus Versehen, sondern mit Absicht geschehen.

Es ist nun interessant, daran zu erinnern, daß gerade England es gewesen ist, daß seinerzeit die Konterbandeliste nicht nur so eng wie möglich begrenzt wissen wollte, sondern direkt dafür eintrat, daß sie überhaupt abgeschafft werde. Clapp<sup>210)</sup> erwähnt direkt eine Anweisung von Edward Grey an den englischen Vertreter bei der zweiten Friedenskonferenz im Haag, deren Wortlaut für alle Zeiten vermerkt zu werden verdient. Es heißt dort:

„Die Regierung Seiner Majestät erkennt es voll als wünschenswert an, den neutralen Handel soweit wie möglich von der Einmischung seitens Kriegführender zu befreien, und ist bereit und willens, anstatt sich um neue und befriedigende Regeln für zukünftige Verhinderung des Bannwarenhandels zu bemühen, den Grundsatz der Bannware überhaupt aufzuheben und dadurch dem Überseehandel zwischen Kriegführenden auf der einen Seite und Neutralen auf der anderen, soweit er sich auf neutralen Schiffen bewegt, seine Fortdauer während des Krieges zu sichern, ausgenommen bei einer Blockade der feindlichen Häfen. Die Regierung ist überzeugt, daß es sich nach unvoreingenommener Prüfung des Gegenstandes zeigen wird, daß die Annahme des vorgeschlagenen Weges nicht nur dem Wohle Großbritanniens, sondern dem Wohle

---

<sup>210)</sup> a. a. O. Seite 121.

aller Völker dient. Sollte aber dieser Vorschlag nicht günstig aufgenommen werden und man darauf hinarbeiten, eine Liste der als Bannware zu betrachtenden Waren aufzustellen, dann müßten Ihre Bemühungen darauf gerichtet sein, diese Auslegung so eng wie möglich abzugrenzen und derart zu fassen, daß sie als Endziel die Abschaffung der Bannwaren erkennen läßt. Falls eine Bannwareliste mit bestimmten Angaben nicht erreichbar ist, dann sollten Sie Bestimmungen befürworten und, wenn nötig, vorschlagen, die den Zweck haben, Sicherheit dafür zu schaffen, daß Nationen bereits in Friedenszeiten die Liste der Waren, die sie als Bannwaren während eines Krieges ansehen wollen, veröffentlichen, und daß bei Ausbruch des Krieges oder während der Feindseligkeiten keine Änderung hieran vorgenommen werden darf. Es könnte ferner eine Liste aufgestellt und der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden, die die Waren enthält, die unter keinen Umständen als Bannware betrachtet werden können, z. B. Postsachen, Nahrungsmittel, die für andere Plätze als feindliche Festungen bestimmt sind, sowie alle für die Zwecke friedlichen Gewerbetriebs benötigten Rohstoffe. Es ist wesentlich für das Wohl Großbritanniens, daß jede nur mögliche Maßnahme ergriffen wird, die notwendig ist, um die Einfuhr von Nahrungsmitteln und der für friedliche Industrien benötigten Rohstoffe zu sichern, und daß diese Maßnahmen vom Völkerrecht in jeder nur denkbaren Weise bekräftigt werden. Die Regierung Seiner Majestät würde es fernerhin gern sehen, daß das Recht der Durchsuchung in jeder möglichen Weise beschränkt wird, z. B. durch Annahme eines Systems von Konsulatszeugnissen, die aussagen, daß sich keine Konterbande unter der Ladung befindet und durch die Freilassung der Personen- und Postdampfer auf bestimmten Linien.“

Eine größere Heuchelei als dieses Dokument ist wohl nicht denkbar. Herr Edward Grey, dessen geringe geistige Qualitäten in diesem Kriege hinreichend zutage getreten sind, hat bei Abfassung des oben wiedergegebenen Manifestes sicherlich nur an einen Krieg gedacht, in den England nicht verwickelt ist. In einem solchen Falle würde England ganz bestimmt dafür gesorgt haben, daß die Liste der Konterbande so eng begrenzt wie nur möglich war. Anders aber ist die Auffassung Englands von der Bannwareliste, wenn England selbst am Kriege teilnimmt!

Die Verhinderung der Kupferausfuhr nach Deutschland

und die Einschränkung des Exportes nach neutralen Staaten machte sich zunächst in Amerika immer mehr fühlbar. Die Arbeitslosigkeit nahm einen bedenklichen Grad an; sie dauerte bis Anfang des Jahres 1915. Trotzdem ließ Amerika sich die britische Willkürherrschaft gefallen. Freilich wurde Amerika durch den wachsenden Munitionsbezug der Entente so reichlich für den Fortfall des deutschen Kupfermarktes entschädigt, daß vom Jahre 1915 ab die amerikanische Kupfererzeugung wieder sehr bald eine stark steigende Richtung aufwies. Denn nach dem „Statist“ vom 3. März 1917 betrug die Kupferförderung der 6 größten amerikanischen Gesellschaften (in t)

1913: 241 286

1914: 237 907

1915: 282 359

1916: 369 753.

Im März 1915 kam eine Verständigung zwischen der amerikanischen und der englischen Regierung zustande. Man hätte annehmen müssen, daß im Hinblick auf die Interessen Amerikas und zugleich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Londoner Deklaration diese Vereinbarung eine Milderung der englischen Absperrung der Kupferzufuhr nach Deutschland bedeutet hätte. In Wirklichkeit brachte aber die Verständigung genau das Gegenteil, nämlich die Festlegung der Erschwerung der Kupferausfuhr nach Deutschland. England schrieb besondere Bedingungen vor, die die amerikanischen Exporteure unterzeichnen mußten, und die in ihrem Inhalt ziemlich an die Erklärung bezüglich der Baumwollausfuhr erinnern. Es wird darin gesagt, daß die Unterzeichneten sich durch den Vertrag gebunden erklären, Kupfer nach Schweden, Norwegen, Dänemark oder Italien nur in Gemäßheit besonderer Bedingungen auszuführen und sich verpflichten, kein Kupfer an andere neutrale Länder ohne besondere Erlaubnis der britischen Admiralität auszuführen. Mit Recht sagt Clapp<sup>211)</sup>:

„Dieser Vertrag stellt sozusagen eine Zusammenfassung der britischen Politik der Handelsbelästigungen dar.“

Seitdem Kupfer zur unbedingten Konterbande erklärt war, hatte England sein Ziel erreicht, soweit die Verhinderung

<sup>211)</sup> a. a. O. Seite 155.



der Zufuhr von Kupfer nach Deutschland in Betracht kam. Ob in der Zwischenzeit, wie auswärtige Zeitungen behaupten, Kupfer in Form von Kunstwerken nach Deutschland gekommen ist, läßt sich nicht untersuchen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß nach Angabe ausländischer Zeitungen in neutralen Ländern Hunderte von Hindenburgbüsten, Plaketten u. dgl. bezogen worden seien, um sofort nach Eintreffen in Deutschland umgeschmolzen zu werden. Ob diese Angabe zutreffend ist oder nicht, spielt gar keine Rolle. Tatsache ist jedenfalls, daß Deutschland sich auf solchem Umwege nur kleine Mengen von Kupfer hätte beschaffen können; aber der Kupfermangel, den England auf Deutschland heraufbeschwören wollte, trat ebensowenig ein, wie die von England angestrebte Baumwollnot. Kupfer ist zwar ein sehr wesentlicher Bestandteil bei der Munitionsherstellung. Es wird zu Führungsringen und anderen Teilen von Granaten verwandt. Trotzdem nun der Verbrauch von Munition eine nie gekannte Höhe erreicht hat, und sich von Vierteljahr zu Vierteljahr mehr steigerte, war Deutschland doch imstande, soviel Munition herzustellen, wie notwendig war. An keiner Stelle trat eine Einschränkung der Munitionsherstellung infolge Mangels an Kupfer ein. Hauptsächlich wirkte hier die Beschlagnahme von Kupfer mit, die ungeheure Mengen dieses Metalls der Heeresverwaltung zuführte. Dadurch wurde eine Mobilisierung von Kapital vorgenommen, die die Heeresverwaltung in den Stand setzte, den gesamten Munitionsverbrauch für lange Zeit an Kupfer zu decken. Dabei hat die Heeresverwaltung nicht einmal alle die Kupfermengen ergriffen, die zur Verfügung stehen.

Wenn trotz des gewaltig gesteigerten Munitionsverbrauchs die Verwendung von Kupfer nicht einen so großen Umfang annahm, wie man hätte erwarten müssen, so lag das an der systematischen Organisation der deutschen Kupferwirtschaft durch die Rohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums. Auch hier wurde, wie bei der Baumwollfrage, planmäßig gearbeitet, einerseits, um die vorhandenen Bestände zu vermehren, andererseits, um Ersatzmaterial heranzuschaffen, und dieser Ersatzmittel waren recht viele. Zunächst wurden die elektrischen Leitungsdrähte nicht mehr aus Kupfer, sondern verzinktem Eisendraht hergestellt. Für Führungsringe wurde Band-eisen verwandt. An anderen Stellen wurde Kupfer durch Zink ersetzt. Kurz und gut, der Vorrat der deutschen Heeresver-

waltung an Kupfer ist gegenwärtig so groß, daß wahrscheinlich nach Friedensschluß die Heeresverwaltung imstande sein wird, der deutschen Volkswirtschaft große Kupfermengen wieder zurückzuverkaufen. Bei Kupfer wiederholt sich dasselbe, was wir bei Baumwolle gesehen haben: Man hat in Deutschland gelernt, mit den vorhandenen Beständen zu sparen und Ersatzmaterial heranzuziehen. Wahrscheinlich werden hier dieselben Erscheinungen eintreten wie bei Baumwolle. In Friedenszeiten wird der Bedarf Deutschlands an ausländischem Kupfer nicht mehr so groß sein wie vorher. —

Eine weitere Ergänzung der englischen Bannwarenliste erfolgte am 29. Oktober 1915 dadurch, daß Petroleum zur unbedingten Bannware erklärt wurde. Petroleum stand in der Londoner Deklaration auf der Freiliste. Es handelt sich also hier wieder um eine ganz willkürliche Änderung der Londoner Deklaration. Absolute Bannware soll nach den Grundsätzen der Londoner Seekriegskonferenz nur solche Ware sein, die ausschließlich für den Kriegsbedarf Verwendung finden kann, wie Munition, Kanonen, Waffen u. dgl. Daß hierzu Petroleum nicht gehören kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Petroleum ist in der Hauptsache das Leuchtmittel für die ärmeren Schichten der Bevölkerung, und durch die Verhinderung der Zufuhr von Petroleum wurden in der Hauptsache die armen deutschen Heimarbeiter getroffen, die gezwungen sind, noch in der Dunkelheit beim trüben Schein der Petroleumlampe zu arbeiten, um sich ihr tägliches Brot zu verdienen. Diese Kreise empfanden denn auch die englische Absperrungspolitik recht empfindlich. Darüber hinaus wurde aber auch hier wieder der Leidtragende Amerika. Denn Amerika ist in der Hauptsache der Petroleumlieferant für Deutschland. Zwar wird Petroleum auch in einem begrenzten Umfang für Kriegszwecke gebraucht, und spielt namentlich bei der Marine eine gewisse Rolle. Aber der Prozentsatz dieser Verwendung ist so gering, daß er den englischen Schritt nicht gerechtfertigt hätte. Clapp äußert sich über die Wirkung der englischen Maßregel auf Amerika sehr richtig:

„Der Druck lastet schwerer auf den Vereinigten Staaten als auf Deutschland. Die Deutschen haben ein Ersatzmittel für das Öl gefunden, das sie nicht mehr von uns haben konnten. Aber die Amerikaner, die arbeitslos geworden sind, weil man gezwungen war, die Ölgewinnung zu beschrän-

ken, sind unter den gegenwärtigen gedrückten Verhältnissen des Arbeitsmarktes weniger in stande, für ihre verlorene Arbeit Ersatz zu finden.“

Sehr richtig betont Clapp, daß nicht die Standard-Oil-Company den Verlust zu tragen hat, sondern die Angestellten dieser Gesellschaft. Denn Amerika habe ein großes Interesse daran, daß diese Leute ihr Leben fristen können.

Bei der Verhinderung der Petroleumzufuhr wurde England für uns „der Geist, der das Böse will, und das Gute schafft“. Nachdem die Verwendung von Petroleum nicht mehr möglich war, wurden in erhöhtem Umfang Leuchtgas und Elektrizität verwandt. Je mehr Leuchtgas in Deutschland hergestellt wird, um so mehr Stoffe gewinnt die deutsche Industrie, die für die Kriegführung Verwendung finden können. Erwähnt seien nur der Kohlenteer, das Benzol, Ammoniakgas, Gasolin, Teeröle, salpetersaures Ammoniak, Sacharin, Naphtha, Harz, Lack, flüssiger Brennstoff, Salizylsäure u. dgl. Kurz, durch die erhöhte Herstellung von Koks, eine Folge des Petroleummangels, wurden in gesteigertem Maße die zahllosen Materialien gewonnen, die zur Kriegführung in Deutschland nötig sind, und die dank der bei uns besonders ausgebreiteten Teerindustrie eine sehr erhebliche Rolle spielen.

Wilson blieb taub gegen alle Beschwerden, die ihm von britischen Interessenten unterbreitet wurden. Er sah anscheinend nur die Riesengewinne, die der amerikanischen Munitionsindustrie zuflossen, und die bis Ende 1916 nicht weniger als 20 Milliarden Mark nach Amerika brachten.

Am 23. Dezember 1915 erklärte, wie schon erwähnt, Großbritannien Gummi und Gummiwaren zur unbedingten Konterbande, während am 21. September diese Waren — die auf der Londoner Freiliste stehen — nur bedingte Konterbande waren. Es handelt sich hierbei um den gleichen Verstoß gegen die Londoner Vereinbarungen wie bei Kupfer. Auch Kautschuk gehört zu denjenigen Gegenständen, die unter keinen Umständen zur Konterbande erklärt werden dürfen. Er stellt einen Rohstoff dar, der zur Zeit der Londoner Seekriegskonferenz längst bekannt war und deshalb nicht in die Liste der Bannware aufgenommen wurde. Trotzdem entschloß sich England zu einer Abänderung der Londoner Bestimmungen und hierdurch schädigte es in ganz erheblichem Umfang die Ausfuhr neutraler Länder, namentlich Nordamerikas und Brasiliens, ohne

daß es hiermit sein Ziel erreichen konnte. Mit Recht konnte der Reichskanzler von Bethmann Hollweg in einer Reichstagsrede die Frage aufwerfen: „Ob denn England wirklich glaube, daß Deutschland aus Mangel an Gummi den Krieg einstellen würde?“ Wenn sich auch die Knappheit in Kautschuk in gewissen Erschwerungen in Deutschland bemerkbar machte, so empfand die deutsche Bevölkerung sie doch nur als eine Belästigung, die nicht im geringsten dazu beitragen konnte, die Widerstandsfähigkeit Deutschlands zu schwächen. Im übrigen hat auch hier, ebenso wie bei Baumwolle, die Not erfinderisch gemacht. Der Verbrauch an Rohkautschuk ist verhältnismäßig geringer gewesen, als man hätte annehmen dürfen, da man an der Wiederverarbeitung von altem Gummi und in der Herstellung von künstlichem Kautschuk einen Ersatz gefunden hat, wodurch die von England beabsichtigte Knappheit bis zu einem gewissen Grade gemildert wurde.

Ähnlich wie bei Kautschuk liegen die Verhältnisse bei Wolle. Auch Wolle gehört zu den Erzeugnissen, die auf der Freiliste stehen. Trotzdem ging England dazu über, diese Ware in die Liste der Bannwaren aufzunehmen. Wollwaren wurden am 4. August 1914 als unbedingte Bannware eingeführt, wollene Kleidungsstücke als unbedingte Bannware, wenn sie für militärische Zwecke, als bedingte Bannware, wenn sie für andere Zwecke bestimmt waren. Am 11. März 1915 wurde Rohwolle zur unbedingten Konterbande erklärt, und dabei wiederum die Londoner Deklaration in einem sehr erheblichen Teil abgeändert. Ergänzt wurde die Maßregel Englands auf dem Wollmarkt noch durch das Ausfuhrverbot von Wolle aus England, das die indirekte Versorgung Deutschlands mit englischer Kolonialwolle verhindern sollte. Auch hier hat England sein Ziel nicht erreichen können. Die deutsche Organisation wußte die Folgen eines Wollmangels durch Beschlagnahme der in Deutschland vorhandenen Textilverräte und Streckung der Bestände zu beheben.

---

## II. Der U-Bootkrieg und der verschärfte Handelskrieg.

„Um die Produktion und den Absatz seiner Waren zu fördern, wandte England alles an — großartige Erfindungen und kleinliche Listen, staunenswerte Heldentaten und Ausbrüche brutaler Gewalt, Bündnisse mit der Despotie, wie mit der Revolution, Kanonenkugeln und Ideen, Brander und Bibeln, Opium und Missionäre, Aufstachelung der Nationalitäten, und dann Unterdrückung — je nach Bedarf hat England bald die eine, bald die andere Seite hervorgekehrt.“

von Peez, Handelspolitische Flugblätter  
vom März 1864.

Daß einfache Repressalien gegen die Verstöße Englands wider das Völkerrecht in England wenig Eindruck machen, das hat man während des Krieges mehr als einmal beobachten können. Weder die Internierung der in Deutschland lebenden Engländer in Konzentrationslager als Gegenmaßregel gegen das englische Vorgehen, noch die sonstigen in Deutschland ergriffenen Maßregeln, wie Zwangsliquidation usw. haben in England irgendwelchen Einfluß auf die Form der Kriegführung gehabt. Das hat schon vor einem Jahrhundert Napoleon I. sehr richtig erkannt, indem er schrieb:

„Die englische Regierung, die an ihren Vorrechten zur See mit so schlauer Hartnäckigkeit festhält, wie die römische Kurie an ihren religiösen Vorrechten, ließ lieber eine Menge ausgezeichnete und vornehmer Landsleute 10 Jahre lang im Kerker schmachten, als daß sie auf elende Seeräuberei und Sitten, die formell als Recht gelten, in offizieller Form verzichtet hätte.“

Wenn man England wirklich zu einem Aufgeben seiner teuflischen Pläne der Aushungerung Deutschlands zwingen wollte, dann konnte man es nicht erreichen, indem man eine

englische Maßregel mit der gleichen deutschen Repressalie beantwortet, sondern hier gilt nur das Wort Goethes: „Auf einen Schelmen anderthalb“. Man mußte Englands Brutalität übertrumpfen, und je schärfer die Mittel waren, um so eher bestand die Möglichkeit, die Engländer zur Vernunft zu bringen. Daß Deutschland bei der britischen Willkürherrschaft zur See auf die Dauer nicht mehr ruhig sein konnte, war klar. Viel zu lange schon hatte die deutsche Regierung die englischen Maßnahmen geduldet, Maßnahmen, die das Unerhörteste darstellen, was in der Neuzeit auf dem Gebiet von Völkerrechtsbrüchen denkbar ist. Von der Änderung der Londoner Deklaration und der Ausdehnung der Bannwarenlisten bis zur Anlegung des Minenfeldes und der Verkündung der Nordseesperre, um die deutsche Bevölkerung durch Hunger zum Frieden zu zwingen, das waren alles Verstöße gegen das Völkerrecht und die Londoner Deklaration, die zu den schärfsten Gegenmaßnahmen zwangen. Dabei wurden solche deutschen Gegenmaßnahmen direkt herausgefordert, als bekannt wurde, daß die britische Admiralität den englischen Handelsschiffen ausdrücklich vorgeschrieben hatte, neutrale Flaggen zu hissen, Ladezeichen und Namen zu verdecken, und sich so den Anschein harmloser neutraler Dampfer zu geben. Da die Neutralen nichts unternahmen, um den Mißbrauch ihrer eigenen Flaggen zu verhindern, mußte die deutsche Regierung zu einer besonders scharfen Waffe greifen. Die Verkündung des verschärften U-Bootkrieges am 4. Februar 1915 durch den Chef des deutschen Admiralstabes war die Antwort. Während England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als „Kriegsschauplatz“ bezeichnete, erklärt Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals als „Kriegsgebiet“<sup>212)</sup>.

Der deutsche U-Bootkrieg in seinen verschiedenen Phasen muß an dieser Stelle, trotzdem er direkt mit den Methoden der britischen Wirtschaftskriegführung nichts zu tun hat, etwas ausführlicher behandelt werden. Denn seit Beginn des U-Bootkrieges hat die ganze wirtschaftliche Kriegführung ein

---

<sup>212)</sup> Am 20. Oktober 1914 schrieb der Marine-Mitarbeiter der „Times“: Es liegt vollkommen innerhalb der Rechtsbefugnisse der Kriegführenden, der neutralen Schifffahrt solche Seegebiete zu verschließen, in denen militärische Operationen ausgeführt werden.“

anderes Gesicht bekommen. Der von Deutschland als Repräsentation gedachte U-Bootkrieg rief erneute Gegenmaßnahmen Englands auf dem Gebiet des Wirtschaftskrieges hervor. Er war äußerlich der Anlaß zu dem sogenannten „verschärften Handelskrieg“, d. h. zu der völligen Absperrung Deutschlands vom überseeischen Bezug und von der Ausfuhr. Freilich nur äußerlich. Die Engländer erklärten zwar stets, daß der sogenannte „verschärfte Handelskrieg“ nur eine Folge der deutschen U-Bootkriegführung sei; aber wer nur einigermaßen mit der Geschichte der englischen Kriegführung vertraut ist, der weiß, daß die Ausdehnung der Methoden des Wirtschaftskrieges auch ohne den deutschen U-Bootkrieg gekommen wäre. England hatte schon gegen Ende des Jahres 1914 die Überzeugung gewonnen, daß Deutschland mit den bisher angewandten Mitteln nicht zu besiegen war. Die Schlinge, die man gezogen hatte, hätte daher immer enger gezogen werden müssen, wollten die Engländer ihr Ziel erreichen, und sie wären sicherlich auch ohnehin auf das Mittel des verschärften Handelskrieges gekommen. Bedeutet doch etwas Derartiges für die Engländer absolut kein Novum, sondern nur eines der Rüstzeuge aus der Kammer wirtschaftlicher Waffen, über die England seit 200 Jahren verfügt. Wenn also England mit frommer Miene heute erklärt, daß Deutschland den verschärften Handelskrieg sich durch den U-Bootkrieg selbst zugezogen habe, so ist diese Behauptung genau so zu bewerten, wie die Worte, daß England lediglich Belgiens wegen in den Weltkrieg eingetreten sei.

Vorangegangen war der Erklärung des deutschen U-Bootkrieges eine erneute englische Seesperre, und zwar hatte England, im Widerspruch mit allen völkerrechtlichen Bestimmungen, ein Seekriegsgebiet in der Nordsee erklärt, das die Küsten von Holland und Dänemark einschloß. Am 25. Januar 1917 teilte nämlich, wie schon früher erwähnt, die englische Regierung den neutralen Ländern mit, daß „die deutsche Bucht in bestimmter Ausdehnung mit dem 7. Februar 1917 wegen der gegen den Feind zu ergreifenden Maßnahmen für die Schifffahrt gefährlich sein wird und aus diesem Grunde gemieden werden muß“.

Wiederum hütete sich England, das Wort „Blockade“ anzuwenden. Es sprach nur von „gefährdetem Gebiet“, und

warnte nur die Schifffahrt vor der Benutzung, die wirtschaftliche Wirkung war aber die gleiche wie bei einer Blockade.

Schon einige Zeit vor der offiziellen Ankündigung ließ der damalige Staatssekretär des Reichsmarineamtes, Großadmiral von Tirpitz, in einem Gespräch mit einem Journalisten durchblicken, daß Deutschland instande sei, durch Unterseeboote einen beträchtlichen Teil des britischen Handelsverkehrs zu zerstören. Diese Äußerung war ein „ballon d'essai“; denn einige Zeit darauf erschien die Bekanntmachung des Chefs des Admiralstabes vom 4. Februar 1915, die die Gewässer Englands zum Kriegsgebiet erklärte. Diese Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

- „1. Die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 ab wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.
2. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.
3. Die Schifffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.  
gez. von Pohl.“

Prüft man diese Bekanntmachung, dann ergibt sich, daß die deutsche Seekriegführung von der englischen gelernt hat: man vermied ausdrücklich das Wort „Blockade“; denn der U-Boothandelskrieg stellte ja im Sinne der Londoner Deklaration keine Blockade dar, weil eine „Effektivität“ bei der ganzen Lage der Dinge unmöglich war. Aber auch England hat ja bekanntlich auf dem europäischen Kriegsschauplatz niemals eine Blockade alten Rechts erklärt. Es begnügte sich stets damit, gewisse Gebiete als „Kriegsgebiete“ zu bezeichnen. Diese Form der englischen Kriegführung nahm der



deutsche Admiralstab auf, indem er seinerseits die Gewässer um Großbritannien als ein „Kriegsgebiet“ erklärte, in welchem feindliche Kauffahrteischiffe zerstört werden sollten.

Ebenso wie England den neutralen Schiffen das Befahren des Kriegsgebietes nicht verbot, sondern nur vor dem Risiko, das hiermit verbunden war, warnte, so vermied es auch der deutsche Admiralstab, ein ausdrückliches Verbot zu erlassen. Er wies in seiner Bekanntmachung nur auf die Gefahren hin, die neutrale Schiffe im Kriegsgebiet laufen. Diese Gefahren mußten um so größer sein, als Großbritannien durch den Mißbrauch mit neutralen Flaggen eine Rücksichtnahme auf neutrale Schiffe unmöglich machte.

Schließlich ließ die Bekanntmachung, analog der englischen, ein Gebiet frei, das nicht gefährdet ist, nämlich den Weg nördlich um die Shetlandsinseln und einen Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der holländischen Küste. Man sieht die Erklärung des Kriegsgebietes hat eine außerordentliche Ähnlichkeit mit der britischen Bekanntmachung vom November 1914.

Der Ankündigung des Chefs des Admiralstabes war eine Denkschrift der deutschen Regierung<sup>213)</sup> beigelegt, in der sie die neue Form der Kriegführung zu rechtfertigen suchte. Unter Hinweis darauf, daß der britische Handelskrieg gegen Deutschland allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spreche, und daß trotz der Anerkennung der Londoner Seekriegskonferenz durch England die britische Regierung sich in den wesentlichsten Punkten von den Bestimmungen losgesagt habe, machte die Reichsregierung die neutralen Regierungen auf die zahlreichen Verstöße Englands gegen das Völkerrecht aufmerksam. Dabei wurden u. a. die fortwährenden Ausdehnungen der Konterbandelisten gestreift, ferner die Fortnahme deutschen Eigentums zur See, das nicht Konterbande darstellte, und die sonstigen Verstöße gegen See- und Völkerrecht, die Großbritannien im Laufe des Krieges begangen hatte. Mit Recht schreibt die Reichsregierung, „daß alle Maßnahmen offensichtlich den Zweck verfolgen, durch die völkerrechtswidrige Lahm-

---

<sup>213)</sup> Die auf den Unterseebootkrieg bezüglichen amtlichen Dokumente, namentlich soweit Amerika dabei in Betracht kam, sind in der vom Auswärtigen Amt in Berlin herausgegebenen Denkschrift „Schriftwechsel mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betr. den Unterseehandelskrieg“ abgedruckt.

legung des legitimen deutschen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen, und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben“. Gegenüber all den Verstößen Englands hätten die neutralen Mächte sich -- so wurde weiter gesagt -- im großen und ganzen gefügt; sie hätten nicht erreicht, daß die völkerrechtswidrig fortgenommenen Personen und Güter von der britischen Regierung herausgegeben wurden, noch, daß die Freiheit der Meere im Kriege aufrechterhalten wurde. Vergebens habe die deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich die Frage vorlegen müßte, ob sie an den bisher von ihr streng beobachteten Grundsätzen der Londoner Deklaration noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetze und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zuungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden. Im Anschluß daran heißt es wörtlich:

„Großbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für die britische Nation auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächlich Lebensinteressen von Kriegführenden als hinreichende Entschuldigung für jede Art von Kriegführung gelten zu lassen. Solche Lebensinteressen muß Deutschland nunmehr auch für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen.“

Die deutschen Maßnahmen wurden so rechtzeitig angekündigt, daß alle neutralen Schiffe die Möglichkeit hatten, sich in Sicherheit zu bringen. Der U-Bootkrieg trat erst 14 Tage später in Kraft. Nach deutscher Auffassung war somit auf die berechtigten Interessen der Neutralen genügend Rücksicht genommen.

Die rechtliche Seite des U-Bootkrieges soll hier nicht erörtert werden. Es ist daran festzuhalten, daß der U-Bootkrieg als eine Repressivmaßnahme gegen englische Übergriffe anzusehen ist, und daß Repressalien völkerrechtlich zulässig sind. Daß im einzelnen der deutsche U-Bootkrieg nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Völker- und Seerechtes steht, das hat O. von Alvensleben in der Schrift:

„Unterseebootskrieg und Völkerrecht“<sup>214)</sup> überzeugend nachgewiesen.

Es ist ferner daran festzuhalten, daß der U-Bootkrieg keine „Blockade“ darstellt, und daß, wie erwähnt, in allen Phasen des U-Bootkrieges von der deutschen Regierung dieses Wort niemals gebraucht worden ist. Weder machten die deutschen U-Boote für sich das Recht, das die Blockade den Blockierenden einräumt, geltend, noch erkannte Deutschland die Verpflichtungen an, die mit der im Seerecht festgelegten Blockade verbunden sind. Es handelt sich um einen neuen Begriff, nämlich um ein „Sperrgebiet“, einen Begriff, der bisher im Völker- und Seerecht nicht existierte, sondern durch England in diesem Kriege geschaffen wurde. Dieser Begriff wurde in der Erklärung der britischen Admiralität vom 3. November 1914 mit „military area“ festgelegt. Dem entsprach das deutsche Wort „Kriegsgebiet“. Deutschland hat also nur dasselbe getan, was England für richtig angesehen hat. Ferner hat Deutschland sich genau an den englischen Vorgang gehalten. Es hat die Kriegsgebietserklärung rechtzeitig vorher angekündigt, und dadurch den Neutralen Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Frage, ob im U-Bootkrieg die Zerstörung feindlicher Handelsschiffe zulässig ist, wird von den deutschen Rechtslehrern fast ausnahmslos bejaht. Daß die Vorschriften, die für die Hochseestreitkräfte und Torpedoboote gelten, nicht in gleichem Maße für U-Boote in Betracht kommen können, ist klar. Denn es handelt sich hierbei um eine ganz neue Waffe, die von den bisherigen maritimen Streitkräften völlig verschieden ist. Man kann die U-Bootwaffe unmöglich unter Bestimmungen zwingen, die vor Einführung der U-Boote als Kampfwaaffe erlassen wurden. Infolgedessen sind Handlungen der U-Boote nicht als im Widerspruch mit dem Völkerrecht anzusehen. Sie stellen vielmehr eine neue Form der Kriegführung dar. Wenn die U-Boote nicht imstande waren, stets die vorher zu versenkenden Schiffe anzurufen und der Mannschaft Gelegenheit zur Rettung zu geben, so hängt das damit zusammen, daß England in immer größerem Umfange seine Handelsschiffe bewaffnete und direkt zum Angriff gegen U-Boote anfeuerte. Hiergegen konnten sich die U-Boote nicht anders

---

<sup>214)</sup> Heft 81/82 „Der Deutsche Krieg“, Stuttgart 1916.

schützen, als daß sie in getauchtem Zustande, d. h. ohne eine besondere Warnung den Angriff unternahmen. Wenn also die Form der Unterseekriegführung mehrfach den Verlust von Menschenleben zur Folge hatte, so wurde das nicht durch die Absicht der deutschen Regierung hervorgerufen, sondern es war die Folge der Bewaffnung von Handelsdampfern durch die britische Regierung, die wiederum zu erhöhten Vorsichtsmaßregeln der U-Boote zwang.

Alvensleben weist sehr richtig darauf hin, daß kein Widerstandsrecht der Handelsschiffe gegenüber Kriegsschiffen besteht, und auch mit keinem Schein der Berechtigung verlangt werden kann. Die deutsche Regierung vertritt denselben Standpunkt.

Daß auch den Neutralen gegenüber der U-Bootkrieg unter den gegebenen Verhältnissen als Repressalie berechtigt war, ist ebenfalls von Juristen nach Prüfung der Sachlage bejaht worden. Die Warnung der Neutralen lag ja in der vorherigen Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes der Marine, und wenn ein Neutraler trotz dieser Warnung sich in das Kriegsgebiet begab und dort Schaden erlitt, so hatte er die Folgen selbst zu tragen. Mit Recht sagt Alvensleben:

„Die Neutralen sind gewarnt und wissen, daß feindliche Schiffe im Kriegsgebiet den größten Gefahren ausgesetzt sind. Wollen sie ihnen dennoch Gut und Leben anvertrauen, so sind sie sich bewußt, diese Gefahr zu teilen und tun es auf eigene Verantwortung. Die Anwesenheit neutraler Personen an Bord kann das feindliche Schiff nicht ‚sakrosankt‘ machen.“

Dies brachte auch die deutsche Regierung in ihrer Note an die Vereinigten Staaten vom 10. Juni 1915 zum Ausdruck, indem sie schrieb: „Insbesondere vermag die Kaiserliche Regierung nicht zuzugeben, daß amerikanische Bürger ein feindliches Schiff durch die bloße Tatsache ihrer Anwesenheit an Bord zu schützen vermögen.“

Angesichts der deutschen Sperrgebietserklärung wandte sich die amerikanische Regierung mit zwei gleichlautenden Noten an Deutschland und England, nachdem Deutschland zu erkennen gegeben hatte, daß es auf den U-Bootkrieg verzichten würde, wenn England Nahrungsmittel und Rohstoffe nach Deutschland gelangen lasse. Amerika machte den

Vorschlag, daß Treibminen nicht mehr gelegt werden, und daß Kontaktminen innerhalb eines Hafens den Stempel der Regierung, die sie ausgelegt hatte, tragen sollten. Ferner sollten sie so gebaut sein, daß sie bei ihrer Losreißung von selbst unschädlich würden. U-Boote sollten gegen Handelsschiffe nur zur Anhaltung und Untersuchung verwandt werden. Andererseits sollte England damit einverstanden sein, daß Nahrungsmittel frei nach Deutschland durchgehen dürften.

Deutschland erklärte sich am 1. März 1915 bereit, den amerikanischen Vorschlag anzunehmen, mit Ausnahme des Gebrauchs verankerter Minen zu Angriffszwecken. Bezüglich der U-Boote wurde die Zusage gemacht, daß sie sich im Rahmen des anerkannten Völkerrechtes bewegen sollten, wenn Großbritannien nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch andere Güter, die nach der Londoner Deklaration auf der Liste der Freigüter oder der Liste der bedingten Bannware standen, durchlassen würde. Weitere Bedingungen waren, daß britische Handelsschiffe weder bewaffnet sein, noch der Durchsuchung seitens der U-Boote Widerstand leisten, noch neutrale Flaggen führen dürfen.

Deutschland erklärte sich also in weitestem Umfange zu einem Entgegenkommen und Nachgeben bereit, und nahm im großen und ganzen den amerikanischen Standpunkt ein. Die britische Regierung beantwortete die Note am 15. März 1915 mit einer völligen Ablehnung der amerikanischen Vorschläge, und zählte eine Reihe von Tatsachen auf, die ihrer Ansicht nach deutsche „Verletzungen“ des Völkerrechtes darstellen. Schließlich kam die Note zu dem Ergebnis, „daß menschliche Rücksicht in bezug auf die Lebensmittelzufuhr für die friedliche Bevölkerung eines kriegführenden Landes zurücktreten müßte, wenn der Kriegführende blockiert (!) sei“. Ja, Großbritannien hatte sogar die Kühnheit, sich auf Bismarck und Caprivi zu stützen, wonach ein auf die Zivilbevölkerung ausgeübter Druck ein rechtmäßiges Mittel zur Beendigung des Krieges sei. Schließlich erklärte die Note, daß alle Zugangsstraßen zur See von und nach Deutschland durch einen Gürtel von Kreuzern wirksam überwacht würden, um die „Effektivität“ der Blockade nachzuweisen.

Die völlig haltlosen Anschuldigungen Englands zeigen deutlich, daß es diesem Lande nicht darum zu tun war, den Grundsätzen des Völkerrechtes zu entsprechen, daß es viel-

mehr Wert darauf legte, mit den Mitteln weiter zu arbeiten, von denen es sich einen Erfolg versprach.

Statt zu einer Erleichterung, entschloß sich vielmehr England, trotz des Vorschlages der amerikanischen Regierung, zu einer Verschärfung, indem es, wie schon erwähnt, am 1. März 1915 den rücksichtslosen Handelskrieg verkündete. England erklärte, es sehe sich gezwungen, Gegenmaßregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß Güter irgendwelcher Art Deutschland erreichen oder verlassen.

Die Entwicklung der deutschen Unterseehandelskriegführung nach Erklärung des Sperrgebietes kann nicht geschildert werden, wenn nicht dabei kurz auf den Einfluß der Vereinigten Staaten von Amerika hingewiesen wird. Während nämlich England mit seinen Bundesgenossen angeblich als Antwort auf den U-Bootkrieg den sogenannten verschärften Handelskrieg begann, und die übrigen Neutralen sich mit kurzen Protesten begnügten, nahmen die Vereinigten Staaten von Amerika eine Haltung ein, die nicht von objektiv denkendem Rechtsempfinden diktiert war, sondern weiter nichts darstellt, als eine außerordentlich weitgehende Unterstützung der britischen Kriegführung. Zwar hat, wie schon früher gezeigt, Amerika sich mit den zahllosen Übergriffen, die England gegenüber dem Völkerrecht sich herausgenommen hatte, nicht beruhigt, sondern häufig „Protestnoten“ gesandt. Aber wenn man die Protestnoten an England mit dem Schriftwechsel vergleicht, den die Vereinigten Staaten von Amerika mit Deutschland in der U-Bootfrage geführt haben, so muß man doch sagen, daß von einem Geist wahrer Neutralität nichts zu merken ist. Mit Recht hat Fürst Bülow die Haltung der Vereinigten Staaten in der U-Bootfrage charakterisiert, indem er schrieb:

„Deutschland hat die parteiische und unfreundliche Orientierung des offiziellen und öffentlichen Amerika während des Krieges bitter und zu seinem Nachteil empfunden. Was uns von dieser Seite während der Differenzen über die Führung des U-Bootkrieges an Rücksichtslosigkeiten auch in der Form geboten wurde, war uns noch nicht widerfahren und steht wohl einzig da in der Geschichte diplomatischer Beziehungen zwischen großen Ländern. Der Groll, den viele deutsche Kreise gegen das so lange als ehrlich befreundet angesehene amerikanische Volk gegenwärtig empfinden, ist

nur zu verständlich und ist berechtigt. Dieser Groll wird nicht dadurch gemildert, daß Amerika durch seine Ausbeutung der gegenwärtigen Weltkonjunktur im Begriff steht, das reichste Land der Erde zu werden<sup>215)</sup>.“

Tatsächlich ist es durch das Dazwischentreten Amerikas gekommen, daß Deutschland zeitweise auf seine wirksamste Waffe im Kampfe gegen England verzichten mußte, ja sogar, daß der U-Bootkrieg vorübergehend sehr erheblich eingeschränkt wurde und die Versenkungsziffern — nämlich von Oktober 1915 ab und später von April 1916 ab — erhebliche Rückgänge erfuhren. Dies war fast ausschließlich die Folge des Einschreitens Amerikas, das damit die Geschäfte Englands besorgte.

Angesichts dieses starken Einflusses, den die Vereinigten Staaten von Amerika auf die deutsche Kriegführung ausgeübt haben, soll daher kurz auf die wesentlichsten Beanstandungen der deutschen Kriegführung durch die Vereinigten Staaten von Amerika eingegangen werden. Schon am 12. Februar 1915, also acht Tage nach der Verkündung des U-Bootkrieges, erhob die amerikanische Regierung den ersten Einspruch gegen die deutsche Kriegführung. Sie erklärte es als „ihre Pflicht, die deutsche Regierung offen und ernstlich auf die sehr schweren Folgen aufmerksam zu machen, die das mit der Bekanntmachung offenbar beabsichtigte-Vorgehen möglicherweise hervorrufen“ könne. Schon damals betonte die amerikanische Regierung, daß eine kritische Lage geschaffen würde, falls die deutschen Seestreitkräfte in Befolgung des U-Bootkrieges ein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten zerstörten oder den Tod eines amerikanischen Staatsangehörigen verursachten. Nach einigen schulmeisterhaft gehaltenen Belehrungen über das Recht der Blockade und die Verpflichtungen des Blockierenden machte die amerikanische Regierung darauf aufmerksam, daß sie nie Maßnahmen zugestimmt habe, die von anderen kriegführenden Nationen im gegenwärtigen Kriege getroffen seien und die auf eine Beschränkung des Handels hinzielten. Sie habe vielmehr in solchen Fällen eine Haltung eingenommen, die ihr das Recht gebe, diese Regierungen für alle eventuellen Wirkungen auf die amerikanische Schifffahrt verantwortlich zu machen, welche durch die bestehenden Grundsätze des

---

<sup>215)</sup> Bülow, „Deutsche Politik“, Seite 50.

Völkerrechtlich nicht gerechtfertigt seien. Sollten die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe ein amerikanisches Schiff oder das Leben amerikanischer Staatsangehöriger vernichten, so würde die Regierung der Vereinigten Staaten in dieser Handlung eine „unentschuld bare Verletzung neutraler Rechte“ erblicken. Schon damals wurde angedroht, daß Amerika alle Schritte tun werde, die zum Schutz amerikanischen Lebens und Eigentums, und zur Sicherung des Genusses der anerkannten Rechte für Amerika auf hoher See erforderlich sind. Daß die deutsche Kriegführung nichts anderes darstellte, als die Anwendung englischer Regeln, und daß zunächst einmal von England die Anerkennung des Völkerrechtes hätte verlangt werden müssen, ehe man gegen Deutschland Stellung nehmen konnte, dafür hat der durchaus englisch empfindende Präsident der Vereinigten Staaten kein Verständnis gehabt.

Die deutsche Regierung erwiderte am 16. Februar auf die Note der Vereinigten Staaten, indem sie zunächst ausdrücklich betonte, daß sie in keiner Weise gegen den legitimen Handel der Neutralen vorgehen wolle, sondern daß es sich bei dem U-Bootkrieg um eine durch Deutschlands Lebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seekriegführung Englands handle. Mit Recht konnte die deutsche Regierung betonen, daß sie bisher die völkerrechtlichen Bestimmungen gewissenhaft beachtet und bereit war, die Londoner Deklaration zu ratifizieren. England habe aber durch seine ständigen Verletzungen des Völkerrechtes Deutschland zu einem scharfen Vorgehen gezwungen, daß die englischen Übergriffe zugestandenermaßen darauf gerichtet sind, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden, und dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertode preiszugeben, ein jedem Kriegerrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren. Zwar habe, wie die deutsche Regierung ausdrücklich zugab, Amerika gegen das völkerrechtswidrige Verfahren Englands protestiert; aber England habe sich durch diese Proteste nicht im geringsten in seiner völkerrechtswidrigen Kriegführung stören lassen, wie ja der Fall des amerikanischen Dampfers „Wilhelmina“ ausdrücklich gezeigt habe. Deshalb habe sich folgender Zustand ergeben:

„Deutschland ist unter stillschweigender oder protestierender Duldung der Neutralen von der überseeischen Zufuhr so gut wie abgeschnitten, und zwar nicht nur hinsichtlich



solcher Waren, die absolute Konterbande sind, sondern auch hinsichtlich solcher, die nach dem vor Kriegsausbruch allgemein anerkannten Rechte nur relative Konterbande oder überhaupt keine Konterbande sind. England dagegen wird unter Duldung der Neutralen mit allen Waren versehen, darunter auch solchen, die absolute Konterbande darstellen.“

Zwar stellt, wie die Reichsregierung ausdrücklich zugab, die Duldung des Unrechtes seitens der Neutralen formell keinen Neutralitätsbruch dar. Die deutsche Regierung konnte aber nicht umhin, hervorzuheben, daß sich Deutschland durch den Waffenhandel der Vereinigten Staaten nur an eine Partei der Kriegführenden schwer benachteiligt fühle. Deshalb sehe sich Deutschland nach 6 Monaten Geduld und Abwartens genötigt, die mörderische Art der Seekriegführung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern. „Wenn England — so heißt es weiter — in seinem Kampfe gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft, in der Absicht, ein Kulturvolk von 70 Millionen vor die Wahl zwischen elendem Verkommen oder Unterwerfung unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen, so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen und an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren. Sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die sich bisher den für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise wie bisher die englischen neuen Formen des Seekrieges darstellen.“ Die Reichsregierung erklärte nochmals ihre Entschlossenheit, die Zufuhr von Kriegsmaterial an ihre Gegner mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, ein Recht, das Deutschland niemand bestreiten kann.

Trotzdem nun die deutsche Regierung ihrer Ansicht nach durchaus auf dem Boden des Rechtes stand, erklärte sie sich dennoch bereit, mit der amerikanischen Regierung in Erwägungen einzutreten, um die legitime Schifffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicherzustellen, was freilich durch den Mißbrauch neutraler Flaggen und den Konterbandehandel sehr erschwert wurde. Infolgedessen wurde der amerikanischen Regierung nahegelegt, die Gründe zu beseitigen, die der deutschen Regierung ihr Vorgehen zur gebieterischen Pflicht machen. —

Am 7. Mai 1915 wurde der englische Dampfer „Lusitania“ torpediert, ein Dampfer, der in der Liste der englischen Hilfskreuzer aufgeführt war, und mehrfach während des Krieges zu militärischen Transporten verwandt wurde. Die „Lusitania“ war nach den Beweisen, die die deutsche Regierung in Händen hatte, ein bewaffnetes Handelsschiff, das ungeheure Mengen von Munition geladen hatte. Trotzdem der deutsche Botschafter in Amerika die Amerikaner vor einer Benutzung des Schiffes zur Reise nach Europa durch mehrere Inserate ausdrücklich gewarnt hatte<sup>216)</sup>, waren ungefähr 100 Amerikaner bei der Torpedierung ums Leben gekommen. Nach deutscher Auffassung handelte es sich bei dem „Lusitania“-Fall um eine völlig rechtmäßige Torpedierung. Die Passagiere des Dampfers waren vor der Abreise gewarnt worden; die Torpedierung erfolgte innerhalb des Sperrgebietes.

In Amerika hat die Torpedierung der „Lusitania“ ungeheures Aufsehen erregt. Sie gab Anlaß zu einer neuen Note der amerikanischen Regierung, in der nochmals auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht wurde. Die Regierung der Vereinigten Staaten betonte wiederum, daß sie die Einführung derartiger Maßnahmen, wie sie der U-Bootkrieg darstelle, nicht zulassen könne und daß sie die deutsche Regierung für jede absichtliche oder zufällige Verletzung ihrer Rechte „streng verantwortlich“ machen müsse. Dabei heißt es wörtlich:

„Amerikanische Bürger handeln innerhalb der Grenzen ihrer unbestreitbaren Rechte, wenn sie auf hoher See ihre Schiffe überall dahin steuern, und zur See überall dahin reisen, wohin sie ihre rechtmäßigen Geschäfte führen, und sie üben diese Rechte in dem sehr wohl berechtigten Vertrauen aus, daß ihr Leben nicht gefährdet wird durch Handlungen, die als offensichtliche Verletzung allgemein anerkannter internationaler Verpflichtungen begangen werden und sicher auch in dem Vertrauen, daß ihre eigene Regierung sie in der Ausübung ihrer Geschäfte unterstützen wird.“

Dabei machte die Regierung der Vereinigten Staaten ausdrücklich nochmals darauf aufmerksam, daß „eine Warnung

<sup>216)</sup> Der unter dem Pseudonym Hans Steinuth schreibende Kenner der einschlägigen Verhältnisse bringt in seinem Buche „Lusitania“ (Stuttgart 1915) die Abbildung der Warnung der „Imperial German Embassy“, die in amerikanischen Zeitungen direkt unter der Ankündigung der Cunard-Linie vor der Abfahrt der „Lusitania“ abgedruckt war.

vor einer ungesetzlichen oder unbilligen Handlung in keiner Weise als eine Entschuldigung oder Milderung dieser Handlung, noch als geeignet angesehen werden kann, die Verantwortlichkeit ihrer Urheber zu verringern“.

Man sieht daraus, daß die amerikanische Regierung die deutschen Gründe nicht verstehen wollte; denn eine objektive Prüfung würde zu einem ganz anderen Resultat geführt haben.

In der Antwortnote der deutschen Regierung wurde darauf hingewiesen, daß die „Lusitania“ einer der größten und schnellsten, mit Regierungsmitteln als Hilfskreuzer<sup>217)</sup> gebauten englischen Handelsdampfer war, der in der von der englischen Admiralität herausgegebenen „Navy List“ ausdrücklich aufgeführt ist. Der Reichsregierung sei bekannt, daß schon seit längerer Zeit so gut wie alle wertvollen englischen Handelsschiffe mit Geschützen, Munition und anderen Waffen versehen und mit Personen bemannt sind, die in der Bedienung der Geschütze besonders geübt sind. Auch die „Lusitania“ habe Geschütze an Bord gehabt, daneben habe sie 5400 Kisten Munition befördert, die „zur Vernichtung tapferer deutscher Soldaten, die mit Opfermut und Hingebung ihre Pflicht im Dienst des Vaterlandes erfüllen, bestimmt waren“. Die deutsche Regierung sei verpflichtet gewesen, in gerechter Selbstverteidigung das Leben ihrer Soldaten durch Vernichtung der für den Feind bestimmten Munition zu schützen, und die englische Schiffahrtsgesellschaft mußte sich den Gefahren, denen die Passagiere unter diesen Umständen an Bord der „Lusitania“ ausgesetzt waren, bewußt sein. Zum Schluß machte die deutsche Regierung erneut darauf aufmerksam, daß sie bereit gewesen wäre, den Vermittlungsvorschlägen der amerikanischen Regierung zu entsprechen, daß die Verwirklichung der Vorschläge an der ablehnenden Haltung der britischen Regierung gescheitert sei.

Inzwischen mehrten sich die Fälle, in denen Dampfer torpediert wurden, auf denen amerikanische Passagiere sich befanden. Herr Wilson, der sich selbst einmal als eine „eingleisige Bahn“ bezeichnete, beharrte auf seinem Standpunkt, wonach unter keinen Umständen amerikanische Bürger bei

---

<sup>217)</sup> Vgl. hierzu: Der Lusitania-Fall im Urteile deutscher Gelehrter“. Sonderausgabe der Zeitschrift für Völkerrecht Bd. IX, Heft 2, Breslau 1915.

dem Seekrieg ums Leben kommen dürfen, und sandte stets neue, in der Form durchaus unanständig gehaltene Protestnoten, denen man die Parteilichkeit in dem Streite sehr klar anmerkte. In der Note vom 10. Juni 1915 findet sich der schöne Satz: „Die Regierung der Vereinigten Staaten bemüht sich um etwas Größeres als bloße Eigentumsrechte oder Handelsprivilegien. Sie bemüht sich um nichts weniger Erhabenes und Heiliges, als die Rechte der Menschlichkeit, durch deren Achtung sich jede Regierung ehrt, und auf die keine Regierung im Interesse der in ihrer Obhut und Gewalt Befindlichen verzichten darf.“

Diese Worte nehmen sich besonders gut aus, wenn man bedenkt, wie die „Menschenrechte“ in Amerika geehrt und geachtet wurden, soweit es sich um Lieferung von hochbezahlem Kriegsmaterial an Deutschlands Feinde handelt. Das kam besonders klar zum Ausdruck in einem Inserat der Cleveland Automatic Machine Company, das für alle Zeiten als historisches Dokument amerikanischer Menschlichkeit festgenagelt zu werden verdient. In dem Inserat dieser Gesellschaft, das in verschiedenen amerikanischen Zeitungen erschien, und das mir im Original vorliegt, war eine Granate abgebildet, die als besondere Spezialität der Gesellschaft bezeichnet wurde; die Abbildung war mit einem Text begleitet, der an Gemeinheit und Niedertracht der Gesinnung überhaupt nicht übertroffen werden kann. Das Inserat hat folgenden Wortlaut:

„Umstehend zeigen wir zwei Größen von stark explodierenden Geschossen, die von unserer ‚4<sup>1/2</sup>-Pedestal-Base-Maschine‘ hergestellt werden können. Auf dieser Maschine können wir in 24 Minuten ein 13-1b-Geschoß aus dem sehr zähen Material, aus dem Geschosse gemacht werden, herstellen und von gewöhnlichen Stahlmaschinen in 17 Minuten. Das 18-1b-Geschoß wird in 30 Minuten und von regulären Stahlmaschinen in 22 Minuten hergestellt. Wenn man ungefähr 1 Dollar pro Tag zur Herstellung der Maschine berechnet, kann man zu den wirklichen Arbeitskosten für diese Maschine kommen. Wir wollen etwas mehr darüber sagen, etwas, das von Interesse sein mag. Folgende Ausführungen sind eine Beschreibung von den 13 und 18 1b starken explodierenden Geschossen, die jetzt so viel im Kriege gebraucht werden, um gewöhnliche Schrapnelle zu ersetzen. Das Material ist von großer Stärke und hat die Tendenz, bei der Explosion

des Geschosses in kleine Stücke zu zerspringen. Die Auslösung des Zünders bei diesem Geschöß ähnelt der des Schrapnells; es unterscheidet sich aber dadurch, daß zwei explosive Säuren darin enthalten sind, die eine starke Explosion bewirken. Die Verbindung dieser beiden Säuren verursacht eine schreckliche Explosion, die mehr Macht hat als irgendeine andere der jetzt gebrauchten Typen. Splitter werden beim Explodieren mit dieser Säure bedeckt, und die durch sie verursachten Wunden führen den Tod unter schrecklichen Qualen innerhalb vier Stunden, wenn nicht augenblickliche Hilfe eintritt, herbei. Soweit wir über die Verhältnisse in den Schützengräben unterrichtet sind, ist es nicht möglich, jemandem ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen, um schlimme Folgen zu vermeiden. Es ist notwendig, wenn es eine Kopfwunde ist, sofort zu ätzen, oder wenn die Gliedmaßen verwundet sind, zu amputieren, da es scheint, daß es kein Gegengift gibt, das das Gift unwirksam macht. Man kann hieraus ersehen, daß dies Geschöß wirksamer ist, als das gewöhnliche Schrapnell, da die von Schrapnellkugeln und -splittern verursachten Verletzungen nicht so gefährlich sind; denn sie enthalten kein Gift, das sofortiges Eingreifen notwendig macht.“

Nun handelt es sich bei der Cleveland-Company freilich um ein Privatunternehmen. Man hat aber nicht gehört, daß die amerikanische Regierung, „die um nichts weniger Erhabenes und Heiliges als die Rechte der Menschlichkeit sich bemüht“, gegen das schamlose Inserat irgendwie Stellung genommen hat. Die amerikanische Regierung duldet stillschweigend, daß auf der einen Seite die grausamsten Mordwerkzeuge zur Vernichtung blühender deutscher Menschenleben und deutscher Kultur hergestellt wurden, während sie auf der anderen Seite Deutschland in seinem Existenzkampf schwere Fesseln anlegen wollte. Das muß man sich vergegenwärtigen, wenn man zu dem scheinheiligen Ton, in dem die amerikanischen Noten gehalten sind, Stellung nehmen will.

In der Antwortnote vom 8. Juli 1915 erwiderte die deutsche Regierung:

„Der amerikanischen Regierung ist es bekannt, wie von vornherein und in steigender Rücksichtslosigkeit Deutschlands Gegner darauf ausgegangen sind, unter Lossagung von allen Regeln des Völkerrechtes und unter Mißachtung aller Rechte

der Neutralen durch völlige Lahmlegung des friedlichen Verkehrs zwischen Deutschland und den neutralen Ländern nicht sowohl die Kriegführung als vielmehr das Leben der deutschen Nation zu bekämpfen.“

Im Anschluß daran wurde aufgezählt, was England alles unternommen hatte, um Deutschlands Existenz zu untergraben: so die Erklärung der Nordsee zum Kriegsgebiet, das Legen schlecht verankerter Minen, die Aufbringung neutraler Schiffe, die Blockade neutraler Küsten, die Verhinderung der Lebensmittelzufuhr für die deutsche Bevölkerung über neutrale Häfen u. dgl. In sehr wirkungsvoller Weise sagte die deutsche Regierung: „Wie seinerzeit die Buren, so solle jetzt das deutsche Volk vor die Wahl gestellt werden, ob es mit seinen Frauen und Kindern dem Hungertode erliegen oder seine Selbständigkeit aufgeben wolle.“

Für alle diese Erwägungen hatte Herr Wilson kein Verständnis. Im Gegenteil, er erteilte der deutschen Note das Prädikat „sehr unbefriedigend“<sup>218)</sup>. Merkwürdigerweise vertrat Herr Wilson den Standpunkt, daß die „hohe See frei ist“, eine Auffassung, deren Unrichtigkeit durch Englands Vorgehen doch zur Genüge gekennzeichnet war. Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten noch ihrer bitteren Enttäuschung darüber Ausdruck gegeben hat, daß Deutschland nicht vom U-Bootkriege ablassen wollte, erklärte der amerikanische Botschafter, daß, falls durch Handlungen deutscher Kriegsschiffe amerikanische Bürger betroffen würden, dies als „vorsätzlicher und unfreundlicher Akt“ angesehen würde.

In der Folgezeit kam es wieder zu einem umfangreichen Notenwechsel, wozu die Torpedierung einer Reihe von Dampfern, darunter der „Arabic“, Anlaß gab. Infolgedessen gab Graf Bernstorff am 5. Oktober 1915 die Erklärung ab, daß die von Seiner Majestät dem Kaiser den deutschen U-Bootkommandanten erteilten Befehle so bestimmt lauten, daß eine Wiederholung ähnlicher Zwischenfälle, wie des „Arabic“-Falles, als ausgeschlossen gelte. Von jenem Zeitpunkt ab sehen wir eine sehr starke Abnahme der Torpedierungen, bis ungefähr Mitte Januar — ein Beweis dafür, daß Deutschland bereit war, den Wünschen der amerikanischen Regierung in weitestgehendem Umfang entgegenzukommen.

<sup>218)</sup> Wörtlich: „very unsatisfactory“, Note vom 23. Juli 1915. Jöhlinger, Wirtschaftskrieg.

Man ließ sich in Deutschland vielfach von der Hoffnung leiten, daß die amerikanische Regierung im Falle der Einschränkung des deutschen U-Bootkrieges England zur Innehaltung des Völkerrechtes veranlassen würde. In dieser Hoffnung sah man sich bitter getäuscht. Von amerikanischer Seite erfolgte so gut wie nichts.

Die englische Regierung benutzte indes die Gelegenheit, ihre Handelsschiffe in immer größerem Umfang zu bewaffnen und damit den deutschen U-Bootkrieg in der gemäßigten Form unmöglich zu machen. Die Bewaffnung der Handelsdampfer mit Schnellfeuergeschützen, Prämien für die Vernichtung deutscher U-Boote und der Befehl für unbewaffnete Dampfer, deutsche U-Boote soviel wie möglich zu rammen, bewirkten, daß mehrere deutsche U-Boote auf diese Weise vernichtet wurden. Dem konnte die deutsche Regierung nicht länger tatenlos gegenüberstehen, und so entschloß sie sich denn im Februar 1916 zu einer neuen Aktion, indem sie die bewaffneten Kauffahrteischiffe als Kriegsschiffe bezeichnete. In der Denkschrift vom 8. Februar 1916 wurden alle die Gründe mitgeteilt, die die Reichsregierung zu dieser Auffassung veranlaßten. Es wurde zunächst darauf hingewiesen, daß in immer steigendem Umfang die britischen Handelsschiffe bewaffnet würden, und zwar nicht nur zur Verteidigung, sondern auch zum Angriff. Nach einer aktenmäßigen Darstellung der ganzen Verhältnisse, und unter Beifügung zahlreicher Beweisstücke erklärte die Reichsregierung:

„Unter den vorliegend dargelegten Umständen haben feindliche Kauffahrteischiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als friedliche Handelsdampfer angesehen zu werden. Die deutschen Seestreitkräfte werden daher nach einer kurzen, den Interessen der Neutralen Rechnung tragenden Frist, solche Schiffe als Kriegsschiffe behandeln.“

Damit trat eine neue Phase in der Führung des U-Bootkrieges ein. Die Bewegungsfreiheit der U-Boote sollte dadurch vergrößert werden.

Am 24. März 1916 wurde der Dampfer „Sussex“ auf der Strecke zwischen Dieppe und Folkestone durch ein deutsches U-Boot torpediert, wobei amerikanische Staatsangehörige ums Leben kamen. Diese Torpedierung zog wieder einen sehr umfangreichen Notenwechsel nach sich, wobei die amerika-

nische Regierung ihren früheren Standpunkt nochmals wiederholte, und zwar in einer Form, die zum mindesten als recht befremdlich zu bezeichnen ist. Die Note in der Angelegenheit „Sussex“ kam direkt einer scharfen Verwarnung der Reichsregierung gleich. Sie endete mit den Worten:

„Wenn es noch die Absicht der Kaiserlichen Regierung ist, unbarmherzig und unterschiedslos weiter gegen Handelsschiffe mit U-Booten Krieg zu führen, ohne Rücksicht auf das, was die Regierung der Vereinigten Staaten als die heiligen und unbestreitbaren Gesetze des internationalen Rechtes und die allgemein anerkannten Gebote der Menschlichkeit ansehen müssen, so wird die Regierung der Vereinigten Staaten schließlich zu der Folgerung gezwungen, daß es nur einen Weg gibt, den sie gehen kann. Sofern die Kaiserliche Regierung nicht jetzt unverzüglich eine Aufgabe ihrer gegenwärtigen Methoden des U-Bootkrieges gegen Passagier- und Frachtschiffe erklären und bewirken sollte, kann die Regierung der Vereinigten Staaten keine andere Wahl haben, als die diplomatischen Beziehungen zur deutschen Regierung ganz zu lösen. Einen solchen Schritt faßt die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem größten Widerstreben ins Auge. Sie fühlt sich aber verpflichtet, ihn im Namen der Menschlichkeit und des Rechtes der neutralen Nationen zu unternehmen.“

Diese einem Ultimatum stark ähnelnde Note wurde am 4. Mai 1916 vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Berlin ausführlich beantwortet. Die amerikanische Behauptung, daß „dieser Fall nur ein Beispiel für die vorbedachte Methode unterschiedsloser Zerstörung von Schiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung durch die Befehlshaber der deutschen U-Boote“ sei, wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Die deutschen Streitkräfte seien angewiesen, den U-Bootkrieg nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu führen mit der einzigen Ausnahme des Handelskrieges gegen die im englischen Kriegsgebiet betroffenen feindlichen Frachtschiffe, deretwegen der Regierung der Vereinigten Staaten niemals, auch nicht durch die Erklärung vom 8. Februar 1916, eine Zusage gegeben worden ist. Einen Zweifel an der Loyalität der gegebenen Befehle, und der loyalen Ausführung könne, so hieß es, die Reichsregierung niemandem gestatten. Wiederum erklärte sich die Reichsregierung bereit, in Verhandlungen einzutreten und Vorschläge zu machen, um die Gefahren des



Seekrieges für amerikanische Reisende und Güter auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Deutschland könnte aber auf die U-Bootwaffe nicht verzichten, solange England die Freiheit der Meere nicht anerkenne. Die deutsche Regierung stehe unter dem Eindruck, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Deutschland in dessen Existenzkampf die Beschränkung im Gebrauch einer wirksamen Waffe verlange, und daß sie die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu Deutschland von der Erfüllung dieser Forderung abhängig mache, während sie sich gegenüber den völkerrechtswidrigen Methoden seiner Feinde mit Protesten begnüge. Auch sei dem deutschen Volke bekannt, in wie weitem Umfange unsere Feinde aus den Vereinigten Staaten mit Kriegsmaterial aller Art versehen würden. Trotz alledem erklärte sich die Reichsregierung zum Nachgeben bereit, was mit folgenden Worten ausgedrückt wird:

„Die deutsche Regierung teilt der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß Weisung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen ist, in Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen auch innerhalb des Seekriegsgebietes Kauffahrteischiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu versenken, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten.“

Damit hatte Deutschland die Einschränkung des U-Bootkrieges zugestanden, die von Amerika verlangt war. Es verzichtete auf die Anwendung einer Waffe, von der die schnellere Beendigung des Krieges zu erwarten war. Seit jener Zeit sehen wir auch wiederum ein sehr starkes Sinken der Torpedierziffern, und zwar von Mitte April bis Anfang August. Die durch die U-Boote versenkte Schiffszahl sank auf das Niveau vom November 1915 herab.

Freilich hat die deutsche Regierung das außerordentlich weitgehende Zugeständnis der Einschränkung des U-Bootkrieges nicht bedingungslos gemacht. In der Note vom 4. Mai 1916 heißt es nämlich wörtlich — und dieser Wortlaut ist für die spätere Entwicklung von außerordentlicher Bedeutung:

„Die deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwartung aus, daß ihre neue Weisung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Vereinigten Staaten von

Amerika jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juni 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie zweifelt nicht daran, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr bei der großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck veranlassen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren, und die insbesondere in den Noten der amerikanischen Regierung an die deutsche Regierung vom 28. Dezember 1914 und vom 5. November 1915 dargelegt sind. Sollten die Schritte der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewollten Erfolg führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschließung vorbehalten muß.“

Als die Reichsregierung sich nach dem „Sussex“-Fall zur Einschränkung des U-Bootkrieges bereit erklärte, da gab sie der Erwartung Ausdruck daß durch die Bekundung des guten Willens die Vereinigten Staaten von Amerika nunmehr in dem gleichem Maße, in dem sie gegen Deutschland Stellung genommen hatten, auch gegen England vorgehen würden, d. h. die Anerkennung der Freiheit der Meere und der Grundsätze der Londoner Deklaration erzwingen würden. Die Reichsregierung wurde in ihrer Ansicht noch dadurch bestärkt, daß Kenner amerikanischer Verhältnisse immerfort versicherten, Herr Wilson erstrebe im Grunde nichts anderes, als Deutschland, er würde aber durch den deutschen U-Bootkrieg an einem wirksamen Vorgehen gegen England gehindert. Schränke Deutschland seinen U-Bootkrieg ein, dann würden die Vereinigten Staaten gemeinsam mit Deutschland die Freiheit der Meere erkämpfen, dann würden weitere Gelder an die Alliierten nicht mehr durch Amerika gegeben werden, und außerdem sei von Herrn Wilson auch sonst erhebliche Unterstützung im Kampfe gegen die englische Willkürherrschaft zu erwarten. Die spätere Entwicklung der Verhältnisse hat gezeigt, wie falsch die Reichsregierung beraten war und wie wenig man vielfach die wahren Interessen der Union erkannt hatte. Trotzdem Deutschland auf die U-Bootwaffe verzichtete, geschah von Amerika so gut wie nichts, um Deutschland zu seinem

Rechte zu verhelfen. Im Gegenteil, die Übergriffe der Alliierten wurden immer schlimmer. Amerika verhielt sich demgegenüber stumm. Bemerkenswert ist ferner, daß Herr Wilson sich mit der außerordentlich weitgehenden Note der deutschen Regierung vom 4. Mai 1916 nicht zufrieden gab, daß er im Gegenteil noch einmal das letzte Wort haben mußte zu einer echt schulmeisterlichen „Belehrung“ der deutschen Regierung, die, sowohl was Inhalt als auch Form anbelangt, als ungehörig zu bezeichnen ist. Er betonte am 10. Mai 1916 ausdrücklich:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten wird sich darauf verlassen, daß die jetzt geänderte Politik der Kaiserlichen Regierung hinfort eine gewissenhafte Ausführung finden wird, die die hauptsächlichste Gefahr für eine Unterbrechung der guten zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestehenden Beziehungen beseitigen wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält es für notwendig, zu erklären, daß sie es für ausgemacht ansieht, daß die Kaiserliche Regierung nicht beabsichtigt, zu verstehen zu geben, daß die Aufrechterhaltung der neu angekündigten Politik in irgendeiner Weise von dem Verlauf oder Ergebnis diplomatischer Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und irgendeiner anderen kriegführenden Regierung abhängige, obwohl einige Stellen in der Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. Mai einer solchen Auslegung fähig sein könnten (!). Um jedoch die Möglichkeit eines Mißverständnisses zu vermeiden, teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der deutschen Regierung mit, daß sie keinen Augenblick den Gedanken in Betracht ziehen, geschweige denn erörtern kann, daß die Achtung der Rechte amerikanischer Bürger auf hoher See von seiten der deutschen Marinebehörden in irgendeiner Weise oder im geringsten Grade von dem Verhalten irgendeiner anderen Regierung, das die Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden berührt, abhängig gemacht werden soll. Die Verantwortung in diesen Dingen ist getrennt, nicht gemeinsam, absolut, nicht relativ.“

Diese Rechtsbelehrung des früheren Professors Wilson sollte ausdrücklich festlegen, daß die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, zum Dank für die Beschränkung des deutschen U-Bootkrieges England zu einer anderen Haltung zu veranlassen. Präsident Wilson wollte seine Schritte England gegenüber nur von seinem eigenen guten Willen abhängig

machen. Eine Verpflichtung Deutschland gegenüber als Gegen-  
gabe für die deutschen Zugeständnisse erkannte er nicht an.

Die deutsche Regierung hat mit Recht die Belehrung des  
Herrn Präsidenten Wilson vom 10. Mai 1916 nicht mehr be-  
antwortet: sie hat sie weder anerkannt noch abgelehnt. Für  
die Reichsregierung kommt lediglich der Schlußpassus vom  
4. Mai 1916 in Betracht, in dem es heißt:

„Sollten die Schritte der Vereinigten Staaten nicht zu  
dem gewünschten Erfolg führen, so würde die deutsche Re-  
gierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die  
sie sich die volle Freiheit der Entschließung vorbehalten  
muß.“

Dieser Satz ist, wie schon früher erwähnt, von einer  
außerordentlichen Wichtigkeit, und nach einer Erklärung der  
Reichsregierung ist weder offiziell noch privat irgend etwas  
an diesem Satz den Vereinigten Staaten gegenüber geändert  
worden. Es wurde keine weitergehende Zusage gemacht. Da  
nun die Erwartungen der deutschen Regierung bezüglich der  
englischen Kriegführung nicht erfüllt wurden, so war in der  
Tat eine neue Sachlage geschaffen, die der Reichsregierung  
die volle Freiheit ihrer Entschließungen gewährte.

Beinahe ein Jahr hat die deutsche Regierung gewartet,  
ob England seine Kriegführung ändern, oder ob Amerika  
ernstlich etwas unternehmen würde, um England zur Inne-  
haltung der Grundsätze des Völkerrechtes zu veranlassen. In  
dieser Zeit sank, wie schon erwähnt, die Ziffer der Torpedie-  
rungen, um dann gegen Ende des Jahres 1916 langsam, aber  
kräftig anzusteigen. Deutschland hielt sich aber dabei strikte  
an die gegebene Zusicherung, d. h. es wurden keine Torpedie-  
rungen ohne vorherige Warnung vorgenommen. Mit einem  
solchen beschränkten U-Bootkampf konnte aber der Krieg nicht  
beendet werden. Weder konnten die Zufuhren Englands ernst-  
haft unterbunden, noch die zahllosen Truppentransporte und  
Munitionssendungen nach den Kriegsschauplätzen verhindert  
werden.

Um nun dem mörderischen Ringen in Europa ein Ende zu  
bereiten, machte am 12. Dezember 1916 der Deutsche Kaiser  
sein hochoherziges Friedensangebot, ein Schachzug, der diplo-  
matisch und politisch gleichmäßig wertvoll war. Der Anfang  
zur Friedenserörterung war gemacht. Deutschland hatte die  
Gelegenheit geboten, den Krieg zu beenden. Aber ebenso

wie England im Laufe seines Krieges gegen Napoleon alle Friedensangebote der Franzosen höhnend zurückwies, so erfuhr auch das Friedensangebot des Deutschen Kaisers eine ebenso schroffe wie unerhörte Ablehnung. Die Antwort der Gegner Deutschlands bewies deutlich, daß es sich nicht um einen gewöhnlichen Krieg handelte, sondern um einen Vernichtungskampf, bei dem England die treibende Kraft war und bei dem es nur ein Ziel gab für England: die Zertrümmerung Deutschlands als politischer und wirtschaftlicher Machtfaktor. Die Antwort auf das deutsche Friedensangebot hatte allen, die noch daran gezweifelt hatten, die Augen darüber geöffnet, daß mit den bisherigen Kampfmitteln die Freiheit Deutschlands nicht erreicht werden konnte. Wollte Deutschland sich nicht unter das Joch Englands beugen, dann gab es nur ein Mittel, und das war der uneingeschränkte U-Bootkrieg. Die Zurückweisung des deutschen Friedensangebotes verschaffte der Reichsregierung die Freiheit der Entschließung, die sie sich in der Note vom 4. Mai vorbehalten hatte, und so erklärte denn Deutschland am 1. Februar 1917 den uneingeschränkten U-Bootkrieg, und zwar diesmal sowohl gegen England, als auch Frankreich und Italien. Wie zu erwarten war, benutzte Amerika, nachdem Herr Wilson sich zu sehr festgelegt hatte, diesen Anlaß, um sofort die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland abzubrechen.

Die Ankündigung der deutschen Regierung vom 1. Februar 1917 schlug wie eine Bombe ein: in England hatte man geglaubt, daß Deutschland aus Furcht vor Amerika von seiner U-Bootwaffe nicht den geeigneten Gebrauch machen würde. Um so mehr war man überrascht, als man merkte, daß die neue Seesperre kein „Bluff“ war, als die Reichsregierung erklärte, daß es jetzt kein Zurück mehr gäbe, und als man den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Amerika in Berlin mit Ruhe hinnahm. —

Schon Anfang Februar 1915 hatte England die Absicht gehabt, alle Nahrungsmittel, die für Deutschland bestimmt waren, als unbedingte Konterbande zu erklären, da nach englischer Auffassung ein Unterschied zwischen Zivilbevölkerung und Militär nicht existierte. Zugleich sollten noch schärfere Maßnahmen angewandt werden, um auf indirektem Wege eine Versorgung Deutschlands zu verhindern. Angeblich als Antwort

auf den deutschen U-Bootkrieg griff England zu einer ganz empfindlichen Verschärfung seiner bisherigen Maßregeln, indem es durch eine besondere Verfügung den gesamten Verkehr Deutschlands über See, soweit er überhaupt noch möglich war, vollkommen lahmzulegen versuchte. Diese Lahmlegung erfolgte durch die vollständige Absperrung Deutschlands von Übersee, und zwar durch eine Ratsverordnung vom 15. März 1915, die folgenden Wortlaut hat:

„Da die deutsche Regierung gewisse Anordnungen getroffen hat, die unter Verletzung der Kriegsgebräuche zum Zwecke haben, die Gewässer um das Vereinigte Königreich als Kriegsgebiet zu erklären, in welchem alle britischen Handelsschiffe und alle Handelsschiffe der Verbündeten, unbeschadet der Sicherheit des Lebens von Reisenden und der Schiffsbesatzung, vernichtet werden, und in welchem die neutrale Schifffahrt wegen der Unsicherheit der Seekriegführung ähnlichen Gefahren ausgesetzt wird,

Und da in einer die genannten Anordnungen begleitenden Denkschrift Neutrale gewarnt werden, britischen und verbündeten Schiffen Schiffsmannschaften, Reisende oder Waren anzuvertrauen,

Und da solche Versuche seitens des Feindes Seiner Majestät unbestreitbar ein Recht zu Vergeltungsmaßnahmen geben,

Und da Seine Majestät daher beschlossen hat, weitere Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß Waren irgendwelcher Art Deutschland erreichen oder verlassen, wenn auch solche Maßregeln ohne Gefahr für neutrale Schiffe oder für das Leben von Neutralen und Nichtkämpfern und in genauer Beobachtung der Regeln der Menschlichkeit in Kraft gesetzt werden,

Und da die Verbündeten Seiner Majestät mit ihm über die jetzt anzukündigenden Schritte zur weiteren Beschränkung des deutschen Handels gleicher Meinung sind,

So hat Seine Majestät im Einvernehmen mit seinem Kronrat folgendes verordnet:

1. Kein Handelsschiff, das nach dem 1. März 1915 seinen Abgangshafen verläßt, darf seine Reise nach einem deutschen Hafen fortsetzen, wenn es nicht einen Paß erhält, welcher es zur Fortsetzung seiner Reise nach einem in dem Passe namhaft zu machenden neutralen oder verbündeten Hafen berechtigt; an Bord eines solchen Schiffes geladene Güter müssen in einem britischen Hafen gelöscht und in den Gewahrsam des Marschalls des Prisenrichtshofes genommen werden. Die so gelöschten und

nicht Kriegskonterbande bildenden Güter sollen, wenn sie nicht für den Bedarf Seiner Majestät in Anspruch genommen werden, auf Beschluß des Prisengerichtshofes unter den nach Lage der Verhältnisse für angebracht gehaltenen Bedingungen dem Berechtigten wieder zufallen.

2. Kein Handelsschiff, welches nach dem 1. März 1915 einen deutschen Hafen verlassen hat, darf seine Fahrt mit den in einem solchen Hafen geladenen Gütern fortsetzen. Alle so geladenen Güter müssen in einem britischen oder verbündeten Hafen gelöscht werden. Die so in einem britischen Hafen gelöschten Güter sind in den Gewahrsam des Marschalls des Prisengerichtshofes zu nehmen und, sofern sie nicht für den Bedarf Seiner Majestät in Anspruch genommen werden, zurückzuhalten und auf Veranlassung des Prisengerichtshofs zu verkaufen. Der Erlös aus den so verkauften Gütern ist bei dem Prisengerichtshof einzuzahlen und unterliegt der weiteren Verfügung gemäß den von dem Gerichtshofe nach Lage der Umstände zu treffenden Bestimmungen. Indes darf der Erlös aus dem Verkaufe solcher Waren von dem Prisengerichtshofe nicht vor Friedensschluß ausgezahlt werden, abgesehen auf Antrag des zuständigen Vertreters der Krone, sofern nachgewiesen wird, daß die Waren vor Erlaß dieser Verordnung neutrales Eigentum geworden sind. Keine hierin enthaltene Vorschrift soll ferner bei entsprechendem Antrag des zuständigen Beamten der Krone die Freigabe von neutralem Eigentum, das in einem feindlichen Hafen geladen worden ist, verhindern.
3. Jedes Handelsschiff, das nach dem 1. März 1915 seinen Abgangshafen verlassen hat, kann auf seinem Wege nach einem nichtdeutschen Hafen, wenn es Güter feindlicher Bestimmung oder feindlichen Eigentums führt, veranlaßt werden, die Güter in einem britischen oder verbündeten Hafen zu löschen. Die so in einem britischen Hafen gelöschten Güter sind in den Gewahrsam des Marschalls des Prisengerichtshofs zu nehmen und, falls sie nicht Kriegskonterbande sind, und nicht für den Bedarf Seiner Majestät in Anspruch genommen werden, durch Beschluß des Prisengerichtshofs unter den nach Lage der Verhältnisse für angebracht gehaltenen Bedingungen dem Berechtigten zur Verfügung zu stellen. Dieser Artikel soll indes in den Fällen der Ziffer 2 oder 4 dieser Verordnung keine Anwendung finden.
4. Jedes Handelsschiff, das nach dem 1. März 1915 einen nichtdeutschen Hafen verlassen hat, und Waren feindlichen

Ursprunges oder feindlichen Eigentums an Bord hat, kann veranlaßt werden, diese Güter in einem britischen oder verbündeten Hafen zu löschen. Die so in einem britischen Hafen gelöschten Waren sind in den Gewahrsam des Marschalls des Prisengerichtshofs zu nehmen und, sofern sie nicht für den Bedarf Seiner Majestät in Anspruch genommen werden, zurückzuhalten oder auf Veranlassung des Prisengerichtshofs zu verkaufen. Der Erlös der so verkauften Waren ist bei dem Prisengerichtshof einzuzahlen und unterliegt der weiteren Verfügung gemäß den von dem Gerichtshofe nach Lage der Umstände zu treffenden Anordnungen. Indes darf der Erlös aus dem Verkaufe solcher Waren von dem Prisengerichtshofe nicht vor Friedensschluß ausgezahlt werden, abgesehen auf Antrag des zuständigen Vertreters der Krone, falls nachgewiesen wird, daß die Waren vor Erlaß dieser Verordnung neutrales Eigentum geworden sind. Keine hierin enthaltene Vorschrift soll ferner bei entsprechendem Antrag des zuständigen Vertreters der Krone die Freigabe neutralen Eigentums feindlichen Ursprungs verhindern.

5. a) Wer Anspruch darauf erhebt, bei den nicht Kriegskonterbande bildenden Waren, die gemäß dieser Verordnung in den Gewahrsam des Marschalls des Prisengerichtshofes gebracht worden sind, oder an dem Erlös aus solchen Waren beteiligt zu sein oder irgendeinen Anspruch darauf zu haben, kann ohne Verzug vor dem Prisengerichtshofe Klage gegen den zuständigen Vertreter der Krone erheben, und einen Beschluß auf Aushändigung der Waren oder auf Zahlung des Erlöses daraus an ihn oder einen anderen, je nach den Umständen des Falles, beantragen.
- b) Praxis und Art des Verfahrens des Prisengerichtshofs sollen, soweit angängig, mutatis mutandis auch bei etwaigen nach der Entscheidung zu führenden Prozessen befolgt werden.
6. Ein Handelsschiff, das von einem britischen oder verbündeten Hafen nach einem neutralen Hafen auskariert ist, oder das die Erlaubnis zur Fahrt erhalten hat, weil es offenkundig nach einem neutralen Hafen bestimmt ist, soll, wenn es nach einem feindlichen Hafen weiterfährt, bei einer etwaigen Aufbringung auf einer späteren Fahrt der Einziehung unterliegen.
7. Keine Vorschrift dieser Verordnung soll so ausgelegt werden, als ob dadurch eine unabhängig von dieser Verordnung etwa verwirkte Kaperung oder Einziehung von Schiffen oder Waren beeinträchtigt würde.



8. Keine Vorschrift dieser Verordnung soll eine Milderung von Bestimmungen dieser Verordnung verhindern in bezug auf Handelsschiffe eines solchen Landes, welches die Erklärung abgibt, daß kein Handelsverkehr nach oder von Deutschland, auch kein solcher, der deutschen Staatsangehörigen gehört, den Schutz seiner Flagge genießen soll<sup>219)</sup>.“

Durch diese Bestimmungen wurde der Schiffsverkehr zwischen Deutschland und Übersee, soweit er über die Nordsee in Betracht kam, völlig unterbunden. Alle deutschen Güter waren jetzt praktisch zur Konterbande erklärt, sie konnten jederzeit auf neutralen Dampfern ergriffen werden. Amerikanische Literatur wurde ebenso, wenn sie für Deutschland bestimmt war, beschlagnahmt, wie Goethes Werke, die von Deutschland nach Südamerika verschickt wurden. Die neutrale Flagge deckte nicht mehr das feindliche Gut. Kurz und gut, jeder Verkehr mußte aufhören.

Diese neue Methode der britischen Wirtschaftskriegführung, der „verschärfte Handelskrieg“, wurde den Neutralen durch eine besondere Denkschrift Frankreichs und Englands vom 1. März 1915 angekündigt, in der es wörtlich heißt<sup>220)</sup>:

„Deutschland hat erklärt, daß der Kanal und die Nord- und Westküste Frankreichs, sowie die die britischen Inseln umgebenden Gewässer Kriegsgebiet seien. Es gab amtlich bekannt, daß alle feindlichen Schiffe, die in dieser Zone angetroffen würden, vernichtet werden sollen, und daß neutrale Schiffe sich dort in Gefahr befinden würden. Das bedeutet auf den ersten Blick, daß ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Bemannungen und Passagiere jedes Handelsschiff, gleichviel unter welcher Flagge, torpediert werden soll. Da das deutsche Marineamt nicht die Macht hat, in diesen Gewässern ein einziges an der Oberfläche fahrendes Schiff zu unterhalten, so können diese Angriffe nur durch Unterseeboote ausgeführt werden. Das Völkerrecht und die internationalen Kriegsgebräuche gingen bei Angriffen auf den Handel stets von der Voraussetzung aus, daß die erste Pflicht derer, die das Handelsschiff nehmen, sei, das Schiff vor ein Preisengericht zu bringen, vor dem der Fall beurteilt werden und die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme erwogen werden kann und durch dessen Spruch Neutrale ihre Ladung zurückerhalten

<sup>219)</sup> Abgedruckt in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, Jahrgang 1915, Nr. 48.

<sup>220)</sup> Siehe Steinuth: England und der U-Bootkrieg, Seite 38.

können. Das Versenken eines erbeuteten Schiffes ist an und für sich eine bestrittene Sache, wozu man nur unter außergewöhnlichen Umständen schreiten darf und erst, nachdem Maßregeln getroffen sind, die ganze Mannschaft und die Passagiere in Sicherheit zu bringen. Die Verantwortung, zwischen einem feindlichen und einem neutralen Schiff und feindlicher und neutraler Ladung zu unterscheiden, liegt unstreitig bei dem angreifenden Schiff, dessen Pflicht es ist, die Natur und den Charakter des Schiffes und der Ladung festzustellen, und die Schiffspapiere in Sicherheit zu bringen, bevor es das Schiff erbeutet oder versenkt. Ebenso ist es die Pflicht jedes Kriegführenden, für die Sicherheit der Besatzung sowohl eines neutralen wie eines feindlichen Schiffes Sorge zu tragen. Alle früheren Beratungen über das Recht, das Regeln für den Seekrieg aufstellen sollte, beruhten auf diesem Grundsatz. Das deutsche Unterseeboot ist aber nicht imstande, einer dieser Verpflichtungen nachzukommen. Es bringt die erbeuteten Schiffe nicht vor ein Prisengericht, und hat keine Prisenbesatzung an Bord, die es an Bord eines erbeuteten Schiffes gehen läßt. Es wendet kein ausreichendes Mittel an, um zwischen einem neutralen und einem feindlichen Schiff einen Unterschied zu machen. Es nimmt die Mannschaft und die Passagiere eines zu versenkenden Schiffes nicht an Bord, um sie in Sicherheit zu bringen. Diese Methoden der Kriegführung fallen demnach völlig außerhalb des Rahmens aller internationalen Vorschriften, welche die kriegerischen Maßnahmen gegen den Handel in Kriegszeiten regeln. Die deutsche Erklärung setzt die unterschiedslose Vernichtung an die Stelle der den Regeln entsprechenden Aufbringung. Deutschland wendet diese Methoden gegen friedliche Kaufleute und nicht am Kampf teilnehmende Schiffsbesatzungen an, in der Absicht, zu verhindern, daß Waren aller Art, darunter Vorräte für die Ernährung der Zivilbevölkerung, in die britischen Inseln und nach Nordfrankreich eingeführt und von dort ausgeführt werden. Deutschlands Gegner sind daher gezwungen, zu Vergeltungsmaßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, um ihrerseits wiederum zu verhindern, daß Waren irgendwelcher Art nach Deutschland eingingen oder aus Deutschland ausgehen. Indessen sollen diese Maßregeln von England und Frankreich ohne Gefahr für Schiffe und Leben von Neutralen und Nichtkombattanten in genauer Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Menschlichkeit ausgeführt werden. Demgemäß halten die englische und die französische Regierung sich für berechtigt, Schiffe mit Waren, die mutmaßlich für den Feind bestimmt sind, ihm gehören

oder feindlichen Ursprungs sind, anzuhalten und in ihre Häfen zu bringen. Diese Schiffe und Ladungen sollen nicht für konfisziert erklärt werden, wenn sie nicht auch sonst der Verurteilung als Prise unterliegen. Die Behandlung der Schiffe mit Ladungen, die vor diesem Datum ausfahren, soll keine Änderung erfahren.“

Der Gedanke, von dem England bei der Verschärfung des Handelskrieges sich leiten ließ, war in der Hauptsache: durch die Abschneidung der Zufuhren und des Exportes Deutschlands Existenz zu untergraben. Zunächst sollte der Hungerkrieg, den England schon seit 1914 angestrebt hatte, wirksamer gestaltet werden. Darüber hinaus sollte durch die Entziehung der Rohstoffe die deutsche Industrie zum Stillstand gezwungen werden, und schließlich sollte durch die Absperrung der deutschen Ausfuhr Deutschland von den überseeischen Märkten vollständig verdrängt werden. Daß der Hungerkrieg nicht sein Ziel erreicht hat, ist schon an anderer Stelle gesagt worden, desgleichen, daß die Rohstoffsperrung nicht die gewünschte Wirkung ausgeübt hatte. Immerhin soll nicht bestritten werden, daß England durch den verschärften Handelskrieg Deutschland insofern geschädigt hat, als nunmehr in manchen Rohstoffen die Vorräte knapper wurden. Gewiß haben sich an einzelnen Stellen im Laufe des Krieges Mängel herausgebildet; aber es ist sicher, daß diese Mängel auch ohnehin bei der Art der englischen Kriegführung entstanden wären. Er ist an keiner Stelle so groß gewesen, daß dadurch die Widerstandsfähigkeit Deutschlands ernstlich in Frage gestellt wurde. Es handelt sich zunächst nur um eine Schädigung des deutschen Erwerbslebens.

Die Verschärfung des Handelskrieges traf Deutschland weniger, als die Neutralen, die ein lebhaftes Interesse an dem Geschäftsverkehr mit Deutschland hatten. Aber es ist von keiner Seite ernstlich etwas geschehen, um diesen Handelskrieg zu verhindern. Die Neutralen haben sich willig die neue Einschränkung gefallen lassen, ja, es ging sogar so weit, daß die norwegischen, holländischen und italienischen Schiffsahrtsaktiengesellschaften sich bereit erklärten, die Annahme deutscher Waren von der Beförderung gänzlich auszuschließen, resp. die Bedingung stellten, daß die Ware vor dem 1. März 1915 bezahlt, d. h. neutrales Eigentum geworden war. Eine solche Erklärung mußte von dem britischen Konsul bestätigt

werden. In Holland wurde darüber hinaus noch verlangt, daß der Überseetrust eine Nachprüfung vornahm, um festzustellen, ob die Bezahlung tatsächlich vor dem 1. März erfolgt war. Bei anderen Waren wurde ein Nachweis verlangt, daß sie nicht deutschen Ursprungs waren, und diese Ursprungsatteste mußten stets nach vorheriger Prüfung durch den englischen Konsul beglaubigt werden. Ein „besonderes Zugeständnis“ wurde, wie schon früher kurz angedeutet, den Amerikanern gewährt: die Versendung von 5-kg-Paketen nach der Union wurde zunächst gestattet, ohne daß hierfür ein besonderes Ursprungsattest gefordert wurde — eine außerordentlich großmütige Konzession für eine Macht, wie sie Amerika darstellt! —

Welche Vorschriften im Verein mit dem verschärften Handelskrieg in Holland im Verkehr mit seinen eigenen Kolonien erlassen wurden, das wurde schon bei Erörterung der holländischen Maßnahmen erwähnt: Holland durfte nicht einmal nach seinen eigenen Kolonien deutsche Waren versenden, so weit ging die Handelssperre!

Trotzdem es sich bei dem verschärften Handelskrieg Englands um einen außerordentlich weitgehenden Eingriff handelt, erklärte die „Morningpost“ im März 1915 „diese Maßnahme als zu schwach“. Sie wandte sich dagegen, daß feindliche Güter auf neutralen Schiffen nicht konfisziert, sondern nur angehalten und verkauft, und der Erlös nach dem Kriege zurückerstattet werden soll. Das sei, so sagt sie, ein „Verrat gegenüber dem Lande und der britischen Seemacht“.

„Daily Chronicle“ beeilte sich, die Mäßigung der britischen Regierung gegenüber den Neutralen zu rühmen. Bei näherem Zusehen wird aber jeder feststellen, daß von einer Mäßigung gar keine Rede mehr sein konnte.

Wie in den meisten Fällen, so schloß sich auch diesmal Frankreich den englischen Maßregeln an. In Frankreich wurde durch eine Verordnung vom 15. März bestimmt, daß alle die Waren, die den Angehörigen des Deutschen Reiches gehörten, und die nach dem 1. März 1915 das offene Meer erreicht haben, von den Kreuzern der französischen Republik angehalten werden dürfen. Dabei wurde ausdrücklich vorgeschrieben, daß als Waren, die aus Deutschland stammen, alle Gegenstände anzusehen sind, die mit deutschem Warenzeichen versehen sind oder in Deutschland hergestellt wurden, ferner deutsche Bodenerzeugnisse, wie überhaupt alle Gegen-

stände und Waren jeder Art, deren Versendungsort unmittelbar oder im Durchfuhrverkehr in Deutschland gelegen ist. Ausnahmen wurden nur gemacht für gewisse Güter, die vor dem 1. März 1915 nach einem neutralen Lande eingeführt waren oder vor diesem Zeitpunkt von neutralen Firmen bezahlt worden waren. In gleicher Weise bestimmte Frankreich, daß die nach Deutschland gerichteten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen seien, und daß als solche alle Waren anzusehen sind, die unmittelbar oder im Wege der Durchfuhr nach Deutschland oder nach einem erreichbaren Lande Deutschlands gerichtet sind, sofern die Begleitpapiere nicht den Nachweis für eine schließliche und unverdächtige Bestimmung in einem neutralen Lande ergeben. Neutrale Schiffe, auf denen Waren der bezeichneten Art, die also für Deutschland bestimmt sind, gefunden werden, sollen nach einem französischen Hafen oder nach einem Hafen der Alliierten gebracht werden. Wird das Schiff nach einem dieser Häfen gebracht, so sind die Waren zu beschlagnahmen, sofern darüber nicht anderweitig verfügt wird. Das Schiff selbst ist sofort freizugeben. Die Waren, die nachweislich als deutschen Staatsangehörigen gehörig erkannt werden, sind in Zwangsverwaltung zu nehmen oder zu verkaufen. Der Erlös soll bei einer Kasse für Rechnung des rechtmäßigen Besitzers bis zum Friedensschluß hinterlegt werden. Waren, die neutralen Eigentümern gehören und aus Deutschland kommen, werden zur Verfügung des neutralen Eigentümers gehalten zur Rücksendung nach dem Abgangshafen innerhalb einer festgesetzten Frist. Nach Ablauf dieser Frist unterliegen die Waren der Requisition oder werden für Rechnung und auf Kosten des Eigentümers verkauft. Waren, die Neutralen gehören und nach Deutschland bestimmt sind, sollen zur Verfügung des neutralen Eigentümers gestellt werden, zwecks Rücksendung nach dem Abgangshafen oder Weitersendung nach einem besonders genehmigten französischen oder verbündeten oder neutralen Hafen. In beiden Fällen wird eine bestimmte Frist gestellt, nach deren Ablauf die Waren der Requisition unterliegen oder für Rechnung des Eigentümers verkauft werden. Ausnahmsweise kann der französische Marineminister die Genehmigung erteilen, daß eine bestimmte Ladung, die nach einem neutralen Lande gerichtet ist, weitergehen kann. Für jede aus Deutschland kommende Ware kann aber eine Ge-

nehmung zur Weiterbeförderung nur dann bewilligt werden, wenn sie nach Entrichtung der Eingangszölle des neutralen Landes in einem neutralen Hafen geladen ist. Für die Frage, ob die aufgebrachte Ware deutschen Staatsangehörigen gehört oder aus Deutschland stammt oder nach Deutschland bestimmt ist, soll der Prisenhof entscheiden. Hierfür sind bestimmte Vorschriften erlassen, in welcher Weise das Prisengericht zusammentritt.

Man sieht, daß Frankreich im wesentlichen dieselben Bestimmungen erlassen hat wie England, daß sich also auch Frankreich den uneingeschränkten Seekrieg zu eigen machte, trotzdem es von dem deutschen U-Bootkriege direkt nicht so betroffen wurde wie England.

Am 10. Januar 1917 erließ England eine besondere Ratsverordnung, die eine weitere Verschärfung des Handelskrieges bedeutete. Dabei hieß es, daß die in der Verordnung vom 11. März 1915 erwähnten Ausdrücke „feindliche Bestimmung und feindlicher Ursprung“ so ausgelegt werden sollen, daß sie sich auf die Waren beziehen, die nach irgendeinem feindlichen Lande bestimmt sind oder von dort stammen, und daß der Ausdruck „feindliches Eigentum“ so ausgelegt und angewandt werden soll, daß er sich auf die Waren bezieht, die einer in irgendeinem feindlichen Lande ansässigen Person gehören. Damit war ausdrücklich festgelegt, was unter „Feind“ zu verstehen war. Auch Waren, die Ausländern, die in Deutschland wohnen, gehören, können nach dieser Ratsverordnung angehalten und beschlagnahmt werden. —

Wie zu erwarten war, hat der uneingeschränkte U-Bootkrieg, der am 1. Februar 1917 begann, England wiederum zu einer Verschärfung seiner Maßregeln veranlaßt. Es wurde eine Bestimmung erlassen, wonach jedes Schiff, das nach einem an die Zentralmächte grenzenden Gebiet unterwegs ist oder von dorther kommt, beschlagnahmt werden kann, wenn es nicht einen britischen Hafen oder einen solchen der verbündeten Länder anläuft. Wurde also ein Dampfer aus Amerika nach Holland verladen, so mußte dieser Dampfer einen englischen Hafen anlaufen, wenn er nicht der Beschlagnahme verfallen wollte. Dadurch wurde noch mehr, als es bisher der Fall war, die neutrale Schiff-

fahrt gezwungen, sich den britischen Wünschen zu fügen. Diese Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

„Ratsverordnung vom 16. Februar 1917.

Nachdem Seine Majestät durch eine Ratsverordnung vom 11. März 1915 geruht haben, gewisse Maßnahmen gegen den feindlichen Handel anzuordnen,

Und nachdem die deutsche Regierung jetzt ein Memorandum erlassen hat, worin sie erklärt, daß vom 1. Februar 1917 ab jeder Seeverkehr in bestimmten, darin näher bezeichneten, an Großbritannien, Frankreich und Italien angrenzenden Gebieten verhindert werden wird, und daß neutrale Schiffe die genannten Gebiete auf eigene Gefahr befahren werden,

Und da gleichlautende Anweisungen von anderen feindlichen Mächten gegeben worden sind,

Und da die in dem genannten Memorandum enthaltenen Anordnungen in offensichtlichem Widerspruch mit den Regeln des internationalen Rechts, den Forderungen der Menschlichkeit und den Vertragsverpflichtungen des Feindes stehen,

Und da solches Verfahren des Feindes es für Seine Majestät notwendig machte, weitere Maßregeln zu treffen, um die Wirksamkeit der früheren Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um zu verhindern, daß Waren irgendwelcher Art die feindlichen Länder erreichen oder verlassen, aufrechtzuerhalten, und zu diesem Zwecke Schiffe, die Waren mit feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs führen, der Aufbringung und Beschlagnahme zu unterwerfen, sofern sie den Streitkräften Seiner Majestät oder seiner Verbündeten nicht in weitem Maße Gelegenheit zur Untersuchung ihrer Ladungen bieten, und auch solche Waren zu beschlagnahmen,

So haben Seine Majestät geruht, unter Zustimmung seines Geheimen Rates zu verordnen, und es wird hiermit verordnet, daß in bezug auf alle Schiffe, die nach dem Tage dieser Verordnung ihren Abgangshafen verlassen, folgende Anweisungen zu beachten sind:

1. Ein Schiff, das auf See auf seinem Wege nach oder von einem Hafen in irgendeinem neutralen Lande, das Zugangsmöglichkeiten zum feindlichen Gebiete hat, angetroffen wird, ohne einen Hafen im britischen oder verbündeten Gebiet anzulaufen, soll, bis das Gegenteil festgestellt ist, als ein solches angesehen werden, das Waren mit feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs führt, und soll zur Untersuchung,

und falls nötig, vor ein Prisengericht gebracht werden.

2. Ein Schiff, das Waren mit feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs führt, soll der Aufbringung und der Beschlagnahme wegen der Führung solcher Waren unterworfen sein; indes soll, wenn es sich um ein Schiff handelt, das einen bestimmten britischen oder verbündeten Hafen zur Untersuchung anläuft, kein Beschlagnahmeurteil nur wegen der Beförderung von Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung gefällt und es soll nicht von vornherein die in Artikel 1 niedergelegte Annahme geltend gemacht werden.
3. Waren, die bei der Untersuchung eines Schiffes als Waren feindlichen Ursprunges oder feindlicher Bestimmung festgestellt werden, sollen der Beschlagnahme unterliegen.
4. Nichts in dieser Verordnung soll so ausgelegt werden, daß dadurch die Möglichkeit berührt wird, unabhängig von dieser Verordnung Schiffe oder Waren aufzubringen oder zu beschlagnahmen.
5. Diese Verordnung ergänzt die Verordnungen vom 11. März 1915 und vom 10. Januar 1917, betreffend die Beschränkung des feindlichen Handels.

(The London Gazette vom 23. Februar 1917.)“



## 12. Schlußbetrachtungen.

Ist dies schon Torheit  
Hat's doch Methode.

Hamlet.

Betrachten wir lediglich den jetzigen Krieg und lassen das außer acht, was sich später an wirtschaftlichen Rückschlägen für England einmal zeigen wird, dann muß man sagen, daß in dem Vorgehen der Engländer gegen Deutschland eine gewisse Systematik liegt. Die Schlinge, die von England um das deutsche Wirtschaftsleben gezogen war, wurde immer enger und enger. Nachdem man sich einmal so tief eingelassen hatte, daß man das Privateigentum, das man in Besitz nahm, nicht mehr achtete, da war die spätere Entwicklung, wie wir sie in der Zwangsliquidation in ihrer schärfsten Form sehen, vom englischen Standpunkt aus betrachtet, nur eine durch die Gestaltung der Verhältnisse bedingte logische Ergänzung des Wirtschaftskampfes. Das gleiche gilt von den britischen Kampfmethoden auf allen anderen Gebieten, namentlich dem Seerecht. War einmal der Anfang damit gemacht, die Vereinbarungen der Londoner Deklaration zu verleugnen, dann mußte man, je mehr man sich militärisch vom Siege entfernte, auf dem einmal beschrittenen Wege der Verletzung völkerrechtlicher Vereinbarungen weitergehen. Es gab da für England kein Zurück mehr, sondern nur noch ein Vorwärts.

Überall sehen wir die gleiche Methode: Zunächst werden Maßregeln ergriffen, die den Feind nur schädigen, die seine Widerstandsfähigkeit lähmen sollen, wie: das Handelsverbot, das Zahlungsverbot, die Einschränkung der feindlichen Versicherungen, Zwangsverwaltung der Banken, Begrenzung der Patentrechte, die Verhinderung der Zufuhr von Lebensmitteln. Als aber diese Maßnahmen nicht den beabsichtigten Erfolg hatten, da geht England überall — abgesehen lediglich vor-

übergehend von einer Milderung des Kampfes auf dem Gebiet des Patentwesens — zu einer Verschärfung seiner Methoden über. Man begnügt sich nicht mehr mit der Schädigung Deutschlands, man wird durch das Scheitern der militärisch-strategischen Pläne gezwungen, jetzt nicht mehr den Feind als solchen zu beeinträchtigen, sondern direkt die Quelle der feindlichen Widerstandskraft, die deutsche Volkswirtschaft, zu treffen. Hierdurch hofft man die Kraft des Feindes zu brechen, und diesem Zweck dienen die Zwangsverwaltung, die Vermögensbeschlagnahme, die Minensperre, die Handelsblockade und ähnliches. Als aber auch diese Verschärfung nicht den erhofften Erfolg bringt, geht England weiter: Jetzt sucht es die Vernichtung des Gegners, und da diese nach englischer Auffassung nicht anders möglich ist, werden die schwersten Geschütze auf wirtschaftlichem Gebiet aufgeföhren. England schreckt nicht vor Entrechtung gemeinster Art, ja nicht einmal sogar vor direktem Diebstahl zurück. Der Höhepunkt ist hier die Zwangsliquidation, d. h. die planmäßige Zerstörung deutschen Eigentums.

Eine Sicherung des Erfolges sollen die „schwarzen Listen“ darstellen, während die Verhinderung aller Zufuhr und der verschärfte Handelskrieg das Werk vollenden sollen, nämlich: den deutschen Außenhandel zu zerstören, und die Volkswirtschaft Deutschlands zu erdrosseln. Schließlich kristallisiert sich die englische Methode in der Pariser Wirtschaftskonferenz, deren Zweck es ist, wie Jastrow treffend sagt, „den Krieg nach dem Frieden fortzusetzen“. Was man im Kriege nicht erreicht hat, das will man nach Friedensschluß erlangen, nämlich: Deutschland durch handelspolitische Kampfesmethoden zum Untergang zwingen. Man will die Meistbegünstigung versagen, man will deutsche Waren in Acht und Bann tun, ja, sogar Strafzölle einföhren, und auch sonst Deutschland vernichten, wo es nur möglich ist.

Mit Recht sagt die „Morningpost“ am 23. März 1916: „Der Wirtschaftskrieg setzt einen gewissen Bankrott der militärischen Kriegsföhren voraus. Ein wirklicher Krieg würde es durch seine Vollständigkeit unnötig machen, noch weiter dem Feinde Schaden zuzuföhren.“ Hier wird treffend von englischer Seite ausgesprochen, wo die Ursachen der ständigen Verschärfung britischer Kampfesmethoden liegen, nämlich im militärischen Bankrott, und wenn man die Pläne der

britischen Heerführer von Gallipoli, von Saloniki, von Zeebrügge, vom Yserkanal und von Flandern mit den Ergebnissen vergleicht, dann kann man in der Tat sagen: die Voraussetzung für den Wirtschaftskrieg war gegeben. Von den englischen Zielen ist in Europa kein einziges erreicht worden. Selbst die Eroberung der deutschen Kolonien, die Besetzung eines erheblichen Teiles von Arabien und Mesopotamien können England kaum Ersatz für die gewaltigen Verluste der Offensiven in Flandern bringen. England hatte sich den militärischen Krieg ganz anders vorgestellt, und lediglich durch das völlige Scheitern der Erfolge auf den Schlachtfeldern wird es im Wirtschaftskampfe zu immer weiteren Schritten gedrängt.

Eine treffende Darstellung dieser Gedankenentwicklung gibt Jastrow (a. a. O. Seite 50 ff.), wenn er sagt, daß die Absicht, die England mit seiner Beteiligung am Kriege verfolgte, nicht die Führung dieses Krieges war, wie er in Wirklichkeit gewesen ist. England hoffte durch seine Beteiligung gleichzeitig zwei Ziele zu erreichen: die Demütigung Deutschlands und eine politisch-militärische Schwächung Rußlands. Deutschland sollte so niedergedrückt werden, daß man ihm die Bedingungen des Siegers vorschreiben konnte. An eine Vernichtung Deutschlands, wie sie später als das Ziel Englands proklamiert wurde, dachte im August 1914 Großbritannien noch nicht. Als dann gegen Ende des Jahres 1914 die Einsicht von dem gewaltigen Rechenfehler strategischer Natur gekommen war, da fiel man auf den Plan der Aushungerung Deutschlands.

Ein solches Mittel ist für England durchaus nichts Neues. Mehr als einmal hat es gerade diese Kampfart mit Erfolg angewandt. Schon im Jahre 1589 versuchte die damalige Königin Elisabeth Spanien auszuhungern, indem sie zu diesem Zweck 50 hanseatische Schiffe, die mit Getreide für Spanien beladen waren, fortnehmen ließ<sup>221)</sup>. Auch in der Folgezeit sehen wir immer wieder das Mittel der Aushungerung als eine beliebte englische Kampfsmethode. Sie wird u. a. angewandt im Kriege gegen die Französische Revolution, und in der Neuzeit rechnet England immer damit, daß seine Flotte jedes Land, das sich nicht aus der heimischen Erzeugung er-

<sup>221)</sup> von Peetz/Dehn, a. a. O. Seite 43.

nähren kann, durch Sperrung der Zufuhren auszuhungern imstande ist.

Interessant ist in dieser Beziehung, daß Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ schrieb<sup>222)</sup>:

„Die Vorstellung, daß Paris, obwohl es befestigt und das stärkste Bollwerk der Gegenwart war, nicht wie jede andere Festung angegriffen werden dürfe, war aus England auf dem Umwege über Berlin in unser Lager gekommen, mit der Redensart von dem ‚Mekka der Zivilisation‘ und den anderen in dem cant der öffentlichen Meinung in England üblichen und wirksamen Wendungen, wie Humanitätsgefühl, dessen Betätigung England von allen anderen Mächten erwartet, aber seinen eigenen Gegnern nicht immer zugute kommen läßt. Von London aus wurde bei unseren maßgebenden Kreisen der Gedanke vertreten, daß die Übergabe von Paris nicht durch Geschütze, sondern nur durch Hunger herbeigeführt werden dürfe. Ob der letztere Weg der menschlichere war, darüber kann man streiten, auch darüber, ob die Greuel der Kommune zum Ausbruch gekommen sein würden, wenn nicht die Hungerzeit das Freiwerden der anarchistischen Wildheit vorbereitet hätte. Es mag dahingestellt bleiben, ob bei der englischen Einwirkung zugunsten der Humanität des Aushungerns nur Empfindlichkeit und nicht auch politische Berechnung im Spiele war.“

Auch diesmal hielt England, genau wie 1871, das Aushungern für humaner. England glaubte, daß es dadurch Deutschland eher zum Frieden zwingen und dadurch seinen Sieg erringen würde. Daß England mit seiner Aushungerungstheorie ein Fiasko erlebt hat, darüber besteht bei einsichtigen Engländern jetzt kein Zweifel mehr. Ein Land, das über drei Jahre ohne Zufuhren ausgekommen ist, kann sich auch weiter selbst ernähren, auch wenn die Schwierigkeiten der Versorgung von Jahr zu Jahr sich verschärfen. Schrieb doch selbst das keineswegs objektive „Journal de Genève“ in seiner Ausgabe vom 20. Januar 1917 nach einer längeren Übersicht über die Ernährungsverhältnisse bei den Zentralmächten:

„So kommt man zu dem Schluß, daß die Prüfung des Tatsachenmaterials in keiner Weise bestätigt, daß etwa in Deutschland im Laufe der nächsten Monate Hungersnot ent-

<sup>222)</sup> Gedanken und Erinnerungen, Seite 138.

stehen könnte. Das statistische Material und die Anzeichen, die indirekt unser Urteil stützen, lassen vielmehr erkennen, daß die Ernährung Deutschlands bis zur nächsten Ernte gesichert ist. Dabei haben wir allerdings nur die Lage in Deutschland selbst im Auge gehabt, und unsere Untersuchung nicht auf seine Verbündeten ausgedehnt. Andererseits wurde nicht in Rechnung gestellt, daß ein Teil der Armeen in den okkupierten Gebieten befriedigt wird, und daß deren Hilfsquellen zur Ernährung der Mittelmächtestaaten selbst beitragen können. Es ist besonders wahrscheinlich, daß Österreich-Ungarn und Bulgarien von der Besetzung Rumäniens Vorteile ziehen. Doch liegt über diese Frage kein genügendes Material vor. Voraussichtlich werden bei langer Dauer des Krieges die Erträge des Bodens in Deutschland nachlassen. Die deutsche Landwirtschaft wurde vor dem Kriege sehr intensiv betrieben. Der Mangel an künstlichem Dünger und an Arbeitskräften muß die Produktion herabdrücken. Ob der Rückgang im Laufe der Jahre derartigen Umfang annehmen kann, daß der Mangel zur Hungersnot wird, ist eine schwierig zu entscheidende Frage. Eine Ausdehnung der Kultur von Kartoffeln auf Kosten des Getreides könnte einen gewissen Ersatz bieten. Andererseits könnten auch die besetzten Gebiete im Osten mehr als bisher herangezogen werden. Jedenfalls kann man heute nur sagen, daß die Waffen und nicht der Hunger den Ausgang des gewaltigen Ringens entscheiden werden.“

Im gleichen Sinne äußert sich die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 19. Januar 1917 folgendermaßen:

„Noch immer hält ja der Verband, vor allem England, den Hunger für eine wirksame Waffe zur Niederzwingung Deutschlands. Offenbar aber überschätzt man dabei die Wirkung des Hungers auf ‚Moral‘, Kraft und Widerstandsfähigkeit eines Volkes. Man spricht in der Verbandspresse von Hungerrevolten in Deutschland. Sie sind sehr unwahrscheinlich. Wenn es Revolten gab, so entstanden sie in der Absicht, der Meinung über die Praxis der Nahrungsmittelverteilung Ausdruck zu geben. Es ist klar, daß man bei weiterer Dauer ruhig zur allgemeinen Massenspeisung übergehen würde. Und wären die Portionen dann noch so klein, die Deutschen würden die Sache — alle zusammen — tragen als etwas Unvermeidliches, ohne Klage und ohne Revolte. Hungerrevolten gibt es nicht und wird es nie geben. Sie sind eine verfehlte Spekulation Englands. Und demoralisierend soll der Anblick des Hungers wirken? Das ist an sich kaum glaublich.“

Europäer sind an den Anblick gewöhnt. In London waren in Krisenzeiten Tausende zu sehen, die hungerten und froren. In Berlin und allen anderen Weltstädten war wegen schlechter Wohn- und Ernährungsverhältnisse von jeher die Säuglingssterblichkeit groß. Haben Eindrücke dieser Art demoralisierend gewirkt? Der Europäer ist abgebrüht. Wenn die Engländer damit rechnen, daß den Berliner die Not der anderen demoralisieren könnte, so rechnen sie falsch. Man sollte sich in England vielmehr klar werden, daß die Wirkung des Hungers höchstens eine Anpassung der Menschenzahl an die Subsistenzmittel bedeuten kann, und das heißt eine Ausschaltung der Schwachen, Kranken, Alten, also eher eine Stärkung Deutschlands! Sie brächte wirtschaftliche Entlastung und Kraft zum Siege. Zudem sollte man die Gefahr bedenken, die darin liegen kann, wenn man die Wärter von 35 Millionen Gefangener (Kriegsgefangener und Bewohner besetzter Gebiete) hungern läßt. Man kann nicht verlangen, daß die Deutschen neben den gefüllten Schüsseln ihrer Gefangenen verhungern. Was werden diese also zum Hungerkrieg sagen? Auch sie sind der Hungerauslese ausgesetzt. Ein Vergleich mit der so wirksam durch Hunger angegriffenen Festung Paris 1871 hält deshalb nicht stand, weil es sich damals dort um absoluten Nahrungsmangel handelte. In Deutschland aber gibt es ein Volk, das den Acker bestellt. Der Mangel kann also nicht absolut sein. Darum mag der Hungerkrieg vielleicht in der Theorie einleuchten, in der Praxis hat er versagt.“

Die Theorie der Aushungerung war gescheitert. Also mußte man zu anderen Mitteln seine Zuflucht nehmen, und dies waren die in den vorangegangenen Artikeln gezeigten wirtschaftlichen Maßnahmen.

„Es zeigt sich eine kontinuierliche Linie von der diplomatischen Einkreisung Deutschlands unter Eduard VII. bis zur militärischen Umzingelung, zum Aushungerungskrieg und zur Versagung der Meistbegünstigung nebst allen Boykottierungsmaßnahmen nach dem Kriege. Je entschiedener im Laufe der kriegerischen und mit dem Kriege zusammenhängenden Ereignissen auf der Seite der Entente die Führung an England übergegangen ist, desto deutlicher trat der Zusammenhang all jener Ereignisse und Absichten vor, während und nach dem Kriege in die Erscheinung.“ (Jastrow a. a. O. Seite 54.) Daß man nach dem Scheitern der militärischen Pläne mit einem Erfolg der wirtschaftlichen Kampfmethoden rechnete, wurde von englischer Seite mehr als einmal ausgesprochen.

Sehr deutlich kam das zum Ausdruck in einer Notiz der „Morningpost“ vom 25. Juni 1917, in der es heißt:

„Die Wirtschaftskonferenz in Paris vor einem Jahr war ein großes Ereignis. Sie wird, falls man sie richtig würdigt, sehr dazu beitragen, die Verbandsländer für die schmerzlichen, moralischen und materiellen Verluste, welche dieser Krieg im Gefolge gehabt hat, zu entschädigen. Sie mag sogar viel schneller zum Frieden führen als der bloße Erfolg der Waffen. Wenn sich die Verbandsgenossen zur gründlichen Durchführung der Grundsätze dieser Konferenz entschlossen haben werden, so wird die Kenntnis dieser Tatsache in den Handelskreisen der feindlichen Länder allgemein werden und sie ihnen klarmachen, was der Krieg sie kostet. Erst wenn die industrielle Bevölkerung der feindlichen Staaten erkennt, daß sie selbst die wirtschaftliche Last des Krieges zu tragen haben wird, und daß ihr Handel in Zukunft nicht erweitert, sondern eingeschränkt werden wird, dann — und nur dann — werden Unstimmigkeiten zwischen der Militärkaste und der Wirtschaftskaste entstehen. Wenn die feindlichen Länder einsehen, daß ihnen der wirtschaftliche Ruin ins Gesicht starrt, und daß jede Verlängerung des Krieges die Schwere des Zusammenbruchs steigert, dann wird ein Schrei nach Frieden kommen, über den sich die Militärkaste nicht wird hinwegsetzen können. Die Macht der Militärherrschaft über die Völker der feindlichen Staaten ist so stark, daß ich nicht glaube, daß der Ruf nach Frieden auf einer anderen als auf der wirtschaftlichen Grundlage wird erstarken können.“

Hier verspricht man sich sogar von den wirtschaftlichen Kampfmethoden einen noch größeren Erfolg als von den Waffen. Aber eigentlich hätten doch die Engländer aus den Erfahrungen der ersten beiden Kriegsjahre lernen können. Denn sie mußten einsehen, daß ein so starker Gegner wie Deutschland nicht mit derartigen wirtschaftlichen Schikanen erledigt werden kann. Es ist daher mehr als kindisch, wenn das Mitglied des englischen Parlaments, Bigland, im Septemberheft der „Times Trade Supplement“ vom Jahre 1916 ein „wirtschaftliches Todesurteil“ gegen Deutschland verlangt, und dazu schrieb:

„Dieses Urteil muß gegen 70 Millionen Menschen erfolgen, einschließlich der jungen Kinder, die nichts mit diesem Kriege zu tun haben.“

Als Beispiel für die Form des Urteils führt er Irland an, das ja von England vor 50 Jahren derartig „bestraft“ wurde, daß die Bevölkerung auf die Hälfte herabsank, und daß es den Müttern unmöglich gemacht wurde, ihre Kinder in der Heimat großzuziehen. Dort hat man Familien auseinandergetrieben und ihnen die Herzen gebrochen. Das gleiche sollte man mit Deutschland tun<sup>223</sup>). Daß im Jahre 1916 noch ein derartiger Unsinn geschrieben werden konnte, beweist deutlich, daß es Engländer gab, die eben absolut nichts lernen wollten. Dem kann man nur entgegenhalten, was im Jahre 1917 auf der Jahresversammlung der Liverpoolscher Handelskammer gesagt wurde, „daß nämlich die den Mittelmächten auferlegte Blockade das bereits vor dem Kriege sparsame und haushälterische deutsche Volk noch sparsamer und haushälterischer gemacht habe. Länger als 12 Monate nach Kriegsschluß würden die Gefühlsmomente im Handel keine Rolle spielen, die deutschen Werkstätten seien eine größere Gefahr für England als die deutschen Heere“.

Die Erkenntnis, daß man auf die Dauer auf Deutschland nicht verzichten kann, scheint ja auch bei den wirtschaftlichen Zukunftsplänen eine gewisse Rolle zu spielen, und man wird Kahl<sup>224</sup>) darin recht geben müssen, wenn er sagt, „daß die auf der Pariser Wirtschaftskonferenz ins Auge gefaßten Maßnahmen vielleicht nur als Kompensationsobjekt bei den künftigen Friedensverhandlungen dienen sollten“. In der Tat sprechen sehr viele Anzeichen dafür, daß man die Pariser Wirtschaftskonferenz nur als Damoklesschwert benutzen will, um Deutschland die militärischen Erfolge zu entreißen, oder aber es bei seinen Ansprüchen auf der Friedenskonferenz gefügiger zu machen. Aber dieses Ziel dürfte kaum erreicht werden. Deutschland kennt zu genau die wahren Quellen seiner Kraft. Es weiß, worauf seine Zukunft beruht, und es wird sich auch durch die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz nicht bluffen lassen. Hängen doch die meisten Maßnahmen Englands während des jetzigen Krieges lediglich mit dem Neid auf Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung zusammen.

---

<sup>223</sup>) Kölnische Volkszeitung vom 2. Februar 1917, Nr. 92.

<sup>224</sup>) Die Pariser Wirtschaftskonferenz, Seite 4.



Schon in den vorhergehenden Kapiteln wurde die Überlegenheit des deutschen Kaufmanns skizziert. Eine sehr zutreffende Darstellung dieser Überlegenheit gibt die neutrale „Haagsche Post“ vom 14. April 1917, wo es heißt:

„Die deutschen Handelskammern arbeiten mit derselben Gründlichkeit, welche auch die Arbeit der Konsulatsbeamten auszeichnet. Die Banken, Schiffahrtslinien, Informationsbureaus arbeiten nicht ausschließlich für sich, sondern für den ganzen deutschen Handel. Der Erfolg des deutschen Kaufmanns beruht nicht auf einem Wunder. Er studiert seine Kundschaft, fügt sich ihren Wünschen, und bemüht sich, diese zu befriedigen. Der Franzose, und besonders der Engländer, verfertigt einen bestimmten Artikel und sucht dann einen Markt dafür. Der Deutsche arbeitet genau umgekehrt. Er richtet sich in allem nach den Wünschen seiner Käufer. Er bemerkt, daß Rußland, der Balkan, Südamerika ausgesprochene Kreditländer sind, und er gibt Kredit, wenn auch nicht ins Ungemessene. Er rechnet mit den unbedeutendsten Vorurteilen hinsichtlich der Verpackung, er studiert die ‚Völkerpsychologie‘ und sendet ‚schöne‘ Kataloge nach den ‚künstlerischen‘ lateinischen Ländern, und einfache nach den mehr praktischen Bewohnern der britischen Kolonien. Er macht seine Offerte franko Haus geliefert; und in den landesüblichen Münzsorten und Maßen. Dabei ist er sehr kulant; er geht sofort auf jede berechtigte Klage ein; er rechnet einfach bei Feststellung seiner Preise damit, wenn ihn die Völkerpsychologie lehrt, daß ein Volk gewohnheitsmäßig schikaniert. In Rußland trieb Deutschland einen riesigen Handel, weil es sich den Landesbräuchen anpaßte. Hierdurch war Deutschland den anderen Ländern immer überlegen — wenigstens vor dem Kriege. Und ob es nach dem Kriege anders werden wird, ist noch sehr fraglich. Vielleicht werden sich die anderen auch weiterhin weigern, sich anzupassen und mit den durch den Krieg entstandenen Antipathien rechnen. Dann werden sie sich aber verrechnet haben, denn eine zusagende Ware, zu niedrigem Preise angeboten, überwindet bald jede Antipathie. Und wenn dies nicht der Fall sein sollte, so wird die Ware eben unter irgendeiner ‚nationalen‘ Marke hereingeschuggelt. Die deutsche Industrie kam langsam in ein Stadium, in dem eine stets wachsende Ausfuhr zu einer Lebensfrage für sie wurde. Dieser Umstand zwang das Reich zu allerlei Schritten, die es mit den übrigen Handeltreibenden und industriellen Völkern in schwere Konflikte bringen mußten. Die Ursachen des Weltkrieges sind, wie nie vergessen werden

darf, auf den Weltmärkten zu suchen. Der Auslandshandel und die inländische Industrie werden durch die Ausfuhrhäuser miteinander verbunden. Diese sind nirgends so vollkommen organisiert wie in Deutschland. Es gibt 4000 bis 5000 Firmen, die nicht nur jede für sich spezielle Waren vertreiben, sondern auch spezielle Länder bearbeiten. Das hauptsächlichste Kennzeichen des ganzen Ausfuhrhandels ist das Bestreben, den allerengsten Kontakt zwischen Käufer und Erzeuger herzustellen. Das Geheimnis des deutschen Erfolges liegt, wie wir nochmals wiederholen, in eingehenden Informationen, in einem klugen und ständigen Studium der Märkte und außerdem in einer gründlichen Kenntnisse der Erzeugnisse der deutschen Technik.“

Solange es England nicht gelingt, die Ursachen der Überlegenheit des deutschen Kaufmanns zu beseitigen, solange wird es die Quellen des Handelsneides nicht verstopfen.

Der Plan Englands, die Stelle einzunehmen, die vorher die deutschen Kaufleute innegehabt hatten, mußte scheitern, weil die Voraussetzungen dafür fehlten. Den Platz, den sich Deutschland erkämpft hat, kann der werdende Rentnerstaat England ohne völlige Umgestaltung seiner ganzen Wirtschaftsverhältnisse nicht einnehmen. Zunächst ist ja England gar nicht imstande, die Waren zu produzieren, die Deutschland hervorbringt. Aber davon abgesehen, fehlen auch die natürlichen Voraussetzungen dafür. Es sind nicht die Menschen und vor allem auch nicht das Geld dazu vorhanden, um alles das im Handumdrehen aufzubauen, was man in Deutschland einzureißen gedachte. Sehr richtig sagt Paul Jacobs<sup>225</sup>): „daß England bei Entfaltung seiner ganzen Kraft und der Durchführung seiner außerordentlich sorgfältigen Organisation in der Lage ist, uns auf einzelnen Gebieten der Produktion und des Absatzes schweren, vielleicht dauernden Schaden zuzufügen. Dagegen ist England nicht imstande, seine Volkswirtschaft derart auszubauen und umzuorganisieren, daß es die Arbeit von 134 Millionen deutschen Händen, und vor allem von unzähligen Köpfen auf die Dauer wesentlich einträchtigen könnte. Hier kommen doch zu große Unterschiede in der wirtschaftlichen Tätigkeit beider Nationen zum Ausdruck. Was England zur Ausfuhr bringt, sind zu einem großen Teil hochwertige Fertigfabrikate, die durch Arbeits-

<sup>225</sup>) a. a. O. Seite 215.

teilung in sehr großem Umfang hergestellt werden. Dabei spielen die hohen Produktionskosten oft eine sehr wesentliche Rolle als Kalkulationsfaktor. England ist aber nicht imstande, die Halbfabrikate oder Rohstoffe herzustellen. Es kann ebensowenig auf das Halbzeug, wie auf die Dauer auf deutsche Farben verzichten. Wollte es diese Waren selbst herstellen, dann würde es seiner Industrie zuviel Kräfte und Kapital entziehen müssen, was einer Schwächung seiner Fertigwarenindustrie gleichkäme. Dabei aber würde die Wettbewerbsfähigkeit der englischen Industrie auf dem Weltmarkt, die durch den Krieg ohnehin gelitten hat, weiter beeinträchtigt werden, was auf die englische Handelsbilanz von erheblichem Einfluß sein würde. Zu einem großen Teil basiert, wie wir schon früher gesehen haben, der Fortschritt Deutschlands auf den Qualitätsfaktoren des deutschen Exporteurs, dem der Engländer bisher nicht ein gleiches an die Stelle setzen konnte. Die Kulanz des deutschen Kaufmanns, das Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Kundschaft, ist für die Engländer ein Begriff, der sich erst noch einbürgern muß, und ob das in gleichem Maße geschehen kann, wie es in Deutschland seit Jahrzehnten der Fall ist, ist mehr als fraglich“.

Eine sehr große Frage ist, ob für die Engländer bei ihren Kampfmethoden immer das Wort Goethes gilt: „Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange, ist sich des rechten Weges wohl bewußt.“ Vielfach hat man bei den zahllosen Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet nicht den Eindruck eines zielbewußten Handelns, vielmehr schwebt einem oft das Bild vom Elefanten im Porzellanladen vor. In der Absicht, den deutschen Feind zu vernichten, hat man doch gar zu oft gewichtige eigene Interessen völlig ruiniert. Wenn Paul Jacobs sagt<sup>226</sup>), daß „die englische Regierung mit einer zielbewußten, rücksichtslosen Offensive von Anfang an vorgegangen sei, und dabei Anordnungen traf, die von einem einheitlichen Schlachtplan Zeugnis ablegten“, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß das Zielbewußte sich lediglich auf den jetzigen Kampf bezog. Hier hat England das Ziel der Vernichtung Deutschlands im Auge gehabt, und zur Erreichung dieses Zieles wurden alle die Methoden angewandt, die wir vor-

<sup>226</sup>) a. a. O. Seite 185.

stehend skizziert haben. Ob aber die Anwendung dieser Maßregeln für England selbst nicht doch schließlich schädlicher gewesen sind, als man das bis jetzt eingestanden hat, wird die Zukunft lehren. Eine weitausschauende Politik darf sich nicht davon leiten lassen, den Gegner im Augenblick zu schwächen, ohne daß für die Zukunft ein Erfolg davon zu erwarten ist, wobei man sich selbst gleichzeitig schweren Schaden zufügt. Erst später werden die englischen Staatsmänner einmal Gelegenheit haben, festzustellen, ob bei den heutigen engen weltwirtschaftlichen Verflechtungen der einzelnen Länder, die bei England am stärksten zum Ausdruck kommen, Regierungen sich den Luxus eines solchen Wirtschaftskrieges ungestraft leisten können. Wahrscheinlich wird die Strafe für England eher folgen, als selbst die Einsichtigen Englands es jetzt nur ahnen.

Zunächst haben die Engländer bei weitem nicht das erreicht, was ihnen als Ziel vorgeschwebt hat; denn wenn sie uns auch durch die Zerstörung unseres Außenhandels, durch die Vernichtung seiner Träger, nämlich der überseeischen Organisationen und durch sonstige zahllose Maßnahmen — und das soll nicht geleugnet werden — schweren Schaden zugefügt haben, so ist damit der deutsche Handel noch lange nicht vernichtet. Das deutsche Erwerbsleben basiert in viel stärkerem Grade auf der heimischen Wirtschaft als auf der Weltwirtschaft, ganz im Gegensatz zu England. Deutschland wird nicht der Lebensfaden abgeschnitten, wenn man seinen Außenhandel vorübergehend zerstört; denn unsere Kraft wurzelt nicht im Weltmarkt, sondern in der Heimat. Gewiß kann Deutschland, wenn es seine jetzige Kulturhöhe beibehalten will, nicht dauernd auf seine weltwirtschaftlichen Beziehungen verzichten. Es braucht die überseeischen Absatzgebiete für seine Produktion. Es braucht den Export, um damit den immer steigenden Import bezahlen zu können. Ohne unseren Export können wir unsere Bevölkerung nicht auf der wirtschaftlichen Höhe halten, auf der sie sich bei Kriegsausbruch befand. Daran ist nicht zu zweifeln; aber man soll nicht die Wirkungen überschätzen, die kurzsichtige Maßregeln jetzt gegen uns ausgeübt haben. —

In das Gebiet des britischen Wirtschaftskrieges gehört auch die Ausnützung des Kabelmonopols. Unter allen Län-

dem der Welt hat England nicht nur die meisten Kabelverbindungen, sondern auch die zahlreichsten Stationen für unterseeische Kabel. Auf die Ausbreitung dieses Stationsnetzes hat England schon in Friedenszeiten den größten Wert gelegt, und es hat mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln stets versucht, eine Konkurrenz auf diesem Gebiete auszuschließen. Alle Bestrebungen Deutschlands auf Erwerb von Landungskonzessionen in überseeischem Gebiet für Kabel hat England zu verhindern gesucht, und es hat Deutschland genug Schwierigkeiten gekostet, in Friedenszeiten die geringe Anzahl seiner Kabel im Ozean legen zu können. Nach den Erfahrungen im spanisch-amerikanischen Kriege mußte man damit rechnen, daß England sich in den Besitz der deutschen Kabel nach Amerika, Afrika und der Südsee setzen würde, und es bedeutete daher keine Überraschung, als kurz nach Kriegsausbruch bekannt wurde, daß die Kabel Emden-Vigo, Emden-Azoren, Emden-Teneriffa unterbrochen seien. Daß aber England sich mit der Unterbrechung der deutschen Kabel nicht begnügte, sondern sein Kabelmonopol in der schärfsten Form ausnützte, das war für viele eine Überraschung. Naturgemäß war nicht beabsichtigt, fremde Kabel zur Übermittlung politischer oder gar militärischer Nachrichten zu benutzen. Aber daß plötzlich Deutschland nicht mehr in der Lage war, den überseeischen Ländern geschäftliche Telegramme, ja sogar private Nachrichten zu senden, muß als eine unerhörte Ausbeutung bezeichnet werden. Wo England nur konnte, hat es die Versendung deutscher Telegramme verhindert, und zwar nicht nur auf den englischen Linien, sondern auch auf gemischten Strecken, die nur teilweise englische Kabel benutzen. Telegramme, aus denen hervorging, daß sie für eine deutsche Firma bestimmt waren, oder daß an der Mitteilung eine deutsche Firma interessiert sein konnte, wurden von der Beförderung zurückgehalten, ohne daß der Absender oder Empfänger hiervon verständigt wurden, ja, ohne daß die bereits vorauslagten Gebühren zurückerstattet worden wären. Viele Kauf- und Verkaufsaufträge sind auf diese Weise unterdrückt worden, und namentlich, wo die Engländer Aufträge auf deutsche Kriegsanleihe mit Hilfe ihrer Telegrammzensur unterdrücken konnten, haben sie es getan. Aber nicht nur das! Selbst nicht einmal Privattelegramme konnten ihren Weg über den Ozean finden. Wer jenseits der Meere seinen

Verwandten private Nachrichten zukommen ließ, war durch die Engländer daran verhindert. Weder konnte ein in Amerika lebender Vater seinem Sohne in Deutschland ein Telegramm senden, noch konnten deutsche Eltern ihre in Amerika lebende Tochter von wichtigen Familienereignissen, wie Tod von Verwandten u. dgl. in Kenntnis setzen. Bei diesem Vorgehen der Engländer handelt es sich nicht mehr um eine Form des Geschäftskrieges, sondern um einen Akt, den Dr. Jacobs mit Recht als eine Gefühlsroheit bezeichnet. England wäre nicht im geringsten geschädigt worden, wenn Privattelegramme über das Wohlbefinden von Angehörigen die Kabel passiert hätten. Aber England wollte mit Gewalt Deutschland schädigen, wo und wann es auch immer nur konnte.

Darüber hinaus hat England noch eine Kabelzensur ausgeübt, durch die nicht nur Deutschland, sondern auch neutrale Länder geschädigt wurden, und unter dem Vorwand, daß Deutschland aus den Telegrammen Nutzen ziehen könne, wurden zahllose Telegramme zwischen den Neutralen zurückgehalten oder in der Absendung verzögert.

Welche Folgen sich aus dieser englischen Herrschaft der Kabel ergeben haben, ist bekannt. Die Mißstimmung in Amerika gegen Deutschland hängt zum weitaus größten Teil damit zusammen, daß es nicht möglich war, eine Verständigung mit drüben zu erzielen und rechtzeitig den tendenziösen Berichten von Havas und Reuter entgegenzutreten. Zahllose Meldungen aus Deutschland, die auf dem Umwege nach Amerika gekabelt wurden, kamen dort entweder gar nicht oder total entstellt an, und so ist es denn kein Wunder, wenn die Amerikaner zu sehr unter dem Bann englischer Berichterstattung standen, und den deutschen Meldungen, die ja nur ganz sporadisch auftauchten, wenig Glauben beimaßen. Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Engländer ihr Monopol mißbrauchten, hat aber gezeigt, daß in Zukunft Deutschland in dieser Beziehung nicht mehr von dem guten Willen Englands abhängen darf, sondern daß es rechtzeitig Abwehrmaßregeln ergreifen muß. Eine völlige Beseitigung des englischen Kabelmonopols wird nicht möglich sein. Ebensowenig hätte es für uns Zweck, nach dem Kriege unsere Kabel für einen zukünftigen Krieg noch allzusehr auszudehnen. Selbstverständlich werden wir unser Kabelnetz, wo es immer geht, ver-

mehren. Das ist notwendig, um in Friedenszeiten eine richtige Berichterstattung zu gewährleisten. Für den Kriegsfall haben aber, wie wir jetzt gesehen haben, überseeische Kabel für Deutschland absolut keinen Wert. Bei einem Kriege mit England wird dieses Land jedesmal unsere Kabel zerschneiden, und der jetzige Zustand würde unverändert fort-dauern. Ein Mittel hiergegen gibt es nicht, da Verträge, daß Kabel nicht zerschnitten werden dürfen, von England gar nicht innegehalten werden. Der einzige Ausweg in dieser Beziehung ist die Ausbreitung der drahtlosen Telegraphie und die Förderung der drahtlosen Verbindung Deutschlands mit allen überseeischen Ländern. Diese Art der Nachrichten-übermittlung wird England nicht so leicht stören können, und wir sind, namentlich wenn es uns gelingt, die Technik der draht-losen Telegraphie zu verbessern, in Zukunft in der Lage, alle Versuche Englands, Deutschlands Nachrichtenverkehr zu hemmen, auch in einem Kriegsfall wirksam zu durchkreuzen. Diese Ausbreitung eines drahtlosen Netzes, das von Deutschland ausgehen muß, ist um so erforderlicher, als ja nach dem Kriege der Nachrichtendienst nach dem Auslande von Grund auf reformiert werden muß, und namentlich der wirtschaftlichen Berichterstattung über Deutschland ein ganz anderer Wert beizumessen ist, als es bis jetzt der Fall war. Bisher hatte man sich zu sehr darauf beschränkt, politische Nachrichten an das Ausland weiterzugeben, darunter auch solche, die für das Aus-land gar nicht so sehr von Interesse gewesen sind. Das muß nach dem Kriege anders werden. Das Ausland muß ständig in objektiver Weise über die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutsch-lands auf dem Laufenden gehalten werden, und zwar so, daß die Entstellungen von Reuter und Havas nicht mehr imstande sind, das wirtschaftliche Ansehen Deutschlands herabzusetzen. Hierbei wird uns die Ausdehnung der drahtlosen Telegraphie nur von Nutzen sein können. Auf dem Gebiet des Kabel-monopols hat also England nur einen vorübergehenden Erfolg erzielt, der, wenn er in seiner jetzigen Wirkung auf die Neu-tralen nicht unterschätzt werden soll, doch nicht im geringsten unsere Widerstandskraft untergraben hat.

Ein Mittel, das England u. a. während des Krieges ange-wandt hat, um sich nach dem Frieden eine Überlegenheit auf industriellen Gebiete zu sichern, sind die Ausfuhrzölle,

die britische Kolonien beim Export von Rohstoffen erheben, wobei ein Zoll nicht bezahlt zu werden braucht, wenn der Rohstoff nach England exportiert wird. Den Anfang hiermit hat man mit den Zöllen auf Palmkerne gemacht, die erhoben werden, sobald die Palmkerne nach anderen Ländern als nach England exportiert werden.

Angeregt hierdurch haben englische Kaufleute in Indien verlangt, daß bei der Ausfuhr von Rohjute ein Zoll erhoben werden soll, mit Ausnahme des Exportes nach Großbritannien und den Ländern der Verbündeten. U. a. hatte sich auch die Handelskammer in Dundee, dem Hauptsitz der englischen Juteindustrie, für die Einführung von Exportzöllen ausgesprochen. Mit derartigen Maßnahmen wird aber lediglich das Geschäft der englischen Industrie besorgt, und zwar auf Kosten der Rohstoff liefernden Kolonien. Bei Palmkernen hat man das sehr bald eingesehen. Auch in Indien hat man die richtigen Empfindungen für die wirtschaftlichen Wirkungen eines solchen Ausfuhrzolles gehabt. Der in Indien erscheinende „Pioneer Mail“ vom 5. Februar 1916<sup>227)</sup> weist nämlich darauf hin, „daß hierbei nicht nur imperialistische, sondern auch indische Interessen in Betracht kämen. Die Absicht beim Ausfuhrzoll sei gewesen, die Konkurrenz zu vernichten und für Dundee einen Vorteil herauszuholen. Der Ausfall deutscher Fabriken aus der Reihe der Juteverbraucher würde aber, wenigstens für eine Zeitlang, die Fortdauer der niedrigen Jutepreise in Indien bedeuten. Gerade diesen niedrigen Preisen sei es zuzuschreiben, daß die Juteindustrie in Dundee während des Krieges soviel verdient habe“. Dieser Hinweis ist durchaus berechtigt. Tatsächlich spielt bei der Schaffung von Ausfuhrzöllen für koloniale Rohstoffe in der Hauptsache der Wunsch eine Rolle, billigere Rohstoffe zu erhalten als Deutschland, den deutschen Wettbewerb einzudämmen und damit die Verkaufspreise unter Druck zu halten. —

Ganz anders als der bisherige Krieg waren die früheren Kriege Großbritanniens zu beurteilen. Wenn die Engländer in früheren Jahrhunderten ebenfalls außerordentliche finanzielle Leistungen aufbrachten, so hing das damit, wie schon im ersten Kapitel ausgeführt, zusammen, daß früher die briti-

<sup>227)</sup> Kriegswirtschaftliche Nachrichten Nr. 37.



schen Kriege stets „eine Zeit der Ernte“ waren, daß der englische Handel und die Industrie durch ihn gewaltige Förderung erfuhren, und daß, je länger der Krieg dauerte, um so größer die Gewinne waren. In früheren Kriegen konnten der britische Handel und die britische Industrie immer neue Beziehungen anknüpfen und dabei ständig den Handel vermehren. Auf diese Weise ist Großbritannien die „Werkstatt der Welt“ geworden. Mit Recht konnten einst englische Kaufleute der britischen Regierung sagen: „Lassen wir den Seekrieg fortdauern, so dauert auch unser Handelsmonopol fort.“

Eine solche Gesinnung wird deutlich charakterisiert durch die Tatsache, daß im Jahre 1801 Eduard Looke, der frühere Staatssekretär im britischen Kriegsministerium, einen offenen Brief an Lord Castlereagh richtete, in dem er seine Besorgnisse über die Entwicklung Frankreichs zum Ausdruck brachte. Dort heißt es wörtlich:

„Frankreich wird den Handel, der uns entgeht, monopolisieren. Es wird unsere Industrie mit seinem Kapital zugrunde richten und zur Auswanderung veranlassen. Denn das Kapital hat kein Vaterland. Dagegen würde ein Krieg unser Handelsmonopol und unsere Vorherrschaft über die Kolonien aufrechterhalten und unseren Erzeugnissen unermeßliche Absatzmärkte erschließen. Drei weitere Kriegsjahre würden uns weniger drückend sein, als dieser Friede.“ (von Peetz/Dehn.)

Die falsche Rechnung in diesem Kriege lag bei England vor allem darin, daß es bei seinen Maßnahmen meist frühere Erfahrungen zum Vergleich heranzog. Das gilt namentlich von dem 7jährigen Kriege, in dem England sich lediglich darauf beschränkte, Subsidien zu zahlen, und die Heere des Festlandes die Schlachten schlagen zu lassen. Diese Handlungsweise der Engländer charakterisiert sehr deutlich Friedrich der Große in seiner „Geschichte des 7jährigen Krieges“, indem er schrieb:

„Die Engländer, die zu Wasser und zu Lande siegreich gewesen waren, hatten ihre Eroberungen eigentlich nur mit ungeheuren Kriegsanleihen erkaufte, und der Staat war dadurch fast bankrott. Dagegen überstieg der Reichtum der Nation jeden Begriff. Dieser Reichtum und Luxus rührt von den großen Preisen her, die den Franzosen und Spaniern weggenommen waren, und von dem fabelhaften Anwachsen

des Handels, den die Engländer während des Krieges fast allein in Händen gehabt hatten.“

Genau wie damals hofften die Engländer auch diesmal auf einen Erfolg, ohne zu bedenken, daß sich nicht nur die Zeiten, sondern auch die Verhältnisse gewaltig geändert hatten. Diesmal war der Krieg nicht allein mit den ungeheuren Kriegsanleihen zu erkaufen, namentlich da der Reichtum Englands heute in einem ganz anderen Verhältnis zu dem der Festlandsmächte steht, als zur Zeit des 7 jährigen Krieges. Während damals die Engländer ein fabelhaftes Anwachsen des Handels konstatieren konnten, ist jetzt der Außenhandel Großbritanniens stark zurückgegangen, und den Vorteil des Krieges heimsten lediglich die Vereinigten Staaten von Amerika ein.

Welche Vorteile der britische Handel in früheren Jahrhunderten vor dem Kriege gehabt hat, geht aus folgenden Ziffern während der Zeit des Englisch-Französischen Krieges hervor:

In den Jahren 1792--1794 betrug die britische Ausfuhr jährlich 320 Mill. Mark.

Im Durchschnitt der Jahre 1795 -1804 = 443 Mill. Mark.

Im Durchschnitt der Jahre 1805--1808 = 520 Mill. Mark.

Im Durchschnitt der Jahre 1809—1812 = 620 Mill. Mark.

Im Durchschnitt der Jahre 1814—1816 = 760 Mill. Mark.

Wie ganz anders heute. Die englische Ausfuhr ging im ersten Kriegsjahr sehr erheblich zurück; im zweiten Kriegsjahr konnte sie sich etwas heben angesichts der Steigerung der Preise. Aber wenn man einmal die Wirkung auf die Handelsbilanz ansieht, dann findet man doch eine ganz erhebliche Verschlechterung gegenüber Friedenszeiten. Die Passivität der englischen Handelsbilanz zeigt nämlich im Vergleich mit den früheren Jahren folgendes Bild:

	in Mill. £
1916:	344,99
1915:	368,05
1914:	170,44
1913:	133,91
1912:	145,68
1911:	123,28
1910:	144,11

1909:	155,18
1908:	136,22
1907:	127,83
1906:	147,21.

Dabei sei bemerkt, daß es sich hierbei nur um die offiziellen Ziffern der englischen Statistik handelt, daß in Wirklichkeit die Passivität wesentlich größer war, weil die englische Regierung ihre eigenen Transporte in der Einfuhrstatistik nicht aufführte, um das Passivum nach außen hin nicht zu groß erscheinen zu lassen.

Trotzdem der Krieg schon sehr lange dauert, gibt es in England zahllose Kreise, die nichts so ungern sehen würden, wie einen baldigen Frieden. Diese Sorte von Menschen war in England stets vorhanden. Es waren dieselben, die die lange Dauer des Krieges gegen Holland und gegen Frankreich verschuldeten. Sie sind sehr richtig geschildert worden von Napoleon I.:

„Nur eine Gattung von Menschen war dem System Addingtons nicht sehr hold: diejenigen, welche sich mit großen überseeischen Unternehmungen abgaben und die ungeheuren Anleihen Pitts gezeichnet hatten. Denn sie sahen ein, daß der Friede den Flaggen aller Nationen, besonders Frankreichs, die Meere wieder öffnen, ihnen den Alleinhandel entziehen und den großen Finanzgeschäften ein Ende machen würde. Sie waren ganz und gar Pitt und seiner Politik ergeben, und selbst dann noch zum Kriege geneigt, als Pitt selbst den Frieden für notwendig zu halten begann. Aber diese reichen Spekulanten der City mußten verstummen vor dem Geschrei des Volkes und der Landleute, besonders aber vor den einsichtigen Männern der Nation.“

Genau wie damals gibt es heute wieder in England Kriegshetzer, die den Tag fürchten, an dem wieder deutsche Waren in England erscheinen können. Ihnen schwebt wahrscheinlich vor Augen, wie seinerzeit am Tage nach dem Präliminarfrieden sofort englische Fahrzeuge in Frankreich erschienen, um französische Waren zu holen und englische nach Frankreich zu bringen. Sie fürchten, daß am Tage nach dem Friedensschluß bald wieder englische Schiffe in Hamburg deutschen Zucker und deutsches Halbzeug laden wollen, um dagegen englische Garne zu bringen...

In Deutschland war man auf die Wirtschaftskriegsform Englands gar nicht vorbereitet. Man wußte zwar, wie England frühere Kriege geführt hat, hielt es aber für ausgeschlossen, daß in einer Zeit, in der die weltwirtschaftlichen Beziehungen aller Länder so eng verflochten waren, wie vor dem Kriege, England dieselben Maßregeln anwenden würde, die es vor 200 und 300 Jahren im Kriegsfall benutzte hatte. Man glaubte, daß England zu sehr an seine eigenen Interessen denken würde, die einen Wirtschaftskrieg gegen den deutschen Handel und das deutsche Kapital als höchst unzweckmäßig erscheinen lassen mußten. Diese Auffassung kam auch klar zum Ausdruck in einem Aufsatz, den am Neujahr des Jahres 1909 Kaiser Wilhelm II. den kommandierenden Generälen vorlas, und der aus der Feder des Chefs des Generalstabes, Graf Schlieffen, stammte<sup>228)</sup>. In diesem Aufsatz hieß es:

„England kann den deutschen Handel nicht vernichten, ohne den eigenen stark zu schädigen. Sein wohlverständener Vorteil verlangt, seinen verabscheuten Konkurrenten, der aber gleichzeitig sein bester Kunde ist, am Leben zu lassen. Ehe es die angekündigte Landung in einem jütischen Hafen ausführt, wird es Telegramme aus Afrika, Indien, Ostasien und Amerika abwarten. Wenn es die Welt in Brand steckt, hat es besseres zu tun, als seine Armee nach dem Bismarckschen Rezept in Schleswig arretieren zu lassen... Alle fühlen Bedenken vor den ungeheuren Kosten, den möglichen großen Verlusten, wie vor dem roten Gespenst, das im Hintergrunde auftaucht: die allgemeine Wehrpflicht, welche hoch und niedrig, arm und reich als gleichwertiges Kanonenfutter verwenden will, hat die Kriegswut gemildert.“

Diese Auffassung spiegelte die Ansicht der maßgebenden deutschen Kreise in den Jahren vor Kriegsausbruch wieder. Man hielt es nicht für möglich, daß England seinen besten Kunden totschiessen würde, da es selbst wirtschaftlich zu sehr geschädigt würde. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß England in diesem Kriege alle wirtschaftlichen Bedenken hintan gestellt hat, und; ebenso wie es vor 100 Jahren nur den einen Gedanken hatte, Napoleon zu vernichten, auch jetzt nur von der Absicht geleitet wird, Deutschlands Wirtschaftskraft zu

---

<sup>228)</sup> Der Aufsatz erschien unter dem Titel: „Der Krieg in der Gegenwart“, Deutsche Revue, Januarheft 1909.

zertrümmern, mag auch die eigene Kraft dabei noch so sehr gefährdet werden.

Ob aber Maßnahmen, die im Laufe eines Wirtschaftskrieges von England unternommen werden, das Land selbst schädigen oder nicht, das kommt für England wenig in Betracht. England hat nur das Ziel im Auge, den Feind zu treffen und womöglich zu vernichten, damit seine eigene Macht vermehrt wird. Dieses Ziel hat England stets im Auge gehabt, und Adam Smith, der Meister des Freihandels, gibt selbst zu, daß durch die Navigationsakte England geschädigt worden ist. „Aber“, so schreibt er, „es ist wohl möglich, daß manche der Verordnungen dieser berühmten Akte, von der nationalen Erbitterung herrührten. Sie sind aber dennoch so weise, als wenn sie von der bedächtigsten Weisheit eingegeben wären. Die nationale Erbitterung ging zu jener Zeit auf dasselbe Ziel los, das die bedächtigste Weisheit hätte empfehlen können — auf die Verminderung der holländischen Seemacht, der einzigen, die die Sicherheit Englands zu gefährden imstande war —. Das Schiffahrtsgesetz ist dem auswärtigen Handel, sowie dem Gedeihen des Reichtums, der durch ihn gewonnen werden kann, nicht günstig. Indes ist Verteidigung weit wichtiger, als Reichtum, und das Schiffahrtsgesetz darum vielleicht die weiseste aller Handelsverordnungen Englands<sup>229)</sup>.“

Deutschland hat sich im jetzigen Wirtschaftskriege immer von England drängen lassen. Die ganzen Maßnahmen, die von Berlin aus ergriffen wurden, waren defensiver Natur. Sie entsprachen völlig dem deutschen Rechtsempfinden, d. h. das Privateigentum unangetastet zu lassen. Nur dann wurde eingegriffen, wenn man von der Gegenseite dazu gezwungen wurde. Freilich waren vielfach die Abwehrmaßregeln, die Deutschland getroffen hatte, zu milde. Die Stellung der deutschen Regierung wird von Paul Jacobs<sup>230)</sup> wie folgt charakterisiert:

„Gegen alle Angriffe auf den Lebensnerv der deutschen Nation hatte die deutsche Reichsregierung anfangs nur einige milde Abwehrmaßregeln getroffen; auch die erwähnte deutsche Erklärung des ‚Kriegsgebiets‘ war erst lange Zeit nach der englischen erfolgt. Es hatte den Anschein, als ob sie der

<sup>229)</sup> Adam Smith: „Der Reichtum der Nationen“, 4. Buch, Seite 23. Beschränkungen der Einfuhr.

<sup>230)</sup> a. a. O. Seite 203.

Meinung war, die englischen Anstrengungen müßten ein Schlag ins Wasser sein. Nichts wurde gegen den Musterdiebstahl, nichts gegen den Patentraub unternommen. Die deutsche Bureaukratie, die sich gerade aus Anlaß des Krieges wieder in manchen Fällen außerordentlich bewährt hatte, war durch das offensive englische Vorgehen gegen das deutsche Wirtschaftsleben vor Aufgaben gestellt worden, die in den Rahmen ihrer Organisation nicht hineinpaßten. Es hieß schnell urteilen und schnell handeln. Das aber sind Forderungen, die der deutschen Bureaukratie bisher fremd waren; denn sie hatte ihre Stärke gerade dadurch entfalten können, daß sie ein Urteil erst nach sorgfältigem Abwägen aller Eventualitäten fällte, und ihr Handeln erst nach langen Betrachtungen über die Wirksamkeit neuer Verordnungen folgen ließ. Diese Arbeitsweise der Bureaukratie konnte bei den neuen Aufgaben nicht zur Anwendung gelangen. Deshalb dürfte zu erwägen sein, ob nicht für die Zukunft, die doch Fragen, wie die aus Anlaß der englischen Zwangsmaßnahmen aufgetauchten, häufig stellen dürfte, besondere Vorkehrungen für die Behandlung drängender handelspolitischer Aufgaben getroffen werden sollen. Den Weg, wie derartige Veranstaltungen der Organisation unserer Bureaukratie eingepaßt werden müßten, dürften unsere Beamten am besten selbst finden.“

Und in der Tat war es von Deutschland auch sehr vernünftig, daß es sich durch den englischen Wirtschaftsdilettantismus nicht zu kurzfristigen Maßnahmen treiben ließ. Wenn einmal Frieden geschlossen ist, dann werden doch die Neutralen einsehen, auf welcher Seite die anständigere Kampfesform gewesen ist. Ebenso wie Deutschland das einzige Land gewesen ist, das für seine Feinde keine unanständigen Schimpfnamen gehabt hat, so soll Deutschland auch dasjenige Land sein, das im Kriege auf wirtschaftlichem Gebiet nie den Anlaß zur Repressalien gegeben hat, und das erst dann Grundsätze des Völkerrechtes verletzen mußte, wenn es durch entsprechende Handlungen anderer dazu getrieben war. Trotz aller Schärfe, die der jetzige Wirtschaftskrieg angenommen hat, muß nach dem Frieden wieder eine Verständigung zwischen deutschen und englischen Kaufleuten erfolgen, und da ist es jedenfalls von Deutschland klüger, daß es nichts unternommen hat, was den Wiederaufbau dieser Beziehungen künstlich erschwert. Am treffendsten werden die kommenden Verhältnisse geschildert in einer Auslassung des Führers der englischen Kohlen- und Eisenindustrie, Sir Hugh Bell, der

im Amsterdamer „Handelsblad“ scharf gegen alle Absperungsmaßregeln auftritt, und der im Jahre 1917 seine Ansicht wie folgt präziserte:

„Unsere Nationalisten, die so viel schreien, der deutsche Handel müsse vernichtet werden, sind in Wirklichkeit ganz unmündig in volkswirtschaftlichen Dingen. Im Jahre 1913 betrug der Wert unseres Handels mit Deutschland 144 Millionen Pfund im Jahre, und fast jede Tonne unserer Ein- und Ausfuhr ging über unsere Osthäfen von London bis Aberdeen. Wenn man die Dinge chauvinistisch ansehen will, soll man sich gefälligst auch überlegen, was aus unseren blühenden Häfen an der Ostküste werden soll, wenn wir nicht länger mit Zentraleuropa Handel treiben sollen. Sie würden, kurz und bündig gesagt, glatt ruiniert. Was sollte zum Beispiel weiter aus Holland werden? Die Hälfte von Hollands Handel ist Transithandel. Holland würde, wenn der englisch-deutsche Handelsverkehr aufhörte, entweder ebenfalls ruiniert sein, oder es müßte versuchen, andere Ausfuhrgebiete für seine Häfen zu finden. Und das wäre wieder ein schwerer Schlag für England. Als Beispiel möchte ich die neue Hafenanlage von Hull herausgreifen. Sie wurde 1914 dem Verkehr übergeben und kostete Tausende von Millionen. Ihre ausschließliche Bestimmung war der europäische Handel. Was soll damit in Zukunft geschehen? Soll dieses ganze Kapital verloren sein, bloß weil John Bull den deutschen Michel haßt? Wenn es so viel Geld kostet, wird sich der Haß schon geben, denke ich. Wir haben in England eine Bevölkerung von ungefähr 45 Millionen, und diese 45 Millionen wollen leben, und können es zum größten Teil nur vom Handel mit fremden Ländern. Wir müssen für unsere 45 Millionen Menschen Arbeit haben, gleichgültig welche. Als Nation brauchen wir weiter Lebensmittel und Rohstoffe aus dem Auslande, die wir so billig wie möglich beschaffen und so teuer wie möglich verkaufen müssen. Im Frieden habe ich selbst beispielsweise meine Rohstoffe oder Halbfabrikate aus Deutschland bezogen, und in England wirft man mir dies heute, wo ich der Handelsverständigung mit Deutschland das Wort rede, vielfach vor. Aber ich habe diese Halbprodukte zum vier- bis fünfmal höheren Wert wieder ausgeführt, nachdem britische Arbeit daran verdient hatte.“

---

## Literatur\*).

- Aktenstücke zum Kriegsausbruch. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Berlin.
- O. von Alvensleben, Unterseebootskrieg und Völkerrecht. „Der Deutsche Krieg“, Heft 81/82.
- Norman Angell, Die falsche Rechnung (Was bringt der Krieg ein?). Berlin (Vita Deutsches Verlagshaus).
- Argentinien's Volkswirtschaft und der Krieg. Mitteilungen des Deutsch-Argentinischen Zentralverbandes.
- P. Arndt, Prof. Dr., Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig (B. G. Teubner).
- Derselbe, Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande. (S.-A. aus „Zeitschrift für Sozialwissenschaften“.)
- W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte. I. Das Mittelalter. II. Vom 14. bis 16. Jahrhundert. Leipzig, 1896 (Duncker & Humblot).
- Derselbe, Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert. Tübingen, 1906 (H. Laupp'sche Buchhandlung).
- Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Berlin (Carl Heymanns Verlag).
- A. J. Balfour, Englands Freihandels-Politik. Berlin (Vita Deutsches Verlagshaus).
- „Die Bank“. Berlin, 1914—1917.
- „Bankarchiv“. Herausgegeben vom Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Berlin, 1914—1917.
- The Bankers Magazine, London.
- Rudolf Barmm, Deutsche und englische Industrie auf dem Weltmarkte. Eine handelsstatistische Untersuchung über das Jahr 1913. Jena, 1916 (Gustav Fischer).
- Derselbe, Deutschlands Stellung im Welthandel und Weltverkehr. Braunschweig, 1914 (George Westermann).
- F. W. Barthold, Prof. Dr., Die Geschichte der deutschen Hansa. Magdeburg, 1909 (Denbach & Lindemann).
- Belgische Aktenstücke 1905—1914. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Berlin (E. S. Mittler & Sohn).

---

\*) Abgeschlossen 1. August 1917.



- Arthur Binz, Prof. Dr., Die Chemische Industrie und der Krieg. „Der Deutsche Krieg“, Heft 28.
- Otto Fürst von Bismarck. Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart, 1905 (J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf.).
- Otto Brandt, England und die Napoleonische Weltpolitik 1800 bis 1803. Heidelberg, 1916 (Carl Winter).
- Dr. Otto Brandt, Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Berlin, 1915 (Carl Heymanns Verlag).
- Dr. Bernhard Braude, Die Grundlagen und die Grenzen des Chamberlainismus. Zürich, 1905 (Ed. Raschers Erben).
- Fürst Bülow, Deutsche Politik. Berlin, 1916 (Reimar Hobbing).
- Wilhelm Bürklin, Süd- und Mittel-Amerika unter dem wirtschaftlichen Einfluß des Weltkrieges. Berlin, 1915 (Otto Hapke Verlag).
- Johann Georg Büsch, Über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu tun. Hamburg, 1800 (Benjamin Gottlob Hoffmann).
- Derselbe, Nachtrag zu seiner Abhandlung über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels. Hamburg, 1794 (Benjamin Gottlob Hoffmann).
- Richard Calwer, Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena, 1912 (Gustav Fischer).
- Gustaf Cassel, Prof. Dr., Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft. Berlin, 1916 (Ullstein & Co.).
- Edwin J. Clapp, Prof. Dr., Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege 1914/16. Berlin, 1916 (E. S. Mittler & Sohn).
- Carl von Clausewitz, Grundgedanken über Krieg und Kriegführung. Leipzig (Insel-Verlag).
- Heinrich Conrad, Napoleons Haß und Kampf gegen England. Stuttgart (Robert Lutz).
- Arthur Curti, Dr. iur., Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. (Carl Heymanns Verlag.)
- Derselbe, Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien. Berlin, 1917 (Carl Heymanns Verlag).
- Paul Dehn, Weltwirtschaftliche Neubildungen. Berlin, 1904 (Allg. Verein für deutsche Literatur).
- Francis Delaise, Der kommende Krieg. Berlin, 1915 (E. S. Mittler & Sohn).
- Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Reichstagsdrucksache Nr. 26 und Nachträge.
- Denkschriften des Reichsmarineamts über die Seeinteressen des Deutschen Reiches. 1897 und 1905.
- Bernh. Dernburg, Staatssekretär a. D., Kapital und Staatsaufsicht. Berlin, 1910 (E. S. Mittler & Sohn).
- Deutscher Außenhandel, Zeitschrift des Handelsvertragsvereins, Berlin, Jahrgang 1914—1917.
- Deutschland und der Weltkrieg. Herausgegeben von Hintze, Meinel, Oncken und Schumacher. Leipzig, 1916 (B. G. Teubner).

- „Deutsche Politik“, Wochenschrift für Welt- und Kulturpolitik. Weimar, 1916—1917.
- Deutsche Volkskraft nach zwei Kriegsjahren. (Rubner, Nernst, Bloem, Encken.) Leipzig, 1916 (B. G. Teubner).
- Deutsche Wirtschaftszeitung. Berlin, 1914—1917.
- Deutsch-Brasilianischer Handelsverband E. V. Berlin, Geschäfts- und Kassenbericht für 1915.
- Deutschland sei wach! Herausgegeben vom Deutschen Flotten-Verein. Berlin, 1912 (E. S. Mittler & Sohn).
- Rudolf Dietrich, Unser Handel mit unseren Feinden. Leipzig, 1914 (Duncker & Humblot).
- Arthur Dix, Der Weltwirtschaftskrieg. Leipzig, 1914 (S. Hirzel). The Economic Journal, London.
- The „Economist“. London, 1914—1917.
- Dr. W. H. Edwards, Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel. Jena, 1916 (Gustav Fischer).
- Het Eerste Nederlandsche Koopmansgilde in Deutschland. Jaarverslag, 1914.
- Karl Theodor v. Eheberg, Prof. Dr., Die Kriegsfinanzen. Leipzig, 1916 (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung).
- Englands Kriegführung gegen die Neutralen. Von \*\*\* Zürich. England und die Sperrung der See. Berlin, 1915 (E. S. Mittler & Sohn).
- Das englische Gesicht (England in Kultur, Wirtschaft und Geschichte). Berlin, 1915 (Ullstein & Co.).
- Der englische Seeräuber und sein Handelskrieg. Von einem Hamburger Kaufmann. Berlin, 1914 (Concordia, Deutsche Verlagsanstalt).
- Franz Eulenburg, Prof. Dr., Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Schmollers Jahrbuch. 39. Jahrgang, 2. Heft. München, 1915.
- Derselbe, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten. Berlin, 1916 (S. Fischer).
- Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung. Berlin, 1914 bis 1917.
- T. Farrow and W. Crotch: How to win the war (London, 1916).
- Dr. Paul Fleischer, Welche Gefahr droht Deutschland und seiner Arbeiterschaft von einem unbesiegten England? Berlin, 1916 (Auskunftsstelle vereinigter Verbände).
- Friedrich der Große, Ausgewählte Werke. Berlin, 1916 (Reimar Hobbing).
- Carl Johannes Fuchs, Prof. Dr., Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien. Leipzig, 1893, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, LVII (Duncker & Humblot).
- G. J. Göschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Frankfurt, 1875 (Chr. Winter).
- John Richard Green, Geschichte des englischen Volkes (übersetzt von E. Kirschner). Berlin, 1889 (Siegfried Cronbach).
- Die Grenzboten, Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 1914—1917.

- Herm. Großmann, Prof. Dr., Der Kampf um die industrielle Vormacht. Leipzig, 1917 (Veit & Comp.).
- Derselbe, Der deutsche Außenhandel mit Chemikalien und der Weltkrieg. (S. A. aus der „Chemiker-Zeitung“ Nr. 132/133.)
- W. v. Grundherr, Über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Kapitalanlagen im Auslande. Greifswald, 1914.
- Dr. v. Hagen, Bismarcks Stellung zum Auswandererproblem.
- Derselbe, Geschichte und Bedeutung des Helgolandvertrages. München, 1916 (Weltkultur und Weltpolitik).
- Derselbe, England und Ägypten, mit besonderer Rücksicht auf Bismarcks Ägyptenpolitik. Bonn (A. Marcus & E. Weber).
- Derselbe, Voraussetzungen und Veranlassungen für Bismarcks Eintritt in die Weltpolitik. Berlin, 1914 (Verlag des Grenzboten).
- Ernst von Halle, Prof. Dr., Volks- und Seewirtschaft. Berlin, 1902 (E. S. Mittler & Sohn).
- Derselbe, Handelsmarine und Kriegsmarine. Dresden, 1907 (von Zahn & Jaensch).
- Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze, herausgegeben von Gustav Schmoller, Max Sering und Adolf Wagner. Stuttgart, 1900 (J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger).
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena (Gustav Fischer).
- B. Harms, Prof. Dr., Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Jena, 1912 (Gustav Fischer).
- Derselbe, Deutschlands Anteil an Welthandel und Weltwirtschaft. Stuttgart, 1916 (Deutsche Verlagsanstalt).
- Dr. Richard Hennig, Unser Vetter Tartuffe. Berlin, 1914 (Herm. Paetel Verlag).
- Heinr. Herkner, Krieg und Volkswirtschaft. Berlin, 1915 (Carl Heymanns Verlag).
- Hesse und Großmann, Englands Handelskrieg und die chemische Industrie. 2 Bände. Stuttgart, 1915 und 1917 (Ferdinand Enke).
- Alfred Hettner, Prof. Dr., Englands Weltherrschaft und ihre Krisis. Leipzig, 1917 (B. G. Teubner).
- H. Hettner, Die Ziele unserer Weltpolitik. (Sammlung „Der deutsche Krieg“.)
- Otto Hintze, Prof. Dr., Die Seeherrschaft Englands, ihre Begründung und Bedeutung. Dresden, 1907 (von Zahn & Jaensch).
- Carl Hollweg, Kontreadmiral, Unser Recht auf den U-Boot-Krieg. Berlin, 1917 (Ullstein & Co.).
- Derselbe, Die Aufgaben der deutschen Flotte im Weltkrieg. Berlin, 1917 (Karl Sigismund).
- R. Höniger, Das Deutschtum im Auslande. Leipzig, 1913 (B. G. Teubner).
- Ch. H. Huberich, Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin, 1915 (Carl Heymanns Verlag).
- Internationales Kriegs-Handelsrecht. Heft I: England. Herausgegeben von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, 1916.
- Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Leipzig (B. G. Teubner).

- Dr. B. Ischchanian, Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Berlin, 1913 (Franz Siemenroth).
- Dr. Paul Jacobs, Der englische Handelskrieg gegen Deutschland (Schmollers Jahrbuch, Bd. 39, Heft 2).
- Derselbe, Das Ende des Pfundwechsels im deutschen Überseehandel. „Koloniale Rundschau“, 1915, Heft 3/4 (Dietrich Reimer).
- Edgar Jaffé, Prof. Dr., Das englische Bankwesen. Leipzig, 1910 (Duncker & Humblot).
- Jahrbücher des Norddeutschen Lloyd, Bremen 1914/15 und 1915/16. Bremen, 1916.
- Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena, 1914 bis 1917.
- Wilh. Jansson, Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis. Ein gewerkschaftliches Kriegsbuch. Berlin, 1915 (Internationale Korrespondenz).
- Benno Jaroslaw, Ideal und Geschäft. Jena, 1912 (Eugen Diederichs).
- Otto Jöhlinger, Die koloniale Handelspolitik der Weltmächte. Berlin, 1913 (Leonhard Simion Nf.).
- Derselbe, Weltwirtschaftliche Ursachen des Krieges. Berlin, 1916 (Dietrich Reimer).
- Derselbe, Deutsche Wirtschaft im Kriege (zusammen mit Dade, Brandt, Eich, Großmann, Jacobs und Rohrbach). Berlin, 1916 (Verlag der Deutschen Export-Revue).
- Derselbe, Weltpolitik und Kolonialpolitik. „Koloniale Rundschau“, 1916, Heft 10.
- Derselbe, Die Finanzwirtschaft unserer Gegner während des Krieges. „Finanz-Archiv“ von C. Schanz. XXXIV. Jahrgang, 1. Band, 1917.
- Friedrich Kahl, Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. Juni 1916. Jena, 1917 (Gustav Fischer).
- Ernst Kahn, Der Krieg und die amerikanische Wirtschaft. Frankfurt, 1917 (Verlag der Frankfurter Zeitung).
- Derselbe, Gegen die englische Finanzvormacht. Frankfurt (Verlag der Frankfurter Societätsdruckerei).
- Otto Kasdorf, Prof. Dr., Der Wirtschaftskampf um Südamerika. Berlin, 1916 (Dietrich Reimer, Ernst Vohsen).
- Rudolf Kjéllen, Die Großmächte der Gegenwart.
- Derselbe, Die politischen Probleme des Weltkrieges. Leipzig, 1916 (G. B. Teubner).
- Derselbe, Der Staat als Lebensform. Leipzig, 1917 (S. Hirzel).
- Derselbe, Studien zur Weltkrise. München, 1917 (Hugo Bruckmann).
- Richard Kiliani, Generalkonsul, Der deutsch-englische Wirtschaftsgegenstand. „Der deutsche Krieg.“ Heft 57.
- Dr. Franz Klein, Minister a. D., Der wirtschaftliche Nebenkrieg. Tübingen, 1916 (J. C. B. Mohr).
- Koloniale Rundschau, Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Berlin, 1914—1917 (Dietrich Reimer, Ernst Vohsen).
- Korrespondenz der Kgl. Großbritannischen Regierung bet. den Europäischen Krieg. Für das Auswärtige Amt in London gedruckt. 1914.

- Hermann Kranold, *Der Wirtschaftskrieg in Gegenwart und Zukunft*. Augsburg, 1916 (Augsburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt).
- „Krieg dem deutschen Handel.“ Übersetzung des englischen Werkes: „The War on German Trade.“ Herausgegeben von Anton Kirchrath. 2 Bde. Leipzig, 1915 (Otto Gustav Zehrfeld).
- Kriegswirtschaftliche Nachrichten aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel.
- Homer Lea, *Des britischen Reiches Schicksalsstunde* (The day of the Saxon). Aus dem Englischen von Graf E. Reventlow. Berlin, 1917 (E. S. Mittler & Sohn).
- Friedrich Lenz, Prof. Dr., *Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg?* Berlin, 1915 (Gebr. Paetel).
- Derselbe, *Macht und Wirtschaft*. München, 1915 (F. Bruckmann A.-G.).
- Hermann Levy, Prof. Dr., *Die englische Gefahr für die weltwirtschaftliche Zukunft des Deutschen Reiches*. Berlin, 1916 (Carl Curtius).
- Derselbe, *Die neue Kontinentalsperre*. Berlin, 1915 (Julius Springer).
- Friedrich List, *Das nationale System der politischen Ökonomie*. Stuttgart, 1841 (J. G. Cotta).
- A. Lohmann, Präses der Handelskammer Bremen, *Der Zusammenbruch Englands*. Berlin, 1915 (Georg Stilke).
- Derselbe, *Die wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges*. Bremen, 1914 (Druck von Carl Schinnemann).
- Der „Lusitania“-Fall im Urteil von deutschen Gelehrten. Breslau, 1915 (J. U. Kerns Verlag, Max Müller).
- Frhr. von Maltzahn, Vize-Admiral a. D., *Wie England seine Kriege führt*. München, 1916 (F. Bruckmann A.-G.).
- E. Marks, *Der Imperialismus und der Weltkrieg*. Leipzig, 1914 (B. G. Teubner).
- Johannes März, *Die Zukunft des deutschen Außenhandels*. Berlin, 1915 (Reichsverlag).
- The Mechanism of Exchange* (a handbook of Currency Banking. Trade in Peace and war), London.
- Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Prof. Dr., *Wirtschaft und Recht in der englischen Kriegsjustiz*. „Koloniale Rundschau“, 1916, Heft 2/3 und 11/12 (Verlag Dietrich Reimer).
- Derselbe, *Der Kriegsbegriff des englischen Rechts*. Mannheim, 1915.
- Dr. M. Nachimson, *Die Wirtschaftslage der Schweiz im Weltkriege*. Bern, 1917. Herausgegeben vom schweizerischen Gewerkschaftsbunde.
- Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft*. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern, 1914—1917.
- Friedrich Naumann, *Mitteleuropa*. Berlin, 1915 (Georg Reimer).
- Johannes Neuberger, Regierungsrat, *Das Seekriegsrecht im jetzigen Kriege*. Berlin, 1915 (E. S. Mittler & Sohn).
- Dr. Ernst Oberfohren, *Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Handels*. Jena, 1916 (Gustav Fischer).

- The Paris Conference and Trade after the war by H. Storey, London.
- Alexander von Peez und Paul Dehn, Englands Vorherrschaft aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig, 1912 (Duncker & Humblot).
- Eugen von Philippowich, Prof. Dr., Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen, 1916 (J. C. B. Mohr).
- A. C. Pigon, The economy and the war (London, 1916).
- Dr. Theodor Plaut, Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt. Jena, 1915 (Gustav Fischer).
- Johann Plenge, Prof. Dr., Der Krieg und die Volkswirtschaft. Münster, 1915 (Borgmeyer & Co.).
- Heinr. Pohl, Prof. Dr., England und die Londoner Deklaration. Berlin, 1915 (J. Guttentag).
- Derselbe, Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege. Berlin, 1917 (Puttkammer & Mühlbrecht).
- Willi Prion, Die Pariser Wirtschaftskonferenz. Berlin, 1917 (Carl Heymanns Verlag).
- Dr. Paul Raché, Wofür kämpfen die Engländer? Stuttgart, 1916 (Deutsche Verlagsanstalt).
- Rathenau, Regierungsrat Dr., Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges. „Weltwirtschaftliches Archiv“, 7. Band, 1. Heft.
- Walter Rathenau, Deutschlands Rohstoffversorgung. Berlin, 1916 (S. Fischer).
- Derselbe, Probleme der Friedenswirtschaft. Berlin, 1917 (S. Fischer). Reichsgesetzblatt. 1914—1917.
- Ewald Reinhardt, Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. Bonn, 1913 (A. Marcus & E. Webers Verlag).
- Erwin Respondek, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege (August 1914 bis August 1916). Jena, 1917 (Gustav Fischer).
- Graf Ernst zu Reventlow, England, der Feind. „Der Deutsche Krieg“, Heft 16.
- Derselbe, Die versiegelte Nordsee. Berlin, 1915 (E. S. Mittler & Sohn).
- Derselbe, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1913. Berlin, 1914 (E. S. Mittler & Sohn).
- Derselbe, Großbritannien, Deutschland und die Londoner Deklaration. Berlin, 1911 (E. S. Mittler & Sohn).
- Rießler, Prof. Dr., Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Jena, 1913 (Gustav Fischer).
- Paul Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern. Berlin, 1908 (Buchverlag der „Hilfe“).
- J. Rosenbaum, Die Wirkungen des Krieges auf den überseeischen Handel Englands. Jena, 1916 (Gustav Fischer).
- Dr. S. Saenger, Die wirtschaftlichen Aussichten des britischen Imperialismus. Berlin, 1907 (Volkswirtschaftliche Zeitfragen).
- Felix Salomon, Prof. Dr., Der britische Imperialismus. Leipzig, 1916 (B. G. Teubner).
- Jöhlinger, Wirtschaftskrieg.

- Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlagen im Auslande. Berlin, 1907 (Georg Reimer).
- Dr. F. B. Schaeffer, Kriegskonterbande und überseeische Rohstoffe. Berlin, 1914. Herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee.
- Dietrich Schäfer, Prof. Dr., Deutschland und England in See- und Weltgeltung. Leipzig, 1915 (Kurt Wolff Verlag).
- Dr. C. A. Schäfer, Die Entwicklung der Bagdadbahn-Politik. Weimar, 1916 (Gustav Kiepenheuer).
- C. A. Schäfer, Das neudeutsche Ziel. Stuttgart (Arthur Dolge).
- Georg Schanz, Prof. Dr., Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Leipzig, 1881 (Duncker & Humblot).
- Siegmund Schilder, Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft. Berlin, 1912 (Franz Siemenroth).
- Max Schippel, England und Wir. Berlin, 1917 (S. Fischer).
- Derselbe, Grundzüge der Handelspolitik. Berlin (Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften).
- Gustav Schmoller, Prof. Dr., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Teil I und II. Leipzig (Duncker & Humblot).
- Derselbe, Englische Handelspolitik. Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrgang 1899.
- Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. München, 1914 bis 1917.
- Dr. Georg Schramm, Geheimer Admiralitätsrat, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Berlin, 1913 (E. S. Mittler & Sohn).
- Derselbe, Die seekriegsrechtlichen Verhandlungen und Beschlüsse der II. Haager Friedenskonferenz. Berlin, 1909.
- Derselbe, Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz. Berlin, 1911.
- Schriftwechsel mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betr. den Unterseebootkrieg. Amtliches Weißbuch, herausgegeben vom Auswärtigen Amt in Berlin.
- Dr. A. Schulte im Hofe, Die Welterzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen. Berlin, 1917 (S.-A. zum „Tropenpflanzer“).
- G. v. Schulze-Gävernitz, Prof. Dr., Britischer Imperialismus und englischer Freihandel. München, 1915 (Duncker & Humblot).
- Derselbe, Freie Meere. Stuttgart, 1915 (Deutsche Verlagsanstalt).
- Marie Schwab, Chamberlains Handelspolitik (mit Einleitung von Adolf Wagner). Jena, 1915 (Gustav Fischer).
- Schwedische Stimmen zum Weltkriege. Leipzig, 1916 (B. G. Teubner).
- J. R. Seeley, M. A., The expansion of England (Tauchnitz-Edition). Leipzig (Bernhard Tauchnitz).
- Max Sering, Geheimrat Prof. Dr., Die deutsche Volkswirtschaft während des Krieges 1914/15. Sitzungsberichte der Kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften.
- Heinr. Sieveking, Prof. Dr., Auswärtige Handelspolitik. Leipzig, 1910 (G. J. Göschen).

- Adam Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums. Breslau, 1794 (Wilhelm Gottlieb Korn).
- Dr. Georg Solmssen, England und wir! Bonn, 1917 (A. Marcus & E. Webers Verlag).
- Sozialistische Monatshefte. Berlin, 1914, 1915, 1916 und 1917.
- Felix Stahl, Die siegende Kraft im Welthandel. München, 1916 (R. Oldenbourg).
- Gustaf E. Steffen, Weltkrieg und Imperialismus. Jena, 1915 (Eugen Diederichs).
- Derselbe, Krieg und Kultur. Jena, 1914.
- Hans Steinuth, England und der U-Boot-Krieg. Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt).
- Derselbe, Lusitania. Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt).
- \* \* \* Deutsche Weltpolitik und kein Krieg. Berlin, 1913 (Puttkammer & Mühlbrecht).
- Fritz Stier-Somlo, Prof. Dr., Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig, 1917 (Veit & Comp.).
- Derselbe, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Bonn, 1917 (A. Marcus & E. Weber).
- C. A. Verriyn Stuart, Prof. Dr., Der Wirtschaftskrieg (aus dem Holländischen übersetzt). Bonn, 1195 (A. Marcus & E. Webers Verlag).
- Franz Stuhlmann, Geheimer Regierungsrat Dr., Der Kampf um Arabien zwischen der Türkei und England. Braunschweig (George Westermann).
- Süddeutsche Monatshefte. München, Jahrgang 1914—1917.
- K. Thieß, Prof. Dr., Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik. Leipzig, 1907 (B. G. Teubner).
- Rowland Thirlmere, Der Zusammenprall der Weltmächte (The Clash of Empires). Deutsche Ausgabe. Berlin (Karl Curtius).
- Dr. Theod. Thomsen, Einige Kapitel zur auswärtigen Politik.
- Ferdinand Tönnies, Geheimrat Prof. Dr., Die niederländische Übersee-Trust-Gesellschaft. Jena, 1917 (Gustav Fischer).
- Derselbe, Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung. Berlin 1915 (Julius Springer).
- Sil Vara, Englische Staatsmänner. Berlin, 1916 (Ullstein & Co.).
- Dr. Völcker, Regierungsrat, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriegsfalle. Leipzig, 1909 (Dr. Werner Klinkhardt).
- Adolf Weber, Prof. Dr. jur. et phil., Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Leipzig, 1902 (Duncker & Humblot).
- Derselbe, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Versuch einer systematischen Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen deutschen Verhältnisse. Tübingen, 1910 (J. C. B. Mohr).
- Derselbe, Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Tübingen, 1909 (J. C. B. Mohr).
- Derselbe, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand der Universitäts-wissenschaft. Tübingen, 1916 (J. C. B. Mohr).



- Dr. Hans Wehberg, v. Tirpitz und das deutsche Seekriegsrecht. Bonn (A. Marcus & E. Webers Verlag).
- Weltwirtschaftliches Archiv. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernh. Harms in Kiel. Jena (Gustav Fischer), 1914—1917.
- Joh. Wernicke, System der nationalen Schutzzollpolitik nach außen. Jena, 1896 (Gustav Fischer).
- Arthur S. Wertheim, Das falsche System. Hamburg, 1916 (als Manuskript gedruckt).
- Ludwig Wertheimer, Dr. jur., Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Auslande. Stuttgart, 1916 (Ferdinand Enke).
- Kurt Wiedenfeld, Prof. Dr., Liverpool im Welthandel. Derselbe, London im Welthandel. (S. A. aus „Geographische Zeitschrift“.)
- Dr. Oscar Wingen, Die internationale Schiffsraumnot, ihre Ursachen und Wirkungen. Jena, 1916 (Gustav Fischer).
- August Winnig, Der englische Wirtschaftskrieg und das werktätige Volk Deutschlands. Berlin, 1917 (Reimar Hobbing).
- Wirtschaftsdienst (Kriegswirtschaftliche Berichte über das Ausland, herausgegeben von der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts).
- Graf S. J. Witte, Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft (deutsche Übersetzung von Josef Melnik). Stuttgart, 1913 (Deutsche Verlagsanstalt).
- Julius Wolf, Geheimrat Prof. Dr., Die Kriegsrechnung. Berlin, 1914 (Georg Reimer).
- Dr. Wilhelm Wrabec, Flotten- und Kohlenstationen unter strategischen, verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Berlin, 1915 (Carl Heymanns Verlag).
- W. Wygodzinski, Prof. Dr., Der englische Handelskr.eg. Bonn, 1914 (Friedrich Cohen).
- Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Leipzig, Jahrgang 1914—1917.
- Gottfried Zoepfl, Geheimrat Prof. Dr., Weltwirtschaftliche Forschung. Berlin, 1915 (Carl Heymanns Verlag).
- Derselbe, Deutschland und England im weltwirtschaftlichen Wettbewerb. „Weltverkehr und Weltwirtschaft.“ Berlin, (Mai 1912, Heft 2).
- Derselbe, Der deutsch-englische Gegensatz in der Weltwirtschaft. „Nord und Süd“ (Juliheft 1912).
- Derselbe, Weltwirtschaftliche Praxis und wissenschaftliche Wirtschaftspolitik. „Weltverkehr und Weltwirtschaft“ (Dezember 1911, Heft 9).
- Derselbe, Kolonien und Kolonialpolitik (Handwörterbuch der Staatswissenschaften).
- Derselbe, Ozean und Kontinent in der Weltwirtschaft. (S.-A. aus der Münchener Allgemeinen Zeitung.)
-

## Sachverzeichnis.

- A. E. G., 171.  
Agenten des feindlichen Staates  
61, 166.  
Alvensleben, O. von, 453, 455.  
Amerikanische Gummiindustrie,  
275.  
Amerikanische Papiere, 150.  
Amerikanische Schiffsvorlage, 212.  
Amerikanisches Vergeltungsge-  
setz, 211.  
Amsterdamer Diamantenhändler,  
282.  
Anleihebegebung ausländischer  
Staaten, 140.  
Anmeldungen, 304.  
„Arabic“, 465.  
Arbeitsmethoden, 65.  
Artikel 19 der Londoner Dekla-  
ration, 412.  
Artikel 22 der Londoner Dekla-  
ration, 375.  
Artikel 23 der Londoner Dekla-  
ration, 376.  
Artikel 24 der Londoner Dekla-  
ration, 376.  
Artikel 25 der Londoner Dekla-  
ration, 377.  
Artikel 27 der Londoner Dekla-  
ration, 380.  
Artikel 28 der Londoner Dekla-  
ration, 378.  
Artikel 33 der Londoner Dekla-  
ration, 354.  
Artikel 35 der Londoner Dekla-  
ration, 357.  
Aufhebung der Londoner Dekla-  
ration, 369.  
Auflösung des Unternehmens,  
167.  
Aufsichtsperson, 163.  
Ausfuhr, 40.  
Ausfuhr Amerikas, 426.  
Ausfuhrprämie für die englische  
Textilindustrie, 436.  
Ausfuhrüberschuß, 42.  
Ausfuhrverbote, 218.  
Ausfuhr von Holland, 279.  
Ausfuhrzölle, 498.  
Aushungerung, 437, 478, 460.  
Ausrottung des deutschen Ein-  
flusses, 152.  
Außenhandel, 40.  
**Ballin, Albert, 32.**  
Bankrott der militärischen Krieg-  
führung, 485.  
Barmm, Rudolf, 42.  
Baumwolle als Konterbande, 434.  
Baumpollexporteur, 428.  
Bauten im Londoner Hafen, 67.  
Bechstein, C., 172.  
Bekanntmachung der Blockade,  
401.  
Bell, Sir Hugh, 505.  
Berechnung der Preise, 58.  
Beschäftigung deutscher Ange-  
stellten, 196.  
Bestandsaufnahme der feindlichen  
Guthaben in England, 129.  
Bestandsaufnahme des feindlichen  
Vermögens, 103, 165.  
Bestimmungsort der Ware, 358.  
Beweispflicht, 360.  
Bigland, 490.  
Bismarck, 487.  
Blockade über Deutschostafrika,  
399.  
„Bona-fide-Handel“, 220.

- Börsengängige Werte, 383.  
 Brasilianische Textilindustrie, 269.  
 Breitmeyer, L., & Co., 180.  
 Britische Kohlen, 395.  
 British Mannesmann-Ges., 174.  
 Bülow, Fürst, 457.  
 Bunkerkohlen, 391.  
 Burenkrieg, 423, 465.
- Canadische Papiere**, 150.  
 Carnegie, 51.  
 Ceylon, 56, 166.  
 Clapp, Edwin J., Dr., 354, 359, 420, 425, 426, 428, 436, 445.  
 „Clearinghouse der Welt“, 119.  
 Cleveland Automatic Machine Company, 463.  
 Cromwell, 7, 25.  
 Curti, 75.
- Dacia-Fall**, 430.  
 Daily Mail, 153.  
 Dänischer Handel, 239.  
 Definition des Wortes „Feind“, 88.  
 Denkschrift Frankreichs und Englands, 476.  
 Depositenbanken, 136.  
 Depositenbankwesen, 137.  
 Deutsche Bank, 142.  
 Deutsche Börsenbesucher in London, 152.  
 Deutsche Denkschrift vom 17. Juni 1916, 214, 452.  
 Deutsche Erfindungen, 304.  
 Deutsche und englische Flotte, 32.  
 Deutsche Grammophon-Akt.-Ges., 181.  
 Deutsche Handelsmethoden, 56.  
 Deutsche Kräfte im englischen Bankwesen, 138.  
 Deutsche Orientbank, 161.  
 Deutsche Prisenordnung, 353, 395.  
 Deutsche Rechtsauffassung, 86.  
 Deutsche Sanatogenwerke, 172.  
 Deutsche Verordnung vom 31. Juli 1916, 178.
- Deutsche Zwangsverwaltung, 132.  
 Deutscher Einfluß, 152.  
 Deutsches Zahlungsverbot, 112.  
 Deutschlands Kampfesform, 505.  
 Direkte Geschäftsbeziehungen, 119.  
 Diskonto-Gesellschaft, 142.  
 Dresdner Bank, 142.  
 Durchfuhr von Gütern, 427.  
 Durchfuhr von Ware durch neutrale Länder, 363.  
 Durchschnittstypen, 5.  
 Drahtlose Telegraphie, 498.
- „Economist“, 109, 216, 351, 367.  
 Edwards, H. W., 7, 31.  
 Effektive Blockade, 405.  
 Eigenschaft des Schiffes, 367.  
 Einfuhrzölle, 292.  
 Einheitliche Reise, 357.  
 Einöhr, A., 117.  
 Eisenbahneinnahmen, 45.  
 Eisengewerbe, 39.  
 Eisen- und Stahlerzeugung, 50.  
 Electrical Review, 172.  
 Elektrican Co., Ltd., 172.  
 Emanzipation des deutschen Handels, 35.  
 „Engineer“, 218, 313, 314.  
 Englands Aufgabe, 71.  
 Englische Ausfuhr, 501.  
 Englische Blockade, 399.  
 „Englisches Charlottenburg“, 68, 332.  
 Englisch-französischer Krieg, 501.  
 Englische Gerichte, 75.  
 Englischer Hafenverkehr, 35.  
 Englisch - holländisches Fischereiabkommen, 278.  
 Englischer Kaufmann, 27, 108.  
 Englische Kohlen, 395.  
 Englisch-nordamerikanischer Wettbewerb, 271.  
 Englische Seesperre, 450.  
 Englische Versicherungsgesellschaften, 133.  
 Ernährung der großbritannischen Bevölkerung, 350.  
 Erschwerung der Kupferausfuhr, 443.

- Erschwerung des neutralen Handels, 411.  
 Erste britische Bestimmung vom 5. August 1914, 380.  
 Faber, W. A., 171.  
 „Feind“, 73.  
 Feindliche Ausländer, 79.  
 Feindliche Patente, 320.  
 Feindliche Zweigniederlassungen, 89.  
 Filialen deutscher Banken in England, 144.  
 Finanzblockade, 223.  
 Fischabkommen mit England, 231.  
 Fischfang in Holland, 277, 278.  
 Frankreich, 10, 86, 479.  
 Freiliste, 378.  
 Freiwilliger Verzicht, 175.  
 Fremdbanken, 141.  
 Fremde Handelsbanken, 139.  
 Fremdenverkehr, 250.  
 Friedensangebot vom 12. Dezember 1916, 471.  
 Friedrich der Große, 500.  
 Futtermittel, 293.  
 „Garantiefunktion des Warenzeichens“, 328.  
 Gebrauchsmusterschutz, 309.  
 Gegenmaßregeln, 337.  
 Gegenmaßregel Amerikas, 406.  
 Geheimliste, 215.  
 Gesetzgebung, 318.  
 Gesetz über den Handel mit dem Feinde, 103, 163.  
 Getreide, 374, 377.  
 Getreidezufuhr, 257.  
 Getreidezufuhr nach Holland, 296.  
 Girault, Arthur, Professor, 12.  
 Glycerin, 284.  
 Goldschmidt, A. G., 172.  
 Greindl, Baron, 4.  
 Grey, Lord, 211, 350, 406, 441.  
 Großmann, H., 53.  
 Gutachten vom Jahre 1753, 372.  
 Gute Hoffnungshütte, 67.  
 Haager Friedenskonferenz, 81.  
 Handelsbeziehungen, 97.  
 Handelsbanken, 136.  
 Handelsespionage, 219, 278.  
 Handelsvereinbarung mit England, 240.  
 Hardwicke, Lord, 68.  
 Harms, Otto, 5.  
 Heineken, 124.  
 Hesse, Dr. A., 52.  
 Hindenburg, 423.  
 Höhere Gewalt, 206.  
 Holland, 205, 275.  
 Holländische Banken, 205.  
 Holland und seine Kolonien, 230, 281.  
 Holländische Wertpapiere, 292.  
 Hongkong, 346.  
 Huberich, Charles Henry, Dr., 366.  
 Huldermann, 45.  
 Imperialismus, 27, 29.  
 Importtrust, 260.  
 Internationale Patent-Union, 307.  
 Island, 230, 246.  
 Jacobs, Paul, 66, 74, 114, 504.  
 Jaffé, Edgar, 44, 136, 141, 161.  
 Jannasch, Dr., 5.  
 Japan, 282.  
 Jastrow, Professor, 184, 485, 486.  
 Jefferson, 424.  
 Kabelmonopol, 497.  
 Kabelzensur, 497.  
 Kaffeeausfuhr Brasiliens, 269.  
 Kahn, E., 116.  
 Kammergericht, 122.  
 Kampf der englischen Banken, 222.  
 Kampfesform Deutschlands, 505.  
 Käseexport, 279.  
 Kauffahrteischiffe als Kriegsschiffe, 466.  
 Kellenberger, 261.  
 Kettenboykott, 196.  
 Kiautschau, 399.  
 Kjellen, R., 24.  
 Knebelung der Neutralen, 217.  
 Knebelungsvertrag, 228.  
 Kohle, 39.

- Kohlenlieferung, 222.  
 Kohlenpolitik, 277.  
 Kohlenzufuhr nach der Schweiz, 252.  
 Koksindustrie, 45.  
 Kolonialbesitz, 13, 166.  
 Konkurrenten der englischen Bankinstitute, 143.  
 Konkurrenzgründe, 436.  
 Konterbande, 373.  
 Kontingente, 291.  
 Kontinentalsperre, 347.  
 Kontrolle der Bücher, 243.  
 Kompensationen, 252.  
 Kompensationsverkehr, 254.  
 Kredit- und Handelsbanken, 136.  
 Kupfer, 439.  
 Kupferförderung, 443.  
 Kupferimport Norwegens, 227.  
 Landgericht Braunschweig, 123.  
 Landwirtschaft, 36.  
 Lederindustrie, 279.  
 Liebig Extract of Meat Co. Ltd. of London, 180.  
 Lieferungsverpflichtung, 171.  
 Lindström, Carl, A.-G., 181.  
 Liquidation, 156, 166, 170.  
 Liquidation der deutschen Banken, 147.  
 Liquidation englischer Unternehmungen in Belgien, 180.  
 List, Friedrich, 3, 18, 19, 436.  
 Liste, 194.  
 Lloyds List, 186.  
 Lloyds Police, 121.  
 Lohmann, 433.  
 Londoner Deklaration, 190, 347, 354, 357, 412.  
 London Gazette, 192.  
 London als Geldmarkt, 140.  
 Londoner Seekriegskonferenz, 378.  
 Looke, 500.  
 Lossagung von Artikel 19 der Londoner Deklaration, 416.  
 Lusitania, 461.  
 McKenna, 153.  
 Made in Germany, 6, 301.  
 Mais, 239, 427.  
 Mannesmann-Ges., 174.  
 Margarineindustrie, 291.  
 Mariot, James, 400.  
 Markenschutz, 307.  
 „Merchandise Mark Akte“, 305.  
 Militarismus, 20.  
 „Military area“, 454.  
 Minenfelder, 403.  
 Mission, 23.  
 Moltke, 81.  
 Musterschutz, 321.  
 Napoleon I., 1, 12, 373, 502.  
 Navigationsakte, 9, 18.  
 Neue Bestimmungen des Krieges, 405.  
 Neutrale Adressen, 362.  
 Neutrale Fischer, 229.  
 Neutrale Flaggen, 449.  
 Neutralität, 422, 478, 191.  
 Niederländischer Überseetrust, 287.  
 Niger-Schiffahrtsakte, 188.  
 Nordamerikanische Union, 13.  
 Nordsee als Kriegsgebiet, 402.  
 Nordseesperre, 402.  
 Norwegen, 225.  
 Norwegische Fischerei, 231.  
 Note vom 4. Mai 1916, 468.  
 Öl- und Fetteinfuhr, 283.  
 Österreichische Länderbank, 142.  
 Opened by Censor, 279.  
 Optische Industrie, 54.  
 An Order, 361.  
 Osterlinge, 139.  
 Papiergarne, 438.  
 Paragon Kassenblock Co., 180.  
 Pariser Wirtschaftskonferenz, 1, 185, 485.  
 Patente, 169, 333, 337, 341.  
 Patentgesetzgebung in Deutschland, 303.  
 Patentgesetzgebung, 302, 396.  
 Patriotischer Kreuzzug, 64.  
 Perels, Curt, 399, 401.  
 Petroleum, 445.  
 Pflichtreisen, 226, 236, 391.

- Pigott, Francis Sir, 418.  
 Pitt, 15.  
 Pohl, 363, 364, 390, 398, 422.  
 Präsident Wilson, 353.  
 Prinzip des Handelns, 24.  
 Prisenordnung, deutsche, 353, 395.  
 Proklamation vom 23. September 1914, 381.  
 Protestnote, 207.  
 Puritanismus, 21.  
  
 Ramsay, William Sir, 433.  
 Rathenau, 310.  
 Ratifizierung, 349.  
 Rationen, 221.  
 Ratsverordnung vom 29. Oktober 1914, 401.  
 Ratsverordnung betreffend See-  
 rechte vom Jahre 1916, 371.  
 Ratsverordnung vom 16. Februar 1917, 482.  
 Ratzel, 16.  
 Recht für feindliche Ausländer,  
 92.  
 Rechtliche Seite des U-Bootkrieges,  
 453.  
 Reedereien, 290.  
 Reis als Konterbande, 422.  
 Remboursverkehr, 114.  
 Rentnerstaat, 44.  
 Reuter, Jul. von, 180.  
 Reventlow, Ernst Graf, 349, 358.  
 Rheinschiffahrtsakte, 276.  
 Rhodes, Cecil, 30.  
 Risiko, 393.  
 Rohjute, 499.  
 Rückreise, 363.  
 Russisch-Japanischer Krieg, 80,  
 423, 434.  
 Rußland, 337.  
  
 Safedepots feindlicher Kunden,  
 149.  
 Salpeterfabriken in Chile, 197.  
 Sanatogen, 326.  
 Saturday Review, 4.  
 Seekriegsrechtskonferenz, 348.  
 Seeley, 4.  
 Seepiraterie vom Jahre 1753, 373.  
  
 Sendung des englischen Volkes,  
 23.  
 Sequestration, 165.  
 Singapore, 166.  
 Skandinavien, 223.  
 Smith, Adam, 504.  
 Südamerika, 198, 269.  
 S. S. S., 261.  
 Suffolk, Lord, 399.  
 Swinborne, Sheldrake T., 70.  
  
 Schanz, Georg von, 7, 73.  
 Schießbaumwolle, 433.  
 Schiffbau, 51.  
 Schiffahrtssubvention, 45.  
 Schlieffen, Graf, 503.  
 Schmitt, Bernadotte R., 41, 43, 55.  
 Schmoller, 5, 46.  
 Schmuggel mit Deutschland, 258.  
 Schramm, 355, 357, 413.  
 Schulden an die Bank von Eng-  
 land, 148.  
 Schulze-Gaevernitz, von, 14, 18,  
 24, 50.  
 Schutz gewerblicher Muster und  
 Modelle, 308.  
 Schwab, Joseph, 349.  
 Schwarze Listen, 92, 93, 191, 194,  
 204, 208, 437.  
 Schwedische Kaufleute, 237.  
 Schwedische Schifffahrt, 226, 236.  
 Schwedisches Strafgesetzbuch,  
 235.  
 Schweiz, 249.  
 Schweizer Außenhandel, 249.  
 Schweizer Firmen, 209.  
 Schweizer Hotelgewerbe, 250.  
 Schweizerische Import-Gesell-  
 schaft, 261.  
  
 Sperrgebiet, 454.  
 Sport, 66.  
 Spratts Patent, 180.  
  
 Staatsaufsicht der britischen Re-  
 gierung, 225.  
 Statistik, 35, 98.  
 Statuten der S. S. S., 264.  
 Steffen, F., 29.  
 Sterlingwechsel, 114.

- Stollwerck, Gebr.**, 171.  
**Straits Settlements**, 166.  
**Stranguliergriff**, 368.  
**Technisches Problem**, 70.  
**Textilgewerbe**, 66.  
**Times**, 173, 405, 409, 449.  
**Tirpitz**, 451.  
**Tönnies**, 287.  
**Treibhauskultur**, 45.  
**Treuhandstelle**, 261.  
**U-Bootkrieg**, 448, 449, 472.  
**U-Deutschland**, 275.  
**Überlegenheit des deutschen Kaufmanns**, 492.  
**Überseebureaus**, 234.  
**Übersiedlung Deutscher nach England**, 116.  
**Unschuldige Ladung**, 434.  
**Verantwortlichkeit des Kontrolleurs**, 168.  
**Verbot des Handels mit dem Feinde**, 104.  
**Verbot der Verwendung falscher Handelsbezeichnungen**, 308.  
**Verbrauchsziffern**, 40.  
**Vereinigte Staaten von Amerika**, 194, 206, 272, 365, 420, 457.  
**Verfügung vom 29. Oktober 1914**, 359.  
**Vergeltungsmaßnahmen**, 177, 178.  
**Verkauf englischer Wertpapiere**, 130.  
**Verkaufsauftrag für Effekten**, 150.  
**Vermögensverwahrer**, 127.  
**Verpflichtungserklärung**, 242, 255.  
**Versendung von Wertpapieren**, 284.  
**Verschärfter Handelskrieg**, 435, 476, 481.  
**Verschiffung von Baumwolle**, 429.  
**Vollständige Absperrung Deutschlands von Übersee**, 473.  
**Vorschriften gegen die feindlichen Banken**, 146.  
**Walfischtran, norwegischer**, 227.  
**Warenzeichen**, 308.  
**Warenzeichen „Bottot“**, 339.  
**Warenzeichen „Cerebos“**, 339.  
**Warnung der Neutralen**, 455.  
**Weber, Adolf**, 136.  
**Weber, Max**, 26.  
**Wechsel auf London**, 119.  
**Weizen**, 427.  
**Wells, H. C.**, 3.  
**Weltherrschaft**, 23.  
**Whitman**, 64.  
**Widerstandsrecht der Handelsschiffe**, 455.  
**Wiener Bankverein**, 142.  
**Wilhelm I.**, 80.  
**Wilson, Präsident**, 353, 465.  
**Wirtschaftsleben**, 28.  
**Wirtschaftliche Niederlage**, 67.  
**Wirtschaftliche Wirkungen der Seekriegsführung**, 420.  
**Wolle**, 219.  
**Wrabec**, 17.  
**Wundt, Wilhelm**, 21.  
**Zahlungsfrist**, 58.  
**Zahlungstechnik**, 118.  
**Zerstörung feindlicher Handelsschiffe**, 454.  
**Zitelmann**, 85.  
**Zivilbevölkerung**, 80.  
**Zoepfl, Geheimrat**, 14.  
**Zölle auf Palmkerne**, 499.  
**Zorn**, 415.  
**Zwangsverwaltung**, 127.  
**Zwangsaufsicht über die britischen Unternehmungen**, 132.
-